Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 20 (1920)

Anhang: Sammlung der eidgenössischen Erlasse
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anhang.

Sammlung

der

eidgenössischen Erlasse.

Gebührentarif

23. Dez. 1919.

zum

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 16 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

I. Gebühr.
1. Ausschluss anderer Gebühren.

Als Entgelt für amtliche Verrichtungen, die in Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vorgenommen werden, dürfen nur die in diesem Tarif vorgesehenen Gebühren bezogen werden.

Art. 2.

2. Berechnung der Gebühr.
a. nach der verwendeten Zeit.

Ist eine Gebühr nach der auf die Verrichtung verwendeten Zeit zu berechnen, so fällt die durch den Gang oder die Reise beanspruchte Zeit nicht in Rechnung.

In der über die Verrichtung aufzunehmenden Urkunde ist die Zeit des Beginnes und des Schlusses anzugeben.

Ein Bruchteil einer halben Stunde zählt als halbe Stunde.

Art. 3.

b. nach der Seitenzahl.

Ist eine Gebühr nach der Seitenzahl eines anzufertigenden Aktenstückes zu berechnen, so zählt jede angefangene halbe Seite als halbe Seite.

Eine Seite umfasst wenigstens vierundzwanzig Zeilen; jede Zeile soll durchschnittlich wenigstens 30 Buchstaben enthalten.

Art. 4.

c. nach dem Forderungsbetrag.

Ist die Höhe einer Gebühr vom Betrag der in Betreibung gesetzten Forderung abhängig gemacht, so kommen laufende Zinsen nicht in Betracht.

Art. 5.

3. Zustellung auf Requisition.

Wird eine Zustellung auf Ansuchen eines Betreibungs- oder Konkursamtes durch ein anderes solches Amt besorgt, so hat nur das ersuchte Amt Anspruch auf die Zustellungsgebühr, und es dürfen den Parteien keine weiteren Kosten erwachsen, abgesehen vom Ersatz der Portoauslagen für die Korrespondenz zwischen beiden Amtsstellen.

Art. 6.

4. Verrichtung ausser der gewöhnlichen Zeit.

Für Verrichtungen, die in der Zeit zwischen 7 Uhr abends und 8 Uhr morgens oder an Sonn- oder staatlich anerkannten Feiertagen (Bundesgesetz Art. 56, Ziffer 1 und 2) ausserhalb des Amtslokals vorgenommen werden müssen, wird die tarifmässige Gebühr verdoppelt.

Art. 7.

5. Allgemeine Gebühren. *a.* für vorgeschriebene Schriftstücke.

Für jedes vorgeschriebene oder durch die Umstände erforderte, hiernach nicht besonders erwähnte Schriftstück darf eine Gebühr von 80 Rp. berechnet werden.

Umfasst das Schriftstück mehr als eine Seite und können nicht vorgedruckte Formulare verwendet werden, so erhöht sich die Gebühr um 40 Rp. für jede weitere halbe Seite.

Art. 8.

b. für öffentliche Bekanntmachungen.

Für vorgeschriebene oder durch die Umstände erforderte, hiernach nicht besonders erwähnte öffentliche Bekanntmachungen darf eine Gebühr von Fr. 1. 50 für das erste und von 50 Rp. für jedes weitere auszufertigende Exemplar berechnet werden.

Hat die Publikation die Zustellung an eine bestimmte Person zu ersetzen (Bundesgesetz Art. 66, Abs. 4), so fällt die Gebühr für die Zustellung weg.

Art. 9.

c. für Vorlegung von Protokollen und verlangte Abschriften.

Wer gemäss Art. 8, Abs. 2, des Bundesgesetzes die Vorlegung von Protokollen oder auf solche sich stützende mündliche Auskunft verlangt, hat dafür eine Gebühr von Fr. 1 zu bezahlen.

Sind Nachschlagungen erforderlich, die mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, so erhöht sich die Gebühr um Fr. 1 für jede weitere halbe Stunde.

Für schriftliche Mitteilung einer gemäss Abs. 1 verlangten Auskunft und für jede verlangte Abschrift von Betreibungsurkunden beträgt die Gebühr 80 Rp. für die Seite, 40 Rp. für die halbe Seite. 23. Dez. 1919.

Art. 10.

II. Entschädigung.

1. Im allgemeinen.

Für alle notwendigen Auslagen, die infolge einer in Art. 1 bezeichneten amtlichen Verrichtung entstehen, kann Ersatz verlangt werden.

Im Falle der Bestreitung wird die Entschädigung, insbesondere auch für beigezogene Sachverständige und andere nicht dem Amt angehörende Hülfspersonen, durch die kantonalen Aufsichtsbehörden festgesetzt.

Ausgeschlossen ist ein Ersatz der Kosten für Formulare und Schreibmaterial.

Art. 11.

2. Portoauslagen.

Den Amtsstellen sind insbesondere alle notwendigen Portoauslagen zu ersetzen, soweit nicht bei Zustellung durch die Post die Posttaxe in der Zustellungsgebühr inbegriffen ist (Art. 19 und 41 dieses Tarifs).

Besorgt das Amt eine Zustellung ohne Benützung der Post, so hat es Anspruch auf die dadurch ersparte Posttaxe.

Art. 12.

3. Reiseentschädigung.

a. Berechtigung.

Amtspersonen, die sich in Amtsgeschäften, ausgenommen blosse Zustellungen, einen Kilometer oder mehr von ihrem Amtslokal entfernen müssen, beziehen eine Reiseentschädigung.

Für die durch die Reise verursachten Auslagen dürfen keine andern als die in Art. 13 bestimmten Entschädigungen berechnet werden.

Art. 13.

b. Bemessung der Entschädigung.

Die Reiseentschädigung beträgt 25 Rp. für jeden Kilometer des Hinweges und des Rückweges, soweit aber Eisenbahnen oder Dampfboote nicht benutzt werden können und der Weg mit der Post oder zu Fuss zurückgelegt wird, 40 Rp. für jeden Kilometer; Bruchteile von Kilometern fallen nicht in Betracht.

Für Übernachten an einem fremden Ort beträgt die Entschädigung Fr. 6.

Art. 14.

c. Verbindung mehrerer Amtsgeschäfte.

Mehrere Verrichtungen sind, wenn möglich, miteinander zu besorgen; die Reiseentschädigung wird alsdann auf die verschiedenen Geschäfte zu gleichen Teilen verrechnet.

23. Dez. 1919.

Werden an mehreren Orten ausserhalb des Amtslokales Geschäfte besorgt, so ist die Entschädigung auf die einzelnen Orte im Verhältnis ihrer Entfernung vom Amtslokal zu verteilen; der auf jeden Ort entfallende Anteil wird auf die daselbst besorgten Geschäfte zu gleichen Teilen verrechnet.

Art. 15.

III. Anwendung des Tarifs.

1. Im allgemeinen.

Die Aufsichtsbehörden wachen von Amtes wegen über die richtige Anwendung des Tarifs.

In Fragen der Anwendung des Tarifs haben die Betreibungs- und Konkursbeamten das Recht der Beschwerde (Bundesgesetz Art. 18 und 19).

Art. 16.

2. Bei Aufhebung einer Verfügung.

Wird nach Bezahlung der tarifmässigen Gebühr (Entschädigung) eine Verfügung von der Aufsichtsbehörde aufgehoben und eine neue Verfügung notwendig, so hat der Beamte keinen Anspruch auf wiederholte Entrichtung der Gebühr (Entschädigung), sofern ihn ein Verschulden trifft; hierüber erkennt die Aufsichtsbehörde in ihrem Entscheid, ebenso, falls keine neue Verfügung notwendig ist, über die Rückerstattung des Bezogenen.

Art. 17.

3. Kostenrechnung.

Die Parteien können gegen Entrichtung einer Gebühr von 40 Rp. für jede halbe Seite eine detaillierte Kostenrechnung verlangen. In dieser Rechnung sind zu jeder Gebühr oder Entschädigung die angewendeten Artikel dieses Tarifs anzugeben.

II. Gebühren des Betreibungsamtes.

Art. 18.

I. Zahlungsbefehl.

1. Eintragung und Ausfertigung.

Für die Eintragung und doppelte Ausfertigung des Zahlungsbefehls beträgt die Gebühr:

bei Forderungen bis	Fr.	50	. . . . .			Fr.	—.30
bei Forderungen über	Fr.	50	bis Fr.	100	.	Fr.	—.50
bei Forderungen über	Fr.	100	bis Fr.	1,000	.	Fr.	—.80
bei Forderungen über	Fr.	1,000	bis Fr.	10,000	.	Fr.	1.—
bei Forderungen über	Fr.	10,000	bis Fr.	50,000	.	Fr.	2.50
bei Forderungen über	Fr.	50,000	. . . . .			Fr.	4.—

Sind mehr als zwei Ausfertigungen notwendig, so dürfen für jede weitere 20 Rp. berechnet werden.

Art. 19.

Für die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner oder Pfandeigentümer beträgt die Gebühr: 2. Zustellung an den Schuldner.

bei Forderungen bis	Fr.	50	. . . . .			Fr.	—. 40
bei Forderungen über	Fr.	50	bis Fr.	100	.	Fr.	—. 60
bei Forderungen über	Fr.	100	bis Fr.	1,000	.	Fr.	—. 80
bei Forderungen über	Fr.	1,000	bis Fr.	10,000	.	Fr.	1. —
bei Forderungen über	Fr.	10,000	bis Fr.	50,000	.	Fr.	2. 50
bei Forderungen über	Fr.	50,000	. . . . .			Fr.	4. —

Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist die der letztern für ihre Verrichtungen zukommende Taxe in der Gebühr inbegriffen.

Art. 20.

Für die Zustellung des Doppels des Zahlungsbefehls an den Betreibenden beträgt die Gebühr: 3. Zustellung an den Betreibenden.

bei Forderungen bis	Fr.	50	. . . . .			Fr.	—. 20
bei Forderungen über	Fr.	50	bis Fr.	100	.	Fr.	—. 40
bei Forderungen über	Fr.	100	bis Fr.	1,000	.	Fr.	—. 60
bei Forderungen über	Fr.	1,000	bis Fr.	10,000	.	Fr.	—. 80
bei Forderungen über	Fr.	10,000	bis Fr.	50,000	.	Fr.	1. 50
bei Forderungen über	Fr.	50,000	. . . . .			Fr.	2. —

Art. 21.

Für die Feststellung der Miet- und Pachtverhältnisse bei Grundstücken des Schuldners beträgt die Gebühr Fr. 2. **II. Feststellung der Miet- und Pachtverhältnisse.**

Art. 22.

Sämtliche mit einem Rechtsvorschlag verbundenen Besorgungen sind gebührenfrei. **III. Rechtsvorschlag.**

Nur bei der Wechselbetreibung wird für die Mitteilung des Rechtsvorschlages an das Gericht eine Gebühr von Fr. 1 berechnet.

Art. 23.

Für die Abnahme einer Zahlung und Ablieferung an den Gläubiger beträgt die Gebühr: **IV. Zahlungsablieferung.**

bei Zahlungen bis	Fr.	100	. . . . .			Fr.	—. 50
bei Zahlungen über	Fr.	100	bis Fr.	1000	. . .	Fr.	1. —
bei Zahlungen über	Fr.	1000	. . . . .				1 ‰

23. Dez. 1919.

Die Übergabe und Rückerhebung von Beträgen bei der Depositenanstalt berechtigt nicht zu einer besondern Gebühr.

Der Gläubiger trägt die Kosten der Übersendung von Zahlungen an ihn.

Art. 24.

V. Pfändung
1. Vollzug.
a. im allgemeinen.

Für den Vollzug einer Pfändung mit Einschluss der Abfassung der Pfändungsurkunde beträgt die Gebühr:

bei einem Forderungsbetrag bis	Fr.	50	Fr.	1.—
bei einem Forderungsbetrag über	Fr.	50 bis Fr. 100	Fr.	1.50
bei einem Forderungsbetrag über	Fr.	100 bis Fr. 1,000	Fr.	2.—
bei einem Forderungsbetrag über	Fr.	1,000 bis Fr. 10,000	Fr.	4.—
bei einem Forderungsbetrag über	Fr.	10,000 bis Fr. 50,000	Fr.	6.—
bei einem Forderungsbetrag über	Fr.	50,000	Fr.	10.—

Erfordert der Vollzug mehr als eine Stunde, so darf für jede weitere halbe Stunde eine Gebühr von Fr. 1 berechnet werden.

Handelt es sich lediglich um Pfändung von Lohnguthaben oder Diensteinkommen, so darf für den Vollzug der Pfändung nur eine Gebühr von Fr. 1. 50 berechnet werden.

Unterbleibt die Pfändung infolge Rückzugs des Fortsetzungsbegehrens oder Zahlung, so wird für die Protokollierung des Fortsetzungsbegehrens eine Gebühr von 30 Rp. berechnet.

Art. 25.

b. Pfändung für mehrere Forderungen.

Wird für mehrere Forderungen gleichzeitig gepfändet, so dürfen diese Gebühren nur einfach berechnet werden. Für die Berechnung ist der Gesamtbetrag der Forderungen massgebend. Die gesamten Pfändungskosten sind in diesem Falle auf die einzelnen Betreibungen im Verhältnis des Forderungsbetrages zu verteilen.

Art. 26.

c. Ergänzung einer Pfändung.

Für die Ergänzung einer Pfändung (Bundesgesetz Art. 110, 111, 145) kann die gleiche Gebühr wie für den Vollzug einer Pfändung berechnet werden.

Ergibt jedoch die Ergänzungspfändung kein weiteres pfändbares Vermögen, so beträgt die Gebühr höchstens Fr. 2.

Art. 27.

2. Vormerkung der Anschlusspfändung.

Für die Vormerkung der Teilnahme eines weitern Gläubigers an der Pfändung wird, sofern keine Ergänzung derselben erforderlich ist, eine Gebühr von 50 Rp. berechnet.

Art. 28.

3. Abschrift der Pfändungsurkunde.

Für eine Abschrift der Pfändungsurkunde (Bundesgesetz Art. 112) oder eines Nachtrags (Bundesgesetz Art. 114) beträgt die Gebühr 60 Rp.

Erfordert die Abschrift mehr als zwei Seiten (Kopf- und Rückseite des Formulars), so dürfen für jede weitere halbe Seite 30 Rp. berechnet werden.

Zur Vermeidung der Kosten können die Parteien auf die Abschrift verzichten.

Gegen Entrichtung der in Art. 9, Abs. 3, festgesetzten Gebühr kann der Gläubiger ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Vermögensstücke verlangen.

Art. 29.

4. Verwahrung beweglicher Sachen.

Für die Verwahrung gepfändeter Gegenstände hat das Amt Anspruch auf eine angemessene Gebühr, deren Höhe im Streitfall von den kantonalen Aufsichtsbehörden festgesetzt wird.

Art. 30.

5. Verwaltung von Grundstücken.

Für die Verwaltung gepfändeter Grundstücke bezieht das Amt, soweit nicht die Art. 7, 8, 9 und 21 dieses Tarifs Anwendung finden, folgende Gebühren:

für Abschluss und doppelte Ausfertigung eines Miet- oder Pachtvertrages . . . . . Fr. 2

für die Rechnungsführung . . . . . Fr. 2 bis Fr. 5

für Einziehung von Miet- und Pachtzinsen und Zahlung von Steuern und andern Abgaben die gleiche Gebühr wie nach Art. 23, Abs. 1, dieses Tarifs.

Weitere Gebühren können von der kantonalen Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

An Stelle der in diesem Artikel vorgesehenen Gebühren kann die kantonale Aufsichtsbehörde für sämtliche mit der Verwaltung eines Grundstücks verbundene Verrichtungen eine einheitliche Gebühr in Prozenten der eingezogenen Erträgnisse oder in anderer Weise festsetzen.

Art. 31.

VI. Verwertung.

1. Steigerung

a. Lastenverzeichnis und Steigerungsbedingungen.

Die Gebühr für die Aufstellung des Lastenverzeichnisses beträgt Fr. 2, sofern das Verzeichnis nicht mehr als zwei Seiten umfasst, für jede weitere Seite 80 Rp.

23. Dez. 1919.

In gleicher Weise wird die Gebühr für die Festsetzung der Steigerungsbedingungen berechnet.

Für die Bereinigung des Lastenverzeichnisses und der Steigerungsbedingungen für die zweite und weitere Steigerungen dürfen höchstens Fr. 3 berechnet werden.

Sind bei Versteigerung von beweglichen Sachen und Forderungen allein besondere Steigerungsbedingungen aufzustellen, so kann dafür eine Gebühr von 40 Rp. für jede halbe Seite berechnet werden.

Art. 32.

b. Abhaltung.

Für die Vorbereitung und Abhaltung der Versteigerung mit Einschluss der Abfassung des Steigerungsprotokolls beträgt die Gebühr:

bei einem Zuschlagspreis bis	Fr. 100		Fr. 2. 50
bei einem Zuschlagspreis über	Fr. 100	bis Fr. 1,000	Fr. 4. —
bei einem Zuschlagspreis über	Fr. 1,000	bis Fr. 10,000	Fr. 6. —
bei einem Zuschlagspreis über	Fr. 10,000		Fr. 10. —

Erfolgt kein Zuschlag, so wird die Gebühr nach dem Schätzungswert berechnet und auf die Hälfte dieser Beträge herabgesetzt.

Erfordert die Versteigerung mehr als eine Stunde, so darf für jede weitere halbe Stunde eine Gebühr von Fr. 1 berechnet werden.

Unterbleibt die Verwertung infolge Rückzugs des Verwertungsbegehrens oder Zahlung, so wird für die Protokollierung des Verwertungsbegehrens eine Gebühr von 30 Rp. berechnet.

Art. 33.

c. Steigerung für mehrere Pfändungen.

Werden in einer Versteigerung Gegenstände verwertet, die verschiedenen Pfändungen angehören, so sind die Versteigerungskosten auf die einzelnen Gegenstände im Verhältnis des Erlöses, soweit aber kein Zuschlag erfolgt, im Verhältnis des Schätzungswertes zu verteilen.

Art. 34.

2. Freihändiger Verkauf.

Bei Verkauf aus freier Hand (Bundesgesetz Art. 130) werden die Gebühren des Art. 32, Abs. 1, verdoppelt.

Art. 35.

3. Mitteilungen ans Grundbuchamt.

Bei Grundstückverwertungen bezieht das Amt für die Mitteilung des Zuschlags an das Grundbuchamt und die Veranlassung

der erforderlichen Tilgungen und Umschreibungen im Grundbuch (Bundesgesetz Art. 150, Abs. 3) vom Erwerber eine Gebühr von Fr. 3. 23. Dez. 1919.

Art. 36.

VII. Verteilung.
1. Einzug und Ablieferung des Erlöses.

Für den Einzug des Erlöses aus der Verwertung und die Ablieferung des Ergebnisses an einen Gläubiger beträgt die Gebühr, wenn der auf den Gläubiger entfallende Erlös ergibt:

bis Fr. 100	Fr. 1. —
über Fr. 100 bis Fr. 1000	Fr. 1. 50
über Fr. 1000	$1^1/_2$ ‰.

Bei der Grundpfandverwertung kann die Gebühr nur vom Barerlös, nicht von den überbundenen Beträgen berechnet werden.

Art. 23, Abs. 2 und 3, dieses Tarifs findet Anwendung.

Art. 37.

2. Verteilungsplan.

Für die Aufstellung eines Verteilungsplans (Kollokationsplans) beträgt die Gebühr Fr. 3.

Art. 38.

3. Anweisung von Forderungen.

Für die Anweisung von Forderungen des Betriebenen gemäss Art. 131 des Bundesgesetzes gilt die in Art. 36, Abs. 1, bestimmte Gebühr, bemessen nach dem angewiesenen Betrag.

Art. 39.

4. Besondere Art der Deckung.

Wird in der Betreibung auf Pfandverwertung der betreibende Pfandgläubiger in anderer Weise als durch Barzahlung seines Anteils am Zuschlagspreis gedeckt (Bundesgesetz Art. 156), so bezieht das Amt für diese Feststellung eine Gebühr von Fr. 2 für jede Forderung.

Art. 40.

VIII. Eigentumsvorbehalt.

Für die Verrichtungen des Betreibungsamtes bei Eintragung von Eigentumsvorbehalten (Zivilgesetzbuch Art. 715, Verordnung des Bundesgerichts vom 19. Dezember 1910) hat die antragstellende Partei folgende Gebühren zu entrichten:

23. Dez. 1919.

Eintragung	Fr. 5
Vormerkung einer spätern Ratenzahlung	Fr. 1
Löschung	Fr. 2
Vorlegung des Registers	Fr. 1

für Auszüge, Bescheinigungen, schriftliche Mitteilungen überdies 80 Rp. für die Seite, 40 Rp. für die halbe Seite.

Die Gebühren für Eintragung und Löschung werden auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der durch den Eigentumsvorbehalt garantierte Forderungsbetrag Fr. 1000 nicht übersteigt.

Art. 41.

IX. Konkursandrohung.

Für die Eintragung und doppelte Ausfertigung einer Konkursandrohung und ihre Zustellung an Schuldner und Gläubiger kommen die Bestimmungen der Art. 18 bis 20 dieses Tarifs zur Anwendung.

Art. 42.

X. Güterverzeichnis.

Für die Aufnahme eines Güterverzeichnisses (Bundesgesetz Art. 162 und 163) wird die gleiche Gebühr wie für die Pfändung berechnet.

III. Gebühren im Konkursverfahren.

Art. 43.

I. Ordentliche Gebühren.
1. Konkursinventar.

Für die Aufnahme des Inventars, Schätzung, Schliessung, Versiegelung und die Einvernahme des Gemeinschuldners beträgt die Gebühr, wenn nicht mehr als eine Stunde erforderlich ist Fr. 4. —
für jede weitere halbe Stunde . . . . . Fr. 1. 50

Die Reinschrift des Inventars ist in der Gebühr inbegriffen.

Art. 44.

2. Konkursprotokoll.

Für die Führung des Konkursprotokolls beträgt die Gebühr Fr. 2 für jede Seite.

Art. 45.

3. Bekanntmachung der Konkurseröffnung.

Für die Bekanntmachung der Konkurseröffnung (Bundesgesetz Art. 232), die Aufstellung eines vorläufigen Gläubigerverzeichnisses und die Zustellung eines Exemplars der Bekanntmachung an alle Gläubiger beträgt die Gebühr Fr. 3 nebst einem Zuschlag von 20 Rp. für jeden Gläubiger.

Art. 46.

4. Gläubigerversammlung.

Für die Leitung einer Gläubigerversammlung, inbegriffen Berichterstattung, beträgt die Gebühr bei einer Höhe der durch das Inventar ausgewiesenen Aktiven:

bis	Fr. 10,000			Fr. 10
über	Fr. 10,000	bis Fr. 20,000		Fr. 20
über	Fr. 20,000	bis Fr. 100,000		Fr. 30
über	Fr. 100,000	bis Fr. 200,000		Fr. 40
über	Fr. 200,000			Fr. 50

Für die Führung des Protokolls kann die Hälfte dieser Gebühren berechnet werden.

Kommt die einberufene Gläubigerversammlung nicht zustande, so werden die Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 47.

5. Kollokationsplan und Eigentumsansprachen.

Für die Einschreibung und Prüfung jeder Konkursforderung, inbegriffen die Entwerfung und Auflegung des Kollokationsplanes, und für jede Verfügung über eine Eigentumsansprache (Bundesgesetz Art. 242) beträgt die Gebühr Fr. 1.

Art. 48.

6. Verwahrung und Verwaltung.

Für die Verwahrung und Verwaltung des Massavermögens finden die Bestimmungen der Art. 29 und 30 dieses Tarifs Anwendung.

Art. 49.

7. Verwertung und Verteilung.

Für die Verwertung des Massavermögens, die Aufstellung der Schlussrechnung und die Verteilung des Erlöses finden die Bestimmungen der Art. 31 bis 39 dieses Tarifs entsprechende Anwendung.

Art. 50.

8. Abtretung von Masseansprüchen.

Für die Ausstellung einer Abtretung gemäss Art. 260 des Bundesgesetzes hat der Gläubiger, der die Abtretung verlangt, eine Gebühr von Fr. 1 zu entrichten.

Art. 51.

9. Gläubigerausschuss.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses beziehen für jede Sitzung desselben Fr. 5 für die erste und Fr. 3 für jede weitere Stunde, ebenso der Konkursverwalter, wenn er an der Sitzung teilnimmt.

Die Protokollführung ist in der Gebühr inbegriffen.

23. Dez. 1919.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind gemäss Art. 13 zur Reiseentschädigung berechtigt.

Art. 52.

10. Schlussbericht.

Für den Schlussbericht an das Konkursgericht beträgt die Gebühr Fr. 10.

Art. 53.

II. Ausserordentliche Gebühr.

Für die Buch- und Rechnungsführung und für in diesem Tarif nicht vorgesehene Verrichtungen beziehen die Konkursverwaltung und der Gläubigerausschuss je nach Umständen bei besonderer Mühewaltung eine Gebühr, deren Höhe die Aufsichtsbehörde im einzelnen Falle auf Grund der Akten festsetzt.

IV. Gebühren im Arrest- und Mietexekutionsverfahren.

Art. 54.

I. Arrest.
1. Arrestbefehl.

Für die Bewilligung und Ausfertigung eines Arrestbefehls und seine Zustellung an den vollziehenden Beamten beträgt die Gebühr bei einer Höhe der durch den Arrest sicherzustellenden Forderung:

bis	Fr.	100	. . . . .			Fr.	2
über	Fr.	100	bis Fr.	1,000	. . . . .	Fr.	3
über	Fr.	1,000	bis Fr.	10,000	. . . . .	Fr.	5
über	Fr.	10,000	. . . . .			Fr.	10

Art. 55.

2. Arrestvollzug.

Für den Vollzug eines Arrestes werden die für die Pfändung vorgesehenen Gebühren berechnet.

Art. 56.

II. Retentionsverzeichnis.

Die Gebühren für die Aufnahme des Verzeichnisses der dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände und für Abschriften des Verzeichnisses werden wie bei der Pfändung berechnet.

Art. 57.

III. Ausweisung.

Die Gebühren für den Erlass eines Ausweisungsbefehls und den Vollzug der Ausweisung werden durch das kantonale Recht bestimmt.

V. Gebühren im Nachlassverfahren.

Art. 58.

I. Stundungsentscheid.

Die Gebühr für einen Entscheid über Bewilligung, Verlängerung oder Widerruf einer Stundung wird von der Nachlassbehörde nach ihrem Ermessen festgesetzt; sie beträgt jedoch höchstens Fr. 10 in jeder Instanz.

Art. 59.

II. Bestätigung des Nachlassvertrages.

Die Gebühr für einen Entscheid über Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Nachlassvertrages wird von der Nachlassbehörde nach ihrem Ermessen festgesetzt; sie beträgt jedoch höchstens Fr. 100 in jeder Instanz.

Art. 60.

III. Inventar, Gläubigerversammlung, Forderungsanmeldungen.

Für die Aufnahme des Inventars und Schätzung der Aktiven, für die Leitung einer Gläubigerversammlung und für die Einschreibung und Prüfung der Forderungsanmeldungen finden die Bestimmungen der Art. 43, 46 und 47 dieses Tarifs Anwendung.

Art. 61.

IV. Übrige Verrichtungen.

Für die Prüfung des Nachlassvertrages, die Berichterstattung und Antragstellung bei der Nachlassbehörde und andere in diesem Tarif nicht erwähnte Verrichtungen bezieht der Sachwalter oder die Konkursverwaltung eine Gebühr, deren Höhe nach Massgabe der Leistungen im einzelnen Falle die Aufsichtsbehörde festsetzt.

VI. Gebühren im Beschwerdeverfahren.

Art. 62.

I. Gebührenfreiheit.

Im Beschwerdeverfahren bei den Aufsichtsbehörden dürfen keine Gebühren berechnet werden.

Art. 63.

II. Kanzleikosten und Bussen.

Im Falle offenbarer Verletzung bestehender Vorschriften kann der fehlbare Beamte — abgesehen von der Verwirkung einer Ordnungsstrafe (Bundesgesetz Art. 14) — zum Ersatz der verursachten Kanzleikosten angehalten werden.

23. Dez. 1919.

Im Falle missbräuchlicher oder trölerischer Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter die Kanzleikosten sowie eine Busse bis auf Fr. 50 auferlegt werden.

Eine solche Busse kann die Aufsichtsbehörde auch bei Verletzung des Anstandes verhängen.

Die Aufsichtsbehörde hat in ihrem Entscheid den Betrag der zu ersetzenden Kanzleikosten festzustellen.

VII. Gebühren des Richteramtes in Betreibungs- und Konkurssachen.

Art. 64.

I. Gebühren. 1. Konkurseröffnung.

Für einen Entscheid über Konkurseröffnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz:

in den Fällen der Art. 190 bis 193 des Bundesgesetzes, sowie auf Grund vorangegangener Betreibung in nicht streitigen Fällen	Fr. 4
auf Grund vorangegangener Betreibung in Streitfällen .	Fr. 10

Hierzu kommt im Falle der Weiterziehung eine Gebühr von Fr. 5.

Art. 65.

2. Rechtsöffnung und Rechtsvorschlag.

Für einen Entscheid über Rechtsöffnung oder Bewilligung des Rechtsvorschlages, sowie über Aufhebung oder Einstellung der Betreibung gemäss Art. 85 des Bundesgesetzes beträgt die Gebühr in jeder Instanz:

bei einem Streitbetrage bis Fr. 1000	Fr. 1— 5
bei einem Streitbetrage über Fr. 1000	Fr. 5—20

Hierzu kommt im Falle der Weiterziehung eine Gebühr von Fr. 5.

Art. 66.

3. Verfügungen des Konkursgerichts.

Für eine vorsorgliche Verfügung gemäss Art. 162 und 170 des Bundesgesetzes, für einen Beschluss über Einstellung des Konkurses oder Anordnung des summarischen Verfahrens, sowie für den Widerruf und den Schluss des Konkursverfahrens bezieht das Konkursgericht eine Gebühr von Fr. 2.

Art. 67.

In den nach Art. 64 bis 66 zu beziehenden Beträgen ist die Gebühr für die Protokollierung, sowie für allfällige Zwischenurteile inbegriffen. 4. Gemeinsame Bestimmung.

Art. 68.

Für alle in den Art. 64 bis 66 dieses Tarifs vorgesehenen Gebühren ist der Vorschuss von der Partei zu leisten, die den Richter angerufen oder den Entscheid weitergezogen hat. II. Kostenvorschuss.

Art. 69.

Für die in Art. 64 und 65 dieses Tarifs nicht genannten Streitsachen, namentlich für die Streitigkeiten betreffend den Kollokationsplan, gelten die kantonalen Gebührentarife. III. Kantonale Gebührentarife.

VIII. Entschädigung der Parteien.

Art. 70.

In Streitfällen über Rechtsöffnung, Bewilligung des Rechtsvorschlages, Aufhebung oder Einstellung der Betreibung, Konkurseröffnung oder Nachlassvertrag kann der Richter einer in ihrem Rechte befundenen Partei auf deren Verlangen für Zeitversäumnisse und Auslagen auf Kosten der unterliegenden Partei eine billige Entschädigung zusprechen, deren Höhe im Hauptentscheid festzusetzen ist.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 71.

Dieser Gebührentarif tritt am 15. Januar 1920 in Kraft. I. Schlussbestimmungen.

Auf diesen Zeitpunkt treten ausser Kraft:

1. der Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 1. Mai 1891;

2. die Bundesratsbeschlüsse betreffend Abänderung des Gebührentarifs vom 13. März 1901, 14. Dezember 1911 und 27. April 1918;

23. Dez. 1919.

3. Art. 39 des Reglements über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register und die Rechnungsführung (Verordnung Nr. 1) vom 18. Dezember 1891.

Art. 72.

II. Übergangsbestimmung.

Auf die vor dem 15. Januar 1920 vorgenommenen Verrichtungen findet der bisherige Gebührentarif Anwendung.

Bern, den 23. Dezember 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesgesetz

2. Oktober 1919.

über

die Unterstützung von privaten Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1919,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, gemäss den nachstehenden Bestimmungen in Verbindung mit den Kantonen und Gemeinden diejenigen bestehenden privaten Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen, die für den allgemeinen Verkehr des Landes oder eines Gebietes desselben von erheblicher Bedeutung sind, zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes zu unterstützen, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung nachweisbar gehoben werden kann.

Transportunternehmungen, die im wesentlichen nur dem Ortsverkehr, Touristenverkehr und dem Hotelgewerbe dienen, haben auf diese Unterstützung keinen Anspruch.

Art. 2. Die Transportunternehmung, die eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen will, hat mit dem Gesuche um deren Anordnung eine vollständige Projektvorlage mit verbindlichem Kostenvoranschlag einzureichen und dabei den Nachweis zu leisten, dass ihr die nötige elektrische Energie gesichert ist.

Art. 3. Das Gesuch wird durch die Verwaltung der Unternehmung dem Bundesrate vorgelegt, welcher endgültig darüber

2. Oktober 1919. entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Unterstützung vorhanden sind.

Art. 4. Die Unterstützung erfolgt auf der Grundlage eines Zusammenwirkens des Bundes mit den beteiligten Kantonen, denen anheimgestellt ist, auch Gemeinden beizuziehen.

Art. 5. Es ist in jedem einzelnen Falle eine freie Vereinbarung zwischen der Transportunternehmung einerseits und dem Bund, sowie den beteiligten Kantonen bzw. Gemeinden anderseits abzuschliessen.

Gegenstand der Vereinbarung ist entweder die Gewährung von Darlehen an die Unternehmung in der Höhe der ganzen Kosten der Elektrifizierung oder eines Teiles derselben oder die Leistung eines Beitrages an die Verzinsung der von privaten Darleihern aufgebrachten Beträge, wobei die Unterstützung gewährenden Gemeinwesen eine Forderung an die Unternehmung im Umfange ihrer Leistungen erlangen.

Die Unterstützung in der einen oder andern Form erfolgt in der Weise, dass der Bund die eine, die Kantone, eventuell mit Gemeinden, die andere Hälfte tragen.

Sind bei der Unterstützung mehrere Kantone beteiligt, so sind für die Höhe ihrer Beteiligung massgebend die Länge der auf die einzelnen Kantone fallenden Betriebsstrecken, sowie die Zahl der Stationen und ihre Bedeutung. Sind mehrere Gemeinden beteiligt, so wird auf die Bedeutung der einzelnen Stationen abgestellt. Wenn die Kantone bzw. Gemeinden grundsätzlich bereit sind, die ihnen auffallende Hälfte der Leistung zu übernehmen, jedoch über die Verteilung dieser Hälfte unter sich eine Verständigung nicht erzielen können, so ist in die Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Bundesrat diese Verteilung vornimmt.

Über die Beteiligung privaten Kapitals an solchen Darlehen werden im einzelnen Falle die erforderlichen Vereinbarungen getroffen.

Art. 6. Die Elektrifizierungsdarlehen sind zu einem in jedem Falle besonders zu vereinbarenden Zinsfusse, mindestens aber mit 3 %, zu verzinsen und mit 1 % zu amortisieren.

Ergibt sich ein Reingewinn, so ist dieser unter Vorbehalt von Art. 9, Absatz 3, des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1918 über Hülfeleistung an notleidende Transportunternehmungen zunächst zur Rückvergütung der bei der Gewährung des Elektrifizierungsdarlehens bewilligten Zinsermässigung zu verwenden.

Art. 7. Übersteigt der Anteil des Bundes am Darlehen zwei Millionen Franken oder beträgt der jährliche Zinsverlust des Bundes im einzelnen Falle mehr als Fr. 40,000, so ist die Vereinbarung der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen. 2. Oktober 1919.

Art. 8. Die Leistungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden oder der privaten Darleiher, die auf Grund dieses Gesetzes den Transportunternehmungen zum Zwecke der Elektrifizierung gemacht werden, einschliesslich aller rückständigen Zinse, haben von Gesetzes wegen ein Pfandrecht an dem Unternehmen, das allen im Zeitpunkte der Darlehensgewährung bereits auf dem Unternehmen lastenden Pfandrechten vorgeht, mit Ausnahme des Vorzugspfandrechtes für Forderungen aus der Gewährung von Betriebsdefizitdarlehen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918, mit dem sie im gleichen ersten Range stehen.

Art. 9. Bei einem allfälligen Rückkauf des Unternehmens durch den Bund kann dieser seine Darlehensforderung nebst Zinsen wie ein anderer Gläubiger geltend machen. Dabei kann der Bund für die Dauer des Darlehens diejenigen Zinsen beanspruchen, die er zur Zeit der Gewährung der Unterstützung selbst zu entrichten hatte. Die Forderungen des Bundes werden vom Rückkaufspreis abgezogen.

Besondere Vereinbarungen zwischen dem Bunde und den übrigen Beteiligten bleiben vorbehalten.

Art. 10. Der Bundesrat wählt auf die ordentliche Amtsdauer eine Kommission von 7 bis 9 Mitgliedern. Darin sollen die Volkswirtschaft, das Finanzwesen, die Elektrotechnik, die Bundesbahnen, sowie die privaten Transportunternehmungen vertreten sein. Das Eisenbahndepartement ist berechtigt, sich bei den Sitzungen der Kommission vertreten zu lassen.

Die Kommission begutachtet die einlaufenden Unterstützungsgesuche und stellt dem Eisenbahndepartement Antrag darüber, ob die Voraussetzungen für die Unterstützung vorliegen und unter welchen finanziellen und technischen Bedingungen sie gewährt werden soll. Sie äussert sich überdies über alle diejenigen allgemeinen Fragen betreffend die Elektrifizierung von Transportunternehmungen, die ihr vom Eisenbahndepartement zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt werden.

Art. 11. Der Bundesrat entscheidet in Fällen, wo die Voraussetzungen von Art. 1 vorliegen, ob und wieweit dieses Gesetz

2. Oktober 1919. Anwendung findet auf Verbindlichkeiten, die im Hinblick auf dasselbe seit dem 1. Juli 1918 eingegangen worden sind.

Art. 12. Der Bundesrat setzt den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes fest.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 2. Oktober 1919.

Der Vizepräsident: Dr. **Pettavel.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 2. Oktober 1919.

Der Präsident: **H. Häberlin.**

Der Protokollführer: **Steiger.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 8. Oktober 1919 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz*) ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. Februar 1920 in Kraft.

Bern, den 9. Januar 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1919, Band V, S. 120.

Konsularreglement.

16. Dez. 1919.

(Vom 16. Dezember 1919.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Organisation.

Art. 1.

I. Oberleitung des Konsularwesens.

Das Konsularwesen steht unter der Oberleitung des Bundesrates. Dieser erlässt auf Antrag des Politischen Departements die notwendigen allgemeinen Weisungen für die Geschäftsführung der Konsulate und entscheidet über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Konsularbezirke, sowie über deren Abgrenzung. Er wählt und entlässt die Konsuln (Art. 15 und 26) und sorgt im Falle von Vakanzen für die Bestellung von Verwesern.

Vor der Errichtung und Aufhebung von Konsulaten, sowie vor der Ernennung und Bestätigung von Konsuln ist auch dem Volkswirtschaftsdepartement Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Art. 2.

II. Unmittelbare Leitung des Konsularwesens.
1. Allgemeines.

Die unmittelbare Leitung des Konsularwesens ist Sache des Politischen Departements. Es ist mit allem beauftragt, was auf das Personelle des Konsularkorps und dessen Geschäftsführung überhaupt Bezug hat.

Die Departemente der Bundesverwaltung und deren Abteilungen verkehren im übrigen direkt mit den Konsulaten, haben jedoch das Politische Departement von allen wichtigeren Angelegenheiten durch Überweisung von Kopien auf dem laufenden zu halten und vor Erteilung von Instruktionen, die einen Einfluss auf die Organisation der Konsulate und deren Geschäftsführung ausüben, sich mit ihm zu verständigen.

Art. 3.

2. Konsulardienst des Politischen Departements.

Für die dem Politischen Departement übertragenen Aufgaben wird der Abteilung für Auswärtiges ein besonderer Konsulardienst angegliedert.

16. Dez. 1919.

Ihm liegt ob:

1. die Vorbereitung der Anträge auf Errichtung und Aufhebung von Konsulaten, sowie auf Ernennung und Entlassung der Konsuln;
2. die Prüfung der Kredit- und Personalbegehren der Konsuln und die Vorbereitung der diesbezüglichen Anträge;
3. die allgemeine Kontrolle über die Konsulate und ihre Geschäftsführung sowie die Erledigung von Anständen innerhalb der ihm vom Politischen Departement verliehenen Kompetenzen;
4. die Vermittlung des Verkehrs mit den Konsuln und den Schweizerkolonien, insbesondere die ständige Information der Konsuln, über die schweizerischen Verhältnisse und die Einholung, Weiterleitung und Publikation der Konsularberichte. Der Konsulardienst des Politischen Departements steht auch zur Verfügung des Publikums zur Entgegennahme und Erledigung von einschlägigen Anfragen privater und geschäftlicher Natur. In kommerziellen Angelegenheiten erfolgt die Vermittlung des Verkehrs durch die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 4.

a. Konsularbulletin.

Für die in Art. 3, Ziffer 4, vorgesehene Information der Konsuln und der Schweizerkolonien über die schweizerischen Verhältnisse gibt der Konsulardienst ein besonderes «Konsularbulletin» heraus, das je nach Bedarf und möglichst in der Sprache des Bestimmungslandes zur Ausgabe gelangt und den Konsuln in genügender Auflage zugestellt wird. Der amtliche Teil des Bulletins enthält die amtlichen schweizerischen Erlasse und Bekanntmachungen betreffend das Konsularwesen, der nicht amtliche Teil geeignet erscheinende andere amtliche oder private Bekanntmachungen und Mitteilungen. Dem Bulletin kann ein Inseratenteil beigegeben werden, worüber der Konsulardienst das Nähere zu bestimmen hat.

Der Konsulardienst regelt die Zustellung des Bulletins an die Mitglieder der Schweizerkolonien und die Abgabe desselben an weitere Interessenten und trifft hierzu die nötigen Anordnungen.

Art. 5.

b. Weiterleitung der Konsularberichte.

Die Berichte der Konsuln (Art. 82 ff.) werden vom Konsulardienst des Politischen Departements wie folgt weitergeleitet:

1. Spezialberichte in Beantwortung bestimmter Fragen (Art. 83) direkt an die Fragesteller.

2. Berichte vertraulicher Natur und Spezialberichte von allgemeinem Interesse, je nach deren Natur, an die in Betracht kommenden Amtsstellen und Interessenverbände, kommerzielle Berichte an die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements. 16. Dez. 1919.

3. Berichte allgemeiner Natur oder Auszüge daraus sind durch Vermittlung der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements mit tunlichster Beschleunigung im Handelsamtzblatt zu publizieren.

4. Dringliche Berichte allgemeiner Natur können durch die Presse den Interessenten zur Kenntnis gebracht werden.

Für geschäftliche Spezialberichte (gewöhnliche Auskünfte ausgenommen) erhebt der Konsulardienst des Politischen Departements beziehungsweise die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements eine Gebühr von Fr. 5. Für grössere Berichte kann diese je nach dem Umfang der nötigen Nachforschungen bis auf Fr. 50 per Bericht erhöht werden; für regelmässige Berichterstattung über bestimmte Fragen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden.

Art. 6.

c. Verpflichtungen der Konsuln bei Anwesenheit in der Schweiz.

Der Konsulardienst des Politischen Departements wird dafür Sorge tragen, dass den Konsuln, die dienstlich oder auf Urlaub in die Schweiz kommen, Gelegenheit gegeben wird, sich über die schweizerischen Wirtschaftsverhältnisse eingehend zu unterrichten. Der Besuch von schweizerischen Mustermessen und Ausstellungen ist den Konsuln als Dienstreise anzurechnen, sofern sie vorher das Politische Departement von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt und dessen Einwilligung eingeholt haben.

Jeder Konsul, der dienstlich oder auf Urlaub in die Schweiz kommt, hat dies in den ersten drei Tagen dem Konsulardienst zu melden, der seinerseits auch der Handelsabteilung hiervon Kenntnis gibt. Der Konsulardienst kann anordnen, dass die dienstlich oder auf Urlaub in der Schweiz weilenden Konsuln sich zum Zwecke der Auskunfterteilung an bestimmten Tagen und an bestimmten Orten zur Verfügung der Interessenten halten.

Art. 7.

3. Aufsichtsrechte der diplomatischen Vertreter.

In Ländern, in denen der Bund eine diplomatische Vertretung unterhält, ist diese die vorgesetzte Behörde der Konsulate. Sie übt unter der Leitung des Politischen Departements die unmittelbare Aufsicht aus und erledigt bei ihr eingehende Beschwerden direkt

16. Dez. 1919.

und unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Politische Departement mit Ausnahme der schwereren Fälle, welche dem Politischen Departement zu unterbreiten sind.

Das Politische Departement verkehrt im übrigen direkt mit den Konsulaten, wobei es die diplomatischen Vertretungen tunlichst auf dem laufenden hält.

Art. 8.

a. Inspektion der Konsulate durch die diplomatischen Vertreter.

Die diplomatischen Vertreter haben die Pflicht, die ihrer Jurisdiktion unterstellten Konsulate regelmässig nach einem im Einverständnis mit dem Politischen Departement aufgestellten Turnus zu besuchen, in die Bücher und Akten derselben Einsicht zu nehmen und dabei auch mit der Kolonie in direkte Fühlung zu treten. Sie haben sich jeweilen eingehend über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der visitierten Konsularbezirke zu unterrichten und die Berichte der Konsuln auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit nachzuprüfen.

Über den Befund dieser Inspektion ist dem Konsulardienst des Politischen Departements für jedes Konsulat ein detaillierter Bericht innerhalb vier Wochen nach erfolgter Inspektion einzureichen.

Art. 9.

b. Stellvertretung bei der Inspektion der Konsulate.

Wenn der Gesandte verhindert ist, selbst die allgemeine Inspektion bestimmter Konsulate durchzuführen, kann er ausnahmsweise das rangälteste Mitglied der Gesandtschaft oder einen Generalkonsul mit seiner Vertretung beauftragen.

Art. 10.

c. Inspektionsbefugnisse der Handelsattachés.

In Ländern, in denen der schweizerischen diplomatischen Vertretung ein Handelsattaché zugeteilt ist, ist dieser mit der Überwachung der Berichtstätigkeit der Konsuln beauftragt und hat sie in der Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Er ist befugt, die Konsulate jederzeit zu besuchen und sich über deren wirtschaftliche Tätigkeit zu unterrichten.

Art. 11.

d. Konsularinspektoren.

Für die Inspektion in den überseeischen Kolonien und andern weit vom Sitz der diplomatischen Vertretungen abliegenden Gebieten können diesen besondere Konsularinspektoren beigegeben

werden, die ihren Sitz nicht am Ort der diplomatischen Vertretung zu haben brauchen und auch mehreren Vertretungen zugleich zugeteilt werden können. Sie gehören zum Personal der diplomatischen Vertretungen und üben selbst keine konsularischen Funktionen aus. Ihr Verhältnis zu den verschiedenen Vertretungen wird durch das Politische Departement geregelt. 16. Dez. 1919.

Art. 12.

In Ländern, in denen der Bund keine diplomatische Vertretung unterhält, übt das Politische Departement selber die unmittelbare Aufsicht über die Konsulate aus, soweit es mit der Durchführung derselben nicht eine diplomatische Vertretung oder ein Generalkonsulat beauftragt. 4. Aufsicht und Inspektion in Ländern ohne diplomatische Vertretung.

Es kann, unbeschadet der Aufsichtsrechte der diplomatischen Vertretungen, jederzeit auch die übrigen Konsulate inspizieren lassen.

Zweiter Abschnitt.

Personelles.

A. Konsuln.

Art. 13.

Die schweizerischen Konsuln sind Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln. I. Bezeichnung der Konsuln. 1. Allgemeines.

Generalkonsuln werden in der Regel nur im Hauptkonsularbezirk solcher Länder, in denen die Schweiz keine diplomatische Vertretung besitzt, sowie in ganz besonders wichtigen Handelsplätzen ernannt.

Art. 14.

In Ländern, in denen die Schweiz eine diplomatische Vertretung hat, besorgt diese die Konsulargeschäfte für den Konsularbezirk ihres Sitzes. Innerhalb der diplomatischen Vertretungen können für die Erledigung der eigentlichen Konsulargeschäfte (Immatrikulationswesen, Militärkontrollen, Pass- und Beglaubigungswesen, Unterstützungswesen) nach Bedarf eigene Konsularbureaux errichtet werden. 2. Konsularbureaux der diplomatischen Vertretungen.

16. Dez. 1919.

Art. 15.

II. Wahl der Konsuln. 1. Wahlbehörde.

Die Konsuln werden auf Vorschlag des Politischen Departements durch den Bundesrat gewählt (Art. 1) und können jederzeit abberufen werden. Ihre Ernennung unterliegt im übrigen alle sechs Jahre, erstmals am 1. Januar 1920, der Neubestätigung durch den Bundesrat.

Art. 16.

2. Voraussetzungen. *a.* Allgemeines.

Zu Konsuln wählbar sind Schweizerbürger, die in vollen politischen und bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und in dem Konsularbezirk, wo sie die Konsularfunktionen ausüben sollen, angesessen sind oder Wohnsitz nehmen.

Unter besondern Umständen und wenn es die schweizerischen Interessen erheischen, kann ausnahmsweise auch ein Nichtschweizer zum schweizerischen Konsul ernannt werden.

b. Für Berufskonsuln.

Berufskonsuln sollen in der Regel eine abgeschlossene juristische oder wirtschaftliche oder technische Hochschulbildung besitzen und im Konsularwesen erfahren sein. Von dem Erfordernis der akademischen Bildung kann abgesehen werden, wenn durch die bisherige Tätigkeit des Betreffenden ausreichende Gewähr für dessen Eignung geschaffen ist.

Art. 17.

3. Amtsbereich.

Jeder Konsul übt innerhalb seines Amtsbezirks die aus seinem Mandat herfliessenden Befugnisse in ausschliesslicher Weise aus. Die Bestimmungen über die Stellvertretung der Konsuln bleiben vorbehalten.

Art. 18.

4. Vizekonsuln.

Wo sich das Bedürfnis hierfür zeigt, sind den Generalkonsuln und Konsuln als Gehülfen und Stellvertreter Vizekonsuln beizugeben. Sie verwalten das Konsulat in Fällen von Abwesenheit oder Verhinderung des Konsuls; sonst üben sie nur die ihnen vom Konsul im Einverständnis mit dem Konsulardienst übertragenen Funktionen aus. Grössern Konsulaten können Berufsvizekonsuln beigegeben werden. Bei den Gesandtschaften kann der Titel eines Vizekonsuls dem mit der Führung des Konsularbureaus beauftragten Beamten verliehen werden.

In grössern Konsularbezirken können nach Bedarf auch an andern Orten als am Konsulatssitz Vizekonsuln ernannt werden, welche gleich den übrigen Vizekonsuln die Funktionen ausüben, die ihnen im Einverständnis mit dem Konsulardienst von dem ihnen vorgesetzten Konsul übertragen werden. 16. Dez. 1919.

Art. 19.

III. Exequatur.

Für die Auswirkung des Exequaturs der neugewählten Konsuln wird das Politische Departement die erforderlichen Schritte tun oder anordnen.

Es wird sich auch dafür verwenden, dass diesen Beamten der Genuss aller Vergünstigungen und Vorteile eingeräumt wird, welche nach den internationalen Verträgen und Übungen oder nach den Gesetzen des Landes, in denen sie residieren, mit solchen Stellen verbunden sind.

Art. 20.

Das Exequatur wird vom Politischen Departement verlangt:

1. in Ländern, in denen die Schweiz eine diplomatische Vertretung oder ein Generalkonsulat unterhält, durch Vermittlung der Gesandtschaft oder des Generalkonsuls, welche von der Erteilung der Exequatur sofort dem Politischen Departement Kenntnis geben;
2. in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters oder Generalkonsuls durch Vermittlung des Konsuls selbst oder durch direkte Mitteilung an die Regierung des Empfangsstaates oder deren Vertretung in der Schweiz.

Art. 21.

IV. Amtsantritt.

Der neugewählte Konsul tritt in Funktion, sobald er das Exequatur erlangt hat.

Von dem Amtsantritt eines Konsuls haben die diplomatischen Vertreter oder Generalkonsuln sofort allen im Lande residierenden schweizerischen Konsuln Mitteilung zu machen.

Art. 22.

V. Bevollmächtigte des Konsuls. 1. Kanzler.

Die Konsuln sind befugt, für ihre Konsulate Kanzler zu ernennen; sie sind für sie verantwortlich.

Sie stellen ihnen ein Brevet aus und bringen ihre Ernennung dem vorgesetzten diplomatischen Vertreter und dem Politischen

16. Dez. 1919. Departement zur Kenntnis. Die Kanzler sind befugt, den Konsul rechtskräftig zu vertreten und den in Kraft bestehenden Reglementen gemäss zu funktionieren. Die Bestimmungen des Art. 16, Abs. 1 und 2, gelten auch für die Kanzler. Sind dem Konsul gemäss Art. 27 Konsularattachés oder Kanzleisekretäre zugeteilt, so übt einer von diesen die Funktionen des Kanzlers aus.

Art. 23.

2. Ausserordentliche Delegierte.

Die Konsuln können ausnahmsweise und unter sofortiger Kenntnisgabe an den Konsulardienst des Politischen Departements und die ihnen vorgesetzte diplomatische Vertretung von sich aus Delegierte zur Besorgung einzelner Geschäfte bezeichnen.

Sie können sich in Ländern, wo die schweizerische Eidgenossenschaft nicht diplomatisch vertreten ist, in Notfällen von sich aus an die Gesandtschaften oder Konsulate anderer Länder wenden, wenn ihnen dies zur Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen erspriesslich erscheint. Sie haben hiervon unverzüglich dem Politischen Departement Kenntnis zu geben.

Art. 24.

3. Abwesenheit. *a.* Allgemeines.

Jeder Konsul, der sich länger als einen Monat aus seinem Amtsbezirke entfernen will, ist gehalten, davon dem Politischen Departement, sowie dem diplomatischen Vertreter oder dem Generalkonsul und, wenn es ein Vizekonsul ist, dem ihm vorgesetzten Konsul Anzeige zu machen.

Berufskonsuln können sich nur nach beim Politischen Departement eingeholter Erlaubnis von ihrem Posten entfernen.

Art. 25.

b. Stellvertretung bei Abwesenheit.

Ist der Konsul abwesend oder verhindert, so funktioniert als Stellvertreter der Vizekonsul oder in dessen Ermangelung der Kanzler oder eine andere vom Konsul hierzu förmlich bezeichnete Person, für welche er verantwortlich ist.

Der Stellvertreter hat die im Art. 16 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Sein Name ist sofort, wenn nötig telegraphisch, dem Politischen Departement, sowie dem diplomatischen Agenten oder dem Generalkonsul zur Kenntnis zu bringen, deren Zustimmung vorbehalten bleibt. Gleichzeitig ist die Unterschrift des Stellvertreters einzusenden.

Hat ein Konsul keinen Vertreter bezeichnet, so bestellt das Departement oder die Gesandtschaft selbst einen solchen. Dasselbe gilt bei Todesfällen.

Art. 26. 16. Dez. 1919.

VI. Rücktritt.

Wünscht ein Konsul von seinem Amt entlassen zu werden, so hat er dem Bundesrat seine Demission durch Vermittlung der ihm unmittelbar vorgesetzten Stelle einzureichen.

Der Konsul ist jedoch gehalten, das Konsulat noch so lange zu verwalten, oder unter seiner Verantwortlichkeit durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen, bis der Bundesrat über seine Demission entschieden und den ihn Ersetzenden bezeichnet hat.

B. Personal der Konsulate.

Art. 27.

I. Allgemeines.

Den Konsulaten können nach Bedarf Konsularattachés, Kanzleisekretäre und Hülfskräfte für den Kanzleidienst zur Verfügung gestellt werden.

Art. 28.

II. Voraussetzungen.

Konsularattachés können den Konsuln beigegeben werden, soweit dies für die Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten und des Informationsdienstes wünschenswert erscheint.

Sie müssen eine abgeschlossene akademische Bildung gemäss Art. 16, Absatz 3, besitzen.

Kanzleisekretäre können den Konsulaten beigegeben werden, soweit die administrativen Arbeiten (Matrikelwesen, Passwesen, Militärkontrollen usw.) es notwendig erscheinen lassen.

Art. 29.

III. Wahl der Konsularattachés und der Kanzleisekretäre.

Für die Beigabe von Konsularattachés oder von Kanzleisekretären hat der Konsul ein begründetes Gesuch an den Konsulardienst zu richten, der unter Würdigung der dem Konsulat obliegenden Arbeiten das weitere veranlasst.

Die Konsularattachés und Kanzleisekretäre werden vom Politischen Departement ernannt. Sie sind Beamte des Bundes und nehmen als solche an allen Vergünstigungen teil, die für diese getroffen werden. Sie unterstehen den bundesrechtlichen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Bundesbeamten.

Art. 30.

IV. Wahl der Hülfskräfte.

Die für den Kanzleidienst erforderlichen Hülfskräfte werden unter Vorbehalt der Gewährung der nötigen Kredite vom Konsul selbst angestellt und sind nicht Beamte des Bundes.

16. Dez. 1919.

Dritter Abschnitt.

Befugnisse und Obliegenheiten der Konsuln.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31.

I. Obliegenheiten. 1. Im allgemeinen.

Die schweizerischen Konsuln sind Agenten des Bundesrates, welche die Aufgabe haben, die schweizerischen Interessen innert den Schranken ihrer Befugnisse zu wahren und als Mittelperson zwischen dem Bundesrat und den in ihrem Konsularbezirk niedergelassenen Schweizerbürgern zu dienen.

Sie haben nach bestem Vermögen alles zu tun, was zum wirtschaftlichen und sonstigen Gedeihen der Eidgenossenschaft beitragen kann.

Sie haben die Interessen der Schweizerbürger nach Kräften zu wahren und zu schützen. soweit dies nach den Bestimmungen der Verträge oder nach den Gesetzen des Landes, in dem sie residieren, geschehen kann. Sie haben ihren Mitbürgern mit gutem Rat zur Seite zu stehen und ihnen und ihrem Eigentum den Schutz des Staates zu verschaffen und gerechtfertigte Reklamationen zu unterstützen.

Sie haben die Schweiz und die Schweizerkolonie ihres Amtsbezirks nach aussen und innen würdig zu vertreten und die Kolonie nach Möglichkeit mit der Heimat in Verbindung zu halten.

Sie haben über alle Vorgänge in ihrem Amtsbezirk, die für die Schweiz von Bedeutung sein könnten, von sich aus sofort dem Konsulardienst des Politischen Departements zu berichten.

Art. 32.

2. Im einzelnen.

Im einzelnen liegt den Konsuln insbesondere ob:

1. der Rechtsschutz der im Ausland niedergelassenen oder mit demselben verkehrenden Schweizer (Art. 38—54);
2. die Durchführung der aus den Vorschriften über das Pass- und Beglaubigungswesen, die Militärkontrollen und das Zivilstandswesen sich ergebenden administrativen Funktionen (Art. 55—77);
3. die Unterstützung bedürftiger Landsleute und die Beihülfe für Arbeitssuchende (Art. 78—81);
4. die Erteilung von Auskünften wirtschaftlicher und kommerzieller Natur und die Förderung aller Bestrebungen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen zwischen der Schweiz und ihrem Konsularbezirk zu entwickeln (Art. 82—87).

Art. 33.

3. Geschäftsgang und Verantwortlichkeit.

Die Konsuln werden bestrebt sein, alle Aufträge rasch und gut zu vollziehen.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 83 und 84, Absatz 2, verkehren sie in Angelegenheiten, welche nicht durch Vermittlung der Bundesbehörden anhängig gemacht sind, direkt mit den Interessenten.

Sie unterstehen in allen ihren Amtshandlungen den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Bundesbeamten.

Art. 34.

4. Politische Aufträge.

Die schweizerischen Konsuln dürfen Aufträge politischen Charakters von niemanden als vom Politischen Departement oder von den ihnen vorgesetzten diplomatischen Vertretungen übernehmen.

Art. 35.

II. Auswärtige Angelegenheiten.

Die schweizerischen Konsuln dürfen ohne ausdrückliche Ermächtigung des Bundesrates kein Konsulat einer auswärtigen Macht annehmen, noch für auswärtige Regierungen amtliche Geschäfte besorgen.

Art. 36.

III. Titel und Orden.

Die schweizerischen Konsuln dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten (Art. 12 der Bundesverfassung).

Art. 37.

IV. Besondere Verpflichtungen.

Die besondern Verpflichtungen, die den Konsuln, welche eine Besoldung oder eine andere Entschädigung aus der Bundeskasse erhalten (Art. 99 und 100), aufzuerlegen sind, sind Gegenstand spezieller Bestimmungen des Bundesrates.

16. Dez. 1919.

B. Umfang der Schutzberechtigung.

I. Anspruch. 1. Umfang.

Art. 38.

Anspruch auf den Beistand des Konsuls haben:

1. alle Schweizerbürger (unter Vorbehalt von Art. 47—50);

2. Ausländer, insoweit als ihre Vertretung durch Vereinbarung zwischen dem Bundesrate und den Regierungen ihres Heimatstaates und des Empfangsstaates des Konsuls übernommen wurde.

Art. 39.

2. Ausweise.

Der Ausweis über den Besitz des Schweizerbürgerrechts erfolgt durch Vorlage eines von einer schweizerischen Behörde ausgestellten Passes oder des Heimatscheines. In Ermangelung von solchen Ausweisen kann nach dem Ermessen des Konsuls auch eine von einem schweizerischen Konsulat ausgestellte gültige Matrikelkarte (Art. 43) oder endlich das mit Gutsprache für die Folgen verbundene Zeugnis von Personen genügen, die dem Konsul bekannt und deren Rechtlichkeit und Ehrenhaftigkeit anerkannt sind. In solchen Fällen ist so rasch als möglich für die Beibringung der Ausweisschriften zu sorgen.

Art. 40.

II. Immatrikulation. 1. Grundlage.

Zur Kontrolle über die im Konsularbezirk niedergelassenen Schweizerbürger und die von diesen vorgelegten Ausweise hat jedes Konsulat ein Immatrikulationsregister zu führen. Es dient als Grundlage für alle auf die schweizerische Staatsangehörigkeit Bezug habenden Amtshandlungen des Konsuls, sowie für den Bezug des Konsularbulletins (Art. 4).

Art. 41.

2. Anmeldung.

Die im Ausland niedergelassenen Schweizer sind verpflichtet, sich spätestens einen Monat nach Ankunft in dem betreffenden Konsularbezirk bei dem zuständigen schweizerischen Konsulat zum Eintrag in die Konsularregister anzumelden. Die Anmeldung kann durch die Post erfolgen. Der Eintrag darf nur gemacht werden, wenn der Nachweis des Schweizerbürgerrechts gemäss Art. 39 geleistet ist.

Art. 42.

3. Gültigkeitsfrist.

Der Eintrag erfolgt auf die Dauer des Kalenderjahres und muss jährlich erneuert werden. Adressänderungen während des Jahres und Änderungen des Zivilstandes sind umgehend dem Konsulat mitzuteilen. Bei Verlegung des Wohnsitzes von einem Konsular-

bezirk in den andern ist jedem der beiden Konsulate Mitteilung zu machen. 16. Dez. 1919.

Art. 43.

Über die erfolgte Eintragung wird eine Matrikelkarte mit Angabe der Matrikelnummer ausgestellt, die jedoch mit Ausnahme des in Art. 39 erwähnten Falles nicht als Ausweis für den Besitz der schweizerischen Staatsangehörigkeit benutzt werden kann. Die Karte ist für ein Jahr gültig. 4. Matrikelkarte.

Art. 44.

Die Kontrolle über die im Konsularbezirk niedergelassenen Wehrpflichtigen und der Einzug der Militärpflichtersatzsteuer erfolgen gemäss den Weisungen, die den Konsuln hierüber von den zuständigen Departementen erteilt werden. Diese werden sich jeweilen vor Erlass dieser Weisungen mit dem Politischen Departement ins Einvernehmen setzen. III. Militärkontrolle.

Art. 45.

Zu Anfang eines jeden Jahres erlassen die Konsuln in den öffentlichen Blättern oder auf einem ihnen sonstwie geeignet scheinenden Wege einen Aufruf an die in ihrem Konsularbezirke ansässigen Schweizerbürger, durch welchen die Säumigen eingeladen werden, sich in das Matrikelregister und die Militärkontrollen des Konsulats eintragen zu lassen. Für die Erneuerung der Eintragung können sich die Konsulate der Post bedienen. IV. Aufruf zur Eintragung.

Art. 46.

Die Konsuln sind verpflichtet, sich in jedem Fall, wo sie um ihre Intervention angegangen werden, zu vergewissern, ob die vorgeschriebenen Eintragungen erfolgt sind und, falls dies nicht geschehen, für nachträgliche Eintragung zu sorgen. V. Kontrolle der Eintragung. 1. Nachträgliche Eintragung.

Art. 47.

Sind die vorgelegten Ausweise vor mehr als drei Jahren ausgestellt worden und kann der Betreffende für die Zwischenzeit sich nicht durch Vorlage einer Matrikelkarte ausweisen, so erfolgt der Eintrag provisorisch bis zum Eintreffen der Bestätigung der Heimatgemeinde, dass er noch immer im Besitze des Schweizerbürgerrechts sich befinde. Bis dahin ist ihm der Schutz des Konsuls, soweit es dem Konsul notwendig und möglich erscheint, weiter zu gewähren. 2. Provisorischer Eintrag.

16. Dez. 1919.

Weigert sich jemand seine Ausweise vorzulegen und sich den Bestimmungen über den Eintrag zu fügen, so ist vor Gewährung jeglichen Beistandes die Antwort der Heimatgemeinde abzuwarten.

Art. 48.

VI. Verweigerung des Beistandes. 1. Doppelbürger.

Personen, die neben dem Schweizerbürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, solange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers (Bundesgesetz 25. Juni 1903 betreffend Schweizerbürgerrecht, Art. 6).

Art. 49.

2. Bürger eines dritten Staates.

Soweit das Politische Departement nicht eine andere Instruktion erteilt, ist der konsularische Schutz im Auslande wohnenden Schweizerbürgern zu versagen, die neben dem Schweizerbürgerrecht dasjenige eines dritten Staates besitzen und sich vor der Inanspruchnahme des konsularischen Schutzes unter den Schutz dieses fremden Staates gestellt oder sonstwie offenkundig als dessen Angehörige ausgegeben haben.

Art. 50

3. Unentschuldigte Versäumnis von Militärdienst.

Besteht begründeter Verdacht, dass ein Schweizerbürger einen Militärdienst unentschuldigt verabsäumt hat, so haben die Konsuln bei der heimatlichen Militärbehörde, welcher die Einheit des Betreffenden untersteht, Auskunft einzuholen und inzwischen den konsularischen Schutz soweit notwendig weiter zu gewähren. Stellt sich heraus, dass gegen den Betreffenden eine militärische Untersuchung schwebt oder ein vollstreckbares Gerichtsurteil besteht, so ist der konsularische Schutz zu versagen, sofern er sich weigert, sich der heimatlichen Justiz zu stellen. Das Visum der Schriften darf ihm nur für den Fall einer Reise nach der Schweiz erteilt oder erneuert werden.

4. Strafurteile.

Analog ist zu verfahren, wenn gegen einen Schweizerbürger begründeter Verdacht eines gemeinen strafrechtlichen Verbrechens besteht, wobei die Auskunft beim schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement einzuholen ist. Der konsularische Schutz darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn ein vollstreckbares Strafurteil besteht.

C. Konsulargerichtsbarkeit und Rechtsschutz der Schweizer.

Art. 51.

I. Richterliche Funktionen.

Die Konsuln üben in der Regel keine richterlichen Funktionen aus. Der Bundesrat kann jedoch da, wo die bestehenden Verträge

es erlauben und wo er es für angemessen erachtet, Ausnahmen be- 16. Dez. 1919.
schliessen. Er wird hierfür jeweilen besondere Verordnungen erlassen und die einschlägigen Tarife aufstellen.

Art. 52.

II. Schiedsgerichte.

Die Konsuln sind ermächtigt, auf Grund freier Vereinbarung unter den Parteien schiedsrichterliche Funktionen in privaten und kommerziellen Angelegenheiten zu übernehmen. Gesuchen dieser Art darf nur entsprochen werden, wenn beide Teile sich schriftlich mit der Bezeichnung des Konsuls als Schiedsrichter einverstanden erklärt haben und über das einzuschlagende Verfahren gegenseitiges schriftliches Einverständnis besteht. Die Vollstreckbarkeit des schiedsrichterlichen Urteils richtet sich nach der Gesetzgebung des Empfangsstaates.

Art. 53.

III. Rechtsschutz.

Der vom Konsul zu gewährende allgemeine Rechtsschutz erstreckt sich auf die Intervention bei den lokalen Behörden im Falle rechtsungleicher Behandlung von Schweizern oder Missachtung der ihnen durch die bestehenden Staatsverträge zugesicherten Rechte. Reklamationen, die bei der Regierung des betreffenden Landes einzubringen sind, sind da, wo eine schweizerische diplomatische Vertretung besteht, durch diese zu erheben. Die Konsuln machen die diplomatische Vertretung von sich aus auf alle Fälle aufmerksam, wo deren Intervention notwendig oder wünschenswert erscheint.

In privatrechtlichen Angelegenheiten intervenieren die Konsuln nur insoweit, als es notwendig erscheint, um den schweizerischen Kläger oder Beklagten vor Willkür oder ungleicher Behandlung zu schützen. Dagegen stehen sie zur Verfügung für alle Auskünfte, deren er in bezug auf die geltenden Gesetze und auf das einzuschlagende Verfahren oder für die Wahl eines Anwalts bedarf.

Art. 54.

IV. Rechtsanwälte.

Die Konsuln sind ermächtigt, mit Rechtsanwälten, die nach den Gesetzen ihres Landes zur Anwaltspraxis zugelassen sind, Abkommen abzuschliessen und diesen alle Fälle, in welchen der Beizug eines Anwalts nötig erscheint oder gewünscht wird, zuzuweisen. Die Vertragsanwälte führen die Bezeichnung «Rechtsanwalt des schweizerischen Konsulats in . . . .» und sind zur strikten Innehaltung der in dem Abkommen festzusetzenden Gebührentarife und sonstigen Bestimmungen verpflichtet. Sie unterliegen in bezug auf die ihnen vom Konsulat zugewiesenen Geschäfte der Aufsicht

16. Dez. 1919.

des Konsuls, der das Abkommen jederzeit aufheben kann. Alle Abkommen dieser Art sind dem Politischen Departement bekanntzugeben.

D. Pass- und Beglaubigungswesen.

Art. 55.

I. Pässe. 1. Ausstellung.

Die schweizerischen Konsuln sind ermächtigt, denjenigen Personen Reisepässe auszustellen, welche in ihren Immatrikulationsregistern figurieren oder sich sonstwie über ihre Eigenschaft als Schweizerbürger bei ihnen ausweisen und über deren Identität sie keine Zweifel hegen. Von der Ausstellung eines Passes ist auch im Immatrikulationsregister Vormerk zu nehmen.

Da die Heimatscheine in der Regel kein Signalement enthalten, so bedarf es besonderer Vorsicht, um auf solche hin einen Pass auszustellen.

Art. 56.

2. Ältere Reiseschriften.

Die älteren Reiseschriften (Pässe, Wanderbücher), sowie Heimatscheine und Empfehlungsschreiben, auf Grund deren neue Reisepässe ausgestellt werden, sind den Inhabern abzunehmen und im Konsulatsarchiv aufzubewahren.

Auf diese Weise zurückbehaltene Heimatscheine sind, wenn sie von den Berechtigten nicht gegen Rückgabe des Passes zurückverlangt worden sind, drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes, bei dessen Ausstellung sie hinterlegt werden, mit eingeschriebenem Brief an die Staatskanzlei des Heimatkantons zurückzusenden.

Art. 57.

3. Gültigkeit.

In der Regel darf ein Pass nur für höchstens ein Jahr gültig ausgestellt werden; in Ausnahmefällen jedoch und für bekannte Personen, die längere Reisen machen, kann die Gültigkeit auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Art. 58.

4. Ausländer.

Ausländern oder Heimatlosen dürfen die Konsuln unter Vorbehalt von Art. 38, Ziff. 2, unter keinen Umständen Pässe ausstellen.

Art. 59.

II. Visa.

Die Konsuln sind nach Massgabe der Vorschriften über die Fremdenpolizei ermächtigt, Pässe von Ausländern zur Einreise

nach der Schweiz zu visieren, sofern diese in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und noch nicht abgelaufen sind. 16. Dez. 1919.

Art. 60.

Die Konsuln sind ermächtigt, Aktenstücke, welche durch die Behörden ihres Konsularbezirkes ausgestellt werden, zu beglaubigen. Ebenso beglaubigen sie schweizerische Akten, die von der Bundeskanzlei oder einer kantonalen Staatskanzlei ausgestellt sind. Sie können auch andere Akten beglaubigen, über deren Echtheit kein Zweifel besteht. III. Beglaubigungen. 1. Schweizerische Akten.

Art. 61.

Wenn die Konsuln Aktenstücke fremder Behörden oder Beamten beglaubigen, so haben sie, soweit ihnen dies bekannt ist, beizusetzen, dass die betreffende Amtsstelle zur Ausstellung jener Aktenstücke zuständig sei. 2. Akten fremder Behörden.

Art. 62.

Die Konsuln beglaubigen Akten, die von Schweizerbürgern unterzeichnet sind, sofern die Identität dieser letztern festgestellt ist. 3. Privaturkunden.

Sie sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Akten zu beglaubigen, die von Ausländern unterzeichnet sind.

Art. 63.

Die Konsuln sind befugt, Zeugnisse auszustellen, welche die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse von Schweizern betreffen. IV. Zeugnisse.

E. Mitwirkung der Konsuln in bezug auf die zivilrechtlichen Verhältnisse von Schweizern.

Art. 64.

In Verlassenschaftssachen, an denen Schweizerbürger ein rechtliches Interesse haben, findet eine Mitwirkung der Konsuln statt: I. Verlassenschaften. 1. Voraussetzungen der Mitwirkung.

1. auf Begehren eines beteiligten Schweizerbürgers, oder
2. von Amtes wegen, wenn die Mitwirkung durch die Umstände des Einzelfalles geboten ist, insbesondere, wenn Erben ohne Vertretung abwesend oder nicht bekannt sind.

Art. 65.

Soweit staatsvertragliche Bestimmungen oder die im Konsularbezirk geltenden Gesetze nicht entgegen stehen, sind für die Mitwirkung der Konsuln in Verlassenschaftssachen die nachstehenden Vorschriften massgebend. 2. Umfang der Mitwirkung.

16. Dez. 1919.

Der Konsul trifft die zur Sicherung des Erbganges erforderlichen Massregeln, er ist insbesondere zur Siegelung des Nachlasses, Aufnahme eines Inventars und zur Verwaltung des Nachlasses ermächtigt. Er sorgt für die Verwahrung des Nachlasses, für die Tilgung feststehender Nachlassschulden, sowie für die Veräusserung von Sachen, deren Veräusserung zur Vermeidung unverhältnismässiger Kosten oder zur Anwendung von Schaden geboten ist.

Der Konsul ist von Amtes wegen zur Vertretung der Erben und Vermächtnisnehmer, die Schweizerbürger sind, ermächtigt.

Die Ermächtigung des Konsuls (Abs. 2 und 3) erlischt, wenn die Beteiligten einer andern Person Vollmacht erteilen und der Konsul hiervon benachrichtigt wird.

Der Konsul setzt die Erben oder die Heimatbehörden vom Todesfall in Kenntnis und veranlasst gegebenenfalls Nachforschungen nach den Erben. Er hat über den Stand des Nachlasses, sowie über die von den Ortsbehörden getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten und über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Art. 66.

3. Verkehr.

In Verlassenschaftssachen verkehren die Konsuln:

1. direkt mit den Beteiligten oder mit den kantonalen Behörden;
2. mit der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, sofern deren Mitwirkung aus irgendeinem Grunde als angezeigt erscheint.

Art. 67.

II. Vormundschaften.

Die Konsuln haben, sobald sie vom Eintritt eines Bevormundungsfalles eines Schweizerbürgers nach Art. 368 ZGB (Unmündigkeit) oder nach Art. 369 ZGB (Geisteskrankheit oder Geistesschwäche) Kenntnis erhalten, der heimatlichen Vormundschaftsbehörde den Sachverhalt mitzuteilen.

Soweit staatsvertragliche Bestimmungen oder die im Konsularbezirk geltenden Gesetze nicht entgegenstehen, haben die Konsuln in Fällen des Art. 369 ZGB die zum Schutz der Person und der Interessen des Unmündigen erforderlichen Massnahmen zu treffen:

1. solange nicht die Vormundschafsbehörde die nötigen Verfügungen getroffen hat;
2. in allen dringenden Fällen.

Art. 68.

III. Zivilstand. 1. Zuständigkeit.

In der Regel sind die schweizerischen Konsuln nicht zuständig, zivilstandsamtliche Funktionen auszuüben, insbesondere die Geburt, den Tod oder die Ehe von Schweizern und die Anerkennung der Legitimation ausserehelicher Kinder zu beurkunden.

Der Bundesrat kann jedoch die Vertreter der Schweiz im Auslande in Anwendung des Art. 41, Abs. 3, des ZGB mit den Obliegenheiten eines Zivilstandsbeamten betrauen. In diesem Falle wird dem beauftragten Konsulat besondere Instruktion erteilt.

Art. 69.

2. Beschaffung von Urkunden für die Schweiz.

Ist das Konsulat nicht mit den Obliegenheiten eines Zivilstandsbeamten betraut, so wird es, falls zu seiner Kenntnis gelangt, dass Schweizer in seinem Konsularbezirk geboren worden, gestorben sind, sich verehelicht haben oder dass deren bürgerlicher Stand eine Veränderung erlitten hat, sich dafür verwenden, dass die Geburt, der Tod, die Ehe oder die Standesänderung nach den Gesetzen des Ortes beurkundet und die Urkunden darüber der Schweiz mitgeteilt werden.

Sind solche Urkunden kostenfrei nicht erhältlich und besteht zwischen dem Residenzstaate des Konsulats und der Schweiz kein Vertrag über gegenseitige Zustellung von Zivilstandsakten, so sind die Beteiligten zu ersuchen, die erforderlichen Zivilstandsakten dem Konsulat zur Verfügung zu stellen oder für die Kosten der Beschaffung aufzukommen..

Art. 70.

3. Mithülfe bei Beschaffung von Urkunden für Beteiligte. *a.* Legitimationen.

Bei Legitimationen ausserehelicher Kinder infolge Ehe der Eltern (ZGB 258) haben, falls die Legitimation oder die Anerkennung der Kinder seitens beider Eltern nicht schon in der Eheurkunde vorgemerkt ist, beide Eltern vor einer nach dem Rechte des Ortes, wo die Erklärung abgegeben wird, zuständigen öffentlichen Urkundsperson (Notar, Richter usw.) die Erklärung abzugeben, dass die durch ihre Ehe legitimierten, genau bezeichneten Kinder vom Ehemann der Kindesmutter erzeugt sind.

Art. 71.

b. Kindesannahme.

Um eine Person an Kindesstatt anzunehmen, ist die Ermächtigung der Regierung des Wohnsitzes des Annehmenden erforderlich. Liegt der Wohnsitz im Auslande und ist die Bewilligung der dortigen Regierung nicht erhältlich, so ist sie von der Regierung des Heimat-

16. Dez. 1919. kantons der annehmenden schweizerischen Person einzuholen. Die übrigen Bedingungen sind in Art. 264, 265 und 266 des ZGB niedergelegt.

Die Kindesannahme ist von einer nach dem Rechte des Ortes, wo die Erklärung abgegeben wird, zuständigen Urkundsperson (Notar, Richter usw.) zu beurkunden. Die über die Kindesannahme errichtete Urkunde ist, begleitet von der Geburtsurkunde der angenommenen Person und, wenn diese verheiratet ist, von deren Eheurkunde, dem Eidgenössischen Zivilstandssekretariat zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Enthält die Urkunde nicht die ausdrückliche Feststellung, dass die Ermächtigung zur Kindesannahme durch die zuständige Behörde erteilt worden ist, so ist der Urkunde eine beglaubigte Abschrift (nötigenfalls mit Übersetzung) des Ermächtigungsbeschlusses beizufügen.

Art. 72.

c. **Anerkennung eines ausserehelichen Kindes.**

Will ein Schweizer sein ausserehelichen Kind anerkennen, so hat er vor einer nach dem Rechte des Ortes, wo die Erklärung abgegeben wird, zuständigen Urkundsperson (Notar, Richter usw.) eine öffentliche Urkunde aufnehmen zu lassen, in welcher er erklärt, dass er das in X. am soundsovielten, von der und der Mutter geborene Kind namens Z. als das seinige anerkenne und die Eintragung der Anerkennung in die heimatlichen Zivilstandsregister verlange. In der Urkunde soll der Vater mit seinen sämtlichen Namen, Vornamen seines Vaters, unter Angabe seines Berufes, seiner Heimatgemeinde und seines Wohnsitzes zur Zeit der Aufstellung der Urkunde bezeichnet sein. Wünschbar ist, dass auch sein Geburtsort und das Geburtsdatum angegeben wird.

Die Urkunde ist, begleitet vom Geburtsschein des anerkannten Kindes, dem Eidgenössischen Zivilstandssekretariat zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Art. 73.

d. **Gemeinsame Bestimmungen.**

Die Legitimation (Ehelicherklärung) vorehelicher Kinder, die Annahme eines Kindes, sowie die Anerkennung ausserehelicher Kinder durch Schweizer im Auslande unterstehen den Bestimmungen der schweizerischen Gesetze (Art. 258, 264 u. ff., 302 und 303 ZGB). Für die Urkunden darüber müssen jedoch die Formen des Ortes, an dem die Urkunde errichtet wird, beobachtet werden.

Art. 74.

e. **Ehefähigkeitszeugnisse.**

Die Konsuln haben ihren Schutzbefohlenen bei der Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen auf Verlangen behülflich zu sein.

Zur Erlangung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erforderlich: 16. Dez. 1919.
Einsendung einer gehörig beglaubigten Erklärung, worin sich die Verlobten gegenseitig die Ehe versprechen, begleitet vom Antrag, es möchte das Eheversprechen in der Schweiz verkündet und hernach das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt werden.

Als Ausweise sind diesem Antrag beizulegen:

Die Geburtsscheine und Ausweise über den Zivilstand der Verlobten (Todesschein eines verstorbenen Ehegatten, Scheidungsurteil usw.), der Nachweis der Staatsangehörigkeit des nichtschweizerischen Verlobten und erforderlichenfalls die Einwilligungen der die elterliche Gewalt ausübenden Personen.

Finden sich die auszuweisenden Tatsachen in den Registern des Zivilstandsamtes, an das der Antrag zur Verkündigung gerichtet wird, schon eingetragen oder angemerkt, so ist dafür kein besonderer Ausweis beizubringen.

Der Antrag ist samt Beilagen dem Eidgenössischen Zivilstandssekretariat zu übermitteln, das das weitere veranlassen wird.

Art. 75.

f. Heimatscheine.

Haben die Konsulate Heimatscheine für Schweizer zu beschaffen, deren Zivilstand vorgängig bereinigt werden muss, so können die Konsulate die Vermittlung des Eidgenössischen Zivilstandssekretariates in Anspruch nehmen.

Zu diesem Zwecke sind dem Sekretariate beglaubigte Ausfertigungen der Standesurkunden einzusenden, die in der Heimat bisher noch nicht eingetragen sind. Soll für einen Schweizer, der sich im Auslande verehelicht hat, ein neuer Heimatschein (für Verheiratete) beschafft werden, so ist mit der Eheurkunde auch der infolge der Ehe ungültig gewordene Heimatschein einzusenden.

Die heimatlichen Behörden sind indessen nicht verpflichtet, Ausweisschriften einem militärpflichtigen Bürger zu verabfolgen, der den Bestimmungen des Art. 30 der Kontrollverordnung vom 18. Oktober 1909 (A. S. n. F. XXV, S. 649 u. ff.) nicht nachgekommen ist (Art. 28 der Verordnung).

Art. 76.

4. Standesrechtliche Rechtswirkungen. *a.* Ehe.

Die im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird, sofern ihr Abschluss nicht deswegen ins Ausland verlegt worden ist, um Nichtigkeitsgründe des schweizerischen Rechts zu umgehen (zivilr. Verh. Ges., Art. 7 f., Abs. 1), in der Schweiz als gültig anerkannt (BV Art. 54, Abs. 3), sobald sie genügend ausgewiesen ist.

16. Dez. 1919. Infolge Ehe des leiblichen Vaters eines ausserehelichen Kindes mit dessen Mutter wird das Kind von Gesetzes wegen ehelich (BV Art. 54, Abs. 4; ZGB, 258).

Art. 77.

b. Andere Standesänderungen.

Eheliche Kinder erwerben durch die Geburt, ausserehelliche durch die Ehe ihrer Eltern oder durch die Ehelicherklärung durch den heimatlichen Richter des Vaters oder durch die Anerkennungserklärung seitens des Vaters das Bürgerrecht und den Familiennamen ihres schweizerischen Vaters (BV Art. 54, Abs. 4 und 5; ZGB Art. 161, 263, 270 und 325).

Die Ehefrau erwirbt durch die Ehe das Bürgerrecht und den Familiennamen ihres schweizerischen Ehemannes.

Durch die Erwerbung eines neuen Bürgerrechts infolge Legitimation, Anerkennung oder Ehe geht das bisher besessene Bürgerrecht unter.

Das ausserehelliche, vom Vater nicht anerkannte Kind führt den angestammten Familiennamen seiner Mutter und erwirbt durch die Geburt deren Bürgerrecht (ZGB Art. 324).

Infolge Adoption erwirbt der Angenommene den Familiennamen, nicht aber das Bürgerrecht des Annehmenden (ZGB Art. 263).

F. Unterstützungswesen.

Art. 78.

I. Einmalige Unterstützungen.

Die Konsulate sind befugt, innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einmalige Unterstützungen an unschuldig in Not geratene Landsleute zu gewähren oder diese auf Kosten des Konsulates in passenden Herbergen verpflegen zu lassen.

In dringenden Fällen können sie Vorschüsse für die Heimreise nach der Schweiz gewähren, worüber der Heimatgemeinde des Betreffenden Rechnung zu stellen ist, falls der Vorschussnehmer nicht selbst in der Lage ist, den erhaltenen Betrag an das Konsulat zurückzuvergüten. Vorschüsse dieser Art sollen womöglich nicht in Geld, sondern durch direkte Bezahlung des Fahrgeldes durch das Konsulat gemacht werden.

Art. 79.

II. Dauernde Hülfeleistungen.

In allen andern nicht dringlichen Fällen und namentlich da, wo es sich um länger andauernde Hülfeleistungen handelt, werden sich die Konsuln der Mithülfe der schweizerischen Unterstützungs-

gesellschaften ihres Amtsbezirkes bedienen, deren Entstehen und Gedeihen sie nach Kräften zu fördern haben. Gesellschaften dieser Art können vom Bundesrat auf Antrag des Politischen Departements jährlich Beiträge zugesprochen werden, deren Höhe jedes Jahr neu festzusetzen ist. Sie sind verpflichtet, dem Konsulardienst des Politischen Departements je auf 31. Dezember eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung einzureichen. 16. Dez. 1919.

Art. 80.

Zur Vermeidung von Missbräuchen haben die Konsulate und Unterstützungsgesellschaften sich gegenseitig über die an Schweizer gewährten Unterstützungen auf dem laufenden zu halten und da, wo es notwendig erscheint, auch die Konsulate und Vereine anderer Bezirke auf geeignete Weise zu verständigen. Es ist jedoch den Konsuln verboten, auf den Legitimationspapieren (Pässen, Arbeitsbüchlein etc.) irgendwelche Bemerkungen dieser Art anzubringen. III. Vermeidung von Missbräuchen.

Art. 81.

Neben der eigentlichen Unterstützungstätigkeit und der Förderung der Hülfsgesellschaften haben die Konsuln ihr Augenmerk vor allem auch auf vorbeugende Massnahmen, wie Arbeitsnachweise, Schaffung von Krankenkassen, Errichtung von Schweizerheimen etc. zu richten und nötigenfalls in Verbindung mit den Schweizervereinen die Initiative hierzu zu ergreifen. IV. Vorbeugende Massnahmen.

In Orten, wo erfahrungsgemäss viel stellensuchendes weibliches Personal ankommt oder durchreist, können den Konsulaten besondere weibliche Beamte beigegeben werden, die den Landsmänninnen vor und nach erfolgter Placierung mit Rat und Tat beistehen. Der Bund unterstützt im übrigen die von den Konsulaten und Vereinen errichteten gemeinnützigen Institutionen in gleicher Weise wie die in Art. 79 genannten Hülfsgesellschaften.

G. Wirtschaftlicher Informationsdienst.

Art. 82.

Die Konsuln sind verpflichtet, dem Konsulardienst des Politischen Departements und in kommerziellen Angelegenheiten auch der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements von sich aus, wenn nötig unter Einsendung von Veröffentlichungen oder andern Dokumenten, von allem sofort Kenntnis zu geben, was für den schweizerischen Arbeitsmarkt oder für den schweizerischen Handel von Bedeutung sein könnte. I. Ordentliche Berichterstattung.

16. Dez. 1919.

Wo die Umstände es erfordern, kann der Konsulardienst des Politischen Departements regelmässige Berichterstattung über die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmter Bezirke anordnen und hierfür unter Würdigung der Verhältnisse für jeden Bezirk besondere Weisungen erteilen. Er setzt fest, wie oft und in welcheu Intervallen die Berichte zu liefern sind und sorgt für deren Weiterleitung nach Massgabe des vorliegenden Reglements. Vor Erlass derartiger Weisungen ist den in Betracht fallenden Amtsstellen des Bundes Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern.

Art. 83.

II. Spezialberichte.

Ausser den in Art. 82 vorgesehenen ordentlichen Berichten können von den Konsulaten Spezialberichte und Gutachten über bestimmte Fragen, insbesondere rechtlicher, handelspolitischer und handelstechnischer Natur einverlangt werden; diesbezügliche Anfragen sind von den Interessenten dem Konsulardienst des Politischen Departements oder, wenn es sich um kommerzielle Fragen handelt, der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements einzureichen. Der Konsulardienst, beziehungsweise die Handelsabteilung leiten die Anfragen nach ihrem Ermessen und unter Beobachtung der Bestimmungen von Art. 2, Abs. 2, an die in Betracht kommenden Konsulate weiter und geben den Fragestellern nach Massgabe von Art. 5 von den einlaufenden Berichten Kenntnis.

Werden solche Gesuche von den Interessenten versehentlich direkt bei den Konsulaten eingereicht, so erfolgt die Erledigung dennoch, und zwar durch Vermittlung des Konsulardienstes beziehungsweise der Handelsabteilung.

Art. 84.

III. Gewöhnliche Auskünfte.

Auskünfte gewöhnlicher Art, die keine grössern Arbeiten erfordern, werden von den Konsuln in direktem Verkehr mit den Interessenten erledigt. Sie sind verpflichtet, den Fragestellern nach bestem Wissen und Können die verlangten Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls die zum Schutz gefährdeter Interessen notwendigen Schritte zu unternehmen. Dagegen sind sie nicht ermächtigt, sich in ihrer Eigenschaft als Konsuln für Massnahmen zur Verfügung zu halten, die eine direkte geschäftliche Betätigung im Interesse der Betreffenden darstellen. Es ist den Konsuln insbesondere verboten, in ihrer amtlichen Eigenschaft Provisionen für den Abschluss von Geschäften oder ähnliche Entschädigungen zu empfangen.

Anfragen, deren Beantwortung möglicherweise nicht im schweizerischen Interesse liegt, sind dem Konsulardienst zu melden und gemäss dessen Weisungen zu erledigen. 16. Dez. 1919.

Art. 85.

IV. Beschaffung der Informationen. *a.* Korrespondenten und Beiräte.

Soweit die Konsuln oder deren Attachés nicht in der Lage sind, die Unterlagen für die verlangten Berichte in allen Teilen selbst zu beschaffen, können sie sich an orts- und sachkundige Vertrauensleute als Korrespondenten wenden. Sie können auch, um den Kontakt mit den verschiedenen wirtschaftlichen Interessenkreisen aufrechtzuerhalten, aus den Kreisen der in ihrem Bezirk ansässigen Schweizerkaufleute Beiräte für kommerzielle Fragen, bestehend aus vier oder mehr Mitgliedern, bilden, die regelmässig sich mit dem Konsul zur Besprechung einschlägiger Fragen vereinigen.

Art. 86.

b. Agenten wirtschaftl. Interessenverbände.

Sofern im Amtsbezirk des Konsulates Vertretungen eidgenössischer wirtschaftlicher Institutionen oder vom Bunde subventionierter oder sonstwie unterstützter Organisationen oder schweizerische Handelskammern ihren Sitz haben, sind diese verpflichtet, sich dem Konsulate für alle wünschenswerten Auskünfte und Informationen zur Verfügung zu halten und dasselbe von allen wichtigern Umständen zu verständigen. Da, wo ein Beirat besteht, sind sie berechtigt, an den Sitzungen desselben teilzunehmen.

Art. 87.

c. Handelskammern.

In Fällen, in welchen die Bildung schweizerischer Handelskammern im Auslande angestrebt wird, sind die Konsuln verpflichtet, das Politische Departement unverzüglich zu benachrichtigen, welches im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement die nötigen Weisungen erlässt.

H. Äussere Form und allgemeine Geschäftsführung.

Art. 88.

I. Äussere Form. 1. Wappenschild.

Die Konsuln sind befugt, insofern die Bestimmungen der internationalen Verträge oder die Landesgesetze es gestatten, an ihrer Wohnung das eidgenössische Wappen mit der Aufschrift «Generalkonsulat (Konsulat oder Vizekonsulat) der schweizerischen Eidgenossenschaft» anzubringen.

2. Konsularuniform.

Sie sind berechtigt, bei amtlichen Anlässen die Konsularuniform zu tragen.

16. Dez. 1919.

Art. 89.

3. Siegel.

Das Siegel, dessen sich die Konsuln bei allen amtlichen Ausfertigungen bedienen, trägt das Wappen der Eidgenossenschaft mit der Unterschrift «Schweizerisches Generalkonsulat (Konsulat oder Vizekonsulat) in . . . . .».

Art. 90.

4. Verwendung des Konsularsiegels.

Es ist den Konsuln untersagt, Akten, Dokumente oder Korrespondenzen, die sie ausserhalb der Ausübung ihres Amtes ausfertigen oder empfangen, in ihrer amtlichen Eigenschaft zu unterzeichnen und ihnen das Konsulatssiegel beizudrücken, sowie überhaupt ausserhalb ihres amtlichen Wirkungskreises sich ihre Eigenschaft als Konsuln zunutze zu machen.

Art. 91.

II. Geschäftsordnung.
1. Bücher.

Die Konsuln führen über die Amtsgeschäfte ihrer Konsulate die nötigen Bücher nach den Weisungen, die der Konsulardienst des Politischen Departements hierüber erlassen wird. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Bucheintragungen jeweilen sofort stattfinden und dass die Bücher sich stets in bester Ordnung befinden.

Art. 92.

2. Jahresbericht.

Am Ende eines jeden Jahres haben die Konsuln dem Konsulardienst des Politischen Departements einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen.

Art. 93.

3. Konsulararchiv.

Die zwischen den Bundesbehörden und den Konsuln ausgewechselte Korrespondenz, sowie die Berichte, Denkschriften, Dokumente und überhaupt alle Akten oder deren Doppel, die von den Konsuln in amtlicher Stellung empfangen oder versandt werden, sind von den Konsuln sorgfältig im Konsulararchiv aufzubewahren.

Art. 94.

4. Eigentum am Konsulararchiv.

Die Konsulararchive sind und bleiben Eigentum der Eidgenossenschaft.

Art. 95.

5. Inventar.

Jede Konsularkanzlei hat ein genaues Inventar des Konsulatsarchivs aufzunehmen und dasselbe stets vollständig nachgetragen zu halten.

Art. 96. 16. Dez. 1919.

Beim Erlöschen seiner Funktionen hat der ausscheidende Konsul seinem Nachfolger oder der Person, welche provisorisch seinen Posten zu versehen hat, alle zum Konsulatsarchiv gehörenden Aktenstücke und Gegenstände zu übergeben. 6. Übergabe.

Art. 97.

Die Übergabe des Archivs geschieht auf eine kontradiktorische Verifikation hin, welche das Vorhandensein aller Gegenstände dartut, die im Inventar aufgeführt sind. Über diese Verifikation wird ein Protokoll aufgenommen, das vom ausscheidenden Konsul und von seinem Nachfolger oder dem interimistischen Konsularverweser zu unterzeichnen ist. *a.* Form der Übergabe.

Das Original dieses Protokolls bleibt im Konsulatsarchiv niedergelegt. Eine Abschrift des Protokolls wird dem ausscheidenden Beamten zum Zwecke seiner Entlassung zugestellt, eine zweite dem Konsulardienst des Politischen Departements übermittelt.

Art. 98.

Wird der Konsulatsposten durch Todesfall vakant, so hat die Übergabe des Archivs durch die Erben oder Rechtsnachfolger des verstorbenen Konsulatsinhabers stattzufinden. *b.* Übergabe durch die Erben und Rechtsnachfolger.

Vierter Abschnitt.

Finanzielles.

Art. 99.

Die Berufskonsuln beziehen aus der Bundeskasse ein festes Gehalt. Die Grundgehalte der Berufskonsuln werden wie folgt festgesetzt: I. Leistungen des Bundes 1. Berufskonsuln.

1. für Generalkonsuln:

Fr. 15,000 und alle zwei Jahre um Fr. 1000 ansteigend bis zum Maximum von . . . . . Fr. 20,000

2. für Konsuln:

» 12,000 und alle zwei Jahre um Fr. 1000 ansteigend bis zum Maximum von . . . . . » 15,000

3. für Vizekonsuln:

» 8,000 und alle zwei Jahre um Fr. 1000 ansteigend bis zum Maximum von . . . . . » 12,000

16. Dez. 1919.

Art. 100.

2. Honorarkonsuln. *a.* Persönliche Entschädigung.

Die Honorarkonsuln erhalten von der Eidgenossenschaft keine feste Besoldung. Ausnahmsweise können jedoch vom Bundesrate solchen Konsuln, die vorübergehend durch die Verhältnisse besonders stark in Anspruch genommen werden, entsprechende persönliche Entschädigungen ausgerichtet werden. Diese werden von Fall zu Fall und den besondern Umständen entsprechend festgesetzt und werden sofort eingestellt, sobald die Umstände, durch die sie veranlasst wurden, wechseln oder aufhören.

Art. 101.

b. Leistungen für die Kanzleikosten.

Die Kosten für Bureaumiete und die Bureauauslagen, sowie die Besoldung der Konsularattachés und Kanzleisekretäre und die Entschädigungen für die Hülfskräfte für den Kanzleidienst gehen zu Lasten des Bundes.

Die Konsuln haben für alle grösseren Ausgaben, wie Mieten, Anschaffungen aller Art, sowie für die Anstellung von Hülfskräften für den Kanzleidienst die Zustimmung des Politischen Departements einzuholen.

Art. 102.

3. Besoldungen des Personals.

Die Grundgehalte für die Konsularattachés und der Kanzleisekretäre werden wie folgt festgesetzt:

a. Konsularattachés Fr. 7000,

b. Kanzleisekretäre Fr. 4800—8000 im Jahr.

Kanzleisekretäre, welche zugleich die Funktion eines Kanzlers erfüllen, beziehen zu ihrem Gehalt eine Zulage von Fr. 1200 bis Fr. 1800.

Art. 103.

4. Zulagen.

Den Berufskonsuln und dem Personal der Konsulate können je nach den Verhältnissen Familien- und Ortszulagen gewährt werden.

Die Familienzulagen betragen im Maximum Fr. 6000.

Die Ortszulagen werden je nach den besondern Verhältnissen festgesetzt und können bis zu 40 % des Grundgehalts und der Familienzulage betragen.

Art. 104.

5. Ausrichtung.

Die Ausrichtung der Gehälter an die Berufskonsuln, Konsularattachés und die Kanzleisekretäre erfolgt direkt durch die Bundeskasse.

Art. 105.

6. Versetzungs- und Umzugskosten.

Die Berufskonsuln und das vom Bunde besoldete Personal der Konsulate können zu jeder Zeit versetzt werden. Im Falle der Versetzung sind die Umzugskosten zu vergüten.

Wer auf sein eigenes Gesuch hin versetzt wird, bevor er wenigstens drei Jahre auf dem Konsulat, von welchem er wegversetzt zu werden wünscht, gearbeitet hat, hat keinen Anspruch auf die Vergütung der Umzugskosten.

Wer in einem Zeitpunkt versetzt wird, wo er sich auf Urlaub befindet, erhält nur die Kosten für den Umzug vom Urlaubsaufenthalt nach dem neuen Posten ersetzt.

Art. 106.

II. Urlaub.

Der Konsulardienst des Politischen Departements kann den Berufskonsuln und dem vom Bunde besoldeten Personal der Konsulate Urlaub bis auf vier Wochen im Jahr erteilen. Weitergehende Gesuche sollen dem Politischen Departement unterbreitet werden.

Es wird als Regel festgesetzt, dass der Urlaub sechs Wochen (Reisezeit nicht inbegriffen) nicht überschreiten darf. In überseeischen Ländern ist es jedoch gestattet, den Urlaub von zwei Jahren zu kumulieren.

Art. 107.

III. Gebühren: *a.* Tarif.

Die Konsulate und die mit der Führung von Konsulargeschäften beauftragten Gesandtschaften beziehen für ihre Amtshandlungen Gebühren nach Massgabe des folgenden Tarifs:

	Für europäische Länder	Für ausser-europ. Länder
1. Eintragungen in die Konsularmatrikel:		
a. erstmalige Eintragung	Fr. 10.—	Fr. 10.—
b. jährliche Erneuerung der Eintragung	» 5.—	» 5.—
2. Ausstellung eines Reisepasses	» 15.—	» 25.—
3. Visierung eines ausländischen Passes für die Einreise in die Schweiz:		
a. auf kurze Frist	» 5.—	» 5.—
b. mit Gültigkeit von über zwei Monaten, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Fremdenpolizei . .	» 20.—	» 25.—
4. Ausstellung von Attesten:		
a. Atteste für familienrechtliche Angelegenheiten und für Stellensuchende	» 2.—	» 5.—

	Für europäische Länder	Für ausser-europ. Länder
b. Atteste kommerzieller Natur	Fr. 5. —	Fr. 5. —
mehrere Atteste dieselbe Sache betreffend, nicht über	» 10. —	» 15. —
5. Abschriften ohne Beglaubigung und ohne Stempelgebühr:		
a. von Zeugnissen für Stellensuchende	» 1. —	» 2. —
b. andere für die Quartseite Maschinenschrift	» 2. —	» 4. —
6. Übersetzungen pro Quartseite Maschinenschrift ohne Beglaubigung. . . .	» 12. —	» 12. —
oder die allfälligen Kosten einer fremden Übersetzung.		
7. Schreibgebühr für Einholung von Zivilstandsakten, die nicht zur Eintragung in schweizerische Zivilstandsregister bestimmt sind	» 2. —	» 3. —
8. Schreibgebühr für Übermittlung und Einholung anderer Akten, Einholung von Visa und Publikationen aller Art, letztere ohne die Kosten	» 3. —	» 6. —
9. Beglaubigungen (siehe auch Ziffern 5 und 6):		
a. einer eigenen Übersetzung im ganzen	» 5. —	» 10. —
b. einer fremden Übersetzung per Seite	» 5. —	» 10. —
im Minimum	» 10. —	» 15. —
c. von Zivilstandsakten, die nicht zur Eintragung in schweizerische Zivilstandsregister bestimmt sind	» 3. —	» 5. —
mehrere dieselbe Sache betreffende Akten nicht über	» 10. —	» 15. —
d. der Unterschrift von Privatpersonen	» 6. —	» 12. —
e. kommerzielle Akten, einschliesslich Akten über vermögensrechtliche Verhältnisse	» 10. —	» 20. —
plus Zuschlag ½ ‰ vom Wert eim Maximum von Fr. 200.		

10. Für Hinterlagen 3 % des deponierten Betrages für das Jahr.
11. Für Inkasso von Geldern aus Verlassenschaften und Liquidationen solcher ½ ‰ des Nettobetrages.
12. Für Inkasso von Geldern aus kaufmännischem Verkehr 1 % des Betrages.

13. Über die für die schiedsrichterliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren erlässt der Konsulardienst die nötigen Weisungen. 16. Dez. 1919.

14. Für Zeitversäumnis in den Fällen 11—13

	Für europäische Länder	Für ausser-europ. Länder
für die Stunde	Fr. 5.—	Fr. 10.—
für einen halben Tag	» 20.—	» 30.—
für einen ganzen Tag	» 30.—	» 40.—

Über die Anwendung dieses Tarifs und die Umrechnung der Gebühren in die fremde Valuta erlässt der Konsulardienst des Politischen Departements nach Bedarf die nötigen Weisungen.

Art. 108.

b. Taxbefreiung.

Unbemittelten Personen können diese Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Anzeige des Eintrittes eines Vormundschaftsfalles an die heimatliche Vormundschaftsbehörde (Art.67), sowie für die Einholung und Beglaubigung von Zivilstandsakten, die zum Eintrag in schweizerische Zivilstandsregister bestimmt sind, dürfen, auch wenn die Beglaubigung eine Inhaltsangabe der Akten enthält, keine Gebühren erhoben werden.

Art. 109.

c. Entrichtung der Gebühren

Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch Aufkleben von Wertzeichen auf die betreffenden Dokumente, gemäss den Weisungen, die der Konsulardienst des Politischen Departements hierüber erlassen wird.

Art. 110.

d. Ablieferung der Gebühren.

Die von den Gesandtschaften und Berufskonsulaten erhobenen Gebühren fallen ausschliesslich dem Bunde zu. Von den durch die Honorarkonsulate erhobenen Gebühren fällt mit Ausnahme der Immatrikulationsgebühren ein Viertel den erhebenden Konsulaten und $^3/_4$ dem Bunde zu. Die Immatrikulationsgebühren fallen ganz dem Bunde zu. Die in Artikel 107, Ziffer 14, festgestellte Gebühr für die Zeitversäumnis verbleibt, soweit es sich um unbesoldete Konsuln handelt, ganz dem Konsul. Der dem Bund zufallende Teil der Gebühren ist alljährlich mit der Jahresrechnung abzuliefern und ist ausschliesslich für die Zwecke des Konsularwesens zu verwenden.

Art. 111.

e. Bekanntmachung.

In jedem Konsulat ist der Gebührentarif an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

16. Dez. 1919.

Art. 112.

f. Abrechnung. Zugleich mit der Abrechnung über die bezogenen Gebühren haben die Konsuln alljährlich dem Konsulardienst des Politischen Departements eine genaue Aufstellung ihrer Auslagen einzureichen unter Beischluss der Originalbelege. Für die Abrechnung und die Aufstellung der Auslagen erlässt der Konsulardienst des Politischen Departements im Einverständnis mit der Finanzkontrolle des Finanzdepartements die nötigen Weisungen. Sämtliche Abrechnungen unterliegen der Kontrolle durch die Finanzkontrolle des Finanzdepartements.

Schlussbestimmungen.

Art. 113.

I. Gültigkeit. Durch vorliegendes Konsularreglement werden das Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten vom 26. Mai 1875 und sämtliche mit vorliegendem Konsularreglement in Widerspruch stehenden späteren Verfügungen und Weisungen aufgehoben.

Das Politische Departement wird auf Grund des vorliegenden Reglements eine ausführliche Anleitung für die Konsuln erlassen, die für die Interpretation der Bestimmungen des Konsularreglements massgebend ist.

Art. 114.

II. Anwendung. Das Konsularreglement und die in Art. 113 erwähnte Anleitung finden Anwendung:

1. auf sämtliche schweizerische Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate;
2. auf sämtliche schweizerischen diplomatischen Vertretungen in bezug auf die ihnen obliegenden Konsulargeschäfte und die ihnen übertragenen Aufsichtsrechte über die Konsulate.

Art. 115.

Das vorstehende Reglement tritt am 1. März 1920 in Kraft, die finanziellen Bestimmungen der Art. 99 bis 112 am 1. Januar 1920.

Bern, den 16. Dezember 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

30. Dez. 1919.

betreffend

Erhöhung der Leistungen der Militärversicherung.

Der Bundesratsbeschluss vom 16. Juni 1919 betreffend Erhöhung der Leistungen der Militärversicherung ist unterm 25./27. Juni 1919 von der Bundesversammlung genehmigt worden, jedoch mit einer Abänderung im ersten Absatz von Art. 4. Dieser Absatz lautet nun folgendermassen:

„Art. 4. In allen Todesfällen wird den Hinterlassenen, ob ein Bedürfnis vorliegt oder nicht, eine einmalige Entschädigung von Fr. 200 ausgerichtet, und zwar mit Rückwirkung auf alle seit dem 1. August 1914 vorgekommenen Todesfälle. Sie darf von der allfällig nachher gewährten Pension nicht in Abzug gebracht werden.“

Gleichzeitig wurde nachfolgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, wie die seit 1. August 1914 zugesprochenen Pensionen der in Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1919 betreffend Erhöhung der Leistungen der Militärversicherung vorgesehenen Erhöhung ebenfalls teilhaft gemacht werden können.“

Bern, den 30. Dezember 1919.

Im Auftrag des Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.

6. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss

über

die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Versicherung der Polygonpunkte.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 1919 betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung und der Art. 19 bis 21 der Instruktion vom 10. Juni 1919 für die Vermarkung und die Parzellarvermessung,

beschliesst:

1. Der Bundesratsbeschluss vom 17. November 1911 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Versicherung der Polygonpunkte wird aufgehoben.

2. An die Kosten der Versicherung der Polygonpunkte, die durch besondere, nur diesen Zwecken dienende Steine, Bolzen oder Eisenröhren versichert sind, werden die Beiträge ausgerichtet, die in Art. 1, lit. *b* bis *d*, des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 1919 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vorgesehen sind.

3. Der vorstehende Bundesratsbeschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Aufhebung der Höchstpreise für Baumwollgarne, -zwirne, -gewebe und -abfälle.

10. Januar 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Januar 1920.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verfügt:

Art. 1. Mit Wirkung vom 14. Januar 1920 hinweg werden folgende Departementsverfügungen aufgehoben:

a. Verfügung vom 5. Oktober 1918 betreffend die Baumwollversorgung des Landes, soweit sie nicht durch Verfügung vom 17. Juni 1919 bereits aufgehoben ist;

b. Verfügung vom 1. November 1918 betreffend die Höchstpreise für Baumwollzwirne;

c. Verfügung vom 6. Dezember 1918 betreffend die Höchstpreise für Baumwollzwirne (Zuschläge für Mercerisieren).

Art. 2. Die während der Gültigkeit dieser Verfügungen eingetretenen Tatsachen werden auch fernerhin nach Massgabe der aufgehobenen Vorschriften beurteilt.

Bern, den 10. Januar 1920.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

9. Januar 1920.

Interkantonales Konkordat

betreffend

wohnörtliche Armenunterstützung.

Vom Bundesrate genehmigt am 9. Januar 1920.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1920.

Art. 1. Durch das Konkordat soll im interkantonalen Armenwesen ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden.

Art. 2. Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird er dem Wohnkanton gegenüber unterstützungsberechtigt.

Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt jedoch nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige während Jahresfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton der öffentlichen Wohltätigkeit in dauernder Weise zur Last gefallen ist.

Art. 3. Solange die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes nicht erfüllt ist, finden die Bestimmungen dieses Konkordates keine Anwendung.

Es wird indessen, in Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, vereinbart, dass während dieser zweijährigen Frist die Unterstützungsbedürftigkeit eines Angehörigen der Konkordatskantone erst dann als dauernd im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung zu betrachten ist, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton drei Monate angedauert hat.

Art. 4. Verlässt der Unterstützungsberechtigte den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons. Vorbehalten bleibt Art. 15.

Art. 5. An die dem Wohnkanton im Sinne von Art. 2, Abs. 1, dieses Konkordates erwachsenden Unterstützungskosten vergütet der Heimatkanton: zwei Dritteile des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens 2 und höchstens 10 Jahre beträgt, die Hälfte des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 10 und höchstens 20 Jahre beträgt, einen Vierteil des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt. Diese Kostenverteilung gilt auch für die Fälle vorübergehender Unterstützung. 9 Januar 1920.

Beiträge des Wohnkantons an Krankenversicherungsprämien im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung fallen nicht als Unterstützungskosten in Berechnung.

Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäss Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten massgebend ist.

Art. 6. Die Verteilung der einem Konkordatskanton für die vertragsgemässe Unterstützung eigener oder fremder Kantonsangehöriger erwachsenden Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsverbänden ist Sache der innern kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7. Die Unterstützung transportunfähiger unbemittelter Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

Art. 8. Jeder Konkordatskanton bezeichnet die Behörden, denen die Unterstützung der Angehörigen der andern Vertragskantone obliegt.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Unterstützung der fremden Kantonsangehörigen der Vertragskantone aus.

Art. 9. Die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen.

Die Armendirektion des Heimatkantons ist durch den Wohnkanton von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den dafür erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen binnen spätestens zwei Wochen zu benachrichtigen und unter Einhaltung derselben Frist auch von jeder notwendig werdenden Erhöhung der Unter-

9. Januar 1920.

stützung in Kenntnis zu setzen, sowie überhaupt über die weitere Behandlung des Falles auf dem laufenden zu halten. Vorbehalten bleibt der durch Art. 11 vorgesehene direkte Verkehr einzelner Armenbehörden.

Unterlassung der Anzeige hat Verwirkung des Rückforderungsrechtes zur Folge. Erstattet der Wohnkanton die Anzeige später als zwei Wochen nach Beginn der Unterstützung, so verwirkt er das Rückforderungsrecht für die vom Ablauf der zweiwöchigen Frist bis zur Erstattung der Meldung erwachsenden Unterstützungskosten.

Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder übersetzt, so ist sie berechtigt, innert zwei Wochen vom Empfang der Anzeige an gegen Art und Mass der Unterstützung Einsprache zu erheben. Die Einsprache ist nach Art. 18 und 19 zu erledigen.

Art. 10. Die Konkordatskantone stellen sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile. Die Rechnungen sind binnen Monatsfrist zu begleichen.

Die Kantone haften gegenseitig für diese Verpflichtungen; sie haben sich mit den nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen lokalen Armenverbänden selbst auseinanderzusetzen.

Art. 11. Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der ihnen gemäss Art. 10 obliegenden Verpflichtungen, allgemein oder für einzelne besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschliesslich auf diesen ruht.

Art. 12. Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterstellt.

Dem Heimatkanton steht immerhin das Recht zu, gegenüber Angehörigen, die wegen Übertretung seiner Armenpolizeigesetze gerichtlich verurteilt worden sind oder verfolgt werden, vom Wohnkanton die Auslieferung oder Übernahme der Strafverfolgung zu verlangen, es sei denn, dass die ihnen zur Last gelegten Handlungen nach der Gesetzgebung des Wohnkantons nicht strafbar wären. Ebenso hat der Heimatkanton Anspruch auf Rechtshülfe zur Durchführung von Administrativmassnahmen gegen seine Angehörigen in den Fällen des Art. 14 und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen unterstützungspflichtige Ver-

wandte. In Kantonen, in denen die Feststellung der Verwandtenbeiträge durch eine gerichtliche Instanz zu erfolgen hat, ist bei Geltendmachung solcher Ansprüche den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren. 9. Januar 1920.

Art. 13. Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konkordatskantons, welche im Sinne des Art. 2, Abs. 1, im Wohnkanton unterstützungsberechtigt sind, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäss Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen ausnahmsweise zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte arge Misswirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45, Abs. 3 und 5, der Bundesverfassung.

Art. 14. Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, dass die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist. Im Falle des Heimrufs übernimmt der Heimatkanton die Durchführung der Heimschaffung und sämtliche Kosten der weitern Unterstützung; die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäss Art. 5. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muss der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden.

Art. 15. Abgesehen von den Fällen des Art. 14 werden bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Massgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, dass der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung massgebend sein soll.

Verfügt der Wohnkanton für eine zu veranlassende dauernde Anstaltsversorgung nicht über genügenden Platz, so kann er die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Übernahme des durch Art. 5 festgesetzten Kostenanteils. Verfügt auch der Heimatkanton nicht über genügenden Platz oder besitzt er keine dem

9. Januar 1920.

betreffenden Fall angepasste Anstalt, so kann die Versorgung in einem Drittkanton stattfinden, wobei die Kosten nach Massgabe des Art. 5 vom Wohnkanton und vom Heimatkanton gemeinsam getragen werden.

Art. 378, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten. Bietet die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen in einer Anstalt des Wohnkantons Schwierigkeiten, so kann der Wohnkanton die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Übernahme des durch Art. 5 festgesetzten Kostenanteils.

Art. 16. Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates sind vom Wohnkanton und vom Heimatkanton die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, zur Anwendung zu bringen.

Art. 17. Die dem Konkordat beigetretenen Kantone bezeichnen durch eine Konferenz von Delegierten jeweilen auf dreijährige Dauer einen geschäftsleitenden Kanton, sowie zu dessen Vertretung im Falle der Verhinderung (Ausstand als Partei) einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Kanton.

Art. 18. Entstehen über die Anwendung der Konkordatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

Gegen den Entscheid der kantonalen Instanz kann innert zehn Tagen vom Empfang des Entscheides hinweg an den Bundesrat rekurriert werden, welcher endgültig entscheidet.

Art. 19. Der Rekurs wird bei der Armendirektion des geschäftsleitenden Kantons oder, wenn dieser Partei ist, bei der Armendirektion des ersten, eventuell des zweiten stellvertretenden Kantons eingereicht. Die geschäftsleitende Armendirektion hat die Akten nach Bedarf zu ergänzen und alsdann dem Bundesrat zu unterbreiten.

Falls der Bundesrat die Beibringung weiterer Belege oder Beweismittel für notwendig erachtet, kann er sich hierfür an die geschäftsleitende Armendirektion oder direkt an die Parteien wenden und je nach Umständen von ersterer Stelle oder von anderer fachmännischer Seite ein Gutachten einfordern.

Die Rechtsprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

Art. 20. Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen der Konkordatskantone gemäss Art. 175, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege. 9. Januar 1920.

Art. 21. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen, beigetreten sind. Für Kantone, die sich ihm später anschliessen, tritt es zwei Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordat zurücktreten.

Die Mitteilungen betreffend Beitritt und Kündigung erfolgen beim Bundesrat, der sie den Konkordatskantonen zur Kenntnis bringt.

Das vorstehende interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung wird im Sinne von Art. 102, Ziffer 7, der Bundesverfassung genehmigt und auf 1. April 1920 in Kraft gesetzt.

Bern, den 9. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

NB. Dem Konkordate sind bis zum 9. Januar 1920 folgende Kantone beigetreten: Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Bern, Graubünden, Schwyz, Tessin.

16. Januar 1920.

Transport-Reglement
der
schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen
vom 1. Januar 1894.

Ergänzungsblatt K.
(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 16. Januar 1920.)

Gültig ab 1. Februar 1920.

Folgende Änderungen an den Vorschriften des Transportreglements sind vorzunehmen:

1. Der erste Absatz des § 10 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ausgabe der Fahrbillette hat auf Stationen mit kleinerem Verkehr mindestens eine Viertelstunde, auf Stationen mit grösserem Verkehr mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrtszeit zu beginnen. Fünf Minuten vor der Abfahrtszeit des Zuges oder Schiffes erlischt der Anspruch auf Verabfolgung eines Fahrbillettes. Mit Zustimmung des Eisenbahndepartements kann bei einzelnen Zügen die Abfertigung der Reisenden in den Zug verlegt werden. Das Publikum ist durch Anschlag beim Billettschalter zu verständigen."

2. § 30 erhält folgende neue Fassung:

„Das Reisegepäck ist innerhalb der für die Lösung der Fahrbillette festgesetzten Zeit bei der Abfertigungsstelle aufzuliefern; jedoch kann die Annahme von Gepäck auf Stationen mit grösserem Verkehr abgelehnt werden, das nicht spätestens 10 Minuten vor Abgang des Zuges oder Schiffes aufgeliefert wird. Bei Auflieferung des Gepäckes ist auf Verlangen das Fahrbillett vorzuzeigen. Wird mit Zustimmung des Eisenbahndepartementes die Abfertigung der Reisenden bei einzelnen Zügen in den Zug verlegt, so hat das Zugspersonal für die Abfertigung des Gepäckes zu sorgen. Das Publikum ist durch Anschlag beim Gepäckschalter hiervon zu verständigen."

3. Der erste Absatz des § 38 erhält folgende neue Fassung:

„Expressgutsendungen müssen mindestens 10 Minuten vor der fahrplanmässigen Abfahrtszeit des Zuges oder Schiffes, mit dem sie befördert werden sollen, bei den Gepäckexpeditionen aufgegeben sein; ausnahmsweise wird diese Frist auf Stationen mit kleinerem Verkehr auf 5 Minuten herabgesetzt. Sie werden nur frankiert und ohne Nachnahme angenommen."

4. Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des § 55 werden durch folgende neue Vorschriften ersetzt: 16. Januar 1920.

„Die Aufgabe der Güter soll

vom 1. April bis 30. November täglich während $8^1/_2$ Stunden für Eilgut und $7^1/_2$ Stunden für Frachtgut, die innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends liegen müssen, und

vom 1. Dezember bis 31. März täglich während 8 Stunden für Eilgut und 7 Stunden für Frachtgut, die innerhalb der Zeit von 8 Uhr morgens und 5 Uhr abends liegen müssen,

geschehen können.

An Samstagen und Vorabenden von allgemeinen Feiertagen kann die Zeit der Schalteröffnung am Abend um eine Stunde gekürzt werden. Eine solche Kürzung ist durch Anschlag bei den Schaltern zu veröffentlichen.

Auf Stationen mit kleinem Güterverkehr können die für die Aufgabe der Güter vorgesehenen Zeiten mit Bewilligung des Eisenbahndepartementes weiter gekürzt werden. Solche Kürzungen sind durch Anschlag bei den Schaltern zu veröffentlichen."

5. Der siebente Absatz des § 56 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Berechnung der im zweiten, dritten und vierten Absatz festgesetzten Fristen werden die Sonntage und die im § 55 genannten Feiertage, bei der im dritten Absatz festgesetzten Frist ausserdem der Samstag-Nachmittag nicht mitgerechnet."

6. Der sechste Absatz des § 69 erhält folgende Ergänzung:

„Ferner ruht die Lieferfrist am Samstag-Nachmittag für die durch den Bahn-Rollfuhrdienst zuzuführenden Güter, die dem Empfänger an diesem Nachmittag wegen der Arbeitsruhe des Bahn-Rollfuhrdienstes nicht zugeführt werden können."

7. In § 74 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a. Die lit. *b* des achten Absatzes erhält folgende neue Fassung:

„*b.* zwischenfallende Samstag-Nachmittage, sowie Sonn- und Feiertage (§ 55, dritter Absatz) werden nicht mitgerechnet."

b. Der letzte Satz des neunten Absatzes erhält folgende neue Fassung:

„Eine Verpflichtung der Eisenbahn zur Zufuhr solcher Sendungen am Samstag-Nachmittag und an Sonn- und allgemeinen Feiertagen besteht nicht."

8. In der Anlage XI, Verzeichnis der kantonalen Feiertage, ist unter „Solothurn" der Feiertag „Lichtmess (2. Februar)" zu streichen und dagegen am Schlusse beizufügen: „Mariä Empfängnis (8. Dezember)".

---

16. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Aufhebung der Verordnung betreffend die Schiessfertigen der Altersjahre 16 bis 60.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Die Verordnung vom 11. Mai 1917 betreffend die Schiessfertigen der Altersjahre 16 bis 60 wird auf den 31. Januar 1920 aufgehoben.

Das eidgenössische Militärdepartement wird mit den nötigen Anordnungen beauftragt.

Bern, den 16. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

20. Januar 1920.

betreffend

Aufhebung verschiedener militärsteuerrechtlicher Noterlasse.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1917 betreffend die Befreiung von der Militärsteuer des zur bewaffneten Bahnbewachung im Friedensbetrieb verpflichteten Eisenbahnpersonals wird aufgehoben.

Art. 2. Der Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 1915 betreffend die Militärsteuer mit Bezug auf den Aktivdienst wird mit Ausnahme der Art. 1, 2 und 4 aufgehoben.

Art. 3. Der Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1915 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Art. 2. Auf den Aktivdienst des Auszuges, der Landwehr und des Landsturms findet das Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. Januar 1887 (Bundesbl. 1887, I, 81) keine Anwendung, d. h. es tritt eine Abstufung der Besteuerung nach der Dauer der Dienstleistung bei den in Art. 1 hiervor aufgeführten Kategorien nicht ein, wenn der zu leistende Dienst länger als zwanzig Tage dauert."

Bern, den 20. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

---

20. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Aenderung der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu den Vorschriften über Militärtransporte.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements, Eisenbahnabteilung,

beschliesst:

I. Ziffer X des Abschnittes A der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu den Vorschriften über Militärtransporte vom 1. Januar 1912 erhält folgenden Wortlaut:

„X. Gewährung der Militärtaxe für die ständigen Angestellten und das Hülfspersonal der Pferderegieanstalt, des Kavallerieremontendepots und der Pferdekuranstalten, sowie für die Zeigerchefs der Infanterie, den Büchsenmacher und die Zeiger der Schiessschulen.

„§ 18. (1) Die ständigen Angestellten und das Hülfspersonal der Pferderegieanstalt, des Kavallerieremontendepots und der Pferdekuranstalten, ferner die Zeigerchefs der Infanterie, der Büchsenmacher und die Zeiger der Schiessschulen erhalten, gleichviel ob sie besondere Dienstkleidung (Uniform der betreffenden Militäranstalten) oder Zivilkleidung tragen, Militärbillette nur gegen Vorweisung eines den dienstlichen Charakter der Reise bescheinigenden Ausweises, in welchem die zu befahrende Strecke genau bezeichnet sein muss. Zur Ausstellung eines solchen Ausweises, wozu das Formular nach Anlage XI zu benützen ist, sind befugt: die Verwaltungen der genannten Anstalten, die Kommandos der Remontenkurse, die Truppen bzw. Schulkommandos, sowie der Offizier, zu welchem der Träger detachiert ist. Mangels eines Formulars nach Anlage XI kann eine besondere schriftliche Erklärung verabfolgt werden.

„(2) Der Ausweis ist bei Abgabe des Billettes auf der Abgangsstation abzustempeln, bei der Billetkontrolle mit dem Billett vorzuweisen und am Schlusse der Fahrt dem Inhaber abzunehmen. 20. Januar 1920.

„(3) Auf Grund des eidgenössischen Urlaubspasses (Anlage IV) werden den in Absatz (1) genannten Angestellten und dem dort erwähnten Hülfspersonal, sowie den Zeigerchefs der Infanterie, dem Büchsenmacher und den Zeigern der Schiessschulen Militärbillette auch für Urlaubsreisen verabfolgt, sofern letztere in ordonnanzmässiger Uniform (Truppenuniform) oder in der Uniform der betreffenden Militäranstalt (Dienstkleid) erfolgen. Zur Ausstellung des Urlaubspasses sind hierbei nur die Verwaltungen der genannten Anstalten, die Kommandos der Remontenkurse, die Kreisinstruktoren, sowie die Truppen- und Schulkommandos berechtigt."

II. Die Verwaltungen der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sind eingeladen, die neuen Bestimmungen, die sofort in Kraft treten, ihrem Personal zur Kenntnis zu bringen und darüber zu wachen, dass sie richtig angewendet werden. Dem Eisenbahndepartement ist in vorgeschriebener Weise vom Vollzug Mitteilung zu machen.

III. Der Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1917 wird hiermit aufgehoben und ersetzt.

Bern, den 20. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

20. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Postdepartements,

beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910 wird, mit Wirkung ab 1. Januar 1920, wie folgt abgeändert:

1. Art. 190, Ziffer 1 *d*, *e* und *f*. Neuer Wortlaut:

d. die rechnungspflichtigen Postablagehalter, insofern der ihnen neben dem Bureaudienst übertragene tägliche Bestell- und Botendienst einen Zeitaufwand von sieben Stunden oder mehr erfordert;

e. die nicht rechnungspflichtigen Postablagehalter mit Bestell- und Botendienst, insofern dieser Dienst einen täglichen Zeitaufwand von acht Stunden oder mehr erfordert;

f. die Landbriefträger und Landboten, deren Dienst täglich neun Stunden oder mehr beträgt.

2. Art. 190, Ziffer 2 *c*, *d* und *e*. Neuer Wortlaut:

c. die rechnungspflichtigen Postablagehalter ohne oder mit weniger als siebenstündigem täglichem Bestell- und Botendienst;

d. die nicht rechnungspflichtigen Postablagehalter ohne oder mit weniger als achtstündigem täglichem Bestell- und Botendienst;

e. die Landbriefträger und Landboten, wenn der ihnen übertragene tägliche Dienst weniger als neun Stunden beträgt.

3. Art. 193, Ziffer 6, 7, 8 und 11. Neuer Wortlaut:

6. Für den Bestell- und Botendienst wird den Ablagehaltern eine Entschädigung gewährt, welche beträgt:

		Anfangsbetrag Fr.		Höchstbetrag Fr.	
für 1	regelmässige Dienststunde	180	im Jahr	250	im Jahr
„ 2	„ Dienststunden	360	„ „	500	„ „
„ 3	„ „	540	„ „	750	„ „
„ 4	„ „	720	„ „	1000	„ „
„ 5	„ „	900	„ „	1250	„ „
„ 6	„ „	1080	„ „	1500	„ „
„ 7	„ „	1260	„ „	1750	„ „
„ 8	„ „	1440	„ „	2000	„ „
„ 9	„ „	1620	„ „	2250	„ „

7. (fällt weg).

8. Wenn der tägliche Bestell- und Botendienst einen Zeitaufwand von mehr als neun Stunden erfordert, so wird für den Beizug einer Aushülfe für jede weitere regelmässige Dienststunde eine Zulage von Fr. 180 im Jahr gewährt. Diese Zulage nimmt an der Dienstalterserhöhung nicht teil.

11. Wenn infolge Änderung der Diensteinrichtung die Bestell- und Botendienststunden vermehrt oder vermindert werden, so ist, unter Vorbehalt von Art. 6 des Besoldungsgesetzes, auch die Besoldung entsprechend neu festzusetzen.

4. Art. 195, Ziffer 3 und 4. Neuer Wortlaut:

3. Angestellten, deren Tagesleistung neun Stunden übersteigt, wird für den Beizug der erforderlichen Aushülfe für jede weitere regelmässige Dienststunde eine Zulage von Fr. 180 im Jahr gewährt. Diese Zulage nimmt an der Dienstalterserhöhung nicht teil.

4. Wenn infolge Änderung der Diensteinrichtung die Dienststunden eines Angestellten vermehrt oder vermindert werden, so ist, unter Vorbehalt von Art. 6 des Besoldungsgesetzes, auch die Besoldung entsprechend neu festzusetzen.

Bern, den 20. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

23. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Änderung der Verordnung vom 14. Januar 1910 betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienste.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

1. Der Bundesratsbeschluss vom 25. Januar 1918 über Änderung der Verordnung betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienste wird aufgehoben.

2. Der Artikel 3 der Verordnung vom 14. Januar 1910 betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung der Entschädigung für die Stellvertretung ist Sache der Kantone, doch soll diese Entschädigung den Betrag von Fr. 13. — per Schultag für Primarschulen nicht überschreiten. Für die Stellvertretung an Sekundarschulen, Gymnasien, Seminarien etc. kann indessen die Entschädigung bis auf Fr. 16. — per Schultag erhöht werden."

3. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1920 in Kraft.

Bern, den 23. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Butterhöchstpreise.

22. Januar 1920.

(Ergänzung der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 22. August 1919.

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 18. April 1917 und 17. August 1917 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten,

verfügt:

Einziger Artikel.

Die in der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 22. August 1919 festgesetzten Höchstpreise*) gelten nur für im Inland erzeugte Butter. Für aus dem Auslande eingeführte Butter werden diese Höchstpreise um 50 Rappen per Kilogramm herabgesetzt.

Der Verkauf von Gemischen aus inländischer und ausländischer Butter ist verboten.

Diese Verfügung tritt am 1. Februar 1920 in Kraft.

Bern, den 22. Januar 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

---

26. Januar 1920.

Einschränkung der Lebenshaltung.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 26. Januar 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 30. Mai und 26. Juli 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1. In Gasthöfen, Restaurants, Wirtschaften, Konditoreien, Pensionen und ähnlichen Betrieben darf mit einer Mahlzeit nur eine Fleischspeise oder eine Eierspeise verabreicht und genossen werden. Als Fleischspeisen gelten auch Geflügel und Wildbret, nicht aber Fische.

Für besondere Festlichkeiten und Feierlichkeiten können die Kantonsregierungen oder von diesen bezeichnete Amtsstellen im einzelnen Falle Ausnahmen gestatten.

Art. 2. Die Verwendung von frischen Eiern zur Herstellung von Eierteigwaren zum Zwecke des Verkaufes ist verboten.

Art. 3. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 beurteilt.

Art. 4. Diese Verfügung tritt am 1. Februar 1920 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird der Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1917 betreffend die Einschränkung der Lebenshaltung aufgehoben.

Die während der Gültigkeit des aufgehobenen Bundesratsbeschlusses eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 1. Februar 1920 gemäss den entsprechenden Bestimmungen beurteilt.

Bern, den 26. Januar 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

Inländisches Brotgetreide.

24. Januar 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 24. Januar 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1. Das Verfüttern von inländischem Brotgetreide, d. h. von Weizen, Roggen, Korn (Dinkel, Spelz) und Mischungen dieser Getreidearten, sowie die Zubereitung desselben zu Fütterungszwecken (Mahlen, Schroten, Quetschen usw.) ist vom 1. Februar 1920 an gestattet.

Art. 2. Vom 1. März 1920 an wird der Handel mit inländischem Brotgetreide und die Verwendung desselben zu industriellen und gewerblich-technischen Zwecken freigegeben.

Die jeweiligen Ankaufspreise des Bundes gelten als absolute Höchstpreise für das inländische Brotgetreide, mit Ausnahme des Saatgutes. Bei Überschreitung der Höchstpreise sind Käufer und Verkäufer strafbar.

Art. 3. Gemeinden, welche dem Bunde noch inländisches Brotgetreide der Ernte 1919 oder früherer Ernten abzuliefern wünschen, haben ihre Vorräte bis spätestens zum 31. März 1920 bei der Abteilung für Monopolwaren (Inlandgetreidestelle) anzumelden.

Art. 4. Vorsätzliche oder fahrlässige Überschreitungen der in Art. 2 hiervor festgesetzten Höchstpreise werden gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des Ernährungsamtes geahndet.

24. Januar 1920.

Art. 5. Von dieser Verfügung tritt der Art. 2 am 1. März 1920 in Kraft. Die übrigen Artikel werden auf 1. Februar 1920 in Kraft gesetzt.

Es werden aufgehoben:

a. Auf den 1. Februar 1920:

der Art. 4 der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 8. Juli 1919 betreffend die Getreideernte des Jahres 1919;

der Art. 3 der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 30. Juli 1919 betreffend die Annahme des inländischen Brotgetreides der Ernte 1919;

der zweite Absatz des Art. 1 der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 20. September 1919 über die Vermahlung von Brotgetreide und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte.

b. Auf den 1. März 1920:

die Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 8. Juli 1919 betreffend die Getreideernte des Jahres 1919, soweit deren Aufhebung nicht gemäss lit. *a* dieses Artikels erfolgt;

die Artikel 1 und 2 der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 30. Juli 1919 betreffend die Annahme des inländischen Brotgetreides der Ernte 1919;

der Art. 1 und die Absätze 1 und 2 des Art. 6 der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 20. September 1919 über die Vermahlung von Brotgetreide und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte, soweit es sich um inländisches Brotgetreide handelt.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach deren Aufhebung gemäss den entsprechenden Vorschriften beurteilt.

Bern, den 24. Januar 1920.

Eidg. Ernährungsamt:

Käppeli.

Beitritt von Deutschland

22. Nov. 1919.

zum

Zusatzprotokoll von 1914 zu der revidierten Berner Übereinkunft von 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Mit Note vom 17. Oktober 1919 hat die deutsche Gesandtschaft in Bern dem Bundesrate die Urkunde übermittelt, gemäss welcher das am 20. März 1914 in Bern unterzeichnete Zusatzprotokoll zu der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst durch Deutschland ratifiziert worden ist.

Das Ratifikationsinstrument ist im eidgenössischen Archiv hinterlegt worden.

Bern, den 22. November 1919.

Bundeskanzlei.

Note. Bis jetzt sind der Übereinkunft neunzehn Staaten beigetreten, nämlich: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und Tunis.

---

15. Juli 1919.

Beitritt von Polen

zur

internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

Mit Note vom 28. Juni 1919 hat der Geschäftsträger der Republik Polen dem Bundesrate von dem Wunsche seiner Regierung, der am 6. Juli 1906 in Genf abgeschlossenen internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde beizutreten, Kenntnis gegeben.

Den beteiligten Staaten wurde hiervon Kenntnis gegeben.

Bern, den 15. Juli 1919.

Bundeskanzlei.

Note. An der Genfer Übereinkunft sind folgende 45 Länder beteiligt: Amerika (Vereinigte Staaten), Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbia, Costa-Rica, Cuba, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Türkei, Tschecho-Slowakien, Ungarn, Uruguay und Venezuela.

Beitritt der Republik Haiti

1. Dez. 1919.

zur

internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

Am 23. September 1918 hat der Bundesrat den beteiligten Staaten von dem Wunsche der Regierung der Republik Haiti, der am 6. Juli 1906 in Genf abgeschlossenen internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde beizutreten, Kenntnis gegeben.

Nachdem innert nützlicher Frist keine Einsprachen erhoben worden sind, ist der Beitritt von Haiti zu der genannten Übereinkunft in Rechtskraft erwachsen.

(Siehe Note unter Polen, hiervor.)

Bern, den 1. Dezember 1919.

Bundeskanzlei.

---

1. Dez. 1919.

Beitritt von Tschecho-Slowakien

zur

internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

Mit Noten vom 15. September und 17. November 1919 hat die tschecho-slowakische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrat mitgeteilt, dass die Regierung von Tschecho-Slowakien der internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, abgeschlossen in Genf den 6. Juli 1906, beizutreten wünsche.

Den beteiligten Staaten wurde hiervon Kenntnis gegeben. (Siehe Note unter Polen, hiervor.)

Bern, den 1. Dezember 1919.

Bundeskanzlei.

Beitritt von Uruguay

30. Dez. 1919.

zur

internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

Am 25. November 1919 haben der Geschäftsträger der Republik von Uruguay und der Bundespräsident in Bern ein Protokoll unterzeichnet über die Hinterlegung der Urkunde, gemäss der die Regierung von Uruguay die Übereinkunft vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde ratifiziert hat.

(Beteiligte Staaten siehe Note unter Polen, hiervor.)

Bern, den 30. Dezember 1919.

Bundeskanzlei.

---

30. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

sanitarische Grenzkontrolle der Reisenden aus flecktyphusverseuchten Gebieten.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 1 und 7, Alinea 3, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien,

auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Alle Reisenden aus Gegenden, in denen Flecktyphus (Typhus exanthematicus) herrscht, sind beim Überschreiten der Schweizergrenze einer sanitarischen Untersuchung und, wenn nötig, einer Entlausung zu unterwerfen.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement (Gesundheitsamt) wird beauftragt, die nötigen Vorkehrungen zur Ausführung dieses Beschlusses zu treffen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 1920 in Kraft.

Bern, den 30. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Vermehrung der Lebensmittelproduktion.

31. Januar 1920.

(Verfügung des eidg. Ernährungsamtes vom 31. Januar 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 30. Mai und 22. November 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1. Jedermann ist verpflichtet, das ihm gehörende oder anvertraute Land zweckentsprechend zu bebauen und dessen Produktionskraft für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln voll auszunützen.

Ziergärten, Sport- und Spielplätze, private und öffentliche Anlagen, brachliegende oder entbehrliche Lager- und Bauplätze sollen auch weiterhin nach Möglichkeit in geeigneter Weise für den Anbau verwendet und insbesondere mit Kartoffeln und Gemüse bestellt werden.

Eigentümer solchen Landes können zur produktiven Ausnützung desselben angehalten werden, oder ihr Land kann in Anwendung der folgenden Bestimmungen in Zwangspacht genommen werden.

Art. 2. Jeder Eigentümer oder Pächter von geeignetem Land soll, soweit das ihm zur Verfügung stehende Land dies gestattet, mindestens seinen eigenen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln durch eigenen Anbau decken.

Art. 3. Die Kantonsregierungen werden ermächtigt zur Vermehrung der Produktion pflanzlicher Nahrungsmittel:

a. kulturfähiges Land, das vom Eigentümer oder Pächter nicht bebaut, schlecht oder unzweckmässig bewirtschaftet wird, einschliesslich private und öffentliche Anlagen, Ziergärten, Sport- und Spielplätze, brachliegende oder entbehrliche Lager- und Bauplätze, zwangsweise auf Rechnung des Kantons für 1920 und, soweit nötig, für die folgenden Jahre in Pacht zu nehmen;

31. Januar 1920.

b. solches Land entweder auf Rechnung des Kantons zu bebauen, oder Gemeinden, Genossenschaften, gemeinnützigen Unternehmungen, gewerblichen oder industriellen Betrieben oder auch Privaten, insbesondere tüchtigen Landwirten, unter Bedingungen zur Benützung zu überweisen, die dessen zweckmässige Verwendung im Dienste der Nahrungsmittelproduktion sichern;

c. die Eigentümer von meliorationsbedürftigem Land, das durch Verbesserung innert nützlicher Frist zur Lebensmittelproduktion geeignet gemacht werden kann, zur sofortigen Ausführung dieser Verbesserung und zur zweckdienlichen Bewirtschaftung anzuhalten oder solches Land zu expropriieren, die Melioration mit Unterstützung des Bundes (Art. 10) selbst auszuführen und das Land in geeigneter Weise bewirtschaften zu lassen;

d. im Bedürfnisfalle zur Beschaffung von Pflanzland für Familienvorstände, zwecks Erhöhung der Lebensmittelproduktion und der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, Kulturland, insbesondere solches, das in den letzten 10 Jahren mit Staatsunterstützung melioriert wurde, für 1920 und, soweit nötig, für die folgenden Jahre in Zwangspacht zu nehmen;

e. die in lit. *a* bis *d* hiervor ihnen verliehenen Rechte für den betreffenden Gemeindebann unter entsprechenden schützenden Bestimmungen auf die Gemeinderäte zuhanden der Gemeinde zu übertragen;

f. einzelne Massnahmen, die sie gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 15. Januar und vom 15. Februar 1919 zur Vermehrung der Lebensmittelproduktion oder zur Einsparung von Lebensmitteln getroffen haben, bis auf weiteres aufrecht zu erhalten.

Mit bäuerlichen landwirtschaftlichen Betrieben verbundene Grundstücke dürfen einer intensiven bäuerlichen Bewirtschaftung zwangsweise nicht entzogen werden.

Art. 4. Kantonsregierungen und Gemeinderäte sind ermächtigt, Pachtverträge über ihnen gehörendes Land vorübergehend in ihrer Wirkung aufzuheben oder ganz zu lösen, um es in rationeller Weise im Interesse der Lebensmittelversorgung zu verwenden.

Art. 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf das Eigentum des Bundes, über dessen Verwendung der Bundesrat oder das zuständige Departement im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Ernährungsamt die zweckdienlichen Anordnungen treffen wird.

Über Kantons- und Gemeindegüter, die als Waffen- oder Schiessplätze verwendet werden, darf nur mit Einwilligung des schweizerischen Militärdepartementes im Sinne von Art. 3 und 4 hiervor verfügt werden. 31. Januar 1920.

Art. 6. Über die Pflicht, Land im Sinne der Art. 3 und 4 den Kantonen und Gemeinden zu überlassen, sowie über die Dauer und den Umfang dieser Verpflichtung, entscheiden endgültig die Kantonsregierungen, an die bezügliche Verfügungen der Gemeinderäte weitergezogen werden können.

Eigentümer, deren Land in Anspruch genommen wird, sowie Pächter, deren Pachtverträge nach Art. 4 hiervor aufgelöst oder in ihrer Wirkung eingestellt werden, sind angemessen zu entschädigen.

Für die Inanspruchnahme von Land, das bisher vorwiegend nur als Streueland oder gar nicht ausgenützt worden ist, muss eine Entschädigung geleistet werden, die in keinem Falle mehr als den unmittelbaren Schaden, den der bisherige Eigentümer erleidet, ersetzen soll.

Art. 7. Die Gemeindebehörden, insbesondere von Städten und industriellen Ortschaften haben, soweit möglich, dafür zu sorgen, dass jeder im Gemeindegebiete wohnenden Familie, die Nahrungsmittel für den Eigenbedarf anbauen will, eine Fläche Pflanzland von entsprechender Grösse gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung gestellt wird. Die gleiche Pflicht haben industrielle Betriebe gegenüber ihren volljährigen Arbeitern, soweit diese nicht von anderer Seite das benötigte Pflanzland erhalten. Soweit den Gemeindebehörden und Fabrikinhabern die Beschaffung des notwendigen Pflanzlandes nicht möglich ist, werden ihnen die Kantonsregierungen nach Art. 3 hiervor zur Pacht von Pflanzland behülflich sein. Wo in der Nähe geeignetes Pflanzland nicht zu beschaffen ist, soll den Gesuchstellern anderwärts solches zur Verfügung gestellt werden.

Art. 8. Den Gemeindebehörden, Genossenschaften, Betriebsinhabern usw. liegt die Pflicht ob, darüber zu wachen, dass das von ihnen vermittelte Pflanzland zweckdienlich angebaut, die Kulturen richtig gepflegt und die Ernteerzeugnisse zweckmässig verwertet werden.

Art. 9. Über Streitigkeiten, die aus der Durchführung dieser Verfügung, insbesondere aus der Anwendung der Zwangspacht und der Expropriation von Kulturland entstehen sollten, entscheiden nach freiem Ermessen und endgültig Schiedsgerichte,

31. Januar 1920. die von der Kantonsregierung für den ganzen Kanton oder für einzelne Gegenden eingesetzt sind. Sind die Parteien in verschiedenen Kantonen domiziliert, so bestimmt jeder Kanton einen Schiedsrichter und das eidgenössische Ernährungsamt den Obmann.

Art. 10. Der Bund subventioniert die nach Art. 3, lit. *c*, angeordneten Bodenverbesserungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft. Er wird auf Begehren der kantonalen Behörden auf Rechnung der bewilligten Bundesbeiträge Vorschüsse für die Ausführung der Unternehmungen ausrichten, sofern die Kantone die Verantwortung für die technisch richtige Erstellung der Werke übernehmen und ihrerseits auf Rechnung der kantonalen Subventionen ebenfalls Vorschusszahlungen machen.

Art. 11. Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die sich darauf stützenden Vollziehungsverordnungen der kantonalen Behörden werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes geahndet.

Art. 12. Diese Verfügung tritt am 15. Februar 1920 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden ausser Kraft gesetzt: Die Bundesratsbeschlüsse vom 15. Januar 1918 und vom 15. Februar 1919 betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion. Das Ernährungsamt behält sich aber vor, im Bedarfsfalle gestützt auf die ihm durch die Bundesratsbeschlüsse vom 30. Mai 1919 und 22. November 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes erteilten Ermächtigungen einzelne Bestimmungen dieser Beschlüsse in Anwendung zu bringen.

Bern, den 31. Januar 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

Bundesratsbeschluss

2. Febr. 1920.

betreffend

die XI. Viehzählung der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Heumonat 1870 betreffend die statistischen Aufnahmen in der Schweiz, und

auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Auf Mittwoch den 21. April 1920 wird eine ausserordentliche Viehzählung angeordnet.

Falls die Zählung an diesem Tage in einem Kanton, in einem Bezirk oder in einer Gemeinde wegen der Maul- und Klauenseuche oder aus andern stichhaltigen Gründen nicht durchführbar ist, so kann der Zähltermin durch Vereinbarung zwischen dem eidgenössischen Finanzdepartement und der zutreffenden Behörde verschoben werden.

Art. 2. In jeder politischen Gemeinde sind alle Viehstücke zu zählen, deren Besitzer hier ihr Rechtsdomizil, bzw. bei Wanderbetrieben oder bei blosser Gelegenheitshaltung ihren Wohnsitz haben.

Sind Tiere zwecks Arbeitsleistung, militärischer Dienstverrichtung, Futteraufätzung usw. verstellt, so müssen sie in der politischen Gemeinde, zu deren ordentlichem Viehstand im Sinne von Abschnitt 1 sie gehören, und nicht in der politischen Gemeinde, in welcher sie sich am Zähltage zufällig befinden, gezählt werden.

Art. 3. Die Durchführung der Zählung ist Sache der politischen (in Glarus und Thurgau der Orts-) Gemeindebehörden.

2. Febr. 1920.

Die Gemeindebehörden erhalten die erforderlichen Erhebungspapiere bis spätestens den 10. April 1920 von der Abteilung Agrarstatistik des eidgenössischen statistischen Bureaus.

Art. 4. Die Zählkreise haben sich nach den Viehinspektoratskreisen zu richten. Erstreckt sich ein Inspektoratskreis nicht über eine einzige politische Gemeinde, so ist das Zählmaterial für jede der beteiligten politischen Gemeinden gesondert zu halten.

Inspektoratskreise, welche zur Erledigung des Zählgeschäftes zu gross befunden werden, sind in genau zu umschreibende Zählkreise zu zerlegen.

Art. 5. Die Gemeindebehörden haben als Zählbeamte die Viehinspektoren und deren Stellvertreter, nötigenfalls auch andere sachkundige Personen zu bezeichnen.

Die Zählbeamten erhalten bis längstens am 17. April 1920 von den Gemeindebehörden:

a. ein Exemplar des Bundesratsbeschlusses mit speziellen Weisungen;
b. eine für den Zählkreis ausreichende Anzahl Besitzerkarten;
c. die Zähllisten, in welchen sie die Ergebnisse des Zählkreises zusammenzustellen und die vorschriftsgemässe Durchführung der Erhebung zu bescheinigen haben.

Art. 6. Der Zählbeamte hat jedem in seinem Zählkreis befindlichen, nach Art. 2 für die Erhebung in Betracht fallenden Besitzer auf den 21. April 1920 eine Besitzerkarte abzugeben.

Die Besitzerkarten hat er fortlaufend zu numerieren und durch Einsetzung des Namens des Besitzers und der politischen Gemeinde, sowie der Ordnungsnummer des Zählkreises vorzubereiten.

Art. 7. Jeder Viehbesitzer hat die Angaben auf der ihm zugestellten Karte wahrheitsgetreu zu machen und die Richtigkeit seiner Angaben unterschriftlich zu bestätigen.

Art. 8. Die Zählbeamten haben die Besitzerkarten so rechtzeitig einzusammeln, dass sie bis am 30. April 1920 die Angaben auf Grund ihrer Ortskenntnisse einer Prüfung zu unterziehen, allfällig nötig werdende Berichtigungen und Ergänzungen anzubringen und die Zähllisten anzufertigen vermögen.

Art. 9. Die Gemeindebehörde hat das ihr auf den 30. April 1920 von den Zählbeamten abzuliefernde Erhebungsmaterial (Zähllisten und Besitzerkarten) sorgfältig prüfen und allfällige Berichtigungen in den Zählpapieren anbringen zu lassen.

Hierauf ist das Gemeindezusammenzugsformular auszufertigen, in welchem die Gemeindebehörde die vorschriftsgemässe Durchführung der Zählung zu bescheinigen hat. 2. Febr. 1920.

Die thurgauischen Ortsvorsteherschaften haben auf den 3. Mai 1920 den zuständigen Gemeinderäten ihr Erhebungsmaterial zur Anfertigung des Munizipalgemeindezusammenzugs abzugeben.

Art. 10. Die Behörden der politischen (in Thurgau Munizipal-) Gemeinden sind verpflichtet, ihr Erhebungsmaterial (Gemeindezusammenzug, Zähllisten und Besitzerkarten nach der Numerierung geordnet) bis längstens am 8. Mai 1920 der Bezirks- (in Graubünden Kreis-) Behörde, bzw. in Kantonen ohne politische Bezirkseinteilung der Kantonsbehörde zu übermitteln.

Art. 11. Die Bezirks- (in Graubünden Kreis-) Behörden haben das Zählmaterial der ihnen unterstellten Gemeinden zu prüfen und, wenn die Gemeindezusammenzüge richtig befunden oder richtiggestellt worden sind, den Bezirks- (Kreis-) Zusammenzug zu erstellen.

Bis am 15. Mai 1920 müssen diese Behörden ihren Zusammenzug mit dem geordnet gehaltenen Zählmaterial der Gemeinden der Kantonsbehörde abliefern.

Art. 12. Die Kantonsbehörden haben das gesamte Zählmaterial mit dem Kantonszusammenzug bis längstens am 1. Juni 1920 der Abteilung Agrarstatistik des eidgenössischen statistischen Bureaus, neue Post in Bern, einzusenden.

Art. 13. Für Postsendungen ohne Wertangabe, die zum Zwecke und im Dienste der XI. Viehzählung von Behörden, bzw. deren Kanzleien, aufgegeben werden, wird die gesetzliche Portofreiheit bis zum Höchstgewicht von 20 kg ausgedehnt, wobei Pakete über 5 kg auch von der Bestellgebühr befreit sind.

Art. 14. Mit der Viehzählung dürfen ohne Erlaubnis des eidgenössischen Finanzdepartements keine andern statistischen Erhebungen von Gemeinden oder Kantonen verbunden werden. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn durch eine solche Verbindung keine Benachteiligung oder Verzögerung für die Viehzählung zu befürchten ist.

Art. 15. Viehbesitzer, welche die Angaben verweigern, wissentlich irreführende oder unrichtige Angaben machen, die unterschriftliche Bescheinigung in der Besitzerkarte ablehnen oder sich bei der Erhebung sonst renitent verhalten, sind von den Gemeindebehörden mit Geldbussen bis auf Fr. 500 zu bestrafen.

2. Febr. 1920.

Zählbeamte und amtlich mit Kontroll- und Zusammenstellungsarbeiten beauftragte Personen sind bei Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten von der zuständigen Kantonsbehörde mit Geldbussen bis auf Fr. 1000 zu bestrafen.

Von allen ausgefällten Strafen ist dem eidgenössischen Finanzdepartement Kenntnis zu geben. Die Geldbussen sind der eidgenössischen Staatskasse abzuliefern.

Art. 16. Die Kosten der direkten Durchführung der Zählung haben gemäss Bundesgesetz vom 23. Heumonat 1870 betreffend die statistischen Aufnahmen in der Schweiz die Kantone, bzw. die Gemeinden zu tragen.

Art. 17. Mit dem Vollzuge dieses Beschlusses ist das Finanzdepartement beauftragt.

Bern, den 2. Februar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Steiger.

Beitritt von Indien und Australien zum internationalen Übereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von Phosphor.

26. Januar 1920.

Mit Note vom 30. Dezember 1919 macht die britische Gesandtschaft in Bern gemäss Art. 3 des internationalen Übereinkommens vom 26. September 1906 betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie dem Bundesrate Mitteilung vom Beitritt der Regierung von Indien und des „Commonwealth" Australien zum genannten Übereinkommen.

Bern, den 26. Januar 1920.

Bundeskanzlei.

9. Febr. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Verwendung von Ammoniumsulfat bei der Kellerbehandlung von Obstwein.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 54 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Bis auf weiteres darf bei der Kellerbehandlung der Obstweine ausser den in Art. 175 der eidgenössischen Verordnung vom 8. Mai 1914 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen genannten Stoffen auch Ammoniumsulfat bis zu 20 Gramm auf 1 Hektoliter verwendet werden.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 9. Februar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

4. Febr. 1920.

betreffend

Bekämpfung der Influenza.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anbetracht des Wiederauftretens der Influenza,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Kantone und Gemeinden werden ermächtigt, alle Veranstaltungen zu verbieten, welche zur Ansammlung zahlreicher Personen am gleichen Ort oder im gleichen Raum führen können, wie Theateraufführungen, kinematographische Vorstellungen, Konzerte, Volksversammlungen, öffentliche Tanzanlässe, Volksfeste, Märkte u. dgl.

Art. 2. Von den getroffenen Verfügungen ist dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Gesundheitsamt, beförderlichst Kenntnis zu geben.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen solche Verfügungen werden mit Geldbusse bis zu Fr. 5000 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 1920 in Kraft.

Bern, den 4. Februar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

7. Febr. 1920.

Ausbeutung von Torflagern und Handel mit Torf.

(Verfügung des eidgenössischen Departements des Innern vom 7. Februar 1920.)

Das eidgenössische Departement des Innern,

auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1918 betreffend die Ausbeutung von Torflagern und den Handel mit Torf,

in Abänderung des Art. 4 seiner Verfügung vom 1. März 1919 betreffend Höchstpreise für Torf,

beschliesst:

Art. 4. Für den Kleinverkauf, d. h. für die Lieferung unter 18 Ster (5400 kg) sind die zulässigen Verkaufspreise auf Grund der festgesetzten Normen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, durch die zuständigen kantonalen Behörden festzusetzen.

Diese Kleinverkaufspreise bedürfen der Genehmigung durch die eidgenössische Inspektion für Forstwesen.

Beim Wiederverkauf von Lieferungen über 18 Ster (5400 kg) dürfen unter keinen Umständen mehr als Fr. 3.— pro Tonne zum Höchstpreis zugeschlagen werden, welches auch die Zahl der in Betracht fallenden beteiligten Zwischenhändler sei. Auf diesen Zuschlag hat nur der Zwischenhändler Anspruch, nicht aber der Produzent.

Diese Verfügung tritt am 15. Februar 1920 in Kraft.

Bern, den 7. Februar 1920.

Das eidg. Departement des Innern:

Chuard.

Schutzmassnahmen gegen den Flecktyphus.

7. Febr. 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Februar 1920).

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1920 betreffend sanitarische Grenzkontrolle der Reisenden aus flecktyphusverseuchten Gegenden sind alle aus solchen Gebieten kommenden Reisenden beim Überschreiten der Schweizergrenze einer sanitarischen Untersuchung und, wenn nötig, einer Entlausung zu unterwerfen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist beauftragt worden, die nötigen Vorkehren zur Ausführung des Beschlusses zu treffen.

Gestützt hierauf hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement folgende Gegenden als flecktyphusverseucht erklärt: Das Gebiet des ehemaligen russischen Kaiserreichs, die Republik Polen (hier kommen namentlich in Betracht das ehemalige Russisch-Polen und Galizien) und Rumänien (einschliesslich die annektierten ungarischen Gebietsteile).

An den Grenzbahnhöfen der Ost- und Südgrenze wird ein verschärfter Grenzsanitätsdienst eingerichtet, in Verbindung mit den Quarantänestationen, wo solche vorhanden sind. Diese Grenzbahnhöfe sind, soweit dies nicht schon durchgeführt ist, mit Einrichtungen zu versehen, die eine Untersuchung und Entlausung einer grösseren Anzahl von Reisenden, sowie eine Desinfektion ihres Gepäcks in kurzer Zeit ermöglichen.

Die Einfuhr von gebrauchter Wäsche, getragenen Kleidungsstücken und gebrauchtem Bettzeug aus den oben bezeichneten Ländern ist verboten, sofern diese Gegenstände nicht als Reisegepäck (persönliche Effekten) transportiert werden.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

---

17. Febr. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Pächterschutz.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend die Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, die in einem auf das Frühjahr 1920 aufgelösten Pachtverhältnisse stehen, und die infolge behördlicher mit der Maul- und Klauenseuche zusammenhängender Massnahmen

entweder A verhindert sind, das bisherige Pachtgut zu verlassen oder auf das neu gepachtete aufzuziehen,

oder B keinen Pachtvertrag über ein anderes Heimwesen für das Frühjahr 1920 abschliessen konnten,

sind berechtigt, eine angemessene Verlängerung des Pachtverhältnisses vom bisherigen Verpächter zu beanspruchen.

Art. 2. Der Pachtantritt eines neuen Pächters ist bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, in welchem der nach Art. 1 verlängerte Pachtvertrag seines Vorgängers dahinfällt. Dem neuen Pächter steht hingegen, wenn die Verhältnisse es gebieten, das Recht zu, von dem Pachtvertrag zurückzutreten.

Zum Schutze derjenigen neuen Pächter, die nicht schon bis anhin ein landwirtschaftliches Pachtgut inne hatten, sind durch die Kantonsregierungen nötigenfalls Massnahmen zu treffen, die im Hinblick auf die vorläufige Beibehaltung der bisherigen Unterkunft und Betätigung als billig erscheinen.

Art. 3. Die Verlängerung des Pachtverhältnisses soll in der Regel auf keine längere Dauer als auf ein Jahr bzw. eine Anbauperiode festgesetzt werden. 17. Febr. 1920.

Art. 4. Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, die infolge behördlicher Vorschriften eine Änderung in der hergebrachten oder vertraglich geordneten Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes vornehmen mussten, können nicht gehalten werden, bei Auflösung der Pacht das bei der Übernahme bestandene Kulturverhältnis wieder herzustellen. Sie sind aber verpflichtet, den Pachtgegenstand in einem Zustande zurückzulassen, der zurzeit einer rationellen Bewirtschaftung entspricht.

Entstehen dem Pächter aus dieser Pflicht Mehrauslagen, so hat der Verpächter an dieselben einen angemessenen Beitrag zu leisten. Indessen kann auch der Verpächter auf eine angemessene durch den abtretenden Pächter zu bezahlende Entschädigung Anspruch erheben, wenn ihm aus der anschliessenden Bepflanzung des Pachtgutes Mehrauslagen erwachsen.

Art. 5. Der abziehende Pächter eines landwirtschaftlichen Gewerbes hat in der Regel die der veränderten Bewirtschaftungsweise entsprechenden Vorräte an Streue, Dürrfutter und Dünger zurückzulassen, ohne Rücksicht auf die zur Zeit des Pachtantrittes vorhandenen Vorräte, insofern die Betriebsänderung infolge behördlicher Massnahmen oder im Interesse der Landesversorgung durchgeführt worden ist. Ergeben sich hieraus für den abziehenden Pächter Vorteile, so hat er den Verpächter für die diesem erwachsenden Nachteile angemessen zu entschädigen.

Art. 6. In Streitfällen aus den Art. 1—5 entscheidet nach Anhörung der Beteiligten, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs, nach freiem Ermessen und in freiem Verfahren endgültig ein von der Regierung desjenigen Kantons aufgestelltes Schiedsgericht, in welchem das Pachtgut gelegen ist.

Art. 7. Sind die bei Erledigung eines Streitfalles in Betracht kommenden Personen in verschiedenen Kantonen domiziliert, so kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement einem von ihm eingesetzten Schiedsgericht sämtliche miteinander im Zusammenhang stehende Fragen zur Entscheidung übertragen.

In dieses Schiedsgericht ordnet jede beteiligte Kantonsregierung einen Schiedsrichter ab. Der Obmann und eventuell ein weiteres Mitglied werden vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet.

17. Febr. 1920.

Die Entscheide der Schiedsgerichte (Art. 6 und 7) sind für den Vollzug den Urteilen des Bundesgerichtes gleichgestellt.

Art. 8. Die kantonalen Regierungen haben die von ihnen gestützt auf diesen Beschluss erlassenen Ausführungsbestimmungen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einzusenden.

Art. 9. Dieser Beschluss tritt am 1. März 1920 in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

14. Febr. 1920.

betreffend

Ausdehnung der Anzeigepflicht für gemeingefährliche Krankheiten auf die Encephalitis lethargica („Schlafkrankheit").

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 1, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

unter Hinweis auf den Bundesratsbeschluss vom 27. Oktober 1914 betreffend die Ausdehnung der obligatorischen Anzeigepflicht,

auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 über die Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vorgeschriebene Anzeigepflicht wird ausgedehnt auf die Encephalitis lethargica („Schlafkrankheit").

Art. 2. Die Vorschriften der Art. 1 bis 5 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Oktober 1914 kommen bei Erkrankungsfällen von Encephalitis lethargica ebenfalls zur Anwendung.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. Februar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

---

17. Febr. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Influenza (Entschädigungsansprüche amtlich beauftragter Ärzte und Pflegepersonen).

Der schweizerische Bundesrat,

in Anbetracht des Wiederauftretens der Influenza,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, sowie auf Art. 69 neu der Bundesverfassung,

auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Der durch Bundesratsbeschluss vom 14. Mai 1915 erlassene Zusatzartikel 12bis zum Reglement vom 4. November 1887 über Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien wird in dem Sinne auf die Influenza ausgedehnt, dass Ärzte, Krankenpflegepersonen und Desinfektoren, die von Kantonen und Gemeinden mit der Behandlung und Pflege Grippekranker, sowie mit der Ausführung von Desinfektionen amtlich beauftragt werden, Anspruch auf die in diesem Artikel vorgesehenen Entschädigungen erhalten.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 17. Februar 1920 in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bekämpfung der Maikäfer.

18. Febr. 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 18. Februar 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 30. Mai 1919 und 22. November 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1. Die Besitzer, Pächter und Nutzniesser von Land auf dem Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft haben die bei der Bearbeitung ihrer Grundstücke sich zeigenden Engerlinge (Larven der Maikäfer) zu sammeln und zu vernichten.

Die kantonalen Behörden sind ermächtigt, hierüber besondere Vorschriften zu erlassen.

Art. 2. Den kantonalen Behörden wird empfohlen, die Sammlung und Tötung der Maikäfer für alle Gebiete, die 1920 ein Flugjahr (Basler Flugjahr) zu verzeichnen haben, obligatorisch zu erklären.

Art. 3. Der Bund vergütet den Kantonen, die die Sammlung und Tötung der Maikäfer obligatorisch erklären (Art. 2), die Hälfte der von Kantonen und Gemeinden zusammen ausgegebenen Beträge an Sammelprämien, jedoch höchstens $7^1/_2$ Rappen per Liter der gesammelten und vorschriftsgemäss abgelieferten Maikäfer (Pflichtquantum und freiwillige Sammlung). Dabei werden von Kantonen und Gemeinden als Sammelprämien verwendete Bussengelder angerechnet.

Diese Bundesbeiträge werden unter folgenden weitern Voraussetzungen verabfolgt:

a. Die Kantonsregierungen erlassen zuhanden ihrer Gemeinden die notwendigen Vorschriften betreffend die Sammlung der Mai-

18. Febr. 1920.

käfer, sie bestimmen die Höhe der Sammelprämien und setzen die Bussen für Nichterfüllung der Sammelpflicht fest.

b. Von jeder Hektar landwirtschaftlich benutzten Bodens sollen in der Regel mindestens 4 Liter Maikäfer abgeliefert werden. Die kantonalen Behörden sind jedoch ermächtigt, nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse dieses Pflichtmass zu erhöhen oder herabzusetzen.

c. Die Gemeinden haben nach Massgabe der kantonalen Vorschriften die Aufsichtsorgane für die Sammlung zu bezeichnen, die von jedem Sammelpflichtigen abzuliefernde Menge Maikäfer festzusetzen und Abnahmestellen einzurichten. Sie haben Beginn und Schluss der Sammlung zu erklären, die Sammelprämien auszurichten und bei mangelhafter Erfüllung der Vorschriften Bussen auszufällen. Die Gemeinden haben im weitern für eine richtige Verwertung der gesammelten und getöteten Maikäfer zu sorgen, und zwar nach Möglichkeit durch Herrichtung zu Geflügel- oder Fischfutter oder durch Kompostierung und Verwendung als Düngmittel.

Art. 4. Die Abrechnungen der Kantone sind unter Beilage der kantonalen Sammlungsvorschriften mit sämtlichen Gemeindebelegen und unter Angabe des vom Kanton den einzelnen Gemeinden zugesicherten Beitrages an die Sammelprämie bis spätestens 15. August 1920 dem eidgenössischen Ernährungsamt einzureichen.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung, sowie gegen die sich hierauf stützenden Vorschriften der kantonalen Behörden werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes geahndet.

Art. 6. Diese Verfügung tritt am 20. Februar 1920 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 24. März 1919 betreffend die Bekämpfung der Maikäfer aufgehoben.

Bern, den 18. Februar 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

Allgemeine Ausfuhrbewilligungen.

16. Febr. 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 16. Februar 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung seiner Verfügungen vom 27. Mai, 12. und 31. Juli, 27. September und 20. November 1919 über allgemeine Ausfuhrbewilligungen,

verfügt:

Art. 1. Für nachstehend bezeichnete, gemäss den Nummern des schweizerischen Gebrauchstarifes zusammengestellte Waren wird bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Waren
11	Hafer in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Griess, Grütze.
ex 14	Gerste, Mais in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Griess, Grütze, Kartoffelgriess.
ex 16 u. 18	Mehl aus Hafer, Gerste und Mais.
ex 19	Phosphatine Fallières; Dr. Theinhardts Kindernahrung; Kephirmilchzwieback, Vignolat (Kindermehl).
ex 20	Hundekuchen (Hundezwieback, Fleischzwieback für Hunde).
ex 21	Kartoffelgriess, in Gefässen von 5 kg Gewicht und darunter.
23/24	Obst und geniessbare Beeren, frisch.
ex 46	Vanille.
58/59	Tee.
ex 81/82	Wildpret, Wildgeflügel, frisch und konserviert, ausgenommen Kaninchen, getötet.
ex 98	Kasein.
100 *a*	Suppen, kondensiert, in fester oder flüssiger Form; Julienne, in anderer als offener Verpackung und andere Suppenartikel, ohne Rücksicht auf die Verpackung.

16. Febr. 1920.

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Waren
ex 102	Malzpräparate, trocken und dickflüssig (Nutromalt), ausgenommen diejenigen mit Rohr- und Rübenzuckerzusatz, wie Malzzucker, Malzbonbons etc.
110	Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation.
111	Rauch-, Schnupf- und Kautabak.
ex 112	Zigarren, ausgenommen Stumpen und Brissago.
113	Zigaretten.
147	Bienenstöcke, gefüllt.
161	Stalldünger, Düngererde (Kompost). Asche (Steinkohlen-, Torf- und Holzasche), auch ausgelaugt; Schlamm, Kehricht etc.
171	Abfälle der Wachsbereitung; Lederschnitzel; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Hornspäne; Tierflechsen, Klauen, sowie nicht anderweit genannte animalische Abfälle.
ex 213	Johannisbrot.
ex 981	Biomalz.
1071	Albumin (Eiweiss), Eigelb.
1072	Kasein, Käselabextrakt.

Art. 2. Allen Warensendungen, die auf Grund einer generellen Ausfuhrbewilligung exportiert werden, ist nur mehr eine Ausfuhrdeklaration beizugeben.

Art. 3. Für noch nicht verwendete Ausfuhrbewilligungen wird die Ausfuhrgebühr nicht zurückerstattet.

Art. 4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 betreffend Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot und des Bundesratsbeschlusses vom 17. September 1918 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 über Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot geahndet.

Art. 5. Diese Verfügung tritt am 20. Februar 1920 in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

Provisorisches Übereinkommen

9. Dez. 1919.

betreffend

die Regelung des Luftverkehrs zwischen der Schweiz und Frankreich.

Abgeschlossen in Bern am 9. Dezember 1919.
Vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 1919.
Datum des Inkrafttretens: 1. März 1920.

Der schweizerische Bundesrat

und

Der Präsident der französischen Republik,

in dem Bestreben, den Luftverkehr zwischen ihren Völkern zu fördern, haben sich entschlossen, zu diesem Zwecke ein provisorisches Übereinkommen abzuschliessen und ihre Bevollmächtigten wie folgt bezeichnet:

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn Oberst Eugen Borel;
„ Oberst i. G. de Loriol;
„ Major Isler, Kommandant des Flugplatzes Dübendorf;
„ Dr. Otto Pinösch, Chef des Rechtsbureaus der Abteilung für Auswärtiges;
„ Dr. Edmond Pittard, Rechtsanwalt in Genf;
„ K. Acklin, Adjunkt der I. Abteilung der Oberzolldirektion.

Der Präsident der französischen Republik:

Herrn Georges Clinchant, Botschaftsrat, französischer Geschäftsträger in Bern.

Diese Bevollmächtigten haben, nach Prüfung und Richtigbefund ihrer Vollmachten, folgende Bestimmungen, unter Ratifikationsvorbehalt, vereinbart·

9. Dez. 1919.

Art. 1.

Das gegenwärtige Übereinkommen findet nur auf die privaten Luftfahrzeuge Anwendung, welche als solche durch die zuständigen Behörden eines der beiden Vertragsstaaten in die amtlichen Register eingetragen sind.

Art. 2.

Jeder der beiden Vertragsstaaten räumt den in Art. 1 genannten Luftfahrzeugen des anderen Staates das Recht ein, in Friedenszeiten sein Gebiet und seine Territorialgewässer in unschädlicher Weise frei zu überfliegen, sofern dabei die Bedingungen dieses Übereinkommens beachtet werden.

Art. 3.

Die schweizerische und die französische Regierung können aus militärischen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit das Überfliegen gewisser Teile ihres Gebietes verbieten und nach Massgabe ihrer Gesetzgebung bestrafen, vorausgesetzt, dass in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen den privaten Luftfahrzeugen der beiden Vertragsstaaten gemacht werde. Die verbotenen Gebietsteile müssen dem Vertragsgegner mitgeteilt werden.

Art. 4.

Jedes Luftfahrzeug, das über ein verbotenes Gebiet gerät, ist verpflichtet, unverzüglich das durch die Luftfahrordnung des überflogenen Staates vorgeschriebene Notsignal zu geben und ungesäumt auf einem ausserhalb des verbotenen Gebietes gelegenen Flugplatze dieses Staates zu landen.

Art. 5.

Jedes Luftfahrzeug muss ein Bordbuch und eine von den zuständigen Behörden eines der beiden Vertragsstaaten oder von einer von ihnen ermächtigten Gesellschaft ausgestellte Verkehrsbewilligung, sowie seinen Immatrikulationsausweis mitführen. Es muss deutliche Unterscheidungsmerkmale besitzen, durch welche es in vollem Fluge identifiziert werden kann.

Art. 6.

Die Mitglieder der Bemannung müssen alle Ausweise mitführen, welche im Heimatstaate des Luftfahrzeuges für den Luftverkehr verlangt werden. Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die in ihrem Gebiete geltenden Ausweise mit.

Die Mitglieder der Bemannung müssen ausserdem Ausweise über ihre Heimatzugehörigkeit, ihre Person, ihre militärische Stellung und, wenn notwendig, Pässe mitführen. 9. Dez. 1919.

Die Passagiere müssen mit allen vom geltenden Recht verlangten Ausweisen und Pässen versehen sein.

Art. 7.

Die Luftfahrzeuge dürfen ohne spezielle Bewilligung ihres Heimatstaates keinerlei Apparate für drahtlose Telegraphie mitführen. Solche Apparate dürfen nur von Mitgliedern der Bemannung bedient werden, welche hierfür eine besondere Bewilligung besitzen.

Art. 8.

Die zwischen den beiden Vertragsstaaten verkehrenden Luftfahrzeuge dürfen Personen und Waren von einem Lande ins andere befördern, unter Ausschluss des internen Verkehrs in jedem der beiden Staaten.

Sie müssen folgende Ausweise mitführen: ein Namensverzeichnis der Passagiere, ein Inventar (Manifest) über die mitgeführten Waren und Vorräte, sowie die vom Versender auszustellenden detaillierten Warendeklarationen.

Alle diese Transporte unterstehen den geltenden Vorschriften.

Die Beförderung von Postsendungen unterliegt besonderen Abmachungen zwischen den beidseitigen Postverwaltungen.

Art. 9.

Die Landesbehörden haben das Recht, jedes Luftfahrzeug bei Abfahrt und Landung zu untersuchen und die verlangten Ausweise zu kontrollieren.

Art. 10.

Die Luftfahrzeuge beider Staaten haben sowohl bei ordentlichen Landungen als bei Notlandungen Anspruch auf gleiche Hülfeleistung wie die einheimischen Flugzeuge.

Art. 11.

Alle Landungsplätze, welche den einheimischen Luftfahrzeugen gegen Bezahlung zu freier Benützung offen stehen, sollen unter den gleichen Bedingungen den Luftfahrzeugen des anderen Staates offen stehen.

9. Dez. 1919.

Art. 12.

Die Grenze zwischen den Vertragsstaaten darf nur zwischen den im gemeinsamen Einverständnis zu bestimmenden Punkten überschritten werden.

Jeder Vertragsstaat bezeichnet auf seinem Gebiete einen oder mehrere Landungsplätze, welche bei Ankunft und Abfahrt im internationalen Verkehr zwischen beiden Staaten zu benützen sind.

Jeder Vertragsstaat teilt dem anderen das Verzeichnis der von ihm hierfür bestimmten Landungsplätze mit. Er kann jederzeit dieses Verzeichnis abändern oder ergänzen, unter 14tägiger Voranzeige an den anderen Vertragsstaat.

Art. 13.

Jede Landung vor Anlaufen eines der in Art. 12 erwähnten Landungsplätze ist verboten.

Bei Notlandung ausserhalb dieser Landungsplätze muss der Führer sofort die nächste Ortsbehörde benachrichtigen und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit bis zur Ankunft der Behörde jede Entfernung der Bemannung, der Passagiere oder des Luftfahrzeuges, seiner Bestandteile, Zubehörden oder seines Inhaltes verhindern.

Art. 14.

Die Luftfahrzeuge, die Bemannungen, die Passagiere, sowie die Luftfahrtsunternehmungen unterstehen allen rechtlichen Verpflichtungen gemäss der Gesetzgebung des Staates, in dem sie sich befinden, namentlich den Vorschriften über Zölle, Steuern und Abgaben und über die öffentliche Sicherheit. Sie unterstehen ebenfalls den in diesem Staate geltenden Vorschriften über die Luftschiffahrt.

Die Fahrbewilligungen, Flugtüchtigkeits- und Fähigkeitsausweise, welche den Luftfahrzeugen und den Mitgliedern der Bemannung im einen Staate ausgestellt werden, haben im anderen Staate dieselbe Gültigkeit, wie die zu gleichem Zwecke durch letzteren ausgestellten Ausweise.

Jeder Vertragsstaat kann für den Luftverkehr innerhalb seiner Grenzen den an seine Staatsangehörigen vom anderen Vertragsstaat ausgestellten Lufttüchtigkeits- und Fähigkeitsausweisen die Anerkennung versagen.

Art. 15.

Der Abwurf von anderem Ballast als feinem Sand oder Wasser aus der Luft ist verboten.

Art. 16.

Es ist verboten, unterwegs etwas anderes als Ballast auszuladen oder abzuwerfen. Für Ausnahmen bedarf es besonderer Bewilligungen.

Bezüglich der Post bleiben die in Art. 8 erwähnten besonderen Abmachungen vorbehalten.

Art. 17.

Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die für den Luftverkehr in ihrem Gebiete geltenden Vorschriften mit.

Art. 18.

Kein militärisches Luftfahrzeug eines Staates darf in das Gebiet des anderen eindringen, ohne vorher die Bewilligung des letzteren einzuholen. Soweit eine derartige Bewilligung nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Art. 19.

Das vorliegende provisorische Übereinkommen kann von jedem Vertragsstaat jederzeit auf drei Monate gekündigt werden.

Ausserdem behält sich jeder Vertragsteil vor, das vorliegende Übereinkommen mit unmittelbarer Wirkung zu kündigen, sobald der Austausch der Ratifikationen betreffend die internationale Luftschiffahrtskonvention, die in Paris am 13. Oktober 1919 unterzeichnet wurde, erfolgt sein wird.

Im Doppel ausgefertigt,

Bern, den 9. Dezember 1919.

gez. **Eugen Borel,**
Ed. Pittard,
Isler, Major,
de Loriol, Oberst,
Dr. **O. Pinösch,**
K. Acklin.

gez. **Clinchant.**

9. Dez. 1919.

Zusatz-Protokoll.

Gemäss den Bestimmungen des Übereinkommens vom gleichen Tage und in Ergänzung derselben, haben die Unterzeichneten, versehen mit den Vollmachten ihrer Regierungen, unter Ratifikationsvorbehalt, noch folgendes vereinbart:

I.

Als private Luftfahrzeuge im Sinne von Art. 1 gelten alle Luftfahrzeuge, mit Ausnahme von:

a. militärischen Luftfahrzeugen,

b. Luftfahrzeugen, die ausschliesslich einem Staatsdienste zugeteilt sind, wie der Post, dem Zoll, der Polizei.

II.

Das von der französischen Behörde ausgestellte „Certificat de navigabilité“ ist der in Art. 5 vorgesehenen Verkehrsbewilligung gleichgestellt.

Überdies wird vereinbart, dass, solange die Schweiz — wie gegenwärtig — nur einen Ausweis ausstellt, welcher zugleich die Verkehrsbewilligung und den Immatrikulationsausweis enthält, dieser Ausweis — der nach einer Untersuchung des Luftfahrzeuges in bezug auf seine Lufttüchtigkeit ausgestellt wird — seitens der französischen Behörden als gültiger Ersatz für die in Art. 5 verlangten zwei Ausweise anerkannt wird.

Bern, den 9. Dezember 1919.

gez. **Eugen Borel,**
Dr. **O. Pinösch,**
de Loriol, Oberst,
Isler, Major i. G.,
Edm. Pittard,
K. Acklin.

gez. **Clinchant.**

Provisorisches Übereinkommen

6 Nov. 1919.

betreffend

Regelung des Luftverkehrs zwischen der Schweiz und Grossbritannien.

Abgeschlossen am 6. November 1919.

Vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 1919.
Datum des Inkrafttretens: 1. März 1920.

Der schweizerische Bundesrat

und

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland,

in dem Bestreben, den Luftverkehr zwischen ihren Völkern zu fördern, haben sich entschlossen, zu diesem Zwecke ein provisorisches Übereinkommen abzuschliessen und ihre Bevollmächtigten wie folgt bezeichnet:

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn Oberst Eugen Borel;
„ Oberst i. G. de Loriol;
„ Major Isler, Kommandant des Flugplatzes Dübendorf;
„ Dr. Otto Pinösch, Chef des Rechtsbureaus der Abteilung für Auswärtiges;
„ Dr. Edmond Pittard, Rechtsanwalt in Genf;
„ K. Acklin, Adjunkt der I. Abteilung der Oberzolldirektion.

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland:

Herrn Oberst Beatty,
„ Charles Brigstocke } vom Luftministerium, London.

6. Nov. 1919.

Diese Bevollmächtigten haben, nach Prüfung und Richtigbefund ihrer Vollmachten, folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1.

Dieses Übereinkommen findet nur auf die privaten Luftfahrzeuge Anwendung, welche als solche durch die zuständigen Behörden eines der beiden Vertragsstaaten in die amtlichen Register eingetragen sind.

Art. 2.

Jeder der beiden Vertragsstaaten räumt den in Art. 1 genannten Luftfahrzeugen des andern Staates das Recht ein, in Friedenszeiten sein Gebiet und seine Territorialgewässer in unschädlicher Weise frei zu überfliegen, sofern dabei die Bedingungen dieses Übereinkommens beachtet werden.

Art. 3.

Die schweizerische und die britische Regierung können aus militärischen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit das Überfliegen gewisser Teile ihres Gebietes verbieten und nach Massgabe ihrer Gesetzgebung bestrafen, vorausgesetzt, dass in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen den privaten Luftfahrzeugen der beiden Vertragsstaaten gemacht werde. Die verbotenen Gebietsteile müssen dem Vertragsgegner mitgeteilt werden.

Art. 4.

Jedes Luftfahrzeug, das über ein verbotenes Gebiet gerät, ist verpflichtet, unverzüglich das durch die Luftfahrordnung des überflogenen Staates vorgeschriebene Notsignal zu geben und ungesäumt auf einem ausserhalb des verbotenen Gebietes gelegenen Flugplatze dieses Staates zu landen.

Art. 5.

Jedes Luftfahrzeug muss ein Bordbuch und eine von den zuständigen Behörden eines der beiden Vertragsstaaten oder von einer von ihnen ermächtigten Gesellschaft ausgestellte Verkehrsbewilligung, sowie seinen Immatrikulationsausweis mitführen. Es muss deutliche Unterscheidungsmerkmale besitzen, durch welche es in vollem Fluge identifiziert werden kann.

Art. 6.

Die Mitglieder der Bemannung müssen alle Ausweise mitführen, welche im Heimatstaat des Luftfahrzeuges für den Luft-

verkehr verlangt werden. Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die in ihrem Gebiete geltenden Ausweise mit. 6. Nov. 1919.

Die Mitglieder der Bemannung müssen ausserdem Ausweise über ihre Heimatzugehörigkeit, ihre Person, ihre militärische Stellung, und wenn notwendig, Pässe mitführen.

Die Passagiere müssen mit allen vom geltenden Recht verlangten Ausweisen und Pässen versehen sein.

Art. 7.

Die Luftfahrzeuge dürfen ohne spezielle Bewilligung ihres Heimatstaates keinerlei Apparate für drahtlose Telegraphie mitführen. Solche Apparate dürfen nur von Mitgliedern der Bemannung bedient werden, welche hierfür eine besondere Bewilligung besitzen.

Art. 8.

Die zwischen den beiden Vertragsstaaten verkehrenden Luftfahrzeuge dürfen Personen und Waren von einem Lande ins andere befördern, unter Ausschluss des internen Verkehrs in jedem der beiden Staaten.

Sie müssen folgende Ausweise mitführen: ein Namensverzeichnis der Passagiere, ein Inventar (Manifest) über die mitgeführten Waren und Vorräte, sowie die vom Versender auszustellenden detaillierten Warendeklarationen.

Alle diese Transporte unterstehen den geltenden Vorschriften.

Die Beförderung von Postsendungen unterliegt besonderen Abmachungen zwischen den beidseitigen Postverwaltungen.

Art. 9.

Die Landesbehörden haben das Recht, jedes Luftfahrzeug bei Abfahrt und Landung zu untersuchen und die verlangten Ausweise zu kontrollieren.

Art. 10.

Die Luftfahrzeuge beider Staaten haben sowohl bei ordentlichen Landungen, als bei Notlandungen Anspruch auf gleiche Hülfeleistung wie die einheimischen Flugzeuge.

Art. 11.

Alle Landungsplätze, welche den einheimischen Luftfahrzeugen gegen Bezahlung zu freier Benützung offen stehen, sollen

6. Nov. 1919.

unter den gleichen Bedingungen den Luftfahrzeugen des andern Staates offen stehen.

Art. 12.

Jedes Luftfahrzeug, das in einen der Vertragsstaaten eintritt, muss die Grenze an den von der zuständigen Behörde festgesetzten Stellen überschreiten und darf nur an einem der von ihr bezeichneten Landungsplätze landen. Dasselbe gilt für die Abfahrt.

Die Vertragsstaaten werden sich die Stellen für die Grenzüberschreitung und die in obigem Sinne bezeichneten Landungsplätze mitteilen.

Art. 13.

Bei Notlandung ausserhalb der bezeichneten Landungsplätze muss der Führer sofort die nächste Ortsbehörde benachrichtigen und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit bis zur Ankunft der Behörde jede Entfernung der Passagiere und des Inhaltes des Luftfahrzeuges verhindern.

Art. 14.

Die Luftfahrzeuge und ihre Insassen, sowie die Luftfahrtsunternehmungen unterstehen allen rechtlichen Verpflichtungen gemäss der allgemeinen Gesetzgebung und den Vorschriften über Zölle, Steuern und Abgaben und über die öffentliche Sicherheit, ebenso den in dem Staate, in welchem sie sich befinden, geltenden Vorschriften über die Luftschiffahrt.

Die Fahrbewilligungen, Flugtüchtigkeits- und Fähigkeitsausweise, welche den Luftfahrzeugen und den Mitgliedern der Bemannung in einem Staate ausgestellt werden, haben im anderen Staate dieselbe Gültigkeit, wie die zu gleichem Zwecke durch letzteren ausgestellten Ausweise.

Jeder Vertragsstaat kann für den Luftverkehr innerhalb seiner Grenzen den an seine Staatsangehörigen vom anderen Vertragsstaat ausgestellten Lufttüchtigkeits- und Fähigkeitsausweisen die Anerkennung versagen.

Art. 15.

Der Abwurf von anderem Ballast als feinem Sand oder Wasser aus der Luft ist verboten.

Art. 16.

Es ist verboten, unterwegs etwas anderes als Ballast auszuladen oder abzuwerfen. Für Ausnahmen bedarf es besonderer Bewilligungen.

Bezüglich der Post bleiben die in Art. 8 erwähnten besonderen Abmachungen vorbehalten.

Art. 17.

Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die für den Luftverkehr in ihrem Gebiete geltenden Vorschriften mit.

Art. 18.

Das gegenwärtige Übereinkommen gilt nicht für Militärluftfahrzeuge.

Kein militärisches Luftfahrzeug eines Staates darf in das Gebiet des anderen eindringen, ohne die besondere Bewilligung des letzteren einzuholen.

Art. 19.

Das vorliegende provisorische Übereinkommen kann von jedem Vertragsstaat jederzeit auf drei Monate gekündigt werden.

Ausserdem behält sich jeder Vertragsteil vor, das vorliegende Übereinkommen mit unmittelbarer Wirkung zu künden, sobald der Austausch der Ratifikation betreffend die internationale Luftschiffahrtskonvention, die am 13. Oktober 1919 in Paris unterzeichnet wurde, erfolgt sein wird.

Im Doppel ausgefertigt.

Bern, den 6. November 1919.

gez. **Eugen Borel,**
Dr. **O. Pinösch,**
de Loriol, Oberst,
Edm. Pittard,
K. Acklin,
Isler, Major.

gez. **C. R. Brigstocke,**
W. Beatty.

6. Nov. 1919.

Zusatz-Protokoll.

Gemäss den Bestimmungen des Übereinkommens vom gleichen Tage, und in Ergänzung derselben, haben die Unterzeichneten, versehen mit den Vollmachten ihrer Regierungen, noch folgendes vereinbart:

I.

Bezüglich des Art. 5 versteht es sich, dass, solange die Schweiz — wie gegenwärtig — nur einen Ausweis ausstellt, welcher zugleich die Verkehrsbewilligung und den Immatrikulationsausweis enthält, dieser Ausweis seitens der britischen Behörden als gültiger Ersatz für die in Art. 5 verlangten zwei Ausweise anerkannt wird.

II.

In Übereinstimmung mit Art. 12 bestimmen die beiden Parteien schon jetzt folgendes:

1.

a. Alle Luftfahrzeuge, mit Ausnahme der Wasserflugzeuge, die in die Schweiz eintreten, müssen auf dem Flugplatz Dübendorf landen und jede Abfahrt aus der Schweiz nach dem Auslande hat ebenfalls von diesem Flugplatze aus zu erfolgen.

Für die in die Schweiz eintretenden Wasserflugzeuge gelten als Landungs- oder Abfahrtsplätze die Häfen von Genf, Lausanne (Ouchy), Zürich, Luzern, Romanshorn, Lugano.

b. Alle Luftfahrzeuge, mit Ausnahme der Wasserflugzeuge, die in Grossbritannien eintreten, müssen auf einem der beiden Flugplätze Lympne, in Kent oder Hounslow, in Middlesex, landen, und die Abfahrt sämtlicher Luftfahrzeuge, mit Ausnahme der Wasserflugzeuge, nach dem Auslande, muss ebenfalls von einem dieser Flugplätze aus erfolgen.

Für die Wasserflugzeuge gilt als Landungs- und als Abfahrtsplatz Felixtown.

2.

a. Die Schweizerische Regierung behält sich vor, gewisse Strecken festzusetzen, auf denen alle Luftfahrzeuge, die in die Schweiz eintreten, die Grenze überschreiten müssen und verpflichtet sich, dieselben mindestens 14 Tage zum voraus der Britischen Regierung bekanntzugeben.

b. Die britische Grenze muss überschritten werden: 6. Nov. 1919.

1. von den Luftfahrzeugen, mit Ausnahme der Wasserflugzeuge, zwischen Folkestone und Dungeness;
2. von den Wasserflugzeugen zwischen Orfordness und The Naze.

3.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, jede für ihren Teil, das vorstehende Verzeichnis zu ändern oder zu ergänzen, unter der Bedingung, dass ihre Verfügungen dem andern Teil mindestens 14 Tage zum voraus bekanntgegeben werden.

III.

Auf alle Fälle können das heutige Übereinkommen und die vorstehenden Bestimmungen seitens der Eidgenossenschaft erst ratifiziert werden, wenn sie durch Abkommen mit den Zwischenstaaten den schweizerischen Luftfahrzeugen, Piloten und andern Insassen die Möglichkeit verschafft hat, auf dem Luftwege nach dem Vereinigten Königreiche zu gelangen und zurückzukehren.

Im Doppel ausgefertigt.

Bern, den 6. November 1919.

gez. **Eugen Borel,**
Dr. **O. Pinösch,**
de Loriol, Oberst,
Edm. Pittard,
Isler, Major i. G.,
K. Acklin.

gez. **C. Brigstocke,**
W. D. Beatty.

10. Febr. 1920.

Aufhebung genereller Ausfuhrbewilligungen.

Art. 1. Die durch Verfügung vom 1. Oktober 1919 erteilten generellen Ausfuhrbewilligungen für

Garne aus Hanf, ausgenommen exotischer Hanf	aus Zolltarif-Nrn.		397/404;
Gewebe aus Hanf	"	"	406/13;
Bett- und Tischdecken, Handtücher etc. aus Hanf	"	"	417/18;
Flaschenverschlüsse, mechanische, aller Art, mit Bügel- oder Schraubengewindeverschluss, auch in Verbindung mit Holz, Kork, Kautschuk, Porzellan oder Steingut	"	"	1145

werden aufgehoben.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 20. Februar 1920 in Kraft.

Bern, den 10. Februar 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Erteilung genereller Ausfuhrbewilligungen.

10. Febr. 1920.

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote (siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXIV, S. 893) und in Ergänzung der früheren Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für folgende Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarif No.	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie VII B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.
396 *c*	andere ähnliche Spinnstoffe, als die unter 396 *a/b* genannten
396 *d*	Abfälle aus den unter 396 *a/c* fallenden Spinnstoffen.
aus 397 *b* „ 398 *a* 399 *a* aus 399 *b* „ 400 „ 401 „ 402 „ 403 „ 404	Garne aus den unter 396 genannten Spinnstoffen mit Ausnahme solcher aus Leinen (Flachs) und Hanf oder Mischungen mit letztern Materialien.
405	Gewebe roh aus Jute von unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert.
aus 406/13	Gewebe aus den unter 396 *a/d* genannten Spinnstoffen mit Ausnahme solcher aus Leinen (Flachs) und Hanf oder Mischungen mit letztern Materialien.
415	Battistgewebe aus Leinen gebleicht im Gewicht von 6 kg und darunter per 100 m².
aus 417/18	Decken (Bett-, Tisch- und Küchenwäsche etc.) abgepasst mit Ausnahme solcher aus Leinen (Flachs) und Hanf oder Mischungen mit letztern Materialien.
419	Bänder.

10. Febr. 1920.

Kategorie VII G. Kautschuk und Guttapercha.

517 Bänder, Streifen, Platten, Puffer, Formerartikel, Schnüre, Kugeln, Stäbe, Ringe etc. ohne Einlage.

521 Bänder, Streifen, Platten, Puffer, Formerartikel, Schnüre, Kugeln, Stäbe, Ringe etc. mit Einlage.

Kategorie VII H. Konfektionswaren.

aus 530/32 Leibwäsche aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc. bestickt oder mit Stickereibesatz.

aus 549 Kleidungsstücke für Damen und Mädchen aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc. bestickt oder mit Stickereibesatz soweit solche gemäss NB ad 552 unter die Nr. 549 fallen.

Art. 2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 betreffend Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot und des Bundesratsbeschlusses vom 17. September 1918 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 über Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot geahndet.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 20. Februar 1920 in Kraft.

Bern, den 10. Februar 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Bundesratsbeschluss

20. Febr. 1920.

betreffend

die Gewährung von Beiträgen zur Verbilligung von Konsummilch.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Artikel 3 und 4 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Oktober 1918 betreffend die Abgabe von Konsummilch an Personen mit bescheidenem Einkommen (Notstandsmilch) erhalten folgende Fassung:

„Der Bund leistet an die Kosten der Verbilligung von Konsummilch durch Kantone und Gemeinden einen Beitrag in der Höhe des einundeinhalbfachen Betrages der Leistung des Kantons und der betreffenden Gemeinde zusammen, höchstens aber 6 Rappen für den Liter Milch. Die Gemeinden sind in allen Fällen, wo nicht ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, zur Tragung eines Teils der Kosten heranzuziehen."

Art. 2. Dieser Beschluss tritt mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der eidgenössischen Milchkarte in Kraft. Derselbe ist auf 1. April 1920 festgesetzt.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

der Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 1918 betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch;

der Bundesratsbeschluss vom 18. August 1919 betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Oktober 1918 über die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch;

20. Febr. 1920. der Bundesratsbeschluss vom 18. August 1919 betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Oktober 1918 über die Abgabe von Konsummilch an Personen mit bescheidenem Einkommen (Notstandsmilch).

Bern, den 20. Februar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Versorgung mit Milch und Milcherzeugnissen.

20. Febr. 1920.

(Ergänzung der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 17. April 1919.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 18. April und 17. August 1917 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milcherzeugnissen,

verfügt:

Art. 1. Die Herstellung von Rahm zum Zweck des Verkaufs ist in den Ortschaften, welche auf Zufuhr von Konsummilch angewiesen sind, verboten. Das eidg. Milchamt kann in besondern Fällen Ausnahmen bewilligen.

Die verantwortlichen Leiter von Betriebsstellen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, werden gemäss Art. 4 dieser Verfügung bestraft. Ausserdem haben sie alle seit Beginn der Übertretung bezogene Milch per Liter mit 5 Cts. höher zu bezahlen.

Art. 2. Die in der Verfügung des Ernährungsamtes vom 22. August 1919 festgesetzten Höchstpreise für Butter gelten nurmehr für frische, ungesalzene Tafelbutter erster Qualität. Andere Butter ist entsprechend billiger zu verkaufen.

Art. 3. Das eidgenössische Milchamt wird ermächtigt, in einzelnen Fällen andere Höchstpreise für Käse, als sie in der Verfügung vom 23. August 1919 vorgeschrieben sind, festzusetzen. Dies gilt insbesondere für aus dem Ausland eingeführte Käse. In diesem Falle hat der Verkäufer ein Verzeichnis der bewilligten Höchstpreise im Laden oder Marktstand derart aufzulegen, dass es von der Kundschaft beachtet und gelesen werden kann. Wer Käse aus dem Ausland zum Wiederverkauf einführen will, hat sich vorher mit dem eidgenössischen Milchamt über einzuhaltende Höchstpreise zu verständigen.

Art. 4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 14 und 15 des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1917 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten.

20. Febr. 1920.

Art. 5. Diese Verfügung tritt am 23. Februar 1920 in Kraft. Es werden aufgehoben:

am 23. Februar 1920: die Verfügung vom 22. Januar 1920 betreffend Butterpreise;

am 1. März 1920: die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. Mai 1918 und die Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 15. Oktober 1919 betreffend die Käsekarte;

am 1. April 1920: Art. 20 bis 26 der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 17. April 1919 betreffend Milchversorgung (Art. 20 bis 26 betreffen die eidgenössische Milchkarte).

Die während der Wirksamkeit der aufgehobenen Verfügungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem Zeitpunkt der Aufhebung nach Massgabe jener Verfügungen beurteilt.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

Bundesbeschluss

11. Febr. 1920.

betreffend

militärische Fussbekleidung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. Dezember 1919,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund unterhält einen angemessenen Kriegsvorrat an Marsch- und Bergschuhen, sowie an Reitstiefeln.

Der Umfang dieses Vorrates wird bei den jährlichen Ersatzanschaffungen bestimmt.

Das Schuhwerk wird nach Vorschriften erstellt, die das Militärdepartement festsetzt.

Art. 2. Aus diesem Vorrat werden den Rekruten aller Truppengattungen, mit Ausnahme der Kavallerie und sämtlicher Gebirgs- und Festungstruppen, unentgeltlich ein Paar Marschschuhe verabfolgt.

Die Rekruten der Gebirgs- und Festungstruppen erhalten an Stelle der Marschschuhe ein Paar Bergschuhe, die Rekruten der Kavallerie ein Paar Reitstiefel.

Art. 3. Die Wehrmänner aller Truppengattungen, mit Ausnahme der Kavallerie und sämtlicher Gebirgs- und Festungstruppen, sind berechtigt, ein weiteres Paar Marschschuhe zu herabgesetztem Preise zu beziehen, diejenigen der Festungs- und Gebirgstruppen an deren Stelle ein weiteres Paar Bergschuhe und diejenigen der Kavallerie ein weiteres Paar Reitstiefel.

Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die hiervor festgesetzten Bezugsberechtigungen.

Art. 4. Der Bundesrat ist berechtigt, bei der Kriegsmobilmachung der Truppen die Berechtigung zum Bezuge von Ordon-

11. Febr. 1920.

nanzschuhwerk auszudehnen, die Vorzugspreise festzusetzen und weitere erforderliche Massnahmen für die Ausrüstung der Truppe mit feldtüchtigem Schuhwerk zu treffen.

Art. 5. Wer Ordonnanzschuhwerk unentgeltlich erhalten oder zu herabgesetzten Preisen bezogen hat, ist verpflichtet, zu jedem Dienst und zu den gemeindeweisen Inspektionen mit diensttauglichem Ordonnanzschuhwerk der betreffenden Art einzurücken.

Art. 4 hiervor bleibt vorbehalten.

Kommt ein Wehrmann dieser Pflicht nicht nach, so ist er gehalten, auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen.

Art. 6. Über die in Art. 2 und 3 festgesetzten Bezugsberechtigungen hinaus können Dienstpflichtige Ordonnanzschuhwerk aus den Vorräten jederzeit zum dienstlichen Gebrauche zum Tarifpreis beziehen.

Das Militärdepartement setzt die Tarifpreise auf Grund der Erstellungs- und sonstigen Kosten fest.

Der Bezug von Ordonnanzschuhwerk zum Zwecke der Abgabe an Dritte und der Verkauf von solchen ist untersagt.

Art. 7. Der Bezug von Ordonnanzschuhwerk aus den Vorräten erfolgt gegen Empfangsschein und ist unter Angabe der Art der Schuhe, der Grössennummer, der Kontrollnummer, des Bezugsdatums und der Bezugsablage, sowie unter Bezeichnung des Bezuges als eines unentgeltlichen, oder als eines solchen zu herabgesetztem Preise oder zum Tarifpreis in das Dienstbüchlein des Bezügers einzutragen.

Art. 8. Durch diesen Bundesbeschluss wird der Bundesbeschluss vom 3. April 1914 betreffend militärische Fussbekleidung aufgehoben.

Die in Art. 5 aufgestellte Verpflichtung, zu jedem Dienst mit diensttauglichem Ordonnanzschuhwerk der betreffenden Art oder anderem gleichwertigem Schuhwerk einzurücken, gilt auch für alle Wehrmänner und Rekruten, die vom 15. April 1916 bzw. 15. Mai 1917 hinweg unentgeltlich Ordonnanzschuhe bezogen haben.

Art. 9. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft. Der Bundesrat wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate, 11. Febr. 1920.

Bern, den 5. Februar 1920.

Der Präsident: Dr. **Pettavel.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 11. Februar 1920.

Der Vizepräsident: **Garbani-Nerini.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 11. Februar 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

24. Febr. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Inkrafttreten des siebenten Abschnittes des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (Abgabe auf Frachturkunden).

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des ersten Absatzes von Art. 69 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben,

beschliesst:

Der siebente Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben, betitelt Abgabe auf Frachturkunden, tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Bern, den 24. Februar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

1. März 1920.

betreffend

die Sicherstellung der Kartoffelversorgung im Jahre 1920/21.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend die Einschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, in der Absicht, die Kartoffelversorgung des Landes sicherzustellen,

beschliesst:

Art. 1. Es wird jedermann angelegentlichst empfohlen, im Frühjahr 1920 eine möglichst grosse Fläche mit Kartoffeln zweckmässig zu bestellen.

Art. 2. Der Bund wird von Produzenten selbstgebaute, inländische Kartoffeln der Ernte 1920 zu einem, den landesüblichen Produktionskosten der Landwirte und der Marktlage entsprechenden Preise ankaufen. Er wird hierbei für gesunde, gute und sortierte Speisekartoffeln, die ihm zum Kaufe angeboten werden, einen Preis von mindestens Fr. 13 für 100 kg franko Abgangsstation anlegen.

Art. 3. Das Ernährungsamt ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Es wird insbesondere ermächtigt:

a. den Ankauf von inländischen Kartoffeln zu organisieren; Vorschriften über die Ablieferung und die Einlagerung von Kartoffeln zu erlassen und die hierfür erforderlichen Lokalitäten nötigenfalls zu requirieren;

b. die Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten im Interesse der Allgemeinheit zu ordnen. Zu diesem Zwecke kann es den Import auf Rechnung des Bundes durchführen oder die Bewilligung zur Einfuhr an Dritte erteilen, die entsprechende Verpflichtungen für die Sicherstellung der Landesversorgung mit Kartoffeln übernehmen.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt am 10. März 1920 in Kraft.

Bern, den 1. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

---

1. März 1920.

Höchstpreise für den Inlandhandel mit Brennholz.

(Verfügung des eidgenössischen Departements des Innern vom 1. März 1920).

Das eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1917 betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz und seine Verfügung zu diesem Beschluss vom 30. Juli 1917,

verfügt:

Art. 1. Die Höchstpreise für den Inlandhandel mit Brennholz werden beim Hartholz dem Unterschied im Heizwert besser angepasst und wie folgt festgesetzt:

A. Für gesundes, derbes Brennholz.

Beim Verkauf nach Mass per Ster:

	Spälten Fr.	Prügel Fr.
1. Hagenbuchen-, Buchen-, Eschen-, Ahorn-, Eichen-, Birken- und Ulmenholz, rein oder gemischt	**30—37**	**25—30**
2. Nadelholz aller Art, mit Ausnahme des Weymuthsföhrenholzes	23—27	20—23
3. Alles andere Holz	18—22	15—18

Beim Verkauf nach Gewicht per q.:

a. Hartholz (ohne Kastanienholz) . . .	**5.50**	**7.—**
b. Kastanienholz	4.20	5.—
c. Nadelholz, mit Ausnahme der Weymuthsföhre	4.50	5.—
d. Alles andere Holz	4.—	4.50

B. Abfallholz aus Industrie und Gewerbe.

	Per Ster Fr.
1. Schwarten:	
a. Hartholzschwarten	**25—30**
b. Stärkere Nadelholzschwarten . . .	18—22
c. Schwächere Nadelholzschwarten . .	15—18
2. Anderes Abfallholz:	
a. Hartholz	17—20
b. Nadelholz	12—15

Art. 2. Die mit Verfügung vom 6. Mai 1919 festgesetzten Höchstpreise werden, soweit sie diesen neuen widersprechen, aufgehoben; dagegen bleiben die andern Bestimmungen genannter Verfügung in Kraft. Waldwellen, Fraisen- oder Schwartenwellen und Sägemehl bleiben im Handel vollkommen frei.

Diese Verfügung tritt am 15. März 1920 in Kraft.

Bern, den 1. März 1920.

Eidgenössisches Departement des Innern:

Chuard.

27. Febr. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Postdepartements,

beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910 wird wie folgt abgeändert: Art. 134, Ziffer 3, 1. Absatz. Neuer Wortlaut:

3. Zur Anhebung einer Betreibung muss der Auftraggeber dem Einzugsmandat ein Betreibungsbegehren beischliessen und gleichzeitig den gesetzlichen Kostenvorschuss leisten.

Dieser beträgt:		im Ortskreis	über den Ortskreis hinaus
bei Forderungen bis Fr. 50 . .	=	Fr. 1.—	Fr. 1.05
„ „ über Fr. 50 bis Fr. 100	=	„ 1.60	„ 1.65
bei Forderungen über Fr. 100 bis Fr. 1000	=	„ 2.30	„ 2.35
bei Forderungen über Fr. 1000 bis Fr. 10,000	=	„ 2.90	„ 2.95
bei Forderungen über Fr. 10,000 bis Fr. 50,000	=	„ 6.60	„ 6.65
bei Forderungen über Fr. 50,000	=	„ 10.10	„ 10.15

Bern, den 27. Februar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

5. März 1920.

betreffend

Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes (Milchversorgung).

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend die Einschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Die dem eidgenössischen Ernährungsamt durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes erteilte Ermächtigung zur Abänderung und Ausserkraftsetzung von Bundesratsbeschlüssen wird ausgedehnt auf:

den Bundesratsbeschluss vom 18. April 1917 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten;

den Bundesratsbeschluss vom 17. August 1917 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1917 über die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten;

den Bundesratsbeschluss vom 19. April 1918 betreffend die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen.

Art. 2. Das eidgenössische Ernährungsamt wird ermächtigt, die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im Interesse einer dauernden Sicherstellung der Landesversorgung zu ordnen. Zu diesem Zwecke kann es den Import auf Rechnung des Bundes durchführen oder die Bewilligung zur Einfuhr an Dritte erteilen, die entsprechende Verpflichtungen für die Sicherstellung der Landesversorgung mit Milch und Milcherzeugnissen übernehmen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 10. März 1920 in Kraft.

Bern, den 5. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

---

5. März 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Wiederinkraftsetzung der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

1. Die in Art. 124 MO statuierte, mit Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1916 suspendiert gewesene Schiesspflicht wird mit Wirkung vom Jahre 1920 hinweg wieder eingeführt.

2. Die Verordnung vom 26. September 1913 über das Schiesswesen ausser Dienst und das Schiessprogramm vom 5. November 1913 werden auch für die Jahre 1920 und 1921 unverändert in Kraft erklärt.

3. Wo Abweichungen geringerer Tragweite von Bestimmungen des Schiessprogramms nötig werden sollten, wird das eidgenössische Militärdepartement ermächtigt, solche zu bewilligen.

Bern, den 5. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Aufhebung der Zuckerrationierung.

4. März 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 4. März 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1. Die Rationierung des Zuckers wird auf den 25. März 1920 aufgehoben.

Die Kantone sind ermächtigt, in ihrem Gebiet die Rationierung schon vom 15. März an aufzuheben.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 6. März 1920 in Kraft.

Auf den 25. März 1920 werden, soweit sie noch in Kraft stehen, aufgehoben:

a. der Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone;

b. die Ausführungsbestimmungen vom 12. November 1918 zum Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Verordnungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 25. März nach den entsprechenden Bestimmungen beurteilt.

Bern, den 4. März 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:
Käppeli.

9. März 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung des Art. 265 (Verpackung in Metallfolien) der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 54 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Der letzte Satz des zweiten Absatzes von Art. 265 der Verordnung vom 8. Mai 1914 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wird folgendermassen abgeändert:

„Tee in Verpackung, welche dieser Vorschrift nicht entspricht, muss vorschriftsgemäss umgepackt werden, bevor er in den Kleinverkehr oder zum Verbrauch gelangt."

Art. 2. Für die beim Inkrafttreten dieses Beschlusses im Kleinverkehr befindlichen Teepakete gilt während zwei Monaten noch die bisherige Bestimmung.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 9. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

9. März 1920.

betreffend

Abänderung gewisser Bestimmungen (Kochsalz) des schweizerischen Lebensmittelbuches.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 55 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Im Abschnitt V auf Seite 271 des schweizerischen Lebensmittelbuches (Beurteilung von Kochsalz) werden die auf die Reaktion und den Sulfatgehalt von Kochsalz bezüglichen Bestimmungen bis auf weiteres aufgehoben.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 9. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

---

8. März 1920.

Allgemeine Ausfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 8. März 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung seiner früheren Verfügungen über allgemeine Ausfuhrbewilligungen,

verfügt:

Art. 1. Für nachstehend bezeichnete, gemäss den Nummern des schweizerischen Gebrauchstarifes zusammengestellte Waren wird bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Waren
81/82	Wildbret, Wildgeflügel, frisch und konserviert.
83/85	Geflügel, lebend, getötet oder konserviert.
ex 92	Kondensierte Milch in Sendungen bis zu 30 kg brutto.
ex 102	Ovomaltine.
132 *a/c*	Pferde und Füllen.
133	Zirkuspferde.
134	Maultiere.
135	Esel.
145	Schafe.
148 *a/b*	Hunde und andere Tiere nicht anderweit genannt.
214	Malzkeime, Malztreber, Biertreber, Schlempe, Diffusionsschnitzel u. dgl.: getrocknet, Melassefuttermehl, Fleischfuttermehl.

Art. 2. Allen Warensendungen, die auf Grund einer generellen Ausfuhrbewilligung exportiert werden, ist nur mehr eine Ausfuhrdeklaration beizugeben.

Art. 3. Für noch nicht verwendete Ausfuhrbewilligungen wird die Ausfuhrgebühr nicht zurückerstattet.

Art. 4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 betreffend Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot und des Bundesratsbeschlusses vom 17. September 1918 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 über Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot geahndet. 8. März 1920.

Art. 5. Diese Verfügung tritt am 15. März 1920 in Kraft

Bern, den 8. März 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:
Käppeli.

5. März 1920.

Gasversorgung des Landes.

Teilweise Abänderung der Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. Juni 1919 zum Bundesratsbeschluss vom 16. Juli 1918 betreffend die Gasversorgung des Landes.

Die der Kohlenvereinigung schweizerischer Gaswerke auf Grund der obgenannten Ausführungsbestimmungen überbundenen Funktionen sind vom 1. Februar 1920 an dem Verbande schweizerischer Gaswerke in Zürich übertragen worden.

Bern, den 5. März 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Bundesratsbeschluss

5. März 1920.

betreffend

Abänderung der Telegraphen- und der Telephonverordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Telegraphenverordnung vom 18. November 1913, sowie die Telephonverordnung vom 25. August 1916 werden wie folgt abgeändert:

Telegraphenverordnung.

Art. 16, Ziffer 2 (neuer Wortlaut).

2. Die Aufgabe kann auch mittels Ferndruckers oder telephonisch erfolgen. Die telephonische Aufgabe darf nur in dem Sinne geschehen, dass das Telegramm direkt oder durch Vermittlung der Zentral- oder Umschaltestation an das am Sitze der Zentral- oder Umschaltestation befindliche Telegraphenbureau telephoniert und von letzterem auf telegraphischem Wege weiter befördert wird. Eine interurbane Telephonverbindung darf hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Befindet sich eine Abonnentenstation in einer andern Ortschaft als die Zentral- oder Umschaltestation und besitzt diese Ortschaft selbst ein Telegraphenbureau, so muss das telephonisch aufgegebene Telegramm zwischen Einleitung und Adresse die zu taxierende Angabe: „Telephoniert von . . . . (Wohnort des Aufgebers)“ enthalten. — Bei der telephonischen Aufgabe von Telegrammen ist die Kollationierung zwischen Aufgeber und dem Bureau obligatorisch. Die Verwaltung übernimmt für die telephonische Aufnahme keine Verantwortlichkeit. Die Gebühr für die telephonische Aufgabe eines Telegramms, einschliesslich Ortstelegramme, beträgt 20 Rappen.

5. März 1920.

Art. 21 (neuer Wortlaut).

Die Gebühr für gewöhnliche Staats- oder Privattelegramme (ausschliesslich die Orts- und Brieftelegramme), sowie für taxierte Dienstnotizen setzt sich zusammen:

a. aus einer festen Grundgebühr von 50 Rappen und
b. aus einer Wortgebühr von 5 Rappen.

Art. 22, Ziffer 2 (neuer Wortlaut).

2. Gegen Hinterlage eines vom Telegraphenbureau zu bestimmenden angemessenen Betrages kann sich jedermann über die von ihm geschuldeten Telegrammgebühren monatlich in einer Summe Rechnung stellen lassen. Verlangt der Absender eine detaillierte Rechnung, so hat er die daherige Mehrarbeit mit Fr. 1 pro halbe Stunde oder einem Bruchteil dieser Zeit zu vergüten. Die Rechnung muss stets innerhalb dreier Tage nach erfolgter Zustellung beglichen werden. Öffentlichen Behörden und Anstalten wird die Hinterlage erlassen. Ebenso wird in der Regel für telephonisch aufgegebene Telegramme keine Hinterlage verlangt.

Art. 28, Ziffer 9 (neuer Wortlaut).

9. Für gewöhnliche Brieftelegramme werden erhoben:

a. eine Grundgebühr von 50 Rappen und
b. eine Wortgebühr von 2½ Rappen, mit Abrundung der Gesamtgebühr nach oben auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag.

Für Brieftelegramme, welche zur Veröffentlichung an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaux (Agenturen) gerichtet sind (Pressetelegramme), ist eine Grundgebühr von 50 Rappen und eine Wortgebühr von 1½ Rappen zu erheben, mit Abrundung der Gesamtgebühr nach oben auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag.

Die Zustellung oder die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt innerhalb der Landesgrenzen portofrei.

Art. 29, Ziffer 3 und 5 (neuer Wortlaut).

3. Ortstelegramme können telephonisch nur von Telephonstationen aufgegeben werden, die innerhalb des Bestellkreises des Telegraphenbureaus am Sitze der Zentralstation liegen.

5. Für Ortstelegramme wird eine Grundgebühr von 50 Rp. und eine Wortgebühr von 1½ Rp. erhoben, mit Abrundung der Gesamtgebühr nach oben auf den nächsten durch fünf teilbaren

Betrag. Für ein telephonisch aufgegebenes oder übermitteltes Ortstelegramm (Phonogramm) wird eine Übermittlungsgebühr von 20 Rp. erhoben. 5. März 1920.

Pressetelegramme (neu).

Art. 33bis (neu).

1. Telegramme, welche zur Veröffentlichung an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaus (Agenturen) gerichtet sind, sind auf Verlangen des Absenders als Pressetelegramme anzunehmen. Neben den gewöhnlichen Pressetelegrammen sind auch dringende, sowie Brieftelegramme für die Presse zulässig.

2. Pressetelegramme müssen an die Zeitungen, Zeitschriften oder Agenturen usw. selbst gerichtet sein. Im Falle von Missbräuchen werden die Telegramme nachträglich zur vollen Gebühr taxiert, und es bleibt der Absender der Telegraphenverwaltung für den Gebührenunterschied haftbar.

3. Pressetelegramme dürfen nur in deutscher, französischer, italienischer, romanischer und englischer Sprache abgefasst sein.

Pressetelegramme dürfen keine Stellen, Anzeigen oder Mitteilungen privaten Charakters enthalten, ebensowenig Anzeigen oder Mitteilungen, deren Erscheinen in einer Zeitung oder Zeitschrift gegen Bezahlung (Inserate) erfolgt.

Börsen- oder Handelskurse mit oder ohne Begleittext werden in den Pressetelegrammen zugelassen. Das Ursprungsbureau hat sich in zweifelhaften Fällen beim Aufgeber, der zur Auskunftgabe verpflichtet ist, darüber zu vergewissern, dass allfällige, im Telegramm enthaltene Zifferngruppen Börsenkurse darstellen.

Telegramme, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, sind als gewöhnliche Telegramme zu taxieren.

4. Die Gebühr für gewöhnliche Pressetelegramme setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 50 Rp. und einer Wortgebühr von 2½ Rp., mit allfälliger Abrunduug der Gesamtgebühr nach oben auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag. Für dringende Pressetelegramme ist das Dreifache der vorstehenden Grund- und Wortgebühr zu erheben, mit Abrundung der Gesamtgebühr nach oben auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag.

5. Für Pressetelegramme sind einzig die eventuellen Angaben „dringend“ und „x Adressen“ zugelassen. Die für die einzelnen Abschriften zu beziehende Gebühr ist die nämliche wie für gewöhnliche Telegramme.

Der Gebrauch der Kurzadressen ist unter den für den gewöhnlichen Verkehr geltenden Bestimmungen gestattet.

5. März 1920.

6. Pressetelegramme nehmen hinsichtlich der Beförderung und Zustellung den gleichen Rang ein wie Privattelegramme.

7. Im übrigen unterliegen die Pressetelegramme den nämlichen Bestimmungen wie die gewöhnlichen Telegramme.

Art. 38, Ziffer 11 (neuer Wortlaut).

11. Sofern ein Telegraphenbureau mit einer Telephonzentralstation verbunden oder vereinigt ist, kann ein Telephonabonnent verlangen, dass ihm die an seine Adresse auf dem Telegraphenbureau eingehenden Telegramme, einschliesslich Ortstelegramme, gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr von 20 Rp. telephonisch übermittelt werden. Das bezügliche Begehren ist schriftlich zu stellen. Verlangt ein Abonnent, dass ihm Telegramme nicht nur an seine eigene Station telephonisch übermittelt werden, sondern an irgendeine andere Station, sobald von dorther ein diesbezügliches Begehren eingeht, so hat er dies in der schriftlichen Erklärung zum Ausdruck zu bringen und die Verwaltung von allen Folgen zu entlasten.

Telephonverordnung.

Art. 6, Ziffer 2 (neuer Wortlaut).

2. Sie entscheidet über die Art, nach welcher die Zuführung der Leitung sowohl ausserhalb als auch innerhalb des Gebäudes erfolgen soll; sie bestimmt das zu verwendende Montierungs- und Stationsmaterial und trägt, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 11, 44 und 45 hiernach, die Kosten der ersten Einrichtung.

Art. 13, Ziffer 1 (neuer Wortlaut).

1. Es ist dem Abonnenten untersagt, ohne besondere Ermächtigung der Verwaltung die Apparate auseinanderzunehmen oder an denselben, sowie an den Zuleitungen irgend etwas zu verändern oder anzubringen. Namentlich darf er keine andern Apparate oder Leitungen mit denjenigen der Verwaltung dauernd oder vorübergehend verbinden. Alle Anschlüsse, Zweigverbindungen und Zusatzapparate können nur durch die Verwaltung selbst oder auf deren Anordnung erstellt oder angebracht werden.

Art. 15, Ziffer 1 und 2 (neuer Wortlaut).

1. Die Abonnementsdauer für Abonnenten- und Gemeindestationsleitungen bis 5 km Länge beträgt 2 Jahre, für solche von mehr als 5 km Länge 10 Jahre.

2. Für Zweigstationen und Zusatzapparate beträgt die Abonnementsdauer in der Regel 2 Jahre. Für Zweigleitungen und unabhängige Verbindungen wird sie auf Grund der Länge und der Linienführung durch die Verwaltung festgesetzt. 5. März 1920.

Art. 16, Ziffer 1 und 2 (neuer Wortlaut).

1. Für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen, die aus der Übernahme von Anschlussleitungen von mehr als 5 km Länge und von Zweigleitungen und unabhängigen Verbindungen von mehr als 2 km Länge, sowie von grössern Zweigeinrichtungen hervorgehen, kann die Verwaltung eine den Verpflichtungen des Abonnenten angemessene Bürgschaft oder Barhinterlage verlangen.

Sicherheitsleistung kann ferner von einem Abonnenten verlangt werden, dessen Gebühren aus dem Verkehr monatlich einen hohen Betrag erreichen.

2. Dieser Leistung hat sich ohne Rücksicht auf die Länge der Leitung und die Höhe seines Verkehrs ein Abonnent zu unterziehen, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz oder sein Hauptgeschäft im Auslande hat oder dessen Habhaftigkeit ernstem Zweifel unterliegt (siehe auch Art. 152).

Art. 18 (neuer Wortlaut).

Bei Kündigung eines Abonnements, für das die Vertragsdauer abgelaufen ist, wird die vorausbezahlte Abonnementsgebühr unter Berechnung des Kündigungsmonats für die Zeit der Nichtbenutzung zurückvergütet.

Art. 19, Ziffer 2 und 3 (neuer Wortlaut).

2. Das nämliche Datum ist massgebend für die Berechnung der Rücktrittsentschädigung eines Abonnenten, der eine bestehende Einrichtung als neues Abonnement unverändert übernommen hat; Voraussetzung ist aber, dass für die Einrichtung die Abonnementsgebühr ununterbrochen entrichtet worden sei.

3. ist zu streichen.

Art. 22 (neuer Wortlaut).

Bei vorzeitiger Kündigung eines Abonnements ist als Rücktrittsentschädigung die volle Summe der Abonnementsgebühr für die noch nicht abgelaufene Vertragszeit zu bezahlen. Das nämliche gilt für Zweigstationen und Zusatzapparate, sowie für Leitungen, die im Abonnement erstellt wurden.

5. März 1920.

Art. 23 und 24 fallen weg.

Art. 27, letzter Absatz (neuer Wortlaut).

Dagegen wird ihm die bei Anlass des Rücktrittes etwa bezahlte Rücktrittsentschädigung in Anrechnung gebracht.

Art. 29, Ziffer 1, lit. *a* und *c* (neuer Wortlaut).

a. diejenigen für die Erstellung der neuen Leitung (Arbeitslöhne, Zulagen an Beamte, Angestellte und Arbeiter, Transport von Personal und Material, mit Ausschluss des Wertes des verwendeten Materials) innerhalb des zuschlagsfreien Kreises;

c. diejenigen des allfälligen Abbruches der alten Einrichtung und ihrer Verbindung, soweit diese sich innerhalb des zuschlagsfreien Kreises befindet.

Art. 30 (neuer Wortlaut).

Handelt es sich um die Erstellung einer neuen, den zuschlagsfreien Kreis überschreitenden Anschlussleitung an die Zentralstation, so bezahlt der Abonnent für die Mehrlänge die Anlagekosten nicht, wohl aber den gesetzlichen Leitungszuschlag, sowie bei vorzeitigem Rücktritt die Rücktrittsentschädigung.

Art. 31 (neuer Wortlaut).

Reicht die aufgehobene oder frei gewordene Verbindung mit der Zentralstation über den zuschlagsfreien Kreis hinaus, so bezahlt der Abonnent nebst den eigentlichen Verlegungskosten (Art. 29) noch die Rücktrittsentschädigung für die Mehrlänge der Leitung.

Art. 32 (neuer Wortlaut).

Die Kosten der Verlegung von Zweigstationen und Zusatzapparaten, sowie von Zweigleitungen, soweit diese im Hausinnern verlaufen, fallen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 33 (neuer Wortlaut).

Bei Verlegung von Zweigleitungen, die ausserhalb des Hauses verlaufen, sind für die aufgegebenen Leitungen oder für aufgegebene Teile derselben die Rücktrittsbedingungen zu erfüllen. Die neuen Leitungen sind im Abonnement zu übernehmen, unter Verpflichtung zu einer neuen Mindestvertragsdauer.

Art. 34 (neuer Wortlaut). 5. März 1920.

Wurden die Verlegungskosten bezahlt und ist in der Entrichtung der Abonnementsgebühr keine Unterbrechung eingetreten, so werden bei allfälliger Kündigung Abonnementsdauer und Rücktrittsentschädigung auf Grund des Datums der ursprünglichen Einrichtung berechnet.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen betreffend Mehrlänge der Leitung über den zuschlagsfreien Kreis hinaus und betreffend Zweigleitungen ausserhalb des Gebäudes (Art. 30 und 33 hiervor).

Art. 40, Ziffer 2 und 3 (neuer Wortlaut).

2. Die an eine Unterzentrale angeschlossenen Abonnenten entrichten die nämliche Gebühr wie die übrigen Abonnenten des Netzes, dessen Bestandteil die Unterzentrale bildet.

3. Jeder Anschluss an eine Unterzentrale zählt für einen Anschluss an die Zentrale, und jeder Gesellschaftsanschluss zählt für so viele Abonnenten, als durch ihn mit der Zentrale verbunden sind. Anschlüsse, für welche keine Abonnementsgebühr erhoben wird, zählen bei der Festsetzung der Abonnentenzahl eines Netzes nicht mit.

Art. 41, Ziffer 1 (neuer Wortlaut).

1. Für die Messung der Entfernungen zwecks Berechnung der jährlichen Zuschläge für Mehrlängen von Leitungen über 2, 3 oder 5 km hinaus gilt in der Regel die Hauptzentrale als Ausgangspunkt. Ist diese abgelegen, so kann die Obertelegraphendirektion einen andern Ausgangspunkt bestimmen.

Art. 42, Ziffer 1 und 2 (neuer Wortlaut).

1. Der in Art. 41 genannte Ausgangspunkt gilt für alle Abonnenten eines Netzes, ohne Rücksicht darauf, ob ein Abonnent an die Hauptzentrale oder an die Unterzentrale angeschlossen sei.

2. Vom Ausgangspunkte aus wird die Entfernung bis auf 2, 3 oder 5 km in gerader Luftlinie gemessen, darüber hinaus jedoch nach der wirklichen Länge des nächsten, vom Ausgangspunkt zum Abonnenten führenden öffentlichen Weges, welcher zur Zeit des Vertragsabschlusses zur Verfügung steht und von der Verwaltung als zu einer zweckmässigen Linienanlage geeignet erklärt wird. Dabei fällt nicht in Betracht, ob dieser Weg tatsächlich zur Linienanlage benutzt wird oder nicht.

5. März 1920.

Über Ausnahmen für Anschlüsse in Berggeländen entscheidet die Obertelegraphendirektion.

Art. 43 (neuer Wortlaut).

Der Berechnung der Linienlänge für Zweigleitungen und unabhängige Verbindungen wird die wirkliche Linienlänge zugrunde gelegt.

Art. 44 (neuer Wortlaut).

1. Die Leistungen der Abonnenten für Zweigleitungen zu Zweigstationen und Zusatzapparaten bestehen:

a. für bereits vorhandene, im Abonnemente erstellte Hausleitungen aus der Entrichtung der jährlichen Abonnementsgebühr, die für je 100 m oder Bruchteil von 100 m Länge Fr. 3 bei einfachdrähtiger und Fr. 4. 50 bei doppeldrähtiger Anlage beträgt;

b. für neu zu erstellende Hausleitungen aus der Bezahlung der Erstellungskosten und der Kosten jeder Änderung und des Unterhaltes;

c. für oberirdische Zweigleitungen ausserhalb des Hauses aus der jährlichen Abonnementsgebühr, die für je 100 m oder Bruchteil von 100 m Länge Fr. 6 bei einfachdrähtiger und Fr. 9 bei doppeldrähtiger Anlage beträgt;

d. für unterirdische Zweigleitungen aus den von Fall zu Fall festzusetzenden Entschädigungen.

2. Der Verwaltung bleibt vorbehalten, in besondern Fällen abweichende Übernahmebedingungen festzusetzen.

Art. 45, Ziffer 1—4 (neuer Wortlaut).

1. Die Montierungskosten für die Einrichtung, Verlegung und Auswechslung sämtlicher Zweigstationen und Zusatzapparate fallen zu Lasten des Abonnenten. Bei der endgültigen Aufgabe besorgt die Verwaltung den Abbruch in eigenen Kosten. Die Apparate bleiben Eigentum der Verwaltung.

2. Für Zweigstationen und Zusatzapparate werden jährlich erhoben:

a.	bei 1—10 gewöhnlichen Stationen, ohne Umschaltekästchen, für jede Station	Fr. 25. —
b.	bei 11—50 auf dem nämlichen Grundstück gelegenen Stationen, ohne Umschaltekästchen, je	„ 20. —
c.	bei 51 und mehr auf dem nämlichen Grundstück gelegenen Stationen, ohne Umschaltekästchen, je	„ 15. —

d.	für normale Umschalteapparate mit Klappen, für jede Anschlussleitung	Fr.	8. —
e.	für eine grosse Separatglocke	„	12. —
f.	für eine mittlere Separatglocke	„	6. —
g.	für eine mittlere Separatglocke mit Schalmeischale	„	8. —
h.	für eine kleine Separatglocke	„	5. —
i.	für Elemente mit Batteriekästchen, das Element	„	3. —
k.	für einen Schutzapparat bestehend aus Blitzplatte, Grob- und Feinsicherung	„	2. 50

3. Die Gebühren für andere Zusatzapparate, für Verbindungsschnüre usw. werden durch die Verwaltung bestimmt.

4. Ebenso setzt diese je nach den Umständen besondere Bedingungen in bezug auf die Abonnementsdauer fest.

5. Der Verwaltung bleibt vorbehalten, in besondern Fällen abweichende Übernahmebedingungen festzusetzen.

Art. 46, Ziffer 1 (neuer Wortlaut).

1. Die Anlage und der Weiterbestand von Zweigverbindungen zwischen einer Abonnentenstation und einem ausserhalb des gleichen Gebäudes gelegenen Punkte werden nur bewilligt, wenn durch dieselben die allgemeine Entwicklung des Netzes nicht beeinträchtigt wird und wenn der Abonnent die allfälligen Kosten des Durchleitungsrechtes, sowie andere Mehr- oder Unkosten, die aus erschwerter Leitungsführung entstehen, übernimmt, oder wenn zur unterirdischen Führung genügend freie Kabeladern zur Verfügung stehen.

Art. 47, Ziffer 2 (neuer Wortlaut).

2. Die Hauseigentümer sind berechtigt, durch die Verwaltung Zweigverbindungen in die Wohnung ihrer Mieter erstellen und an eine Mittelstation im nämlichen Gebäude anschliessen zu lassen. Sie sind aber sowohl für die ganze Einrichtung als auch für die Bezahlung der von den Zweigstationen aus geführten Gespräche haftbar.

Art. 49 (neuer Wortlaut).

Für die Dauer des Abonnements auf Zweigeinrichtungen und Zusatzapparate sind die Art. 15, Ziffer 2, und 45, Ziffer 4, massgebend.

Art. 64, Ziffer 1, 4 und 5 (neuer Wortlaut).

In Ziffer 1 streichen: „Umschaltstationen und deren Verbindungen mit der Zentrale fallen hierbei nicht in Berechnung".

4. fällt weg.

5. wird Ziffer 4.

5. März 1920.

Art. 65, Ziffer 7 fällt weg.

Abschnitt *g* (neuer Wortlaut).

g. Telephonanschlüsse an Unterzentralen.

Art. 66 (neuer Wortlaut).

1. Die Verwaltung ist berechtigt, im Gebiete eines Netzes Unterzentralen zu errichten.

Art. 67 und 68 fallen weg.

Art. 69, Ziffer 1 und 2 (neuer Wortlaut).

1. Die an eine Unterzentrale angeschlossenen Abonnenten bezahlen die nämlichen Abonnements- und Gesprächsgebühren wie die übrigen Abonnenten des Netzes, dessen Bestandteil die Unterzentrale bildet.

2. Als Ausgangspunkt für die Messung der Entfernung und Berechnung der Leitungszuschläge gilt der Zentralpunkt des Netzes (Art. 41 und 42).

Art. 70, Ziffer 1 und 2 (neuer Wortlaut).

1. Die Verwaltung erstellt in eigenen Kosten die nötigen Verbindungsleitungen zum Anschluss der Unterzentralen.

2. Sie trägt auch die Kosten der Dienstbesorgung.

Art. 71—77 fallen weg.

Art. 85, Ziffer 2, lit. *a—c* (neuer Wortlaut).

a. im Lokalverkehr die Hälfte der Gesprächsgebühr, also 10 Rp. für das Gespräch;

b. im interurbanen Verkehr eine Zuschlagsgebühr von 20 Rp. für die Gesprächseinheit von 3 Minuten;

c. die Zuschlagsgebühr von 20 Rp. für jedes aufgegebene Telegramm.

Art. 91 fällt weg.

Art. 94, Ziffer 1, lit. *a—c* (neuer Wortlaut).

a. im Lokalverkehr die Hälfte der Gesprächsgebühr, also 10 Rp. für das Gespräch;

b. im interurbanen Verkehr eine Zuschlagsgebühr von 20 Rp. für die Gesprächseinheit von 3 Minuten;

c. die Zuschlagsgebühr von 20 Rp. für jedes aufgegebene Telegramm.

Art. 101, Ziffer 1 (neuer Wortlaut). 5. März 1920.

1. Die Gebühren für die zwischen Stationen schweizerischer Telephonnetze zur Nachtzeit ausgewechselten Gespräche werden auf drei Fünftel der in Art. 14 des Telephongesetzes angegebenen Gebühren festgesetzt.

Die Gebühr für eine Netzverbindung während der Nacht beträgt für je drei Minuten oder einen Bruchteil dieser Zeit:

15	Rappen	bis auf eine Entfernung von	20 km,
30	"	"	50 "
45	"	"	100 "
55	"	"	200 "
70	für grössere Entfernungen.		

Die Entfernung wird von Zentralpunkt zu Zentralpunkt nach der Luftlinie gemessen (siehe Art. 41, Ziffer 2).

Art. 103, Ziffer 1 (neuer Wortlaut).

1. Die zu leistende Garantie berechnet sich auf Grund eines Einheitsansatzes von Fr. 120 für jeden Kilometer der mutmasslichen Leitungslänge, ohne Rücksicht auf die Drähtezahl; der Bruchteil eines Kilometers zählt als voller Kilometer. Die beim Bau oder später bei Trasseänderungen eintretenden Längenunterschiede fallen ausser Betracht.

Art. 110, Ziffer 1 (neuer Wortlaut).

1. Die Dauer der Lokalgespräche, die zwischen Abonnentenstationen eines und desselben Netzes (einschliesslich Unterzentralen) ausgewechselt werden, ist durch keine Zeiteinheit begrenzt, und es beträgt die Gebühr für jede Verbindung, ohne Rücksicht auf die Dauer des Gesprächs, 10 Rp.

Art. 111, Ziffer 1, fällt weg.

Art. 114, Ziffer 2 (neu).

2. Dringenden Gesprächen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke wird auf Verlangen der Vorrang vor den andern dringenden Privatgesprächen eingeräumt.

Art. 125, Ziffer 1 und 2 (neuer Wortlaut).

1. Als Ortstelegramme (Phonogramme) werden solche Telegramme angenommen, die auf telephonischem oder telegraphischem

5. März 1920.

Wege den Bestellkreis eines Telegraphenbureaus oder einer Telephonstation mit Telegraphendienst nicht überschreiten.

2. Für die Berechnung und Behandlung der Ortstelegramme (Phonogramme) gelten die Vorschriften über den telegraphischen Verkehr.

Art. 126, Ziffer 4 (neuer Wortlaut).

4. Die Gebühr für die telephonische Aufgabe eines Telegramms (einschliesslich der Ortstelegramme) beträgt 20 Rp.

Art. 127, Ziffer 1 (neuer Wortlaut).

1. Sofern ein Telegraphenbureau mit einer Zentralstation räumlich vereinigt oder mit einer solchen durch eine Lokalleitung verbunden ist, kann ein Telephonabonnent verlangen, dass ihm die an seine Adresse auf dem Telegraphenbureau eingehenden Telegramme (einschliesslich Ortstelegramme) gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr von 20 Rp. telephonisch übermittelt werden. Das bezügliche Begehren ist schriftlich zu stellen.

Art. 153, Ziffer 3 (neuer Wortlaut).

3. Bei wiederholten Begehren dieser Art ist die Zentrale befugt, für Erstellung der ausführlichen Rechnung eine Gebühr von Fr. 1 für die halbe Arbeitsstunde oder für den Bruchteil einer halben Arbeitsstunde zu erheben.

Art. 159 (neuer Wortlaut).

Für jede konzessionierte Telegraphen- oder Telephonverbindung ist zuhanden des Bundes eine jährliche Konzessionsgebühr von Fr. 10 für jeden Kilometer oder Bruchteil eines Kilometers Leitungslänge zu bezahlen, nebst einer einmaligen Gebühr von Fr. 20 für die Prüfung des Gesuches und für die Ausstellung der Konzessionsakte.

Die Konzessionsgebühr kann erlassen werden, wenn die Verbindung ausschliesslich öffentlichen Zwecken dient.

Art. 169, Ziffer 2 (neuer Wortlaut).

2. Wünscht ein Abonnent unter zwei oder mehreren Bezeichnungen in der Liste zu erscheinen oder seinem Namen die Sprech- oder Geschäftsstunden und Ähnliches beizufügen, so hat er für die zweite und jede weitere Eintragung, sowie für jede derartige Ergänzung eine jährliche Gebühr von Fr. 5 zu entrichten. Der einzelne Zusatz darf drei Zeilen nicht überschreiten.

Die nämliche Gebühr wird erhoben, wenn der Inhaber einer Gemeindestation seine Privatadresse in der Abonnentenliste erscheinen lassen will. 5. März 1920.

Art. 170, Ziffer 2, lit. *a* (neuer Wortlaut).

a. die nichtabonnierte Person für jede Adresse eine Jahresgebühr von Fr. 15 entrichte, welche, wie auch alle übrigen Telephongebühren, beim Abonnenten erhoben wird;

Das Wort „Umschaltestation" ist in folgenden Artikeln der Telephonverordnung zu streichen: 3, 29,3, 38, 39, 46,2, 47,3, 65,3, 87, 110,2, 122,1, 124, 126,1 und 2, 131,1—4, 168,1.

Das Wort „Umschaltestation" ist durch „Unterzentrale" zu ersetzen in den Artikeln 4,1, 101,2, 108,3, 122,2, 128,2, 133,3, 134, 135,1, 136,1, 137, 138, 141,1 und 3, 142, 145, 156.

* * *

Die vorstehenden abgeänderten und neuen Bestimmungen der Telegraphen- und der Telephonverordnung treten mit dem 15. März 1920 in Kraft.

Die in den abgeänderten Artikeln 44, 45 und 159 der Telephonverordnung enthaltenen Gebühren und die Bestimmungen der abgeänderten Artikel 69 und 70 gelten — vom Einrichtungsdatum an — für alle nach dem 15. März 1920 abgeschlossenen Abonnementsverträge. Auf die vor dem 15. März 1920 abgeschlossenen Verträge, sowie auf die vor diesem Datum im Betriebe befindlichen Einrichtungen finden die neuen Gebühren und Bestimmungen erst ab 1. Juli 1920 Anwendung, auf welchen Zeitpunkt auch die mit der Umwandlung der Umschaltestationen in Unterzentralen und selbständige Zentralen III. Klasse im Zusammenhang stehenden Bestimmungen der Telephonverordnung in Kraft treten.

Bern, den 5. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

---

4. März 1920.

Verordnung des Bundesgerichtes

betreffend

die Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 19. Dezember 1910 betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte.

Das schweizerische Bundesgericht,

gestützt auf Art. 715 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907,

in Anwendung von Art. 15 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,

verordnet:

Art. 1.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden sind befugt, von Zeit zu Zeit nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften für alle oder nur einzelne Betreibungsämter ihres Kantons die Bereinigung des Registers über die Eigentumsvorbehalte anzuordnen, wenn sie dessen Entlastung von gegenstandslos gewordenen Eintragungen als geboten erachten.

Art. 2.

Die kantonale Aufsichtsbehörde setzt den für das Bereinigungsverfahren massgebenden Stichtag fest, der um mindestens fünf Jahre zurückliegen muss.

Hernach erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde oder das betreffende Betreibungsamt im kantonalen Amtsblatt, und sofern es als notwendig erscheint, in andern öffentlichen Blättern zweimal eine Publikation, in der bekannt gegeben wird, dass alle Eigentumsvorbehalte gelöscht werden, die bei den Betreibungsämtern, auf die sich die Bereinigung bezieht, vor dem Stichtage eingetragen worden sind, sofern nicht der Veräusserer innert der Frist von 30 Tagen bei dem Betreibungsamt, das den Eigentumsvorbehalt eingetragen hat, gegen die Löschung schriftlich Einspruch erhebt und die Kosten der Mitteilung des Einspruchs an den Erwerber (Art. 3) bezahlt.

Der Stichtag und der Tag, an dem die Einspruchsfrist abläuft, sind in der Publikation genau zu bezeichnen. 4. März 1920.

Die Einspruchsfrist beginnt an dem Tage zu laufen, an dem die die Publikation erstmals enthaltende Nummer des kantonalen Amtsblattes ausgegeben wird.

Der Einspruch ist nicht zu begründen, dagegen hat der Einsprecher das Datum des Eintrages des Eigentumsvorbehaltes, den Erwerber, die Sache und den ursprünglich garantierten Forderungsbetrag genau zu bezeichnen.

Art. 3.

Wird Einspruch erhoben, so macht das Betreibungsamt dem Erwerber hiervon sofort Mitteilung.

Art. 4.

Nach Ablauf der Frist löscht das Betreibungsamt alle Eigentumsvorbehalte, die vor dem Stichtag eingetragen worden sind und bezüglich deren kein Einspruch geltend gemacht worden ist.

Die Löschung erfolgt nach Massgabe von Art. 13 der Verordnung vom 19. Dezember 1910.

In der Rubrik „Grund der Löschung“ des Registers ist anzugeben „Bereinigungsverfahren“. Als Datum der Löschung gilt der Tag, an dem die Einspruchsfrist abläuft.

Art. 5.

Die Kosten der Publikation trägt der Kanton.

Löschungsgebühren werden im Bereinigungsverfahren nicht erhoben.

Art. 6.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1920 in Kraft.

Lausanne, den 4. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,
Der Präsident:
Picot.
Der Sekretär:
Haab.

13. März 1920.

Einfuhr von Milcherzeugnissen.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 13. März 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 30. Mai 1919 und 5. März 1920 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1. Für die Einfuhr folgender Milcherzeugnisse:

Zolltarif Nr. 92, Milch, kondensierte, sterilisierte etc., Trockenmilch;
„ „ 93 *a*, Butter, frisch; Tafelbutter, frisch und gesalzen;
„ „ 93 *b*, Rahm;
„ „ 94, Butter, gesotten, gesalzen;
„ „ 98, Weichkäse;
„ „ 99 *a* und *b*, Hartkäse;

ist eine Bewilligung des eidgenössischen Milchamtes in Bern nachzusuchen.

Art. 2. Eine Einfuhrbewilligung ist nicht erforderlich für Einzelsendungen von höchstens 50 kg Bruttogewicht.

Art. 3. Einfuhrbewilligungen werden nur an Firmen erteilt, die gegenüber dem Ernährungsamt ausreichende Verpflichtungen für die Sicherstellung der Landesversorgung mit Milch und Milcherzeugnissen übernommen haben.

Art. 4. Sendungen ohne Einfuhrbewilligung werden an der Grenze zurückgewiesen. Das eidgenössische Milchamt kann ausnahmsweise die Einfuhr solcher Sendungen unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen gestatten.

Art. 5. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes geahndet.

Art. 6. Diese Verfügung tritt am 25. März 1920 in Kraft.

Bern, den 13. März 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:
Käppeli.

Beitritt von Finnland

27. Febr. 1920.

zum

internationalen Übereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst und betreffend die postalische Besorgung von Zeitungsabonnementen.

Mit Note vom 27. Januar 1920 hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von Finnland dem Bundesrate mitgeteilt, dass die Regierung der Republik Finnland den beiden nachgenannten internationalen Übereinkommen beizutreten wünsche:

1. dem Übereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst;
2. dem Übereinkommen betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen,

abgeschlossen in Rom den 26. Mai 1906.

Bern, den 27. Februar 1920.

Bundeskanzlei.

Note. An diesen Übereinkommen sind zurzeit folgende Länder beteiligt:

a. Geldanweisungsdienst: Ägypten, Argentinien, Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbia, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Island, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, Rumänien, Salvador, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay und Venezuela;

b. Zeitungsabonnemente: Ägypten, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Chile, Columbia, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Türkei, Ungarn und Uruguay.

27. Febr. 1920.

Beitritt von Finnland

zur

internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

Mit Note vom 27. Januar 1920 hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von Finnland dem Bundesrate mitgeteilt, dass die Republik Finnland der internationalen Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 betreffend Erleichterung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde beizutreten wünsche.

Bern, den 27. Februar 1920.

Bundeskanzlei.

Note. Der Übereinkunft gehören nunmehr folgende Staaten an:

Amerika (Vereinigte Staaten), Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbia, Costa Rica, Cuba, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Türkei, Tschecho-Slowakien, Ungarn, Uruguay und Venezuela.

Beitritt von Polen

27. Febr. 1920.

zur

revidierten Berner Übereinkunft von 1908 nebst Zusatzprotokoll von 1914 zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums.

Mit Note vom 28. Januar 1920 hat die polnische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrate im Auftrage ihrer Regierung mitgeteilt, dass die Republik Polen den Beitritt erkläre zu der internationalen Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, revidiert in Berlin den 13. November 1908 und ergänzt durch das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 betreffend Schutz der Werke der Literatur und Kunst.

Bern, den 27. Februar 1920.

Bundeskanzlei.

Note. Der Übereinkunft gehören zurzeit folgende Länder an:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Tunis.

---

27. Febr. 1920

Beitritt von Tschecho-Slowakien

zum

internationalen Telegraphenvertrag.

Mit Note vom 17. Februar 1920 hat die Gesandtschaft von Portugal in Bern, im Namen der Regierung von Tschecho-Slowakien, dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht, dass die Tschecho-slowakische Republik den Beitritt erklärt habe zum internationalen Telegraphenvertrag von Petrograd vom 10./22. Juli 1875, sowie dem Zusatzreglement von Lissabon vom 11. Juni 1908.

Bern, den 27. Februar 1920.

Bundeskanzlei.

Note. An diesem Vertrage sind zurzeit folgende Staaten beteiligt:

Ägypten, Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Tunis und die Türkei.

13. März 1920.

Beitritt von Norwegen

zum

Zusatzprotokoll zu der revidierten Berner Übereinkunft von 1908.

Mit Note vom 28. Februar 1920 hat die Gesandtschaft von Norwegen dem Bundesrat die Urkunde übermittelt, gemäss welcher der König von Norwegen den Beitritt dieses Staates zu dem am 20. März 1914 in Bern unterzeichneten Zusatzprotokoll zu der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums ratifiziert hat.

Bern, den 13. März 1920.

Bundeskanzlei.

Note. Dem Übereinkommen gehören zurzeit folgende Länder an:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Tunis.

---

25. Nov. 1919.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Rekrutenaushebung und Beginn der Militärdienstpflicht.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Alinea 2, Ziffer I, des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

1. Die Aushebung der Wehrpflichtigen findet in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das zwanzigste Altersjahr zurücklegt.

2. Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das einundzwanzigste Altersjahr vollendet wird.

3. Dieser Beschluss gilt vorläufig für das Jahr 1920.

Bern, den 25. November 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

16. März 1920.

betreffend

Abänderung von Art. 8 der Verordnung betreffend den Ankauf der Kavalleriepferde.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

I. Der erste Absatz des Art. 8 der Verordnung vom 21. Dezember 1908 betreffend den Ankauf der Kavalleriepferde und das eidgenössische Kavallerieremontendepot wird abgeändert und erhält folgende neue Fassung:

Art. 8. Als Vergütung ihrer Auslagen ist bei Ankäufen im Ausland den Kommissionsmitgliedern und, soweit es die Transportverhältnisse erfordern, den zur Abholung der Pferde ins Ausland zu kommandierenden Offizieren ein vom eidgenössischen Militärdepartement zu bestimmendes Taggeld bewilligt; überdies werden die effektiven Transportauslagen ersetzt (Billette, Gepäckauslagen, Geschäftsdroschken).

II. Diese Bestimmung tritt mit Wirksamkeit ab 11. November 1919 in Kraft.

(Der zweite und der dritte Absatz von Art. 8 bleiben unverändert.)

Bern, den 16. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

27. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

A. Allgemeines.

Art. 1. Der unschädliche (inoffensive) Luftverkehr über dem Gebiete der Schweiz ist in Friedenszeiten frei, soweit er nicht durch bundesrechtliche Bestimmungen oder Staatsverträge eingeschränkt wird.

Art. 2. Alle Personen, welche sich an Bord eines die Schweiz überfliegenden Luftfahrzeuges befinden, haben sich nach den in der Schweiz geltenden Gesetzen und Vorschriften zu richten.

Die Rechtsverhältnisse der Insassen eines in internationaler Fahrt befindlichen Luftfahrzeuges untereinander unterstehen dem Rechte des Heimatstaates des Fahrzeuges, subsidiär dem schweizerischen Rechte.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Art. 33.

Art. 3. Der Bundesrat ist berechtigt, das Überfliegen gewisser Gebiete aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit oder aus militärischen Gründen dauernd oder zeitweilig zu verbieten oder einzuschränken.

Art. 4. Die Aufsicht über den Luftverkehr und das gesamte Luftwesen wird vom Bundesrate ausgeübt.

Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug und zur Ergänzung der vorliegenden Vorschriften notwendigen Verordnungen und Reglemente. Insbesondere setzt er die zu erhebenden Gebühren fest. 27. Januar 1920.

Der Bundesrat kann eine besondere Stelle (Luftamt) schaffen, deren Befugnisse er im Rahmen der vorliegenden Vorschriften regelt.

B. Luftstrassen und Landungsplätze.

Art. 5. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, Luftstrassen, welche die Luftfahrzeuge einzuhalten haben, vorzuschreiben und Landungsplätze zu bestimmen.

Art. 6. Jedes aus dem Auslande kommende Luftfahrzeug kann das Gebiet der Schweiz ohne Landung überfliegen. In diesem Falle hat es der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Luftstrasse zu folgen.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kann jedes Luftfahrzeug zur Landung angehalten werden. Es hat den Landungssignalen unverzüglich Folge zu leisten.

C. Luftfahrzeuge.

Art. 7. Zum Verkehr im schweizerischen Luftraum sind zugelassen:

1. Die Luftfahrzeuge, welche im schweizerischen Register der staatlich kontrollierten Luftfahrzeuge eingetragen sind;
2. nicht eingetragene Luftfahrzeuge, welche auf Grund von Staatsverträgen oder zufolge der Verfügung der Aufsichtsbehörde den im schweizerischen Register eingetragenen Luftfahrzeugen gleichgestellt sind.

Jedes zugelassene Luftfahrzeug bedarf einer von der Aufsichtsbehörde ausgestellten Verkehrsbewilligung, welche auf den Namen einer bestimmten Person als Träger der Verkehrsbewilligung lautet. Die Verkehrsbewilligung wird auf den Namen des Eigentümers oder mit dessen Zustimmung auf denjenigen des Halters des Luftfahrzeuges ausgestellt.

Art. 8. Ein Luftfahrzeug kann in das schweizerische Register eingetragen werden:

1. wenn es einer Korporation des eidgenössischen oder kantonalen öffentlichen Rechtes gehört;

27. Januar 1920.

2. wenn es Personen gehört, welche Schweizerbürger sind;
3. wenn es einer juristischen Person gehört, auf welche folgende Voraussetzungen zutreffen:
   a. der Hauptsitz ber juristischen Person muss in der Schweiz sein,
   b. die juristische Person muss im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sein,
   c. der Präsident des Verwaltungsrates und wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder der Verwaltung und der Direktion müssen Schweizerbürger sein.

Art. 9. Auf dem Verordnungswege stellt der Bundesrat die näheren Bedingungen auf, unter welchen Luftfahrzeuge in das schweizerische Register eingetragen werden können oder müssen, und unter welchen sie aus diesem Register zu streichen und vom Luftverkehr auszuschliessen sind.

Die Eintragung erfolgt auf den Namen des Eigentümers und gegebenenfalls auf denjenigen des Halters des Luftfahrzeuges. Bei jeder Änderung in der Person des Eigentümers oder des Halters hat eine neue Eintragung zu erfolgen.

Die eingetragenen Luftfahrzeuge unterliegen hinsichtlich ihrer Gebrauchsfähigkeit und Betriebssicherheit einer periodischen Kontrolle, von deren Ergebnis die Fortdauer der Eintragung oder die Streichung aus dem Register, sowie die Erneuerung oder der Entzug der Verkehrsbewilligung abhängig ist.

Art. 10. Durch die Eintragung in das schweizerische Register erwirbt das eingetragene Luftfahrzeug die schweizerische Nationalität.

Art. 11. Ein bereits in einem andern Staate eingetragenes Luftfahrzeug kann nicht im schweizerischen Register eingetragen werden.

Art. 12. Luftfahrzeuge, welche auf dem Luftwege in die Schweiz gelangen, ohne die Ermächtigung zum Verkehr im schweizerischen Luftraum bereits zu besitzen, sind verpflichtet, an einer der von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Stelle zu landen und sich der amtlichen Kontrolle zu unterziehen. Sie bleiben beschlagnahmt, bis ihnen die Verkehrsbewilligung erteilt ist.

Findet die Landung eines solchen Luftfahrzeuges ausserhalb der vorgeschriebenen Landungsplätze statt, so gelten die Bestimmungen der Art. 20 und 21.

Art. 13. Ohne besondere Bewilligung der Aufsichtsbehörde darf ein Luftfahrzeug nicht mit einer Einrichtung für drahtlose Telegraphie ausgerüstet werden. 27. Januar 1920.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gewissen Klassen von Luftfahrzeugen das Mitführen einer Einrichtung für drahtlose Telegraphie unter den Bedingungen und nach den Systemen, welche sie bestimmen wird, vorzuschreiben.

Die Einrichtungen für drahtlose Telegraphie dürfen nur von Leuten bedient werden, welche hierfür eine besondere Bewilligung besitzen.

D. Bemannung der Luftfahrzeuge.

Art. 14. Die Kommandanten, Führer, Ingenieure, Mechaniker und andern Personen, welche bei der Führung eines Luftfahrzeuges mitwirken, bedürfen zur Ausübung ihrer Obliegenheiten an Bord:

1. eines Befähigungsausweises (brevet d'aptitude);
2. einer Fahrbewilligung (licence).

Der schweizerische Befähigungsausweis wird durch die Ablegung einer Prüfung erlangt.

Ausländische Befähigungsausweise sind dem schweizerischen gleichgestellt, sofern sie durch internationale Übereinkunft oder durch Verfügung der Aufsichtsbehörde als gleichwertig erklärt werden.

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, den Befähigungsausweisen und Fahrbewilligungen, welche einem Schweizer von einem fremden Staate ausgestellt worden sind, für Flüge im schweizerischen Luftraum die Anerkennung zu verweigern.

Art. 15. Die Aufsichtsbehörde bestimmt für jede Klasse von Luftfahrzeugen und für jede Funktion an Bord:

1. welche Bedingungen für die Erlangung der Befähigungsausweise und der Fahrbewilligungen zu erfüllen sind;
2. unter welchen Bedingungen die Fahrbewilligungen zeitweilig oder dauernd entzogen werden können.

E. Gewerbsmässiger Luftverkehr.

Art. 16. Unternehmungen, welche den Luftverkehr in oder nach der Schweiz gewerbsmässig ausüben wollen, inbegriffen die Schulen zur Ausbildung von Führern und Flugplatzunternehmungen, bedürfen einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

27. Januar 1920.

Ausländern wird diese Bewilligung nur erteilt, sofern dies durch Staatsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Unternehmungen, deren Hauptsitz sich im Auslande befindet, wird diese Bewilligung nur erteilt, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält und wenn sie in der Schweiz eine Niederlassung haben.

Art. 17. Unternehmungen zur gewerbsmässigen Ausübung des Luftverkehrs in oder nach der Schweiz haben sich in das schweizerische Handelsregister eintragen zu lassen.

F. Polizeiliche Vorschriften.

Art. 18. Jedes im schweizerischen Luftraum verkehrende Luftfahrzeug hat ein deutlich sichtbares Abzeichen seiner Nationalität und seiner Eintragung (Immatrikulation), sowie den Namen und den Wohnort des Eigentümers zu tragen.

Diese Abzeichen werden von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die ausländischen Fahrzeuge tragen die in ihrem Heimatstaate vorgeschriebenen Abzeichen.

Art. 19. Jedes im schweizerischen Luftraum verkehrende Luftfahrzeug soll folgende Ausweise mitführen:

1. ein Zeugnis, welches seine Eintragung in seinem Heimatstaate bescheinigt;
2. einen Ausweis über seine Tauglichkeit zum Luftverkehr, welcher von der zuständigen Behörde des Heimatstaates ausgestellt ist;
3. die Befähigungsausweise (brevets) und Fahrbewilligungen (licences) des Kommandanten, des Führers und der übrigen Bemannung;
4. das Verzeichnis allfälliger Passagiere;
5. das Ausrüstungsinventar;
6. ein Inventar (Manifest) über die mitgeführten Waren und Vorräte, sowie die vom Versender auszustellenden detaillierten Warendeklarationen;
7. die Bordbücher;
8. die besondere, in Art. 13 vorgesehene Bewilligung, sofern das Fahrzeug eine Einrichtung für drahtlose Telegraphie mitführt.

Form und Inhalt dieser Urkunden wird für die schweizerischen Luftfahrzeuge durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Art. 20. Lenkbare Luftfahrzeuge dürfen nur an den von der Aufsichtsbehörde bewilligten Landungsplätzen landen. 27. Januar 1920.

Falls ein Luftfahrzeug ausserhalb der bewilligten Landungsplätze landet, hat der Führer die Weisungen des Luftamtes durch Vermittlung der Ortsbehörden einzuholen. Bis zum Eintreffen dieser Weisungen bleibt das Fahrzeug nebst Insassen und Inhalt unter Aufsicht der Ortsbehörden.

Absatz 2 dieses Artikels gilt auch für nichtlenkbare Luftfahrzeuge.

Art. 21. Die Zollabfertigung geschieht unter der Verantwortlichkeit des Führers an den in Art. 5 vorgesehenen Landungsplätzen.

Bei Landungen ausserhalb dieser Landungsplätze sorgen die Ortsbehörden dafür, dass das Fahrzeug nebst Insassen und Inhalt unter ihrer Aufsicht bleibt bis der Entscheid der Zollbehörde vorliegt.

Luftfahrzeuge, welche das Gebiet der Schweiz ohne Landung auf Schweizerboden überfliegen, sind von der zollamtlichen Behandlung befreit.

Art. 22. Ausser im Falle dringender Gefahr ist das Abwerfen von Gegenständen irgendwelcher Art aus Luftfahrzeugen verboten. Ausgenommen ist bei Frei- und Lenkballonen die Abgabe von Ballast, welcher nur aus Wasser oder feinem Sand bestehen darf. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften und Bewilligungen, unter anderen im Postverkehr.

Durch abgeworfene Gegenstände entstehender Schaden ist unter allen Umständen zu ersetzen.

Alle widerrechtlich abgeworfenen Gegenstände sind von den Ortsbehörden in Verwahrung zu nehmen.

Art. 23. Über den Signaldienst erlässt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Vorschriften.

Art. 24. Die Beförderung von Sprengstoffen, Kriegswaffen und Munition durch Luftfahrzeuge aus oder nach der Schweiz ist verboten.

Die Aufsichtsbehörde kann überdies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Beförderung anderer Gegenstände verbieten oder einschränken.

Art. 25. Vorbehältlich der zollamtlichen Behandlung sind die Behörden in allen Fällen befugt, die Luftfahrzeuge im Zeit-

27. Januar 1920.

punkt des Abfluges und bei der Landung zu besichtigen und alle Urkunden, mit denen sie ausgerüstet sein müssen, zu prüfen.

G. Haftpflicht.

Art. 26. Für die aus dem Luftverkehr entstehenden öffentlichrechtlichen Ansprüche, sowie für allen Schaden, welcher durch ein Luftfahrzeug und dessen Betrieb an Personen oder Sachen verursacht oder auf dem Landungsplatz veranlasst wird, haften neben dem Fehlbaren unbeschränkt und solidarisch:

1. der Träger der für das Luftfahrzeug ausgestellten Verkehrsbewilligung;
2. der Halter des Luftfahrzeuges.

Die gleiche Haftung besteht für Schaden, welcher im Zusammenhange mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges durch dessen Insassen an Personen oder Sachen verursacht wird.

Vorbehalten bleibt in allen Fällen der Rückgriff gegen den Fehlbaren.

Gänzliche oder teilweise Befreiung von der Haftpflicht für zivilrechtliche Ansprüche kann der Richter im Falle des Selbstverschuldens des Geschädigten eintreten lassen.

Art. 27. Bei Erteilung der Verkehrsbewilligung für ein Luftfahrzeug kann die Aufsichtsbehörde nach ihrer Wahl vom Träger dieser Bewilligung oder vom Halter des Fahrzeuges oder von beiden die Ausstellung eines Verpflichtungsscheines verlangen, durch welchen der Aussteller die Haftbarkeit im Sinne von Art. 26 übernimmt.

Den gleichen Verpflichtungsschein haben die Unternehmungen im Sinne von Art. 16 bei Erteilung der Bewilligung für gewerbsmässige Ausübung des Luftverkehrs auszustellen.

Art. 28. Der Eigentümer eines Luftfahrzeuges, sowie die gemäss Art. 26 der Haftpflicht unterliegenden Personen können zur Sicherstellung der in Art. 26 erwähnten Ansprüche angehalten werden.

Die Sicherstellung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird, kann geleistet werden:

1. durch Hinterlegung eines Barbetrages;
2. durch Solidarbürgschaft eines in der Schweiz niedergelassenen und der Aufsichtsbehörde genehmen Bankinstitutes;

3. durch den Nachweis eines Versicherungsvertrages, welcher die Haftpflicht im vollen Umfange decken und mit einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen sein muss. 27. Januar 1920.

Ausserdem haftet für die im Art. 26 erwähnten Ansprüche das Fahrzeug selbst mit seinem gesamten Inhalt.

Liegt der Ausweis über die Zulassung zum Luftverkehr gemäss Art. 7 nicht vor, so haben die Ortsbehörden zur vorläufigen Sicherstellung dieser Ansprüche das Luftfahrzeug samt Inhalt mit Beschlag zu belegen, bis anderweitige Sicherheit geleistet oder die gerichtliche Beschlagnahme angeordnet ist.

Art. 29. Der Besitzer eines Grundstückes hat ein Retentionsrecht an dem Luftfahrzeug und dessen pfändbarem Inhalt zur Sicherstellung alles Schadens, welcher auf dem Grundstück durch dieses Fahrzeug oder dessen Insassen im Zusammenhang mit dem Betrieb verursacht oder bei der Landung veranlasst wird.

Art. 30. Für Schäden, welche durch im Eigentum des Bundes stehende oder von ihm in Dienst gestellte Luftfahrzeuge oder deren Führer und sonstige Insassen verursacht werden, haftet der Bund im Sinne von Art. 26.

Art. 31. Soweit die vorliegenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen, gelten für die Haftpflicht die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

H. Gerichtsstand.

Art. 32. Die Klage aus Haftpflicht im Sinne von Art. 26 kann nach Wahl des Geschädigten ausser am ordentlichen Gerichtsstand des Haftpflichtigen anhängig gemacht werden:

1. am Orte, wo der Schaden entstanden ist;
2. am Orte, wo die in Art. 28 vorgesehene Sicherheit geleistet oder hinterlegt wurde;
3. am Orte der Niederlassung der Versicherungsgesellschaft, mit welcher die Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Art. 33. Im Falle eines Verbrechens oder Vergehens, welches von einem Insassen eines in Fahrt befindlichen fremden Luftfahrzeuges gegen einen andern Insassen begangen wird, ist die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte nur dann gegeben, wenn die Tat gegen einen Schweizerbürger begangen wurde und wenn nach der Tat eine Landung auf Schweizerboden erfolgt.

27. Januar 1920.

Überdies sind die schweizerischen Gerichte zuständig zur Beurteilung:

1. jeder Verletzung der Gesetze betreffend die öffentliche Sicherheit, sowie der Militär- und Fiskalgesetze;
2. jeder Verletzung der den Luftverkehr betreffenden schweizerischen Vorschriften;
3. derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche von Insassen eines schweizerischen Luftfahrzeuges im Auslande begangen werden, sofern deren Verfolgung durch kein ausländisches Gericht erfolgt.

J. Staatliche Luftfahrzeuge.

Art. 34. Als staatliche Luftfahrzeuge der schweizerischen Eidgenossenschaft und als solche von der Pflicht zur Eintragung (Immatrikulation) befreit, sind:

1. die militärischen Luftfahrzeuge;
2. die Luftfahrzeuge, welche zum ausschliesslichen Gebrauch des Bundes dienen (Post, Polizei, Zolldienst).

Alle andern Luftfahrzeuge sind private.

Art. 35. Jedes Luftfahrzeug, welches sich unter dem Befehl einer hierzu kommandierten im Militärdienst stehenden Person befindet, wird als militärisches Luftfahrzeug betrachtet.

Art. 36. Fremden militärischen Luftfahrzeugen ist das Überfliegen schweizerischen Gebietes ohne ausdrückliche Bewilligung der Aufsichtsbehörde verboten.

K. Strafbestimmungen.

Art. 37. Die Übertretung der vorliegenden Vorschriften, sowie der zu ihrer Ausführung oder Ergänzung erlassenen Verordnungen und Reglemente, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldbusse bis zu Fr. 10,000 (zehntausend Franken) oder mit einer dieser Strafarten allein bestraft.

Ausserdem können vom erkennenden Gericht oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden:

1. der Entzug der Verkehrsbewilligung des Luftfahrzeuges;
2. der Entzug der Fahrbewilligung des Fehlbaren;
3. die Konfiskation des Luftfahrzeuges und seines Inhaltes;
4. der Entzug der Bewilligung bei gewerbsmässigen Unternehmungen.

Die strengeren Strafbestimmungen der bestehenden Strafgesetze bleiben vorbehalten. 27. Januar 1920.

Art. 38. Für die Strafverfolgung gilt Art. 125 des BG betreffend Organisation der Bundesrechtspflege (vom 22. März 1893).

In den Fällen des Art. 2, Absatz 2, und Art. 33, Absatz 1, und Absatz 2, Ziffer 3, bezeichnet der Bundesrat, soweit nötig und in verbindlicher Weise:

1. das Gericht, welches zur Beurteilung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zuständig ist;
2. das kantonale Strafrecht, welches zur Anwendung kommen soll.

L. Schlusstitel.

Art. 39. Dieser Beschluss tritt am 1. April 1920 in Kraft.

Art. 40. Mit ihrem Inkrafttreten werden nachfolgende Verfügungen des eidgenössischen Militärdepartements aufgehoben:

a. Provisorische Regelung des Luftverkehrs in der Schweiz (vom 18. Juli 1919);

b. Provisorische Vorschriften für den Luftverkehr in der Schweiz (vom 1. August 1919).

Bern, den 27. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

23. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Erhöhung von Telegraphen- und Telephongebühren.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919,

in Erwägung, dass eine Revision des internationalen Telegraphenreglementes in naher Aussicht steht und dass diese eine neuerliche Abänderung der vorgeschlagenen internen Taxgestaltung notwendig machen kann, dass ferner die Festsetzung dieser Gebühren in sämtlichen uns umgebenden Ländern sich zurzeit noch im Flusse befindet, dass es weiterhin wertvoll ist, vorerst über die finanziellen Wirkungen der vom Bundesrate vorgesehenen Taxerhöhungen Erfahrungen zu sammeln, dass es im Interesse der Herstellung des gestörten finanziellen Gleichgewichtes bei der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung eine gebieterische Pflicht ist, dieser ungesäumt vermehrte Einnahmen zu verschaffen, und endlich angesichts des bei der Erhöhung der Personen- und Gütertarife der Bahn- und Dampfschiffunternehmungen eingeschlagenen Verfahrens,

beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz vom 22. Juni 1877 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1. Für die Beförderung eines gewöhnlichen Telegramms zwischen zwei schweizerischen Bureaux und die Zustellung an den Adressaten bis auf eine Entfernung von einem Kilometer vom Ankunftsbureau wird bezogen: 23. Januar 1920.

a. eine Grundgebühr von 50 Rp.;
b. eine Wortgebühr von 5 Rp.

Für Telegramme, welche zur Veröffentlichung an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaux gerichtet sind (Pressetelegramme), wird die Grundgebühr auf 50 Rp., die Wortgebühr auf $2^1/_2$ Rp. festgesetzt, mit allfälliger Aufrundung der Gesamtgebühr auf die nächste durch 5 teilbare Zahl.

II.

Das Bundesgesetz betreffend das Telephonwesen vom 27. Juni 1889 nebst Abänderungen vom 7. Dezember 1894 und 23. Dezember 1914 wird wie folgt abgeändert:

Art. 6. Die aus der Aufnahme in ein Telephonnetz hervorgehenden Rechte und Pflichten beginnen mit dem Tage, welcher auf die Übergabe des in betriebsfähigem Zustande befindlichen Stationsapparates folgt.

Die Vertragsdauer beträgt mindestens zwei Jahre. Unter der Bedingung einer monatigen Voranzeige kann jeder Teilnehmer seinen Rücktritt erklären; erfolgt dieser vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, so ist die volle Abonnementsgebühr für die noch nicht abgelaufene Vertragszeit als Rücktrittsentschädigung zu bezahlen.

Art. 7. Jeder Teilnehmer hat das Recht:

a. zum Verkehr mit den Stationen des eigenen Netzes;
b. zum Verkehr mit denjenigen der übrigen Netze;
c. zur Abgabe und zum Empfang von Telegrammen durch Vermittlung der Zentralstation, insofern diese mit dem Telegraphenbureau verbunden ist.

Die Verwaltung verpflichtet sich dem Inhaber einer Station gegenüber weder für den Fortbestand der übrigen Stationen noch für denjenigen der Netzverbindungen (lit. *a* und *b*).

Art. 11. Die Gesuche um Benützung der öffentlichen Stationen, sowie der Gemeindestationen und der Netzverbindungen (Art. 7, lit. *b*), werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen erledigt.

23. Januar 1920.

Wenn für die Benützung einer Netzverbindung weitere Anmeldungen dritter Personen vorliegen, so darf der gleiche Abonnent die Verbindung nicht für mehr als zwei hintereinanderfolgende Gesprächseinheiten zu drei Minuten belegen.

Amtlichen Mitteilungen politischer und polizeilicher Behörden muss auf Verlangen der Vorrang vor allen übrigen, sowie unbeschränkte Zeitdauer eingeräumt werden.

Art. 12. Die Inhaber von Telephonstationen haben folgende Gebühren zu entrichten:

A. Eine jährliche Abonnementsgebühr für jeden Anschluss an die Zentralstation; dieselbe beträgt:

a. in Netzen bis zu 30 Abonnenten Fr. 60, innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern vom Zentralpunkt;

b. in Netzen von 31 bis zu 300 Abonnenten Fr. 70, innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern vom Zentralpunkt;

c. in Netzen mit 301 bis 1000 Abonnenten Fr. 80, innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern vom Zentralpunkt;

d. in Netzen mit 1001 bis 5000 Abonnenten Fr. 90, innerhalb eines Umkreises von 3 Kilometern vom Zentralpunkt;

e. in Netzen mit über 5000 Abonnenten Fr. 100, innerhalb eines Umkreises von 5 Kilometern vom Zentralpunkt.

Für die Berechnung dieser Gebühren ist die Zahl der Abonnenten bei Beginn des Kalenderjahres massgebend. Die Versetzung in eine andere Gebührenklasse tritt erst mit dem nächstfolgenden 1. Juli in Kraft. Die Abonnenten werden wenigstens drei Monate vor diesem letztern Zeitpunkt von der eintretenden Änderung in Kenntnis gesetzt;

f. wenn die Abonnentenstation ausserhalb des Umkreises mit gebührenfreier Zuleitung liegt, wird von je 100 Metern Mehrlänge oder einem Bruchteil von 100 Metern ein jährlicher Zuschlag von Fr. 3 für die einfachdrähtige Leitung und Fr. 4. 50 für die doppeldrähtige Leitung erhoben.

Der Bundesrat wird in jeder Ortschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Mehrzahl der Einwohner, den Ausgangspunkt für die Bemessung der Entfernungen festsetzen.

Die jährlichen Gebühren und die Bedingungen für besondere Einrichtungen (Umschaltvorrichtungen, kombinierte Verbindungen, Zusatzapparate u. dgl.), sowie diejenigen für konzessionierte Tele-

phonverbindungen und Stationsverlegungen werden vom Bundesrat festgesetzt. 23. Januar 1920.

Die unter lit. *a* bis *f* erwähnten Gebühren sind halbjährlich auf 1. Januar und 1. Juli vorauszubezahlen.

B. Für den Verkehr zwischen den Stationen eines Telephonnetzes (Art. 7, *a*) werden folgende Gebühren erhoben:

a. für jede Verbindung im Lokalverkehr 10 Rappen;
b. für die telephonische Vermittlung eines Telegramms (Art. 7, *c*) 20 Rappen.

Die von den Telephonbeamten geführten Verzeichnisse über die Verbindungen (lit. B, *a*, und Art. 14) und die Telegramme (lit. B, *b*) sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Berechnung der Gebühren massgebend.

C. Für Bergverbindungen werden je nach den Verhältnissen besondere Bedingungen festgestellt.

Art. 13. Auf den Gemeindestationen und öffentlichen Sprechstationen werden folgende Gebühren erhoben:

a. für jede Verbindung im Lokalverkehr 20 Rappen;
b. für die Abgabe von Telegrammen gilt die Bestimmung des Art. 12, B, *b*.

Art. 14. Die Gebühr für die Benützung der Netzverbindungen zum Zwecke des Verkehrs mit den Stationen anderer Netze (Art. 7, lit. *b*, und Art. 10) beträgt für je drei Minuten oder einen Bruchteil dieser Zeit:

25	Rappen	bis auf eine Entfernung von	20	km	(I. Zone);
50	„	„ „ „ „ „ „	50	„	(II. „);
70	„	„ „ „ „ „ „	100	„	(III. „);
90	„	„ „ „ „ „ „	200	„	(IV. „);
110	„	für grössere Entfernungen			(V. „);

Die Entfernungen werden nach der Luftlinie gemessen.

Art. 18. Der Wortlaut der Telegramme (Art. 7, *c*) ist vom Telephonisten sofort niederzuschreiben und an den Aufgeber mit der Aufforderung zu allfälliger Berichtigung telephonisch zurückzumelden. Die Weiterbeförderung darf erst nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit stattfinden.

Art. 4. Im Art. 4, lit. *d*, sind die Worte „Artikel 12, lit. B, *c*, und Artikel 13, lit. *c*“, abzuändern in „Artikel 12, lit. B, *b*, und Artikel 13, lit. *b*“.

23. Januar 1920.

III.

Gegenwärtiger Bundesratsbeschluss gilt für die Dauer von zwei Jahren und tritt am 1. März 1920 in Kraft.

Bern, den 23. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

NB. Die gesetzgebenden Räte haben dem vorgenannten Bundesratsbeschluss die Genehmigung erteilt, und zwar der Ständerat am 26. Februar, der Nationalrat am 3. März 1920, und dabei der Ziffer III folgende Fassung gegeben:

III.

Gegenwärtiger Bundesratsbeschluss tritt am 1. März 1920 in Kraft und gilt bis längstens Ende 1921.

12. Dez. 1919.

Bundesgesetz

über

Aufhebung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1879 betreffend den Bezug von Kanzleisporteln.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1919,

beschliesst:

Art. 1. Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1879 betreffend den Bezug von Kanzleisporteln wird aufgehoben.

Art. 2. Das vorliegende Bundesgesetz tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 12. Dezember 1919.

Der Präsident: **E. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 12. Dezember 1919.

Der Präsident: Dr. **Pettavel.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 17. Dezember 1919 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz*) ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt heute in Kraft.

Bern, den 17. März 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahre 1919, Bd. V, S. 944.

23. März 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juli 1919 betreffend die vorübergehende Verstärkung des eidgenössischen Versicherungsgerichtes.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Wirksamkeit des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juli 1919 betreffend die vorübergehende Verstärkung des eidgenössischen Versicherungsgerichtes für die oberinstanzliche Behandlung von Streitigkeiten aus der Militärversicherung wird bis zum 31. Juli 1920 verlängert.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

26. März 1920.

betreffend

die Einschränkung der durch Notverordnungsrecht für die Zeit des Aktivdienstes geschaffenen Kompetenzen der Militärgerichte.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Die durch Art. 1 der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vorgeschriebene Anwendung der Ziffer 8 des Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 in Zeiten des Aktivdienstes wird aufgehoben.

Art. 2. Die Zuständigkeit der Militärgerichte zur Beurteilung der durch den Bundesratsbeschluss vom 12. April 1918 betreffend Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot unter Strafe gestellten Handlungen wird beschränkt auf die Vergehen im Sinne des Art. 4, wenn diese von oder an der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen verübt worden sind.

Die Art. 12—14 des erwähnten Beschlusses und Absatz 2 des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. September 1918 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 werden aufgehoben.

Art. 3. Die von Zivilpersonen begangenen Übertretungen militärischer Befehle und Verfügungen, die zur Verhinderung der Widerhandlungen gegen die Ausfuhrverbote erlassen worden sind, werden disziplinarisch bestraft nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 3. November 1916 betreffend Disziplinarkompetenzen gegenüber Zivilpersonen.

26. März 1920.

Art. 4. Die militärgerichtlichen Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses hängig sind, werden, wenn das Verfahren vor dem 1. Juli 1919 eingeleitet worden ist, oder die Anklage dem Grossrichter bereits zugestellt ist, noch vom Militärgerichte durchgeführt.

Die Akten der nicht mehr in militärgerichtliche Zuständigkeit fallenden Verfahren wegen Widerhandlungen gegen die Ausfuhrverbote werden dem eidgenössischen Zolldepartement zur Veranlassung der Weiterverfolgung überwiesen.

Die Akten der Verfahren gegen Zivilpersonen, welche dem Militärgerichte auf Grund der Ziffer 8 des Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung überwiesen worden sind, gehen an das zuständige bürgerliche Gericht zur Weiterverfolgung, wenn das in Frage stehende Vergehen nach den bürgerlichen Gesetzen des Tatortes von Amtes wegen zu verfolgen ist.

Bei Antragsdelikten wird das Verfahren eingestellt. Die Weiterverfolgung vor dem bürgerlichen Gerichte wird dem Verletzten überlassen.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt am 1. April 1920 in Kraft.

Bern, den 26. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Transport-Reglement

der

schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

Anlage V vom 22. Dezember 1908.

VIII. Ergänzungsblatt.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 26. März 1920.)

Gültig vom 15. April 1920 an.

I. Die Vorschriften der Nr. XL werden aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

„XL.

„**Nitrozellulose** (Schiessbaumwolle, Kollodiumwolle), in Flockenform, auch ungepresst, mit mindestens 25 % Wasser- oder Alkoholgehalt (75 Teile Trockenstoff und 25 Teile Flüssigkeit) wird unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen, sofern sie folgenden Stabilitätsbedingungen genügt: Die Abspaltung von Stickoxyd während einer zweistündigen Erhitzung auf 132 ° C darf für ein Gramm Nitrozellulose höchstens 3 cm^3 betragen, die Verpuffungstemperatur muss über 180 ° C liegen.

1. Die Nitrozellulose muss wasser- oder alkoholdicht in haltbare, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter oder in innen verzinkte (verbleite) Eisenfässer mit einem dichten Verschlusse, der einem etwaigen innern Drucke nachgibt, oder in sogenannte amerikanische Pappefässer (das sind wasserdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starker und steifer, gefirnisster Pappedeckel gefertigte Fässer) fest verpackt sein. Zusammenpackung mit andern Gegenständen ist nicht zulässig.

2. Die Versandstücke müssen die haltbare, gedruckte oder schablonierte Aufschrift tragen: ‚Nitrozellulose mit mindestens 25 % Wasser- oder Alkoholgehalt.‘

26. März 1920.

3. Jede Sendung muss von einer Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers begleitet sein, dass die Nitrozellulose den vorstehenden Bestimmungen entsprechend zusammengesetzt ist und den Stabilitätsbedingungen genügt. Ausserdem muss auf dem Frachtbrief vom Absender bescheinigt sein, dass die Verpackung diesen Bedingungen entspricht.

4. Zur Beförderung müssen gedeckt gebaute Wagen verwendet werden.

5. Die Zusammenladung von Nitrozellulose mit andern als den in den Nummern XXXV *c* und XXXV *d* genannten Spreng- und Schiessmitteln ist nicht zulässig. Nitrozellulose darf auch nicht mit den in der Nummer XXXV *b* genannten sprengkräftigen Zündungen zusammengeladen werden.

6. Die Beförderung als Eilstückgut ist nur zulässig, wenn der Wasser- oder Alkoholgehalt der Nitrozellulose mindestens 35 % beträgt."

II. Im „Alphabetischen Verzeichnis der in der Anlage V benannten Güter, welche nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden", sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a. Unter dem Buchstaben **K** sind die Angaben betreffend „Kollodiumwolle mit mindestens 35 % Alkohol angefeuchtet" und „Kollodiumwolle mit mindestens 35 % Wasser angefeuchtet" nebst der Verweisung auf Nr. XL zu streichen. Dafür ist folgende neue Position aufzunehmen:

„**Kollodiumwolle,** in Flockenform, auch ungepresst, mit mindestens 25 % Wasser- oder Alkoholgehalt . . . . . XL."

b. Unter dem Buchstaben **N** ist am Schlusse neu beizufügen:

„**Nitrozellulose,** in Flockenform, auch ungepresst, mit mindestens 25 % Wasser- oder Alkoholgehalt . . . . . XL."

c. Unter dem Buchstaben **S** ist die Position „Schiessbaumwolle, in Flockenform, mit mindestens 35 % Wasser angefeuchtet" nebst der Verweisung auf Nr. XL zu streichen und dafür folgende neue Position einzuschalten:

„**Schiessbaumwolle,** in Flockenform, auch ungepresst, mit mindestens 25 % Wasser- oder Alkoholgehalt . . . XL."

Bundesratsbeschluss

26. März 1920.

betreffend

Abänderung der Telegraphen- und der Telephonverordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Telegraphenverordnung vom 18. November 1913, sowie die Telephonverordnung vom 25. August 1916 werden wie folgt abgeändert:

Telegraphenverordnung.

Art. 4 (neuer Wortlaut).

1. Die Telegraphenbureaux werden hinsichtlich ihrer Bedeutung eingeteilt in Bureaux I., II. und III. Klasse (s. Art. 14 ff. des Organisationsgesetzes vom 16. Dezember 1907).

2. Sie zerfallen hinsichtlich der Dienststunden in

a. Bureaux mit ununterbrochenem Tag- und Nachtdienst;
b. „ „ vollem Tag- und teilweisem Nachtdienst;
c. „ „ vollem Tagdienst;
d. „ „ erweitertem Tagdienst;
e. „ „ beschränktem Tagdienst,

und sind geöffnet:

zu *a.* das ganze Jahr Tag und Nacht ohne Unterbruch;
zu *b* und *c.* im Sommer (1. April bis 15. Oktober) von 7 bis 20^{30} Uhr,
im Winter (16. Oktober bis 31. März) von 7^{45} bis 20^{30} Uhr;

26. März 1920.

zu *d.* im Sommer von 7 bis 12^{15} Uhr und 13^{15} bis 20 Uhr, im Winter von 7^{45} bis 12^{15} Uhr und 13^{15} bis 20 Uhr;
zu *e.* im Sommer und Winter von 7^{45} bis 12^{15}, 14 bis 18 und 19^{30} bis 20 Uhr.

Wo die Verkehrsverhältnisse oder andere Umstände es erfordern, kann die Obertelegraphendirektion für die unter *b*—*e* genannten Bureaux eine Verlängerung des Tagdienstes anordnen.

3. (unverändert).

4. (unverändert).

5. Wenn auf einem Bureau mit vereinigtem Telegraphen- und Telephondienst eine Dienstverlängerung eingeführt wird, so gilt dieselbe für beide Dienstzweige.

6. Der erweiterte Tagdienst wird auf denjenigen Telegraphenbureaux eingeführt, welche jährlich mindestens 4000 Telegramme oder — bei vereinigtem Telegraphen- und Telephondienst — wenn das Bureau 15,000 Gespräche aufweist. Der volle Tagdienst wird eingeführt, wenn die Telegrammzahl 10,000 oder die Gesprächszahl mindestens 40,000 beträgt.

7. Als Grundlage für die Festsetzung der Dienstverlängerung dienen die Telegrammzahlen bezw. der Gesprächsverkehr des vorhergehenden Kalenderjahres. Dabei fallen nur die abgehenden und ankommenden internen und internationalen taxierten Telegramme (oder die lokalen und die abgehenden und ankommenden interurbanen — inklusive die internationalen — taxierten Gespräche) in Betracht, nicht aber der Transitverkehr. Eine nachgewiesenermassen bloss zufällige Verkehrszunahme wird nicht in Berücksichtigung gezogen.

8. (unverändert).

9. (unverändert).

10. (unverändert).

11. (unverändert).

12. Die Bureaux I. und II. Klasse haben an Sonn- und Feiertagen die gleichen Dienststunden wie an Werktagen. Für die Bureaux III. Klasse ist die Dienstzeit auf die Stunden von 8—12^{15}, 13^{15}—15 und 18—20 Uhr beschränkt. Da, wo die Umstände es gestatten, kann die Obertelegraphendirektion eine weitere Beschränkung in dem Sinne bewilligen, dass die Dienstzeit auf die Stunden von 8^{30}—12 und 18^{30}—20 Uhr beschränkt bleibt.

Art. 5 (neuer Wortlaut). 26. März 1920.

Die ordentliche Vertragung der ankommenden Telegramme beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 7^{45} Uhr und endigt stets mit der Vertragung der bis zum Schluss des Tagdienstes auf dem Bureau einlangenden Telegramme. Abweichungen von dieser Regel können von der Obertelegraphendirektion angeordnet werden.

Telephonverordnung.

Art. 128, Ziffer 2 (neuer Wortlaut).

2. Hinsichtlich der Dienststunden unterscheidet man Telephonbureaux oder im engeren Sinne Telephonzentral- und Unterzentralstationen

a. mit ununterbrochenem Tag- und Nachtdienst;
b. mit vollem Tag- und teilweisem Nachtdienst;
c. mit vollem Tagdienst;
d. mit erweitertem Tagdienst;
e. mit beschränktem Tagdienst.

Die Zentralstationen sind geöffnet:

zu *a.* das ganze Jahr Tag und Nacht ohne Unterbruch;
zu *b* und *c.* im Sommer (1. April bis 15. Oktober) von 7 bis 20^{30} Uhr,
im Winter (16. Oktober bis 31. März) von 7^{45} bis 20^{30} Uhr;
zu *d.* im Sommer von 7 bis 12^{15} und 13^{15} bis 20 Uhr,
im Winter von 7^{45} bis 12^{15} und 13^{15} bis 20 Uhr;
zu *e.* im Sommer und Winter von 7^{45} bis 12^{15}, 14 bis 18 und 19^{30} bis 20 Uhr.

Wo die Verkehrsverhältnisse oder andere Umstände es erfordern, kann die Obertelegraphendirektion für die unter *b*—*e* genannten Zentralen eine Verlängerung des Tagdienstes anordnen.

Art. 133, Ziffer 1 und 2 (neuer Wortlaut).

1. Wenn auf einem Bureau mit vereinigtem Telegraphen- und Telephondienst eine Diensterweiterung eingeführt wird, so umfasst sie beide Dienstzweige.

2. Die Bureaux I. und II. Klasse haben an Sonn- und Feiertagen die gleichen Dienststunden wie an Werktagen. Für die Bureaux III. Klasse ist die Dienstzeit auf die Stunden von

26. März 1920.

8—12 15, 13 15—15 und 18—20 beschränkt. Da, wo die Umstände es gestatten, kann die Obertelegraphendirektion eine weitere Beschränkung in dem Sinne bewilligen, dass die Dienstzeit auf die Stunden von 8 30—12 und 18 30—20 Uhr beschränkt bleibt.

Die vorstehenden abgeänderten Bestimmungen der Telegraphen- und der Telephonverordnung treten mit dem 1. April 1920 in Kraft.

Bern, den 26. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

9. April 1920.

betreffend

Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

I. Ermächtigung der Kantone.

Die unter Wohnungsnot leidenden Kantone sind ermächtigt, nach Massgabe des Bedürfnisses die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses oder einzelne derselben für das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden anwendbar zu erklären.

Art. 2.

II. Verordnungen der Kantone.

Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege zu erlassen.

1. Erlass und Genehmigung.

Die Erlasse der Kantone bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, mit Ausnahme der den Kantonen überlassenen Bestimmungen über die Organisation der Behörden und das Verfahren.

Art. 3.

2. Inhalt.

a. Zuständige Behörden.

Die Kantone bezeichnen oder schaffen die Behörden, die zuständig sind, die im gegenwärtigen Beschlusse vorgesehenen Entscheide zu fällen und Verfügungen zu treffen.

Auf die Anrufung dieser Behörden kann nicht zum voraus verzichtet werden.

9. April 1920.

Die Kantone können, wo es nicht anders geordnet ist, Behörden der Gemeinden zuständig erklären oder den Gemeinden die Bezeichnung der Behörden überlassen, jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Beschlusses über die Weiterziehung an kantonale Behörden.

Art. 4.

b. Verfahren.

Die Kantone ordnen das Verfahren.

Den Personen, die durch einen Entscheid oder eine Verfügung unmittelbar betroffen werden, ist vorher in angemessener Weise Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben.

Art. 5.

III. Entscheide der kantonalen Behörden.

Die gestützt auf diesen Beschluss von den kantonalen Behörden gefällten Entscheide sind endgültig; jede Weiterziehung ist ausgeschlossen.

II. Bestimmungen über Abschluss und Kündigung von Mietverträgen und über Mietzinse.

Art. 6.

I. Geltungsbereich.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich auf Mietverträge über Wohnungen und Wohnräume; wollen die Kantone sie auf weitere unbewegliche Sachen, z. B. Geschäftsräume, erstrecken, so haben sie die weitern Kategorien ausdrücklich aufzuzählen.

Art. 7.

II. Amtlicher Wohnungsnachweis.

Die Kantone können die Gemeinden oder einzelne Gemeinden ermächtigen oder verpflichten, von Amtes wegen die Miete von Wohnungen und Einzelzimmern zu erleichtern, insbesondere amtliche Wohnungsnachweise zu führen und die Vermieter zur An- und Abmeldung der vermieteten und der freigewordenen Mietobjekte bei der Behörde zu verpflichten. Ein Zwang zum Abschluss von Mietverträgen darf mit der Zuweisung nicht verbunden werden.

Die Kantone können hierfür nähere Vorschriften aufstellen und Widerhandlungen mit Busse bedrohen.

Art. 8.

III. Gewerbsmässige Untervermietung.

Die Kantone können das gewerbsmässige Untervermieten gemieteter Räume unter behördliche Aufsicht stellen und Beschränkungen unterwerfen.

Art. 9.

IV. Mietverträge mit Nebenabreden.

Die Kantone können verbieten, den Abschluss und die Erneuerung von Mietverträgen über Wohnungen und Zimmer an Bedingungen zu knüpfen oder mit Vereinbarungen zu verbinden, wonach der Mieter über die Bezahlung eines Mietzinses hinausgehende anders geartete Verpflichtungen (wie Gewährung von Darlehen, Übernahme von Hypotheken, Kauf von Möbeln) einzugehen hat.

Der Richter hebt derartige verbotene Nebenverpflichtungen auf, wenn der Mieter innert Monatsfrist nach Abschluss des Mietvertrages ein solches Begehren stellt und glaubhaft macht, dass er sie aus begründeter Befürchtung, keine andere Wohnung zu finden, auf sich genommen hat.

Der Vermieter kann, wenn ihm keine absichtliche Ausbeutung der Notlage des Mieters zur Last fällt, vom Richter verlangen, dass er den ihm durch Aufhebung der Nebenverpflichtungen erwachsenden Schaden durch Erhöhung des Mietzinses auf den angemessenen Betrag (Art. 11 und 12) billig ausgleiche.

Art. 10.

V. Festsetzung von Mietzinsen.

1. Grundsatz.

Mietzinse können gemäss den Bestimmungen der Art. 13, 14 und 15 dieses Beschlusses durch behördlichen Entscheid herabgesetzt werden, wenn sie den nach Art. 11 und 12 zu berechnenden Betrag übersteigen.

Art. 11.

2. Bemessung der Mietzinse.

a. im allgemeinen.

Die Mietzinse sind so zu bemessen, dass sie dem Eigentümer eine angemessene Verzinsung des in der Liegenschaft angelegten Kapitals sichern. Dabei sind die Zinse der aufhaftenden Hypotheken einschliesslich Provisionen und eine angemessene Verzinsung des eigenen Kapitals zu berücksichtigen. Der Mietzins für die vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung ist im gleichen Verhältnisse wie für die vermieteten Wohnungen im Hause zu berechnen.

9. April 1920.

Das Kapital ist in der Regel zu berechnen nach dem Anlagewert mit Einschluss der Kosten von Umbauten und über den ordentlichen Unterhalt hinausgehenden Erneuerungen.

Neben der Verzinsung des Kapitals sind die vom Eigentümer zu entrichtenden Steuern und andern öffentlich-rechtlichen Abgaben, die Versicherungsprämien, Unterhaltungskosten, Abschreibungen und allfällig angemessene Verwaltungskosten in Anschlag zu bringen.

Für die Festsetzung des Mietzinses nach Massgabe dieser Grundsätze können die Kantone nähere Vorschriften aufstellen.

Art. 12.

b. bei Untermiete.

Bei Untermiete ist der Mietzins für den untervermieteten Teil der Mietsache entsprechend seinem Verhältnis zu ihr nach dem Gesamtmietzins zu bemessen.

Angemessene Zuschläge sind zulässig bei Untermiete möblierter Räume, sowie für im Mietzins des Untervermieters nicht inbegriffene Leistungen oder Aufwendungen (wie Heizung, Licht, Bedienung).

Art. 13.

3. Herabsetzung. *a.* bei Mietzinserhöhung.

Die Behörde kann ermächtigt werden, auf Begehren des Mieters eine vom Vermieter unter Beobachtung der Kündigungsfrist vorgenommene Erhöhung des Mietzinses unzulässig zu erklären, soweit sie nicht nach Massgabe der Art. 11 und 12 begründet ist

Diese Bestimmung findet, wenn die Mietsache vom Vermieter veräussert oder auf dem Wege des Schuldbetreibungs- und Konkursverfahrens ihm entzogen wird, auch Anwendung auf die vom Erwerber geltend gemachten Mietzinserhöhungen.

Art. 14.

b. bei Abschluss neuer Mietverträge.

Die Behörde kann ermächtigt werden, beim Abschluss von Mietverträgen mit neuen Mietern und bei der Vermietung bisher nicht vermieteter Wohnungen auf Begehren des Mieters den Mietzins herabzusetzen, soweit er den nach Art. 11 und 12 zu berechnenden Betrag offenbar übersteigt.

Auf das Begehren ist nur einzutreten, wenn es innert Monatsfrist seit dem Abschluss des Mietvertrages gestellt wird.

Eine Herabsetzung findet bloss statt, wenn glaubhaft erscheint, dass der Mieter sich aus begründeter Befürchtung, keine andere Wohnung zu finden, zu dem vereinbarten Mietzins verstanden hat.

Art. 15.

c. bei Erneuerung von Mietverträgen.

Die Behörde kann ermächtigt werden, bei ausdrücklicher oder stillschweigender Erneuerung eines vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Bundesratsbeschlusses abgeschlossenen Mietvertrages zum bisherigen Mietzins diesen auf Begehren des Mieters herabzusetzen, soweit er den nach Art. 11 und 12 zu berechnenden Betrag offenbar übersteigt.

Auf das Begehren ist nur einzutreten, wenn es innert Monatsfrist seit der Erneuerung des Mietvertrages gestellt wird.

Art. 14, Abs. 3, findet Anwendung.

Art. 16.

d. Gemeinsame Bestimmung.

In den Fällen der Art. 13, 14 und 15 ist der Mietvertrag zu dem von der Behörde festgesetzten Mietzins, im übrigen unverändert für beide Parteien verbindlich.

Art. 17.

VI. Beschränkung des Kündigungsrechts.

1. Voraussetzung.

Die Behörde kann ermächtigt werden, eine nach Obligationenrecht gültige Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter auf Begehren des Mieters unzulässig zu erklären, wenn sie nach den Umständen des Falles als nicht gerechtfertigt erscheint.

Diese Bestimmung findet, wenn die Mietsache vom Vermieter veräussert oder auf dem Wege des Schuldbetreibungs- und Konkursverfahrens ihm entzogen wird, auch Anwendung auf die vom Erwerber gemäss Art. 259, Abs. 2, des Obligationenrechts erklärte Kündigung, sowie auf spätere Kündigungen des Erwerbers.

Art. 18.

2. Wirkung.

Wird die Kündigung als unzulässig erklärt, so gilt der Vertrag, falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, als auf unbestimmte Zeit erneuert.

Die Behörde ist jedoch befugt, die halbjährliche Mietsdauer des Art. 267, Ziffer 1, des Obligationenrechts in diesem Falle auf ein Jahr, die monatliche Mietsdauer des Art. 267, Ziffer 2, des Obligationenrechts auf sechs Monate zu erstrecken.

Gegenüber jeder neuen Kündigung des Vermieters kann der Mieter den Entscheid der Behörde gemäss Art. 17 anrufen.

9. April 1920.

Art. 19.

3. Gerechtfertigte Kündigung.

Die Kündigung ist insbesondere gerechtfertigt:

a. wenn das Verhalten des Mieters oder seiner Familie zu berechtigten Klagen Anlass gab;

b. wenn der Eigentümer nachweist, dass er, ohne den Bedarf selbst spekulativ verursacht zu haben, in seinem Hause für sich oder nächste Verwandte eine Wohnung benötigt; die Kündigung kann auch durch den Eigenbedarf eines Käufers des Hauses gerechtfertigt werden.

Art. 20.

4. Verlängerung befristeter Mietverträge.

Die nach Art. 17 bezeichnete Behörde entscheidet auf Begehren des Mieters auch über die Verlängerung von Mietverträgen, die nach bestimmter Dauer ohne Kündigung ablaufen.

Die Verlängerung darf nur stattfinden, wenn die Kündigung im Sinne von Art. 17 als nicht gerechtfertigt erscheint und der Abschluss des Mietvertrages auf eine feste Dauer auf Veranlassung des Vermieters vorgesehen wurde.

Im Falle der Verlängerung des Mietvertrages findet Art. 18 Anwendung.

Der Mieter hat, bei Folge der Verwirkung, das Begehren um Verlängerung des Vertrages bei Mietverträgen bis auf die Dauer eines Monats spätestens zehn Tage, bei länger dauernden Mietverträgen spätestens einen Monat vor Ablauf der Mietsdauer bei der Behörde anzubringen.

Art. 21.

VII. Kantonale Rekursinstanz.

Sofern über die Festsetzung von Mietzinsen und die Zulässigkeit von Kündigungen eine Behörde der Gemeinde entscheidet, haben die Kantone eine Rekursinstanz zu bezeichnen, an welche die Entscheide der erstinstanzlichen Behörde weitergezogen werden können.

Art. 22.

VIII. Vorbehalt des gemeinen Rechts.

Durch den Erlass von Verordnungen im Sinne der Art. 10 bis 21 dieses Beschlusses wird im übrigen weder an den gesetzlichen und vertraglichen Rechten und Pflichten der Parteien noch an der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten aus Mietverträgen etwas geändert.

Art. 23. 9. April 1920.

Die auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 18. Juni 1917 und 5. August 1918 betreffend Mieterschutz von den Kantonen und Gemeinden erlassenen Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses widersprechen oder durch neue hierauf gegründete Verordnungen ersetzt sind. IX. Übergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses sind auf diese Verordnungen ohne weiteres anwendbar, mit Ausnahme der Art. 14 und 15, die nur Anwendung finden, soweit sie von den Kantonen ausdrücklich in Kraft erklärt und für sie Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Können die Fristen des Art. 20, Abs. 4, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses nicht mehr innegehalten werden, so genügt eine am Tage nach Inkrafttreten abgegebene Erklärung zur Wahrung der Frist.

III. Erstreckung der Ausweisungsfrist.

Art. 24.

Wo Behörden gemäss Art. 17 dieses Beschlusses eingesetzt sind, können sie bei Wohnungsmiete auf Begehren des Mieters die in Art. 265 des Obligationenrechts vorgesehene Frist, nach deren Ablauf die Ausweisung des Mieters verlangt werden kann, angemessen erstrecken, wenn der Mieter die Unmöglichkeit darlegt, bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist ein anderes Obdach zu finden. Die Dauer der Erstreckung kann namentlich danach bemessen werden, ob für sie der Eingang des Mietzinses gewährleistet ist.

Die Erstreckung der Frist soll unterbleiben, wenn ihr zufolge andere Personen obdachlos würden.

Der Mieter hat sein Begehren, bei Folge der Verwirkung, vor Ablauf der Frist des Art. 265 des Obligationenrechts anzubringen; die Behörde macht sowohl vom Eingang als von der Entscheidung des Begehrens Anzeige an die für die Ausweisung zuständige Behörde.

Die Behörde entscheidet nach freiem Ermessen; Art. 21 findet Anwendung.

IV. Aufschub von Umzügen.

Art. 25.

Die Kantonsregierungen können bestimmte Gemeinden ihres Kantons ermächtigen, zu verfügen, dass Personen und Familien, I. Voraussetzungen.

9. April 1920. deren Mietverträge auf einen bestimmten, in der Gemeinde üblichen Umzugstermin ablaufen und die bis dahin trotz Bemühung kein anderes Obdach gefunden haben, vorläufig in den gemieteten Wohnräumen verbleiben können.

Die Ermächtigung ist nur zu erteilen, sofern sie zur Verhütung von Obdachlosigkeit unumgänglich notwendig erscheint.

Die Kantonsregierungen können die Erteilung der Ermächtigung von weitern Voraussetzungen, insbesondere von der Führung eines amtlichen Wohnungsnachweises durch die Gemeinde oder von andern, ihr gemäss Art. 7 dieses Beschlusses vorgeschriebenen Massnahmen abhängig machen.

Art. 26.

II. Erlass der Verfügung. Eine Verfügung nach Art. 25 darf nur von Fall zu Fall auf Grund einer Prüfung der Umstände getroffen werden; sie ist zu unterlassen, wenn ihr zufolge andere Personen obdachlos würden.

Wird eine Verfügung getroffen, so gilt der Mietvertrag als für die Dauer ihrer Wirksamkeit verlängert.

Art. 27.

III. Abänderung und Aufhebung. Beim Wegfall der Gründe, die zu der Verfügung geführt haben, ist sie auf Verlangen eines Beteiligten sofort aufzuheben oder entsprechend abzuändern.

Art. 28.

IV. Haftung der Gemeinde. Die Gemeinde haftet den Vermietern für den ihnen aus den getroffenen Verfügungen erwachsenden Schaden, der im Streitfall durch den Richter zu bestimmen ist.

V. Erhaltung und Ausnützung der Wohnräume.

Art. 29.

I. Umwandlung von Wohnräumen.
1. Beschränkung. Die Kantone können, ohne Rücksicht auf die baupolizeilichen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, die Umwandlung und den Umbau von Wohnungen und Wohnräumen für andere Zwecke sowie den Abbruch von Wohnhäusern von einer behördlichen Bewilligung abhängig machen.

Art. 30.

2. Bewilligung. Die Bewilligung muss erteilt werden, wenn der Gesuchsteller für die umzuwandelnden oder zu beseitigenden Wohnräume Ersatz schafft, über dessen Art die Kantone Bestimmungen erlassen können.

Im übrigen ist die Bewilligung zu erteilen, wenn ein dringendes Bedürfnis sie rechtfertigt. 9. April 1920.

Art. 31.

Sofern über die Erteilung der Bewilligung eine Behörde der Gemeinde entscheidet, haben die Kantone eine Rekursinstanz zu bezeichnen, an welche die Entscheide der erstinstanzlichen Behörde weitergezogen werden können. 3. Kantonale Rekursinstanz.

Steht der Umbau oder Abbruch eines Wohnhauses in Frage, so muss der Rekurs an die Kantonsregierung vorbehalten werden.

Art. 32.

Die Kantone können Massnahmen treffen, um die Vornahme gemäss Art. 29 verbotener Handlungen zu verhindern. 4. Durchführung des Verbotes.

Weigert sich der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, die Wohnungen oder Wohnräume als solche zu benutzen oder benutzen zu lassen, so finden gegebenenfalls die Art. 36 bis 42 des gegenwärtigen Beschlusses Anwendung.

Art. 33.

Die Kantone können die Vereinigung von zwei oder mehr selbständigen Wohnungen zu einer Wohnung von einer behördlichen Bewilligung abhängig machen. **II. Vereinigung von Wohnungen.**

Art. 31, Abs. 1, findet Anwendung.

Art. 34.

Die Kantone können verbieten, dass eine Person oder Familie am nämlichen Orte mehr als eine Wohnung bewohnt oder innehat. **III. Innehabung mehrerer Wohnungen.**

Dieses Verbot kann auf Wohnungen in verschiedenen Ortschaften erstreckt werden, wenn an allen diesen Ortschaften Wohnungsnot herrscht.

Die von dem Verbote betroffenen Personen haben sich innert angemessener Frist für eine der innegehabten Wohnungen zu entscheiden; auf die übrigen können gegebenenfalls die Art. 36 bis 42 des gegenwärtigen Beschlusses Anwendung finden.

Art. 35.

Die Kantone können, um die Einrichtung von Wohnungen zu fördern, Abweichungen von den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung gestatten. **IV. Einrichtung von Wohnungen.**

9. April 1920.

V. Inanspruchnahme unbenutzter Wohnräume.

1. Grundsatz.

Art. 36.

Die Kantone können gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Wohnungen und Räume zur Unterbringung obdachloser Personen oder Familien zuhanden der Gemeinde in Anspruch nehmen.

Art. 37.

2. Gegenstand der Inanspruchnahme.

Der Inanspruchnahme unterliegen Wohnungen und zu Wohnungen sich eignende Räume, die unbenutzt sind oder zu andern als Wohnzwecken benutzt werden.

Ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme einzelner Räume, die Bestandteil einer bewohnten Wohnung bilden.

Art. 38.

3. Unzulässigkeit der Inanspruchnahme.

Die Inanspruchnahme darf nicht stattfinden:

a. wenn die Räume als Arbeitsräume dienen und als solche nicht leicht ersetzt werden können;

b. wenn der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte andere triftige Gründe dafür darzutun vermag, dass die Räume nicht zu Wohnzwecken benutzt werden;

c. wenn vorauszusehen ist, dass die Gemeinde für nicht länger als sechs Monate über die Räume verfügen könnte, vorausgesetzt, dass sie sonst während dieser Zeit nicht völlig unbenützt blieben.

Art. 39.

4. Wirkung.

a. Verpflichtung und Haftung der Gemeinde.

Erfolgt die Inanspruchnahme, so hat die Gemeinde auf ihre Kosten und Gefahr die in den Räumen vorhandene Fahrhabe an einem sichern Orte aufzubewahren.

Die Gemeinde entrichtet dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten eine einem angemessenen Mietzins entsprechende Entschädigung.

Sie haftet ihm überdies für allen aus der Inanspruchnahme der Räume oder der Verwahrung der beweglichen Sachen entstehenden Schaden.

Über die Höhe der Entschädigungsansprüche des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten entscheidet im Streitfall der Richter.

Art. 40.

b. Vermietung der Räume.

Die Gemeinde vermietet die in Anspruch genommenen Räume an obdachlose Personen oder Familien.

Unzulässig ist die Vermietung an Personen, gegen deren Unterbringung in den Räumen der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte triftige Einwendungen zu erheben vermag; über solche Einwendungen entscheidet die in Art. 41 genannte Behörde.

Vor dem Bezuge durch die Mieter der Gemeinde ist der Zustand der Räume auf Kosten der Gemeinde festzustellen.

Art. 41.

5. Verfahren. *a.* Zuständige Behörde.

Über das Recht zur Inanspruchnahme entscheidet im einzelnen Fall die Kantonsregierung oder eine andere kantonale Behörde, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten und der Gemeindebehörde an die Kantonsregierung.

Art. 42.

b. Befristung des Entscheides.

Bis zum endgültigen Entscheid über das Recht zur Inanspruchnahme ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte jederzeit befugt, die Räume zu Wohnzwecken zu vermieten.

Macht die Gemeinde nicht binnen Monatsfrist seit dem endgültigen Entscheide von dem Rechte zur Inanspruchnahme Gebrauch, so kann der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte wieder über die Räume verfügen.

VI. Beschränkung der Freizügigkeit zufolge Wohnungsnot.

Art. 43.

I. Voraussetzung.

Die Kantone können die Niederlassung und den Aufenthalt in den unter Wohnungsnot leidenden Gebieten Personen verweigern oder entziehen, welche die Berechtigung ihrer Anwesenheit in dem Gebiete nicht hinreichend zu begründen vermögen.

Art. 44.

I. Rechtfertigung der Anwesenheit.

Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhalts; bei der Zuwanderung darf überdies geprüft werden, ob die Tätigkeit gerade in diesem Gebiete notwendig erscheint.

Im übrigen beurteilt die Behörde die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen.

Art. 45.

III. Anwendung. 1. Gegen zuwandernde Personen.

In der Regel sollen sich die Massnahmen, die auf Abschnitt VI dieses Beschlusses gegründet werden, auf Verweigerung der Nie-

9. April 1920.

derlassung oder des Aufenthaltes gegenüber zuwandernden Personen beschränken.

Muss die Niederlassung bewilligt werden, so erstreckt sie sich auf die Ehefrau des Gesuchstellers und die mit ihm in gemeinsamem Haushalte lebenden Familienglieder.

Art. 46.

2. Gegen ortsanwesende Personen.

Ausnahmsweise darf auch bereits in dem Gebiete niedergelassenen oder sich aufhaltenden Personen die Niederlassung oder der Aufenthalt daselbst unter Einräumung einer angemessenen Frist entzogen werden.

Der Entzug erstreckt sich auf die Ehefrau des Betroffenen und die mit ihm in gemeinsamem Haushalte lebenden Familienglieder; ist er gegen eine dieser Personen nicht zulässig, so darf er auch gegen die übrigen nicht verfügt werden.

Art. 47.

IV. Zuständige Behörde.

Über die Verweigerung oder den Entzug der Niederlassung oder des Aufenthalts entscheidet im einzelnen Falle die Kantonsregierung oder eine andere kantonale Behörde, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses der durch den Entscheid betroffenen Personen und der Gemeindebehörde an die Kantonsregierung.

Die Kantone sind berechtigt, im Einverständnis mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement diese Befugnisse auf die Gemeinden zu übertragen, unter Vorbehalt des Rekurses.

VII. Beschränkung des Liegenschaftenhandels in Städten und andern Ortschaften.

Art. 48.

I. Geltungsbereich.

1. Örtlicher.

Die Kantone können zur Bekämpfung der Spekulation mit Liegenschaften in Städten und andern Ortschaften die nachfolgenden Bestimmungen für das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden oder Teile von Gemeinden anwendbar erklären.

Art. 49.

2. Sachlicher.

Werden die nachfolgenden Bestimmungen anwendbar erklärt, so erstrecken sie sich auf alle Liegenschaften, sofern nicht die Kantone sie auf bestimmte Arten von Liegenschaften beschränken.

Vorbehalten bleibt der Bundesratsbeschluss vom 23. September 1918 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr. 9. April 1920.

Art. 50.

II. Veräusserung von Liegenschaften.

1. Befristung.

Die Kantone können bestimmen, dass eine nach dem 1. Januar 1920 durch Kauf, Tausch, Ersteigerung oder Schenkung erworbene Liegenschaft vor Ablauf von drei Jahren seit der Eintragung des Eigentumserwerbs im Grundbuch nur mit behördlicher Bewilligung weiterveräussert werden darf.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften durch den Bund, den Kanton oder die Gemeinde, auf die Zwangsverwertung im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren und auf die freiwillige Abtretung in Expropriationsfällen.

Art. 51.

2. Bewilligung vorzeitiger Veräusserung.

a. Gründe.

Die Bewilligung zur Weiterveräusserung vor Ablauf der dreijährigen Frist ist zu erteilen, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt wird, insbesondere wenn nach den Umständen und der Höhe des Verkaufspreises jede Spekulationsabsicht ausgeschlossen erscheint und wenn Bauland zum Zweck der Erstellung von Gebäuden parzelliert wird.

Art. 52.

b. Zuständige Behörde.

Über die Erteilung der Bewilligung entscheidet im einzelnen Falle die Kantonsregierung oder eine andere kantonale Behörde, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an die Kantonsregierung.

Art. 53.

3. Veräusserung ohne Bewilligung.

Veräusserungen, die dem Verbot des Art. 50 zuwider ohne Bewilligung vorgenommen werden, sind nichtig; Schadenersatzansprüche können daraus von keiner Partei abgeleitet werden.

Der Grundbuchführer hat die Eintragung von Veräusserungen, die vor Ablauf der dreijährigen Frist ohne Bewilligung erfolgt sind, im Grundbuch abzulehnen.

Vorverträge für solche Veräusserungen, die innert der drei Jahre ohne Bewilligung abgeschlossen werden, sind nichtig.

9. April 1920.

Art. 54.

III. Liegenschaftenhandel und Liegenschaftenvermittlung.

Die Kantone können den gewerbsmässigen Liegenschaftenhandel und die gewerbsmässige Liegenschaftenvermittlung Beschränkungen unterwerfen, insbesondere von einer Konzession abhängig machen.

In diesem Falle stellen sie die nötigen Vorschriften auf. Die Konzession kann namentlich verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass der Geschäftsbetrieb des Bewerbers die Spekulation begünstige oder gegen die guten Sitten verstosse.

Die Erteilung der Konzession kann an die Leistung einer Kaution geknüpft und es dürfen Konzessionsgebühren erhoben werden.

VIII. Strafbestimmungen.

Art. 55.

I. Anwendbarkeit.

Die Kantone können auf dem Verordnungswege Strafbestimmungen im Rahmen der nachfolgenden Artikel anwendbar erklären, soweit auf ihrem Gebiete die Vorschriften, deren Übertretung mit Strafe bedroht ist, zur Anwendung kommen.

Überdies bleiben die Bestimmungen der kantonalen Strafgesetze vorbehalten.

Art. 56.

II. Strafbare Handlungen.
1. Unzulässige Verträge.

Der Vermieter, der vorsätzlich eine gemäss Art. 9 dieses Beschlusses unzulässige Nebenabrede in einen Mietvertrag aufnimmt, in der Absicht, eine Notlage des Mieters auszubeuten, wird mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft.

Art. 57.

2. Unwahre Angaben vor Behörden.

Wer vorsätzlich vor einer der gemäss Art. 3 dieses Beschlusses eingesetzten Behörden unwahre Angaben macht, um den Entscheid der Behörde zu beeinflussen, wird mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft.

Art. 58.

3. Gewerbsmässige Handlungen.

Mit Busse bis zu Fr. 10,000 wird bestraft:

a. wer gewerbsmässige Untervermietung gemieteter Räume in verbotener Weise betreibt (Art. 8);

b. wer gewerbsmässigen Liegenschaftenhandel oder gewerbsmässige Liegenschaftenvermittlung in verbotener Weise, insbesondere ohne die vorgeschriebene Konzession zu besitzen, betreibt (Art. 54). 9. April 1920.

Fahrlässige Begehung ist strafbar.

Art. 59.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung Wohnräume für andere Zwecke umwandelt oder Wohnungen vereinigt (Art. 29 und 33), wird mit Busse bis zu Fr. 10,000 bestraft. 4. Umwandlung von Wohnräumen.

Art. 60.

Busse bis zu Fr. 20,000 wird bestraft: 5. Umbauten und vorzeitige Veräusserung.

a. wer vorsätzlich ohne Bewilligung ein Wohnhaus für andere Zwecke umbaut oder abbricht (Art. 29);

b. wer vorsätzlich ohne Bewilligung eine Liegenschaft vor Ablauf der dreijährigen Frist weiterveräussert (Art. 50).

Fahrlässige Begehung wird mit Busse bis zu Fr. 10,000 bestraft.

Art. 61.

Die Kantone können auf dem Verordnungswege Strafbestimmungen gegen Mietzinswucher aufstellen. 6. Mietzinswucher.

Art. 62.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht findet Anwendung. III. Allgemeine Bestimmung.

Art. 63.

Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen liegt den Kantonen ob. IV. Zuständigkeit.

IX. Schlussbestimmungen.

Art. 64.

Dieser Beschluss tritt am 15. April 1920 in Kraft. I. Inkrafttreten.

9. April 1920.

Art. 65.

II. Aufhebung früherer Erlasse und Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Kantone, sowie von Verordnungen der Gemeinden zum Schutz der Mieter aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

a. der Bundesratsbeschluss vom 26. August 1914 betreffend Ausweisung von Mietern;

b. der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 betreffend Mieterschutz;

c. der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1918 betreffend Bekämpfung der Wohnungsnot durch Beschränkung der Freizügigkeit;

d. der Bundesratsbeschluss vom 8. November 1918 betreffend Inanspruchnahme unbenutzter Wohnungen.

Die von den Kantonen in Ausführung der Bundesratsbeschlüsse vom 29. Oktober und 8. November 1918 erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses widersprechen oder durch neue Vorschriften ersetzt sind; die Kantone haben von diesen Vorschriften dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zum Zweck der Genehmigung Kenntnis zu geben.

Bern, den 9. April 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

30. März 1920.

betreffend

Abänderung von Art. 38 der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die lit. *c* der Ziffer 1 von Artikel 38 der Postordnung vom 15. November 1910 lautend:

„auf der gleichen Kursstrecke und zur nämlichen Zeit dürfen zweierlei Taxen nicht zur Anwendung kommen"

wird gestrichen.

Bern, den 30. März 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

6. April 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

den Bezug von Gebühren durch die Bundeskanzlei.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Art. 1. Für die ordentliche Ausfertigung der Beschlüsse und Entscheidungen der Bundesverwaltungsbehörden durch die Bundeskanzlei sind keine Gebühren zu beziehen.

Art. 2. Verlangen Gemeinden, Korporationen oder Private besondere Ausfertigungen, so bezieht die Bundeskanzlei für jede erste Seite Maschinenschrift 2 Franken, für jede weitere Seite 1 Franken.

Werden Durchschläge verabfolgt, so wird per Exemplar und Seite ein Zuschlag von 20 Rappen erhoben.

Für kalligraphische oder sonst zeitraubende Ausfertigungen wird die Gebühr jeweilen besonders festgesetzt.

Art. 3. Für jede Legalisation, welche von der Bundeskanzlei verlangt wird, wird eine Gebühr von 3 Franken erhoben.

Art. 4. In Fällen von Armut sind die vorstehenden Gebühren zu erlassen.

Art. 5. Die sämtlichen hiervor genannten Gebühren fallen in die Bundeskasse.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt mit dem 12. April 1920 in Kraft.

Bern, den 6. April 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

9. April 1920.

betreffend

Abänderung der Art. 37 und 38 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

1. Der Artikel 37 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung *) wird durch folgendes Alinea erweitert:

Die Inhaber von gemeinnützigen oder von gewerbsmässig betriebenen Arbeitsvermittlungsstellen sind verpflichtet, den kantonalen Zentralstellen für Arbeitsnachweis über die Zahl und Art der bei ihnen gemeldeten offenen Stellen, Stellensuchenden und der Vermittlungen wöchentlich und monatlich Kenntnis zu geben. Dem eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge haben sie über die erhobenen Gebühren auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

2. Der Artikel 38 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gemäss Art. 36, Absatz 2, und Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 37 finden Art. 88, Absatz 1, Art. 90 und 91 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 Anwendung.

Bern, den 9. April 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

---

30. März 1920.

Erteilung genereller Ausfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 30. März 1920.)

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung der frühern Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für folgende Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Waren
	Aus Kategorie VII D, Wolle:
473	Ausbrennstoffe für Stickereien aller Art.
479	Decken (Bett- und Tischdecken etc.), abgepasst; ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder bloss geknüpften Fransen.
480	Decken (Bett- und Tischdecken etc.), abgepasst; mit Posamentier- oder mit Näharbeit.
492/493	Filzwaren ohne Näharbeit, andere als Filzstumpen für Hüte, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt.
	Aus Kategorie VII H, Konfektionswaren:
530	Hemden aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.
531	Hemdenkrageneinsätze, Chemisetten, Manchetten etc.
532	Leibwäsche, andere, Wirk- und Strickwaren ausgenommen: aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.
546	Kleidungsstücke für Herren und Knaben, aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.
549	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.
	Aus Kategorie XI G, Aluminium.
862	Aluminium, rein, in Masseln, Ingots, gegossenen Platten, Barren, Bruch.

Art. 2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 betreffend Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot und des Bundesratsbeschlusses vom 17. September 1918 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 über Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot geahndet. 30. März 1920.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 15. April 1920 in Kraft.

Bern, den 30. März 1920.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

12. April 1920.

Versorgung des Landes mit Milch und Milcherzeugnissen.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 12. April 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 30. Mai 1919 und 5. März 1920 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

verfügt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Milchviehhalter haben die erzeugte Milch in angemessener Weise zur Landesversorgung zu verwenden.

In der Regel ist die Milch, soweit sie nicht zur Selbstversorgung oder zur Aufzucht von Kälbern und Ferkeln notwendig ist, in reinem und gesundem Zustande und in landesüblicher Aufmachung an die bisherige oder an eine von den zuständigen Organen näher bezeichnete Sammelstelle abzuliefern.

Das eidgenössische Milchamt kann den Produzenten, Milchgenossenschaften und Händlern die Lieferung der Milch an eine Bahnstation oder deren unmittelbare Abgabe an Verbraucher vorschreiben. Es kann die zu liefernde Milchmenge vorschreiben und von Fall zu Fall nähere Bestimmungen über das Maass der Selbstversorgung und über die Milchfütterung erlassen.

Wenn das eidgenössische Milchamt einem Viehhalter die Milchlieferung ausdrücklich vorgeschrieben hat, so darf er sich nicht durch Betriebsänderung der Lieferungspflicht entziehen.

Art. 2. Die Vereinbarungen, welche das eidgenössische Ernährungsamt mit dem Zentralverbande schweizerischer Milchproduzenten oder mit anderen wirtschaftlichen Verbänden oder Einzelfirmen über die Milchversorgung des Landes abschliesst, werden durch das eidgenössische Milchamt den kantonalen Behörden bekanntgegeben und sind für diese, sowie für die ihnen unterstellten Gemeindebehörden verbindlich.

Art. 3. Die Kantone bezeichnen die Amtsstellen in Kanton und Gemeinde, an welche das eidgenössische Milchamt seine Mitteilungen richtet. 12. April 1920.

Diese Amtsstellen haben dem eidgenössischen Milchamt den zur Durchführung seiner Anordnungen nötigen Beistand zu leisten.

Art. 4. Das eidgenössische Milchamt kann jederzeit und gegenüber jedermann die vorhandene frische Milch, sowie Dauermilch in jeder Form (Trockenmilch, Kondensmilch, Büchsenmilch usw.) zum geltenden Höchstpreis beanspruchen und die Zuführung an die Verbrauchsorte veranlassen. Es kann vorhandene Milchsammelstellen und deren Einrichtungen gegen Vergütung eines angemessenen Pachtzinses beanspruchen.

Wenn keine Höchstpreise bestehen, so findet im Streitfall Vergütung gemäss Entscheid der Schätzungskommission (Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1917) statt. Die Lieferungspflicht beginnt in jedem Falle auf den Zeitpunkt, welchen das eidgenössische Milchamt dem Eigentümer der Milch oder seinem Geschäftsführer mittels eingeschriebenem Brief festgesetzt hat. Verweigerung der Annahme einer bezüglichen Mitteilung des eidgenössischen Milchamtes ändert an der Lieferungspflicht nichts.

2. Milchhandel, Milchrationierung.

Art. 5. Das eidgenössische Milchamt kann von jedem Milchverkäufer den Umsatznachweis verlangen. Es ist berechtigt, den Umfang und die Form dieses Nachweises vorzuschreiben.

Art. 6. Wo im Interesse einer geordneten Milchversorgung eine Rationierung durchgeführt werden muss, ist sie von der betreffenden Kantonsregierung zu verfügen. Ihre Massnahmen treten nach Genehmigung durch das eidgenössische Ernährungsamt in Kraft.

Art. 7. Die gewerbliche Milchverwendung (Schokoladefabrikation, Konfiserie, Kaffeehallen, Bäckerei, Metzgerei) wird vom eidgenössischen Milchamt geordnet. Sie kann, insbesondere in Zeiten von Milchmangel, eingeschränkt oder verboten werden.

3. Übernahmspreise (Höchstpreise für die Milch).

Art. 8. Für die Lieferung der Milch an Sammelstellen werden durch besondere Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes Höchstpreise festgesetzt. Die gemäss Art. 1 durch

12. April 1920.

das eidgenössische Milchamt beanspruchte Milch wird zu diesem Höchstpreis bezahlt. Die Zahlung erfolgt bis zum 15. des nächsten Monates.

Art. 9. Wenn sich die Parteien über den Preis der Milch, die von Verbänden oder Sammelstellen an den Milchhandel abgegeben wird, nicht einigen können, entscheidet darüber das eidgenössische Milchamt unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen des eidgenössischen Ernährungsamtes mit den betreffenden Verbänden.

Art. 10. Die in einzelnen Gemeinden bzw. Ortschaften geltenden Höchstpreise für den Kleinverkauf von Milch werden vom eidgenössischen Ernährungsamt oder in dessen Auftrag vom eidgenössischen Milchamt nach Anhörung der zuständigen kantonalen Milchämter und der durch Übereinkommen verpflichteten Verbände festgesetzt. Die kantonalen Milchämter haben für amtliche Bekanntgabe und Einhaltung dieser Höchstpreise zu sorgen.

4. Vorschriften über technische Verarbeitung der Milch.

Art. 11. Die Verarbeitung der nicht für den Konsum benötigten Milch auf Dauermilch (Kondensmilch, sterilisierte Büchsenmilch etc.), sowie auf Käse und Butter hat in der Regel nach bisherigem Brauch zu erfolgen.

Das eidgenössische Milchamt kann nötigenfalls Betriebsänderungen verbieten oder die Art der Milchverarbeitung jeder einzelnen Betriebsstelle vorschreiben.

Art. 12. Wer Milcherzeugnisse (Käse, Butter, Dauermilch) für den Verkauf herstellt, muss über die verwendeten Milchmengen und über die Art und Menge der Erzeugnisse genau Buch führen. Die Bücher sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen des eidgenössischen Milchamtes vorzulegen.

Das eidgenössische Milchamt kann über die zur Fabrikation verwendete Milchmenge, sowie die Art und Menge der erzeugten Waren für jeden Monat einen Nachweis verlangen und Umfang und Form dieses Nachweises vorschreiben.

Art. 13. Soweit die zur technischen Verarbeitung freigegebene Milch verkauft wird, dürfen die vom eidgenössischen Ernährungsamt festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden.

Alle Kaufsabschlüsse müssen schriftlich erfolgen. Die Vertragsurkunden sind mindestens ein Jahr aufzubewahren. Kaufabschlüsse, die den Vorschriften dieser Verfügung nicht entsprechen, oder den darauf gestützten Anordnungen des eidgenössischen Milchamtes zuwiderlaufen, sind nichtig. 12. April 1920.

5. Handel mit Milcherzeugnissen.

Art. 14. Der gewerbsmässige Handel mit Käse oder Butter bleibt in der Regel auf jene Betriebsstellen beschränkt, welche unter den bisherigen eidgenössischen Vorschriften eine Warenzuteilung erhielten. Das eidgenössische Milchamt kann in den Fällen, wo die Errichtung neuer Verkaufsstellen offenbar keinem Bedürfnis entspricht oder auch wenn keine genügenden Einrichtungen vorhanden sind, die Warenzuteilung an solche Betriebe verbieten.

Die Erzeuger und Händler von Milcherzeugnissen können vom eidgenössischen Milchamt zu einem regelmässigen Umsatz- und Lagernachweis verhalten werden.

6. Schlussbestimmungen.

Art. 15. Den Personen und Firmen, welche den Vorschriften dieser oder anderer auf die Milch und Milcherzeugnisse bezüglichen Verfügungen des eidgenössischen Ernährungsamtes zuwiderhandeln, kann das eidgenössische Milchamt ohne Rücksicht auf ein nach Art. 16 durchzuführendes Strafverfahren den Warenbezug durch Beschlagnahme und anderweitige Zuteilung der betreffenden Ware (Milch und Milcherzeugnisse) unterbinden. Solche Personen oder Firmen bleiben von der Teilnahme an besondern Vergünstigungen (Preiszuschläge usw.) ausgeschlossen. Das eidgenössische Milchamt kann in besondern Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 16. Widerhandlungen gegen obige Vorschriften, sowie gestützt hierauf erlassene Einzelverfügungen, werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes geahndet.

Art. 17. Diese Verfügung tritt am 1. Mai 1920 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

der Bundesratsbeschluss vom 18. April 1917 mit Ausnahme von Art. 5, lit. *a—d*, Art. 7 (abgeändert), 12 und 13;

12. April 1920.

der Bundesratsbeschluss vom 17. August 1917 mit Ausnahme von Art. 2, lit. *d*, *e*, *f* und Art. 7;

der Bundesratsbeschluss vom 19. April 1918 mit Ausnahme von Art. 2, erstes Alinea;

die Verfügung vom 17. April 1919 betreffend Milchversorgung im Sommer 1919 und im Winter 1919/1920;

" " " 26. Mai 1919 betreffend Verkauf von Dauermilch;

" " " 25. August 1919 betreffend Höchstpreise für Milch;

" " " 20. Februar 1918 betreffend Vorschriften über den Butterhandel;

" " " 30. April 1918 betreffend Höchstpreise für Butter;

" " " 22. August 1919 betreffend Höchstpreise für Butter;

" " " 15. September 1919 betreffend Aufhebung der Butterkarte;

" " " 21. Mai 1917 betreffend Weichkäserei;

" " " 20. Februar 1920 betreffend Versorgung mit Milch und Milcherzeugnissen.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 1. Mai 1920 nach jenen Vorschriften beurteilt. Für die in Kraft bleibenden Verfügungen des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 23. August 1919 betreffend Höchstpreise für Käse im Halbgross- und Kleinhandel und vom 27. November 1919 betreffend Einkauf von Käse bei den Produzenten gelten vom 1. Mai 1920 an die Strafbestimmungen des Art. 16 der vorliegenden Verfügung.

Eidg. Ernährungsamt:

Käppeli.

Bundesratsbeschluss

13. April 1920.

über

die Ausführungsvorschriften zum Bundesbeschluss betreffend militärische Fussbekleidung.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Alineas 2 des Artikels 3 des Bundesbeschlusses vom 11. Februar 1920 betreffend militärische Fussbekleidung,

beschliesst:

1. Es können zu herabgesetztem Preise gemäss Art. 3 des Bundesbeschlusses betreffend militärische Fussbekleidung bezogen werden:

a. 1 Paar Marschschuhe: von den Wehrmännern aller Truppengattungen mit Ausnahme der Kavallerie und sämtlicher Gebirgs- und Festungstruppen nach 85 Diensttagen;

b. 1 Paar Bergschuhe: von den Wehrmännern der Gebirgs- und Festungstruppen nach 85 Diensttagen;

c. 1 Paar Kavalleriestiefel: von den Wehrmännern der Kavallerie nach 100 Diensttagen.

2. Die herabgesetzten Preise für die militärische Fussbekleidung werden wie folgt bestimmt für:

Marschschuhe	Fr. 22
Bergschuhe	„ 28
Kavalleriestiefel	„ 38

3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. April 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Vizekanzler:

Kaeslin.

19. April 1920.

Bundesratsbeschluss

über

den Monopolverkaufspreis gebrannter Wasser zu technischen und Haushaltungszwecken (Industrie- bzw. Brennsprit).

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1907 betreffend die teilweise Revision des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 und Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 über das Absinthverbot,

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Alkoholverwaltung liefert den zum Bezug bei ihr berechtigten Industriespritverbrauchern (Kleinbezügern) die zur Vergällung bestimmten Sprite in der Alkoholstärke von 90/91 Gewichtsprozenten zu folgenden Preisen für den Meterzentner Reingewicht:

Sekundasprit	Fr. 205
Feinsprit	„ 210
Primasprit	„ 240

Die Mindestmenge jeder Lieferung beträgt 125 Kilo.

Art. 2. Die Alkoholverwaltung wird bis auf weiteres ermächtigt, ausnahmsweise auch zum Selbstbezug im Ausland verpflichtete Industriespritverbraucher (Grossbezüger) mit den in Art. 1 hiervor erwähnten Spriten zu bedienen; die Abgabepreise setzt sie fest.

Die Mindestmenge jeder Lieferung beträgt 1500 Kilo.

Art. 3. Die Alkoholverwaltung liefert jedermann vergällten Brennsprit in der Alkoholstärke von 89 Gewichtsprozenten zum Preise von Fr. 200 für den Meterzentner Reingewicht.

Die Mindestmenge jeder Lieferung beträgt 125 Kilo.

Art. 4. Der Beschluss tritt am 26. April 1920 in Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird, soweit er Industrie- und Brennsprit betrifft, der Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1919 über die Einfuhr von gebrannten Wassern und Brennereirohstoffen, sowie über den Monopolverkauf aufgehoben. 19. April 1920.

Das Finanzdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 19. April 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

20. April 1920.

Höchstpreise für Milch.

Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 20. April 1920 (diejenige vom 12. April 1920 ergänzend.)

Das eidgenössische Ernährungsamt verfügt:

Art. 1. Der Höchstpreis, zu welchem die Milch gemäss Art. 8 der Verfügung vom 12. April 1920 vom Produzenten an eine Sammelstelle zu liefern ist, beträgt 33,75 Rappen per kg.

Art. 2. Die Höchstpreise für die gemäss Art. 13 der Verfügung vom 12. April 1920 verkaufte Milch sind folgende:

a. für ein kg Milch zur Fettkäserei, bei Rückgabe der Molke an die Lieferanten, 31,75 Rappen;

b. für ein kg Milch zur Magerkäserei oder Kaseïnerzeugung, bei Rückgabe der Abfälle an die Lieferanten, 32,25 Rappen;

c. für ein kg Milch zur technischen Verarbeitung, ohne Rückgabe von Abfällen an die Lieferanten, 33,75 Rappen.

Art. 3. Das eidgenössische Milchamt bzw. die beauftragten Unterverbände des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten können zu obigen Preisen (Grundpreise) folgende Zuschläge gewähren:

a. einen Verbandszuschlag von 1 Rappen für ein kg an diejenigen Milchproduzenten, welche Mitglied einer Milchproduzentenorganisation sind, die durch Vereinbarung mit dem eidgenössischen Ernährungsamt Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen hat;

b. einen Ortszuschlag für solche Milch, die zufolge günstiger Verkehrslage für die Abgabe zur Frischmilchversorgung oder für technische Zwecke besonders geeignet ist. Die Ortszuschläge haben sich im bisherigen Rahmen zu halten und unterliegen der Genehmigung des eidgenössischen Milchamtes. Sie sind in der Regel allen Milchproduzenten zu gewähren, welche die Milch unter gleichen örtlichen Verhältnissen zu erzeugen und zu liefern haben.

Art. 4. Diese Verfügung tritt am 1. Mai 1920 in Kraft.

Widerhandlungen gegen dieselbe unterliegen den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes.

Bern, den 20. April 1920.

Eidg. Ernährungsamt: **Käppeli.**

Beitritt der Südafrikanischen Union

9. April 1920.

zum

Übereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes.

Mit Note vom 25. März 1920 bringt die italienische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrat zur Kenntnis, dass die Regierung der Südafrikanischen Union dem am 9. Dezember 1907 in Rom unterzeichneten Übereinkommen betreffend die Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes in Paris beigetreten sei.

Bern, den 9. April 1920.

Bundeskanzlei.

NB. Dem Übereinkommen sind bis jetzt folgende Staaten beigetreten: Aegypten, Argentinien, Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich mit Algerien und Indochina, Griechenland, Grossbritannien mit Australien, Kanada und Indien, Italien, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Peru, Persien, Portugal, Russland, Serbien, Schweden, Schweiz, Südafrika, Tunis, Türkei, Uruguay.

---

28. April 1920.

Arbeitslosenunterstützung.

Ergänzung der Ausführungsvorschriften vom 10. November 1919 zum Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. April 1920.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 40 und 41 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung,

verfügt:

Die Ausführungsvorschriften vom 10. November 1919 werden wie folgt ergänzt:

„Zu Art. 40.

3. Die Befugnisse des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gemäss Art. 24 des Bundesratsbeschlusses werden der Sektion für Unterstützungswesen des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge übertragen."

Bern, den 28. April 1920.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Bundesratsbeschluss

4. Mai 1920.

betreffend

die Abgabe von Brot zu ermässigtem Preise.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund unterstützt die Abgabe von Brot zu ermässigtem Preise (Notstandsbrot).

Diese Einrichtung ist keine solche der Armenfürsorge und ist auch in den Kantonen von dieser zu trennen.

Art. 2. Die Kantonsregierungen werden auf Grund der Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Ernährungsamtes die Voraussetzungen bezeichnen, unter denen die Bewohner ihres Kantons auf den Bezug von Notstandsbrot im Sinne von Art. 1 hiervor Anspruch haben. Sie werden dabei auf die verschiedenen Lebensbedingungen der Gemeinden Rücksicht nehmen.

Art. 3. Die Berechtigung zum Bezuge von Notstandsbrot wird auf folgende Höchstmenge im Tage festgesetzt: 250 Gramm für alle Personen ohne Altersunterschied. Es bleibt den Kantonen überlassen, für Kinder unter zwei Jahren eine Höchstmenge von 125 Gramm pro Kopf und Tag festzusetzen.

Der Beitrag wird nur für das wirklich bezogene Brot geleistet.

Art. 4. Der Bund übernimmt den einundeinhalbfachen Betrag der Leistung des Kantons und der betreffenden Gemeinde zusammen, höchstens aber 9 Rappen für das Kilogramm Brot.

Art. 5. Über die Beitragsleistungen der Gemeinden entscheidet die zuständige Kantonsregierung. Der Wohnortsgemeinde ist hierbei, wenn nicht ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, nicht weniger als ein Fünftel des Gesamtzuschusses aufzuerlegen.

4. Mai 1920.

Art. 6. Die Kantonsregierungen werden die Abgabe von Notstandsbrot in ihnen angemessen scheinender Weise ordnen, eine genaue Kontrolle organisieren und, soweit nötig, mit Hülfe der Ortsbehörde durchführen.

Der Bund vergütet seine Beiträge den Kantonen nach Vorlage und Genehmigung der Monatsrechnung.

Art. 7. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1920 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1918 betreffend die Abgabe von Brot zu ermässigtem Preise aufgehoben.

Das eidgenössische Ernährungsamt ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 4. Mai 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

7. Mai 1920.

betreffend

Vergütung an die Gemeinden für die Mobilmachungs-Verpflegung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Mobilmachungsverpflegung.

1. Die von den Gemeinden der Korpssammelplätze für die Mobilmachungstage zu liefernde Tagesportion besteht bis auf weiteres aus:

600 gr Brot,
300 „ frischem Fleisch,
3 dl frischer Milch) oder 2 dl Milch und
15 gr geröstetem Kaffee) 50 gr Schokolade,
150 „ Trockengemüse (Reis, Gerste, Bohnen, Erbsen, Teigwaren, Mais usw.),
Salz und Gewürz nach Bedarf.

Hierfür und unter Einschluss des zur Zubereitung der Speisen erforderlichen Brennmaterials erhalten die Gemeinden für die Tagesportion Fr. 2. 20 gegen Rechnungsstellung an den Kanton.

2. *a.* Die von den Gemeinden der Korpssammelplätze für die Mobilmachungstage zu liefernde Futterration besteht

	für Pferde:		für Maultiere:	
aus	4 kg	Hafer	2 kg	Hafer
	4—5 „	Heu	3—4 „	Heu
	2—3 „	Futterstroh oder Strohhäcksel oder Kornspreuer	2—4 „	Futterstroh oder Strohhäcksel oder Kornspreuer

7. Mai 1920.

Der Kommandant der mobilisierenden Truppe gibt der Mobilmachungsgemeinde das zu liefernde Gewicht der Futterration in Heu und Futterstroh etc. im Rahmen obiger Ansätze bekannt.

b. Für die Lieferung von Hafer, Heu und Futterstroh (Strohhäcksel und Kornspreuer) stellt die Gemeindebehörde des Mobilmachungsplatzes dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat Rechnung unter Beilage der von den Truppeneinheiten und Stäben ausgestellten Gutscheine.

Der Vergütungsansatz wird später festgesetzt.

3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

4. Die Bundesratsbeschlüsse vom 23. Oktober 1918 und vom 15. April 1919 sind aufgehoben.

Bern, den 7. Mai 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

7. Mai 1920.

betreffend

die teilweise Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

1. Der Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre vom 29. Oktober 1918 wird in folgender Weise abgeändert:

Art. 1 erhält folgende Fassung:

Fremde Deserteure, die die Schweizergrenze überschreiten wollen, sind festzunehmen und nach durchgeführter sanitarischer Kontrolle der kantonalen Polizeibehörde zuzuführen. In gleicher Weise ist zu verfahren mit Deserteuren und Refraktären, welche die Grenze überschritten haben, sobald sie im Innern des Landes betroffen werden.

Bei den genannten Stellen sind die Zugeführten sofort zu Protokoll einzuvernehmen. Dabei sollen ihre Personalien, ihre Herkunft und die Gründe, die sie für ihr Ausreissen oder ihre Dienstverweigerung angeben, sowie erlittene Vorstrafen und alle Tatsachen, die zur Beurteilung des Mannes geeignet sind, möglichst genau festgestellt werden.

Art. 2 erhält folgenden Zusatz:

Eine Abschrift des Einvernahmeprotokolls ist dem eidgenössischen Militärdepartement zu schicken.

7. Mai. 1920.

Art. 5 wird gestrichen.

Art. 11 lautet:

Deserteure und Refraktäre dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde, deren Kontrolle sie unterstehen, ihren Aufenthaltsort wechseln.

Art. 14 wird gestrichen.

2. Dieser Beschluss tritt am 7. Mai 1920 in Kraft.

Bern, den 7. Mai 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

26. April 1920.

betreffend

Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1916 betreffend den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1916 betreffend den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte wird aufgehoben.

Bern, den 26. April 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

10. Mai 1920.

Allgemeine Ausfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 10. Mai 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung seiner früheren Verfügungen über allgemeine Ausfuhrbewilligungen,

verfügt:

Art. 1. Für nachstehend bezeichnete, gemäss den Nummern des schweizerischen Gebrauchstarifes zusammengestellte Waren wird bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Waren
ex 6	Buchweizen (Heidekorn); Dari (Erdweizen), Moorhirse); Hirse, nicht geschroten, nicht geschält.
15	Malz.
ex 45	Kartoffeln, in Sendungen bis zu 100 kg brutto.
ex 46/47 *a/b*	Gewürze aller Art, nicht gemahlen und gemahlen, ausgenommen aromatisierter Zucker.
ex 63	Farine Phosphatée Pestalozzi.
88/89	Fischkonserven aller Art.
ex 92	Milchpulver, in Sendungen bis zu 5 kg brutto.
109 *a*	Tabakblätter, unverarbeitet, Tabak-Rippen und -Stengel.
211 *a*	Laub, Schilf, Stroh, Spreu.
213	Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Johannisbrot.
215	Kleie (Krüsch).
216 *b*	Abfallprodukte der Müllerei zur Viehfütterung.

Art. 2. Allen Warensendungen, die auf Grund einer generellen Ausfuhrbewilligung exportiert werden, ist nur mehr eine Ausfuhrdeklaration beizugeben.

Art. 3. Für noch nicht verwendete Ausfuhrbewilligungen wird die Ausfuhrgebühr nicht zurückerstattet.

Art. 4. Diese Verfügung tritt am 15. Mai 1920 in Kraft.

Bern, den 10. Mai 1920.

Eidg. Ernährungsamt: **Käppeli.**

Schutzmassnahmen gegen den Flecktyphus.

6. Mai 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Mai 1920.)

In Ergänzung unserer Verfügung vom 7. Februar 1920 betreffend Schutzmassnahmen gegen den Flecktyphus werde auch Bulgarien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen und Albanien als flecktyphusverseucht erklärt.

Die aus dem Gebiete dieser Länder kommenden Reisenden sind beim Grenzübertritt einer sanitarischen Untersuchung und, wenn nötig, einer Entlausung zu unterwerfen, gemäss Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1920.

Die Einfuhr von gebrauchter Wäsche, getragenen Kleidern und gebrauchtem Bettzeug ist verboten, soweit es sich nicht um persönliche Effekten der Reisenden handelt.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

---

10. Mai 1920.

Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Ernährungsamtes für die eidgenössische Notstandsaktion auf Grund er Bundesratsbeschlüsse vom 18. Oktober 1918 betreffend die Abgabe von Konsummilch an Personen mit bescheidenem Einkommen (Notstandsmilch), vom 20. Februar 1920 betreffend die Gewährung von Beiträgen zur Verbilligung von Konsummilch und vom 4. Mai 1920 betreffend die Abgabe von Brot zu ermässigtem Preise.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 10. Mai 1920.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

verfügt:

Art. 1. Zum Bezuge von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise sind Alleinstehende und Familien berechtigt, die Konsummilch und Brot kaufen müssen und eigenen Haushalt führen und deren monatliches Gesamteinkommen die in Art. 2 festgesetzten Beträge nicht übersteigt. Je nach den Verhältnissen kann zugunsten eines sich Meldenden das monatliche Gesamteinkommen im Jahresdurchschnitt berechnet werden.

Art. 2. Die zum Bezuge von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise berechtigenden Einkommensgrenzen dürfen die nachstehend genannten Ansätze nicht übersteigen.

Kategorie	Gesamteinkommen	Alleinstehende	Familien mit . . . im gleichen Haushalte lebenden Angehörigen									
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	usw.
I	monatlich	150	225	260	290	320	350	380	410	440	470	505	usw.
II	„	125	190	215	240	270	300	330	360	390	420	450	„
III	„	105	155	180	205	230	255	285	315	345	375	405	„
IV	„	85	120	145	170	195	220	245	275	305	335	365	„

Knechte, Mägde, Kostgänger, Pensionäre u. dgl. zählen nicht als Familienangehörige.

Kann das Einkommen, weil es vorzugsweise Naturaleinkommen ist, nicht genau ermittelt werden, so kann es nach den Ansätzen von Kategorie IV der obenstehenden Tabelle bemessen werden, auch wenn die Gemeinde einer andern Kategorie zugeteilt ist. 10. Mai 1920.

Art. 3. In den Gemeinden, die der Kategorie III oder IV der Tabelle in Art. 2 zugeteilt sind, kann die Einkommensgrenze für Arbeiter oder Angestellte, die kein oder kein nennenswertes Naturaleinkommen haben, nach der nächsthöheren Kategorie berechnet werden.

Art. 4. Es ist Sache der Kantonsregierungen, die Gemeinden je nach den Lebensbedingungen einer dieser Kategorien zuzuteilen.

Art. 5. Als Gesamteinkommen gilt sowohl das gesamte Bareinkommen aus Erwerb (inbegriffen Teuerungszulagen, Gratifikationen) und aus Vermögensertrag, als auch das Naturaleinkommen jeglicher Art aller in derselben Haushaltung lebenden Familienangehörigen, auch der Mehrjährigen.

Das Einkommen soll nicht nur aus Steuerlisten, sondern vor allem auf Grund von Lohn- und Besoldungsausweisen und dergleichen ermittelt werden. Die sich Meldenden sind zur Erteilung von wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet.

Personen oder Familien, deren Einkommen wesentlich aus Vermögensertrag besteht, sind in der Regel von der Berechtigung auszuschliessen.

Naturaleinkommen ist in Geldwert zu schätzen.

Art. 6. In besondern Notfällen (Krankheit usw.) können Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise auch an Haushaltungen abgegeben werden, deren Einkommen die in Art. 2 hiervor festgesetzten Einkommensgrenzen vorübergehend etwas übersteigt.

Art. 7. Ausländer sind nur bezugsberechtigt, wenn sie schon vor dem 1. Januar 1917 in der Schweiz gewohnt haben. Schweizerbürger haben sofort Anspruch, sofern die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind.

Art. 8. An Wohlfahrtseinrichtungen gemeinnützigen Charakters, die an Kinder von Minderbemittelten Milch oder Brot oder beides abgeben (Säuglingsheime, Krippen, Milchversorgung) und die ihre Betriebsmittel hauptsächlich aus freiwilligen Beiträgen schöpfen, kann Milch oder Brot oder beides zu ermässigtem

10. Mai 1920.

Preise verabfolgt werden, sofern diese Einrichtungen unter nennenswerten Defiziten leiden.

Art. 9. Die Milchmenge, die zu ermässigtem Preis abgegeben werden kann, beträgt

für Kinder unter 7 Jahren 1 Liter im Tag,
für alle übrigen Personen $^1/_2$ Liter im Tag.

Die Brotration, die zu ermässigtem Preis abgegeben werden kann, beträgt 250 Gramm für alle Personen ohne Altersunterschied. Es ist den Kantonen überlassen, für Kinder unter 2 Jahren eine Höchstmenge von 125 Gramm festzusetzen.

Art. 10. Die Abgabe von Milch und Brot zu ermässigtem Preise soll einer genauen Kontrolle (Verzeichnisse der Bezüger und ihrer Einkommen, Marken-, Rabattscheinausgabe usw.) unterliegen. Insbesondere ist fortgesetzt zu prüfen, ob die monatlichen Gesamteinkommen der Bezüger sich geändert haben.

Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass die durch Vermittlung des Kantons vom Bunde bezogenen Beitragsgelder vorschriftsgemäss an die Berechtigten ausbezahlt werden.

Der Entzug der Berechtigung kann erfolgen in Fällen von Alkoholismus, nachgewiesener Arbeitsscheu, Verschwendungssucht, sowie wenn die Berechtigung infolge betrügerischer Angaben erlangt worden ist.

Art. 11. Gegen alle Verfügungen der Lebensmittel- oder Notstandskommissionen oder der Gemeindebehörden, die in Ausführung der Bundesratsbeschlüsse, Ausführungsvorschriften u. dgl. über die Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise ergehen, ist für die Betroffenen ein Rekursrecht vorzusehen. Den Betroffenen ist hiervon bei der Mitteilung des Entscheides Kenntnis zu geben.

Art. 12. Die Abrechnungen der Kantone sind mit den Belegen dem eidgenössischen Fürsorgeamt einzureichen.

Für die Kontrolle der Auszahlungen an die Berechtigten sind zulässig:

a. die Ausgabe von Rabattscheinen, welche nach dem Muster der bis 31. März 1920 gültigen eidgenössischen Rabattscheine von den Kantonen erstellt und wie bisher den Namen der Gemeinde, des Milchverkäufers und des Milchkäufers tragen müssen;

b. die Führung von Milch- und Brotbüchlein durch die Verkaufsstellen, in welchen die von den notstandsberechtigten

Personen bezogene Milch- oder Brotmenge täglich einzutragen ist. Am Schlusse des Monats hat der Milch- oder Brotbezüger oder sein Vertreter die Richtigkeit der Eintragungen durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Die kantonalen Fürsorgeämter bestimmen in der Regel, welches Kontrollverfahren für die einzelne Gemeinde Anwendung finden soll. Das eidgenössische Fürsorgeamt kann seinerseits die Anwendung des einen oder andern Kontrollverfahrens in einer bestimmten Gemeinde verlangen.

Die Kantone und Gemeinden werden den Milchhändlern und Bäckern, nachdem ihre Rechnungen und Belege (Marken, Rabattscheine, Büchlein usw.) geprüft worden sind, die Zuschüsse des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sofort ausrichten. Die Zuschüsse des Bundes werden sofort nach erfolgter Genehmigung der Kantonsrechnung ausbezahlt werden.

Art. 13. Die Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise ist keine Einrichtung der Armenfürsorge und daher in den Kantonen von dieser zu trennen.

Die Durchführung der Aktion soll auch nicht Polizeiorganen anvertraut werden.

Art. 14. Im übrigen bleibt es den Kantonen anheimgestellt, die Abgabe von Milch und Brot zu ermässigtem Preise in der den Bedürfnissen ihrer Bevölkerung und Verwaltung entsprechenden Weise weiter einzuschränken, sei es durch Herabsetzung der Rationen, Verschiebung der Zuteilung der Gemeinden in die Einkommenskategorien, durch Herabsetzung der zu leistenden Beiträge usw. oder ganz aufzuheben.

In solchen Fällen wird auch der Bundesbeitrag entsprechend reduziert.

Art. 15. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1920 in Kraft und hebt die Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Ernährungsamtes für die eidgenössische Notstandsaktion auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 18. Oktober 1918, 23. Oktober 1918, 29. Oktober 1918 und 21. Dezember 1918 über die Abgabe von Brot und Konsummilch, Kartoffeln und Brennmaterialien zu ermässigtem Preise an Personen mit bescheidenem Einkommen vom 21. Dezember 1918 auf.

Bern, den 10. Mai 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

5. Mai 1920.

Bestandesaufnahme über Häute, Felle und Leder.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Mai 1920.)

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 11. April 1916 betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren und den Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 1918 betreffend die Lederversorgung des Landes wird eine

Bestandesaufnahme

über die im Inland befindlichen Bestände von Häuten, Fellen und Leder angeordnet.

Art. 1. Die Bestandesaufnahme erstreckt sich auf folgende schweizerische und importierte Häute-, Fell- und Ledersorten:

I. Rohe Häute und Felle:

1. Ochsen-, Kuh- und Rinderhäute,
2. Munihäute,
3. Räuplinge,
4. Kalbfelle,
5. Pferdehäute,
6. Schaffelle,
7. Ziegenfelle und Heberlinge,
8. Fressergitzi.

II. Leder:

1. Bodenleder,
2. Oberleder,
3. Sattler- und Zeugleder,
4. Riemenleder,
5. Fertige Ledertreibriemen und Panzergleitschutzdecken aus Leder.

Von der Bestandesaufnahme sind ohne weiteres ausgenommen:

a. die Vorräte der eidgenössischen und kantonalen Militärverwaltungen;

b. bei den gewerbsmässigen Schuhmachern und Sattlern ein Vorrat für den ordentlichen Bedarf von zwei Monaten;

c. für jede einzelne der obgenannten Ledersorten ein Bestand von weniger als 100 Kilo;

d. die in Gebrauch befindlichen Treibriemen und Panzergleitschutzdecken.

Art. 2. Anmeldepflichtig sind sowohl die Eigentümer als auch die Verwahrer.

Der Eigentümer ist anmeldepflichtig, gleichgültig ob er die Ware selber aufbewahrt oder nicht.

Als Verwahrer gilt jede Person oder Firma, welche die Ware für irgend jemand aufbewahrt. Insbesondere gilt daher als Verwahrer jede Person oder Firma, die über das Lokal, in welchem die Ware aufbewahrt ist, verfügt, gleichgültig ob ihm die Verfügung über dieses Lokal als Eigentümer, Mieter, Verwalter dieses Lokals oder aus irgendeinem andern Grunde zusteht. Gleichgültig ist auch, in welchem Verhältnisse der Verwahrer zum Eigentümer der Ware steht, ob er z. B. Lagerhalter, Verwalter, Faustpfandgläubiger der Ware ist.

Art. 3. Angemeldet müssen werden die am 25. Mai 1920 abends 7 Uhr vorhandenen Bestände.

Innerhalb der Schweiz am Tage der Bestandesaufnahme auf dem Transporte sich befindliche Waren unterliegen ebenfalls der Anmeldepflicht und sind so zu behandeln, wie wenn sie ihren Bestimmungsort schon erreicht hätten. Der Versender ist dafür verantwortlich, dass der Empfänger von der erfolgten Spedition rechtzeitig benachrichtigt wird. Der Empfänger ist anmeldepflichtig.

Art. 4. Die Anmeldung hat unter Verwendung des hierfür aufgestellten Formulars bis spätestens zum 31. Mai 1920 durch eingeschriebenen Brief an die Sektion Lederindustrie in Bern zu erfolgen.

Das Formular wird denjenigen Meldepflichtigen, deren Adresse der Sektion Lederindustrie bekannt ist, zugestellt. Meldepflichtige, welche bis zum 20. Mai 1920 keine Formulare erhalten haben, sind verpflichtet, solche unverzüglich bei der Sektion Lederindustrie in Bern zu verlangen.

Art. 5. Die Sektion Lederindustrie wird bei den Gerbereien zugleich mit der Bestandesaufnahme über Leder eine Bestandesaufnahme über rohe und eingearbeitete Häute und Felle verbinden.

5. Mai 1920.

Art. 6. Inserate mit Offerte für den Verkauf oder Ankauf von Leder und Ledertreibriemen müssen den vollen Namen und die genaue Adresse des Inserierenden enthalten.

Art. 7. Die Sektion Lederindustrie ist berechtigt, zur Nachprüfung der ihr gemachten Angaben alle ihr notwendig erscheinenden Erhebungen zu machen, insbesondere Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsräume zu nehmen oder Belege und Auskünfte einzuverlangen. Die Kantons- und Gemeindebehörden sind gehalten, die Kontrollorgane bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Art. 8. Wer dieser Verfügung oder den gestützt hierauf von der Sektion Lederindustrie erlassenen Vorschriften und Weisungen zuwiderhandelt, insbesondere wer die verlangten Angaben nicht oder unrichtig oder nicht rechtzeitig macht, wird nach Massgabe von Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren (Fassung vom 15. Dezember 1917) und Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Mai 1918 betreffend die Lederversorgung des Landes bestraft.

Art. 9. Diese Verfügung tritt am 15. Mai 1920 in Kraft.

Bern, den 5. Mai 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Bestandesaufnahme über neue Schuhwaren.

5. Mai 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Mai 1920.)

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 11. April 1916 betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren und den Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 1918 betreffend die Lederversorgung des Landes wird eine

Bestandesaufnahme

über alle im Inland befindlichen Vorräte von neuen Schuhwaren angeordnet.

Art. 1. Jedermann, der für eigene oder fremde Rechnung neue Schuhwaren aufbewahrt oder bei Drittpersonen eingelagert hat, ist verpflichtet, seine am 25. Mai 1920, 7 Uhr abends, vorhandenen Bestände der Sektion Lederindustrie des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern wahrheitsgemäss anzumelden.

Anmeldepflichtig sind somit sowohl die Eigentümer für alle ihnen angehörenden Schuhwaren, gleichwohl ob sie diese Waren in eigenen oder gemieteten Räumen aufbewahren oder bei Drittpersonen eingelagert haben, als auch alle Firmen und Personen, welche obgenannte Waren für irgendeinen Eigentümer eingelagert haben.

Art. 2. Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind:

a. alle Bestände unter 40 Paaren;

b. alle in Haushaltungen und Anstalten befindlichen Bestände, insoweit sie für den persönlichen Bedarf der Familienglieder und Anstaltsinsassen benötigt werden;

c. alle Kinderschuhe (Serie 17/29);

d. alle Arten Hauspantoffeln, Hausschuhe, Turnschuhe, Holzsandalen, Zoccolis und Schuhe, welche ganz aus Holz hergestellt sind;

e. Schuhwaren, die Militärverwaltungen angehören oder für dieselben fabriziert worden sind.

Art. 3. Die Anmeldung hat unter Verwendung des hierfür aufgestellten Formulars spätestens bis zum 31. Mai 1920 durch eingeschriebenen Brief an die Sektion Lederindustrie zu geschehen. Dieses Formular wird denjenigen Anmeldepflichtigen, deren Adresse der Sektion Lederindustrie bekannt ist, zugestellt.

5. Mai 1920.

Meldepflichtige, welche bis zum 20. Mai 1920 keine Formulare erhalten haben, sind verpflichtet, solche bei der Sektion Lederindustrie unverzüglich zu verlangen.

Art. 4. Innerhalb der Schweiz am Tage der Bestandesaufnahme auf dem Transporte sich befindliche Waren unterliegen ebenfalls der Anmeldepflicht und sind zu behandeln, wie wenn sie ihren Bestimmungsort schon erreicht hätten. Der Versender ist dafür verantwortlich, dass der Empfänger von der erfolgten Spedition rechtzeitig benachrichtigt wird. Letzterer ist anmeldepflichtig.

Art. 5. Wer aus dem Auslande Schuhwaren bezieht, ist verpflichtet, der Sektion Lederindustrie die am Tage der Bestandesmeldung auf dem Transport sich befindliche Ware ebenfalls anzumelden.

Art. 6. Inserate mit Offerten für den Verkauf von Schuhwaren müssen den vollen Namen und die genaue Adresse des Inserierenden enthalten.

Art. 7. Die Sektion Lederindustrie ist ermächtigt, besondere Weisungen über die Bestandesaufnahme für die in Fabrikation sich befindlichen Schuhwaren und deren Bestandteile zu erlassen, insbesondere auch von den Schuh-, Holzschuh- und Schäftefabriken Angaben über die Produktion zu verlangen.

Art. 8. Die Sektion Lederindustrie ist berechtigt, zur Nachprüfung der ihr gemachten Angaben alle ihr notwendig erscheinenden Erhebungen zu machen, insbesondere Einsicht in die Geschäftsbücher und die Geschäftsräume zu nehmen oder Belege und Auskünfte einzuverlangen.

Art. 9. Wer dieser Verfügung oder den gestützt hierauf erlassenen Vorschriften und Weisungen zuwiderhandelt, insbesondere wer die verlangten Angaben nicht oder unrichtig oder nicht rechtzeitig macht, wird nach Massgabe von Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren (Fassung vom 15. Dezember 1917) und Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Mai 1918 betreffend die Lederversorgung des Landes bestraft.

Art. 10. Diese Verfügung tritt am 15. Mai 1920 in Kraft.

Bern, den 5. Mai 1920.

Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Beitritt von Schweden

26. April 1920.

zum

internationalen Übereinkommen betreffend das Verbot von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie.

(Vom 26. April 1920.)

Mit Note vom 10. April 1920 macht die schwedische Gesandtschaft in Bern gemäss Art. 5 des internationalen Übereinkommens vom 26. September 1906 betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie dem Bundesrate Mitteilung vom Beitritt von Schweden zum genannten Übereinkommen.

Bern, den 26. April 1920.

Bundeskanzlei.

NB. Diesem Übereinkommen gehören zurzeit ausser der Schweiz folgende Länder an: Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Tunis.

11. Mai 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer 1 des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund fördert gemeinsam mit den Kantonen die private, genossenschaftliche und öffentliche Wohnbautätigkeit durch Beiträge an Wohnhausneubauten und an Umbauten, durch die vermehrte hygienisch einwandfreie Wohngelegenheit geschaffen wird, sofern der Kostenaufwand Fr. 3000 überschreitet.

Ein Beitrag wird nur verabfolgt, wenn die Bauten bis spätestens am 31. Dezember 1921 vollendet sein werden.

Art. 2. Vorgesehen ist ein einmaliger Kredit von 10 Millionen Franken. Er ist dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge zu entnehmen.

Art. 3. Die Beitragsleistung des Bundes an den Baueigentümer beträgt, je nach Art und Zweckbestimmung des Baues, 5—15% der Totalbaukosten, unter Vorbehalt eines Höchstbetrages, der auf Grund des Kostenvoranschlages festgesetzt wird.

Art. 4. Bei annähernd gleichen Vorzügen sind diejenigen Bauvorhaben in erster Linie zu berücksichtigen, die im Verhältnis zu den dafür aufzuwendenden Mitteln in höherem Masse geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern.

Die Höhe des Beitrages hängt ab von der Zahl der vorgelegten Projekte und von den Vorteilen, die jedes von ihnen bietet; dabei wird auch Rücksicht genommen auf die Schaffung guter hygienischer Verhältnisse, auf den ästhetischen Charakter des Gebäudes, und auf die Zweckmässigkeit im Sinne einer rationellen Siedelungspolitik, wenn diese Vorteile sich ohne Erhöhung der Ausgaben erzielen lassen.

Art. 5. Der Beitrag kann nur bewilligt werden, wenn der Kanton eine ebenso hohe Leistung übernimmt.

Art. 6. Die Kantone beschliessen, ob und in welchem Umfange die beteiligten Gemeinden zur Beitragspflicht heranzuziehen sind.

---

*) Von der Bundesversammlung am 30. April 1920 genehmigt.

An Stelle der Kantonsbeiträge können Beiträge der Gemeinden und allfälliger Dritter treten; jedoch haben die Kantone auch in diesen Fällen für Einhaltung der Vorschriften zu sorgen.

Art. 7. Für Bund und Kanton besteht im Verhältnis ihrer Beiträge ein im Grundbuch gemäss ZGB Art. 959 vorzumerkender Anspruch auf die Hälfte des Gewinnes, der bei Handänderungen innerhalb 15 Jahren, vom Zeitpunkt der Vormerkung im Grundbuch an gerechnet, erzielt wird.

Unter Gewinn ist die Differenz zwischen Verkaufspreis und Selbstkosten und unter Selbstkosten der Betrag des Anlagewertes abzüglich der Beiträge zu verstehen.

Art. 8. Während der in Art. 7 genannten Frist von 15 Jahren darf das Mietzinserträgnis eines Gebäudes 6—8% der Selbstkosten nicht übersteigen.

Art. 9. Die Beiträge des Bundes und der Kantone dürfen nur dann zugesprochen werden, wenn bei Einreichung des Beitragsgesuches und der übrigen zugehörigen Akten der Nachweis erbracht wird, dass der Rest der erforderlichen finanziellen Aufwendungen für das Bauwerk sichergestellt ist.

Art. 10. Wer sich vorsätzlich der Erfüllung des in Art. 7 festgesetzten Anspruchs durch falsche Angaben oder in anderer Weise entzieht oder zu entziehen versucht, verliert, unabhängig von einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung, jeden Anteil am Gewinn.

In diesem Falle kommt der ganze Gewinn Bund und Kanton zu nach Massgabe ihrer Beiträge.

Art. 11. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ersetzt den Bundesratsbeschluss vom 9. Februar 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit.

Die Kantone, die den Beschluss zur Anwendung bringen wollen, erlassen die Bestimmungen über den Vollzug.

Art. 12. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt und erteilt die erforderlichen Weisungen.

Bern, den 11. Mai 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

8. Mai 1920.

Zusatzprotokoll

zu der

revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums.

Ratifikation durch Tunis.

(Vom 8. Mai 1920.)

Mit Note vom 23. April 1920 hat die französische Botschaft in Bern dem Bundesrate die Ratifikationsurkunde Frankreichs, im Namen von Tunis, betreffend das am 20. März 1914 in Bern unterzeichnete Zusatzprotokoll zu der am 9. September 1886 in Bern abgeschlossenen und am 13. November 1908 in Berlin abgeänderten Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst übermittelt.

Bern, den 8. Mai 1920.

Bundeskanzlei.

Revidierte Berner Überkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums, nebst Zusatzprotokoll.

8. Mai 1920.

Ratifikation durch die Südafrikanische Union.

(Vom 8. Mai 1920.)

Mit Note vom 28. April 1920 hat die grossbritanische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrate den Beitritt der Südafrikanischen Union zu der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst nebst Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 übermittelt.

Bern, den 8. Mai 1920.

Bundeskanzlei.

Note. Dem Übereinkommen gehören zurzeit folgende Länder an:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Haïti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Union und Tunis.

18. Mai 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

in der Absicht, die Arbeitslosenunterstützung gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 einzuschränken, soweit die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes dies erlaubt,

beschliesst:

Art. 1. Die Unterstützungen gemäss Art. 1—12 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 werden vom 24. Mai 1920 an eingestellt für folgende in Nummer 11 des „Schweizerischen Arbeitsmarktes" verzeichneten Berufsarten:

im Baugewerbe: alle Berufsarten, mit Ausnahme der Tapezierer;

im Holz- und Glasgewerbe: alle, mit Ausnahme der Anschläger;

in der Metallindustrie: alle, mit folgenden Ausnahmen: Dreher, Elektromonteure, Heizer und Maschinisten, Installateure, Mechaniker, Bauschlosser, Maschinenschlosser, Hülfsmonteure, Metallhandlanger;

aus der Bekleidungs- und Textilindustrie: Coiffeure, Hutmacher, Kürschner, Posamenter, Schneider, Weber, Appreturarbeiter, Spinner, Chemische Wäscher, Stricker, Färber, Seiler und Blattmacher;

aus der Lebens- und Genussmittelindustrie: Tabakarbeiter, Zigarettenmaschinisten und Müller;

aus dem graphischen Gewerbe: Typographen, Maschinensetzer, Chromodrucker, Kartonnagebuchbinder, -maschinisten und -zuschneider.

aus dem Hotel- und Wirtschaftswesen: Hotelgärtner, Kellermeister, Küchenburschen, Officeburschen; 18. Mai 1920.

in der Landwirtschaft und Gärtnerei: alle Berufsarten.

Ferner für alle weiblichen Personen, mit Ausnahme gelernter Arbeiterinnen in der Uhrenindustrie und Stickerei.

Art. 2. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, je nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes die Unterstützung einzelnen der in Art. 1 erwähnten Kategorien neuerdings zu gewähren oder umgekehrt die Einstellung der Unterstützungen auf andere Berufskategorien auszudehnen. Es wird den Beginn der Wirksamkeit seines Entscheides jeweils rechtzeitig den Kantonsregierungen mitteilen und im Bundesblatt veröffentlichen.

Bern, den 18. Mai 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

21. Mai 1920.

Vermahlung von Brotgetreide und Verwendung und Verkauf der Mahlprodukte.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 21. Mai 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1. Die Mühlen sind verpflichtet, das Brotgetreite nach gründlicher Reinigung kunstgerecht zu vermahlen und nur die nachgenannten Mahlprodukte herzustellen:

zirka 82 % Backmehl, einschliesslich höchstens 6 % Weissmehl und (oder) Griess,
höchstens 3 % Futtermehl,
„ 5 % Ausmahleten und
zirka 10 % Kleie.

Art. 2. Für das Backmehl wird ein Typmuster aufgestellt und von der Abteilung für Monopolwaren den Interessenten auf Verlangen kostenfrei abgegeben.

Das von den Mühlen herzustellende Backmehl darf von diesem Vollmehltyp weder im Helligkeitsgrad nach der Wasserprobe von Pekar, noch hinsichtlich des chemisch feststellbaren Gehaltes wesentlich abweichen.

Art. 3. Die Abteilung für Monopolwaren setzt für jede Handelsmühle eine Weizenzuteilung (Mahlquote) fest, auf Grundlage der von der betreffenden Mühle vor dem Kriege vermahlenen Menge ausländischen Brotgetreides, allenfalls unter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse einzelner Landesgegenden.

Art. 4. Die Mühlen sind verpflichtet, über die Vermahlung des Getreides und über den Verkauf der Mahlprodukte Bücher zu führen, aus welchen das Ergebnis der Vermahlung, die Verwendung der Mahlprodukte und die Verkaufspreise einwandfrei festgestellt werden können.

Art. 5. Weissmehl darf weder gemischt noch ungemischt zur gewerbsmässigen Herstellung von Gross- und Kleinbrot Verwendung finden.

Art. 6. Zur Herstellung von Teigwaren dürfen nur die von der Abteilung für Monopolwaren zu diesem Zwecke besonders zugewiesenen Rohmaterialien verwendet werden. Im übrigen ist die Verwendung, sowie der An- und Verkauf von Mahlprodukten aus Brotgetreide zum Zwecke der Fabrikation von Teigwaren verboten. 21. Mai 1920.

Art. 7. Die Verfütterung von Backmehl, Weissmehl und Griess, sowie von zur menschlichen Ernährung geeignetem Brot ist verboten.

Art. 8. Für die Mahlprodukte von Brotgetreide gelten folgende Höchstpreise:

Ware	Abgabepreis der Mühle und des Händlers, ab Mühle oder Magazin des Händlers, per 100 kg		
	in Posten von 100 kg und darüber, netto ohne Sack	sackweise in Posten unter 100 kg bis 25 kg, netto ohne Sack	Detailpreis ab Verkaufsmagazin in Posten unter 25 kg
	Fr.	Fr.	Fr.
Weissmehl und Griess	127. —	130. —	150. —
Backmehl	73. 50	76. 50	85. —

Art. 9. Die in Art. 8 festgesetzten Höchstpreise verstehen sich für Lieferung der Ware gegen Barzahlung. Sie stellen absolute Höchstverkaufspreise dar und dürfen weder durch Nebenverrechnung von Spesen überschritten, noch um Beträge erhöht werden, welche dem Käufer in Form von Skonto oder Rabatt wieder zufliessen sollen. Bei Zahlungsstundung ist die Verrechnung von höchstens $^1/_2$ % Zins pro Monat vom Tage der Lieferung bis zum Tage der Zahlung gestattet. Es ist aber verboten, zum vornherein Zinszuschläge zum Höchstpreise hinzu in Anrechnung zu bringen.

Für Leihsäcke kann ein dem wirklichen Wert entsprechender Betrag verrechnet werden, unter Vorbehalt der Rückerstattung desselben bei Rücksendung dieser Säcke innert angemessener Frist und in gutem Zustande.

Art. 10. Bei ausserordentlichen Verhältnissen einzelner Gemeinden oder ganzer Gegenden sind die Kantone befugt, die in Art. 8 festgesetzten Detailverkaufspreise herabzusetzen oder zu erhöhen.

Art. 11. In den Detailverkaufsgeschäften ist die Liste über die Höchstpreise an einer für die Kundschaft gut sichtbaren Stelle aufzulegen.

21. Mai 1920.

Art. 12. Müller, Händler, Bäcker und Verbraucher sind verpflichtet, den Kontrollorganen unbeschränkten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und jede für die Durchführung der Kontrolle nötige Auskunft zu erteilen.

Art. 13. Die Verkaufspreise der Abteilung Monopolwaren für Brotgetreide und allfällige Ersatzmittel, bestimmt zur Herstellung von Mehl und andern Nahrungsmitteln, sowie für technische Erzeugnisse, werden besonders festgesetzt.

Art. 14. Die Abteilung für Monopolwaren ist ermächtigt, die Abgabe und die Verwendung von importiertem Mehl und allfälligen Mehlstreckmitteln in Anlehnung an diese Verfügung im Einvernehmen mit der Direktion des Ernährungsamtes zu ordnen.

Art. 15. Die kontingentierten Handelsmühlen sind verpflichtet, der Abteilung für Monopolwaren in Bern am Tage des Inkrafttretens dieser Verfügung mit eingeschriebenem Briefe ihre wirklichen Vorräte an Weissmehl, Griess und Backmehl zu melden.

Art. 16. Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die vorstehende Verfügung werden gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des Ernährungsamtes bestraft.

Art. 17. Diese Verfügung tritt am 25. Mai 1920 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 20. September 1919 betreffend die Vermahlung von Brotgetreide und die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte und Ziff. IV des Verzeichnisses der Höchstpreise für Monopolwaren und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte vom 23. Dezember 1919 aufgehoben.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Verfügungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 25. Mai 1920 nach den entsprechenden Strafbestimmungen beurteilt.

Bern, den 21. Mai 1920.

Eidg. Ernährungsamt:

Käppeli.

Höchstpreise für Teigwaren.

21. Mai 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 21. Mai 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes und unter Hinweis auf seine Verfügung vom 25. Juni 1919 betreffend Höchstpreise für Monopolwaren und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte,

verfügt:

Art. 1. Die Höchstpreise für den Verkauf von Teigwaren an die Verbraucher werden mit Wirkung ab 25. Mai 1920 wie folgt festgesetzt:

Einheitsqualität, offen, aus Kisten oder Säcken, 160 Rp. pro Kilogramm, in Mengen von über oder unter einem Kilo, im Verkaufsmagazin abgeholt.

Art. 2. Ziffer III des Verzeichnisses der Höchstpreise für Monopolwaren und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte vom 23. Dezember 1919 wird aufgehoben.

Art. 3. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes geahndet.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 25. Mai 1920 gemäss den entsprechenden Strafbestimmungen geahndet.

Bern, den 21. Mai 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

---

4. Mai 1920.

Erteilung genereller Ausfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Mai 1920.)

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung der früheren Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für folgende Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Waren
	Aus Kategorie V, Holz:
Ex 250	Gewehrschäfte aus Holz, vorgearbeitete.
	Aus Kategorie VII B, Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.:
417/18	Decken: Bett- und Tischdecken etc., abgepasst.
	Aus Kategorie VII D, Wolle:
489	Filzstoffe.
	Aus Kategorie XI A, Eisen:
748/50	Feilen und Raspeln.
Ex 787 Ex 787 b	Haushaltungsgeschirre aus Eisenblech, roh, abgeschliffen, verzinkt, verzinnt, verkupfert, vernickelt.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 15. Mai 1920 in Kraft.

Bern, den 4. Mai 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Transport-Reglement

18. Mai 1920.

der

schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiff-unternehmungen vom 1. Januar 1894.

Anlage V vom 22. Dezember 1908.

IX. Ergänzungsblatt.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 18. Mai 1920.)

Gültig vom 1. Juli 1920 an.

Der Anhang zur Anlage V, enthaltend die besondern Vorschriften für die Beförderung einzelner nach der Anlage V bedingungsweise zum Transport zugelassener Güter auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen, wird wie folgt geändert:

a. Die Ziffern 2—4 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Eiserne Wagen und Kessel- (Bassin-) Wagen, die zur Beförderung der in den Nummern VII, X, XI, XI *a*, XI *b*, XX, XXI und XXII genannten Güter verwendet werden, sowie offene Wagen, auf welche die in den Nummern X, XI *a*, XI *b*, XX, XXI, XXII, XXIII, XXXIII und L genannten Güter verladen sind, sind so in den Zug einzureihen, dass ihnen mindestens 3 andere Wagen vorausgehen, von denen der ihnen nächststehende ein gedeckt gebauter Wagen sein muss.

3. Die in Ziffer 2 genannten Wagen müssen bei der Beförderung über elektrisch betriebene Strecken mit oberer Stromzuführung mit einem Beklebezettel mit folgendem Aufdruck versehen sein:

„Dieser Wagen ist auf elektrisch betriebenen Strecken mit oberer Stromzuführung so in den Zug einzureihen, dass ihm mindestens 3 andere Wagen vorausgehen, von denen der ihm nächststehende gedeckt gebaut sein muss.“

18. Mai 1920.

Dieser Beklebezettel ist auf der Versandstation, bei Sendungen aus dem Auslande auf der Grenzstation, anzubringen."

b. Die Bestimmungen unter Ziffern 5—7 erhalten die Nummern 4—6.

Bern, den 18. Mai 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Erteilung allgemeiner Ausfuhrbewilligungen.

25. Mai 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 25. Mai 1920.)

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung der frühern Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für folgende Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie V, Holz:
229/230	Bau- und Nutzholz, roh: Laubholz und Nadelholz.
231/232	Bau- und Nutzholz, mit der Axt beschlagen: Laubholz und Nadelholz.
235/237	Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen: eichenes, anderes Laubholz, Nadelholz.
240	Bau- und Nutzholz, abgebunden.
250	Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt.
251/252	Bauschreinerwaren, fertig, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas: Baracken und Barackenbestandteile.

Es besteht somit für sämtliche Waren der obgenannten Zolltarifpositionen eine allgemeine Ausfuhrbewilligung.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1920 in Kraft.

Bern, den 25. Mai 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

20. Mai 1920.

Aufhebung genereller Ausfuhrbewilligungen.

Art. 1. Die durch Verfügung vom 23. Juni 1919 erteilte generelle Ausfuhrbewilligung für Ferrosilicium, Ferrochrom und andere ähnliche Eisenlegierungen, roh (Zolltarifnummer 710 *b*), wird aufgehoben.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 25. Mai 1920 in Kraft

Bern, den 20. Mai 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Aufhebung genereller Ausfuhrbewilligungen.

5. Juni 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 5. Juni 1920.)

Art. 1. Die durch Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 16. Februar 1920 erteilte generelle Ausfuhrbewilligung für

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
ex 14	Mais in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Gries, Grütze
ex 16 u. 18	Mehl aus Mais

wird aufgehoben.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 12. Juni 1920 in Kraft.

Bern, den 5. Juni 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

3. Juni 1920.

Höchstpreise für Zucker.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 3. Juni 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

unter Hinweis auf seine Verfügung vom 25. Juni 1919 betreffend Höchstpreise für Monopolwaren und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte,

verfügt:

Art. 1. Die Höchstpreise für den Verkauf von Zucker an die Verbraucher werden mit Wirkung ab 7. Juni 1920 wie folgt festgesetzt:

	Pro Kilogramm, in Mengen von über oder unter einem Kilo, im Verkaufsmagazin abgeholt: Rappen
Java-Kristallzucker (gelblich)	200
Raffinade-Kristallzucker (weiss) . . .	210
Pilé	215
Griesszucker	220
Stockzucker (ganze Stöcke)	220
Gros-déchets (auch zerkleinerte Stöcke) .	225
Mehlzucker	225
Würfelzucker in Säcken	230
„ „ Paketen	240
„ „ Kisten	240

Wer mit Zucker handelt, ist verpflichtet, unter allen Umständen Kristallzucker zu halten und auf Verlangen abzugeben.

Art. 2. Ziffer I „Zucker“ des Verzeichnisses der Höchstpreise für Monopolwaren und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte vom 23. Dezember 1919***) wird auf 7. Juni 1920 aufgehoben.

Art. 3. Die am 7. Juni morgens vorhandenen Zuckervorräte der Grossisten und Detaillisten, soweit sie 5000 kg netto pro Grosshandlung oder 500 kg netto pro Detailverkaufslokal übersteigen, sind von den Besitzern bei der Abteilung für Monopolwaren des eidgenössischen Ernährungsamtes in Bern unverzüglich mit eingeschriebenem Brief anzumelden. 3. Juni 1920.

Art. 4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes geahndet.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 7. Juni 1920 gemäss den entsprechenden Strafbestimmungen beurteilt.

Bern, den 3. Juni 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

21. Mai 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Anrechnung von Aktivdienst bei der Bemessung des Militärpflichtersatzes.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Finanzdepartementes,

in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend die Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Wehrpflichtige, welche mindestens 251 Tage Aktivdienst geleistet haben und welche

1. für den Rest des militärpflichtigen Alters
   a. dienstuntauglich erklärt worden sind,
   b. zu den Hülfsdiensten versetzt worden sind,
   c. aus sanitarischen Gründen vorzeitig zum Landsturm versetzt worden sind,
2. nach Art. 13 der Militärorganisation vom 12. April 1907 temporär vom Militärdienst befreit worden sind,

haben nur die Hälfte des für die betreffende Altersklasse festgesetzten Ersatzes zu bezahlen, sofern letzterer ihnen nicht nach den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 betreffenden Militärpflichtersatz gänzlich erlassen werden muss.

Bei der Bestimmung der Zahl der Aktivdiensttage fällt der seit 1. Januar 1919 geleistete freiwillige Dienst (Dienst bei der Bewachungstruppe, bei Warenzügen ins Ausland, oder Kriegsgefangenentransporten durch die Schweiz) nicht in Berechnung.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt mit Rückwirkung ab 1. Januar 1920 in Kraft.

Bern, den 21. Mai 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

7. Juni 1920.

betreffend

die Abänderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 in bezug auf den Umfang der Sicherung im Grundpfandrecht (Art. 818).

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Ziffer I des Bundesbeschlusses betreffend die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates vom 3. April 1919,

beschliesst:

I.

Art. 818, Abs. 2, ZGB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wird der ursprünglich vereinbarte und im Grundbuch eingetragene Zinsfuss über fünf vom Hundert erhöht, ohne dass sämtliche nachgehenden Grundpfandgläubiger zugestimmt haben, so besteht Grundpfandsicherheit für die Zinsforderung des vorgehenden Grundpfandgläubigers nur bis zu dem Betrag, der dem Wert von drei verfallenen Jahreszinsen und dem laufenden Zins, beides zu 5 % berechnet, entspricht.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1920 in Kraft.

Bern, den 7. Juni 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

---

8. Juni 1920.

Ausführungsbestimmungen

zum

Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 betreffend die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit.

Art. 1. Der Baueigentümer, der um die Beitragsleistung einkommt, hat bei Wohnhausneubauten und Umbauten ein Bauprojekt mit detailliertem baubeschreibendem Kostenvoranschlag, aus dem die Dispositionen für das Bauvorhaben genau ersichtlich sind, einzureichen.

Bei Umbauten, deren Ausführung keine Baupläne erfordert, soll Art und Umfang der Arbeiten aus Baubeschreibung und Kostenvoranschlag genau ersichtlich sein.

Art. 2. Die Kantonsregierung setzt nach erfolgter Prüfung und Begutachtung des eingereichten Bauprojektes und des Kostenvoranschlages nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses die Beteiligungsquote und den sich hieraus ergebenden Maximalbeitrag gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses auf Grund des Kostenvoranschlages fest und stellt an das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge Antrag auf Beteiligung des Bundes (unter Verwendung von Formular A in doppelter Ausfertigung).

Art. 3. Nach Vollendung des Baues wird auf Grund der eingereichten Bauabrechnung der Betrag der subventionsberechtigten Baukosten von der Kantonsregierung ermittelt und die endgültige Beitragsleistung festgesetzt, unter Anzeige (auf Formular B in doppelter Ausfertigung) an das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge.

Die Kantonsbehörden sind verpflichtet, die Bauabrechnung zu prüfen und für Bau- und Materialpreise, die das ortsübliche Mass überschreiten, einen angemessenen Abzug zu machen, sowie alle Bauauslagen auszuscheiden, die über die Bedürfnisse einer soliden und einfachen Bauausführung hinausgehen.

Art. 4. Die Prüfung und Begutachtung der gemäss Art. 1 und 3 hiervor eingereichten Akten hat durch Fachleute zu geschehen. 8. Juni 1920.

Es bleibt dem eidgenössischen Amte für Arbeitslosenfürsorge vorbehalten, die dem Kanton eingereichten Pläne, Kostenvoranschläge, Bauabrechnungen und Belege nachzuprüfen.

Art. 5. Die von Bund und Kanton übernommene Leistung gemäss Art. 2 hiervor wird wie folgt zur Auszahlung gebracht:

1. bei Wohnhausneubauten:
   75% des Beitrages nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses, nachdem die Bauarbeiten begonnen und das Kellermauerwerk erstellt ist;
2. bei Umbauten:
   50% der zugesicherten Beiträge nach Beginn der Umbauarbeiten;
3. in beiden Fällen:
   der Rest der zugesicherten Leistung nach Vollendung des Baues auf Grund der von den Behörden geprüften Bauabrechnung und der Ermittlung des Totalbetrages der subventionsberechtigten Baukosten.

Sofern die Beitragsleistung des Bundes Fr. 2000 nicht erreicht, wird keine Teilzahlung an den Baueigentümer geleistet.

Art. 6. Die Ausrichtung der in Art. 5, Ziffer 1 und 2, hiervor erwähnten Teilbeträge erfolgt erst, wenn die Bescheinigung des Grundbuchamtes über die Eintragung der Vormerkung gemäss Art. 7 des Bundesratsbeschlusses im Grundbuch vorliegt.

Art. 7. Der Kanton trifft die Abrechnung mit dem Baueigentümer und sorgt für die Ausfolgung des Gewinnanteiles bei Handänderungen an den Bund.

Art. 8. Die Leistung von Bund und Kanton gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses ist in erster Linie zur Auszahlung der Bauhandwerker zu verwenden.

Art. 9. Die Kantonsregierung setzt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des jeweiligen Geldwertes, innerhalb der in Art. 8 des Bundesratsbeschlusses erwähnten Grenzen die Höhe des zulässigen Mietzinserträgnisses fest.

Art. 10. Wird für einen Bau die nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vorgesehene Beteiligung zugesichert, so hat der Gesuchsteller die Pflicht, die Bauarbeiten ungesäumt an die Hand zu nehmen

8. Juni 1920. und ohne Unterbrechung beförderlich zu Ende zu führen; unterlässt er dies, so verliert er den Anspruch auf die ihm zugesicherte Leistung.

Überdies verpflichtet sich der Baueigentümer, für den Bau ausschliesslich Materialien schweizerischer Herkunft zu verwenden, sofern die Schweiz nicht notwendigerweise auf deren Import angewiesen ist.

Art. 11. Unter Totalbaukosten nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses ist der Totalbetrag der subventionsberechtigten Baukosten zu verstehen; er ergibt sich auf Grund des Totalbetrages der geprüften Bauabrechnung, unter Ausschluss aller Bauauslagen gemäss den Bestimmungen von Art. 3, Abs. 2, hiervor.

Der Totalbetrag der geprüften Bauabrechnung umfasst sämtliche, mit der Erstellung des Gebäudes im Zusammenhang stehenden, vom Baueigentümer nachgewiesenen Kosten, unter Ausschluss des Landerwerbes.

Art. 12. Gegen einen auf Grund von Art. 3, Abs. 2, hiervor erfolgten Abzug kann der Baueigentümer innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides Rekurs an eine vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Rekurskommission von 3 Fachleuten ergreifen. Der Entscheid dieser Kommission ist endgültig.

Der Rekurs ist beim Sekretariat dieser Kommission (eidgenössisches Amt für Arbeitslosenfürsorge) einzureichen.

Art. 13. Sofern neben den Beiträgen gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses auch Darlehen gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit ausgerichtet werden, so gelten für diese letzteren die Ausführungsbestimmungen vom 31. Mai 1919 zu vorstehend erwähntem Bundesratsbeschluss.

Bern, den 8. Juni 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Bundesratsbeschluss

18. Juni 1920.

betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der Bundesratsbeschluss vom 18. August 1914 betreffend besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird auf den 18. Juni 1920 aufgehoben.

Soweit inskünftig zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche Abschlachtungen als notwendig erachtet werden, sind die Kantone zu verhalten, sich vorgängig von Fall zu Fall mit dem eidgenössischen Veterinäramt zu verständigen; können sich die beiden Amtsstellen nicht einigen, so ist die Entscheidung dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu übertragen. Für Fälle, wo zum Zwecke der Seuchenbekämpfung die Abschlachtung angeordnet wird, sind für die Entschädigung bis auf weiteres die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 13. Juni 1917 als massgebend zu erklären.

Bern, den 18. Juni 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

18. Juni 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Schaffung eines eidgenössischen Grenzsanitätsdienstes.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 7, Al. 3, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend gemeingefährliche Epidemien,

Auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die sanitarische Überwachung des internationalen Reisendenverkehrs an der Grenze wird bis auf weiteres durch die Organe des Bundes durchgeführt. Die Kosten dieses Dienstes werden aus dem Budgetposten F. III. „Gesundheitswesen" bestritten.

Art. 2. Das Militärdepartement stellt dem Volkswirtschaftsdepartement die zur Durchführung des Dienstes nötigen Offiziere und Mannschaften zur Verfügung; deren Unterhalt und Besoldung gehen zu Lasten des Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt am 18. Juni 1920 in Kraft.

Bern, den 18. Juni 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Einfuhr von ausländischem Brenntorf.

15. Juni 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Departements des Innern vom 15. Juni 1920.)

Das eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 1. März 1918 betreffend die Ausbeutung von Torflagern und den Handel mit Torf,

verfügt:

Art. 1. Die Einfuhr von ausländischem Brenntorf und von ausländischen Brenntorfprodukten sowie der Handel mit diesem Brennmaterial stehen unter der Aufsicht der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.

Diese wird ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über die Regelung und Kontrolle der Einfuhr von ausländischem Brenntorf und des Handels mit diesem Brennmaterial. Es gelten im übrigen sinngemäss die eidgenössischen Vorschriften betreffend Ausbeutung von Torflagern und Handel mit Torf sowie betreffend Höchstpreise für Torf.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen die von der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei in Ausführung dieser Verfügung erlassenen Vorschriften werden bestraft nach Massgabe der Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1918 betreffend die Ausbeutung von Torflagern und den Handel mit Torf.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 25. Juni 1920 in Kraft.

Bern, den 15. Juni 1920.

Eidgenössisches Departement des Innern:

Chuard.

12. Juni 1920.

Erteilung genereller Ausfuhrbewilligungen.

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote (siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXIV, S. 893) und in Ergänzung der frühern Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für folgende Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Waren
	Aus Kategorie VII A. Baumwolle.
371	Baumwollgewebe, sammetartig.
	Aus Kategorie VII G. Kautschuk und Guttapercha.
ex 518 ex 522	Kautschukschläuche und -röhren ohne und mit Gewebe- oder Metalleinlage mit Ausnahme von Luftschläuchen und Mänteln für Fahrräder und Automobile.
	Aus Kategorie VIII. Mineralische Stoffe.
636	Kleidungsstücke aus Asbest.
	Aus Kategorie X. Glas.
689	Glaskugeln und aus solchen ausgeschnittene, runde Rohglasstücke zur Uhrengläserfabrikation; Glaskolben zur Fabrikation von elektrischen Glühlampen; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken.
ex 690	Glaswannen und Glasisolationsrohre für elektrische Akkumulatoren.
695	Hohlglas und Glaswaren in Verbindung mit edlen Metallen.
	Aus Kategorie XI A. Eisen.
ex 811	Waffen, fertige, mit Ausschluss solcher schweizerischer Ordonnanz.
812	Waffenbestandteile, roh, vorgearbeitete.
813	Waffenbestandteile, fertige.

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Waren	12. Juni 1920.
	Aus Kategorie XI B. Kupfer.	
829	Gewebe und Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht.	
839 *a*	Gewebe und Geflechte (Gitter) aus Bronzedraht.	
	Aus Kategorie XII A. Maschinen und mechanische Geräte.	
884/888	Textilmaschinen.	
	Aus Kategorie XIV A. Apotheker- und Drogeriewaren.	
966/967	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, ganz, zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet.	
	Aus Kategorie XIV B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
998	Weinstein, ungereinigt.	
ex 1008	Phosphorsäure und andere Phosphorverbindungen dieser Nummer.	
1029	Phosphor, gelber.	
1030	Phosphor, roter (amorpher).	
ex 1048	Chromosolbeize.	
	Aus Kategorie XIV D. Technische Fette, Öle, Wachsarten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.	
1138/39	Fettlaugenmehl, sogenanntes Waschpulver, und m allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Waschmittel aller Art.	
1141/42	Seifen.	

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 25. Juni 1920 in Kraft.

Bern, den 12. Juni 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

12. Juni 1920.

Aufhebung genereller Ausfuhrbewilligungen.

Art. 1. Die durch die Verfügungen vom 7. Juli 1919 und 1. Oktober 1919 erteilten generellen Ausfuhrbewilligungen für baumwollene Decken und baumwollene Bettücher (Zolltarifnummern ex 378/79) und Scherben aus weissen Glas- und Tonwaren (Zolltarifnummer ex 682) werden aufgehoben.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 25. Juni 1920 in Kraft.

Bern, den 12. Juni 1920.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1919 betreffend Vermeidung von Arbeitseinstellungen infolge übermässiger Einfuhr ausländischer Fabrikate.

12. Juni 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 12. Juni 1920.)

Art. 1. In Abänderung des Art. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 9. Dezember 1919 wird die Einfuhrgebühr für Schreinerwaren, Möbel, Möbelteile und Galanteriewaren aus Holz der Tarifpositionen 259/268 *b* auf 5 % vom Warenwert, im Minimum Fr. 2 pro Bewilligung, festgesetzt.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 20. Juni 1920 in Kraft.

Bern, den 12. Juni 1920.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

18. Juni 1920.

Beitritt der Kantone Solothurn und Glarus

zum

Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

(Vom 18. Juni 1920.)

Der Kanton Solothurn ist zum Konkordat vom 7. April 1914 über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, mit Inkrafttreten am 7. Februar 1917, beigetreten; ebenso der Kanton Glarus mit Inkrafttreten am 2. Mai 1920.

Auf den heutigen Tag sind alle Kantone und Halbkantone dem Konkordat beigetreten, mit Ausnahme von Zug, Obwalden, Nidwalden und Graubünden.

Bern, den 18. Juni 1920.

Bundeskanzlei.

Bundesratsbeschluss

21. Juni 1920.

betreffend

Abänderung bzw. Ergänzung der Art. 4, 5, 7, 8, 10, 12 und 19 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916 nebst den zugehörigen Ergänzungsbeschlüssen betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Absatz 2 des Abschnittes I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates und unter Vorbehalt der im erwähnten Beschluss vorgesehenen Befugnisse der Bundesversammlung,

beschliesst

folgende Abänderungen bzw. Ergänzungen des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916 betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer, der Ergänzungsbeschlüsse vom 9. Februar 1917, vom 9. November 1917 und vom 22. April 1919.

Art. 4. Nach lit. *c* wird folgender neue Absatz beigefügt: „Spekulative Ankäufe und Verkäufe sowie Täusche von Grundstücken (Art. 655 ZGB) gelten als Handelsgeschäfte im Sinne dieses Artikels."

Art. 5. Der dritte Absatz wird gestrichen.

Art. 7. Ziffer 1. Im Schlusssatz werden die Worte „des Jahres 1919" ersetzt durch die Worte „der Jahre 1919 und 1920".

Art. 7, Ziffer 6. Dem Schlusssatz wird beigefügt:

„für die Veranlagung der Kriegsgewinne des Jahres 1920 auf acht vom Hundert".

21. Juni 1920.

Art. 7, Ziffer 7. Am Schlusse ist folgender neue Absatz beizufügen:

„Erstreckt sich ein Geschäftsjahr auf zwei Steuerjahre, so wird der Reinertrag des Geschäftsjahres auf die zwei Steuerjahre verhältnismässig verteilt.“

Art. 8, Ziffer 3. Am Schlusse ist folgender neue Absatz beizufügen:

„In Abweichung von diesen Bestimmungen gilt für die Veranlagung der Kriegsgewinne des Jahres 1920 folgendes:

Als jährlicher Durchschnittsertrag werden mindestens 8 % des im Geschäft arbeitenden eigenen Kapitals oder Fr. 15,000 berechnet. Diese Ansätze werden der Steuerberechnung auch zugrunde gelegt, wenn der Steuerpflichtige erst nach dem 1. Juli 1914 in der Schweiz einen Geschäftsbetrieb eröffnet hat.

Als im Geschäft arbeitendes eigenes Kapital gilt:

a. für Einzelpersonen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften der Durchschnitt des in den Schlussbilanzen der Vorjahre ausgewiesenen eigenen Kapitals;

b. für Aktien, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften das zu Beginn des Steuerjahres einbezahlte Aktien- oder Genossenschaftskapital.“

Art. 8, Ziffer 4. Dem letzten Satz werden folgende Worte beigefügt:

„für die Veranlagung der Kriegsgewinne des Jahres 1920 auf acht vom Hundert“.

Art. 10. Im ersten Satze des dritten Abschnittes werden die Worte „des Jahres 1919“ ersetzt durch die Worte „der Jahre 1919 und 1920“.

Art. 12. Am Schlusse werden folgende 2 neue Absätze beigefügt:

„Für die Kriegsgewinne des Jahres 1920 beträgt der Steuersatz bei Geschäftsbetrieben (Art. 6 *a*) zwanzig vom Hundert des steuerbaren Kriegsgewinns.

Wurden einem Steuerpflichtigen in einem der Kriegsgewinnsteuerjahre Rückstellungen unter Vorbehalt späterer Abrechnung gewährt, so sind diese Rückstellungen, soweit sie nicht für ihren Zweck verwendet werden, zum Steuersatze des Jahres zu versteuern, aus dessen Reinertrag sie stammen.“

Art. 19. Die Bestimmungen dieses Artikels werden gestrichen und wie folgt ersetzt: 21. Juni 1920.

„Die Steuerpflichtigen haben ihre Bücher und Jahresrechnungen alljährlich abzuschliessen, und zwar entweder auf Ende des Kalenderjahres oder, falls ihr übungsgemässer Abschlusstermin auf einen andern Tag des Jahres fällt, regelmässig auf diesen Tag. Die Veranlagung richtet sich nach den auf diese Weise abgeschlossenen Geschäftsjahren."

Bern, den 21. Juni 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

18. Mai 1920.

Beitritt von Tschecho-Slowakien

zum

Weltpostvertrag.

(Vom 18. Mai 1920.)

Mit Note vom 22. April 1920 hat die Gesandtschaft der tschecho-slowakischen Republik in der Schweiz dem Bundesrat mitgeteilt, dass diese Republik den Beitritt erkläre zu den nachgenannten, in Rom am 26. Mai 1906 abgeschlossenen internationalen Übereinkommen:

1. Weltpostvertrag (Hauptübereinkunft);
2. Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe;
3. Übereinkommen betreffend den Postanweisungsdienst;
4. Übereinkommen betreffend den Poststückdienst;
5. Übereinkommen betreffend den Einzugsmandatdienst;
6. Übereinkommen betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen.

Bundeskanzlei.

Note. An diesen Übereinkommen sind ausser der Schweiz folgende Staaten beteiligt: Ägypten, Äthiopien, Amerika (Vereinigte Staaten), Argentinien, Belgien, Bolivia, Brasilien, Britisch Indien, Bulgarien, Chile, China, Columbia, Costa-Rica, Cuba, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Haïti, Honduras, Island, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, San Marino, Schweden, Serbien, Siam, Spanien, Tschecho-Slowakien, Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela.

Beitritt von Island

20. Mai 1920.

zum

internationalen Übereinkommen betreffend den Poststückdienst.

(Vom 20. Mai 1920.)

Mit Note vom 15. November 1919 hat der Bundesrat den beteiligten Staaten von dem Gesuche Islands für den Beitritt zu dem in Rom abgeschlossenen Übereinkommen betreffend den Poststückdienst Kenntnis gegeben, mit dem Bemerken, dass Island wünsche, eine Zuschlagstaxe von 50 Centimes für jedes Poststück zu erheben.

Nachdem innert der gesetzten Frist von sechs Monaten, vom 15. November 1919 an gerechnet, von keinem der Vertragsstaaten gegen dieses Begehren Einspruch erhoben worden ist, wird dasselbe gemäss § 2 des Artikels 20 des oberwähnten Übereinkommens als genehmigt betrachtet, und es wird hiervon den beteiligten Regierungen Kenntnis gegeben.

Bundeskanzlei.

Note. Beim Übereinkommen sind ausser der Schweiz folgende Staaten beteiligt: Ägypten, Argentinien, Belgien, Bolivia, Britisch Indien, Bulgarien, Chile, China, Columbia, Cuba, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuadar, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Island, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, San Marino, Schweden, Serbien, Siam, Spanien, Tschecho-Slowakien, Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela.

---

21. Juni 1920.

Beitritt der Kantone Uri, Solothurn und Aargau

zum

Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung.

Seit dem am 1. April 1920 erfolgten Inkrafttreten des interkantonalen Konkordats betreffend wohnörtliche Armenunterstützung haben drei weitere Kantone — Uri, Solothurn und Aargau — ihren Beitritt erklärt.

Für diese Kantone tritt das Konkordat in Wirksamkeit wie folgt:

1. für den Kanton Uri am 1. Juli 1920;

2. für den Verkehr zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Stadt am 1. Juli 1920;

3. für den Verkehr zwischen dem Kanton Aargau und dem Kanton Basel-Stadt am 1. Juli 1920;

4. für den Verkehr zwischen dem Kanton Solothurn und den Kantonen Bern, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin mit Bezug auf die Unterstützungsfälle, welche auf Grund der früheren interkantonalen Übereinkunft bereits vor dem 1. April 1920 als Kriegsnotfälle anhängig waren: rückwirkend auf 1. April 1920; mit Bezug auf die neuen Unterstützungsfälle am 1. Juli 1920;

5. für den Verkehr zwischen dem Kanton Aargau und den Kantonen Bern, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Graubünden und Tessin rückwirkend auf 1. April 1920.

Bern, den 21. Juni 1920.

Bundeskanzlei.

Bundesbeschluss

23. Juni 1920.

betreffend

Abänderung des Zolltarifs (Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 und Gebrauchstarif vom 1. Januar 1906).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1920,

beschliesst:

Art. 1. Dem vom Bundesrat unterm 27. Januar 1920 auf Grund der Vollmachten gefassten Beschluss betreffend Erhöhung der Zollansätze auf den Pos. 107 bis 113 des Gebrauchstarifs wird als vorübergehender Massnahme die Zustimmung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, ebenfalls im Sinne einer vorübergehenden Massnahme, von einem von ihm zu bezeichnenden Zeitpunkte an auch auf andern vertraglich nicht gebundenen zollpflichtigen und zollfreien Warenartikeln die von den eidgenössischen Räten in Anlage A und B festgesetzten Zölle zu erheben.

Art. 3. Dieser Bundesbeschluss tritt, als dringlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zollfreie, vertraglich nicht gebundene Waren.

Tabelle A.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Mittel der Menge 1913 u. 1918	Zollansatz 1893	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz
		q. netto	Fr. p. q. brutto	Fr. p. q.	Fr. p. q. brutto
60	Kakaoschalen	6,011	1. —	—	1. —
104	Eis	55,280	frei	1. 89	—. 10
		Stück	p. Stück	p. Stück	p. Stück
148*a*	Hunde	1,216	frei	249. —	3. —
148*b*	Andere, nicht genannte Tiere	20,935	frei	9. 40	—. 10
		q. netto	p. q. brutto	p. q.	p. q. brutto
150	Hörner, roh, sowie nicht anderweit genannte rohe animalische Stoffe	1,054	—. 30	774. —	—. 30
152	Elfenbein, Walross- und andere Tierzähne, roh	8	10. —	3,622. —	10. —
153	Fischbein, roh oder gerissen	111	4. —	1,566. —	1. —
157	Schildpatt und Perlmutter, roh	18	10. —	9,713. —	10. —
162	Dünglumpen, Hornmehl, Ledermehl, tierisches Blut, sowie nicht anderweit genannte zur Düngerfabrikation dienliche Abfälle	681	frei	—	—. 30
163	Salpeter, ungereinigt und rohe Ammoniaksalze, schwefelsaures Ammoniak	19,342	frei	99. 97	—. 30
164	Guano, nicht aufgeschlossen	359	frei	—	—. 30
166	Thomasphosphate (Tomasschlacken)	322,330	frei	10. 44	—. 30
167	Kalidünger, Stassfurter Abraumsalze	284,847	frei	8. 58	—. 30
168	Chlorkalium	9,307	frei	47. 21	—. 30
214	Malzkeime, Malztreber, Biertreber, Schlempe, Diffusionsschnitzel u. dgl., getrocknet; Melassefuttermehl; Fleischfuttermehl	30,796	frei	39. 09	—. 30

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Mittel der Menge 1913 u. 1918	Zollansatz 1893	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz
		q. netto	Fr. p. q. brutto	Fr. p. q.	Fr. p. q. brutto
255	Ölfässer und Petrolfässer, gebraucht	1,022	1. —	34. 74	1. —
288	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen, Makulatur, altes Tauwerk und andere Abfälle zur Papierfabrikation	35,598	—. 20	169. —	—. 50
341	Baumwolle, roh	177,186	—. 30	620. —	1. 50
446	Kunstseide	1,582	—. 30-1. 50	959. —	10. —
496	Pferde- und Büffelhaare, roh	2,442	1. —	509. —	2. —
500	Tierhaare, nicht anderweit genannt	2,608	— 60	142. —	1. 50
516	Kautschuk, roh; Abfälle von Kautschuk und Guttapercha	1,632	1. —	792. —	1. —
519	Fäden aus Kautschuk für Elastiqueweberei	153	1. —	1,914. —	5. —
629	Schmirgel (Bruchschmirgel) und Carborundum: roh	183	—. 50	102. —	—. 30
643*a*	Steinkohlen	15,639,808	—. 02	14. 37	—. 03
643*b*	Petrolrückstände zu Feuerungszwecken	42,200	frei	85. —	—. 30
644	Braunkohlen	108,939	—. 02	11. 80	—. 03
645	Coaks	5,566,740	—. 02	15. 72	—. 03
646	Brikette aller Art	6,286,541	—. 02	12. 95	—. 03
707	Eisenerze	226,232	frei	4. 91	—. 10
711	Brucheisen, Alteisen	80,728	—. 10	26. 92	—. 20
814	Kupfererze, Kupferfeile, Kupferspäne	6,287	frei	265. —	—. 20
816	Kupferbruch; altes Glocken- und Kanonenmetall	8,300	1. —	445. —	—. 40
840	Bleierz, Bleiglanz, Bleiabfall	272	frei	104. —	—. 10
842	Blei in Bruch	358	—. 30	—	—. 30

Tabelle A.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Mittel der Menge 1913 u. 1918	Zollansatz 1893	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz
		q. netto	Fr. p. q. brutto	Fr. p. q.	Fr. p. q. brutto
853	Zinn in Barren, Blöcken, Platten	8,328	1. —	715. —	1. —
854	Zinn in Bruch, Zinnfeile, Zinnspäne	85	1. —	527. —	—. 50
859	Nickel in Würfeln, Schwamm, gegossenen Barren; Nickelbruch, Nickelabfall, Argentan in rohen Stücken	66	3. —	678. —	3. —
875	Erze, roh, nicht anderweit genannt	40,121	frei	324. —	1. —
876	Antimon (Spiessglanz)	1,300	1. —	328. —	1. —
985	Carragheenmoos, Flohsamen u. dgl.	58	—. 20	—	—. 50
986	Katechu, Gambir; Kino	5,428	1. —	148. —	1. 50
988	Gummi aller Art; Agar-Agar	2,678	—. 20	301. —	1. 50
990	Kopalharz, Damarharz, Sandarak, Stocklack, Schellack, Mastix etc.	1,738	—. 20	906. —	3. —
991	Peche, unverarbeitet aller Art, Brai sec	41,480	—. 20	52. 58	—. 30
992	Terpentin, Galipot etc.	442	—. 20	110. —	1. —
996	Teer aller Art	12,166	—. 20	9. 10	—. 20
997	Weinhefe, trocken	35	—. 20	—	—. 50
998	Weinstein, ungereinigt	24	—. 20	—	—. 50
1089	Erdfarben, unverarbeitet, in Brocken, Blöcken etc.	5,385	—. 20	2. 62	—. 10
1091	Farbhölzer in Blöcken	2,205	—. 20	114. —	—. 20
1115	Leinöl, unverarbeitet	29,885	1. —	279. —	—. 50

Zollpflichtige, nicht vertraglich gebundene Waren.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
17	Mehl aus Reis, in Gefässen von mehr als 5 kg Gewicht	1,413	2. 50	32. 01	—	3. —	8
18	Mehl in Gefässen unter 5 kg Gewicht	133	20. —	28. 59	113. —	40. —	3,318
19	Kindermehl	182	20. —	180. —	476. —	40. —	239
21	Zwieback und feine Bäckerwaren, ohne Zucker . .	483	15. —	155. —	496. —	40. —	1,101
27	Dörröbst, ausgesteint, ausgekernt	3,625	15. —	117. —	392. —	40. —	18,444
28	Dörrobstabfälle	—	10. —	—	—	20. —	—
29*b*	Frucht- und Beerensäfte, Obstmus, Latwergen, ohne Zucker	1,261	25. —	88. 58	139. —	35. —	13,934
32	Keltertrauben, frische, auch eingestampft	200	25. —	33. 18	116. —	30. —	3,348
46	Gewürze, nicht gemahlen	2,169	15. —	227. —	1,525. —	50. —	12,427
47*b*	Gewürze, gemahlen, ausser Paprika	183	20. —	771. —	4,079. —	100. —	1,651
48	Steinsalz und Lecksteine	19,820	—. 10	2. 50	9. 22	—. 20	3,963
49	Kochsalz, Sied- und Seesalz, Salzsole. Mutterlauge .	8,378	—. 30	4. —	14. 74	—. 60	695
50	Tafelsalz in Paketen	49	10. —	35. —	—	20. —	—
51	Senf in Körnern	1,394	1. 50	59. 23	216. —	5. —	1,235
52	Senf, gestossen, gemahlen oder zubereitet	360	20. —	150. —	308. —	40. —	3,717
54	Kaffee, roh	109,519	2. —	162 —	247. —	5. —	207,704

Tabelle B.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
58	Tee, in Packung von 5 kg Gewicht und mehr	5,405	25. —	350. —	788. —	50. —	138,895
59	Tee, in Packung unter 5 kg Gewicht	684	40. —	391. —	756. —	75. —	2,749
61	Kakaobohnen	143,944	1. —	166. —	201. —	5. —	183,583
62	Kakaobutter	14,245	10. —	360. —	502. —	15. —	99,095
63	Kakaopulver, Schokoladeteig	1,547	30. —	337. —	588. —	50. —	2,827
64	Schokolade	226	30. —	175. —	365. —	50. —	1,491
65	Sago und Tapioka, in Gefässen über 5 kg	3,416	3. —	45. 18	266. —	5. —	2,985
67	Melasse und Sirup, roh oder gereinigt	26,182	2. —	30. 91	192. —	3. —	22.709
71	Honig	3,943	40. —	107. —	352. —	70. —	55,588
75	Speiseöle, andere als Olivenöl, in Behältern unter 10 kg	64	20. —	190. —	626. —	40. —	628
79	Fleischextrakt, fest oder flüssig	528	40. —	1315. —	1,408. —	50. —	13,706
90	Schaltiere: Austern, Seekrebse etc., frisch	649	30. —	291. —	732. —	70. —	3,176
92	Milch, kondensiert, sterilisiert etc.	693	7. —	160. —	418. —	15. —	175
93*b*	Rahm	10	15. —	200. —	599. —	40. —	46
95	Schweineschmalz	48,265	5. —	141. —	570. —	10. —	383,762
97*a*	Margarinbutter, Kunstbutter und n. a. g. Buttersurrogate; Kochfette	5,334	20. —	166. —	404. —	40. —	139,140
105	Bierhefe	176	3. —	101. —	—	10. —	1
106	Presshefe	736	20. —	70. 09	—	50. —	10
107	Abfälle der Tabakfabrikation, in Mehlform	—	75. —	—	—	300. —	—

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
108	Abfälle der Tabakfabrikation, andere	—	25. —	—	—	75. —	—
109*a*	Rohtabak (Tabakblätter, unverarbeitet, Tabakrippen und -stengel)	76,566	25. —	141. —	509. —	75. —	1,671,060
109*b*	Tabaksaucen	1	25. —	150. —	—	75. —	—
110	Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation .	65	60. —	247. —	—	250. —	—
111	Rauch-, Schnupf- und Kautabak	715	75. —	424. —	623. —	300. —	5,701
112	Zigarren	781	200. —	1235. —	2,025. —	800. —	41,236
113	Zigaretten	1,915	200. —	959. —	2,157. —	1200 —	168,007
121*c*	Schaumweine in Fässern	—	60. —	—	—	100. —	—
122	Alkoholfreie Weine in Fässern	90	12. —	—	57. 53	20. —	2,172
123	Alkoholfreie Weine in Flaschen	4	25. —	100. —	—	30. —	—
124	Weinmost, eingedickt	3	60. —	50. —	—	80. —	—
			q u. Grad	p. hl	p. hl	q. u. Grad	
126*b*	Branntwein in Fässern, anderer, als Cognac, Armagnac u. andere aus Wein hergestellte natürliche Branntweine, natürliche Obstbranntweine, Rum oder Tofia	1,673	—. 40	196. —	503. —	—. 80	22,689
			p. q. br.	p. q n.	p. q. n.	p. q. br.	
127*b*	Branntwein in Flaschen,	98	40. —	279. —	619. —	80. —	1,561
129*b*	Wermut über 18° Alkoholgehalt	6	40. —	—	—	50. —	494
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
133	Zirkuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt	137	3. —	—	—	6. —	15
134	Maultiere	135	3. —	388. —	978. —	5. —	27

Tabelle B.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		Stück	Fr. Stück	Fr. Stück	Fr. Stück	Fr. Stück	Fr.
135	Esel	100	1. —	172. —	—	2. —	—
137*a*	Stiere zur Zucht	1	50. —	800. —	—	60. —	—
137*c*	Stiere, ohne Milchzähne	170	50. —	700. —	—	60. —	—
144*b*	Schweine, bis und mit 60 kg Gewicht, andere als zum Schlachten	40	20. —	86. 80	234. —	40. —	77
146	Ziegen	142	2. —	32. 98	51. 47	3. —	60
		q. brutto	p. q. br.	p. q. n.	p. q. n.	p. q br.	
159	Perlen, ungefasst	1	50. —	—	—	200. —	26
160	Waschschwämme	116	20. —	2524. —	4823. —	40. —	1,112
217	Viehmastpulver wie Thorleys, Créméine, Provende Garrand, Lactina Bowick und ähnliche	75	10. —	128. —	466. —	35. —	39
226	Besen, aus Reisig	1,511	4. —	16. —	51. 70	10. —	4,777
244	Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation, Schachtelspan	8,005	—. 30	26. 79	27. 33	—. 40	562
246	Holzschachteln, andere als für Zündhölzer, roh	26	6. —	65. —	194. —	15. —	407
247	Holzschachteln, andere als für Zündhölzer, gebeizt, gefärbt etc.	34	12. —	150. —	181. —	20. —	67
254	Schmalzkübel	17	8. —	35. —	—	10. —	—
286	Siebmacherwaren mit rohen oder bloss gebeizten Zargen, mit Böden aus Holzgeflecht, Holzspan, rohen oder verzinkten Eisen- oder Stahldraht, Kupfer- oder Messingdraht	39	15. —	150. —	937. —	30. —	247

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p, q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
287	Siebmacherwaren, andere	11	40. —	270. —	1127. —	60. —	184
319	Spielkarten	66	120. —	627. —	1233. —	200. —	4,004
334	Karten und Papiere, für Webstühle Jacquard	259	20. —	80. —	402. —	30. —	3,133
342	Baumwolle, gebleicht, gefärbt etc.	311	—. 60	170. —	383. —	2. —	60
343	Kapok (Pflanzendaunen)	511	—. 60	224. —	—	2. —	—
	Baumwollgarne, roh oder gedämpft:						
	— einfach:						
347	— — bis und mit Nr. 19	2,581	16. —	190. —	749. —	20. —	60,507
348	— — von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	17,581	20. —	525. —	1152. —	30. —	393,011
349	— — von Nr. 120 und darüber	3,886	7. —	798. —	1606. —	15. —	18,714
	— einmal gezwirnt, zwei oder mehrfach:						
350	— — bis und mit Nr. 19	112	20. —	306. —	838. —	30. —	1,920
351	— — von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	3,477	25. —	397. —	1641. —	40. —	56,752
352	— — von Nr. 120 und darüber	153	18. —	1097. —	1872. —	30. —	1,925
353	— einmal gezwirnt, Nr. 40 bis und mit Nr. 60, fünf- oder sechsfach	1	15. —	460. —	—	25. —	—
354	— einmal gezwirnt, zweifach, gesengt, von Nr. 60 und darüber	12,490	9. —	797. —	2187. —	15. —	130,024
355	— wiederholt gezwirnt, roh	85	40. —	645 —	1254. —	45. —	1,517
358	Vigognegarne, unecht	1,154	20. —	184 —	—	35. —	1

Tabelle B.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
	Baumwollgewebe, roh oder kremiert, glatt od. geköpert:						
361	— von 6 bis auf 12 kg per 100 m²	38,895	10. —	566. —	1,325. —	20. —	346,177
	— von weniger als 6 kg per 100 m²:						
362	— — mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	64	20. —	375. —	896. —	30. —	1,120
363	— — mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	6,619	50. —	750. —	1,720. —	60. —	571,970
372	Baumwollgewebe, broschiert, Tüll ausgenommen . .	29	60. —	1054. —	3,558. —	65. —	1,600
373	Baumwolltüll, glatt und halbgebleicht	1 256	4. —	1096. —	2,976. —	10. —	1,929
376	Platistichgewebe, baumwollene	8	60. —	1583. —	4,033. —	120. —	760
390	Valenciennes-Spitzen, baumwollene, gewebt. . . .	188	10. —	3430. —	7,008. —	20. —	1,733
397*b*	Leinen- und Ramiegarne, roh, einfach bis und mit Nr. 5 englisch	3	4. —	140. —	—	5. —	—
399*b*	Garne, aus den übrigen, ausser Leinen, Hanf, Ramie, Jute, unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen, roh, einfach	2 451	2. —	784. —	1,725. —	5. —	4,380
402	Garne, aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen, gefärbt, bedruckt	26	15. —	500. —	—	20. —	—
	Batistgewebe aus Leinen von 21 Fäden und darüber auf 5 mm im Geviert:						
414	— roh, gebaucht, gewaschen, im Gewicht von 9 kg und darunter per 100 m²	15	10. —	1500. —	—	20. —	—

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
415	Batistgewebe, gebleicht, im Gewichte von 6 kg und darunter per 100 m²	81	10. —	2300. —	—	20. —	5
416	Leinentüll, glatt oder broschiert, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	—	60. —	—	—	100. —	—
426	Säcke (Transportsäcke für Massenartikel)	188	20. —	130. —	186. —	30. —	1,841
440	Seide, gefärbt, zum Weben	177	16. —	3584. —	9,028. —	30. —	535
441	Florettseide, gefärbt, zum Weben	16	16. —	2160. —	2,406. —	30. —	226
444	Seide, gefärbt, zum Nähen, Sticken, Posamentieren, nicht für den Detailverkauf hergerichtet	32	100. —	3000. —	5,863. —	110. —	1,203
459	Wollwatte	9	7. —	300. —	—	15. —	—
473	Ausbrennstoffe für die Stickerei	189	10. —	848. —	16,042. —	20. —	112
477	Lastings zur Schuhfabrikation (Serge de Berry)	44	8. —	770. —	2,323. —	20. —	281
478	Tuchenden (Leisten)	6	4. —	150. —	—	10. —	2
494	Menschenhaare	24	50. —	3380. —	6,879. —	100. —	337
495	Perückenmacher- und Haararbeiten	51	100. —	4055. —	20,646. —	250. —	2,062
498	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaar, rein oder gemischt, sofern nicht unter Nr. 511 fallend	155	80. —	1214. —	1,982. —	120. —	12,925
499	Borsten, sortiert und in Bündel gebunden	515	2. —	814. —	2,453. —	5. —	83
505*b*	Besen, andere als solche aus Reisstroh und Saggina	65	10. —	87. 90	123. —	15. —	56
509	Hutstumpen, aus Flechtstoffen der Nrn. 502/503	236	20. —	768. —	1,980. —	40. —	5,755

Tabelle B.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
525	Gummierte Tücher für technische Zwecke, Kardentücher, Drucktücher für Rouleaux, Isoliertücher .	380	1. —	650. —	1,198. —	3. —	320
555	Kirchliche Paramente aller Art, auch bestickt . .	5	400. —	7553. —	11,225. —	600. —	1,124
590	Hausteine und Quader, roh, bossiert oder gesägt, weiche, wie Sandsteine, Savonnières u. dgl.	137,802	—. 20	2. 33	3. 80	—. 30	1,021
603	Schleifsteine ohne Stuhlung	8,148	—. 50	6. 50	20. 02	1. —	2,918
608	Schiefer, in Fliesen oder Platten	3,966	4. —	17. 19	12. 58	6. —	7,431
616	Hochofenschlacken, granuliert; Schlackenwolle . .	27,303	—. 30	3. 80	1. 52	—. 35	14,525
617	Hochofenschlacken, gemahlen	2	—. 60	5. —	—	—. 80	—
620	Schlacken- und Puzzolanzement, sowie alle nicht anderweit genannten Zemente	3,355	1. —	9. 35	25. 37	1. 50	2,630
621	Zementarbeiten, roh, nicht ornamentiert	15,651	—. 60	2. 64	8. 49	1. 20	293
623	Schilfbretter, Magnesitbretter und ähnliches n. a. g. Baumaterial	1,093	4. —	14. 03	101. —	10. —	22
625	Kryolith, Bimssteine, Feuersteine, Magnesit, Putzsteine, Trippel etc., in Gefässen von über 5 kg .	20,890	—. 50	27. 73	64. 07	1. —	12,045
634	Asbest und Mica in Tafeln, Ausschnitten oder Rahmen, auch in Verbindung mit Gewebe oder Metall etc.	1,121	3. —	100. —	584. —	10. —	1,354
635	Gewebe, Geflechte, Schnüre, Seile, Röhren, Bobinen etc. aus Asbest oder Mica, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, Kautschuk etc.	3,175	12. —	150. —	424. —	25. —	47,695

Tabelle B.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
637	Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet	14	10. —	—	6,252. —	30. —	266
639	Asphalt und Erdharze aller Art, roh	12,278	—. 30	11. 14	33. 93	—. 60	264
689	Glaskugeln und runde Rohglasstücke zur Uhrgläserfabrikation; Glaskolben für Fabrikation von elektr. Glühlampen; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken	3,766	1. 50	300. —	426. —	2. —	7,145
690	Glaswannen etc. für elektrische Akkumulatore, Glasisolatoren	1,502	4. —	32. —	145. —	6. —	3,052
697	Hohlglas, in feinem Geflecht, oder mit Überzug aus Leder, Textilstoffen etc.	17	25. —	353. —	—	50. —	26
698	Hohlglas, mit Verschluss (Deckel, Patentverschlüsse etc.) aus unedlen Metallen, Steingut, Porzellan etc.	285	16. —	82. 38	937. —	30. —	2,581
699	Glasflüsse, Email, Glasperlen	737	10. —	129. —	530. —	20. —	5,644
	Rundeisen, geschmiedet oder warm gewalzt:						
712	— von 120 mm Dicke und darüber	25,096	—. 30	15. 46	109. —	—. 60	9,367
713	— von 75 bis 120 mm Dicke	80,664	—. 60	15. 47	66. 32	1. 20	81,925
	Flach- und Quadrateisen, geschmiedet oder warm gewalzt:						
716	— von 100 cm² Querschnittfläche und darüber . .	22,512	—. 30	18. 33	72. 30	—. 60	10,163
717	— von 36 bis auf 100 cm² Querschnittfläche . . .	51,213	—. 60	15. 94	55. 70	1. 20	51,136
718*b*	— unter 36 cm² Querschnittfläche	203,605	2. —	19. 52	81. 88	4. —	401,721

Tabelle B.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
	Fassoneisen, geschmiedet oder warm gewalzt, nicht gelocht, nicht gebogen, mit grösster Querschnittdimension von:						
719	— 12 cm und darüber	243,750	—. 30	15. 53	61. 52	—. 60	37,711
720	— 6 bis auf 12 cm	103,494	—. 60	14. 01	60. 41	1. 20	43,789
721	— weniger als 6 cm	52,178	2. —	15. 72	74. 81	4. —	82,912
722	Eisen, gezogen oder kalt gewalzt (komprimiert), von 12 kg und darüber per Laufmeter	1,440	2. —	21. 14	145. —	4. —	3,972
	Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen, roh, verzinkt, verbleit:						
725	— von 10 mm Dicke und darüber; Wellrohre, roh	90,237	—. 30	14. 55	69. 05	—. 60	24,590
726	— von 3 bis 10 mm Dicke	98,143	—. 60	15. 32	76. 64	1. 20	63,713
	Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen, verzinnt, verkupfert, vernickelt, bemalt etc.:						
727	— von 3 mm Dicke und darüber	729	2. 50	35. —	—	5. —	—
	— von weniger als 3 mm Dicke:						
728	— — dekapiert und Dynamobleche	93,864	—. 60	32. 48	139. —	1. 20	49,470
729	— — Wellbleche, roh, verbleit, verzinkt etc. . .	5,548	1. 50	32. 54	144. —	3. —	230
730*b*	— — anderes, roh, ausser Stahlblech zur Werkzeugfabrikation	65,143	2. 50	17. 25	80. 49	5. —	120,715
731	— — verzinnt (Weissblech), verbleit, verzinkt etc.	118,152	2. —	60. —	121. —	4. —	67,256

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
732	Eisenblech, von weniger als 3 mm Dicke, verkupfert, vernickelt, bemalt, lackiert etc	3,038	3. —	90. —	101. —	6. —	3,209
733	Eisenbahnschienen, von 15 kg u. darüber per Laufmeter	357,238	—. 30	14. 75	51. 17	—. 60	25,155
737	Achsen, Federn, Radbandagen, Radsterne, Räder: roh, vorgearbeitet	42,290	—. 60	30. —	86. 18	1. 20	22,290
782*b*	Glocken, eiserne, andere als Viehschellen	147	30. —	250. —	749. —	60. —	5,077
792	Bügeleisen, aus Grauguss	616	16. —	80. —	145. —	25. —	1,564
802*b*	Vorgeformte Hämmer, Hebeisen, Äxte, Hauen, Pickel, Schaufeln	1,472	6. —	46. —	226. —	10. —	3,515
849	Zink, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren .	10,436	1. —	69. 50	195. —	3. —	5,475
850	Zinkdraht	36	1. —	89. 50	273. —	3. —	18
855	Zinn, rein oder legiert, gehämmert, gewalzt: Blech, Draht, Röhren	91	5. —	540. —	—	8. —	3
862	Aluminium, rein, in Masseln, Ingots, gegossenen Platten, Barren, Bruch	1,011	1. 50	200. —	462. —	4. —	2,285
863	Aluminium, rein, gewalzt, gehämmert, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht . . .	3,042	10. —	260. —	516. —	20. —	20,405
	Aluminiumlegierungen:						
864	— in Masseln, Ingots, Platten, Barren, Bruch etc.	208	1. 50	300. —	395. —	4. —	122
865	— gewalzt, gehämmert, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	181	5. —	270. —	—	10. —	8

Tabelle B.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
	Waren aus Aluminium:						
866	— für technische und Konstruktionszwecke . . .	328	20. —	400. —	1,095. —	40. —	2,787
867	— andere aller Art	452	70. —	825. —	1,685. —	100. —	3,767
				kg	kg		
870	Gold, Silber, Platin, gewalzt, in Platten, Streifen .	124	20. —	152. —	1,509. —	40. —	112
				p. q. n.	p. q. n.		
878	Arsenik, gediegener, Kadmium, Wismut und nicht anderweit genannte Metalle, roh	621	5. —	1,165. —	1,010. —	10. —	6,061
	Maschinenteile, roh vorgearbeitet, das Stück im Gewicht von:						
879	— 500 kg und darüber für nicht schmiedbaren Eisenguss (Grauguss), 250 kg und darüber für Stahlguss, 50 kg und darüber für schmiedbares Eisen oder Stahl; ferner ohne Gewichtsbeschränkung: Kesselteile, roh vorgearbeitet, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewunden, in Spiralen, Schlangen und dgl.	49,814	—. 60	55. 79	180. —	1. —	16,224
880	— von weniger als 50 kg für schmiedbares Eisen und Stahl	2,521	2. —	117. —	251. —	3. —	4,085

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
905	Ökonomie- und Lastwagen, Schubkarren	1,099	8. —	94. 01	122. —	12. —	3,107
906	Möbelwagen	294	10. —	77. 83	112. —	15. —	2,564
907	Wohnwagen aller Art	183	20. —	98. 05	192. —	30. —	261
908	Ökonomie- und Lastschlitten	33	8. —	50. 62	209. —	15. —	—
913*a*	Motor-Bicycles und -Tricycles etc., nicht mit Leder überzogen, nicht gepolstert	313	40. —	944. —	1,102. —	50. —	5,671
914*a*	Motor-Bicycles und -Tricycles, mit Leder überzogen oder gepolstert	13	60. —	900. —	—. —	80. —	—
	Eisenbahnwagen:						
920	— Rollwagen aller Art	3,610	8. —	40. 16	56. 93	12. —	3,090
921	— Draisinen	20	12. —	303. —	—. —	15. —	7
922	Lastschiffe und Schifferbarken über 10 q	459	2. —	47. 18	28. 37	3. —	1,600
924	Luxusschiffe	167	30. —	442. —	138. —	50. —	804
925	Vorgearbeitete Bestandteile von Stand- und Wanduhren	58	15. —	645. —	1,269. —	30. —	505
927	Turmuhren	19	25. —	381. —	1,478. —	50. —	45
930	Rohwerke und vorgearbeitete Bestandteile von Taschenuhren	200	15. —	5,617. — Stück	14,483. — Stück	30. —	1,819
931	Fertige Werke von Taschenuhren	6	100. —	4. 38	15. 32	200. —	280
932*a*	Uhrgehäuse, roh, aus Nickel, Stahl und andern unedeln Metallen	43	16. —	—. 63	—. 73	30. —	208

Tabelle B.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr. p. q. br.	Fr. Stück	Fr. Stück	Fr. p. q. br.	Fr.
932*b*	Uhrgehäuse, roh, aus Silber	112	16. —	4. 77	3. 69	30. —	3,206
932*c*	Uhrgehäuse, roh, aus Gold	12	16. —	14. 37	—	30. —	8
	Fertige Taschenuhrengehäuse:						
933*a*	— aus Nickel, Stahl und andern unedeln Metallen	66	100. —	4. 23	3. 33	200. —	1,854
933*b*	— aus Silber	1	100. —	7. 30	3. 32	200. —	27
933*c*	— aus Gold	1	100. —	31. 23	192. —	200. —	27
	Fertige Taschenuhren:						
935*a*	— mit Gehäusen aus unedeln Metallen	14	100. —	7. 66	12. 09	200. —	269
935*b*	— mit Gehäusen aus Silber	2	100. —	16. 20	19. 18	200. —	52
935*c*	— mit Gehäusen aus Gold	1	100. —	132. —	—	200. —	20
935*d*	— Chronographen; Pedometer, Repetieruhren, Taschenuhren mit Läutwerk oder Datumzeiger	*	100. —	26. 92	41. 08	200. —	48
936	Andere Uhren mit Taschenuhrwerk	1	100. —	17. 56	—	200. —	26
964	Vorgearbeitete Bestandteile von Musikwerken und Rohwerke	20	15. —	757. — p. q. n.	— p. q. n.	20. —	—
972	Saccharin	9	200. —	829. —	—	300. —	1
984	Künstliche Nährstoffe, wie Somatose, Nutrol, Tropon etc.	122	75. —	1,131. —	1,836. —	120. —	794
1020	Salpeter, rein (Kali- und Natronsalpeter)	5,958	1. —	62. —	113. —	2. —	3,952
1029	Phosphor, gelber	340	2. —	360. —	490. —	4. —	234

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Einfuhrmenge Durchschnitt 1913 u. 1918	Zollansatz 1906	Mittelwert 1913	Mittelwert 1918	Neuer Zollansatz	Zollertrag 1918
		q. brutto	Fr p. q. br.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. n.	Fr. p. q. br.	Fr.
1030	Phosphor, roter (amorpher)	300	2. —	500. —	1,768. —	4. —	110
1060	Schwefelkohlenstoff	1,996	—. 30	35. —	192. —	1. —	553
1070	Sprit, Spiritus, Weingeist, denaturiert	7,333	3. 50	42. 18	239. —	7. —	4,578
1071	Albumin	1,041	2. —	112. —	1,202. —	5. —	311
1088	Feuerwerk und nicht anderweit genannte Zündstoffe und Zündwaren; Zündschwamm	88	150. —	415. —	316. —	200. —	6,117
1092	Farbhölzer, verarbeitet: geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert etc.	1,122	—. 60	23. —	—	1. —	—
1096	Orlean; Orseille, präparierte; Persio; Safflor; Cochenille	29	4. —	105. —	—	8. —	3
1121	Tierische Fette aller Art, wie Talg, Knochenfett etc. zu gewerblichem Gebrauch	19,087	—. 50	80. —	303. —	1. —	8,965
1125	Tierwachs aller Art, ausser Bienenwachs; Walrat	469	—. 50	260. —	294. —	1. —	29
1126	Petroleum	440,194	1. 25	17. —	73. 18	3. —	195,010
1127	Petroleumdestillate aller Art und Petrolsurrogate	856	1. 25	45. —	125. —	3. —	1,507
1128	Solventnaphta und nicht anderweit genannte Mineral- und Teeröle aller Art	3,229	1. 25	15. 87	46. 59	3. —	1,846
1162	Naturalien (Petrefakten, Herbarien u. dgl.)	411	4. —	775. —	707. —	5. —	1,152
1163*b*	Statuen, andere als aus Gusseisen oder Zink	109	20. —	1369. —	20,779. —	200. —	606
1164	Gegenstände für wandernde Schaustellungen	7,866	—. 40	—	—	1. —	34
						Total	6,612,401

23. Juni 1920.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 14. Juni 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 23. Juni 1920.

Der Präsident: Dr. **Pettavel.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Juni 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

27. Jan. 1920.

betreffend

Erhöhung des Zolles auf Tabak und Tabakfabrikaten.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Die im Zolltarifgesetz vom 10. Oktober 1902 festgesetzten Zollansätze der Tarif-Nrn. 107 bis 113 werden wie folgt erhöht:

			neuer Zollansatz per q brutto	
Tarif-Nr.	107	Abfälle der Tabakfabrikation in Mehlform	Fr.	300
„ „	108	andere Abfälle	„	75
„ „	109*a*	Tabakblätter unverarbeitet, Tabakrippen und -Stengel	„	75
„ „	109*b*	Tabaksaucen	„	75
„ „	110	Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	„	250
„ „	111	Rauch-, Schnupf- und Kautabak . .	„	300
„ „	112	Zigarren	„	800
„ „	113	Zigaretten	„	1200

Art. 2. Dieser Beschluss tritt mit dem 27. Januar 1920 in Kraft und bleibt bis zum Erlass eines bezüglichen Bundesbeschlusses in Wirksamkeit.

Art. 3. Das Zolldepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 27. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

---

26. Juni 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Abänderung des Zolltarifs.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920 betreffend die Abänderung des Zolltarifs (Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 und Gebrauchstarif vom 1. Januar 1906),

beschliesst:

Art. 1. Die für gewisse nicht handelsvertraglich gebundene Tarifpositionen vorgenommenen Erhöhungen der Zollansätze (s. Anhang zum Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920) treten auf 15. Juli 1920 in Kraft, mit Ausnahme der Ansätze für Tabak und Tabakfabrikate (Kategorie I F des Tarifs), die bereits am 27. Januar 1920 infolge des Bundesratsbeschlusses vom gleichen Tage zur Anwendung gelangten.

Die neuen Zollansätze gelten für alle nach dem 14. Juli 1920 unter Zollkontrolle gestellten bezüglichen Waren, wie auch für solche, die in den eidgenössischen Niederlagshäusern eingelagert oder mit Jahresgeleitschein abgefertigt sind, sofern diese Waren erst nach dem 14. Juli 1920 zur Einfuhr angemeldet werden.

Art. 2. Das eidgenössische Zolldepartement wird mit dem Vollzug des vorstehenden Beschlusses beauftragt.

Bern, den 26. Juni 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Arbeitslosenunterstützung.

28. Juni 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. Juni 1920.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1920 betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung,

verfügt:

Art. 1. Der Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1920 betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung findet keine Anwendung

a. auf die in Art. 15 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung erwähnten Auslandschweizer;

b. auf diejenigen Personen, die wegen der mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche erlassenen Verkehrsverbote erwerbslos sind, während der Dauer der in Frage kommenden Verbote;

c. auf das Personal der Bewachungstruppe, das infolge Aufhebung dieser Truppe erwerbslos wird.

Art. 2. Diese Verfügung tritt, mit Rückwirkung auf den 24. Mai 1920, sofort in Kraft.

Bern, den 28. Juni 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

---

29. Juni 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Postdepartements,

beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910 [1]) wird wie folgt abgeändert:

Art. 16, Ziffer 3. Neuer Wortlaut:

3. Ebenso kann, wo die Dienstverhältnisse sich hierfür eignen, die Aufgabe von Paketen, eingeschriebenen Briefpostgegenständen und abonnierten Zeitungen ausserhalb der ordentlichen Schalterstunden gestattet werden.

Die Aufgabegebühr beträgt 20 Rp. für jede Sendung. Bei den zu einer Auflage gehörenden abonnierten Zeitungen ist die Gebühr von 20 Rp. für jedes Tausend oder einen Bruchteil von tausend Zeitungsexemplaren zu erheben.

Art. 19, Ziffer 10. Neuer Wortlaut:

10. Für Nachsendungs- oder Adressänderungsbegehren im Sinne von Ziffer 8 hiervor sind folgende Gebühren zu erheben:

a. für Begehren um unbefristete Nachsendung von Postsachen innerhalb der Ortschaft selbst und für Begehren um Nachsendung von Postsachen nach einer andern Ortschaft mit Befristung bis zu einem Monat, eine einmalige Gebühr von 20 Rappen;

b. für Begehren um Nachsendung von Postsachen nach einer andern Ortschaft während mehr als einem Monat, eine einmalige Gebühr von 50 Rappen;

[1]) A. S. n. F. XXVI, 1125.

c. für Begehren betreffend die Umleitung von Postsachen, die aus einem andern Grunde als wegen Wohnortswechsel nachzusenden sind, eine monatliche Gebühr von Fr. 1.—. 29. Juni 1920.

Art. 32, Ziffer 5, lit. a, b und c. Neuer Wortlaut:

5. In Ergänzung von Art. 16 des Postgesetzes betreffend die unanbringlichen Postgegenstände (Rebuts) wird folgendes bestimmt:

a. Gegenstände aller Art, deren Rückgabe an den Versender nicht möglich ist, sind von den Aufgabepoststellen jeden Samstag an die Kreispostdirektion zu leiten;

b. über die unanbringlichen Gegenstände mit Ausnahme der gewöhnlichen Briefpostgegenstände, der Postanweisungen, der Einzahlungsscheine und der Briefnachnahmen ist von der Kreispostdirektion ein Register zu führen;

c. die unanbringlich gewordenen Briefpostgegenstände sind auf Grund von Art. 16, lit. *a*, des Postgesetzes wöchentlich wenigstens einmal, in der Regel am Montag, durch drei von der Kreispostdirektion hierzu beauftragte Beamte zu untersuchen.

Art. 75, Ziffern 2 und 3. Neuer Wortlaut:

2. Bei Änderung der Strecke muss der Reisende für die neue Strecke die entfallenden Taxen für die Pferdelieferung, wenigstens für 7 km, den Bergzuschlag und das Wagengeld, sowie die Gebühren für die Abbestellung der Extrapost bezahlen, wogegen ihm die Taxen für die Pferdelieferung, der Bergzuschlag und das Wagengeld für die nicht befahrene Strecke zurückerstattet werden. Die Gebühr für Abbestellung der Extrapost fällt weg, wenn die Änderung durch unvorhergesehene Ereignisse, wie Strassenunterbrechung usw., verursacht wird.

3. Wird eine Extrapost weiter als nach dem ursprünglich in Aussicht genommenen Bestimmungsort geführt, so sind für die neue Strecke nur die Gebühren für die Pferdelieferung, wenigstens für 7 km, der Bergzuschlag und das Wagengeld, nicht aber die Abfertigungsgebühr, zu erheben.

Art. 84, Ziffer 2. Neuer Wortlaut:

2. Gegen bar werden Wertzeichen von der Post überhaupt nicht zurückgenommen, wohl aber können solche in kleinern Beträgen gegen andere Wertzeichen ausgetauscht werden. Bezüglich der Ausnahmen wird auf Art. 91 verwiesen.

29. Juni 1920.

Art. 135, Ziffern 1, 2 und 6. Neuer Wortlaut:

1. Das Gesuch um Eröffnung einer Postcheck- und Girorechnung ist schriftlich einzureichen.

Der Entscheid über Zulassung oder Abweisung steht auf Grund von Art. 46 des Postgesetzes den Postcheckbureaux zu, unter Vorbehalt des Weiterzuges an die Oberbehörden.

2. Der Gesuchsteller hat über seine Person, Firma usw. so genaue Angaben zu liefern, dass jeder Verwechslung vorgebeugt wird; er hat auch mitzuteilen, welche Personen ausser ihm selbst zu Verfügungen über seinen Rechnungsverkehr berechtigt sind, und hat seine eigene und die Unterschrift der berechtigten Personen einzureichen.

6. Die Bewilligung zur Eröffnung der Rechnung wird dem Gesuchsteller zur Kenntnis gebracht unter Mitteilung der Nummer der zu eröffnenden Rechnung.

Art. 195, Ziffer 2. Neuer Wortlaut:

2. Die Oberpostdirektion ist ermächtigt, den Landbriefträgern in Vororten von grössern Städten die für die Briefträger bei Bureaux I. und II. Klasse vorgesehenen Besoldungsansätze gemäss Art. 191, Ziffer 1 oder 2, zuzuerkennen, sofern die örtlichen Lebensverhältnisse dies als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Art. 196, Ziffer 1, lit. a—e, und Ziffer 7. Neuer Wortlaut:

1. Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung beziehen, wenn sie in amtlichem Auftrage reisen, als Vergütung ihrer Auslagen:

	für jeden Tag Fr.	für jedes Nachtquartier Fr.
a. der Oberpostdirektor; sodann die Abteilungschefs bei der Oberpostdirektion, die Kreispostdirektoren; die Sektionschefs, Adjunkte, Inspektoren, der Materialverwalter, der Wertzeichenkontrolleur bei der Oberpostdirektion; die Adjunkte, Kassiere, Kontrolleure bei den Kreispostdirektionen	12	10
b. die Sekretäre und Revisoren I. und II. Klasse bei der Oberpostdirektion, die Vorstände der wichtigsten Bureaux I. Klasse und die Bureauchefs bei den Kreispostdirektionen	11	9

	für jeden Tag Fr.	für jedes Nachtquartier Fr.
c. die übrigen Postverwalter und Bureauchefs, die Dienstchefs, die Unterbureauchefs, die Kanzlisten I. Klasse und die Gehülfen I. Klasse	10	8
d. die übrigen Beamten	9	8
e. die Angestellten	8	7

7. Das Postdepartement ist ermächtigt, Beamten und Angestellten bei dienstlichen Reisen und Missionen ins Ausland je nach Umfang und Bedeutung ihrer Funktionen eine Entschädigung bis auf Fr. 40 für jeden Tag nebst dem Ersatz der ausgewiesenen Transportauslagen auszurichten.

Bern, den 29. Juni 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

25. Juni 1920.

Bundesbeschluss

betreffend

vorübergehende Taxmassnahmen der schweizerischen Eisenbahn-Unternehmungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. April 1920,

beschliesst:

Art. 1. Die schweizerischen Bundesbahnen und die vom Bunde konzessionierten Eisenbahnunternehmungen werden ermächtigt, bei Aufstellung ihrer Tarife gemäss nachstehenden Bestimmungen von den im Bundesgesetz betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen vom 27. Juni 1901 und in den Konzessionen enthaltenen Taxansätzen und Beförderungsbedingungen abzuweichen.

A. Personenverkehr.

Für die Beförderung von Personen können Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

I. Gewöhnliche Billette.	Wagenklasse: I.	II.	III.
	Rappen für eine Person.		
1. Einfache Fahrt.			
a. Unternehmungen, die das Taxschema der schweizerischen Bundesbahnen anwenden:			
Grundtaxen für einen Tarifkilometer . .	16,5	11,5	7,5
b. Übrige Unternehmungen:			
Konzessionsmässige Ansätze erhöht um	60%	55%	45%

	Wagenklasse: I.	II.	III.
	Rappen für eine Person.		

2. Hin- und Rückfahrt.

Die Verpflichtung zur Ausgabe von Billetten für Hin- und Rückfahrt zu ermässigten Preisen wird bis auf weiteres aufgehoben.

II. Schnellzugszuschlag.

Für die Benützung der in den Fahrplänen als zuschlagspflichtig bezeichneten Schnellzüge dürfen Zuschlagstaxen bis zu folgenden Ansätzen für jede ganze oder auch nur angefangene Zone von 50 Tarifkilometern erhoben werden	100	75	50

III. Abonnementsverkehr und sonstige Fahrpreisermässigungen.

Die Taxen und Bedingungen für den Abonnementsverkehr mit Einschluss der Generalabonnements und der Abonnements zum Bezug von halben Billetten, sowie für den Rundreiseverkehr und für Gesellschafts- und Schulfahrten werden vom Bundesrate festgesetzt.

B. Gepäck- und Expressgutverkehr.

Für die Beförderung von Gepäck- und Expressgut dürfen folgende Höchsttaxen erhoben werden:

a. Unternehmungen, die den Gepäcktarif der schweizerischen Bundesbahnen anwenden: die nachstehend im Abschnitt E festgesetzten Taxen für Eilgut erhöht um 20 %.

b. Übrige Unternehmungen: Konzessionsmässige Ansätze erhöht um 140 %.

c. Mindesttaxe bei allen Unternehmungen: höchstens 80 Rappen für eine Sendung.

C. Verkehr mit Traglasten.

Für die Beförderung von Traglasten gelten, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften einzelner Konzessionen über das Freigewicht, die Bestimmungen des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen. Die Mindesttaxe für eine taxpflichtige Sendung darf höchstens 80 Rappen betragen.

25. Juni 1920.

D. Verkehr mit lebenden Tieren.

1. Für die Beförderung lebender Tiere dürfen folgende Höchsttaxen erhoben werden:

a. Unternehmungen, die das Taxschema der schweizerischen Bundesbahnen anwenden:

Grundtaxen für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht: für die erste Tarifklasse höchstens 50 Rappen, für die letzte Tarifklasse höchstens $6,_2$ Rappen für das Stück und für den Tarifkilometer.

Taxzuschlag für die Beförderung in Eilfracht: 40 %.

b. Übrige Unternehmungen:

Konzessionsmässige Ansätze erhöht um 200 %.

c. Mindesttaxe bei allen Unternehmungen:

					Für eine Sendung in	
					Eilfracht	**gewöhnlicher Fracht**
					Fr.	Fr.
Klasse	I	des	allgemeinen	Tiertarifes	14. —	10. —
»	II	»	»	»	11. 20	8. —
»	III	»	»	»	2. 10	1. 50
»	IV	»	»	»	1. 40	1. —

2. Pferde, Tiere des Rindviehgeschlechtes, Schweine, Schafe und Ziegen, die auf interkantonalen oder kantonalen, vom Bunde oder von Kantonen subventionierten Märkten mit Ausstellungscharakter ausgestellt werden und unverkauft bleiben, sind frachtfrei nach der Versandstation zurückzubefördern.

3. Für die Beförderung von Tieren des Pferde-, Rindvieh-, Schaf und Ziegengeschlechtes, die auf Alpweiden gesömmert werden, dürfen auf dem Hin- und Rückweg bei eil- oder frachtgutmässiger Beförderung höchstens 75 % der Taxe für gewöhnliche Fracht erhoben werden.

Als Mindesttaxen dürfen die unter 1 *c* für gewöhnliche Fracht aufgeführten Beträge erhoben werden.

E. Güterverkehr.

1. Für die Beförderung von Gütern dürfen Höchsttaxen erheben:

a. Unternehmungen, die das Taxschema der schweizerischen Bundesbahnen anwenden:

Allgemeiner Tarif.

	Eilgut	Stückgut		Wagenladungen							
				Allgem. Klassen		Spezialtarife					
						I		II		III	
		1	2	A	B	a	b	a	b	a	b
	per 100 kg in Rappen										
I. Expeditionsgebühren: Für alle Entfernungen von											
1—30 Tarifkm.	60	30	30	16	16	12	12	12	12	12	12
31—40 „	60	30	30	22	22	16	16	16	16	16	16
41 und mehr Tarifkm.	60	30	30	30	30	20	20	20	20	20	20
II. Streckentaxen: Für jeden Tarifkm. von											
1—100 Tarifkm	9,20	4,60	4,10	3,50	3,05	2,75	2,20	2,60	1,92	2,07	1,38
101—200 „	6,90	3,45	3,05	2,60	2,25	2,05	1,64	1,95	1,44	1,55	1,03
201—300 „	4,10	2,05	1,80	1,52	1,32	1,20	0,96	1,14	0,84	0,90	0,60
301 u. mehr Tarifkm.	3,70	1,85	1,60	1,40	1,21	1,10	0,88	1,04	0,77	0,83	0,55

b. Übrige Unternehmungen:

Konzessionsmässige Ansätze erhöht um 140 %.

2. Der Bundesrat bestimmt, welche Ausnahmetarife vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden dürfen und setzt fest, in welchem Masse die Taxen der in Kraft bleibenden Ausnahmetarife gegenüber den Taxen des allgemeinen Tarifs zu ermässigen sind.

3. Die Frachtbeträge dürfen auf die nächste durch 10 teilbare Zahl aufgerundet werden.

4. Die Mindesttaxe für eine Sendung darf höchstens 60 Rappen betragen.

Art. 2. Der Bundesrat wird darüber entscheiden, ob für einzelne Unternehmungen mit Rücksicht auf ihre Erträgnisse die im Art. 1 vorgesehenen Höchsttaxen herabzusetzen oder als nicht anwendbar zu erklären sind. Im Falle einer wesentlichen Besserung der Verkehrsverhältnisse wird er, soweit die finanzielle Lage der Unternehmungen es erlaubt, eine allgemeine Herabsetzung der Taxen veranlassen.

25. Juni 1920.

Art. 3. Der Bundesrat kann die Transportunternehmungen ermächtigen, bei der Durchführung von Taxmassnahmen auf Grund dieses Beschlusses von der Einhaltung der gesetzlichen Veröffentlichungsfristen Umgang zu nehmen.

Art. 4. Dieser Bundesbeschluss wird dringlich erklärt und tritt am 1. August 1920 in Kraft.

Art. 5. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Er wird der Bundesversammlung beförderlich die nötigen Vorlagen zur endgültigen Änderung des Bundesgesetzes betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen vom 27. Juni 1901 und der Konzessionen der Privatbahnen unterbreiten.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 25. Juni 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 25. Juni 1920.

Der Präsident: Dr. **Pettavel.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 25. Juni 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

2. Juli 1920.

betreffend

die Preise des inländischen Brotgetreides.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

in der Absicht, den inländischen Getreidebau zwecks Sicherstellung der Brotversorgung des Landes zu fördern,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund wird für inländisches Brotgetreide der Ernten 1921 und 1922 von landesüblich guter, mahlfähiger Qualität, das ihm zum Kaufe angeboten wird, mindestens nachstehende Preise für je 100 Kilogramm netto, franko verladen Abgangsstation geliefert, bezahlen:

Getreidesorte	Ernte 1921	Ernte 1922
Weizen, sowie Korn (Dinkel, Spelz), entspelzt	Fr. 60	Fr. 57
Roggen	„ 55	„ 52
Korn (Dinkel, Spelz), unentspelzt . . .	„ 45	„ 42

Erfolgt die Abgabe des importierten Monopolgetreides an die inländischen Mühlen zu einem höhern Preise, so wird der Bund im betreffenden Zeitpunkte auch für Getreide inländischer Herkunft diesen höhern Preis bezahlen.

2. Juli 1920.

Art. 2. Das eidgenössische Ernährungsamt wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt. Es wird insbesondere ermächtigt, den Ankauf des inländischen Brotgetreides zu organisieren.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 15. Juli 1920 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Art. 47 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Mai 1918 über die Brotversorgung des Landes und die Getreideernte des Jahres 1918 aufgehoben.

Bern, den 2. Juli 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Abnahme der Inlandgetreideernte des Jahres 1920.

2. Juli 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 2. Juli 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes und auf Art. 47 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Mai 1918 über die Brotversorgung des Landes und die Getreideernte des Jahres 1918,

verfügt:

Art. 1. Die Abteilung für Monopolwaren des eidgenössischen Ernährungsamtes kauft inländisches Brotgetreide und Mais der Ernte 1920 und früherer Ernten zu folgenden Preisen:

Winter- und Sommerweizen	Fr.	67.—
Winter- und Sommerdinkel, Einkorn und Emmer, entspelzt (Kernen)	»	67.—
Winter- und Sommerroggen	»	62. 50
Winter- und Sommerdinkel, Einkorn und Emmer, unentspelzt	»	50.—
Maiskorn	»	60.—

für 100 kg netto oder brutto für netto (Sack für Ware), franko verladen auf Abgangsstation oder bei besonderer Abgabe franko Übernahmeort des Bundes (Mühle).

Art. 2. Es wird nur Getreide von landesüblich guter Qualität entgegengenommen; nicht mahlfähige Ware wird zurückgewiesen.

Die in Art. 1 genannten Preise werden nur für qualitativ einwandfreie Ware bezahlt. Für geringere, nicht genügend trockene oder nicht gut gereinigte Ware, die aber immerhin noch mahlfähig ist, finden entsprechende Preisabzüge statt.

Art. 3. Das Getreide wird in der Regel durch die von der Abteilung für Monopolwaren ernannten Aufkaufskommissionen gemeindeweise übernommen.

2. Juli 1920.

Die Gemeindebehörden haben der Abteilung für Monopolwaren den Zeitpunkt der Bereitschaft zur Ablieferung mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, unter Angabe der zur Ablieferung gelangenden Getreidearten und deren Mengen. Die definitive Festsetzung des Übernahmetages erfolgt durch die Abteilung für Monopolwaren.

Art. 4. Die Gemeindebehörden haben die Abnahmen vorzubereiten und die Auszahlung der Getreideproduzenten nach Möglichkeit am Übernahmetag vorzunehmen. Die nötigen Beträge werden ihnen von der Abteilung für Monopolwaren rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die Abteilung für Monopolwaren vergütet den Gemeinden für die mit der Ablieferung des Getreides verbundene Mühewaltung 12 Rappen für 100 kg abgeliefertes Getreide, mindestens aber Fr. 25 für einen Übernahmetag.

Art. 5. Die Gemeinden sind für eine geordnete Rechnungsführung verantwortlich und haften der Abteilung für Monopolwaren gegenüber für die durch diese geleisteten Zahlungen.

Art. 6. Der Handel mit inländischem Getreide, die Verwendung desselben zu industriellen und gewerblich-technischen Zwecken, sowie zur Viehfütterung, bleiben bis auf weiteres frei. Die Abteilung für Monopolwaren ist indessen ermächtigt, von Fall zu Fall einschränkende Massnahmen zu treffen.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorstehender Verfügung werden gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes geahndet.

Art. 8. Diese Verfügung tritt am 5. Juli 1920 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

a. Die Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 30. Juli 1919 über die Annahme des inländischen Brotgetreides der Ernte 1919 und

b. die Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 24. Januar 1920 betreffend das inländische Brotgetreide.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 5. Juli 1920 gemäss den entsprechenden Strafbestimmungen beurteilt.

Bern, den 2. Juli 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

Bundesratsbeschluss

2. Juli 1920.

betreffend

Erhöhung des Tarifes für die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Finanzdepartements,

beschliesst:

1. Der Bundesratsbeschluss vom 5. September 1919 betreffend Erhöhung des Tarifes für die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Tarif vom 11. September 1917 für die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren wird um 50 % erhöht.

Diese Bestimmung tritt am 1. August 1920 in Kraft.“

2. Die Gültigkeitsdauer der durch die Bundesratsbeschlüsse vom 11. September 1917 und 16. September 1918 festgesetzten Tarife betreffend die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren (resp. Minimalgebühren) wird, in Aufhebung der Ablauftermine vom 30. September 1919, bis auf weiteres verlängert.

Bern, den 2. Juli 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Steiger.

---

22. Juni 1920.

Bundesbeschluss

über

die Abänderung des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 122 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung, auf Art. 10 und 12 des Ergänzungsgesetzes vom 18. Juni 1915, auf Art. 55 und 57 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1914 über die Militärversicherung, sowie auf Art. 7, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 1919 über die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 11. Mai 1920,

beschliesst:

I. Der Bundesbeschluss vom 28. März 1917 betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes erhält als neue Fassung die nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen:

Zusammensetzung. Bestand.

Art. 1. Das Eidgenössische Versicherungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern.

Mitglieder und Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, dass die drei Nationalsprachen vertreten sind.

Wählbar ist jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizerbürger.

Ist die vorgeschriebene Besetzung des Gerichtes nicht möglich, so werden als weitere Ersatzmänner in einer bestimmten Reihenfolge die Präsidenten der kantonalen Versicherungsgerichte beigezogen.

Wo dieser Bundesbeschluss von den Richtern spricht, sind darunter die Mitglieder und die Ersatzmänner verstanden. 22. Juni 1920.

Art. 2. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Gerichtes auf zwei Jahre gewählt. Vorsitz.

Art. 3. Die Mitglieder des Gerichtes können nicht Mitglieder der Bundesversammlung, Beamte oder Angestellte des Bundes, Mitglieder des Verwaltungsrates der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, noch deren Beamte oder Angestellte sein. **Unvereinbarkeit.**

Sie dürfen weder ein Amt in einem Kanton bekleiden, noch einen Beruf ausüben. Sie dürfen auch nicht bei Vereinigungen oder Anstalten, die einen Erwerb bezwecken, oder deren Angehörige bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern versichert sein müssen, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates oder des Vorstandes, noch Beamte, Angestellte oder Revisoren sein.

Art. 11. Die Mitglieder des Gerichtes und die Kanzleibeamten sind verpflichtet, am Amtssitze oder in dessen nächster Umgebung zu wohnen. Wohnsitz der Mitglieder und Beamten.

Art. 12. Das Gericht beurteilt als Berufungsinstanz: **Zuständigkeit.**

a. die in Art. 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung und in Art. 12 des Ergänzungsgesetzes vom 18. Juni 1915 erwähnten Streitigkeiten;

b. die in Art. 55 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1914 über die Militärversicherung erwähnten Streitigkeiten.

Das Gericht beurteilt in erster und letzter Instanz die in Art. 57 und 58 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung und die in Art. 7, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 1919 über die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter erwähnten Streitigkeiten.

Der Präsident des Gerichtes verfügt in den Fällen des Art. 10 des Ergänzungsgesetzes.

Art. 16. Der Präsident oder der Vizepräsident beurteilt als Einzelrichter die an das Gericht gezogenen Streitigkeiten: **Spruchkompetenz. Einzelrichter.**

a. wenn der Streitwert Fr. 1000 nicht erreicht;

b. im Falle des Art. 55, Absatz 1, Ziffer 1, des Militärversicherungsgesetzes.

Das Gesamtgericht kann die Spruchkompetenz des Einzelrichters vorübergehend auch noch einem andern Mitgliede übertragen.

Abteilungen von drei Mitgliedern.

Art. 17. Zur Beurteilung von Streitigkeiten, deren Streitwert 1000 Fr., aber nicht 10,000 Fr. erreicht, werden Gerichtsabteilungen von drei Mitgliedern gebildet.

Gesamtgericht.

Art. 18. Streitigkeiten, deren Streitwert 10,000 Fr. erreicht, werden durch das Gesamtgericht beurteilt.

Prozessinstruktion.

Art. 21. Die Gerichtsabteilungen und das Gesamtgericht können die Prozessinstruktion einzelnen Mitgliedern übertragen.

Gesamtgericht.

Art. 22. Das Gesamtgericht tritt unter dem Vorsitze des Präsidenten in folgenden Fällen zusammen:

a. zur Vornahme von Wahlen;

b. zur Erledigung von Angelegenheiten, welche die Organisation des Gerichtes und die Verwaltung betreffen;

c. zum Erlasse von Verordnungen und Reglementen sowie von Kreisschreiben an kantonale Behörden;

d. in den Fällen des Artikels 18;

e. zur Aussprache über Rechtsfragen, wenn der Einzelrichter oder eine Abteilung eine Rechtsfrage abweichend von einem früheren Entscheide beurteilen will. Eine Rechtsfrage ist dem Gesamtgericht auch dann vorzulegen, wenn der Einzelrichter oder ein Mitglied einer Gerichtsabteilung es verlangt. Wird eine Rechtsfrage dem Gesamtgericht unterbreitet, so setzt der Einzelrichter oder die Abteilung die Erledigung der Sache aus. Das Gesamtgericht beschliesst ohne Parteiverhandlung über die Frage. Der Einzelrichter oder die Abteilung hat hierauf den Streitfall auf Grundlage des Beschlusses des Gesamtgerichtes endgültig zu entscheiden.

Stellvertretung.

Art. 24. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten als Vorsitzenden des Gesamtgerichtes wird er durch den Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch das dienstälteste, unter gleichzeitig Gewählten, durch das der Geburt nach älteste Mitglied vertreten.

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten sich gegenseitig in ihrer Eigenschaft als Einzelrichter. Die Vertretung kann auch durch ein anderes Mitglied erfolgen, insbesondere wenn die sprachliche Verständigung es wünschbar macht.

Urlaub.

Art. 27. Das Gericht hat keine allgemeinen Ferien, dagegen haben die Mitglieder Anspruch auf einen Urlaub von fünf Wochen, die Kanzleibeamten von vier Wochen, die Angestellten von drei Wochen im Jahr. Die Festsetzung der einzelnen Urlaubszeiten erfolgt durch das Gericht unter möglichster Vermeidung einer Unterbrechung im Geschäftsgange.

Art. 29, Absatz 1, erster Satz: Ein Richter, der Gerichtsschreiber oder ein Sekretär darf sein Amt nicht ausüben: **Ausstand und Ablehnung.** Ausstandsgründe.

(Übriger Teil des Art. 29 bleibt unverändert.)

Art. 30. Ein Richter kann von den Parteien abgelehnt werden: Ablehnungsgründe.

a. wenn er oder eine ihm nahestehende Person ein Interesse am Ausgange des Streites hat, das ihn als befangen erscheinen lässt;

b. wenn er in bezug auf den zu beurteilenden Fall sich durch sein Benehmen oder seine Äusserungen befangen gezeigt hat.

In dem unter lit. *a* genannten Falle kann der Richter selbst seinen Ausstand verlangen.

Art. 35. Zur Erledigung ihrer Geschäfte müssen das Gesamtgericht und die Gerichtsabteilungen voll besetzt sein. **Beschlussfähigkeit.**

Art. 36. Die Richter sind verpflichtet, an allen Beratungen und Abstimmungen bis zum Schlusse der Sitzungen teilzunehmen. **Mitwirkung der Richter.**

Bei Entscheidungen auf Grund einer Verhandlung vor dem Gerichte dürfen nur Richter mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben, es sei denn, dass infolge von Militärdienst, Krankheit, Austritt oder Tod eines Mitgliedes ein Wechsel in der Besetzung des Gerichtes eingetreten ist. In diesem Falle kann das Gericht eine Wiederholung der Verhandlung anordnen.

Art. 113, Absatz 1. Wenn die Entschädigung des Anwaltes einer Partei der Gegenpartei auferlegt wird, so hat sie das Gericht nach folgendem Tarif festzusetzen: **Anwaltsgebühren.**

a. für einen Vorstand vor dem Gericht 15 bis 100 Fr.;

b. für jeden wegen eines Vorstandes versäumten Tag . . . . . 30 Fr;

c. Reisegeld für den Kilometer 20 Rappen, sowohl für die Hin- als für die Rückreise.

(Übriger Teil des Art. 113 bleibt unverändert.)

Fünfter Abschnitt.

A. Verfahren in Streitigkeiten aus Art. 57 und 58 des Militärversicherungsgesetzes.

(Art. 158 bis und mit 167 bleiben unverändert.)

22. Juni 1920.

B. Verfahren in Streitigkeiten gemäss Art. 7, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Versicherungskasse der Bundesverwaltung.

Verfahren.

Art. 167bis. Für die Behandlung von Streitigkeiten über Leistungen der Kasse an Anspruchsberechtigte gelten folgende Bestimmungen:

1. Parteien sind die Anspruchsberechtigten einerseits und die Versicherungskasse anderseits.

2. Die Klage muss binnen zwei Jahren seit Entstehung des Anspruchs dem Gericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

3. Die Art. 143, 152, 160, 161, 164 und 166 sind anwendbar, Art. 160 und 161 mit der Einschränkung, dass die Rechtsschriften nur in doppelter Ausfertigung einzureichen sind.

4. Die unterliegende Partei hat die Gerichtskosten zu bezahlen. Siegen der Versicherte, seine Rechtsnachfolger oder seine Hinterlassenen ob, so haben sie, nur wenn ihre Begehren offenbar aussichtslos waren, an die Versicherungskasse eine Parteientschädigung zu leisten.

5. Entstehen bei einer beteiligten Behörde Zweifel darüber, ob oder inwieweit ein Streitfall eine Administrativstreitigkeit im Sinne von Art. 7, Absatz 1, oder eine Streitigkeit über Kassenleistungen im Sinne von Art. 7, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Versicherungskasse ist, so soll vor der Entscheidung ein Meinungsaustausch über die Kompetenzfrage zwischen dem Bundesrat und dem Eidgenössischen Versicherungsgerichte stattfinden.

Besoldungen.

Art. 168. Es beziehen:

die Mitglieder des Gerichtes einen Jahresgehalt von 18,000 Fr., der Präsident und der Vizepräsident eine Zulage von 1000 Fr., der Gerichtsschreiber eine Besoldung von 8000—13,000 Fr., die Sekretäre eine solche von 6000—10,000 Fr.

Entschädigungen der Ersatzmänner.

Art. 169. Die Entschädigungen der Ersatzmänner werden durch Beschluss des Bundesrates festgesetzt.

II. Übergangsbestimmungen.

1. Der gegenwärtig im Amt stehende Präsident und der Vizepräsident bleiben als solche für den Rest der laufenden Amtsdauer im Amte. Für die gleiche Zeit werden drei weitere Mitglieder gewählt.

2. Bis zum Ablaufe ihrer Amtsdauer bleiben die gemäss Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 als Richter im Nebenamt gewählten Personen in der Eigenschaft als Ersatzmänner im Amte. 22. Juni 1920.

III. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt fest, auf den dieser Beschluss in Kraft tritt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 22. Juni 1920.

Der Präsident: Dr. **Pettavel.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 22. Juni 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss wird in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufgenommen und tritt folgendermassen in Kraft:

der Art. 1 am 24. Juni 1920 (bis zum 1. August 1920 noch neben dem bisherigen Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917);

alle übrigen Artikel am 1. August 1920.

Bern, den 22. Juni 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

14. Juni 1920.

Bundesbeschluss

betreffend

den am 25. März 1920 in Paris unterzeichneten Zusatzvertrag zum internationalen Münzvertrag vom 6. November 1885.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. April 1920,
in Anwendung des Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,

beschliesst:

Artikel 1.

Dem am 25. März 1920 in Paris unterzeichneten Zusatzvertrag zum internationalen Münzvertrag vom 6. November 1885 betreffend die gegenseitige Nationalisierung der Silberscheidemünzen zwischen der Schweiz und Frankreich, die Erhöhung des Kontingents der Silberscheidemünzen für die Schweiz usw. wird hiermit die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Artikel 2.

Die allseitige Ratifikation des Zusatzvertrages vorbehalten wird der Bundesrat ermächtigt, die nach Abklärung der Verhältnisse sich als am zweckmässigsten erweisenden Massnahmen zur Sicherstellung der Umlaufsbedürfnisse an Scheidemünzen in der Schweiz im Rahmen des Zusatzvertrages zu treffen.

Artikel 3.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt

---

Also beschlossen vom Nationalrate, 14. Juni 1920.

Bern, den 29. April 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 14. Juni 1920.

Der Präsident: Dr. **Pettavel.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

---

18. Juni 1920.

Zusatzvertrag

zum

Internationalen Münzvertrag vom 6. November 1885, betreffend die Revision einiger auf die Silberscheidemünzen bezüglicher Bestimmungen.

Unterzeichnet in Paris am 25. März 1920.

LE CONSEIL FÉDÉRAL

de la

CONFÉDÉRATION SUISSE,

après avoir vu et examiné la convention additionnelle à la convention monétaire du 6 novembre 1885, conclue sous réserve de ratification, à Paris, le 25 mars 1920, par les plénipotentiaires de la Suisse, de la Belgique, de la France, de la Grèce et de l'Italie, qui a été approuvée par le Conseil national le 29 avril 1920 et par le Conseil des Etats le 14 juin 1920 et dont la teneur suit:

(Übersetzung nach dem französischen Originaltext*).

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König der Hellenen und Seine Majestät der König von Italien, in Erkenntnis des Interesses für Frankreich und die Schweiz, ihre Silberscheidemünzen zu nationalisieren, der Notwendigkeit für die Schweiz, dem sich aus dem Rückzug der französischen Silberscheidemünzen ergebenden Ausfall entgegenzuwirken, und des Interesses für Belgien, für die Bedürfnisse des belgischen Kongo eine besondere Münze aus minderwertigem Metall zu prägen, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag zum Münzvertrag vom 6. November 1885 abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

---

*) Der französische Originaltext erscheint in der französischen Ausgabe der Eidg. Gesetzsammlung.

18. Juni 1920.

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn Dunant, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris,
Herrn A. Meyer, Mitglied des schweizerischen Nationalrates,
Herrn Hans Ryffel, Chef der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen des eidgenössischen Finanzdepartementes;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Liebaert, Staatsminister,
Herrn Le Grelle, Münzkommissär,
Herrn Rambouts, Administrator Generaldirektor des Schatzamtes;

Der Präsident der französischen Republik:

Herr Luquet, Sous-Gouverneur der Bank von Frankreich,
Herrn Celier, Staatsrat, Directeur du Mouvement Général des Fonds,
Herrn Bouvier, Direktor der Verwaltung der Münzen und Medaillen;

Seine Majestät der König der Hellenen:

Herrn Skouses, Sekretär der griechischen Gesandtschaft in Paris;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Brofferio, Staatsrat, Finanzdelegierter der italienischen Regierung in Frankreich,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Regierungen der Schweiz und Frankreichs verpflichten sich, aus ihren Gebieten zurückzuziehen: Frankreich die schweizerischen Silberscheidemünzen zu 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen und 20 Rappen, und die Schweiz die französischen Silberstücke der gleichen Münzwerte.

Artikel 2.

Drei Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrages werden die öffentlichen Kassen Frankreichs, in Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 6 des Münzvertrages vom 6. November 1885, aufhören, die schweizerischen Silberscheidemünzen anzunehmen; ebenso werden die schweizerischen öffentlichen Kassen gegenüber den französischen Silberscheidemünzen verfahren.

18. Juni 1920.

Diese Frist wird für die in Algerien und in den übrigen französischen Kolonien umlaufenden schweizerischen Münzen um einen Monat verlängert.

Artikel 3.

Die zurückgezogenen schweizerischen und französischen Silberscheidemünzen werden von jedem der beiden Staaten zur Verfügung des andern gestellt, der sich verpflichtet, sie in Sendungen von je wenigstens 500,000 Franken, ausgenommen die Saldoablieferung, entgegenzunehmen.

Artikel 4.

Um dem Mangel an Scheidemünzen, der sich für die Schweiz aus dem Rückzug der französischen Münzen aus ihrem Gebiet ergeben könnte, abzuhelfen, wird das durch den Zusatzvertrag vom 4. November 1908 auf 16 Franken pro Kopf der Bevölkerung festgesetzte Kontingent der Silberscheidemünzen für die Schweiz, von der Promulgation des gegenwärtigen Zusatzvertrages an, auf 28 Franken erhöht. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung durchgeführten Prägungen sind durch keinerlei jährliches Maximum begrenzt.

Artikel 5.

Die Schweiz ist ermächtigt, vom Betrag der zurückgezogenen französischen Silberscheidemünzen, der den Betrag der ihr von Frankreich zurückgegebenen schweizerischen Münzen übersteigt, soviel zurückzubehalten, als sie für notwendig erachtet, um ihren Bedürfnissen zu genügen. Sie hat Frankreich, innert einer Frist von 4 Monaten, vom Datum der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Zusatzvertrages an gerechnet, mitzuteilen, welche Menge französischer Silberscheidemünzen sie zurückzubehalten wünscht.

Nachdem die Schweiz die französischen Silberscheidemünzen zentralisiert haben wird, kann sie dieselben als Hinterlage für die Ausgabe eines entsprechenden Betrages von Silberzertifikaten in Abschnitten von 2 Franken, 1 Franken und 50 Rappen verwenden.

Die so von der Schweiz vorübergehend zurückbehaltenen französischen Münzen sind nach Ablauf einer Frist von 4 Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrages an gerechnet, der französischen Regierung wieder zur Verfügung zu stellen, wenn zwischen den beteiligten Regierungen nicht andere Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 6.

Wenn die Schweiz im Verlaufe der hiervor angegebenen Frist vorzieht, im Rahmen des in Artikel 4 vorgesehenen neuen Kontingentes Prägungen von Silberscheidemünzen vorzunehmen, so hat sie für diese Fabrikation entweder Fünffrankenstücke irgend eines Staates der lateinischen Münzunion oder französische Silberscheidemünzen, die sie gemäss der Bestimmungen des ersten Alineas des Artikels 5 zurückbehalten hat, zu verwenden.

Der sich aus diesen Prägungen allenfalls ergebende Gewinn ist in den durch den Artikel 1 des Zusatzvertrages vom 4. November 1908 eingesetzten Reservefonds zum Unterhalt der Münzzirkulation zu legen; dagegen können die Kosten der Herstellung der in Artikel 5 hiervor vorgesehenen Zertifikate dem genannten Reservefonds entnommen werden.

Artikel 7.

Gemäss den Bestimmungen des Artikels 11 des Münzvertrages vom 6. November 1885 teilt die Schweiz der französischen Regierung jeweilen mit, welche Menge Fünffrankenstücke jedes Staates der lateinischen Münzunion oder welche Mengen französischer Silberscheidemünzen sie für diese Prägungen jährlich verwendet hat.

Artikel 8.

Frankreich wird der Schweiz den Gegenwert des nach dem Rückzug zur Verfügung gestellten Überschusses an französischen Silberscheidemünzen, sowie derjenigen französischen Münzen, welche die Schweiz bis zum Ablauf der für die Rückerstattung festgesetzten Frist von 4 Jahren zurückbehalten haben wird, vergüten.

Diese Vergütung hat innert einer Frist von einem Monat, vom Empfang der Sendungen an gerechnet, zu erfolgen, und zwar entweder in schweizerischen Silberscheidemünzen oder, nach Wahl Frankreichs, in Fünffrankenstücken der lateinischen Münzunion, vorzugsweise schweizerischer Prägung, in Goldmünzen von 10 Franken und darüber oder in Tratten auf die Schweiz.

Der Betrag jeder Sendung wird gegenseitig in eine zu 4 % verzinsliche laufende Rechnung übertragen, unter Berechnung des Zinses vom Tage nach Erhalt der Sendung bis zum Tage der Bezahlung.

18. Juni 1920.

Artikel 9.

Alle Transportkosten, sowohl diejenigen der Saldi der heimzusendenden Silbermünzen, als diejenigen der zur Ausgleichung bestimmten Wertpapiere oder Barschaften, sind von jedem Staate bis zu seiner Grenze zu tragen.

Jeder Staat übernimmt überdies alle andern, auf seinem Gebiete nötig werdenden Kosten der Rückzugsoperation, vornehmlich auch die Publikationskosten.

Artikel 10.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 4 und 7 des Münzvertrages vom 6. November 1885 dürfen die schweizerische und die französische Regierung diejenigen ihrer Münzen, welche infolge Abnützung untergewichtig geworden sind, nicht zurückweisen.

Artikel 11.

Die Schweiz hat während der Dauer der Wirksamkeit des Artikels 2 des gegenwärtigen Zusatzvertrages das Recht, die Einfuhr der französischen Silberscheidemünzen zu verbieten; Frankreich kann seinerseits deren Ausfuhr verbieten.

Artikel 12.

Wenn infolge Kündigung des Münzvertrages vom 6. November 1885 zur Liquidation des Verbandes geschritten werden sollte, würde die gemäss Artikel 7 des besagten Münzvertrages jedem Staate auferlegte Verpflichtung, seine Silberscheidemünzen während eines Jahres zurückzunehmen, wieder in Kraft gesetzt.

Artikel 13.

Die belgische Regierung wird auf ihr Begehren ermächtigt, in vorübergehender Abweichung vom Münzvertrag vom 6. November 1885, für die Bedürfnisse seiner Kolonie im Kongo bis zu einem Betrage von 12 Millionen Franken besondere Münzen aus minderwertigem Metall, mit einem Nominalwert von 1 Franken und 50 Rappen, zu prägen.

Diese Münzen werden von den öffentlichen Kassen Belgiens und der übrigen Vertragsstaaten des Münzverbandes nicht angenommen.

Der ausgegebene Betrag dieser Münzen wird in das für Belgien durch den Zusatzvertrag vom 4. November 1908 festgesetzte Kontingent der Silberscheidemünzen einbezogen. 18. Juni 1920.

Belgien verpflichtet sich, bis zur Höhe des sich aus den Prägungen dieser besondern Münzen ergebenden Gewinnes von seinen eigenen Fünffrankenstücken einzuschmelzen.

Artikel 14.

Die Regierungen der Vertragsstaaten werden, in Erweiterung des Artikels 11 des Münzvertrages vom 6. November 1885, im gegenseitigen Einvernehmen die geeigneten Massnahmen prüfen, um die Einschmelzung durch die Privatindustrie sowohl der eigenen als der Silberscheidemünzen der andern Vertragsstaaten zu verhindern und zu unterdrücken.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag wird ratifiziert, und es sollen die Ratifikationen sobald als möglich, spätestens aber am 25. Juni 1920, in Paris ausgetauscht werden.

Er tritt fünf Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat die gleiche Dauer wie der Vertrag vom 6. November 1885, von dem er einen integrierenden Bestandteil bildet.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet.

Paris, den 25. März 1920.

(sig.) **Dunant, Meyer, Ryffel.**
(sig.) **Liebaert, Le Grelle, Rembouts.**
(sig.) **Luguet. Celier, Bouvier.**
(sig.) **Skouses.**
(sig.) **Brofferio.**

Déclare que la convention additionnelle ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, la présente ratification a été signée par le Président et le Chancelier de la Confédération suisse et munie du sceau fédéral.

18. Juni 1920.

Ainsi fait à Berne, le dix-huit juin mil neuf cent vingt (18 juin 1920).

Au nom du Conseil fédéral suisse:
Le président de la Confédération,
L. S. MOTTA.
Le chancelier de la Confédération,
STEIGER.

NB. Der Austausch der Ratifikationen hat am 25. Juni 1920 in Paris stattgefunden.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Verbot der Einfuhr von französischen Silberscheidemünzen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Juni 1920 betreffend Genehmigung des am 25. März 1920 in Paris unterzeichneten Zusatzvertrages zum internationalen Münzvertrag von 1885,

in Anwendung von Art. 11 des genannten Zusatzvertrages,

beschliesst:

Art. 1. Die Einfuhr von französischen Silberscheidemünzen zu Fr. 2, Fr. 1, 50 Rappen und 20 Rappen ist vom 1. Juli 1920 hinweg bei Strafe der Konfiskation verboten.

Art. 2. Dieser Beschluss ist den Staaten der lateinischen Münzunion zur Kenntnis zu bringen.

Art. 3. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 18. Juni 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident: **Motta.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Steiger.**

Bundesratsbeschluss

9. Juli 1920.

betreffend

die Verwertung des aus den Abschlachtungen wegen Maul- und Klauenseuche herrührenden Fleisches.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Ziffer I, 2. Absatz des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Regierungen der Kantone, in deren Gebiet die Maul- und Klauenseuche in erheblichem Masse aufgetreten ist, werden dafür sorgen, dass das von Abschlachtungen herrührende Fleisch in möglichst rationeller Weise verwertet wird.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, die Metzger, Fleischverkäufer und Konservenfabriken zur Mitwirkung bei der Verwertung des Fleisches herbeizuziehen und ihnen bestimmte Verpflichtungen für die Übernahme und Abgabe von Fleisch aufzuerlegen, das für den Gebrauch geeignet ist. Sie sind im weitern ermächtigt, auch die vorhandenen Lokalitäten und Einrichtungen für die Schlachtung von Vieh und die Verarbeitung und Aufbewahrung von Fleisch zu beanspruchen. Die Kantonsregierungen können, wenn nötig, eine Reduktion der ordentlichen Schlachtungen anordnen oder für einzelne Gegenden und Gemeinden ein Verbot aussprechen.

Art. 2. Die Kantonsregierungen werden darüber wachen, dass die Fleischpreise für die Konsumenten den Ankaufspreisen von Vieh oder von Fleisch entsprechen. Sie sind ermächtigt, für ihr Kantonsgebiet oder für einzelne Gegenden oder Gemeinden Höchstpreise festzusetzen: Diese Befugnis kann Bezirks- oder Gemeindebehörden übertragen werden.

9. Juli 1920.

Art. 3. Das eidgenössische Veterinäramt trifft Massnahmen zur Erleichterung der Verwertung des Fleisches, welches aus Abschlachtungen herrührt, die zufolge der Maul- und Klauenseuche vorgenommen werden müssen. Es unterstützt die Kantonsregierungen in der Erfüllung der Aufgaben, welche diesen nach Art. 1 und 2 hiervor obliegen.

Das eidgenössische Veterinäramt ist ermächtigt, Vorkehrungen zu treffen, um das Fleisch möglichst rationell zu verwerten. Es stehen ihm zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere wenn es sich um den Absatz des Fleisches in einem andern Kanton handelt, die Befugnisse zu, welche laut Art. 1 den Kantonsregierungen übertragen sind.

Art. 4. Wer Verfügungen des eidgenössischen Veterinäramtes, der Kantonsregierungen oder der von ihnen bezeichneten Amtsstellen zuwiderhandelt,

oder gegen Vorschriften, die auf Grund dieses Beschlusses von den Kantonsregierungen erlassen werden, verstösst,

wird mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 5. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Behörden ob. Indessen ist das eidgenössische Veterinäramt ermächtigt, Übertretungsfälle, die sich gegen seine Anordnungen richten, sowie solche Fälle, bei welchen es von den Kantonsregierungen gewünscht wird, der eidgenössischen Kommission für wirtschaftliche Straffälle zur Erledigung zu überweisen.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 15. Juli 1920 in Kraft.

Bern, den 9. Juli 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schulthess.

Der Vizekanzler:

Contat.

Bundesratsbeschluss

9. Juli 1920.

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 17. November 1919 über die Kontrolle der Ausländer.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

in teilweiser Abänderung der Verordnung vom 17. November 1919 über die Kontrolle der Ausländer,

beschliesst:

I. Die in Art. 14, Absatz 1, vorgesehene Anmeldefrist wird auf 48 Stunden ausgedehnt.

Der Art. 14 erhält folgenden Schlussabsatz:

„Die Ausländer, die ihre Ausweispapiere deponiert haben, sind verpflichtet, auf Inlandsreisen den Schriftenempfangsschein mitzuführen.“

II. Die Art. 15—17 werden aufgehoben und ersetzt durch folgenden Art. 14bis:

„Art. 14bis. Die Inhaber von Gasthöfen und Pensionen, oder wer sonst mit befristetem Visum eingereiste Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich beherbergt, sind verpflichtet, dieselben innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde an- und innerhalb 24 Stunden nach der Abreise abzumelden.

Die Anmeldungen müssen Ankunftstag, Familiennamen, Vornamen, Beruf, Nationalität und letzten Aufenthaltsort, die Abmeldungen Familiennamen, Vornamen, nächsten Aufenthaltsort und Abreisetag enthalten. Die An- und Abmeldungsscheine sind vom Ausländer eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben.

Diese Meldungen werden im Ausweispapier nicht eingetragen.

9. Juli 1920.

Der Logisgeber ist dafür verantwortlich, dass die gemachten Angaben mit denjenigen des Ausweispapiers übereinstimmen. Er hat von Unstimmigkeiten, die sich aus dem Ausweispapier ergeben, der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen und ihr die Ausländer, die einer strafbaren Handlung verdächtig erscheinen, anzuzeigen.

Der Logisgeber ist verpflichtet, anhand der Anmeldescheine eine fortlaufende Kontrolle zu führen. Die Polizeibehörden haben wenigstens einmal wöchentlich von diesen Kontrollen Einsicht zu nehmen und dies durch einen Vermerk darin zu bestätigen."

III. Der Art. 21, Absatz 3, wird ersetzt durch:

„der Ausländer, der die Anmeldung gemäss Art. 14 unterlässt, der Logisgeber, der die Meldungen gemäss Art. 14bis unterlässt, wer bei den Meldungen falsche Angaben macht."

IV. Die Bussenminima von Fr. 20 der Art. 21, Absatz 4, und Art. 22 sowie das Minimum einer Kaution von Fr. 20 des Art. 25 werden aufgehoben.

V. Der Art. 35 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„ Über den Art. 14 hinausgehende polizeiliche Anmeldungen unter Vorlage des Ausweispapieres dürfen jedoch nur angeordnet werden:

a. frühestens nach Ablauf eines Aufenthaltes von 14 Tagen im betreffenden Kanton. Für diese Anmeldung darf keine Gebühr erhoben werden;

b. überdies nach Ablauf eines Aufenthaltes von zwei Monaten im betreffenden Kanton, wobei die Hinterlegung des Ausweispapieres gegen Schriftenempfangsschein gefordert sowie eine Gebühr erhoben werden kann.

Spezielle Vorladungen von Ausländern zu Kontroll- oder andern Zwecken bleiben vorbehalten."

VI. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 15. Juli 1920 in Kraft.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Durchführung beauftragt.

Bern, den 9. Juli 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Der Vizepräsident:

Schulthess.

Der Vizekanzler:

Contat.

Bundesratsbeschluss

13. Juli 1920.

betreffend

vorübergehende Taxmassnahmen der schweizerischen Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1920 betreffend vorübergehende Taxmassnahmen der schweizerischen Eisenbahnunternehmungen,

in Ausführung des Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. April 1910 betreffend das schweizerische Postwesen,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartementes, Eisenbahnabteilung,

beschliesst:

Art. 1.

Den schweizerischen Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen wird unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 8 gestattet, bis auf weiteres die gesetzlichen und konzessionsmässigen Maximalansätze entsprechend den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Angaben zu erhöhen.

Art. 2.

Personenverkehr.

A. Verkehr mit gewöhnlichen Billetten.

1. Einfache Fahrt.

Für die Beförderung von Personen mit gewöhnlichen Zügen dürfen Taxen bis zu folgenden Ansätzen erhoben werden

13. Juli 1920.

a. Schweizerische Bundesbahnen und private schweizerische Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, die das Taxschema der schweizerischen Bundesbahnen anwenden:

	Wagenklasse I	II	III
	Rappen für eine Person		
Grundtaxen für einen Tarifkilometer	16,5	11,5	7,5
b. Übrige Unternehmungen:	Prozent		
Die konzessionsmässigen Maximalansätze, erhöht um höchstens . .	60	55	45

2. Hin- und Rückfahrt.

Die Ausgabe von Billetten für Hin- und Rückfahrt zu ermässigten Preisen, einschliesslich der Sonn- und Feiertagsbillette, darf eingestellt werden. Auf Billette für Hin- und Rückfahrt ohne Ermässigung gegenüber der doppelten Taxe einfacher Fahrt findet das Verbot der Unübertragbarkeit, das in § 9 des Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen niedergelegt ist, keine Anwendung.

3. Schnellzugszuschlag.

Für die Benützung der in den Fahrplänen als zuschlagspflichtig bezeichneten Schnellzüge dürfen für jede ganze oder auch nur angefangene Zone von je 50 Tarifkilometern Zuschlagstaxen bis zu folgenden Ansätzen erhoben werden:

	Wagenklasse I	II	III
	Rappen für eine Person		
Zuschlagstaxen für jede ganze oder angefangene Zone von je 50 Tarifkilometern	100	75	50

Zur Abgabe von halben Zuschlagsbilletten besteht keine Verpflichtung.

B. Abonnementsverkehr.

1. Schweizerische Generalabonnements.

Die schweizerischen Bundesbahnen und die dem schweizerischen Tarif für Generalabonnements beigetretenen Verwaltungen der privaten schweizerischen Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen haben Generalabonnements zu folgenden Taxen auszugeben:

	Wagenklasse I	II	III
	Höchstpreis in Franken		
a. mit dreimonatlicher Gültigkeit ohne Schnellzugszuschlag	600	450	300
b. mit dreimonatlicher Gültigkeit mit Schnellzugszuschlag	750	540	360
c. mit zwölfmonatlicher Gültigkeit ohne Schnellzugszuschlag	2160	1620	1080
d. mit zwölfmonatlicher Gültigkeit mit Schnellzugszuschlag	2700	1950	1300

Benützen Inhaber von Generalabonnements ohne Schnellzugszuschlag zuschlagspflichtige Schnellzüge, so haben sie dieselben Zuschlagstaxen zu bezahlen wie Reisende mit gewöhnlichen Billetten.

2. Schweizerische Abonnements für den Bezug halber Billette.

Die schweizerischen Bundesbahnen und die dem schweizerischen Tarif für Generalabonnements beigetretenen Verwaltungen der privaten schweizerischen Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, Abonnements mit dreimonatlicher Gültigkeit auszugeben, die den Inhaber berechtigen, für beliebige Fahrten auf den Linien dieser Unternehmungen Billette für die Fahrt in gewöhnlichen Zügen zur Hälfte des tarifmässigen Preises zu beziehen. Benützen Inhaber solcher Abonnementsbillette zuschlagspflichtige Schnellzüge, so haben sie den gleichen Zuschlag zu bezahlen wie Reisende mit gewöhnlichen Billetten.

	Wagenklasse I	II	III
	Franken		
Der Preis eines solchen Abonnements darf höchstens betragen	200	150	100

3. Streckenabonnements für beliebige Fahrten und für eine bestimmte Anzahl Fahrten.

Zu den tarifmässigen Taxen der Streckenabonnements der schweizerischen Bundesbahnen und der privaten schweizerischen Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen dürfen höchstens folgende Zuschläge erhoben werden:

13. Juli 1920.

Streckenabonnements für den allgemeinen Verkehr . . 120 %

Streckenabonnements für Schüler und Lehrlinge . . . 75 %

Streckenabonnements für werktäglich eine Hin- und Rückfahrt während der durch den Tarif festzusetzenden Zeiten, die an Reisende abgegeben werden, deren Erwerb eine durch den Tarif zu bestimmende Grenze nicht übersteigt (Arbeiterabonnements) . . . . . 50 %

Die Streckenabonnements müssen gegenüber den gewöhnlichen Billetten eine angemessene Ermässigung aufweisen.

Werden mit Streckenabonnements für den allgemeinen Verkehr und für Schüler und Lehrlinge zuschlagspflichtige Schnellzüge benützt, so haben die Abonnenten den gleichen Zuschlag zu bezahlen wie Reisende mit gewöhnlichen Billetten. Bei regelmässiger Benützung von zuschlagspflichtigen Schnellzügen mit solchen Abonnements darf der Abonnementspreis um höchstens 20 % erhöht werden.

4. Kilometer-, Nummern- und Couponsabonnements.

Soweit Kilometer-, Nummern- oder Couponsabonnements zur Ausgabe gelangen, darf der Zuschlag zu den tarifmässigen Taxen 100 % nicht überschreiten. Die Höhe des Taxzuschlages ist so festzusetzen, dass gegenüber den Fahrten mit gewöhnlichen Billetten für einfache Fahrt sich eine Ermässigung von wenigstens 20 % ergibt.

C. Beförderung von Gesellschaften, Schulen, Kadettenkorps und Ferienkolonien.

1. Gesellschaften.

Gesellschaften von wenigstens 20 Teilnehmern oder für diese Zahl zahlend sind gegenüber den gewöhnlichen Taxen folgende Ermässigungen zu gewähren:

Gesellschaften von 20 bis 60 Teilnehmern oder dafür zahlend . . . . . 10 %

Gesellschaften von 61 und mehr Teilnehmern oder für wenigstens 61 Teilnehmer zahlend . . . . . 20 %

Bei Benützung von zuschlagspflichtigen Schnellzügen haben Gesellschaften den tarifmässigen Schnellzugszuschlag zu bezahlen.

2. Schulen.

Schulen von wenigstens 10 Teilnehmern oder für diese Zahl zahlend haben folgenden Anspruch auf Ermässigung gegenüber den gewöhnlichen Taxen:

a. Schulen der II. Altersstufe des schweizerischen Gesellschafts- und Schulfahrtentarifes:

bei einer Teilnehmerzahl von 10 bis 60 Schülern . 30 %
bei einer Teilnehmerzahl von 61 und mehr Schülern oder für wenigstens 61 Schüler zahlend . . . . 40 %

Bei Benützung von zuschlagspflichtigen Schnellzügen haben Schulen der II. Altersstufe den vollen Schnellzugszuschlag zu bezahlen.

b. Schulen der I. Altersstufe des schweizerischen Gesellschafts- und Schulfahrtentarifes für Fahrten an Werktagen mindestens . . . . . 60 %

Die Benützung von zuschlagspflichtigen Schnellzügen ist gegen Bezahlung des vollen Schnellzugszuschlages gestattet.

3. Kadettenkorps.

Für Kadettenkorps von wenigstens 10 Teilnehmern oder für diese Zahl zahlend ist für Fahrten an Werktagen mindestens die gleiche Ermässigung zu bewilligen, wie dies für Schüler vom entsprechenden Alter unter Ziffer 2, *lit. a* und *b*, vorgesehen ist. Die Benützung von zuschlagspflichtigen Schnellzügen ist gegen Bezahlung des vollen Schnellzugszuschlages gestattet.

4. Ferienkolonien.

Unterstützten Ferienkolonien von wenigstens 10 Teilnehmern oder für diese Zahl zahlend sind bei direkter Fahrt nach und von den Erholungsorten an Werktagen gegenüber den Taxen für einfache Fahrt in III. Wagenklasse mindestens folgende Ermässigungen zu bewilligen:

a. Schülern im Alter bis zu 12 Jahren . . . . 75 %
b. Schülern im Alter von mehr als 12 Jahren . . 50 %

Die Benützung von zuschlagspflichtigen Schnellzügen ist bei Bezahlung des vollen Schnellzugszuschlages gestattet.

D. Lust- und Rundreisen.

Die Verwaltungen sind zur Ausgabe von Billetten für Lust- und Rundreisen zu ermässigten Taxen nicht verpflichtet.

13. Juli 1920.

E. Extrazüge. Miete besonderer Personen-, Gepäck- und Krankenwagen.

Die in den Reglementen und Tarifen für Extrazüge, Miete besonderer Personen-, Gepäck- und Krankenwagen vorgesehenen besonderen Gebühren und die Mindesttaxen für Extrazüge dürfen um höchstens 100 % erhöht werden.

Art. 3.

Gepäck- und Expressgutverkehr.

1. Für die Beförderung von Gepäck und Expressgut dürfen höchstens folgende Ansätze erhoben werden:

a. Schweizerische Bundesbahnen und private schweizerische Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, die das Taxschema der schweizerischen Bundesbahnen anwenden: die nach Art. 7, Ziffer 1, *lit. a*, sich ergebenden, um höchstens 20 % erhöhten Eilguttaxen.

b. Übrige Unternehmungen: Die um höchstens 140 % erhöhten konzessionsmässigen Maximalansätze.

2. Die Mindesttaxe soll bei allen Unternehmungen 80 Rappen für eine Sendung nicht überschreiten.

Art. 4.

Leichentransporte.

Für Leichentransporte darf zur tarifmässigen Taxe ein Zuschlag von höchstens 120 % erhoben werden.

Art. 5.

Verkehr mit Traglasten.

Die Mindesttaxe für eine taxpflichtige Sendung von Traglasten von landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen sowie für das Handwerkszeug des Aufgebers soll 80 Rappen nicht überschreiten.

Art. 6.

Verkehr mit lebenden Tieren.

1. Für die Beförderung lebender Tiere dürfen folgende Höchsttaxen erhoben werden:

13. Juli 1920.

a. Schweizerische Bundesbahnen und private schweizerische Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, die das Taxschema der schweizerischen Bundesbahnen anwenden:

	1. Stück	2. Stück	3. Stück	4. Stück	5. Stück	6. Stück	7. Stück	Jedes weitere Stück
I. Klasse des allgemeinen Tiertarifes	Rappen für jeden Tarifkilometer							
1— 50 Tarifkm	49,3	46,2	37,0	30,8	24,6	18,5	12,3	8,8
51—100 „	46,2	37,0	30,8	24,6	18,5	15,4	12,3	8,8
über 100 „	37,0	30.8	24,6	18,5	15,4	12,3	9,2	6,6
II. Klasse des allgemeinen Tiertarifes								
1— 50 Tarifkm	24,6	24,6	24,6	21,6	18,5	15,4	12,3	8,8
51—100 „	24,6	21,6	21,6	15,4	12,3	9,2	6,2	4,4
über 100 „	21,6	18,5	18,5	12,3	9,2	6,2	6,2	4,4

	1—10 Stück	Für jedes weitere Stück
III. Klasse des allgemeinen Tiertarifes	Rappen für jedes Stück	Rappen
Auf alle Entfernungen für einen Tarifkm	9,2	0,9
IV. Klasse des allgemeinen Tiertarifes	1—15 Stück Rappen für jedes Stück	Für jedes weitere Stück Rappen
Auf alle Entfernungen für einen Tarifkm	6,2	0,4

b. Übrige Unternehmungen: Die um höchstens 200 % erhöhten konzessionsmässigen Maximalansätze.

2. Die Mindesttaxen für eine Sendung sollen bei allen Unternehmungen nachfolgende Beträge nicht überschreiten:

Klassen des allgemeinen Tiertarifes	Sendungen in Eilfracht	Sendungen in gewöhnlicher Fracht
	Fr.	Fr.
I	14. —	10. —
II	11. 20	8. —
III	2. 10	1. 50
IV	1. 40	1. —

3. Für die Beförderung von Tieren des Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Ziegengeschlechtes, die auf Alpweiden gesömmert werden, dürfen auf dem Hin- und Rückweg bei eil- oder fracht-

13. Juli 1920.

gutmässiger Beförderung höchstens 75 % der Taxen für gewöhnliche Fracht erhoben werden.

Als Mindesttaxen dürfen die unter Ziffer 2 für gewöhnliche Fracht aufgeführten Beträge erhoben werden.

4. Pferde, Tiere des Rindviehgeschlechtes, Schweine, Schafe und Ziegen, die auf interkantonalen oder kantonalen, vom Bunde oder von den Kantonen subventionierten Märkten mit Ausstellungscharakter ausgestellt werden und unverkauft bleiben, sind frachtfrei nach der Versandstation zurückzubefördern.

Art. 7.

Güterverkehr.

1. Für die Beförderung von Gütern werden die Höchsttaxen wie folgt festgesetzt:

a. Schweizerische Bundesbahnen und private schweizerische Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, die das Taxschema der schweizerischen Bundesbahnen anwenden:

Allgemeiner Tarif.

	Eilgut	Stückgut		Wagenladungen							
				Allg. Klassen		Spezialtarife					
						I		II		III	
		1	2	A	B	*a*	*b*	*a*	*b*	*a*	*b*
	Ansätze für 100 kg in Rappen										
I. Expeditionsgebühren. Für alle Entfernungen von											
1—30 Tarifkm	60	30	30	16	16	12	12	12	12	12	12
31—40 „	60	30	30	22	22	16	16	16	16	16	16
41 Tarifkm und mehr	60	30	30	30	30	20	20	20	20	20	20
II. Streckentaxen. Für jeden Tarifkm von											
1—100 Tarifkm	9,20	4,60	4,10	3,50	3,05	2,75	2,20	2,60	1,92	2,07	1,38
101—200 „	6,90	3,45	3,05	2,60	2,25	2,05	1,64	1,95	1,44	1,55	1,03
201—300 „	4,10	2,05	1,80	1,52	1,32	1,20	0,96	1,14	0,84	0,90	0,60
301 Tarifkm u. mehr	3,70	1,85	1,60	1,40	1,21	1,10	0,88	1,04	0,77	0,83	0,55

b. Übrige Unternehmungen: Die um höchstens 140 % erhöhten konzessionsmässigen Maximalansätze. 13. Juli 1920.

2. Für Güter, deren Fracht nicht auf Grund des Gewichtes berechnet wird, darf bei allen Unternehmungen ein Zuschlag von höchstens 140 % zur tarifmässigen Taxe erhoben werden.

3. Die Anwendung der folgenden allgemeinen schweizerischen Ausnahmetarife darf bis auf weiteres eingestellt werden: Nrn. 1, 2, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 22, 32, 34, 35, 36, 42, 43 und 45. Ferner darf die Anwendung des Reglements über die Gewährung von Taxermässigungen für Ausstellungsgegenstände vom 1. März 1909 bis auf weiteres eingestellt werden.

Das Eisenbahndepartement wird bestimmen, welche der besondern Ausnahmetarife der einzelnen Unternehmungen vorübergehend aufgehoben werden dürfen.

4. Für die allgemeinen schweizerischen Ausnahmetarife, die in Kraft verbleiben, dürfen bis auf weiteres folgende Höchsttaxen eingerechnet werden:

Allgemeine schweizerische Ausnahmetarife.

	3			4	6	19			21		
	Stückgut	5 t	10 t	Stückgut	10 t	Serien 1	Serien 2	Serien 3	Stückgut	*a* 5/10 t	*b* 5/10 t
	Ansätze für 100 kg in Rappen										
I. Expeditionsgebühren. Für alle Entfernungen von											
1—30 Tarifkm	50	26	26	30	12	12	12	10	30	Neue Taxen des Spezialtarifs II	Neue Taxen des Spezialtarifs IIT
31—40 „	50	30	30	30	16	16	14	12	30		
41 Tarifkm und mehr	50	36	36	30	20	20	18	16	30		
II. Streckentaxen. Für jeden Tarifkm von											
1—100 Tarifkm	7,50	4,12	3,58	7,50	2,20	1,35	0,88	0,88	3,40		
101—150 „	5,70	3,05	2,65	5,70	1,55	0,92	0,62	0,41	2,60		
151—200 „	5,70	3,05	2,65	5,70	0,72	0,92	0,62	0,41	2,60		
201—300 „	3,30	1,80	1,50	3,30	0,52	0,54	0,36	0,24	1,50		
301 Tarifkm u. mehr	3,10	1,65	1,40	3,10	0,41	0,50	0,33	0,22	1,40		

Spezialtaxen des Ausnahmetarifs Nr. 19 für Steine: Zuschlag zu den tarifmässigen Taxen höchstens 120 %.

13. Juli 1920.

Für die Ausnahmetarife der einzelnen Unternehmungen, die in Kraft verbleiben, setzt das Eisenbahndepartement die zulässige Erhöhung fest.

5. Die Sendungen von Milch, die für den Verbrauch der Bevölkerung bestimmt ist, dürfen weder mit vorübergehenden Taxzuschlägen noch mit einer vorübergehenden Erhöhung der Grundtaxen der Ausnahmetarife belastet werden.

6. Die Frachtbeträge dürfen im Güterverkehr auf die nächste durch 10 ohne Rest teilbare Zahl aufgerundet werden, sofern der Rest wenigstens 1 Rappen beträgt.

7. Die Mindesttaxe für eine Sendung soll 60 Rappen nicht übersteigen.

Art. 8.

Einschränkung der Anwendung der vorübergehenden Taxmassnahmen.

Für Unternehmungen mit befriedigenden Reinerträgnissen wird das Eisenbahndepartement in jedem einzelnen Fall bestimmen, bis zu welchem Grade sie von den vorstehenden Ermächtigungen zur Erhöhung ihrer Taxen Gebrauch machen dürfen.

Im Falle einer wesentlichen Besserung der Verkehrsverhältnisse wird der Bundesrat, soweit die finanzielle Lage der Unternehmungen es erlaubt, eine allgemeine Herabsetzung der Taxen veranlassen.

Art. 9.

Durchführung der Tarifmassnahmen.

Der vorstehende Beschluss tritt am 1. August 1920 in Kraft.

Zur Durchführung der vorstehenden Taxmassnahmen haben die Verwaltungen der schweizerischen Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen dem Eisenbahndepartement ohne Verzug die notwendigen Tarifvorlagen zu unterbreiten.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Veröffentlichungsfristen finden auf die auf Grund dieses Bundesratsbeschlusses erlassenen Tarifmassnahmen keine Anwendung. Immerhin haben die Transportunternehmungen dafür zu sorgen, dass die neuen Tarife und Nachträge den Interessenten spätestens auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zur Verfügung stehen.

Soweit auf den 1. August 1920 die neuen auf diesem Beschluss beruhenden Tarife nicht ausgegeben werden können, bleiben die bisherigen Taxen, einschliesslich der bisher erhobenen Taxzuschläge, bis zur Ausgabe der neuen Tarife in Kraft. 13. Juli 1920.

Art. 10.

Schlussbestimmung.

Durch den vorstehenden Beschluss werden die Bundesratsbeschlüsse vom 16. April 1918 (A. S. XXXIV, 438), vom 5. November 1918 (A. S. XXXIV, 1131), vom 16. Juni 1919 (A. S. XXXV, 423) und vom 22. Oktober 1919, Art. 3 (A. S. XXXV, 884), aufgehoben und ersetzt.

Bern, den 13. Juli 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

5. Juli 1920.

Erteilung allgemeiner Ausfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Juli 1920.)

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung der früheren Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für die folgenden Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie VII G, Kautschuk und Guttapercha:
aus 516	Zelluloidabfälle.
	Aus Kategorie XI A, Eisen:
aus 787 aus 788*b* aus 789*b*	Federn aus Eisen oder Stahl mit einer Querschnittfläche von 80 mm² und darunter.
aus 803/9	Hufeisen, Hufeisenstollen, Wagenachsen, ausgenommen Patent- und Halbpatentachsen.
	Aus Kategorie XI F, Nickel:
aus 861	Schrauben aus Nickel und Nickellegierungen.
	Aus Kategorie XIII B, Instrumente und Apparate:
945	Brillen und Lupen.
	Aus XIV A, Apotheker- und Drogeriewaren:
981	Pharmazeutische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmusse, verarbeitete Fette, Öle, extracta Fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine.

Aus Kategorie XV, nicht anderweit genannte Waren:

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
1148/49	Glühlampen, elektrische, ohne und mit Fassung.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 15. Juli 1920 in Kraft.

Bern, den 5. Juli 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Aufhebung genereller Ausfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Juli 1920.)

Art. 1. Die durch Verfügung vom 1. Oktober 1919 erteilte generelle Ausfuhrbewilligung für Haushaltungsgeschirre aus Kupfer und Kupferlegierungen (Zolltarifnummern aus 833/37 wird aufgehoben.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 15. Juli 1920 in Kraft.

Bern, den 5. Juli 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

20. Juli 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die teilweise Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen,

beschliesst:

Art. 1. Abschnitt IV des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen betitelt «Beiträge der Kantone und des Bundes an Seuchenschädigungen und an die Kosten der Seuchenbekämpfung», und umfassend die Art. 21 bis 28 des genannten Gesetzes, tritt mit 1. August 1920 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die in diesen Gesetzesbestimmungen festgesetzten Beiträge bereits für die Zeit seit 1. Januar 1920 in Anwendung zu bringen.

Art. 2. Kantone, die auf Beiträge gemäss Art. 26 des Gesetzes Anspruch machen, haben auf dem Wege der Verordnung Bestimmungen aufzustellen, die Schutz gegen Missbrauch bieten. Insbesondere ist das Verfahren im Falle von sogenannten Notschlachtungen zu regeln und sind Vorschriften über die Höhe und die Ausrichtung der kantonalen Beiträge aufzustellen. Dabei sind die Grundsätze von Art. 21, letzter Absatz, des Gesetzes zu berücksichtigen.

Diese kantonalen Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements, welches die Beiträge des Bundes im Rahmen des Gesetzes festsetzt. 20. Juli 1920.

Art. 3. Der Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1920 betreffend besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche fällt mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses dahin.

Bern, den 20. Juli 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

22. Juli 1920.

Aufhebung genereller Ausfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. Juli 1920.)

Art. 1. Die durch die Verfügung vom 1. Oktober 1919 erteilten generellen Ausfuhrbewilligungen für Faserstoffe zur Papierfabrikation auf chemischem Wege hergestellt, nass oder trocken (Zolltarif-Nr. 290/291), werden aufgehoben.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 26. Juli 1920 in Kraft.

Bern, den 22. Juli 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Erteilung allgemeiner Ausfuhrbewilligungen.

24. Juli 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 24. Juli 1920.)

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung der früheren Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für folgende Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie X, Glas:
aus 691/693 aus 694	Einmachgläser ohne Verschlussvorrichtung
	Aus Kategorie XI, Metalle. A. Eisen:
709	Stahlspäne (Stahlwolle)
775	Hufnägel
	Aus Kategorie XV, nicht anderweit genannte Waren:
aus 1145	Näh-, Stick- und Stricknadeln.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 10. August 1920 in Kraft.

Bern, den 24. Juli 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Übersetzung.

21. Juli 1920.

Übereinkommen

zwischen

der Schweiz und Italien betreffend die Gotthardbahn.

Der schweizerische Bundesrat

und

Seine Majestät der König von Italien,

vom Wunsche geleitet, die Dauer des in Bern am 1. Juli 1918 abgeschlossenen Übereinkommens zu verlängern und die schweizerische Eidgenossenschaft von der Herabsetzung der Gebirgszuschläge auf der Gotthardlinie vor dem 1. Mai 1921 zu entheben, sind übereingekommen, den internationalen Hauptvertrag über die Gotthardbahn vom 13. Oktober 1909 ausnahmsweise und vorübergehend wie folgt abzuändern:

In teilweiser und vorübergehender Abänderung der Bestimmungen des Artikels 10 des internationalen Hauptvertrages über die Gotthardbahn vom 13. Oktober 1909 erklärt sich die Königlich Italienische Regierung damit einverstanden, dass der durch das in Bern am 1. Juli 1918 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Übereinkommen festgesetzte Zeitpunkt bis zum 10. Januar 1922 hinausgeschoben werde.

Die Königlich Italienische Regierung erklärt sich ebenso damit einverstanden, dass die im ersten Absatz des Art. 12 des oberwähnten internationalen Hauptvertrages über den Gotthard vorgesehene Herabsetzung der Taxzuschläge um 50 % bis zum 1. Mai 1921 hinausgeschoben werde.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den 21. Juli 1920.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
Der Vorsteher des schweiz. Post- und Eisenbahndepartements:
sig. Dr. **Haab.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Italien,
Der ausserordentliche Gesandte
und bevollmächtigte Minister des Königreichs Italien
bei der schweizerischen Eidgenossenschaft:
sig. **Luca Orsini-Baroni.**

Verordnung des Bundesgerichts

23. April 1920.

über die

Zwangsverwertung von Grundstücken.

Das Schweizerische Bundesgericht,

in Anwendung von Art. 15 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889,

verordnet:

Allgemeine Bestimmungen.

A. Sachlicher Geltungsbereich.

Art. 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die in der Schweiz gelegenen Grundstücke im Sinne des Art. 655 ZGB, sowie die Miteigentumsanteile an solchen.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verwertung der Rechte eines Eigentümers an Grundstücken, die im Gesamteigentum stehen (z. B. einer unverteilten Erbschaft angehören); hierfür gelten die Vorschriften über die Verwertung von Rechten.

B. Formulare

Art. 2. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts wird die für eine einheitliche Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Formulare aufstellen und die notwendigen Anleitungen für deren Benützung erlassen.

C. Anmeldung für Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch.

I. Zeitpunkt.

Art. 3. Die den Betreibungs- und Konkursämtern obliegenden Anmeldungen für die Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch haben spätestens am Tage nach Stellung des Antrages oder des Verwertungsbegehrens oder nach Vornahme der Pfändung oder des Arrestes zu erfolgen. Sie dürfen, auch wenn eine Beschwerde gegen diese Handlungen anhängig sein sollte, nur unterlassen werden, wenn und solange letzterer durch provisorische Verfügung der Aufsichtsbehörde aufschiebende Wirkung beigelegt worden ist.

II. Zuständigkeit.

Art. 4. Zuständig zur Anmeldung ist dasjenige Amt, welches die der Anmeldung zugrunde liegende Amtshandlung selbst vorgenommen hat, auch wenn es nur als beauftragtes Amt eines andern gehandelt hat. In letzterem Falle hat es jedoch den ihm zukommenden Ausweis über die Anmeldung (Art. 5 hiernach) mit den andern Akten dem ersuchenden Amte zuzustellen.

III. Verkehr mit dem Grundbuchamt.

Art. 5. Die Zustellung der Anmeldung zur Eintragung sowohl wie zur Löschung erfolgt in zwei gleichlautenden Doppeln des einheitlichen Formulars entweder durch die Post, nach den für die Zustellung gerichtlicher Akte geltenden postalischen Vorschriften (Art. 100 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend das Postwesen vom 15. November 1910), oder durch persönliche Übergabe gegen Bescheinigung des Empfanges auf dem einen Doppel. Das mit der Zustellungsbescheinigung des Grundbuchamtes versehene Doppel ist bei den amtlichen Akten der betreffenden Betreibung oder des Konkurses aufzubewahren.

IV. Verfügungsbeschränkung.

1. Löschung.

Art. 6. Eine eingetragene Verfügungsbeschränkung ist zur Löschung anzumelden:

a. Von Amtes wegen:

1. bei Wegfall der Pfändung oder des Arrestes infolge Erhebung eines Drittanspruches, der im Verfahren nach Art. 107 SchKG nicht bestritten worden ist;
2. wenn die Betreibung infolge Verwertung des Grundstückes oder Bezahlung erloschen ist;
3. wenn der gestundete Kaufpreis für das versteigerte Grundstück bezahlt worden ist;
4. wenn ein Pfändungsanschluss aus irgend einem Grunde dahinfällt. In diesem Falle bezieht sich jedoch die Löschung nur auf die Vormerkung des Anschlusses;
5. wenn ein Arrest infolge Nichtanhebung der Betreibung innert Frist erlöscht.

b. Auf Antrag des betriebenen Schuldners, sofern er den erforderlichen Ausweis und den Kostenvorschuss dafür leistet: 23. April 1920.

1. wenn eine provisorische Pfändung infolge Gutheissung der Aberkennungsklage dahinfällt;
2. wenn eine Pfändung infolge Durchführung eines gerichtlichen Widerspruchsverfahrens dahinfällt;
3. wenn ein Arrest infolge Durchführung der Arrestaufhebungsklage oder durch sonstiges gerichtliches Urteil aufgehoben wird;
4. wenn die Betreibung infolge einer rechtskräftigen Verfügung des Richters nach Art. 85 SchKG aufgehoben wurde oder infolge unbenützten Ablaufes der Frist zur Stellung des Verwertungsbegehrens erloschen ist.

Art. 7. Zuständig zur Anmeldung der Löschung ist dasjenige Amt, welches die Betreibungshandlung, die zur Eintragung der Verfügungsbeschränkung führte, angeordnet hat, auch wenn die Ausführung von einem andern, ersuchten Amte ausging oder der Schuldner seither seinen Betreibungsort gewechselt hat. 2. Zuständigkeit.

A. Verwertung im Pfändungsverfahren.

I. Pfändung.

1. Pfändungsvollzug.

Art. 8. Das Betreibungsamt vollzieht die Pfändung auf Grund der Angaben im Grundbuch unter Zuziehung des Schuldners (Art. 91 SchKG), indem es so viele Grundstücke schätzt und in die Pfändungsurkunde einträgt als erforderlich ist, um die Forderung nebst Zins und Kosten zu decken (Art. 97 SchKG). A. Umfang und Vollzug der Pfändung.

Art. 9. Die Schätzung soll den mutmasslichen Verkaufswert des Grundstückes und seiner Zugehör, unabhängig von einer allfälligen Kataster- oder Brandassekuranzschätzung, bestimmen. Die aus dem Grundbuch ersichtlichen Pfandforderungen sind summarisch anzugeben, jedoch ist zu ihrer Feststellung ein Widerspruchsverfahren nicht einzuleiten. B. Schätzung.

23. April 1920.

Jeder Beteiligte ist berechtigt, innerhalb der Frist zur Beschwerde über die Pfändung (Art. 17 Abs. 2 SchKG) bei der Aufsichtsbehörde gegen Vorschuss der Kosten eine neue Schätzung durch Sachverständige zu verlangen. Hat ein Gläubiger die Schätzung beantragt, so kann er Ersatz der Kosten vom Schuldner nur dann beanspruchen, wenn die frühere Schätzung des Betreibungsamtes abgeändert wurde. Streitigkeiten über die Höhe der Schätzung werden endgültig durch die kantonale Aufsichtsbehörde beurteilt.

C. Nicht auf den Schuldner eingetragene Grundstücke.

Art. 10. Grundstücke, die im Grundbuch auf einen andern Namen als denjenigen des Schuldners eingetragen sind, dürfen nur gepfändet werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass entweder:

1. der Schuldner das Eigentum ohne Eintragung im Grundbuch (zufolge Aneignung, Erbgang, Enteignung, richterlichem Urteil) erworben hat (Art. 656 Abs. 2 ZGB), oder
2. das Grundstück kraft ehelichen Güterrechts für die Schulden des betriebenen Schuldners haftet, oder
3. der Grundbucheintrag unrichtig ist.

In diesen Fällen hat das Betreibungsamt sofort nach der Pfändung das Widerspruchsverfahren einzuleiten.

D. Bestandteile und Zugehör.

I. Im allgemeinen.

Art. 11. Gegenstände, die nach der am Orte üblichen Auffassung Bestandteile oder Zugehör sind, werden in der Pfändungsurkunde nicht erwähnt; sie gelten ohne weiteres als mit dem Grundstück gepfändet.

Dagegen sind diejenigen beweglichen Sachen, die im Grundbuch als Zugehör angemerkt sind (Art. 805 Abs. 2 und 946 Abs. 2 ZGB) oder deren Eigenschaft als Zugehör zu Zweifeln Anlass geben könnte, als solche einzeln aufzuführen und zu schätzen. Befindet sich bei den Grundbuchakten ein genaues Verzeichnis über die Zugehörstücke (Inventar) und stimmt dieses mit den vorhandenen Gegenständen überein, so können diese unter Hinweis auf das Verzeichnis summarisch der Gattung nach bezeichnet und geschätzt werden.

Verlangt ein Beteiligter, dass noch weitere Gegenstände als Zugehör in die Pfändungsurkunde aufgenommen werden, so ist einem solchen Begehren ohne weiteres zu entsprechen.

Streitigkeiten über die Zugehöreigenschaft werden im Lastenbereinigungsverfahren ausgetragen (Art. 38 Abs. 2 hiernach).

II. Gesonderte Pfändung der Zugehör.

Art. 12. Die gesonderte Pfändung der Zugehör eines Grundstückes ist nur zulässig, wenn der Schuldner und alle aus dem

Grundbuche ersichtlichen Berechtigten (Grundpfandgläubiger usw.) damit einverstanden sind. 23. April 1920.

Ist die gesondert gepfändete und verwertete Zugehör im Grundbuch angemerkt, so hat das Betreibungsamt dem Grundbuchamt nach der Verwertung ein Verzeichnis über diese Gegenstände zur Streichung derselben als Zugehör im Grundbuch einzureichen.

E. Inverwahrungnahme von Eigentümertiteln.

Art. 13. Im Besitze des Schuldners befindliche Eigentümerpfandtitel, die nicht gepfändet wurden, weil sie zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung nicht ausreichen, sind vom Betreibungsamt für die Dauer der Pfändung des Grundstückes in Verwahrung zu nehmen (Art. 68 lit. *a* hiernach).

F. Früchte.

Art. 14. Die hängenden und stehenden Früchte, sowie die laufenden Miet- und Pachtzinse gelten von Gesetzes wegen als mit dem Grundstück gepfändet (Art. 102 Abs. 1 SchKG). Sie sind daher in der Pfändungsurkunde nicht als besondere Pfändungsobjekte aufzuführen und können, solange die Pfändung des Grundstückes dauert, nicht mehr gesondert gepfändet werden. Von den bestehenden Miet- und Pachtverträgen ist immerhin in der Pfändungsurkunde Vormerk zu nehmen.

Werden die Früchte oder Miet- und Pachtzinse vor der Pfändung des Grundstückes gesondert gepfändet, so ist hiervon den Grundpfandgläubigern, gleich wie von der Pfändung des Grundstückes (Art. 15 lit. *b* hiernach), Anzeige zu machen.

G. Anzeigen

Art. 15. Das Betreibungsamt hat spätestens am Tage nach Vornahme der (provisorischen oder definitiven) Pfändung:

a. beim zuständigen Grundbuchamt eine Verfügungsbeschränkung im Sinne der Art. 960 ZGB und 96 SchKG zur Vormerkung im Grundbuch anzumelden, ebenso ist jeder definitive oder provisorische Anschluss eines neuen Gläubigers an die Pfändung beim Grundbuchamt anzumelden. (Art. 101 SchKG);

b. den Grundpfandgläubigern oder ihren im Grundbuch eingetragenen Vertretern, sowie gegebenenfalls den Mietern und Pächtern von der Pfändung Kenntnis zu geben, erstern unter Hinweis auf die Art. 102 Abs. 1; 94 Abs. 3 SchKG und 806 Abs. 1 und 3 ZGB, letztern mit der Anzeige, dass sie inskünftig die Miet- (Pacht-) zinse rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt bezahlen können (Art. 91 Abs. 1 hiernach);

c. wenn eine Schadensversicherung besteht, den Versicherer von der Pfändung zu benachrichtigen und ihn darauf auf-

23. April 1920.

merksam zu machen, dass er nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 eine allfällige Ersatzleistung bis auf weitere Anzeige gültig nur an das Betreibungsamt ausrichten könne; ebenso ist dem Versicherer, wenn die Pfändung in der Folge dahinfällt, ohne dass es zur Verwertung gekommen wäre (infolge Rückzugs oder Erlöschens der Betreibung, Zahlung usw.), hiervon sofort Anzeige zu machen (Art. 1 und 2 der Verordnung des Bundesgerichts vom 10. Mai 1910 betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908).

Vom Erlass dieser Anzeigen ist in der Pfändungsurkunde Vormerk zu nehmen.

In dringlichen Fällen soll die Anmeldung der Verfügungsbeschränkung beim Grundbuchamt (lit. *a* hiervor) vor der Ausstellung der Pfändungsurkunde erfolgen.

2. Verwaltung.

A. Im allgemeinen. Dauer und Ausübung.

Art. 16. Das Betreibungsamt sorgt von Amtes wegen, solange die Pfändung besteht, für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundstückes (Art. 102 Abs. 3 SchKG), es sei denn, dass sich dieses im Besitze eines Drittansprechers befindet.

Die Verwaltung geht auch dann auf das Betreibungsamt über, wenn sie vom Schuldner vor der Pfändung vertraglich einem Dritten übertragen worden ist. Sie verbleibt beim Betreibungsamt auch während einer vorläufigen Einstellung der Betreibung (Rechtsstillstand, Nachlasstundung) und während eines dem Schuldner nach Art. 123 SchKG (Art. 133 Abs. 2 SchKG) erteilten Aufschubes.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung kann auf Verantwortung des Betreibungsamtes einem Dritten, die Bewirtschaftung auch dem Schuldner selbst übertragen werden. In letzterem Falle hat der Schuldner immerhin keine besondere Vergütung zu beanspruchen, sofern ihm nach Art. 103 SchKG ein Teil der Früchte oder des Erlöses als Beitrag an seinen Unterhalt überlassen wird.

Sofern die Verwaltung nicht genügend Einnahmen verspricht, ist das Betreibungsamt berechtigt, von dem Gläubiger für die Auslagen Vorschuss zu verlangen (Art. 105 SchKG).

B. Umfang. I. Ordentliche Verwaltungsmassnahmen.

Art. 17. Die Verwaltung und Bewirtschaftung des gepfändeten Grundstückes umfasst alle diejenigen Massnahmen, die zur Er-

haltung des Grundstückes und seiner Ertragsfähigkeit, sowie zur Gewinnung der Früchte und Erträgnisse nötig sind, wie Anordnung und Bezahlung kleinerer Reparaturen, Besorgung der Anpflanzungen, Abschluss und Erneuerung der üblichen Versicherungen, Kündigung an Mieter, Ausweisung von Mietern, Neuvermietungen, Einbringung und Verwertung der Früchte zur Reifezeit, Bezug der Miet- und Pachtzinse, nötigenfalls auf dem Betreibungswege, Geltendmachung des Retentionsrechts für Mietzinsforderungen, Bezahlung der laufenden Abgaben für Gas, Wasser, Elektrizität und dergleichen. Während der Verwaltungsperiode fällig werdende oder vorher fällig gewordene Pfandzinse dürfen dagegen nicht bezahlt werden.

II. Ausserordentliche Verwaltungsmassnahmen.

Art. 18. Erfordert die Verwaltung die Führung von Prozessen oder andere, mit grösseren Kosten verbundene oder sonstwie aussergewöhnliche Massnahmen, so hat das Betreibungsamt, wenn Gefahr im Verzuge ist, von sich aus das Nötige vorzukehren, jedoch die betreibenden Gläubiger, einschliesslich der Grundpfandgläubiger, die Betreibung angehoben haben (Art. 806 ZGB), und den Schuldner unverzüglich von den getroffenen Massnahmen zu benachrichtigen, unter Hinweis auf ihr Beschwerderecht.

Ist keine Gefahr im Verzuge, so soll das Betreibungsamt die Gläubiger und den Schuldner vorher um ihre Ansicht befragen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und unter Formulierung eines bestimmten Vorschlages über die zu treffenden Massnahmen und die Art der Kostendeckung, der bei unbenutztem Ablauf der Frist als angenommen gilt. Verständigen sich Gläubiger und Schuldner über die Vornahme anderer Massnahmen, so hat das Betreibungsamt die ihm erteilten Instruktionen zu befolgen, vorausgesetzt, dass die Gläubiger einen allfällig erforderlichen Kostenvorschuss leisten oder dass sonst genügend Mittel vorhanden sind. Sind die Beteiligten über das zu beobachtende Verhalten nicht einig, so ersucht das Betreibungsamt die Aufsichtsbehörde um die nötige Weisung.

C. Stellung des Schuldners.

Art. 19. Der Schuldner kann bis zur Verwertung des Grundstückes weder zur Bezahlung einer Entschädigung für die von ihm benutzten Wohn- und Geschäftsräume verpflichtet, noch zu deren Räumung genötigt werden.

D. Rechnungsführung.

I. Verwaltungskosten.

Art. 20. Über die Kosten der Verwaltung hat das Betreibungsamt eine besondere Rechnung zu führen, die gleichzeitig mit der Verteilungsliste den Beteiligten zur Einsicht aufzulegen ist und der Beschwerde an die kantonalen Aufsichtsbehörden

23. April 1920.

unterliegt. Diese entscheiden endgültig, soweit es sich nicht um die Anwendung des Gebührentarifs handelt.

Die Entschädigung, die ein Dritter für die Verwaltung und Bewirtschaftung zu beanspruchen hat (Art. 16 Abs. 3 hiervor), wird im Streitfalle von den kantonalen Aufsichtsbehörden festgesetzt.

II. Einnahmen und Ausgaben.

Art. 21. Über die aus der Verwaltung entstandenen Einnahmen und Ausgaben hat das Betreibungsamt laufend eine spezifizierte Rechnung zu führen, die jederzeit vom Schuldner und den betreibenden Gläubigern eingesehen werden kann und gleichzeitig mit der Verteilungsliste zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen ist.

Streitigkeiten werden von der Aufsichtsbehörde beurteilt.

E. Früchte und Erträgnisse.

Art. 22. Der Erlös der Früchte und die eingegangenen Erträgnisse sind in erster Linie zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen und -kosten und zur Ausrichtung allfälliger Beiträge an den Unterhalt des Schuldners und seiner Familie (Art 103 Abs. 2 SchKG) zu verwenden. Der Überschuss ist nach Ablauf der Teilnahmefrist der Art. 110 und 111 SchKG und nach vorheriger Auflegung eines provisorischen Verteilungsplanes in periodischen Abschlagszahlungen an die Berechtigten zu verteilen. Dabei sind in erster Linie die Grundpfandgläubiger zu berücksichtigen, deren vor der Verwertung der Früchte angehobene Betreibung auf Pfandverwertung unbestritten ist.

Reicht der Reinerlös der Früchte und Erträgnisse zur völligen Deckung aller beteiligten Forderungen der Grundpfand- und Pfändungsgläubiger aus, so stellt das Betreibungsamt die Betreibung von sich aus ein und nimmt die Schlussverteilung vor, sofern die Pfandverwertungsbetreibungen rechtskräftig sind und für die Pfändungsgläubiger die Teilnahmefrist abgelaufen ist.

Kommt es nicht zur Verwertung des Grundstückes (Art. 121 SchKG), so ist ein allfälliger Reinerlös der Früchte und Erträgnisse den darauf berechtigten betreibenden Gläubigern auszurichten.

Wird über den Schuldner der Konkurs eröffnet, bevor das Grundstück verwertet ist, so fällt der noch nicht verteilte Reinerlös der Früchte und sonstigen Erträgnisse in die Konkursmasse.

3. Verschiedene Vorschriften.

A. Pfändung eines Miteigentumsanteils.

Art. 23. Ist ein Miteigentumsanteil an einem Grundstück zu pfänden, so sind in die Pfändungsurkunde auch die Personalien der übrigen Miteigentümer und die ihnen zustehenden Bruchteile,

sowie die Beschreibung des Grundstückes und seiner Zugehör mit Angabe des Schätzungsbetrages aufzunehmen. 23. April 1920.

Zur Vornahme der Pfändung und zur Verwaltung ist stets das Betreibungsamt der gelegenen Sache (Art. 24 hiernach) zuständig.

Die Vorschrift des Art. 15 lit. *a* hiervor (Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch) findet auf die Pfändung eines Miteigentumsanteils ebenfalls Anwendung. Ausserdem hat das Betreibungsamt die Pfändung den übrigen Miteigentümern und einem allfälligen besondern Verwalter anzuzeigen und damit die Weisung zu verbinden, inskünftig die auf den gepfändeten Anteil entfallenden Erträgnisse an das Betreibungsamt abzuliefern (Art. 104 und 99 SchKG). Wenn der Anteil für sich allein verpfändet ist, so ist die Pfändung auch den Grundpfandgläubigern im Sinne des Art. 15 lit. *b* hiervor anzuzeigen. Das Betreibungsamt tritt an Stelle des Schuldners in die Verwaltung ein.

Verlangt der Gläubiger, dass das Grundstück selbst gepfändet werde, weil er die Rechte der Mitberechtigten des Schuldners bestreiten will, so ist dem Begehren zu entsprechen, unter gleichzeitiger Ansetzung einer Klagefrist an den pfändenden Gläubiger nach Art. 109 SchKG zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens. Dieses Verfahren ist auch einzuleiten, wenn behauptet wird, dass nicht Miteigentum, sondern Gesamteigentum vorliege, oder dass eine andere Quotenteilung bestehe. Wird die Frist nicht eingehalten oder der Gläubiger abgewiesen, so ist der im Grundbuch eingetragene Anteil zu pfänden.

Art. 24. Liegt das zu pfändende Grundstück in einem andern Betreibungskreis, so hat das Betreibungsamt den Beamten dieses Kreises, und wenn es in mehreren Kreisen liegt, denjenigen Beamten, in dessen Kreis der wertvollere Teil liegt, mit dem Vollzug der Pfändung zu beauftragen (Art. 89 SchKG), indem es ihm den Betrag, für den zu pfänden ist, mitteilt. B. Requisitorialpfändung.

Das beauftragte Amt vollzieht die Pfändung unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 89 und 90 SchKG und der Art. 8, 9, 11, 14 und 15 hiervor und übermittelt die Pfändungsurkunde, von der es eine Abschrift als Beleg aufbewahrt, dem ersuchenden Amte, unter Beilegung des Ausweises über die erfolgte Anmeldung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch. Das ersuchende Amt trägt den Inhalt der Pfändungsurkunde in seine Originalpfändungsurkunde ein, versendet die Abschriften der

23. April 1920.

letztern an die Parteien (Art. 113 SchKG) und besorgt allfällige Fristansetzungen.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft (Art. 16—21 hiervor) ist ausschliesslich Sache des beauftragten Amtes, dem auch die Verteilung der Erträgnisse an die Gläubiger gemäss Art. 22 hiervor übertragen werden kann.

II. Verwertung.

1. Vorbereitungsverfahren.

A. Allgemeine Vorschriften.

A. Zeitbestimmungen. I. Verwertungsfrist.

Art. 25. Ist die Pfändung bloss provisorisch, so kann der Gläubiger die Verwertung des Grundstückes erst verlangen, wenn die Pfändung definitiv geworden ist und seit der provisorischen Pfändung sechs Monate verflossen sind. Die Frist, während welcher die Verwertung verlangt werden kann, ist von dem Zeitpunkte an zu berechnen, wo die provisorische Pfändung sich in eine definitive verwandelte (Art. 116 und 118 SchKG).

Nehmen mehrere Gläubiger an der Pfändung teil und hat eine Ergänzungspfändung stattgefunden, so ist, wenn diese Erfolg hatte, das Datum der letzten Ergänzungspfändung für die Berechnung der Verwertungsfristen des Art. 116 SchKG massgebend.

II. Abkürzung derselben.

Art. 26. Vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist kann die Versteigerung stattfinden, wenn der Schuldner es verlangt und die sämtlichen Pfändungs- und Grundpfandgläubiger zustimmen.

B. Gesonderte Verwertung der Zugehör.

Art. 27. Umfasst die Pfändung auch bewegliche Sachen, die Zugehör des Grundstückes sind (Art. 11 hiervor), so dürfen diese nur mit Zustimmung sämtlicher Beteiligter gesondert versteigert werden. Ist die gesondert verwertete Zugehör im Grundbuch angemerkt, so hat das Betreibungsamt die Vorschrift des Art. 12 Abs. 2 hiervor zu beobachten.

C. Einforderung eines Grundbuchauszuges.

Art. 28. Nach der Mitteilung des Verwertungsbegehrens an den Schuldner (Art. 120 SchKG) fordert das Betreibungsamt einen Auszug aus dem Grundbuch über das zu versteigernde Grundstück ein oder lässt einen allfällig früher eingeholten Auszug als dem jetzigen Grundbuchinhalt entsprechend bestätigen oder ergänzen.

Das Betreibungsamt hat an Hand des Grundbuchauszuges durch Befragung des Schuldners Namen und Wohnort der Pfandgläubiger zu ermitteln und allfällig die Angaben des Auszuges danach zu berichtigen. 23. April 1920.

Art. 29. Der Zeitpunkt der Steigerung ist so festzusetzen, dass die Frist zur Beschwerde gegen die Steigerungsbedingungen vor dem Steigerungstag abgelaufen ist. D. Bekanntmachung der Steigerung.

I. Steigerungspublikation.

Die Bekanntmachung der Steigerung soll ausser den in Art. 138 SchKG geforderten Angaben den Namen des Eigentümers und die genaue Bezeichnung des zu versteigernden Grundstücks und die Schätzung enthalten. Die Aufforderung an die Pfandgläubiger (Art. 138 Ziff. 3 SchKG) ist dahin zu ergänzen, dass in der Eingabe an das Betreibungsamt auch angegeben werden soll, ob die Pfandforderung ganz oder teilweise fällig oder gekündigt sei, wenn ja, für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Aufforderung zur Anmeldung nach Art. 138 Ziff. 3 SchKG ist auch an alle Inhaber von Dienstbarkeiten zu richten, die unter dem frühern kantonalen Recht entstanden und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen sind. Damit ist die Androhung zu verbinden, dass die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden können, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem ZGB ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Die Bekanntmachung ist zehn Tage vor Ablauf der Anmeldungsfrist zu wiederholen.

Art. 30. Die Spezialanzeigen (Art. 139 SchKG) sind sofort mit der Bekanntmachung der Steigerung zu versenden. Ist in der Bekanntmachung der Schätzungswert der Liegenschaft angegeben, so gilt die Zustellung dieser Spezialanzeige zugleich als Mitteilung gemäss Art. 140 Abs. 3 SchKG. Art. 9 Abs. 2 hiervor ist anwendbar. II. Spezialanzeigen.

Solche Anzeigen sind jedem Gläubiger, dem das Grundstück als Pfand haftet oder für den sie gepfändet ist, den im Gläubigerregister des Grundbuches eingetragenen Pfandgläubigern und Nutzniessern an Grundpfandforderungen, dem Schuldner und allen denjenigen Personen zuzustellen, denen ein sonstiges, im Grundbuch eingetragenes oder vorgemerktes Recht an dem Grundstück zusteht. Soweit nach dem Auszug aus dem Grundbuch für Grundpfandgläubiger Vertreter bestellt sind (Art. 860, 875, 877 ZGB), ist die Anzeige diesen zuzustellen.

23. April 1920.

In den Spezialanzeigen an die Pfandgläubiger ist diesen mitzuteilen, ob ein Pfändungsgläubiger oder ein vorgehender oder nachgehender Pfandgläubiger die Verwertung verlangt habe.

III. Im Falle der Einstellung der Steigerung.

Art. 31. Wird die Steigerung erst nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Lasten eingestellt, so braucht die neue Steigerung nur mindestens vierzehn Tage vorher ausgekündet zu werden. Die Aufforderung des Art. 138 Ziff. 3 SchKG ist nicht zu wiederholen.

E. Aufschubsbewilligung nach erfolgter Publikation.

Art. 32. Nach erfolgter Anordnung der Verwertung darf ein Aufschub (Art. 123, 133 Abs. 2 SchKG) nur bewilligt werden, wenn der Schuldner ausser dem festgesetzten Bruchteil der Betreibungssumme die Kosten der Anordnung und des Widerrufs der Verwertung sofort bezahlt.

Die Abschlagszahlungen sind sofort nach ihrem Eingang an den Gläubiger, der die Verwertung verlangt hat, abzuliefern.

B. Lastenverzeichnis.

A. Zeitpunkt der Aufstellung.

Art. 33. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (Art. 138 Ziff. 3 SchKG) hat das Betreibungsamt das Lastenverzeichnis anzufertigen, und zwar so rechtzeitig, dass es mit den Steigerungsbedingungen (Art. 134 Abs. 2 SchKG) aufgelegt werden kann.

B. Inhalt.
I. Im allgemeinen.

Art. 34. In das Lastenverzeichnis sind aufzunehmen:

a. die Bezeichnung des zu versteigernden Grundstückes und allfällig seiner Zugehör (Art. 11 hiervor), mit Angabe des Schätzungsbetrages, wie in der Pfändungsurkunde enthalten;

b. die im Grundbuch eingetragenen sowie die auf Grund der öffentlichen Aufforderung (Art. 29 Abs. 3 hiervor) angemeldeten Lasten (Pfandrechte, sonstige dingliche Rechte, inbegriffen Grunddienstbarkeiten), unter genauer Verweisung auf die Gegenstände, auf die sich die einzelnen Lasten beziehen und mit Angabe des Rangverhältnisses der Pfandrechte zu einander und zu den Dienstbarkeiten und sonstigen Lasten, soweit sich dies aus dem Grundbuchauszug (Art. 28 hiervor) oder aus den Anmeldungen ergibt. Bei Pfandforderungen sind die zu überbindenden und die fälligen Beträge (Art. 135 SchKG) je in einer besondern Kolonne aufzuführen. Weicht die Anmeldung einer Last von dem Inhalte des Grundbuchauszuges ab, so ist auf die Anmeldung

abzustellen, dabei aber der Inhalt des Grundbucheintrages anzugeben. Ist ein Anspruch in geringerem Umfange angemeldet worden als aus dem Grundbuch sich ergibt, so hat das Betreibungsamt die Änderung oder Löschung des Grundbucheintrages mit Bewilligung des Berechtigten zu erwirken.

Aufzunehmen sind auch diejenigen Lasten, die vom Berechtigten angemeldet werden, ohne dass eine Verpflichtung zur Anmeldung besteht. Lasten, die erst nach der Pfändung des Grundstückes ohne Bewilligung des Betreibungsamtes in das Grundbuch eingetragen worden sind, sind unter Angabe dieses Umstandes und mit der Bemerkung in das Verzeichnis aufzunehmen, dass sie nur berücksichtigt werden, sofern und soweit die Pfändungsgläubiger vollständig befriedigt werden (Art. 53 Abs. 3 hiernach).

II. Leere Pfandstellen und Eigentümertitel.

Art. 35. Leere Pfandstellen sind bei der Aufstellung des Lastenverzeichnisses nicht zu berücksichtigen, desgleichen im Besitze des Schuldners befindliche Eigentümerpfandtitel, die nicht gepfändet aber nach Art. 13 hiervor in Verwahrung genommen worden sind (Art. 815 ZGB und Art. 68 lit. *a* hiernach).

Sind die Eigentümerpfandtitel verpfändet oder gepfändet, so dürfen sie, wenn das Grundstück selbst gepfändet ist und infolgedessen zur Verwertung gelangt, nicht gesondert versteigert werden, sondern es ist der Betrag, auf den der Pfandtitel lautet, oder sofern der Betrag, für den er verpfändet oder gepfändet ist, kleiner ist, dieser Betrag nach dem Range des Titels in das Lastenverzeichnis aufzunehmen.

III. Von der Aufnahme ausgeschlossene Ansprüche.

Art. 36. Ansprüche, die nach Ablauf der Anmeldungsfrist geltend gemacht werden, sowie Forderungen, die keine Belastung des Grundstückes darstellen, dürfen nicht in das Lastenverzeichnis aufgenommen werden. Das Betreibungsamt hat den Ansprechern von der Ausschliessung solcher Ansprüche sofort Kenntnis zu geben, unter Angabe der Beschwerdefrist (Art. 17 Abs. 2 SchKG).

Im übrigen ist das Betreibungsamt nicht befugt, die Aufnahme der in dem Auszug aus dem Grundbuch enthaltenen oder besonders angemeldeten Lasten in das Verzeichnis abzulehnen, diese abzuändern oder zu bestreiten oder die Einreichung von Beweismitteln zu verlangen. Ein von einem Berechtigten nach Durchführung des Lastenbereinigungsverfahrens erklärter Verzicht auf eine eingetragene Last ist nur zu berücksichtigen, wenn die Last vorher gelöscht worden ist.

C. Mitteilung.

Art. 37. Das Lastenverzeichnis ist sämtlichen Gläubigern, zu deren Gunsten das Grundstück gepfändet ist, allen Grundpfandgläubigern, sowie den aus Vormerkungen Berechtigten (Art. 959 ZGB) und dem Schuldner mitzuteilen.

Die Mitteilung erfolgt mit der Anzeige, dass derjenige, der einen in dem Verzeichnis aufgeführten Anspruch nach Bestand, Umfang, Rang oder Fälligkeit bestreiten will, dies innerhalb zehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Betreibungsamt schriftlich unter genauer Bezeichnung des bestrittenen Anspruchs zu erklären habe, widrigenfalls der Anspruch für die betreffende Betreibung als von ihm anerkannt gelte (Art. 140 Abs. 2 und 106 Abs. 2 und 3 SchKG).

Ist infolge einer früheren Betreibung bereits ein Prozess über eine im Lastenverzeichnis enthaltene Last anhängig, so hat das Betreibungsamt hiervon im Lastenverzeichnis von Amtes wegen Vormerk zu nehmen, unter Angabe der Prozessparteien und des Rechtsbegehrens. Der Ausgang des pendenten Prozesses ist auch für das Lastenverzeichnis der neuen Betreibung massgebend.

D. Bereinigung. I. Zugehör.

Art. 38. Während der Frist für die Anfechtung des Lastenverzeichnisses können die Pfandgläubiger, die bisher dazu noch nicht in der Lage waren, beim Betreibungsamt verlangen, dass noch weitere Gegenstände als Zugehör der Liegenschaft in das Verzeichnis aufgenommen werden (Art. 11 Abs. 3 hiervor).

Sind im Lastenverzeichnis Gegenstände als Zugehör des Grundstückes aufgeführt (Art. 34 lit. *a* hiervor), so hat das Betreibungsamt gleichzeitig mit der nach Art. 37 hiervor zu erlassenden Anzeige den Pfändungsgläubigern, dem Schuldner, und wenn die Gegenstände von einem Dritten als Eigentum beansprucht werden, auch diesem mitzuteilen, dass innerhalb der gleichen Frist die Zugehöreigenschaft dieser Gegenstände oder einzelner derselben beim Betreibungsamt bestritten werden könne.

Werden die Zugehörgegenstände zugleich von einem Dritten als Eigentum beansprucht, so ist die zehntägige Frist zur Bestreitung dieses Anspruches (Art. 106 Abs. 2 SchKG) sämtlichen Pfändungs- und Pfandgläubigern und dem Schuldner anzusetzen.

II. Parteirolle und Gerichtsstand im Prozess.

Art. 39. Erfolgt eine Bestreitung, so verfährt das Betreibungsamt nach Art. 107 Abs. 1 SchKG. Handelt es sich um ein im Grundbuch eingetragenes Recht, dessen Bestand oder Rang vom Eintrag abhängt, so ist die Klägerrolle demjenigen zuzuweisen, der eine Abänderung oder die Löschung des Rechtes verlangt.

Die Klage ist beim Richter der gelegenen Sache anzubringen. 23. April 1920.

III. Ergänzung oder Berichtigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 40. Wird das Lastenverzeichnis infolge einer Beschwerde durch Verfügung der Aufsichtsbehörde ergänzt oder berichtigt, so hat das Betreibungsamt die Ergänzung oder Änderung den Beteiligten wiederum unter Ansetzung einer zehntägigen Bestreitungsfrist mitzuteilen.

IV. Wirkung des Prozesses auf die Versteigerung.

Art. 41. Wenn über einen in das Lastenverzeichnis aufgenommenen Anspruch Streit entsteht oder zur Zeit der Aufstellung des Verzeichnisses bereits Prozess besteht, so ist die Versteigerung bis zum Austrag der Sache einzustellen, sofern der Streit die Festsetzung des Zuschlagspreises beeinflusst oder durch eine vorherige Steigerung sonst berechtigte Interessen verletzt würden.

Besteht lediglich ein Streit über die Zugehöreigenschaft oder darüber, ob die Zugehör nur einzelnen Pfandgläubigern verpfändet sei, so kann die Versteigerung der Liegenschaft samt der Zugehör gleichwohl stattfinden (Art. 115 Abs. 2 hiernach).

V. Vom Schuldner anerkannte, von einem Gläubiger mit Erfolg bestrittene Ansprüche.

Art. 42. Ist ein Anspruch von einem Gläubiger mit Erfolg bestritten, vom Schuldner dagegen durch Nichtbestreitung anerkannt worden, so kann der Ansprecher verlangen, dass das Grundstück sowohl mit als ohne Anzeige der von ihm behaupteten Last ausgeboten und dass, wenn das Angebot für das Grundstück mit der Last zur Befriedigung des Gläubigers, der den Anspruch bestritten hat, ausreiche, das Grundstück unter Berücksichtigung der Last zugeschlagen werde (Art. 56 hiernach).

VI. Anfechtung von Rang und Höhe; Verhältnis zwischen Gläubigern einer Gruppe.

Art. 43. Rang und Höhe der im Lastenverzeichnis aufgeführten Pfandforderungen können von demjenigen, der dazu im Lastenbereinigungsverfahren Gelegenheit hatte, bei der Verteilung nicht mehr angefochten werden.

Nahmen mehrere Gläubiger an der Pfändung teil, so wirkt eine Bestreitung und gerichtliche Anfechtung des Lastenverzeichnisses nicht zugunsten derjenigen Gruppengläubiger, welche die Last nicht bestritten haben.

E. Revision der Schätzung.

Art. 44. Nach Durchführung des Lastenbereinigungsverfahrens ist festzustellen, ob seit der Pfändung Änderungen im Werte des Grundstückes, wie namentlich infolge Wegfall von Lasten, eingetreten sind. Das Ergebnis einer solchen neuen Schätzung ist

23. April 1920.

den Beteiligten mitzuteilen. Die Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 hiervor findet entsprechende Anwendung.

C. Steigerungsbedingungen.

A. Inhalt. I. Im allgemeinen.

Art. 45. Die Steigerungsbedingungen müssen ausser der Angabe des Schuldners, des Gläubigers, auf dessen Begehren die Verwertung erfolgt, des Ortes und der Zeit der Steigerung, sowie der Beschreibung des Grundstückes und seiner Zugehör mindestens folgende Bestimmungen enthalten:

a. die Bestimmung, dass das Grundstück mit allen nach dem Lastenverzeichnis darauf haftenden Belastungen (Pfandrechten, Grundlasten, Dienstbarkeiten u. dgl.) versteigert werde, unter Überbindung der damit verbundenen persönlichen Schuldpflicht auf den Erwerber für nicht fällige Forderungen, soweit sie nach dem Zuschlagspreis noch zu Recht bestehen (Art. 135 SchKG);

b. wenn mehrere Grundstücke zu versteigern sind, die Angabe, ob sie samthaft oder in Einzelgruppen und in welchen oder parzellenweise und eventuell in welcher Reihenfolge sie versteigert werden;

c. wenn ein doppeltes Ausgebot des Grundstücks oder seiner Zugehör stattfindet (Art. 42 hiervor, 57 und 104 hiernach), die Bestimmung, dass der Meistbieter beim ersten Ausgebot für sein Angebot behaftet bleibe bis nach Schluss des zweiten Ausgebotes (Art. 56 hiernach);

d. die Angabe der Beträge, die der Ersteigerer auf Abrechnung am Zuschlagspreis bar zu bezahlen, sowie diejenigen Posten, die er über den Zuschlagspreis hinaus zu übernehmen hat (Art. 46 und 49 hiernach);

e. die Bestimmung, ob und allfällig für welchen Betrag an der Steigerung selbst Barzahlung zu leisten sei, ob ein Zahlungstermin im Sinne des Art. 136 SchKG gewährt werde und ob und welche Sicherheit in diesem Falle für den gestundeten Betrag an der Steigerung selbst oder innerhalb einer in den Steigerungsbedingungen zu bestimmenden Frist verlangt werden kann. Für den Fall, dass die Barzahlung oder Sicherheit an der Steigerung selbst verlangt wird, ist zu bestimmen, dass der Zuschlag von ihrer Leistung abhängig gemacht werde und dass deshalb jeder Bieter bei seinem Angebot so lange behaftet bleibe, als nicht dem Höherbietenden der Zuschlag erteilt sei;

f. wenn das Betreibungsamt den Betrag der einzelnen Angebote beschränken will, die Bestimmung, dass jedes Angebot das vorhergehende um einen bestimmten Betrag übersteigen müsse;

g. eine Bestimmung über die Wegbedingung der Gewährspflicht.

Das entsprechend dem Ausgange allfälliger Prozesse oder Beschwerden berichtigte oder ergänzte Lastenverzeichnis ist den Steigerungsbedingungen als Anhang beizufügen.

II. Barzahlung des Steigerungspreises.

1. effektiv.

Art. 46. Auf Abrechnung am Zuschlagspreis ist in den Steigerungsbedingungen vom Ersteigerer Barzahlung zu verlangen für die fälligen, durch vertragliches oder gesetzliches Pfandrecht gesicherten Kapitalforderungen, die fälligen Kapitalzinse, inbegriffen Verzugszinse und Betreibungskosten, die Verwaltungskosten, soweit sie nicht aus den eingegangenen Erträgnissen Deckung finden, und für den allfälligen, den Gesamtbetrag der pfandversicherten Forderungen übersteigenden Mehrerlös.

Als fällig sind diejenigen Kapital- und Zinsforderungen zu behandeln, die nach den Angaben im rechtskräftigen Lastenverzeichnis im Zeitpunkt der Versteigerung fällig sind, inbegriffen solche mit gesetzlichem Pfandrecht, sowie in Betreibung gesetzte Pfandforderungen, wenn ein Rechtsvorschlag nicht erfolgt oder gerichtlich aufgehoben worden ist.

Pfandforderungen, die nicht fällig sind, müssen dem Ersteigerer stets überbunden werden (Art. 45 lit. *a* hiervor).

2. auf andere Weise.

Art. 47. Will der Ersteigerer eine bar zu bezahlende Pfandforderung auf andere Weise tilgen (z. B. durch Schuldübernahme oder Novation), so darf das Betreibungsamt dies nur berücksichtigen, wenn ihm innerhalb der in den Steigerungsbedingungen für die Zahlung festgesetzten oder durch Zustimmung sämtlicher Beteiligter verlängerten Frist (Art. 63 Abs. 1 hiernach) eine Erklärung des Gläubigers über dessen anderweitige Befriedigung vorgelegt wird.

Wird ein solcher Ausweis nicht erbracht, so hat das Betreibungsamt sofort nach Ablauf des Zahlungstermins eine neue Steigerung anzuordnen (Art. 143 SchKG).

III. Überbindung

1. auf Abrechnung am Zuschlagspreis.

Art. 48. Die bis zum Steigerungstag laufenden Zinse der überbundenen Pfandforderungen werden dem Ersteigerer auf Abrechnung am Zuschlagspreis überbunden, sofern die Steigerungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Hinsichtlich der im Zeitpunkt der Versteigerung laufenden Erträgnisse können die Steigerungsbedingungen bestimmen, dass

23. April 1920.

sie als Entgelt für die Überbindung der laufenden Zinse der nicht fälligen Pfandforderungen dem Ersteigerer zufallen. An Stelle des Steigerungstages kann auch ein entsprechender Zinstermin als massgebend für Nutzens- und Schadensanfang bestimmt werden. Dagegen dürfen schon eingezogene und noch ausstehende fällige Erträgnisse dem Ersteigerer nicht zugewiesen werden.

2. ohne Abrechnung am Zuschlagspreis.

Art. 49. Ohne Abrechnung am Zuschlagspreis sind dem Ersteigerer durch die Steigerungsbedingungen zu überbinden:

a. die Verwertungskosten sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und der in bezug auf die Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten usw. erforderlichen Löschungen und Änderungen im Grundbuch und in den Pfandtiteln, mit Einschluss der Kosten des in Art. 69 hiernach vorgeschriebenen Verfahrens betreffend fehlende Pfandtitel über Grundpfandrechte, die durch die Versteigerung ganz oder teilweise untergegangen sind;

b. die im Zeitpunkt der Versteigerung noch nicht fälligen und daher im Lastenverzeichnis nicht aufgeführten Forderungen mit gesetzlichem Pfandrecht (Art. 836 ZGB, Brandassekuranzsteuern, Liegenschaftensteuern usw.), ferner die laufenden Abgaben für Gas, Wasser, Elektrizität und dergleichen.

Zu weitern Zahlungen über den Zuschlagspreis hinaus kann der Ersteigerer nicht verpflichtet werden.

3. Miet- und Pachtverträge.

Art. 50. Bestehen auf dem Grundstücke Miet- oder Pachtverträge, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so können sie durch die Steigerungsbedingungen dem Erwerber überbunden werden, sofern dadurch keine berechtigten Interessen der am Verfahren Beteiligten verletzt werden.

4. Vorkaufsrecht.

Art. 51. Besteht zu Lasten des versteigerten Grundstückes ein im Grundbuch vorgemerktes Vorkaufsrecht, so wird es, wenn es nicht infolge des Ergebnisses eines doppelten Aufrufes des Grundstückes gelöscht werden muss (Art. 56 hiernach), so wie es im Lastenverzeichnis enthalten ist, dem Ersteigerer überbunden. Vorbehalten bleibt ein gerichtlicher Entscheid darüber, ob es nach seinem Inhalt bei einem künftigen Verkaufe des Grundstückes geltend gemacht werden könne, oder ob es erloschen sei.

B. Abänderungen.

Art. 52. Nachträgliche Abänderungen der Steigerungsbedingungen sind nur zulässig, wenn sie neu aufgelegt, publiziert und den Beteiligten nach Art. 139 SchKG speziell zur Kenntnis gebracht werden.

2. Steigerungsakt und Zuschlag.

23. April 1920.

A. Voraussetzungen des Zuschlags.

A. Im allgemeinen.

Art. 53. Bei der Berechnung des Zuschlagspreises (Art. 141 und 142 SchKG) dürfen von den dem betreibenden Gläubiger vorgehenden pfandversicherten Forderungen (Kapital, rückständige Zinse, laufender Zins bis zum Steigerungstag, allfällige Verzugszinse und Betreibungskosten) nur diejenigen berücksichtigt werden, die im Lastenverzeichnis enthalten und unbestritten geblieben oder gerichtlich gutgeheissen, eventuell noch beim Richter anhängig sind (Art. 41 Abs. 1 hiervor).

Ist das Grundstück in mehreren Pfändungen (Gruppen) enthalten, so fallen nur diejenigen pfandversicherten Forderungen in Betracht, die gegenüber der Pfändung, in der die Verwertung verlangt wird, zu Recht bestehen.

Pfandlasten, die erst nach der Pfändung ohne Bewilligung des Betreibungsamtes in das Grundbuch eingetragen wurden, fallen bei der Berechnung des Zuschlagspreises ausser Betracht, wenn sie nicht schon vorher kraft Gesetzes entstanden sind und allen eingetragenen Belastungen vorgehen.

B. Wenn ein Pfandgläubiger auf Pfändung betreibt und

I. der Pfandgläubiger die Verwertung verlangt.

Art. 54. Hat ein Pfandgläubiger für eine grundversicherte Forderung auf Pfändung betrieben und das ihm verpfändete Grundstück in Pfändung erhalten, so kann, wenn der Pfandgläubiger die Verwertung verlangt und die in Betreibung gesetzte Forderung im Lastenverzeichnis enthalten ist (Art. 53 Abs. 1 hiervor), der Zuschlag erfolgen, wenn nur die dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehenden pfandversicherten Forderungen überboten sind.

Wenn jedoch der Pfandgläubiger nur für Zinse oder nur für einen Teil der Kapitalforderung auf Pfändung betrieben hat, so darf nur zugeschlagen werden, wenn auch die Kapitalforderung, soweit sie nicht in Betreibung gesetzt wurde, überboten ist.

II. ein anderer Gläubiger die Verwertung verlangt.

Art. 55. Ist der Gläubiger, für dessen grundversicherte Forderung das Grundpfand selbst gepfändet ist, mit dieser Betreibung Teilnehmer einer Gruppe und wird die Verwertung von einem andern Gruppengläubiger verlangt, so muss auch jene grundversicherte Forderung, sofern sie im Lastenverzeichnis enthalten ist, überboten sein, damit der Zuschlag erfolgen kann.

B. Steigerungsverfahren.

A. Doppelaufruf.

I. Im allgemeinen.

Art. 56. Muss der Aufruf des Grundstückes sowohl mit als ohne Anzeige einer Last stattfinden (Art. 42 hiervor und 104 hier-

23. April 1920.

nach), so ist, wenn dies nicht schon in den Steigerungsbedingungen erwähnt ist, jedenfalls vor Beginn der Steigerung den Beteiligten davon Kenntnis zu geben. Für den Zuschlag gelten folgende Bestimmungen:

a. Der erste Aufruf mit der Last erfolgt mit dem Bemerken, dass der Meistbieter für sein Angebot behaftet bleibe bis nach Schluss eines allfälligen zweiten Aufrufs ohne die Last. Reicht beim ersten Aufruf das Angebot zur Befriedigung des Gläubigers aus oder wird ein allfälliger Fehlbetrag vom Dienstbarkeits- oder Grundlastberechtigten sofort bar bezahlt, so wird die Last dem Ersteigerer überbunden; ein zweiter Aufruf findet nicht statt.

b. Wird der Gläubiger durch das Meistgebot beim ersten Aufruf mit der Last nicht voll gedeckt, so muss ein zweiter Aufruf stattfinden mit dem Bemerken, dass das Grundstück ohne die Last zugeschlagen werde, es sei denn, dass auch dieser Aufruf keinen höhern Erlös ergebe. Wird durch den zweiten Aufruf ein höherer Erlös erzielt, so wird der Zuschlag erteilt und muss die Last im Grundbuch gelöscht werden, selbst wenn der Gläubiger voll gedeckt wird (Art. 116 hiernach).

c. Ergibt der Aufruf ohne die Last keinen höhern Erlös, so wird der Zuschlag dem Höchstbietenden im ersten Aufruf mit der Last erteilt und ihm diese überbunden.

II. Zugehör.

Art. 57. Wenn Zugehörgegenstände mit dem Grundstück zu verwerten sind, so kann der Schuldner und jeder betreibende Gläubiger und Pfandgläubiger vor der Steigerung zunächst getrennte und hernach gemeinsame Ausbietung der Zugehör des Grundstückes verlangen. Übersteigt dabei das Ergebnis des Gesamtrufes die Summe der Einzelangebote, so gilt der Zuschlag an die Einzelangebote als dahingefallen.

B. Angebot. I. Form.

Art. 58. Angebote, die an Bedingungen oder Vorbehalte geknüpft sind oder nicht auf eine bestimmte Summe lauten, darf das Betreibungsamt nicht berücksichtigen.

Von Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen oder als Organ einer juristischen Person bieten, kann vor dem Zuschlag der Nachweis der Vertretungsbefugnis verlangt werden. Die allfälligen Ausweise sind, wenn dem Vertretenen zugeschlagen wird, bei den Akten aufzubewahren.

Angebote für namentlich nicht bezeichnete oder erst später zu bezeichnende Personen oder für noch nicht bestehende juristische Personen dürfen nicht angenommen werden.

Schriftliche Angebote sind bei Beginn der Steigerung den Teilnehmern bekanntzugeben und können unter den gleichen Bedingungen wie mündliche Angebote berücksichtigt werden. 23. April 1920.

Art. 59. Bieten mehrere Personen gemeinsam und erklären sie nichts anderes, so wird ihnen das Grundstück zu Miteigentum zu gleichen Teilen zugeschlagen. II. Gemeinsames Angebot mehrerer.

Art. 60. Jedes Angebot wird dreimal ausgerufen und dabei jeweilen angegeben, ob es sich um den ersten, zweiten oder dritten Ausruf handelt. Das Betreibungsamt ist verpflichtet, demjenigen Bieter, der das letzte und höchste Angebot gemacht hat, sofort öffentlich den Zuschlag zu erteilen. III. Ausruf der Angebote und Zuschlag.

Der Zuschlag erfolgt, wenn nach den Steigerungsbedingungen eine sofort zu leistende Barzahlung oder Sicherheitsleistung verlangt wird, nur nach deren Leistung; andernfalls wird in Fortsetzung der Steigerung das nächst tiefere Angebot nochmals dreimal ausgerufen und, wenn es nicht überboten wird, daraufhin der Zuschlag erteilt.

Art. 61. Über jede Steigerung ist im Anschlusse an die Steigerungsbedingungen ein Protokoll zu führen, das vom Steigerungsbeamten sowie vom Ersteigerer zu unterzeichnen ist. C. Steigerungsprotokoll.

Art. 62. Werden Zugehörgegenstände, deren Gesamtheit den Gegenstand eines Versicherungsvertrages bildet (Art. 15 lit. *c* hiervor), mitversteigert, so ist bei der Versteigerung auf die Versicherung aufmerksam zu machen. Wird die Gesamtheit der versicherten Gegenstände von einer und derselben Person erworben, so ist der Versicherer vom Übergang des Eigentums sofort in Kenntnis zu setzen (Art. 3 der Verordnung des Bundesgerichts vom 10. Mai 1910). D. Versicherte Zugehör.

Art. 63. Befindet sich der Ersteigerer im Zahlungsverzug und können allfällige von ihm bestellte Sicherheiten nicht sofort ohne Betreibung oder Prozess liquidiert werden, so hat das Betreibungsamt, sofern nicht sämtliche Beteiligte (Schuldner, zu Verlust gekommene Pfandgläubiger, betreibende Gläubiger) zu einer Verlängerung der Zahlungsfrist ihre Einwilligung erteilen, ohne weiteres den Zuschlag aufzuheben und sofort eine neue Steigerung nach Art. 142 SchKG anzuordnen. Die Aufhebung des Zuschlages ist im Steigerungsprotokoll (Art. 61 hiervor) vorzumerken und dem Ersteigerer schriftlich anzuzeigen. E. Zahlungsverzug des Ersteigerers.

23. April 1920.

Ist der Eigentumsübergang bereits im Grundbuch eingetragen (Art. 66 Abs. 3 hiernach), so beauftragt das Betreibungsamt das Grundbuchamt unter Hinweis auf die Aufhebung des Zuschlages mit der Löschung des Eintrages sowie der entsprechenden Vormerkung im Grundbuch.

F. Zweite Steigerung.
I. Bekanntmachung.

Art. 64. Die Bekanntmachung der zweiten Steigerung darf nicht mit derjenigen für die erste verbunden werden. Zwischen der frühern und der neuen Steigerung muss auch im Falle des Art. 63 Abs. 1 hiervor mindestens ein Monat liegen.

In der Bekanntmachung ist die Steigerung ausdrücklich als zweite zu bezeichnen und das Höchstangebot der ersten Steigerung anzugeben, oder zu bemerken, dass an der ersten Steigerung kein Angebot gemacht worden sei. Wurde die Steigerung wegen Nichthaltung des Steigerungskaufes angeordnet, so ist dies ebenfalls zu erwähnen.

Eine neue Schätzung des Grundstückes ist nicht vorzunehmen; ebenso findet eine nochmalige Fristansetzung zur Anmeldung von Ansprüchen nach Art. 138 Ziff. 3 SchKG nicht statt.

II. Lastenverzeichnis u. Steigerungsbedingungen.

Art. 65. Das für die erste Steigerung aufgestellte Lastenverzeichnis ist auch für die zweite und eine allfällig weiter notwendig werdende Steigerung massgebend. Kommen dem Betreibungsamt neue, in der Zwischenzeit entstandene öffentlichrechtliche Lasten zur Kenntnis, so hat es sie von Amtes wegen zu berücksichtigen. In diesem Falle ist die Ergänzung des Lastenverzeichnisses den Interessenten nach Art. 140 Abs. 2 SchKG (Art. 37 hiervor) mitzuteilen. In der Zwischenzeit fällig gewordene, im Lastenverzeichnis als laufend angemerkte Kapitalzinse sind mit dem entsprechenden Betrag unter die fälligen und bar zu bezahlenden Forderungen einzustellen, ohne dass aber deswegen eine Neuauflage des Lastenverzeichnisses nötig wäre.

Die übrigen Steigerungsbedingungen können vom Betreibungsamt innerhalb der Grenzen der ihm in Art. 134 Abs. 1 SchKG eingeräumten Befugnisse abgeändert werden. Werden sie erst nach ihrer Auflegung abgeändert, so ist die Vorschrift des Art. 52 hiervor zu beobachten.

G. Vollzug des Zuschlages.
I. Anmeldung des Eigentumsübergangs.

Art. 66. Die Anmeldung des durch den Zuschlag bewirkten Eigentumsüberganges an dem versteigerten Grundstück zur Eintragung in das Grundbuch erfolgt durch das Betreibungsamt von Amtes wegen, sobald feststeht, dass der Zuschlag nicht mehr

durch Beschwerde angefochten werden kann oder die erhobene Beschwerde endgültig abgewiesen worden ist. 23. April 1920.

Sie soll in der Regel erst erfolgen, nachdem die Kosten der Eigentumsübertragung sowie der Zuschlagspreis vollständig bezahlt sind.

Auf besonderes begründetes Begehren des Ersteigerers kann das Amt ausnahmsweise die Anmeldung auch vorher vornehmen, sofern der Ersteigerer für den ausstehenden Rest des Zuschlagspreises ausreichende Sicherheit leistet. In diesem Falle ist aber gleichzeitig eine Verfügungsbeschränkung nach Art. 960 ZGB und Art. 74 Abs. 2 GBV im Grundbuch vorzumerken.

In denjenigen Kantonen, in denen die Eintragung im Grundbuch von der Bezahlung einer Handänderungssteuer abhängig gemacht wird, muss vor der Anmeldung auch diese an das Amt bezahlt oder der Ausweis über direkt geleistete Bezahlung erbracht werden.

Ist der Schuldner noch nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen (z. B. als Erbe), so veranlasst das Betreibungsamt dessen vorgängige Eintragung gleichzeitig mit der Anmeldung des Eigentumsübergangs auf den Ersteigerer.

Art. 67. Das Betreibungsamt darf nur denjenigen, dem der Zuschlag erteilt worden ist, als Eigentümer in das Grundbuch eintragen lassen. Die Eintragung eines Dritten, der als Zessionar oder als vertraglicher Vorkaufsberechtigter in den Steigerungskauf einzutreten erklärt, ist unzulässig, selbst wenn der Ersteigerer damit einverstanden ist. II. Person, die einzutragen ist.

Art. 68. Gleichzeitig mit der Anmeldung des Eigentumsübergangs zur Eintragung im Grundbuch hat das Betreibungsamt zur Löschung anzumelden: III. Löschungen im Grundbuch.

a. leere Pfandstellen, sowie Eigentümerpfandtitel, über die der Schuldner nicht verfügt hat (Art. 815 ZGB). Sind solche Titel verpfändet und ist die Faustpfandforderung fällig und deshalb dem Ersteigerer die entsprechende Pfandschuld nicht überbunden worden, so sind die Titel ebenfalls zu entkräften oder insoweit abzuschreiben, als sie durch den Zuschlagspreis nicht gedeckt sind;

b. die Pfandrechte und sonstigen Lasten, die nicht überbunden werden konnten;

c. die infolge der Pfändung des Grundstückes vorgemerkte Verfügungsbeschränkung (Art. 15 lit. *a* hiervor).

23. April 1920.

Ferner sind allfällige, im Lastenbereinigungsverfahren festgestellte, noch nicht im Grundbuch eingetragene Lasten (Dienstbarkeiten und dergleichen) zur Eintragung anzumelden.

IV. Zu löschende Pfandtitel.

Art. 69. Das Betreibungsamt hat die Titel über die durch die Versteigerung ganz oder teilweise untergegangenen Grundpfandrechte vor der Verteilung einzufordern. Werden sie nicht beigebracht, so hat das Betreibungsamt trotzdem die erforderlichen Löschungen oder Abänderungen im Grundbuch zu veranlassen, die auf die betreffenden Forderungen entfallenden Beträge aber zu hinterlegen.

Die stattgefundene Löschung oder Abänderung des Grundpfandrechts ist in diesem Falle durch einmalige Publikation im Amtsblatt zu veröffentlichen und dem Gläubiger, sofern sein Name und sein Wohnort bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen, mit der Anzeige, dass die Veräusserung oder Verpfändung des gänzlich zu Verlust gekommenen Pfandtitels oder des teilweise zu Verlust gekommenen über den erlösten Betrag hinaus als Betrug strafbar wäre.

Ist der Inhaber des Titels unbekannt, so hat das Betreibungsamt die Löschung oder Abänderung des Grundpfandrechts öffentlich bekanntzumachen, unter Hinweis auf die in Abs. 2 hiervor erwähnte Folge einer Veräusserung oder Verpfändung des Titels.

V. Anzeige an Mieter und Pächter.

Art. 70. Bestehen auf dem versteigerten Grundstück Miet- oder Pachtverträge, so teilt das Betreibungsamt dem Mieter oder Pächter den Eigentumsübergang mit, unter Angabe des Zeitpunktes, von wann an der Erwerber den Zins zu beziehen berechtigt ist.

Ist der Kaufpreis dem Ersteigerer gestundet worden, so erfolgt diese Anzeige erst, nachdem der Kaufpreis bezahlt und die im Grundbuch vorgemerkte Verfügungsbeschränkung vom Betreibungsamt zur Löschung angemeldet worden ist.

H. Ergebnislosigkeit der zweiten Steigerung.

Art. 71. Bleibt die zweite Steigerung ergebnislos, weil kein Angebot im Sinne des Art. 142 Abs. 2 SchKG oder überhaupt kein Angebot erfolgt ist, so fällt die Betreibung in Hinsicht auf das gepfändete Grundstück und dessen Zugehör dahin; eine gesonderte Verwertung der letztern ist unzulässig, es wäre denn, dass alle Beteiligten (Schuldner, pfändende Gläubiger und Pfandgläubiger) sich damit einverstanden erklären.

Der noch nicht verteilte Reinerlös der Früchte und sonstigen Erträgnisse des Grundstückes (Art. 22 Abs. 1 hiervor), sowie einer allfälligen Ausfallforderung (Art. 72 hiernach) ist den betreibenden Pfändungs- und Pfandgläubigern (Art. 806 ZGB) zuzuweisen. 23. April 1920.

Vom Wegfall der Pfändung und der dadurch begründeten Verfügungsbeschränkung ist den Mietern oder Pächtern, sowie dem Grundbuchamt sofort Anzeige zu machen.

J. Ausfallforderung.

Art. 72. Hat der Ersteigerer den Steigerungskauf nicht gehalten und ist an der neuen Steigerung (Art. 63 hiervor) ein geringerer Erlös erzielt worden, so hat das Betreibungsamt die Ausfallforderung zunächst in ihrem ungefähren Betrage festzustellen und hiervon dem Schuldner derselben und den bei der Verwertung des Grundstückes zu Verlust gekommenen betreibenden Gläubigern und Pfandgläubigern Anzeige zu machen mit der Aufforderung an sie, ein allfälliges Begehren um Verwertung der Forderung gemäss Art. 130 Ziff. 1, 131 SchKG innert der Frist von 10 Tagen anzubringen. Wird kein solches Begehren gestellt, so ist die Forderung an einer einzigen öffentlichen Steigerung zu verkaufen.

Hat der Schuldner der Ausfallforderung für die Erfüllung der Steigerungsbedingungen Sicherheiten bestellt, so sind diese denjenigen Gläubigern, welche die Forderung zur Eintreibung oder als Erwerber übernommen haben, oder dem Erwerber zu übergeben (Art. 170 Abs. 1 OR).

Muss auch die neue Steigerung wegen Nichthaltung des Kaufs wiederholt werden und entsteht dadurch ein Mehrverlust, so ist diese Schadenersatzforderung gegen den zweiten Ersteigerer in gleicher Weise wie die ursprüngliche Ausfallforderung zu verwerten.

3. Verschiedene Vorschriften.

A. Verwertung eines Miteigentumsanteils.

Art. 73. Für die Verwertung eines gepfändeten Miteigentumsanteils an einem Grundstück (Art. 23 hiervor) gelten folgende Bestimmungen:

a. Der Anteil ist nach den Grundsätzen über die Verwertung von Grundstücken von dem für diese zuständigen Betreibungsamte zu versteigern, sofern das Grundstück nicht als solches verpfändet ist. Das Lastenverzeichnis hat neben allfälligen auf dem Anteil selbst haftenden Lasten immerhin auch die Be-

23. April 1920.

schreibung des Grundstückes anzugeben. Die Anzeige nach Art. 139 SchKG (Art. 30 hiervor) ist auch den sämtlichen übrigen Miteigentümern zuzustellen, mit der Mitteilung, dass sie ihr gesetzliches Vorkaufsrecht (Art. 682 ZGB) an der Steigerung ausüben können. Erklären sie, nachdem das Höchstangebot ausgerufen ist, dass sie den Anteil zu den Steigerungsbedingungen und zu dem Höchstangebot übernehmen wollen, so wird ihnen der Zuschlag erteilt. Geben sie eine solche Erklärung nicht ab, so wird angenommen, sie verzichten auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gegenüber dem Ersteigerer.

b. Ist das Grundstück verpfändet, so ist die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 132 SchKG um Bestimmung des Verfahrens anzugehen. Sie wird zunächst eine Verständigung unter den andern Miteigentümern und den Pfandgläubigern über die Auflösung des Miteigentumsverhältnisses herbeizuführen suchen. Gelingt dies nicht, so setzt sie den andern Miteigentümern eine zehntägige Frist, um allfällig beim Richter auf körperliche Teilung zu klagen, und ordnet, wenn diese Frist nicht benutzt wird, behufs Feststellung des auf den gepfändeten Anteil entfallenden Liquidationsbetreffnisses die Versteigerung des Grundstückes selbst zunächst unter den andern Miteigentümern, und wenn dabei nicht zugeschlagen werden kann, die öffentliche Steigerung an. Im Lastenverzeichnis sind nicht nur die auf dem Grundstück, sondern auch die auf dem Anteil selbst allfällig haftenden Lasten festzustellen. Der bei der Verwertung des Grundstückes sich allfällig ergebende Übererlös über die Pfandschulden ist auf die verschiedenen Anteile zu verteilen.

c. Für die Unterhandlungen mit den Beteiligten ist das Betreibungsamt des Betreibungsortes zuständig; im übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit für die Durchführung der Verwertung nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 74 ff. hiernach).

B. Requisitorialverwertungen. I. Fälle.

Art. 74. Liegt das zu versteigernde Grundstück in einem andern Betreibungskreis, so ist das Verwertungsbegehren gleichwohl dem Betreibungsamt des Betreibungsortes einzureichen, auch wenn der Schuldner seit der Pfändung in einen andern Betreibungskreis gezogen ist. Der Beamte des Betreibungsortes beauftragt mit der Verwertung denjenigen des Kreises, in dem das Grundstück liegt, und leistet ihm auf Begehren einen angemessenen Kostenvorschuss.

Liegt das Grundstück in mehreren Kreisen, so ist dasjenige Betreibungsamt zum Vollzug der Verwertung zuständig, in dessen Kreis der wertvollere Teil des Grundstückes liegt.

Sind mehrere gemeinsam verpfändete Grundstücke samthaft zu versteigern, so ist die Verwertung, wenn sich eines der Grundstücke im Betreibungskreis des Betreibungsortes befindet, durch das Betreibungsamt dieses Kreises zu vollziehen. Liegt kein Grundstück in diesem Kreis, so ist dasjenige Betreibungsamt zuständig, in dessen Kreis das wertvollere Grundstück liegt.

II. Pflichten des ersuchten Amtes.

Art. 75. Das beauftragte Betreibungsamt hat alle mit der Verwertung verbundenen Verrichtungen, insbesondere die amtliche Verwaltung, die öffentlichen Bekanntmachungen (Art. 138, 142, 143 SchKG), die nötigen Mitteilungen (Art. 139, 140 Abs. 2 SchKG), die Aufstellung des Lastenverzeichnisses (Art. 140 SchKG) und der Steigerungsbedingungen (Art. 134, 135 SchKG), den Einzug der Steigerungssumme, sowie die Anmeldung des Eigentumsübergangs an dem versteigerten Grundstück im Grundbuch von sich aus zu besorgen.

Wo das Gesetz auf das Ermessen des Betreibungsbeamten oder auf den Ortsgebrauch abstellt (Art. 134 Abs. 1, 135 Abs. 2, 137, 140 Abs. 3 SchKG), entscheidet der beauftragte Beamte.

Die Auswahl der Blätter für die Bekanntmachungen und die Festsetzung der Steigerungstermine steht innerhalb der gesetzlichen Schranken zunächst ebenfalls dem beauftragten Beamten zu; doch hat dieser begründete Begehren des auftraggebenden Beamten zu berücksichtigen.

III. Mitteilungen und Fristansetzungen.

Art. 76. Zur richtigen Besorgung der Mitteilungen und Fristansetzungen (Art. 139, 140 Abs. 2 SchKG) hat der Beamte des Betreibungsortes dem Beauftragten mit dem Auftrag ein Verzeichnis der an der Betreibung beteiligten Gläubiger mit ihren Forderungssummen zuzustellen.

IV. Aufschubsbewilligung. Einkassierte Gelder.

Art. 77. Der beauftragte Beamte darf von sich aus keine Aufschubbewilligung im Sinne des Art. 123 SchKG erteilen.

Die bei dem beauftragten Amte eingehenden Gelder sind sofort dem ersuchenden Amte abzuliefern, wenn nicht etwas anderes bestimmt worden ist (Art. 24 hiervor).

V. Protokoll und Ergänzungspfändung.

Art. 78. Nach Vollzug der Verwertung übermittelt der beauftragte Beamte dem ersuchenden Amte eine Abschrift des Verwertungsprotokolles mit den Belegen, die Schlussrechnung über das Ergebnis der Verwertung und den Erlös nach Abzug der Kosten. Das Original des Verwertungsprotokolls ist bei den Akten des beauftragten Amtes aufzubewahren.

23. April 1920.

Zur Anordnung einer Ergänzungspfändung (Art. 145 SchKG), sowie zur Aufstellung des Kollokationsplanes und zur Verteilung des Erlöses ist ausschliesslich das Betreibungsamt des Betreibungsortes zuständig (Art. 24 hiervor).

III. Verteilung.

A. Zeitpunkt der Verteilung.

Art. 79. Die Aufstellung des Kollokationsplanes und die Verteilung des Erlöses (Art. 144 ff. SchKG) dürfen erst erfolgen, wenn auch eine allfällige Ausfallforderung (Art. 72 hiervor) verwertet ist. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 199 SchKG.

Der Kollokationsplan soll sich nur auf die Rangordnung der Pfändungsgläubiger erstrecken.

Die im rechtskräftigen Lastenverzeichnis enthaltenen fälligen Forderungen sollen sofort nach Eingang des Zuschlagspreises bezahlt werden, auch wenn die Schlussverteilung für die Pfändungsgläubiger noch nicht möglich ist.

B. Aufzulegende Aktenstücke.

Art. 80. Mit dem Verteilungsplan ist gleichzeitig auch die Schlussrechnung über die Erträgnisse der Verwaltung und die Rechnung über die Kosten und Gebühren der Verwaltung und Verwertung zur Einsicht der Beteiligten und des Ersteigerers aufzulegen, mit der Anzeige, dass sie durch Beschwerde angefochten werden können.

C. Verteilungsgrundsätze. I. Im allgemeinen.

Art. 81. Die Verteilung des Reinerlöses erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Zunächst sind diejenigen Grundpfandgläubiger und Inhaber von Pfandrechten an Pfandtiteln zu befriedigen, deren Forderungen im Lastenverzeichnis als fällig aufgeführt und unbestritten geblieben oder gerichtlich gutgeheissen sind; der Rest ist unter die Gläubiger, zu deren Gunsten das Grundstück definitiv gepfändet oder arrestiert war, zu verteilen; für die Gläubiger mit provisorischer Pfändung ist der Betrag zu deponieren.

Grundpfandgläubiger, deren Pfandrechte erst nach der Pfändung in das Grundbuch eingetragen oder im Lastenbereinigungsverfahren aberkannt, aber vom Schuldner durch Nichtbestreitung anerkannt worden sind, haben erst dann Anspruch auf den Erlös, wenn die Pfändungsgläubiger befriedigt sind, es sei denn, dass die nachträglich eingetragenen Pfandrechte schon vorher kraft Gesetzes entstanden sind und allen eingetragenen Belastungen vorgehen.

II. wenn ein Grundpfandgläubiger auf Pfändung betreibt.

Art. 82. Hat ein Gläubiger für eine grundversicherte Forderung auf Pfändung betrieben und das ihm verpfändete Grundstück in Pfändung erhalten, so wird der Mehrerlös über die vorgehenden Pfandforderungen zunächst zur Deckung der in Betreibung gesetzten Zins- oder Kapitalforderung und sodann der nachgehenden grundversicherten Forderungen nach ihrer Rangordnung verwendet.

Reicht der Mehrerlös zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung nicht aus, so kann der Grundpfandgläubiger für den Ausfall sein Recht als Pfändungsgläubiger auf den Erlös aus den übrigen in der Pfändung enthaltenen Gegenständen nach der gesetzlichen Rangordnung geltend machen.

III. Früchte und Erträgnisse.

Art. 83. Die Früchte und Erträgnisse des Grundstückes fallen, wenn dieses in mehreren (Einzel- oder Gruppen-) pfändungen enthalten ist, auch insoweit den Gläubigern einer vorgehenden Pfändung zu, als sie erst nach Vollzug einer nachgehenden Pfändung verwertet oder fällig werden, und zwar für so lange, als die Pfändung des Grundstückes selbst dauert. Vorbehalten bleiben die Rechte der betreibenden Grundpfandgläubiger nach Art. 94 Abs. 3 SchKG und Art. 806 ZGB (Art. 113 hiernach).

D. Verlustschein.

Art. 84. Dem betreibenden Gläubiger ist auch dann ein Verlustschein (Art. 149 SchKG) auszustellen, wenn die Steigerung erfolglos geblieben ist und eine Pfändung im Sinne des Art. 145 SchKG nicht möglich war.

Das Grundstück darf in diesem Falle für die ungedeckt gebliebene Forderung nur dann wieder gepfändet werden, wenn ein neuer Zahlungsbefehl erlassen wurde.

B. Verwertung im Pfandverwertungsverfahren.

I. Vorverfahren.

A. Rechtsvorschlag und Beschwerde.

Art. 85. Erhebt der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag, so wird, wenn in diesem nichts anderes bemerkt ist, angenommen, er beziehe sich nur auf die Forderung und nicht auf das Pfandrecht.

Will der Schuldner gegen eine Betreibung auf Pfändung oder Konkurs die Einrede erheben, dass die Forderung pfandversichert und deshalb nur die Betreibung auf Pfandverwertung zulässig sei, so hat er dies binnen zehn Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls durch Beschwerde geltend zu machen.

B. Unzulässigkeit.

Art. 86. Die Anhebung einer Betreibung auf Grundpfandverwertung ist, ausser in den in Art. 56 bis 62 SchKG bestimmten Fällen, auch während der Dauer des öffentlichen Inventars für Schulden des Erblassers gegen die Erben oder die Erbmasse ausgeschlossen (Art. 586 ZGB), nicht dagegen während der Inventaraufnahme nach Art. 398 ZGB.

C. Pfandgegenstand.
I. Subsidiäre Haftung.

Art. 87. Haften von mehreren gemeinsam verpfändeten Grundstücken einzelne nur subsidiär, so wird die Betreibung zunächst nur gegen die andern angehoben und durchgeführt. Ergibt sich dabei ein Ausfall für die in Betreibung gesetzte Forderung, so hat der Gläubiger zur Verwertung der subsidiär haftenden Grundstücke ein neues Betreibungsbegehren zu stellen.

II. Eigentum eines Dritten.
1. Allgemeine Vorschriften.

Art. 88. Wird vom betreibenden Gläubiger, sei es im Betreibungsbegehren, sei es im Verlaufe der Betreibung, das Pfand als im Eigentum eines Dritten stehend bezeichnet, oder ergibt sich dies erst im Verwertungsverfahren aus dem Grundbuch, so ist dem Dritten durch Zustellung eines Zahlungsbefehls die Möglichkeit zu verschaffen, den Bestand oder die Fälligkeit der Forderung oder den Bestand des Pfandrechtes seinerseits auch durch Rechtsvorschlag zu bestreiten.

Dieses Recht kann jedoch derjenige Dritteigentümer, der das Grundstück erst nach der Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch gemäss Art. 90 und 97 hiernach erworben hat, nicht für sich beanspruchen.

Im übrigen kann das Betreibungsverfahren gegen ihn nur fortgeführt werden, soweit es auch gegen den persönlichen Schuldner möglich ist, und es sind auf dasselbe die Vorschriften der Art. 57 bis 62, 297 SchKG, 586 ZGB anwendbar. Die Betreibung gegen den persönlichen Schuldner wird, von dem Falle des Art. 100 hiernach abgesehen, von derjenigen gegen den Dritteigentümer nicht berührt.

2. Konkurs des persönlich haftenden Schuldners.

Art. 89. Ist der persönliche Schuldner im Konkurs, gehört aber das Grundstück nicht zur Konkursmasse, so kann die Betreibung auf Pfandverwertung gegen den Gemeinschuldner und den Dritteigentümer auch während des Konkursverfahrens durchgeführt werden.

Wird der Nachlass des Schuldners konkursamtlich liquidiert (Art. 193 SchKG), so ist die Betreibung auf Pfandverwertung ausschliesslich gegen den dritten Pfandeigentümer zu richten.

D. Fakultative Verfügungsbeschränkung.

Art. 90. Auf Verlangen des betreibenden Pfandgläubigers hat das Betreibungsamt eine Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 960 ZGB zur Vormerkung im Grundbuch anzumelden, wenn entweder:

1. ein Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl nicht (oder nicht in rechtsgültiger Form oder Frist) eingereicht oder
2. der gültig erhobene Rechtsvorschlag durch Urteil im Rechtsöffnungs- oder im ordentlichen Prozessverfahren oder durch Rückzug rechtskräftig beseitigt worden ist.

Diese Vorschrift ist dem betreibenden Gläubiger mit der Zustellung des Doppels des Zahlungsbefehls zur Kenntnis zu bringen.

E. Miet- und Pachtzinse.

I. Zinsensperre.

Art. 91. Sofern der betreibende Pfandgläubiger im Betreibungsbegehren nicht ausdrücklich oder durch Nichtleistung des Kostenvorschusses (Art. 68 und 153 SchKG) auf die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- und Pachtzinsforderungen (Art. 806 ZGB) verzichtet hat, stellt das Betreibungsamt sofort nach Empfang des Betreibungsbegehrens fest, ob und welche Miet- oder Pachtverträge auf dem Grundstück bestehen, und weist die Mieter oder Pächter unmittelbar nach Zustellung des Zahlungsbefehles an den Eigentümer des Unterpfandes unter Hinweis auf die Gefahr der Doppelzahlung an, die von nun an fällig werdenden Miet- und Pachtzinse an das Betreibungsamt zu bezahlen.

Die Anzeige ist auch während der Betreibungsferien sowie während eines dem Schuldner oder dem Pfandeigentümer gewährten Rechtsstillstandes zu erlassen, sofern der Zahlungsbefehl schon vor Beginn der Ferien oder des Rechtsstillstandes zugestellt worden ist. Sie kann unterbleiben, wenn das Grundstück schon gepfändet ist (Art. 15 lit. *b* hiervor), und ist nicht zu wiederholen, wenn ein neues Betreibungsbegehren auf Pfandverwertung gestellt oder das Grundstück gepfändet wird.

II. Anzeige an den Pfandeigentümer.

Art. 92. Gleichzeitig mit dem Erlass der Anzeigen an die Mieter (Pächter) ist dem Pfandeigentümer anzuzeigen, dass die von nun an fällig werdenden Miet- und Pachtzinse infolge der gegen ihn angehobenen Betreibung auf Grundpfandverwertung durch das Betreibungsamt eingezogen werden und dass ihm daher bei Straffolge nicht mehr gestattet sei, Zahlungen für diese Zinsforderungen entgegenzunehmen oder Rechtsgeschäfte über sie abzuschliessen.

III. Rechtsvorschlag.

Art. 93. Hat der Schuldner oder der Pfandeigentümer gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, so fordert das Be-

23. April 1920.

treibungsamt den Gläubiger auf, innerhalb zehn Tagen entweder direkt Klage auf Anerkennung der Forderung oder Feststellung des Pfandrechts anzuheben oder ein Rechtsöffnungsbegehren zu stellen und, wenn dieses abgewiesen werden sollte, innerhalb zehn Tagen seit rechtskräftiger Abweisung den ordentlichen Prozess auf Feststellung der Forderung oder des Pfandrechts einzuleiten.

Die Aufforderung erfolgt mit der Androhung, dass, wenn diese Fristen nicht eingehalten werden, die an die Mieter (Pächter) erlassenen Anzeigen widerrufen und allfällig bereits bezahlte Miet- (Pacht-) zinsbeträge dem Vermieter (Verpächter) aushingegeben werden.

IV. Pflichten des Amtes während der Zinsensperre.

Art. 94. Das Betreibungsamt hat nach Erlass der Anzeigen an die Mieter und Pächter nach Art. 91 hiervor alle zur Sicherung und zum Einzug der Miet- und Pachtzinse erforderlichen Massnahmen an Stelle des Schuldners oder Pfandeigentümers zu treffen, wie Einforderung auf dem Betreibungswege, Geltendmachung des Retentionsrechts, Kündigung an Mieter, Ausweisung von Mietern, Neuvermietungen. Es ist berechtigt, dringliche Reparaturen anzuordnen und aus den eingegangenen Miet- und Pachtzinsen die laufenden Abgaben für Gas, Wasser, Elektrizität und dergleichen, die Kosten für Reparaturen, sowie Unterhaltsbeiträge nach Art. 103 Abs. 2 SchKG zu bezahlen.

Das Betreibungsamt kann diese Massnahmen auf seine Verantwortung auch einem Dritten übertragen.

V. Verwendung der Zinse. 1. Abschlagszahlungen an Gläubiger.

Art. 95. An nicht betreibende Grundpfandgläubiger dürfen aus den eingegangenen Miet- und Pachtzinsen für fällig werdende Zinsforderungen keine Zahlungen geleistet werden, dagegen können an den betreibenden Gläubiger, der sich darüber ausweist, dass seine Forderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, auch vor der Stellung des Verwertungsbegehrens Abschlagszahlungen geleistet werden.

Sind mehrere solche Betreibungen von Grundpfandgläubigern auf Verwertung des nämlichen Grundstückes hängig, so können Abschlagszahlungen an sie vorgenommen werden, wenn und soweit sämtliche betreibende Grundpfandgläubiger mit der Verteilung einverstanden sind oder, sofern einer Widerspruch erhebt, wenn vorher durch Aufstellung eines Kollokationsplanes gemäss Art. 157 Abs. 3 SchKG Rang und Bestand der Pfandforderung festgestellt wurde. Der Verteilung vorgängig ist ein Verteilungsplan aufzulegen.

2. Konkurs des Schuldners.

Art. 96. Wird über den Schuldner, der zugleich Eigentümer des Grundpfandes ist, der Konkurs eröffnet, bevor das Grundstück verwertet ist, so fallen die vor der Eröffnung des Konkurses fällig gewordenen und noch nicht verteilten Miet- und Pachtzinse in die Konkursmasse, unter Vorbehalt des den betreibenden Grundpfandgläubigern nach Art. 806 Abs. 1 ZGB zustehenden Vorzugsrechts (Art. 198 SchKG).

II. Verwertung.

A. Vorverfahren.

I. Obligatorische Verfügungsbeschränkung.

Art. 97. Nachdem das Verwertungsbegehren gestellt ist, hat der Betreibungsbeamte von Amtes wegen eine Verfügungsbeschränkung nach Art. 960 ZGB zur Vormerkung im Grundbuch anzumelden.

Ist eine solche Vormerkung im Grundbuch bereits enthalten, so ist eine nochmalige Anmeldung nicht notwendig.

II. Berechnung der Verwertungsfristen.

Art. 98. Für die Berechnung der Verwertungsfristen des Art. 154 SchKG ist, wenn das verpfändete Grundstück einem Dritten gehört, das Datum der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Dritteigentümer massgebend.

Bei der Berechnung der Frist, während welcher die Verwertung verlangt werden kann, fällt die Zeit zwischen der Anhebung der Betreibung und der rechtskräftigen Beseitigung eines Rechtsvorschlages des Dritteigentümers, sowie die Dauer eines dem letztern zukommenden Rechtsstillstandes oder einer Nachlassstundung (Art. 297 SchKG) oder eines über den Nachlass des Dritteigentümers eröffneten Inventars (Art. 586 ZGB) nicht in Betracht.

III. Grundbuchauszug und Schätzung.

Art. 99. Nach der Mitteilung des Verwertungsbegehrens an den Schuldner und gegebenenfalls den Dritteigentümer des Grundpfandes (Art. 155 Abs. 2 SchKG) fordert das Betreibungsamt einen Auszug aus dem Grundbuch über das zu versteigernde Grundstück ein und ordnet dessen Schätzung an.

Das Ergebnis der Schätzung ist, wenn es nicht in die Steigerungspublikation gemäss Art. 30 hiervor aufgenommen wird, dem Gläubiger, der die Verwertung verlangt, sowie dem Schuldner und einem allfälligen Dritteigentümer mit der Anzeige mitzuteilen, dass sie innerhalb der Beschwerdefrist bei der Aufsichtsbehörde eine neue Schätzung durch Sachverständige im Sinne des Art. 9 Abs. 2 hiervor verlangen können.

IV. Wenn sich nachträglich ergibt, dass Pfand Drittеigentum.

Art. 100. Ergibt sich erst nach der Stellung des Verwertungsbegehrens, dass das verpfändete Grundstück Eigentum eines Dritten ist, so ist diesem nachträglich ein Zahlungsbefehl zuzustellen. Die Verwertung darf erst vorgenommen werden, wenn der letztere rechtskräftig und die sechsmonatliche Frist seit dessen Zustellung abgelaufen ist.

Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs durch den Dritten eine Verfügungsbeschränkung nach Art. 90 oder 97 hiervor im Grundbuch vorgemerkt war.

Ergibt sich erst aus dem Grundbuchauszug, dass für die in Betreibung gesetzte Forderung mehrere Grundstücke verschiedener Eigentümer haften, und ist nicht gegen alle Betreibung angehoben, so ist der Gläubiger aufzufordern, binnen einer kurzen Frist den Kostenvorschuss für die nachträgliche Zustellung des Zahlungsbefehls zu leisten, unter der Androhung, dass sonst die Betreibung als dahingefallen betrachtet werde.

B. Verwaltung.

Art. 101. Von der Stellung des Verwertungsbegehrens an hat das Betreibungsamt in gleicher Weise für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundstückes zu sorgen, wie im Pfändungsverfahren von der Pfändung an (Art. 155 Abs. 1, 102 Abs. 3 SchKG und Art. 16 ff. hiervor), es sei denn, dass der betreibende Gläubiger ausdrücklich darauf verzichtet.

Gehört das Grundstück einem Dritten, so kann es vom Betreibungsamt erst in Verwaltung genommen werden, wenn ein allfälliger Rechtsvorschlag des Dritten beseitigt ist.

C. Verwertung. I. Im allgemeinen.

Art. 102. Für die Vorbereitung und Durchführung der Verwertung gelten die Vorschriften der Art. 28 Abs. 2, 29—42, 43 Abs. 1, 45—53, 56—70 und 72—78 hiervor, sowie die nachstehenden besondern Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen 1. Bei Drittеigentum.

Art. 103. Gehört das Grundstück einem Dritten, so ist in der Bekanntmachung der Steigerung (Art. 29 Abs. 2 hiervor) auch der Name und Wohnort des Schuldners anzugeben. Ein Exemplar der Steigerungspublikation (Art. 30 hiervor), sowie das Lastenverzeichnis (Art. 34 hiervor) sind auch dem Dritteigentümer zuzustellen.

2. Doppelaufruf.

Art. 104. Haften auf dem Grundstück Dienstbarkeiten, Grundlasten oder im Grundbuch nach Art. 959 ZGB vorgemerkte per-

sönliche Rechte (Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufsrechte, Miet- [Pacht-] rechte usw.), so zeigt das Betreibungsamt den Grundpfandgläubigern gleichzeitig mit der Zustellung des Lastenverzeichnisses an, dass die Inhaber derjenigen Pfandrechte, die diesen Lasten im Range vorgehen, binnen zehn Tagen beim Betreibungsamt schriftlich den doppelten Aufruf des Grundstückes im Sinne des Art. 141 Abs. 3 SchKG verlangen können, sofern der Vorrang des Pfandrechts sich aus dem Lastenverzeichnis ergibt und nicht mit Erfolg bestritten wird. 23. April 1920.

Ergibt sich der Vorrang des Pfandrechts nicht aus dem Lastenverzeichnis, so kann dem Begehren nur entsprochen werden, wenn der Grundpfandgläubiger dem Betreibungsamt eine den Vorrang des Pfandrechts anerkennende Erklärung des Inhabers des Rechts (Dienstbarkeit usw.) vorlegt. Wird eine solche Erklärung nicht beigebracht, so hat der Grundpfandgläubiger, der den doppelten Aufruf verlangt, binnen zehn Tagen, von der Zustellung des Lastenverzeichnisses an, gerichtliche Klage auf Feststellung des Vorranges seiner Pfandforderung gegen die Inhaber der Dienstbarkeit, Grundlast usw. anzustrengen.

Art. 105. Als betreibender Gläubiger im Sinne von Art. 141 Abs. 1 und 142 Abs. 2 SchKG gilt derjenige Gläubiger, auf dessen Begehren die Steigerung angeordnet wurde, und unter mehreren derjenige, der den andern pfandrechtlich vorgeht. 3. Betreibender Gläubiger nach Art. 141 Abs. 1, 142 Abs. 2 SchKG.

Steht der Pfandgläubiger, auf dessen Begehren die Verwertung angeordnet wurde, im gleichen Rang mit anderen Pfandgläubigern, so gelten diese als mitbetreibend, auch wenn sie die Verwertung nicht verlangt haben.

Art. 106. Gehen den betreibenden Gläubigern Pfandforderungen zugunsten von Handwerkern oder Unternehmern gemäss Art. 839 ff. ZGB im Range teils vor, teils nach, so werden diese Pfandforderungen bei der Berechnung des Zuschlagspreises (Art. 141 Abs. 1 und 142 Abs. 2 SchKG) nicht berücksichtigt, und es ist für sie in den Steigerungsbedingungen Barzahlung zu verlangen für den Fall, dass sie nicht vollständig gedeckt werden (Art. 840 ZGB). 4. Bauhandwerkerpfandrecht.

Gehen sämtliche Pfandforderungen der Handwerker oder Unternehmer dem betreibenden Gläubiger im Range nach, so ist für sie, sofern sie nicht alle vollständig gedeckt werden, ebenfalls Barzahlung zu verlangen.

5. Haftung mehrerer Grundstücke.

Art. 107. Haften für die in Betreibung gesetzte Forderung mehrere Grundstücke, die dem gleichen Eigentümer gehören, so sind nur so viele Stücke zu verwerten, als zur Deckung der Forderung des betreibenden Pfandgläubigers sowie allfälliger dem letztern im Range vorgehender Pfandforderungen erforderlich ist (Art. 119 Abs. 2 SchKG). Dabei sind in erster Linie diejenigen Grundstücke zu verwerten, auf welchen dem betreibenden Gläubiger keine Grundpfandgläubiger im Range nachgehen.

Gehören die gemeinsam verpfändeten Grundstücke verschiedenen Eigentümern, so sind zuerst die dem Schuldner gehörenden Grundstücke zu verwerten. Die Grundstücke Dritter dürfen erst verwertet werden, wenn jene keine Deckung bieten. In diesem Falle müssen alle Grundstücke an der gleichen Steigerung verwertet werden (Art. 816 Abs. 3 ZGB).

Die Reihenfolge der zu versteigernden Grundstücke ist in den Steigerungsbedingungen anzugeben (Art. 45 lit. *b* hiervor).

6. Getrennt verpfändete Grundstücke.

Art. 108. Getrennt verpfändete Grundstücke dürfen nur unter der Voraussetzung samthaft oder gruppenweise versteigert werden, dass vorgängig dem Gesamtruf oder Gruppenruf ein Einzelruf stattfindet in der Weise, dass bei den Einzelrufen die Meistbieter bei ihren Angeboten behaftet bleiben, das Betreibungsamt aber sich die Nichtzusage vorbehält für den Fall, dass beim nachfolgenden Gesamtruf oder Gruppenruf ein die Summe der Ergebnisse der Einzelrufe übersteigendes Angebot gemacht wird.

Dieses Verfahren ist, wenn immer möglich, in den Steigerungsbedingungen vorzusehen, jedenfalls aber bei Beginn der Steigerung den Teilnehmern bekanntzugeben.

7. Gleichzeitige Pfändung des Unterpfandes.

Art. 109. Wenn das infolge einer Grundpfandbetreibung verwertete Grundstück zugleich gepfändet war, so ist von der Verwertung in den einschlägigen Pfändungsurkunden mit der Nummer der Pfandverwertungsbetreibung Vormerk zu nehmen.

8. Anmeldung im Grundbuch.

Art. 110. Das Betreibungsamt hat gleichzeitig mit den in Art. 68 hiervor vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt die nach Art. 90 und 97 hiervor vorgemerkte Verfügungsbeschränkung zur Löschung anzumelden.

Die Urkunden über die ganz oder teilweise zu Verlust gekommenen Pfandrechte sind, wenn es sich um Schuldbriefe oder Gülten handelt, dem Grundbuchamt zur Abschreibung oder Entkräftung einzureichen, diejenigen über Grundpfandverschreibungen

dürfen dem Gläubiger nur aushingegeben werden, nachdem das Betreibungsamt darin den Untergang des Pfandrechts angemerkt hat. 23. April 1920.

Art. 111. War die Betreibung ergebnislos (Art. 158 SchKG und Art. 71 hiervor), so hat das Betreibungsamt das Pfandrecht für die in Betreibung gesetzte Forderung (Kapital, Rate oder Annuität), sowie die nach Art. 90 und 97 hiervor vorgemerkte Verfügungsbeschränkung zur Löschung anzumelden. Die an Mieter und Pächter erlassenen Anzeigen (Art. 91 hiervor) sind unverzüglich zu widerrufen. 9. Ergebnislosigkeit der Verwertung.

Der Reinerlös der Früchte und sonstigen Erträgnisse des Grundstückes ist den betreibenden Pfandgläubigern zuzuweisen.

III. Verteilung.

Art. 112. Nach Eingang des vollständigen Erlöses der Versteigerung stellt das Betreibungsamt den Verteilungsplan, gestützt auf das Ergebnis des Lastenbereinigungsverfahrens, auf. Eine nochmalige gerichtliche Anfechtung der in dem letztern festgestellten Forderungen ist weder hinsichtlich des Forderungsbetrages noch des Ranges möglich. A. Verteilungsplan.

Der Verteilungsplan ist gleichzeitig mit der Kostenrechnung (Art. 20 hiervor) und der Abrechnung über die eingegangenen Erträgnisse während zehn Tagen zur Einsicht der Gläubiger aufzulegen. Jedem nicht vollgedeckten Gläubiger und dem Schuldner ist hiervon schriftliche Anzeige zu machen, jenem unter Kenntnisgabe des auf seine Forderung entfallenden Anteils.

Art. 113. War das infolge einer Pfandverwertungsbetreibung verwertete Grundstück zugleich gepfändet, so sind in dem Verteilungsplan (Art. 157 Abs. 3 SchKG) nur die Pfandgläubiger und nicht auch die bei der Pfändung beteiligten Gläubiger zu berücksichtigen und ist ein allfälliger Überschuss nach Deckung der Verwertungs- und Verteilungskosten (Art. 157 Abs. 1 SchKG) und des betreibenden Pfandgläubigers sowie allfälliger nachgehender Pfandgläubiger für die Pfändungsgläubiger zurückzubehalten und bei Erledigung der Pfändungsbetreibung in die Verteilung einzubeziehen. B. Konkurrenz zwischen Pfändungs- und Pfandgläubigern.

Solange die Pfandgläubiger nicht vollständig gedeckt sind, darf der Erlös des verpfändeten Grundstückes weder für die Kosten der Pfändungsbetreibung, noch für die Forderungen der Pfändungsgläubiger in Anspruch genommen werden.

23. April 1920.

Bei der spätern Verteilung in der betreffenden Pfändung (Art. 144 ff. SchKG) sind die Pfandgläubiger nicht in den Kollokationsplan aufzunehmen.

C. Miet- und Pachtzinse.

Art. 114. Der Reinerlös der seit der Stellung eines Begehrens auf Grundpfandbetreibung bis zur Verwertung des Grundstückes eingegangenen Miet- und Pachtzinse ist dem betreibenden Grundpfandgläubiger für seine Forderung zuzuweisen ohne Rücksicht darauf, ob der Erlös des Grundstückes ihm genügende Deckung bieten würde.

Haben mehrere Grundpfandgläubiger zu verschiedenen Zeiten das Betreibungsbegehren gestellt, so hat für die nach Stellung seines Begehrens fällig werdenden Miet- und Pachtzinse derjenige das Vorrecht, der den bessern Rang hat.

Der Reinerlös der natürlichen Früchte, die nach Stellung des Verwertungsbegehrens bezogen wurden, sowie der Erlös einer allfälligen Ausfallforderung (Art. 72 hiervor) sind zum Grundstückserlös hinzuzurechnen und zur Befriedigung sämtlicher Pfandgläubiger nach ihrer Rangordnung zu verwenden.

D. Zugehör.

Art. 115. Der Erlös für Zugehörgegenstände, die nur einzelnen Grundpfandgläubigern verpfändet waren, ist ausschliesslich diesen Gläubigern nach ihrer Rangordnung zuzuteilen in der Weise, dass jeder dieser Gläubiger für seine Forderung zuerst auf den Erlös des Grundstückes und erst, soweit er daraus nicht befriedigt wird, auf denjenigen der Zugehörgegenstände angewiesen wird. Ein allfälliger Überschuss dieses Erlöses fällt, wenn keine Pfändungen bestehen, dem Pfandeigentümer zu.

Die Verteilung des Erlöses auf Grundstück und Zugehör erfolgt, wenn letztere nicht gesondert verwertet worden ist (Art. 27 hiervor), nach dem Verhältnis ihrer rechtskräftig festgestellten Schätzung.

E. Dienstbarkeits- und Grundlastberechtigte, deren Recht gelöscht worden ist.

Art. 116. Muss eine den Grundpfandrechten nachgehende Last nach dem Ergebnis eines doppelten Aufrufes des Grundstückes gelöscht werden (Art. 56 hiervor) und bleibt nach Deckung des vorgehenden Grundpfandgläubigers ein nach Art. 812 Abs. 3 ZGB zu verwendender Überschuss, so hat das Betreibungsamt den Berechtigten aufzufordern, ihm binnen zehn Tagen den Wert der Belastung anzugeben, den er dieser beilegt. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nicht nach, so wird angenommen, er verzichte auf den ihm zustehenden Entschädigungsanspruch.

Die Angabe des Wertes der Belastung ist in den Verteilungsplan aufzunehmen. Die Vorschriften der Art. 147 und 148 SchKG finden in bezug auf diese Forderung entsprechende Anwendung.

F. Bestreitung durch Bauhandwerker.

Art. 117. Kommen bei der Verteilung Pfandforderungen von Bauhandwerkern oder Unternehmern (Art. 837 Ziff. 3 ZGB) zu Verlust, so setzt das Betreibungsamt den letztern eine Frist von zehn Tagen an, um beim Gericht des Betreibungsortes einen allfälligen Anspruch auf Deckung aus dem den vorgehenden Pfandgläubigern zufallenden Verwertungsanteil (Art. 841 Abs. 1 ZGB) einzuklagen.

Wird der Prozess innerhalb dieser Frist anhängig gemacht, so bleibt die Verteilung hinsichtlich des streitigen Anteils bis zu gütlicher oder rechtlicher Erledigung des Prozesses aufgeschoben. Wenn und soweit die Klage gutgeheissen wird, hat das Betreibungsamt den Baupfandgläubigern die ihnen auf Grund des Urteils zukommenden Betreffnisse aus dem Verwertungsanteil des vorgehenden unterlegenen Pfandgläubigers zuzuweisen.

Ist bei der Steigerung das Pfandrecht des vorgehenden Pfandgläubigers dem Ersteigerer überbunden worden, so wird der obsiegende Baupfandgläubiger bis zur Höhe seines Anspruchs auf Deckung aus dem vorgehenden Pfandrecht gemäss dem ergangenen Urteil in jenes eingewiesen. Zu diesem Zwecke hat das Betreibungsamt die notwendigen Eintragungen im Grundbuch und in den Pfandtiteln von Amtes wegen zu veranlassen.

Wird der Prozess nicht innert der angesetzten Frist anhängig gemacht, so schreitet das Betreibungsamt ohne Rücksicht auf die Ansprüche der zu Verlust gekommenen Bauhandwerker zur Verteilung.

G. Bei samthafter Verwertung getrennt verpfändeter Grundstücke.

Art. 118. Sind getrennt verpfändete Grundstücke nach Art. 108 hiervor samthaft versteigert worden, so ist der im Gesamtruf erzielte Erlös auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis der Schätzung der Einzelgrundstücke, die im Lastenbereinigungsverfahren vorgenommen wurde, zu verlegen.

H. Bei Verwertung solidarisch verpfändeter Grundstücke.

Art. 119. Werden mehrere verpfändete Grundstücke verschiedener solidarisch haftender Eigentümer nicht vom gleichen Ersteigerer erworben, so ist bei der Verteilung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Diejenigen Grundpfandforderungen, denen keine nur auf einzelnen Grundstücken haftende Pfandforderungen im Range vorgehen, sind auf die einzelnen Grundstücke nach dem durch die Steigerung ausgewiesenen Wertverhältnis derselben zu verlegen.

23. April 1920.

Gehen dagegen der Gesamtpfandforderung Einzelpfandforderungen im Range vor, so erfolgt die Verlegung der Gesamtpfandforderung auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis der vom Steigerungserlös der einzelnen Grundstücke nach Deckung der Einzelpfandforderungen noch vorhandenen Restbeträge.

Der in Betreibung gesetzten Forderung vorgehende Gesamtpfandforderungen sind bar zu bezahlen, auch wenn sie nicht fällig sind.

J. Pfandausfallschein. I. Im allgemeinen.

Art. 120. Wird die Forderung des betreibenden Pfandgläubigers durch den Erlös nicht gedeckt, so ist nicht nur dem betreibenden Gläubiger, sondern auch den nachgehenden Pfandgläubigern, die nicht selbst auf Pfandverwertung betrieben haben, ein Pfandausfallschein im Sinne von Art. 158 SchKG auszustellen, sofern und soweit deren Forderungen (Kapital, Zinse oder Annuitäten) fällig sind. In bezug auf die nicht fälligen Forderungen wird diesen Gläubigern lediglich eine Bescheinigung des Inhaltes ausgestellt, dass ihre Forderungen infolge des Pfandverwertungsverfahrens ungedeckt geblieben sind. Konnte das Grundstück wegen ungenügenden Angebotes nicht zugeschlagen werden (Art. 111 hiervor), so ist nur dem betreibenden Gläubiger ein Pfandausfallschein auszustellen.

II. In nach Bewilligung des Nachlassvertrages durchgeführter Verwertung.

Art. 121. Ist für eine vor der Bewilligung eines Nachlassvertrages entstandene Pfandforderung gestützt auf eine nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Pfandverwertung dem Gläubiger ein Pfandausfallschein zugestellt worden, so findet Art. 158 Abs. 2 SchKG keine Anwendung. Eine Betreibung für die ungedeckt gebliebene Forderung ist demnach auch binnen Monatsfrist nur mit Zustellung eines neuen Zahlungsbefehls zulässig, es sei denn, dass der Schuldner gegen die ohne vorangegangenes Einleitungsverfahren fortgeführte Betreibung binnen zehn Tagen seit der Vornahme der Pfändung oder der Zustellung der Konkursandrohung keine Beschwerde erhoben hat.

C. Verwertung im Konkursverfahren.

A. Verhältnis zur KV.

Art. 122. Für die Verwertung von Grundstücken im Konkursverfahren gelten die Vorschriften der Verordnung des Bundesgerichts vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter mit den aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Ergänzungen und Änderungen.

B. Besondere Vorschriften. Anmeldung der Dienstbarkeiten.

Art. 123. Im Anschluss an die Konkurspublikation (Art. 232 SchKG) sind die Inhaber von Dienstbarkeiten, die unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, ausdrücklich aufzufordern, diese Rechte binnen zwanzig Tagen beim Konkursamt unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift anzumelden.

Die Aufforderung erfolgt mit genauer Bezeichnung des Gemeinschuldners und des zu verwertenden Grundstückes und mit der in Art. 29 Abs. 3 hiervor bestimmten Androhung.

Die Bekanntmachung ist zehn Tage vor Ablauf der Anmeldungsfrist zu wiederholen.

II. Anzeige an Mieter und Pächter.

Art. 124. Sofort nach Empfang des Konkurserkenntnisses hat das Konkursamt an die allfälligen Mieter und Pächter eines im Eigentum des Gemeinschuldners stehenden Grundstückes von der Konkurseröffnung schriftliche Anzeige zu machen und sie aufzufordern, die von nun an fällig werdenden Miet- und Pachtzinse unter Hinweis auf die Gefahr der Doppelzahlung an das Konkursamt zu bezahlen.

III. Lastenbereinigung.

Art. 125. Zur Feststellung der auf dem Grundstücke haftenden beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufs-, Miet- und Pachtrechte usw.) gemäss Art. 58 Abs. 2 der Verordnung des Bundesgerichts vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter ist ein besonderes Verzeichnis sämtlicher auf den einzelnen Grundstücken haftender Forderungen, sowie aller andern bei der Steigerung dem Erwerber zu überbindenden dinglichen Belastungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen bestehen und übergehen, anzufertigen, welches auch die genaue Bezeichnung der Gegenstände (Grundstücke und Zugehör), auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, enthalten muss.

Diese Lastenverzeichnisse bilden einen Bestandteil des Kollokationsplanes. An Stelle der Aufführung der grundversicherten Forderungen ist im Kollokationsplan auf die bestehenden besondern Verzeichnisse zu verweisen.

IV. Faustpfandforderungen, für welche Eigentümertitel haften.

Art. 126. Forderungen, für welche Eigentümerpfandtitel als Faustpfänder haften, sind als faustpfandversichert zu kollozieren, während die verpfändeten Pfandtitel mit dem Betrag der zugelassenen Faustpfandforderung unter die grundpfandversicherten Forderungen aufzunehmen sind, unter Verweisung auf die Faustpfandkollokation.

23. April 1920.

Ist eine faustpfandversicherte Forderung kleiner als der verpfändete Grundpfandtitel, so ist der Mehrbetrag nicht als Grundpfand zu kollozieren.

V. Legitimation zur Anfechtung der Lastenverzeichnisse.

Art. 127. Die Kurrentgläubiger sind zur Anfechtung der Lastenverzeichnisse über die Grundstücke (Art. 125 hiervor) nicht berechtigt, soweit es sich nur um die Frage des Vorranges eines Pfandgläubigers vor dem andern handelt, und sie können sich auch nicht einer solchen von einem Pfandgläubiger gegen einen andern angestrengten Kollokationsklage anschliessen.

Will ein Pfandgläubiger nur den Rang eines andern bestreiten, so hat er nur gegen diesen und nicht auch gleichzeitig gegen die Masse zu klagen.

VI. Zeitpunkt der Verwertung.

Art. 128. Wenn nach den Einträgen in den öffentlichen Büchern oder dem Ergebnis des öffentlichen Aufrufes (Art. 123 hiervor) Pfandrechte oder andere beschränkte dingliche Rechte an dem Grundstück geltend gemacht werden, so darf die Verwertung (Versteigerung oder Verkauf aus freier Hand), selbst im Falle der Dringlichkeit, erst stattfinden, nachdem das Kollokationsverfahren über diese Rechte durchgeführt und allfällige Kollokationsprozesse rechtskräftig erledigt sind.

Ausnahmsweise können die Aufsichtsbehörden die Versteigerung schon vorher bewilligen, wenn keine berechtigten Interessen verletzt werden. In diesem Falle ist in den Steigerungsbedingungen auf einen allfällig pendenten Prozess hinzuweisen und eine vorläufige Eintragung im Grundbuch (Art. 961 ZGB) vorzumerken.

VII. Spezialanzeige.

Art. 129. In den Spezialanzeigen an die Pfandgläubiger nach Art. 257 SchKG (Art. 71 KV) ist denjenigen Gläubigern, denen nach dem Lastenverzeichnis (Art. 125 hiervor) ein anderes beschränktes dingliches Recht (Dienstbarkeit, Grundlast, Vorkaufsrecht usw.) im Range nachgeht, gleichzeitig anzuzeigen, dass sie binnen zehn Tagen beim Konkursamt schriftlich den doppelten Aufruf des Grundstücks im Sinne des Art. 141 Abs. 3 SchKG verlangen können, mit der Androhung, dass sonst Verzicht auf dieses Recht angenommen würde.

VIII. Steigerung.

Art. 130. Hinsichtlich der Steigerungsbedingungen und der Durchführung des Steigerungsverfahrens finden die Art. 41 Abs. 2, 45—52, 56—70, 73, 108 und 110 Abs. 2 hiervor entsprechende Anwendung.

23. April 1920.

Die Konkursverwaltung kann sich in den Steigerungsbedingungen auf Grund eines Beschlusses der Gläubigerversammlung das Recht vorbehalten, den Zuschlag zu verweigern für den Fall, dass das Höchstangebot an einer allfällig notwendig werdenden zweiten Steigerung (Art. 258 Abs. 3 SchKG) oder im summarischen Verfahren an der einzigen Steigerung (Art. 96 lit. *b* KV) nicht einen bestimmt zu bezeichnenden Betrag erreiche.

Kommt es in einem solchen Falle nicht zu einem Freihandverkauf, so kann in einer nachfolgenden neuen Steigerung auch zugeschlagen werden, wenn der Schätzungswert nicht erreicht wurde.

Die Bestimmung des Art. 135 Abs. 1 Satz 2 SchKG findet im Konkursverfahren keine Anwendung.

IX. Ausfallforderung.

Art. 131. Die Ausfallforderung (Art. 143 Abs. 2 SchKG) ist, wenn sie bestritten und ihr Einzug durch die Konkursverwaltung nicht möglich ist, zur Geltendmachung nach Art. 260 SchKG zunächst den ungedeckten Pfandgläubigern und eventuell hernach den Kurrentgläubigern anzubieten und, wenn keiner von ihnen die Abtretung verlangt, öffentlich zu versteigern. Art. 72 hiervor findet entsprechende Anwendung.

X. Verteilung.

Art. 132. Für die Verteilung des Erlöses finden die Bestimmungen der Art. 115—118 hiervor entsprechende Anwendung.

XI. Einstellung der Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft.

Art. 133. Wird die konkursamtliche Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft gemäss Art. 230 SchKG (Art. 39 Abs. 2 KV) eingestellt, so können die Erben Übertragung der zum Nachlass gehörenden Grundstücke an sie zusammen oder an einzelne verlangen, wenn sie sich zur Übernahme der persönlichen Schuldpflicht für die Pfandforderungen und die nicht gedeckten Konkurskosten bereit erklären. Macht keiner der Erben von diesem Rechte Gebrauch, so können die Gläubiger es ausüben.

Kommt ein solcher Abtretungsvertrag auch mit einem allfälligen Dritten nicht zustande, so werden sämtliche Aktiven (Grundstücke usw.) nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne Überbindung der persönlichen Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, sofern die zuständige kantonale Behörde keine andere Weisung erteilt.

XII. Einstellung des Konkurses einer Aktiengesellschaft.

Art. 134. Befinden sich in der Konkursmasse einer Aktiengesellschaft verpfändete Grundstücke, so kann, wenn der Konkurs nach Art. 230 SchKG eingestellt worden ist, jeder Grundpfandgläubiger trotzdem die Durchführung der Liquidation in bezug auf das ihm haftende Grundstück verlangen.

23. April 1920.

Schlussbestimmungen.

Art. 135. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

Sie findet auch auf die Verwertung von Grundstücken in den bereits pendenten Betreibungen und Konkursen Anwendung, soweit es nach dem Stande des Verfahrens noch möglich ist.

Art. 136. Alle mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Verordnungsvorschriften und Anweisungen werden aufgehoben.

Insbesondere wird die Verordnung des Bundesgerichtes betreffend die von den Betreibungs- und Konkursämtern anzumeldenden Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch vom 21. Dezember 1916 aufgehoben und Art. 74 Abs. 3 der Verordnung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts über die Geschäftsführung der Konkursämter vom 13. Juli 1911 durch Art. 69 Abs. 3 hiervor abgeändert.

Lausanne, den 23. April 1920.

Im Namen des Schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Picot.

Der Sekretär:

Haab.

Inhaltsverzeichnis.

23. April 1920.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Sachlicher Geltungsbereich . . . . . Art. 1
B. Formulare . . . . . Art. 2
C. Anmeldung für Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch:
I. Zeitpunkt . . . . . Art. 3
II. Zuständigkeit . . . . . Art. 4
III. Verkehr mit dem Grundbuchamt . . . . . Art. 5
IV. Verfügungsbeschränkung:
1. Löschung . . . . . Art. 6
2. Zuständigkeit . . . . . Art. 7

A. Verwertung im Pfändungsverfahren.

I. Pfändung.

1. Pfändungsvollzug.

A. Umfang und Vollzug der Pfändung . . . . . Art. 8
B. Schätzung . . . . . Art. 9
C. Nicht auf den Schuldner eingetragene Grundstücke . . . Art. 10
D. Bestandteile und Zugehör:
I. Im allgemeinen . . . . . Art. 11
II. Gesonderte Pfändung der Zugehör . . . . . Art. 12
E. Inverwahrungnahme von Eigentümertiteln . . . . . Art. 13
F. Früchte . . . . . Art. 14
G. Anzeigen . . . . . Art. 15

2. Verwaltung.

A. Im allgemeinen, Dauer und Ausübung . . . . . Art. 16
B. Umfang:
I. Ordentliche Verwaltungsmassnahmen . . . . . Art. 17
II. Ausserordentliche Verwaltungsmassnahmen . . . . Art. 18
C. Stellung des Schuldners . . . . . Art. 19
D. Rechnungsführung:
I. Verwaltungskosten . . . . . Art. 20
II. Einnahmen und Ausgaben . . . . . Art. 21
E. Früchte und Erträgnisse . . . . . Art. 22

3. Verschiedene Vorschriften.

A. Pfändung eines Miteigentumsanteils . . . . . Art. 23
B. Requisitorialpfändung . . . . . Art. 24

II. Verwertung.

1. Vorbereitungsverfahren.

A. Allgemeine Vorschriften.

A. Zeitbestimmungen:
I. Verwertungsfrist . . . . . Art. 25
II. Abkürzung derselben . . . . . Art. 26

23. April 1920.

B. Gesonderte Verwertung der Zugehör . . . . . Art. 27
C. Einforderung eines Grundbuchauszuges . . . . . Art. 28
D. Bekanntmachung der Steigerung:
I. Steigerungspublikation . . . . . Art. 29
II. Spezialanzeigen . . . . . Art. 30
III. Im Falle der Einstellung der Steigerung . . . . . Art. 31
E. Aufschubsbewilligung nach erfolgter Publikation . . . . Art. 32

B. Lastenverzeichnis.

A. Zeitpunkt der Aufstellung . . . . . Art. 33
B. Inhalt:
I. Im allgemeinen . . . . . Art. 34
II. Leere Pfandstellen und Eigentümertitel . . . . . Art. 35
III. Von der Aufnahme ausgeschlossene Ansprüche . . . Art. 36
C. Mitteilung . . . . . Art. 37
D. Bereinigung:
I. Zugehör . . . . . Art. 38
II. Parteirolle und Gerichtsstand im Prozess . . . . . Art. 39
III. Ergänzung oder Berichtigung durch die Aufsichtsbehörde Art. 40
IV. Wirkung des Prozesses auf die Versteigerung . . . . Art. 41
V. Vom Schuldner anerkannte, von einem Gläubiger mit Erfolg bestrittene Ansprüche . . . . . Art. 42
VI. Anfechtung von Rang und Höhe, Verhältnis zwischen Gläubigern einer Gruppe . . . . . Art. 43
E. Revision der Schätzung . . . . . Art. 44

C. Steigerungsbedingungen.

A. Inhalt.
I. Im allgemeinen . . . . . Art. 45
II. Barzahlung des Steigerungspreises:
1. Effektiv . . . . . Art. 46
2. Auf andere Weise . . . . . Art. 47
III. Überbindung:
1. Auf Abrechnung am Zuschlagspreis . . . . . Art. 48
2. Ohne Abrechnung am Zuschlagspreis . . . . . Art. 49
3. Miet- und Pachtverträge . . . . . Art. 50
4. Vorkaufsrecht . . . . . Art. 51
B. Abänderungen . . . . . Art. 52

2. Steigerungsakt und Zuschlag.

A. Voraussetzungen des Zuschlages.

A. Im allgemeinen . . . . . Art. 53
B. Wenn ein Pfandgläubiger auf Pfändung betreibt und
I. der Pfandgläubiger die Verwertung verlangt . . . . Art. 54
II. ein anderer Gläubiger die Verwertung verlangt . . . Art. 55

B. Steigerungsverfahren.

A. Doppelaufruf:
I. Im allgemeinen . . . . . Art. 56
II. Zugehör . . . . . Art. 57
B. Angebot:
I. Form . . . . . Art. 58
II. Gemeinsames Angebot mehrerer . . . . . Art. 59
III. Ausruf der Angebote und Zuschlag . . . . . Art. 60

C. Steigerungsprotokoll . . . . . Art. 61 23. April
D. Versicherte Zugehör . . . . . Art. 62 1920.
E. Zahlungsverzug des Ersteigerers . . . . . Art. 63
F. Zweite Steigerung:
I. Bekanntmachung . . . . . Art. 64
II. Lastenverzeichnis und Steigerungsbedingungen . . . . Art. 65
G. Vollzug des Zuschlages:
I. Anmeldung des Eigentumsüberganges . . . . . Art. 66
II. Person, die einzutragen ist . . . . . Art. 67
III. Löschungen im Grundbuch . . . . . Art. 68
IV. Zu löschende Pfandtitel . . . . . Art. 69
V. Anzeige an Mieter und Pächter . . . . . Art. 70
H. Ergebnislosigkeit der zweiten Steigerung . . . . . Art. 71
J. Ausfallforderung . . . . . Art. 72

3. Verschiedene Vorschriften.

A. Verwertung eines Miteigentumsanteils . . . . . Art. 73
B. Requisitorialverwertungen:
I. Fälle . . . . . Art. 74
II. Pflichten des ersuchten Amtes . . . . . Art. 75
III. Mitteilungen und Fristansetzungen . . . . . Art. 76
IV. Aufschubsbewilligung, einkassierte Gelder . . . . . Art. 77
V. Protokoll und Ergänzungspfändung . . . . . Art. 78

III. Verteilung.

A. Zeitpunkt der Verteilung . . . . . Art. 79
B. Aufzulegende Aktenstücke . . . . . Art. 80
C. Verteilungsgrundsätze:
I. Im allgemeinen . . . . . Art. 81
II. Wenn ein Grundpfandgläubiger auf Pfändung betreibt . Art. 82
III. Früchte und Erträgnisse . . . . . Art. 83
D. Verlustschein . . . . . Art. 84

B. Verwertung im Pfandverwertungsverfahren.

I. Vorverfahren.

A. Rechtsvorschlag und Beschwerde . . . . . Art. 85
B. Unzulässigkeit . . . . . Art. 86
C. Pfandgegenstand:
I. Subsidiäre Haftung . . . . . Art. 87
II. Eigentum eines Dritten:
1. Allgemeine Vorschriften . . . . . Art. 88
2. Konkurs des persönlich haftenden Schuldners . . . Art. 89
D. Fakultative Verfügungsbeschränkung . . . . . Art. 90
E. Miet- und Pachtzinse:
I. Zinsensperre . . . . . Art. 91
II. Anzeige an den Pfandeigentümer . . . . . Art. 92
III. Rechtsvorschlag . . . . . Art. 93
IV. Pflichten des Amtes während der Zinsensperre . . . Art 94
V. Verwendung der Zinse:
1. Abschlagszahlungen an Gläubiger . . . . . Art. 95
2. Konkurs des Schuldners . . . . . Art. 96

23. April 1920.

II. Verwertung.

A. Vorverfahren:
- I. Obligatorische Verfügungsbeschränkung . . . . . Art. 97
- II. Berechnung der Verwertungsfristen . . . . . Art. 98
- III. Grundbuchauszug und Schätzung . . . . . Art. 99
- IV. Wenn sich nachträglich ergibt, dass Pfand Dritteigentum Art. 100

B. Verwaltung . . . . . Art. 101

C. Verwertung:
- I. Im allgemeinen . . . . . Art. 102
- II. Besondere Bestimmungen:
  - 1. Bei Dritteigentum . . . . . Art. 103
  - 2. Doppelaufruf . . . . . Art. 104
  - 3. Betreibender Gläubiger nach Art. 141 Abs. 1, 142 Abs. 2 SchKG . . . . . Art. 105
  - 4. Bauhandwerkerpfandrecht . . . . . Art. 106
  - 5. Haftung mehrerer Grundstücke . . . . . Art. 107
  - 6. Getrennt verpfändete Grundstücke . . . . . Art. 108
  - 7. Gleichzeitige Pfändung des Unterpfandes . . . . Art. 109
  - 8. Anmeldung im Grundbuch . . . . . Art. 110
  - 9. Ergebnislosigkeit der Verwertung . . . . . Art. 111

III. Verteilung.

A. Verteilungsplan . . . . . Art. 112

B. Konkurrenz zwischen Pfändungs- und Pfandgläubigern . . Art. 113

C. Miet- und Pachtzinse . . . . . Art. 114

D. Zugehör . . . . . Art. 115

E. Dienstbarkeits- und Grundlastberechtigte, deren Recht gelöscht worden ist . . . . . Art. 116

F. Bestreitung durch Bauhandwerker . . . . . Art. 117

G. Bei samthafter Verwertung getrennt verpfändeter Grundstücke Art. 118

H. Bei Verwertung solidarisch verpfändeter Grundstücke . . . Art. 119

J. Pfandausfallschein:
- I. Im allgemeinen . . . . . Art. 120
- II. In nach Bewilligung des Nachlassvertrages durchgeführter Verwertung . . . . . Art. 121

C. Verwertung im Konkursverfahren.

A. Verhältnis zur KV . . . . . Art. 122

B. Besondere Vorschriften:
- I. Anmeldung der Dienstbarkeiten . . . . . Art. 123
- II. Anzeige an Mieter und Pächter . . . . . Art. 124
- III. Lastenbereinigung . . . . . Art. 125
- IV. Faustpfandforderungen, für welche Eigentümertitel haften Art. 126
- V. Legitimation zur Anfechtung der Lastenverzeichnisse . Art. 127
- VI. Zeitpunkt der Verwertung . . . . . Art. 128
- VII. Spezialanzeige . . . . . Art. 129
- VIII. Steigerung . . . . . Art. 130
- IX. Ausfallforderung . . . . . Art. 131
- X. Verteilung . . . . . Art. 132
- XI. Einstellung der Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft . . . . . Art. 133
- XII. Einstellung des Konkurses einer Aktiengesellschaft . Art. 134

Schlussbestimmungen . . . Art. 135, 136

Bundesratsbeschluss

5. August 1920.

betreffend

Durchführung der polizeilichen Grenzkontrolle durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

1. Die fremdenpolizeiliche Grenzkontrolle in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land (Rheingrenze), Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen wird dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übertragen.

2. Dieser Beschluss tritt mit Rückwirkung auf den 24. Juli 1920 in Kraft.

Bern, den 5. August 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Vizekanzler:

Kaeslin.

---

28. Juli 1920.

Beitritt von Polen

zur

internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

Am 15. Juli 1919 hat der Bundesrat den beteiligten Staaten vom Wunsche der Regierung der Republik Polen Kenntnis gegeben, der am 6. Juli 1906 in Genf abgeschlossenen internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde beizutreten, wobei er bemerkte, dass, gestützt auf den dritten Absatz von Artikel 32 der Übereinkunft, diese Beitrittserklärung erst dann rechtskräftig werde, wenn der Bundesrat binnen einem Jahre, von der gemachten Mitteilung an gerechnet, von keinem Vertragsstaate eine Einsprache erhalte.

Nachdem innert nützlicher Frist keine Einsprachen erhoben worden sind, ist der Beitritt von Polen zu der genannten Übereinkunft in Rechtskraft erwachsen.

Bern, den 28. Juli 1920.

Bundeskanzlei.

Note. Der Übereinkunft gehören zurzeit folgende Staaten an:

Amerika (Vereinigte Staaten), Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbia, Costa Rica, Cuba, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Haïti, Honduras, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Tschecho-Slowakien, Türkei, Ungarn, Uruguay und Venezuela.

Bundesratsbeschluss

11. August 1920.

betreffend

Abänderung der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Die Artikel 31, 34 und 35 der Verordnung vom 29. Juli 1910 über die Mannschaftsausrüstung werden in ihrer jetzigen Fassung aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Art. 31. Die zuständige Verwaltung des Einteilungskantons hat demgemäss die Ausrüstungsgegenstände zurückzuziehen:

1. von nach den europäischen Staaten beurlaubten oder unbekannt abwesenden Wehrpflichtigen;
2. von Wehrpflichtigen, die von einer sanitarischen Untersuchungskommission für mehr als sechs Monate dispensiert wurden;
3. von Wehrpflichtigen, die in Irren- oder Strafanstalten untergebracht wurden, oder deren Lebensweise eine richtige Besorgung der Ausrüstung nicht erwarten lässt;
4. von den in Art. 18 MO genannten Unteroffizieren für die Dauer ihres Dienstausschlusses.

Die Ausrüstung darf von andern Wehrmännern nur dann in Depot genommen werden, wenn die zuständige kantonale Militärbehörde die Zulässigkeit des Deponierens bescheinigt hat. In solchen Fällen haben die betreffenden Wehrmänner (Dürftige ausgenommen) für die Lagerung und Besorgung ihrer Ausrüstung per Jahr **Fr. 5** zu vergüten.

Gegenüber Wehrmännern, die ihre Ausrüstung im Stiche gelassen haben oder deren Ausrüstung sich bei der Abgabe ins Depot als unvollständig, unsauber oder infolge Vernachlässigung oder unerlaubten Gebrauches im Zivilleben als beschädigt erweist, ist nach Art. 59 zu verfahren.

11. August 1920.

Art. 34. Die Dauer der Aufbewahrung im Depot beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr vor der Ausfertigung der Jahresrapporte sind die Ausrüstungen, die zwei Jahre deponiert waren, der Reserve einzuverleiben.

Art. 35. Die Reserven bestehen hauptsächlich aus getragenen Gegenständen.

Zu den Reserven kommen die Ausrüstungen:

a. der aus dem Landsturm Entlassenen, die nach Art. 49 hiernach nicht berechtigt sind, sie als Eigentum zu behalten;

b. der aus den Heeresklassen zu den Hülfsdienstpflichtigen Versetzten, soweit diese nach Art. 49 zur Abgabe verpflichtet sind;

c. der vorzeitig in andere Heeresklassen Versetzten, nach Tabelle E;

d. der vorzeitig aus der Wehrpflicht Austretenden, der Versetzten und Verstorbenen;

e. der Wehrmänner, auf die Art. 17 MO angewendet wurde;

f. der aufgelösten Depots (Art. 34);

g. von sämtlichen nach aussereuropäischen Staaten beurlaubten Wehrmännern;

h. von Wehrpflichtigen, die nach Art. 13 MO während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung dienstfrei sind.

Ausserdem gelangen zu den Reserven:

i. die Gegenstände, die beim Ersatz und Austausch zurückgezogen wurden.

Es kommen hierbei sowohl die durch die Kantone (Art. 9, Ziffer 2) als die durch den Bund (Art. 9, Ziffer 1 *a*—*e*) beschafften Gegenstände in Betracht."

Bern, den 11. August 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Vizekanzler:

Kaeslin.

Bundesratsbeschluss

20. August 1920.

betreffend

Abänderung des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1917 betreffend den „Fonds für Arbeitslosenfürsorge".

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Absatz 2, des Abschnittes I, des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates und unter Vorbehalt der im erwähnten Beschlusse vorgesehenen Befugnisse der Bundesversammlung,

beschliesst:

Art. 1, Absatz 2, erster Satz, des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1917 betreffend den „Fonds für Arbeitslosenfürsorge" wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Dieser Zuschlag wird auf den Kriegsgewinnsteuern der Jahre 1916, 1917, 1918 und 1919 erhoben."

Bern, den 20. August 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Vizekanzler:
Kaeslin.

---

20. August 1920.

Verordnung I bis

über

die Unfallversicherung.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 60, 60 bis, 60 ter, 68 und 131 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung und von Art. 18 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1915 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung,

in teilweiser Abänderung der Verordnung I über die Unfallversicherung, vom 25. März 1916,

auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

I. Die Art. 19, 24 und 47 der Verordnung I über die Unfallversicherung, vom 25. März 1916, werden aufgehoben und ersetzt durch folgende neue Bestimmungen:

Art. 19. Lässt eine öffentliche Verwaltung forstwirtschaftliche Arbeiten ausführen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert.

Die gleichzeitig mit den forstwirtschaftlichen Arbeiten oder im Anschluss an diese unter Beteiligung von dabei beschäftigten Angestellten und Arbeitern ausgeführten anderen Arbeiten der öffentlichen Verwaltung sind in die Versicherung einbezogen, auch wenn sie für sich allein nicht versicherungspflichtig sind.

Die Art. 4, 6 und 11 hiervor und Art. 24 hiernach finden entsprechende Anwendung.

Art. 24. Versichert sind sämtliche Personen, die zum Inhaber eines versicherungspflichtigen Betriebes oder Betriebsteiles in einem Dienstverhältnis als Angestellte oder Arbeiter stehen und

mit dem Betrieb oder mit Teilen desselben dienstlich in Beziehung zu treten haben, oder die sonstwie mit ausdrücklichem oder zu vermutendem Einverständnis des Betriebsinhabers freiwillig wie ein Angestellter oder Arbeiter an den Arbeiten des Betriebes teilnehmen. 20. August 1920.

Versichert sind auch der Akkordant und seine Angestellten und Arbeiter, sofern der Akkordant nicht auf Grund des von ihm bei der Ausführung der Arbeit getragenen ökonomischen Risikos als selbständiger Unternehmer zu betrachten ist. Wird eine Akkordarbeit von einer Gruppe von Personen übernommen, so gelten alle als Angestellte und Arbeiter, sofern nicht die Gruppe zum Zwecke gebildet und fest organisiert ist, Arbeiten von der Art der übernommenen gewerbsmässig auszuführen. Entfällt gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Versicherung des Akkordanten, so regelt sich die Versicherung seiner Angestellten und Arbeiter nach den allgemeinen Vorschriften.

Mitglieder öffentlicher Behörden, die nur als solche und nicht kraft eines Dienstverhältnisses einem öffentlichen Betriebe vorstehen, sind nicht versichert.

Die Teilhaber einer Kollektivgesellschaft und die unbeschränkt haftenden Teilhaber einer Kommanditgesellschaft werden nicht als Angestellte oder Arbeiter, die Kommanditäre werden nur dann als solche angesehen, wenn sie zur Kommanditgesellschaft in einem Anstellungsverhältnis stehen.

Art. 47. Als Stoffe, deren Erzeugung oder Verwendung bestimmte gefährliche Krankheiten verursacht, werden die nachstehenden bezeichnet:

Acetaldehyd,
Acetylen (technisches),
Acetylentetrachlorid (Tetralin),
Acridin,
Ätzkalk,
Alkalien: 1. Kalilauge,
2. Natronlauge,
3. Potasche,
4. Soda (kaustische),
Alkaloïde,
Ameisensäure (konzentrierte),
Ammoniak,
Anilin und seine Homologen,
Arsen und seine Verbindungen,
Benzidin,

20. August 1920.

Benzin (Petroleumbenzin),
Benzol,
Benzoylchlorid und -bromid,
Blei, seine Verbindungen und Legierungen,
Braunstein,
Brechweinstein,
Brom,
Bromäthyl (Äthylbromid),
Brommethyl (Methylbromid),
Calciumcarbid,
Carbolsäure (Phenol),
Chinin, Chininpräparate und Derivate,
Chlor,
Chloräthyl (Äthylchlorid),
Chlorameisensäureester,
Chlorkalk,
Chlormethyl (Methylchlorid),
Chloroform,
Chlorsaures Kalium (Kaliumchlorat),
Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat),
Chlorschwefel,
Chromverbindungen,
Cyan und seine Verbindungen,
Cyanamid und Calciumcyanamid,
Diamine,
Dianisidin,
Dimethylsulfat,
Dinitrophenol,
Essigsäure (konzentrierte),
Essigsäureanhydrid,
Fluorverbindungen:
1. Fluorsilicium,
2. Fluorwasserstoff,
3. Kieselfluorwasserstoffsäure,
4. Kohlenstofftetrafluorid,

Formaldehyd,
Hydroxylamin (Phenylhydroxylamin),
Jod,
Jodäthyl (Äthyljodid),
Jodmethyl (Methyljodid),
Kohlenoxyd,
Nitranilin,
Nitro- und chlorierte Nitroverbindungen des Benzols und seiner Homologen,

Nitroglycerin,
Nitrose Gase,
Nitrosodiäthylanilin,
Nitrosodimethylanilin,
Nitrosokresol,
Nitrosophenol,
Paratoluolsulfosäuremethyläther,
Persulfate,
Phenylhydrasin,
Phosgen (Kohlenoxydchlorid),
Phosphor (gelbe Modifikation),
Phosphorchloride,
Phosphorwasserstoff,
Pikrinsäure (Trinitrophenol),
Quecksilber und seine Verbindungen,
Salpetersäure,
Salpetrigsaure Salze,
Salzsäure,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelnatrium,
Schwefelsäure,
Schwefelsäureanhydrid,
Schweflige Säure,
Schwefelwasserstoff,
Tetrachlorkohlenstoff,
Terpentinöl und Terpentinersatz,
Teer und seine Dämpfe und Öle, Teerpech,
Toluidin,
Toluolsulfochlorid,
Trichloräthylen,
Zinnchlorid.

II. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1920 in Kraft.

Bern, den 20. August 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Motta.

Der Vizekanzler:
Kaeslin.

28. August 1920.

Höchstpreise für indischen Reis.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 28. August 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes und in Ergänzung seiner Verfügung vom 23. Dezember 1919 über die Höchstpreise für Monopolwaren und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte,

verfügt:

Art. 1. Für den Detailverkauf von indischem Reis (Rangoon) wird der Höchstpreis auf Fr. 1. 30 pro Kilogramm festgesetzt.

Der Höchstpreis für spanischen Reis bleibt auf Fr. 1. 60 pro Kilogramm bestehen.

Wer mit Reis handelt, ist verpflichtet, vom 1. Oktober 1920 an unter allen Umständen indischen Reis zu halten und auf Verlangen abzugeben.

Art. 2. Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes geahndet.

Art. 3. Vorstehende Verfügung tritt am 6. September 1920 in Kraft.

Bern, den 28. August 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

Bundesratsbeschluss

30. August 1920.

betreffend

Erneuerung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Februar 1920 betreffend Pächterschutz.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend die Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1920 betreffend Pächterschutz gilt auch für nach dem Frühjahr 1920 auf gelöste oder künftig zur Auflösung gelangende Pachtverhältnisse. Der Bundesrat wird den Zeitpunkt seines Ausserkrafttretens bestimmen.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. August 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Vizekanzler:
Kaeslin.

---

28. August 1920.

Erteilung allgemeiner Ausfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. August 1920.)

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung der frühern Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für die folgenden Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie V, Holz:
aus 256 *a*	Packfässer, auch aus Papier oder Pappendeckel.
	Aus Kategorie X, Glas:
687/688	Fensterglas, glatt oder gerippt: gefärbt, gemustert, graviert, matt, geätzt etc.
696	Hohlglas der unter Nrn. 691 bis 693 erwähnten Gattung: in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht.
	Aus Kategorie XI A, Eisen:
764/65	Drahtseile und -taue.
785 *a*	Drahtgewebe.
785 *b*	Drahtgeflechte.
789 *a*	Waren aus Blech, Draht etc. Verpackungsmaterial (Büchsen u. dgl.); Plakate, Firmenschilder u. dgl.
789 *b*	Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spenglerwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt: bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet, andere.
802 *a*	Waren aus schmiedbarem Eisenguss (Weichguss), aus Stahlguss, aus Schmiedeisen, aus Stahl: Hufeisen- und Blitzableiterformen; Amboss- und Wagenachsenformen; Feilenstahl in Feilenform, nicht behauen.

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	28 August 1920.
	Aus Kategorie XV, nicht anderweit genannte Waren:	
1152	Reiseartikel aller Art aus Leder.	
1153	Reiseartikel aller Art, andere.	
1154	Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlösser; ferner Wagenbeschläge aus unedlen Metallen, wie Türgriffe, Türschlösser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbänder, Briden, Hebelmechaniken etc.	
1164	Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Panoramen etc.	

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 15. September 1920 in Kraft.

Bern, den 28. August 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

30. August 1920.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen.

Abgekürzte Bezeichnungen.

Art. 1. In dieser Verordnung werden folgende abgekürzte Bezeichnungen verwendet:

Gesetz: Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917.

Verordnung: die vorliegende Vollziehungsverordnung.

Volkswirtschaftsdepartement: Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Veterinäramt: Veterinäramt des Volkswirtschaftsdepartements (Eidgenössisches Veterinäramt).

Kantonale Gesundheitsbehörde: die zentrale Amtsstelle jedes Kantons, der die Leitung der Gesundheitspolizei auf dem Gebiete des Tierseuchenwesens übertragen ist (z. B. kantonale Sanitätsdirektion, kantonales Departement des Innern).

Zuständige kantonale Behörde: eine vom Kanton zu bezeichnende Behörde oder Amtsstelle.

Tierärzte: Inhaber eines eidgenössischen Tierarztdiploms.

Amtliche Tierärzte: Tierärzte, die für den Bund oder einen Kanton auf dem Gebiete der Tierseuchenpolizei amtliche Verrichtungen ausüben.

Organe der Tierseuchenpolizei: Behörden und Personen, die für den Bund oder einen Kanton auf dem Gebiete der Tierseuchenpolizei amtliche Verrichtungen ausüben.

I. Teil.

30. August 1920.

Organisation der Tierseuchenpolizei.

A. Bund.

1. Oberaufsicht.

Art. 2. Die Oberaufsicht über die Tierseuchenpolizei und deren Oberleitung ist Sache des Volkswirtschaftsdepartements und des Veterinäramts.

Die selbständigen Befugnisse des Volkswirtschaftsdepartements und des Veterinäramts sind durch Art. 49, Ziffer 14, 15, 16 und 17, und Art. 54 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur Erledigung von Geschäften, vom 17. November 1914, geregelt soweit nicht in der Verordnung besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

Art. 3. Das Veterinäramt ist gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung, vom 26. März 1914, befugt, für die von ihm zu behandelnden Geschäfte mit andern eidgenössischen Amtsstellen, mit kantonalen Behörden und mit Korporationen, Gesellschaften oder Privaten in direkten Verkehr zu treten.

Art. 4. Die tierärztliche Gesundheitspolizei bei der Armee und den Anstalten der Militärverwaltung ist Sache der militärischen Organe. Diese haben das Veterinäramt und die Kantone unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Fälle von ansteckenden Krankheiten vorkommen.

Bricht unter Schlachtvieh, das für die Armee bestimmt ist eine Seuche aus, so trifft das Veterinäramt im Einverständnis mit den militärischen Organen die nötigen Massnahmen.

2. Grenztierärztlicher Dienst.

Art. 5. Die Einfuhr von Tieren des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes, sowie von Geflügel und Bienen darf nur durch die vom Volkswirtschaftsdepartement bezeichneten Zollämter erfolgen.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Grenze vorübergehend oder dauernd zu schliessen und wieder zu öffnen.

Die vorübergehende Schliessung einzelner Grenzstrecken ist Sache des Veterinäramtes.

30. August 1920.

Art. 6. Die grenztierärztlichen Organe sind:

1. die ständigen Grenztierärzte;
2. die nichtständigen Grenztierärzte;
3. die Stellvertreter der Grenztierärzte.

Art. 7. Der Bundesrat wählt die ständigen Grenztierärzte für die gesetzliche Amtsperiode und bezeichnet ihren Stationsort.

Die ständigen Grenztierärzte sind eidgenössische Beamte. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartements ist ihnen weder die private Ausübung des tierärztlichen Berufes, noch eine andere berufliche Tätigkeit gestattet.

Art. 8. Der Bundesrat ernennt die nichtständigen Grenztierärzte für unbestimmte Zeit. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden.

Den nichtständigen Grenztierärzten ist es gestattet, neben ihren amtlichen Funktionen eine andere berufliche Tätigkeit auszuüben. Die Erfüllung der Amtspflichten hat aber jeder andern Tätigkeit vorzugehen.

Art. 9. Das Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet die Stellvertreter der ständigen Grenztierärzte für die gesetzliche Amtsperiode.

Es bezeichnet die Stellvertreter für die nichtständigen Grenztierärzte auf unbestimmte Zeit, nachdem es den unverbindlichen Vorschlag des zu vertretenden Grenztierarztes eingeholt hat.

Art. 10. Die grenztierärztlichen Organe haben ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Anordnungen des Volkswirtschaftsdepartements und des Veterinäramtes genau zu befolgen.

Sie stehen unter der direkten Aufsicht des Veterinäramtes.

Über ihre dienstlichen Wahrnehmungen haben sie im nichtamtlichen Verkehr Verschwiegenheit zu beobachten.

Art. 11. Die ständigen Grenztierärzte sind verpflichtet, nach Weisung des Veterinäramtes die Stellvertretung für einen an einem andern Ort stationierten Grenztierarzt zu übernehmen.

Entstehen zwischen Grenztierärzten und ihren Stellvertretern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet hierüber das Veterinäramt.

Art. 12. Die ständigen Grenztierärzte unterstehen dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, vom 9. Dezember 1850.

Die nichtständigen Grenztierärzte und die Stellvertreter der Grenztierärzte sind hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit dem genannten Gesetz ebenfalls unterstellt. 30. August 1920.

Art. 13. Der Bundesrat setzt die Jahresbesoldung der ständigen Grenztierärzte fest.

Er bestimmt die Entschädigung der nichtständigen Grenztierärzte nach Massgabe ihrer Inanspruchnahme.

Art. 14. Der Bund trägt die Kosten der Stellvertretung von ständigen Grenztierärzten.

Am nämlichen Orte wohnende ständige Grenztierärzte vertreten sich gegenseitig, ohne Anspruch auf Entschädigung zu haben.

Art. 15. Die nichtständigen Grenztierärzte haben ihre Stellvertreter selbst zu entschädigen.

Das Veterinäramt kann bei andauernder Krankheit und obligatorischem Militärdienst eines nichtständigen Grenztierarztes verfügen, dass der Bund die Kosten der Stellvertretung ganz oder teilweise übernimmt.

Art. 16. Die grenztierärztlichen Organe beziehen, abgesehen von ihrer Besoldung oder Entschädigung, 10 Rp. für jeden von ihnen gültig ausgestellten Passierschein.

Sie werden für ihre amtliche Tätigkeit, die sie ausserhalb der Dienstzeit zu verrichten haben, nach dem vom Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten Tarif entschädigt.

Die Stellvertreter erhalten die Passierschein- und andern Entschädigungen für ihre Verrichtungen.

Art. 17. Der Bezug und die Verrechnung von amtlich nicht vorgesehenen Gebühren irgendwelcher Art ist den grenztierärztlichen Organen untersagt.

Art. 18. Das Veterinäramt ist ermächtigt, Instruktionskurse für die grenztierärztlichen Organe anzuordnen.

Art. 19. Die Zoll-, Post-, Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen haben für die Ausübung des grenztierärztlichen Dienstes geeignete Bureaux und Untersuchungsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die innere Einrichtung und Ausstattung dieser Räumlichkeiten erfolgt auf Kosten des Veterinäramtes.

30. August 1920.

Art. 20. Die Transportanstalten haben auf allen wichtigen Einfuhrstationen die erforderlichen Rampen- und Quaianlagen mit zweckdienlicher Beleuchtung, Einrichtungen zum Anbinden und eingefriedeten Plätzen zur Aufnahme der Tiere zu erstellen.

Sie treffen die notwendigen Massnahmen, damit die Tier- und Fleischtransporte so lange in den Grenzstationen bleiben, dass sie von den grenztierärztlichen Organen sorgfältig untersucht werden können.

Art. 21. Die Beamten und Angestellten der Post-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungen haben die grenztierärztlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Möglichkeit zu unterstützen.

B. Kantone.

1. Kantonstierarzt.

Art. 22. Jeder Kanton bezeichnet einen Kantonstierarzt, welcher in der Regel ständiger Beamter ist.

Kantone, in denen die Verhältnisse die Errichtung einer ständigen Beamtung nicht rechtfertigen, können den Kantonstierarzt ausnahmsweise im Nebenamt anstellen.

Art. 23. Der Bund vergütet den Kantonen die Hälfte der Besoldung oder Entschädigung des Kantonstierarztes und seiner allfälligen Adjunkte.

Art. 24. Der Kantonstierarzt leitet unter Aufsicht der kantonalen Regierung die Tierseuchenpolizei seines Kantons.

Er hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

a. Überwachung der amtlichen Tätigkeit der Tierärzte;
b. Beaufsichtigung der amtlichen Tätigkeit der Viehinspektoren und ihrer Stellvertreter; Leitung der Instruktionskurse für die Viehinspektoren und Stellvertreter;
c. Beaufsichtigung der Fleischschauer, Leitung der Instruktionskurse für dieselben;
d. Überwachung der Viehkastrierer und Klauenreiniger in Kantonen, in denen ihre Tätigkeit noch gestattet wird.
e. Beaufsichtigung der Kadaververwertungsanstalten und Abdeckereien;
f. Organisierung und Überwachung der Tierseuchenpolizei auf Märkten und Ausstellungen.

Art. 25. Die Kantone können dem Kantonstierarzt weitere Aufgaben zuweisen, die in sein Tätigkeitsgebiet gehören, z. B. die Aufsicht über Viehversicherungen, Viehhandel, Milchkontrolle. 30. August 1920.

Doch dürfen diese weiteren Aufgaben den Kantonstierarzt in der Erfüllung seiner Hauptaufgabe nicht beeinträchtigen.

Art. 26. Der Kantonstierarzt hat das Recht, gegen die Wahl der Viehinspektoren, Fleischschauer und der Stellvertreter Einsprache zu erheben, falls er sie für ungeeignet erachtet.

Er kann bei der Wahlbehörde die Entfernung derselben verlangen, wenn sie die nötige Eignung nicht oder nicht mehr besitzen.

Aus dem gleichen Grunde kann er verlangen, dass die Viehkastrierer und andere auf dem Gebiete der Tierseuchenpolizei noch amtlich tätige Personen in ihren Verrichtungen eingestellt werden.

Art. 27. Die Kantone können ausser dem Kantonstierarzt weitere für die Dauer tätige amtliche Tierärzte bezeichnen und ihnen bestimmte Befugnisse des Kantonstierarztes übertragen.

Diese Tierärzte stehen unter der Aufsicht des Kantonstierarztes; er ist dafür verantwortlich, dass sie ihre Aufgaben richtig erfüllen.

2. Viehinspektoren.

Art. 28. Die Kantone haben ihr Gebiet in Viehinspektionskreise einzuteilen. Für jeden Kreis bezeichnen sie einen Viehinspektor und einen oder mehrere Stellvertreter, welche jenen in Verhinderungsfällen in seinen Amtsobliegenheiten vertreten.

Art. 29. Als Viehinspektoren sind wenn möglich Tierärzte zu wählen.

Personen, die gewerbsmässig den Handel mit Pferden oder Vieh betreiben oder den Beruf eines Metzgers oder Abdeckers ausüben, sind weder als Viehinspektoren noch als Stellvertreter wählbar.

Art. 30. Weder der Viehinspektor noch ein Stellvertreter darf in eigener Sache Amtshandlungen vornehmen.

Sind beide verhindert, so kann die zuständige kantonale Behörde einen ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

Art. 31. Die Kantone haben zur Ausbildung derjenigen Viehinspektoren und Stellvertreter, die kein tierärztliches Diplom besitzen, Instruktionskurse von mindestens dreitägiger Dauer zu veranstalten.

30. August 1920.

Alle drei Jahre sind Wiederholungskurse abzuhalten. Die Teilnahme an den Kursen ist für die Viehinspektoren und ihre Stellvertreter obligatorisch.

Art. 32. Der Unterricht in den Instruktions- und Wiederholungskursen wird durch den Kantonstierarzt unter Beiziehung des notwendigen Lehrpersonals geleitet.

Art. 33. Am Schluss der Instruktionskurse sind den Viehinspektoren und ihren Stellvertretern kantonale Fähigkeitszeugnisse auszustellen, insofern sie sich durch eine in Gegenwart eines Vertreters der kantonalen Gesundheitsbehörde abgelegte Prüfung über hinreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten ausgewiesen haben:

a. eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen über Tierseuchenpolizei;
b. Kennzeichen der Tiere;
c. Wesen und Merkmale der wichtigsten Seuchenerkrankungen;
d. Reinigung und Desinfektion;
e. richtige Führung der Tierverkehrskontrollen und Abfassung kurzer Berichte.

Art. 34. Das Fähigkeitszeugnis ist von der kantonalen Gesundheitsbehörde zurückzuziehen und ungültig zu erklären, wenn sein Inhaber ohne triftige Gründe von einem Wiederholungskurs fern geblieben oder während drei Jahren weder als Viehinspektor noch als Stellvertreter tätig gewesen ist.

Art. 35. Die Kantone sorgen für angemessene Entschädigung der Viehinspektoren und Stellvertreter.

Der Bund gewährt den Kantonen an die Kosten der Kurse und der Aufsicht über die amtliche Tätigkeit der Viehinspektoren Beiträge bis auf die Hälfte ihrer Auslagen.

Art. 36. Der Viehinspektor hat gemäss Musterformular G ein Verzeichnis der in seinen Kreis gebrachten und diesen verlassenden Tiere des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts zu führen (Tierverkehrskontrolle). Die Formulare für die Tierverkehrskontrolle sind von den Kantonen beim Veterinäramt zu beziehen, das sie zum Selbstkostenpreise abgibt.

Der Viehinspektor stellt auf Verlangen Gesundheitsscheine aus, falls die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und ihm keine Tatsache bekannt ist, welche die Gefahr einer Seuchenverschleppung mit sich bringen könnte.

Art. 37. Es steht den Kantonen frei, an Stelle der Tier- 30. August 1920.
verkehrskontrolle eine Tierbestandskontrolle vorzuschreiben.

3. Mitwirkung der Polizeiorgane.

Art. 38. Die Organe der kantonalen und Gemeindepolizei haben die Tierärzte und die Viehinspektoren in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Die amtlichen Tierärzte und die Viehinspektoren sind befugt, jederzeit die Ställe und Lokale zu betreten, welche Tiere enthalten, die von seuchenartigen Krankheiten befallen oder solcher verdächtig sind. Weigert sich jemand, ihnen die Ausübung dieses Rechtes zu gestatten, so können sie ohne weiteres die Hülfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

II. Teil.

Verkehr mit Tieren.

1. Gesundheitsscheine.

Art. 39. Die Gesundheitsscheine dienen zur Feststellung der Tatsache, dass ein oder mehrere Tiere weder an einer Seuche erkrankt, noch einer solchen Erkrankung verdächtig sind.

Art. 40. Es gibt folgende Arten von Gesundheitsscheinen:

1. *Formular A:* für das Pferde- und Rindergeschlecht. Jeder Schein hat nur für ein einziges Tier Gültigkeit.

2. *Formular B:* für das Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlecht. Der Schein kann für eine unbegrenzte Anzahl von Tieren ausgestellt werden (Kollektivschein), sofern es sich nur um eine der genannten Tiergattungen und nur um Tiere desselben Eigentümers handelt.

Die Formulare A und B gelangen zur Verwendung, wenn Tiere der genannten Gattungen in einen andern Inspektionskreis verbracht, dem Eisenbahn- oder Schiffstransport übergeben, auf einen Viehmarkt, an eine Ausstellung oder in ein Schlachthaus geführt werden. Für den Transport von Tieren des Pferdegeschlechtes auf Eisenbahnen sind jedoch keine Gesundheitsscheine nötig.

3. *Formular C:* für blosse Ortsveränderung vorübergehender oder bleibender Art von Haustieren, ohne Handänderung (z. B. Sömmerung und Winterung im Inlande oder Umzug). Der Schein

30. August 1920.

wird für ein einziges Tier ausgestellt, für eine Mehrzahl von Tieren nur, sofern alle Tiere demselben Eigentümer gehören und an den gleichen Ort geführt werden.

Auf dem Formular C ist der Zweck der Ortsveränderung anzugeben.

4. *Formular D (Passierschein):* für das Pferde- und Rindergeschlecht bei Einfuhr aus dem Auslande. Jeder Schein hat nur für ein einziges Tier Gültigkeit.

5. *Formular E (Passierschein):* für das Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlecht bei Einfuhr aus dem Auslande. Der Schein kann für eine unbegrenzte Anzahl von Tieren ausgestellt werden (Kollektivschein), sofern es sich nur um eine der genannten Tiergattungen und nur um Tiere desselben Eigentümers handelt.

6. *Formular F (Passierschein):* für Sömmerung und Winterung im Verkehr über die Grenze. Der Schein wird für ein einziges Tier ausgestellt, für eine Mehrzahl von Tieren nur, sofern alle Tiere demselben Eigentümer gehören und an den gleichen Ort geführt werden.

Die Formulare D, E und F haben nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Stempel des Zollamtes versehen sind.

Art. 41. Die Formulare für Gesundheitsscheine werden nur in Heften von 50 bis 200 Stück ausgegeben.

Jedes Blatt besteht aus einer schmäleren linken Hälfte (Stamm), mit welcher es geheftet ist, und aus einer breiteren rechten Hälfte (Schein). Die zu beschreibenden Stellen sind auf beiden Hälften schraffiert zu drucken.

Statt dieser Anordnung kann ein geeignetes Durchschreibeverfahren vorgesehen werden.

Soweit der Raum der Formulare es gestattet, können sie mit Vorschriften über den Tierverkehr, Trächtigkeitszeugnissen u. s. w. bedruckt werden.

Art. 42. Die einzelnen Blätter jeder Art von Formularen werden durch eine zentrale Stelle einheitlich numeriert, und zwar serienweise fortlaufend bis auf 10,000 oder 100,000.

Die Seriennummern werden in römischen Zahlen gedruckt. Auf dem Umschlag jedes Heftes ist anzugeben, welche Serie und welche Nummern es enthält.

Die Numerierung der Formulare A, B und C erfolgt für jeden Kanton besonders, diejenige für die Formulare D, E und F für die ganze Eidgenossenschaft einheitlich. 30. August 1920.

Art. 43. Die Formulare A, B, und C werden von den Kantonen hergestellt, und zwar A und B auf weissem, C auf hellblauem Papier.

Die Kantone setzen die für diese Formulare zu entrichtende Taxe fest.

Die Taxe darf höchstens betragen: für Formular A 2 Fr.; für Formular B 80 Rp. für das erste und je 20 Rp. für jedes weitere Tier. Dieselben Höchstbeträge gelten für Formular C, je nachdem es als Einzel- oder Kollektivschein verwendet wird.

Art. 44. Die Formulare D und E werden auf gelbem, das Formular F auf hellviolettem Papier hergestellt. Sie sind vom Veterinäramt zu beziehen.

Die zu entrichtende Taxe beträgt für Formular D 3 Fr., für Formular E 1 Fr. für jedes Tier. Dieselben Beträge gelten für Formular F, je nachdem es als Einzel- oder Kollektivschein verwendet wird; nicht inbegriffen sind die Kosten der tierärztlichen Untersuchung.

Art. 45. Die Formularhefte für alle Arten von Scheinen dürfen von den Behörden nur an die Organe des grenztierärztlichen Dienstes und an die Viehinspektoren abgegeben werden.

Ueber die Abgabe ist genaue Kontrolle zu führen, so dass die Behörden in der Lage sind, jederzeit anzugeben, wann, von wem und an wen eine Scheinnummer abgegeben worden ist.

Art. 46. Die Viehinspektoren haben alle Rubriken der Formulare vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und die Formulare zu unterzeichnen. Sie sind für die Richtigkeit der ausgestellten Scheine verantwortlich.

Beide Teile des Formulars sollen gleichzeitig und gleichlautend mit unverwischbarer Schrift beschrieben werden. Gesundheitsscheine, welche durchgestrichene Stellen enthalten, sind nur gültig, wenn die Streichungen vom Viehinspektor einzeln unterschriftlich beglaubigt sind.

Nach der Ausfüllung wird der Schein abgetrennt und dem Tierbesitzer oder seinem Beauftragten übergeben. Das Heft mit dem Stamm bleibt dem Viehinspektor als Kontrolle und ist nach

30. August 1920.

dem Verbrauch sämtlicher Blätter derjenigen Amtsstelle, von welcher es bezogen wurde, oder einer von ihr bezeichneten Stelle abzugeben.

Die Hefte sind wenigstens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Diese Bestimmungen gelten auch für die grenztierärztlichen Organe; indessen haben letztere die Passierscheinhefte mit den Stämmen dem Veterinäramt einzusenden.

Art. 47. Die Gesundheitsscheine nach Formular A, B und C dürfen nur vom Viehinspektor oder Stellvertreter desjenigen Kreises ausgestellt werden, in welchem das Tier steht.

Die Formulare D, E und F werden vom zuständigen grenztierärztlichen Organ ausgestellt.

Art. 48. Wer ein Tier aus irgendeinem Grunde von einem Inspektionskreis in einen andern verbringen will, muss beim Viehinspektor des ersten Kreises einen Gesundheitsschein einholen und diesen im Falle der Handänderung dem Übernehmer des Tieres, oder in andern Fällen dem Viehinspektor des Kreises, in welchen das Tier verbracht wird, übergeben.

Art. 49. Wer ein Tier übernimmt und in einen andern Inspektionskreis bringt, muss dem Viehinspektor spätestens am folgenden Tage den Gesundheitsschein übergeben.

Die Gesundheitsscheine sind vom Viehinspektor zwei Jahre lang aufzubewahren.

Alle für die Schlachtung bestimmten Tiere müssen von Gesundheitsscheinen begleitet sein. Diese Gesundheitsscheine sind während zwei Jahren von der Schlachthausverwaltung aufzubewahren.

Art. 50. Für Tiere, die zum Zwecke des Weidganges oder der Aufätzung von Futter in gewissen Jahreszeiten täglich oder höchstens für sechs Tage von einem Inspektionskreis in einen andern getrieben werden, ist die Ausstellung eines Gesundheitsscheines nicht nötig.

Die gleiche Erleichterung gilt für Tiere, die zur Arbeit, Zuchtzwecken, tierärztlichen Behandlung und ähnlichen Zwecken höchstens für sechs Tage in einen andern Inspektionskreis verbracht werden.

Art. 51. Ist ein Tier aus dem Ausland eingeführt worden, so muss während einer bestimmten Frist, vom Tage der Einfuhr an gerechnet, in jedem Gesundheitsschein die Tatsache

der Einfuhr vermerkt werden. Die Frist beträgt für Tiere des Pferde- und Rindergeschlechtes 42 Tage, für Tiere des Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes 30 Tage. 30. August 1920.

Der Viehinspektor hat während der genannten Fristen auf dem Gesundheitsschein die Serien und Ordnungsnummern des Passierscheines sowie die Einfuhrstation und den Zeitpunkt der Einfuhr anzugeben.

Art. 52. Jeder Passierschein ist sofort nach der Ankunft der Tiere dem Viehinspektor, in Schlachthäusern der Verwaltung zu übergeben.

Vor Ablauf von drei Wochen seit der Einfuhr dürfen die Tiere, ausgenommen Tiere des Pferdegeschlechts, an keinen andern Ort verbracht werden.

Art. 53. Die Gesundheitsscheine gemäss Formular A, B, D und E sind für alle Tiere des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes während 4 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet gültig.

Art. 54. Mit der Handänderung eines Tieres erlischt die Gültigkeit des zugehörigen Scheines für jede weitere Handänderung, auch wenn sonst die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen wäre. Bei einer neuen Handänderung muss ein neuer Schein auf den Namen des Käufers gelöst werden.

Der gleiche Schein ist jedoch verwendbar, wenn die Wiederveräusserung stattfindet mit sofortigem Weitertransport und ohne dass der Erwerber das Tier in einen Stall verbringt, oder auf dem Markte vor dem Wegführen des Tieres oder in einem Schlachthaus zum Zwecke der Schlachtung.

Jeder Schein soll Namen und Wohnort des Verkäufers und Käufers enthalten.

Art. 55. Verkauft ein Käufer ein Tier anderswo als an seinem Wohnort wieder, bevor er es an den letzteren führt, so kann er am Orte der Veräusserung gegen Abgabe des Gesundheitsscheines einen neuen auf seinen Namen lautenden Schein beziehen.

In diesem Falle hat sich der Viehinspektor zu überzeugen, dass das Tier mit dem auf dem Schein bezeichneten identisch ist, und dass es keine Anzeichen einer seuchenartigen Krankheit aufweist.

Art. 56. Wenn die auf einem Kollektivgesundheitsschein angegebenen Tiere oder eine Anzahl derselben an verschiedene Personen übergehen, so hat sich der Verkäufer vom Viehinspektor

30. August 1920.

des Ortes, in welchem die Übergabe stattfindet, für jeden Käufer einen Gesundheitsschein ausstellen zu lassen und ihn dem Käufer mit dem verkauften Tier zu übergeben.

Bleibt noch eine Anzahl von Tieren zusammen, so hat der Viehinspektor auf der Rückseite des Kollektivscheines anzumerken, wieviele Tiere die Herde nach dem Verkauf noch zählt.

Art. 57. Wird ein Tier des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechtes verkauft, so ist der Verkäufer desselben gehalten, sich Namen und Wohnort des Käufers angeben zu lassen. Der Verkäufer hat diese Angabe spätestens am Tage nach dem Weggang des Tieres aus dem Inspektionskreise dem Viehinspektor mitzuteilen, welcher sie in die Kontrolle einzutragen hat.

Art. 58. Die Ausstellung von Gesundheitsscheinen kann durch das Veterinäramt oder die zuständige kantonale Behörde für grössere oder kleinere Gebiete an die Bedingung einer vorausgehenden tierärztlichen Untersuchung der Tiere geknüpft werden, wenn ein Krankheits- oder Ansteckungsverdacht vorliegt.

Der Viehinspektor hat das Recht, von dem Tierbesitzer, welcher einen Gesundheitsschein für eines oder mehrere seiner Tiere wünscht, zu verlangen, dass er den Stamm des Gesundheitsscheines unterzeichnet und damit bezeugt, dass sein Tierbestand frei von ansteckenden Krankheiten ist und nicht mit Tieren in Berührung steht, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig sind.

2. Verkehr mit Tieren und tierischen Stoffen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Art. 59. Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen dürfen Tiere des Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts nur befördert werden, wenn sie von gültigen Gesundheitsscheinen begleitet sind.

Art. 60. Tiere, welche an ansteckenden Krankheiten erkrankt oder solcher verdächtig sind, dürfen nicht befördert werden.

Vorbehalten bleibt die Beförderung erkrankter Tiere nach besonderen Weisungen des Veterinäramts oder der kantonalen Gesundheitsbehörde.

Art. 61. Aus dem Auslande einreisende Tiere dürfen nicht mit einheimischen Tieren zusammen in demselben Wagen verladen und befördert werden.

Die ausländischen Tiere sind ohne Umlad auf dem kürzesten Wege an ihren Bestimmungsort zu befördern. Das Veterinäramt kann Ausnahmen gestatten, insofern diese Vorschrift aus bahntechnischen Gründen nicht befolgt werden kann. Es wird gleichzeitig sichernde Massnahmen anordnen. 30. August 1920.

Im Grenzverkehr dürfen ausländische Tiere nur auf solchen Stationen von Schiffen auf die Eisenbahn umgeladen werden, die hierfür besondere, vom Veterinäramt anerkannte Einrichtungen besitzen.

Art. 62. Frische Häute dürfen nicht mit Tieren zusammen verladen und nicht auf den für Tiere bestimmten Rampen abgelagert werden. Sie sind so unterzubringen, dass Blut und andere in ihnen enthaltene flüssige Stoffe nicht ausrinnen können.

Häute, Felle, Haare, Hufe und Klauen von Tieren, die infolge von Seuchen umgestanden sind oder geschlachtet werden mussten, dürfen nur befördert werden, wenn sie von einem tierärztlichen Zeugnis begleitet sind, welches ihre Desinfektion bescheinigt.

Art. 63. Die zum Schutze der Tiere auf den Bahnhöfen bestimmten Schuppen, die Rampen und die zum Transport bestimmten Wagen sind von den Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften ständig in reinem Zustande zu erhalten. Sie sind nach jedem Tiertransport sofort zu reinigen und zu desinfizieren.

Art. 64. Die Errichtung von Stallungen in Bahnhöfen ist verboten.

Das Veterinäramt kann, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, Ausnahmen gestatten, wenn gleichzeitig die von ihm verlangten besonderen Einrichtungen getroffen werden.

Art. 65. Die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen haben auf jeder Station eine Kontrolle gemäss Musterformular H anzulegen, in welcher die ausgeladenen Stücke Gross- und Kleinvieh mit Angabe der Nummern der Passierscheine oder andern Gesundheitsscheine und des Wagens, in dem sie befördert wurden, einzutragen sind.

Diese Kontrolle ist den mit der Überwachung des Tierverkehrs betrauten Personen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltungen sind dafür verantwortlich, dass die Kontrollen in richtiger Weise geführt werden.

30. August 1920.

Art. 66. Die kantonalen Behörden treffen die notwendigen Massnahmen, damit in ihrem Gebiet der Tierverkehr auf Eisenbahnen und Dampfschiffen einer wirksamen Aufsicht unterstellt wird.

Sie haben Tierärzte zu bezeichnen, welche die Beaufsichtigung einer oder mehrerer Stationen besorgen. Auf den Grenzstationen wird diese Aufsicht durch die zuständigen Grenztierärzte ausgeübt.

Art. 67. Das Veterinäramt überprüft die von den Kantonen ausgeübte Aufsicht über Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Die Kantone haben dem Veterinäramt je auf den 1. Februar über ihre Aufsicht während des abgelaufenen Jahres Bericht zu erstatten.

Art. 68. Die Transportanstalten haben die Beförderung von Tieren zu verweigern, welche offensichtlich zu krank sind, um transportiert zu werden.

Sie haben dem nächsten amtlichen Tierarzt von solchen Fällen unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 69. Die Transportanstalten sind gehalten, auf Weisung des Veterinäramtes in dringenden Fällen Tiere, welche über die Grenze kommen, auch an Sonntagen zu befördern.

Art. 70. Im übrigen gelten die „Polizeivorschriften für den Transport lebender Tiere auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen", vom Bundesrate genehmigt am 28. November 1905.

3. Sömmerung und Winterung.

Art. 71. Das Volkswirtschaftsdepartement beruft einmal jährlich Konferenzen der an der Alpwirtschaft besonders beteiligten Kantone ein, an denen die durch den jeweiligen Seuchestand gebotenen allgemeinen Bestimmungen für die Sömmerung und soweit nötig für die Winterung aufgestellt werden.

Die Kantone erlassen auf Grund der an den Alpwirtschaftskonferenzen gefassten Beschlüsse die Vorschriften über Sömmerung und Winterung.

Diese Vorschriften sind dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 72. Der Auftrieb von Gross- und Kleinvieh zur Weide ist zu verbieten, sofern ein einziges Stück der Herde mit einer gemeingefährlichen Seuche behaftet ist.

In solchen Fällen kann jedoch das Veterinäramt die Bewilligung zum Auftrieb unter bestimmten Bedingungen erteilen. 30. August 1920.

Art. 73. Jedes Tier, welches zum Zwecke der Sömmerung oder Winterung im Inlande aus dem Inspektionskreis getrieben wird, muss von einem Gesundheitsschein (Formular *C*) begleitet sein.

Die Gesundheitsscheine sind spätestens am Tage nach der Ankunft der Tiere an ihrem Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes für die Dauer der Sömmerung oder Winterung abzugeben. Die gleichen Scheine sind für die Rückkehr der Tiere gültig

Bei Seuchengefahr hat die zuständige kantonale Behörde die Gebiete zu bezeichnen, in denen die Tiere vor dem Abtrieb durch einen Tierarzt zu untersuchen sind.

Art. 74. Im Falle eines Verkaufes hat der Viehinspektor einen Gesundheitsschein nach Formular *A* oder *B* auszustellen, den Abgang des Stückes auf dem für die Sömmerung oder Winterung ausgestellten Scheine vorzumerken und dem Viehinspektor der Gemeinde, aus welcher das verkaufte Tier hergekommen ist, von der Änderung sofort Kenntnis zu geben.

Art. 75. Die Sömmerung und Winterung von ausländischen Tieren in der Schweiz und schweizerischen Tieren im Auslande ist nur ausnahmsweise gestattet.

Die Erlaubnis kann vom Veterinäramt erteilt werden, sofern keine Bedenken seuchenpolizeilicher Art entgegenstehen.

Vorbehalten sind die besondern Abmachungen mit andern Staaten.

4. Märkte und Ausstellungen.

Art. 76. Viehmärkte dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde abgehalten werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen für die Überwachung der Märkte.

An einem Orte, an dem Fälle einer ansteckenden Krankheit auftreten, darf ein Viehmarkt nur mit besonderer Bewilligung der kantonalen Gesundheitsbehörde abgehalten werden.

Art. 77. Die Behörde des Ortes, an dem ein Viehmarkt stattfindet, hat die nötigen Massnahmen für dessen Durchführung zu treffen.

Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass für jede Tiergattung ein besonderer Platz zur Verfügung steht.

30. August 1920.

Die Ortsbehörde bezeichnet ausreichende und zweckmässig eingerichtete Stallungen, die bei Seuchenausbrüchen als Absonderungsställe dienen können.

Art. 78. Jedes zum Verkauf aufgeführte Tier muss von einem gültigen Gesundheitsschein begleitet sein, welcher am Eingang des Marktes zu kontrollieren ist und mit dem Marktstempel samt Datum zu versehen ist.

Tiere, welche auf Märkte geführt werden, ohne von Gesundheitsscheinen begleitet zu sein, oder deren Gesundheitsscheine unvollständig sind, werden auf Kosten des Eigentümers einer besondern tierärztlichen Untersuchung unterworfen.

Art. 79. Alle Tiere sind beim Eingang des Marktes durch Tierärzte zu untersuchen, welche von der zuständigen kantonalen Behörde hierfür bezeichnet werden.

Die Gemeinden haben das Recht, angemessene Gebühren zu erheben, um die Kosten der tierärztlichen Untersuchung zu decken.

Die Gebühren sollen für alle Tiere derselben Gattung gleich sein.

Art. 80. Die mit der Untersuchung der Markttiere betrauten Tierärzte sind verpflichtet, alle von ihnen festgestellten Fälle von ansteckenden Krankheiten oder Krankheitsverdacht der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich telegraphisch anzuzeigen und sofort die nötigen Anordnungen zu treffen.

Die Tierärzte sollen immer über eine ausreichende Menge von Desinfektionsmitteln verfügen, so dass nötigenfalls die Desinfektion von Personen, Tieren und Gegenständen, welche mit Ansteckungsstoff in Berührung gekommen sind, sofort vorgenommen werden kann.

Art. 81. Kranke und verdächtige oder von einem verseuchten Orte herkommende Tiere sind an den Marktorten auf Kosten der Eigentümer abzusondern und abzusperren. Die zuständigen kantonalen Behörden haben gegen den Ausbruch und die Verschleppung von Seuchen sofort die nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 82. Tiere, welche unterwegs oder beim Aufführen auf den Marktplatz der Ansteckung ausgesetzt waren, sind möglichst rasch ausfindig zu machen und am Orte, wo sie sich befinden, selbst abzusperren.

Sie dürfen erst an den Wohnort ihrer Eigentümer zurückbefördert werden, nachdem sie die Quarantäne bestanden haben

und von einem amtlichen Tierarzt vollständig seuchenfrei erklärt worden sind. 30. August 1920.

Die Behörde und der Viehinspektor des Wohnorts der Eigentümer solcher Tiere sind von der Ansteckungsgefahr unverzüglich zu benachrichtigen und haben die nötigen Massnahmen dafür zu treffen, dass die Ausbreitung der Krankheit verhindert wird.

Art. 83. Die für die Viehmärkte aufgestellten Vorschriften finden sinngemässe Anwendung auf die Viehausstellungen.

Für Viehschauen, die auf eine Gemeinde und ihre Nachbargemeinden beschränkt sind, kann die zuständige kantonale Behörde von diesen Vorschriften entbinden, sofern die betreffende Landesgegend seuchenfrei ist.

Für Ausstellungen anderer Tiere, wie Hunde, Kaninchen, Geflügel, hat die zuständige kantonale Behörde die nötigen Bestimmungen zur Verhütung von Seuchen zu erlassen.

5. Schlachthäuser.

Art. 84. Die Pläne für den Bau neuer und die erhebliche Veränderung bestehender Schlachthäuser müssen von der zuständigen kantonalen Behörde dem Veterinäramt hinsichtlich ihrer seuchenpolizeilichen Eignung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Will sich die kantonale Behörde für ein Schlachthaus um die Bewilligung zur Abschlachtung von ausländischem Schlachtvieh bewerben, so ist dies bei der Einreichung der Pläne ausdrücklich zu bemerken. Das Veterinäramt kann in einem solchen Falle verlangen, dass für das inländische und das ausländische Schlachtvieh völlig getrennte Anlagen erstellt werden.

Art. 85. Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den Schlachthäusern zu verbieten.

Art. 86. Es ist verboten, Hunde in Schlachthofanlagen frei herumlaufen zu lassen. Wo die Verwendung von Hunden als Zugtiere üblich ist, sind an geeigneter geschützter Stelle ausserhalb der Schlachthallen Anbindevorrichtungen anzubringen.

Art. 87. Die Stallungen der Schlachthäuser dürfen nur für Schlachtvieh benutzt werden.

Die einmal in ein Schlachthaus eingeführten Schlachttiere dürfen nicht mehr lebend aus demselben ausgeführt werden. Der Kantonstierarzt kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

30. August 1920.

Art. 88. Diejenigen geschlachteten Tiere, welche Anzeichen von ansteckenden Krankheiten aufweisen, sind im Schlachthaus zur Verfügung des zuständigen amtlichen Tierarztes zu halten.

Art. 89. Wird bei inländischen Tieren vor der Schlachtung, während derselben oder bei der Fleischschau eine ansteckende Krankheit festgestellt, so ist sofort die zuständige Behörde zu benachrichtigen, und es sind die im folgenden für ausländisches Schlachtvieh aufgestellten Vorschriften sinngemäss anzuwenden.

Art. 90. Ausländisches Schlachtvieh darf nur in diejenigen Schlachthäuser grösserer Städte, Industriezentren und Kurorte — in letztere mit zeitlicher Beschränkung — verbracht werden, die vom Veterinäramt hierfür eine besondere Bewilligung erhalten.

Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist dem Veterinäramt durch die zuständige kantonale Behörde einzureichen.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die in den folgenden Artikeln aufgestellten Erfordernisse erfüllt sind.

Überdies kann das Veterinäramt die Bewilligung an weitere Bedingungen knüpfen, die im Interesse der Seuchenpolizei liegen, insbesondere die Bewilligung innerhalb eines Landesteiles nur einem einzigen Schlachthaus geben.

Art. 91. Die Leitung des Schlachthauses und die Fleischschau über alles ausländische Schlachtvieh muss Tierärzten übertragen sein.

Art. 92 Das Schlachthaus muss Geleiseanschluss mit besonderer Ausladerampe haben.

Es müssen besondere, ausschliesslich für das ausländische Schlachtvieh bestimmte Stallungen vorhanden sein, die eine direkte Verbindung mit der Ausladerampe besitzen. Diese Stallungen dürfen unter keinen Umständen für einheimisches Vieh verwendet werden oder mit Stallungen für solches in Verbindung stehen.

Art. 93. Der Zutritt zu den Stallungen für ausländisches Schlachtvieh ist nur dem besonders bezeichneten Schlachthauspersonal und Amtspersonen sowie solchen Personen, denen die Schlachthausverwaltung die Erlaubnis erteilt, gestattet.

Allen andern Personen ist der Zutritt verboten. Dieses Verbot ist in deutlicher Schrift an den Stallungen anzubringen.

Art. 94. Alle Transporte von ausländischem Schlachtvieh sind als seucheverdächtig zu behandeln. 30. August 1920.

Art. 95. Beim Auslad müssen sämtliche Tiere durch einen Tierarzt untersucht werden.

Für die Wartung und Fütterung der Tiere darf nur besonders bezeichnetes Schlachthauspersonal verwendet werden. Für das Wartpersonal und die Metzger sind Überkleider und Schuhe zur Verfügung zu halten.

Art. 96. Das ausländische Schlachtvieh muss spätestens 24 Stunden nach seiner Ankunft im Schlachthaus geschlachtet sein.

In dringenden Fällen ist die Schlachthausverwaltung verpflichtet, ausländisches Vieh auch Samstag nachmittags und Sonntag vormittags entgegenzunehmen. Es ist für die rechtzeitige Benachrichtigung der Schlachthausverwaltung zu sorgen.

Art. 97. Wird bei ausländischem Schlachtvieh Seuche festgestellt, so ist während der Schlachtung und bis zur erfolgten Desinfektion der ganze Schlachthof polizeilich abzusperren.

In diesem Falle dürfen Köpfe, Zungen, Lungen, Magen und Därme nur in gebrühtem Zustande an die Metzger abgegeben werden.

Art. 98. Haut und Klauen dürfen in jedem Falle nur abgegeben werden, wenn sie desinfiziert sind.

Das Blut darf nur unter amtlicher Aufsicht technisch verwertet werden.

Art. 99. Eisenbahnwagen, Rampen, Gänge, Stallungen und Schlachtlokale müssen nach der Abschlachtung jedes Transportes gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

Für die Reinigung und Desinfektion der Eisenbahnwagen müssen an Ort und Stelle Anlagen mit Druckwasser und Heissdampf vorhanden sein.

Art. 100. Alle Personen (Tierärzte, Metzger, Schlachthauspersonal usw.), die bei der Wartung oder Schlachtung des ausländischen Viehs in irgend einer Weise mitwirken, sind einer Desinfektion zu unterwerfen.

Art. 101. Im übrigen wird für alle Schlachthäuser auf die eidgenössische Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909 verwiesen.

30 .August 1920.

6. Kadaververwertungsanstalten, Abdeckereien.

Art. 102. Die Kantone haben für eine zweckmässige Verwertung der Tierkadaver zu sorgen.

Sie sollen zu diesem Zwecke allein oder in Verbindung mit andern Kantonen nach Möglichkeit Kadaververwertungsanstalten einrichten oder die ausschliessliche Verwertung der Kadaver Gesellschaften übertragen, die sich hierfür bilden.

Art. 103. Die Kadaververwertungsanstalten dürfen nicht in der Nähe von Wohnungen oder landwirtschaftlichen Betrieben errichtet werden. Innerhalb von Schlachthofanlagen dürfen sie nur errichtet werden, wenn die der Kadaververwertung dienenden Räume von den übrigen Schlachthofräumen getrennt sind und für den Betrieb der Anstalt ein besonderes Personal zur Verfügung steht.

Sie müssen mit Zufahrtsgeleisen oder -strassen versehen sein.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den Kadaververwertungsanstalten zu verbieten.

Art. 104. Der Transport der Kadaver ist so einzurichten, dass jede Seuchenverschleppung ausgeschlossen ist.

Die Kadaver müssen für den Transport derart in Fässern, Kisten oder Wagen verpackt werden, dass das Austreten von Flüssigkeit unmöglich ist.

Die für Kadaverwertungsanstalten bestimmten Sendungen müssen auf dem kürzesten Weg befördert werden.

Zur Verarbeitung angenommene Sendungen dürfen nicht unverarbeitet weiterbefördert oder sonst anderweitig verwendet werden.

Art. 105. Die Kantone haben die nötigen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Kadaverwertungsanstalten zu erlassen.

Diese Vorschriften sind, soweit grundsätzlicher Art, dem Bundesrate, soweit nur technischer Natur, dem Veterinäramt zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 106. Die Transportanstalten sind gehalten, Kadaver und tierische Abfälle zur Beförderung anzunehmen, sofern sie vorgeschriebenermassen verpackt und mit tierärztlichen Zeugnissen versehen sind.

Art. 107. Solange die Kadaververwertungsanstalten nicht in Betrieb stehen und in Gegenden, die wegen der Ortsverhältnisse nicht in ihren Tätigkeitsbereich einbezogen werden können, sind Abdeckereien zulässig. 30. August 1920.

Art. 108. Soweit keine Kadaververwertungsanstalten bestehen, haben die Kantone eine genügende Anzahl von Personen zu bezeichnen, welche das Abhäuten und Einscharren der Tiere besorgen (Abdecker). Sie haben für jeden Abdecker einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Kantone sorgen dafür, dass diese Personen für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt werden.

Art. 109. Als Abdecker dürfen nicht bezeichnet werden: Viehinspektoren und Fleischschauer, Viehhändler, Metzger und Milchhändler.

Es ist den Abdeckern untersagt, in irgendwelcher Form Befugnisse der Fleischschauer auszuüben.

Die Abdecker dürfen keinen Handel mit Fleisch betreiben.

Art. 110. Die Kantone sollen für die Abdecker obligatorische Instruktionskurse veranstalten.

Art. 111. Nimmt ein Abdecker wahr, dass ein umgestandenes Tier an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, oder einer solchen verdächtig ist, so hat er hiervon unverzüglich den nächsten Tierarzt zu benachrichtigen.

Art. 112. Die Abdecker sind verpflichtet, sich unverzüglich an den Ort zu begeben, an den sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit gerufen werden, und die Einscharrung am Einscharrplatz der Gemeinde sofort vorzunehmen.

Sie haben darüber zu wachen, dass keine Kadaver oder Teile von solchen in Seen, Wasserläufe, Brunnen usw. geworfen oder im Freien liegen gelassen werden.

Art. 113. Die Gemeinden haben einen oder mehrere geeignete Plätze zur Verfügung zu stellen, in denen die umgestandenen Tiere eingescharrt werden können. Mehrere Gemeinden von geringer Ausdehnung können gemeinsam einen Platz bezeichnen.

30. August 1920.

Der Platz muss abgegrenzt sein, darf nicht in der Nähe von Wohnungen und Wasserläufen liegen und muss sich zur Herstellung von Gruben eignen.

Die Gruben müssen so beschaffen sein, dass die verscharrten Tiere mit einer Erdschicht von mindestens 1.25 m bedeckt werden können.

Auf den Einscharrplätzen dürfen keine Pflanzungen angelegt und weder Gras noch Heu und Streue gewonnen werden.

7. Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen, Rosshaarspinnereien.

Art. 114. Die Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen und Rosshaarspinnereien stehen unter der Aufsicht der Organe der Tierseuchenpolizei.

Sie sind einer besonders strengen Aufsicht zu unterwerfen, sobald in der Gegend eine ansteckende Krankheit ausbricht.

Art. 115. Häute von Tieren, die infolge von ansteckenden Krankheiten umgestanden sind oder geschlachtet werden mussten, oder die solcher Krankheiten verdächtig waren, sind zu desinfizieren, bevor sie transportiert werden.

Die Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen und Rosshaarspinnereien haben eine tierärztliche Bescheinigung über die Desinfektion von Häuten und Haaren zu verlangen, die von Tieren herstammen, welche an einer ansteckenden Krankheit umgestanden oder wegen einer solchen abgetan worden sind.

Art. 116. Alle aus dem Auslande kommenden Häute, Felle, Haare, Hufe und Klauen sind an der Grenze unter der Aufsicht eines Grenztierarztes zu desinfizieren.

8. Ställe von Gasthöfen, Wirtshäusern u. s. w

Art. 117. Die Ställe von Gasthöfen und Wirtshäusern sowie Ställe, die gewerbsmässig vermietet werden, stehen unter der Aufsicht der Organe der Tierseuchenpolizei.

Sie sind einer besonders strengen Aufsicht zu unterwerfen, sobald in der Gegend eine ansteckende Krankheit auftritt.

Art. 118. Die genannten Ställe müssen zur Reinigung und Desinfektion geeignet sein. Insbesondere sollen sie aus undurchlässigem Material, wenn möglich Stein und Zement, hergestellt werden.

Sie müssen periodisch und bei Seuchen- oder Seuchenverdachtsfällen in ihren sämtlichen Bestandteilen mit Kalkmilch bestrichen werden. 30. August 1920.

Beobachten die Stallbesitzer diese Vorschriften nicht und treten infolgedessen ansteckende Krankheiten auf, so werden die Ställe polizeilich geschlossen und erst wieder geöffnet, nachdem sie auf Kosten der Besitzer desinfiziert und mit Kalkmilch bestrichen worden sind.

Art. 119. Die Vorschriften dieses Kapitels finden Anwendung auf Tierasyle, Mastanstalten und ähnliche Einrichtungen.

9. Hausierhandel, Wanderherden.

Art. 120. Der Hausierhandel mit Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel ist verboten.

Die Kantone können den Hausierhandel mit Hausgeflügel gestatten, wenn sie gleichzeitig schützende Bestimmungen aufstellen. Diese Bestimmungen sind dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 121. Das Treiben von Wanderherden ist verboten.

Die Ortsveränderung bei der Sömmerung und Winterung gilt nicht als Treiben einer Wanderherde.

Art. 122. Das Treiben von Wanderschafherden zum Zwecke der Aufätzung von Futter ist gestattet.

Werden die Herden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, so bedarf es einer kantonalen Bewilligung.

Werden sie über das Gebiet mehrerer Kantone getrieben, so ist eine Bewilligung des Veterinäramtes nötig.

Die Wanderschafherden sind von Zeit zu Zeit durch den Kantonstierarzt zu untersuchen.

10. Tierseuchenpolizei an der Grenze.

Art. 123. Alle zur Einfuhr bestimmten Tiere des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts, sowie Geflügel sind bei ihrer Einfuhr in die Schweiz durch einen Grenztierarzt zu untersuchen.

Bei ihrer Ankunft an der Zollstätte müssen die Tiere, ausgenommen Geflügel und Bienen, von einem amtlichen Gesund-

30. August 1920.

heits- oder Ursprungsschein begleitet sein, der höchstens 6 Tage vor diesem Zeitpunkt ausgestellt worden ist und bezeugt, dass die Tiere aus einer Gegend kommen, in welcher bei der betreffenden Tiergattung seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall festgestellt worden ist.

Die Gültigkeitsdauer der ausländischen Scheine ist angemessen zu verlängern, sofern es sich um Tiere handelt, welche die Reise in der Frist von 6 Tagen nicht machen können.

Die ausländischen Gesundheitsscheine sollen für Pferde, Esel, Maultiere und Rinder individuell sein. Für Kleinvieh dürfen sie kollektiv sein.

Das Veterinäramt kann die Einfuhr militärischer Pferdetransporte ohne grenztierärztliche Untersuchung gestatten.

Art. 124. Stellt der Grenztierarzt fest, dass kein Gesundheits- oder Ursprungsschein vorhanden ist, oder dass die Angaben des Scheines den Tatsachen widersprechen, so nimmt er keine Untersuchung vor, sondern weist die Tiere über die Grenze zurück.

Herden, deren Stückzahl nicht mit der im Gesundheits- oder Ursprungsschein angegebenen Zahl übereinstimmt, werden zurückgewiesen, wenn nicht der Nachweis geleistet wird, dass die Verschiedenheit in der Zahl keinen Seuchenverdacht rechtfertigt.

Art. 125. Entsprechen die Gesundheits- und Ursprungsscheine den Vorschriften, so werden die einzuführenden Tiere durch den Grenztierarzt untersucht.

Art. 126. Ergibt die Untersuchung mit Sicherheit, dass die Tiere weder krank noch seucheverdächtig sind, so werden sie zur Einfuhr zugelassen.

Die ausländischen Gesundheits- und Ursprungsscheine werden vom Grenztierarzt zurückbehalten und aufbewahrt.

Art. 127. Finden sich bei einem einzigen Stück eines Tiertransportes oder einer Herde Anzeichen einer ansteckenden Krankheit, so ist der ganze Transport oder die ganze Herde zurückzuweisen.

Die Untersuchung und Rückbeförderung der Tiere bis zur Grenze geschieht auf Kosten des Eigentümers.

Art. 128. In Fällen von Rinderpest, Lungenseuche und Rotz sind die erkrankten Tiere sofort abzusperren und an Ort und Stelle zu schlachten.

Der Eigentümer der geschlachteten Tiere hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 129. Die der Erkrankung oder Ansteckung an Rinderpest, Lungenseuche oder Rotz verdächtigen Tiere sind ebenfalls abzusperren und zu schlachten. 30. August 1920.

Art. 130. In Fällen von andern ansteckenden Krankheiten oder Krankheitsverdacht kann auf Anordnung des Veterinäramtes an Stelle der Rückweisung die sofortige Abschlachtung auf Kosten des Eigentümers treten, insbesondere wenn die Rückweisung der Tiere eine vermehrte Seuchegefahr für die Grenzgebiete mit sich bringen würde.

Ordnet das Veterinäramt eine derartige Abschlachtung an, so bezeichnet es gleichzeitig das Schlachthaus, in dem sie vorzunehmen ist.

Art. 131. Der Grenztierarzt hat von der Zurückweisung eines oder mehrerer Tiere dem Veterinäramt und den benachbarten schweizerischen Zollstätten, sowie der nächsten ausländischen Gesundheitsbehörde sofort telegraphisch Kenntnis zu geben.

Auf den ausländischen Gesundheits- oder Ursprungsscheinen sind die Gründe der Zurückweisung vorzumerken und der Stempel des Grenztierarztes anzubringen.

Art. 132. Die Tierärzte, Beamten und Angestellten der Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen, sowie der kantonalen Behörden sollen sich über das Vorkommen von Tierseuchen in den angrenzenden Ländern auf dem laufenden halten und dem Veterinäramt über ihre Wahrnehmungen, wenn nötig telegraphisch, Mitteilung machen.

11. Nachbarlicher Grenzverkehr.

Art. 133. Die Bewohner der an der Grenze gelegenen Ortschaften, welche mit ihren eigenen Tieren die Grenze überschreiten wollen, haben hierfür durch Vermittlung der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung des Veterinäramtes einzuholen.

Diese Bewilligung wird ausschliesslich für die Ausübung des Berufes und die Verrichtung von landwirtschaftlichen Arbeiten erteilt. Sie bleibt gültig, bis sie vom Veterinäramt zurückgezogen wird.

Art. 134. Tiere, welche auf Grenzalpen zum Weidgang täglich über die Grenze getrieben werden, müssen mit einer metallenen Ohrmarke numeriert werden. Die Besitzer haben dem Zollbeamten von allen zur Weide gehenden Tieren eine

30. August 1920.

Liste mit genauer Beschreibung und mit Angabe der Ohrmarkennummern zu übergeben.

Zu Beginn des Weidganges sind die Tiere auf Kosten der Besitzer durch einen amtlichen Tierarzt zu untersuchen.

Art. 135. Das Veterinäramt kann den nachbarlichen Grenzverkehr soweit einschränken, als es dies zum Zwecke der Sicherung des einheimischen Viehstandes für notwendig erachtet.

Es kann — auch wo es sich nicht um täglichen Weidgang handelt — verlangen, dass die Tiere mittelst Ohrmarken oder Hornbrand gezeichnet werden.

Art. 136. Auf Verlangen der Ortsbehörden, Zoll- oder Veterinärpolizeiorgane sind Tiere, welche im grenznachbarlichen Verkehr die Grenze überschritten haben, bei ihrer Rückkehr einer grenztierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Die Untersuchung ist für den Eigentümer der Tiere kostenfrei, sofern der Krankheitsverdacht nicht gerechtfertigt wird.

Wird festgestellt, dass die zurückkehrenden Tiere jenseits der Grenze mit Tieren in Berührung gekommen sind, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, so sind sie an einem geeigneten Orte abzusperren.

Art. 137. Das Veterinäramt wird für Tiere des Pferdegeschlechtes, welche die Grenze als Zug-, Last- oder Reittiere überschreiten und binnen kürzerer Frist ins Ausland zurückkehren, erleichternde Bestimmungen aufstellen.

12. Durchfuhr.

Art. 138. Ausländische, die Schweiz durchreisende Tiere sind den gleichen Vorschriften unterworfen wie die ausländischen Tiere, welche in der Schweiz verbleiben.

Die ausländischen Gesundheits- und Ursprungsscheine, welche die Tiere begleiten, werden beim Eintritt derselben in die Schweiz dem Berechtigten auf sein Verlangen vom Grenztierarzt herausgegeben.

Die beim Eintritt der ausländischen Tiere in die Schweiz ausgestellten Passierscheine sind beim Austritt der Tiere den Zollbehörden abzugeben und werden von diesen ungültig erklärt.

Art. 139. Das Veterinäramt kann die Durchfuhr ganzer Pferdetransporte ohne grenztierärztliche Untersuchung gestatten.

III. Teil. 30. August 1920.

Massnahmen gegen die Tierseuchen.

A. Allgemeine Massnahmen.

1. Bezeichnung der Tierseuchen.

Art. 140. Tierseuchen im Sinne des Gesetzes und der vorliegenden Verordnung sind folgende Krankheiten:

1. die Rinderpest,
2. die Lungenseuche der Rinder,
3. die Maul- und Klauenseuche,
4. der Rotz,
5. die Wut,
6. der Milzbrand,
7. der Rauschbrand,
8. der Rotlauf der Schweine,
9. die Schweineseuche und die Schweinepest,
10. die infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (Galt),
11. die Räude der Pferde, Schafe und Ziegen,
12. die Geflügelcholera und die Hühnerpest,
13. die Faulbrut der Bienen.

Der Bundesrat wird nötigenfalls die Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung ganz oder teilweise auf andere gemeingefährliche Tierkrankheiten anwendbar erklären.

Art. 141. Im Sinne des Gesetzes und der Verordnung sind Tiere krank, wenn sie die charakteristischen Krankheitserscheinungen und organischen Veränderungen zeigen, seuchenverdächtig, wenn sie der Ansteckung unmittelbar oder mittelbar ausgesetzt waren, ohne Krankheitserscheinungen aufzuweisen, oder wenn sie seuchenähnliche Erscheinungen zeigen.

2. Anzeigepflicht.

Art. 142. Wer Tiere hält, ist verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen (Art. 140), gleichgültig ob sich die Tiere in einer Ortschaft, auf einer Weide oder anderswo befinden, und jede verdächtige Erscheinung, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten lässt, der von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten lokalen Amtsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Die gleiche Pflicht liegt Personen ob, denen die Obhut oder die Behandlung von Tieren anvertraut ist.

30. August 1920.

Die Anzeigepflicht besteht auch für alle Anstalten des Bundes und der Kantone.

In allgemeiner Weise anzeigepflichtig sind überdies die Organe der Tierseuchenpolizei (einschliesslich Viehinspektoren) Tierärzte, Fleischschauer, Abdecker, Beamten und Angestellten der Zollverwaltung und die Organe der kantonalen und Gemeindepolizei.

Art. 143. Wer bei nicht unter seiner Obhut stehenden Tieren Wahrnehmungen über Seuchen oder über verdächtige Erscheinungen macht, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, soll der lokalen Amtsstelle hiervon unverzüglich Kenntnis geben, wenn ihn die Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der Anzeigepflichtige seine Pflicht versäumt.

Die Inhaber von Gasthöfen und Wirtshäusern und die Händler sind verpflichtet, jede Wahrnehmung über ansteckende Krankheiten bei Tieren, die sich in ihren Ställen aufhalten, unverzüglich der zuständigen lokalen Amtsstelle mitzuteilen.

3. Massnahmen beim Eingang von Anzeigen.

Art. 144. Die zur Entgegennahme der Anzeige bezeichnete lokale Amtsstelle hat der zuständigen kantonalen Behörde, dem Viehinspektor und den Nachbargemeinden die Anzeige sofort zur Kenntnis zu bringen.

Die lokale Amtsstelle ist verpflichtet, unverzüglich die nötigen ersten Massnahmen gegen die Verbreitung der Seuche zu treffen.

Art. 145. Die zuständige kantonale Behörde hat sich sofort über den Stand der Seuche genau zu unterrichten und die von der lokalen Amtsstelle getroffenen Massnahmen zu bestätigen oder andere Massnahmen anzuordnen.

Sie hat die nötigen Angaben über die Seuche zur Kenntnis des Veterinäramtes zu bringen (Art. 214). Bei denjenigen Krankheiten, bei denen es ausdrücklich verlangt wird, sowie in Fällen, in denen die Seuche eine grosse Ausdehnung anzunehmen droht, ist das Veterinäramt sofort telegraphisch zu benachrichtigen.

Bricht eine Seuche an der Grenze des Kantons aus, so hat die kantonale Behörde die Gesundheitsbehörden der benachbarten Kantone hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern es sich um eine der in Art. 140, Ziffer 1—5 und 8—10, genannten Krankheiten handelt.

Art. 146. Das Veterinäramt überwacht die von den Kantonen getroffenen Massnahmen. Es ist berechtigt, ungenügende oder unzweckmässige Massnahmen abzuändern oder aufzuheben. 30. August 1920.

Erstreckt sich die Seuche auf das Gebiet mehrerer Kantone oder nimmt sie sonst eine erhebliche Ausdehnung an, so kann das Veterinäramt die Massnahmen in einheitlicher Weise anordnen.

Art. 147. Bei den in Ziffer 1—5 von Art. 140 genannten Seuchen ist der Ausbruch oder Verdacht der Krankheit der Bevölkerung durch Anschläge zur Kenntnis zu bringen.

Für die Anschläge sind die vom Veterinäramt aufgestellten Formulare zu benutzen. Die kantonale Gesundheitsbehörde hat dafür zu sorgen, dass in jeder Gemeinde stets ein genügender Vorrat dieser Formulare vorhanden ist.

Es gibt folgende Arten von Formularen:

a. ein gelbes Formular für die verseuchten Ställe, Gehöfte und Weiden mit dem Namen der Krankheit und kurzer Angabe der Sperrevorschriften und Strafandrohungen;

b. ein blaues Formular für die verdächtigen Ställe, Gehöfte und Weiden mit dem Namen der Krankheit und kurzer Angabe der Sperrevorschriften und Strafandrohungen;

c. ein rotes Formular, das an öffentlichen Anschlagplätzen anzubringen ist, mit Angabe der wichtigsten Krankheitsmerkmale, Verhaltungsmassregeln und Auszügen aus den einschlägigen Vorschriften.

4. Hauptuntersuchung.

Art. 148. Der Kantonstierarzt hat sich zur Vornahme einer gründlichen Untersuchung sofort selbst in die verseuchte oder seuchenverdächtige Gegend zu begeben.

Wo die geographischen Verhältnisse es notwendig machen, hat der Kantonstierarzt bis zu seiner Ankunft einen in der Nähe des Seuchenherdes wohnenden Tierarzt mit der Untersuchung zu beauftragen.

Tritt die Seuche an mehreren weit voneinander entfernten Orten zugleich auf, oder ist sie nur von geringfügiger Bedeutung, so kann der Kantonstierarzt die Untersuchung und weitere Leitung einem Tierarzt endgültig übertragen.

Wo im folgenden dem Kantonstierarzt besondere Befugnisse und Aufgaben zugewiesen werden, sind sie sinngemäss auf den von ihm beauftragten Tierarzt zu beziehen.

30. August 1920.

Art. 149. Die Hauptuntersuchung hat sich hauptsächlich auf folgende Punkte zu erstrecken:

a. Ermittlung des Tieres, welches die ersten Krankheitserscheinungen aufwies oder hinsichtlich dessen der Verdacht der Krankheit oder Ansteckungsgefahr am meisten begründet ist;

b. Erhebungen über die Herkunft der kranken und verdächtigen Tiere. Sind diese während der Dauer der Inkubationszeit zugeführt worden, so ist zu untersuchen, mit welchen ansteckungsfähigen fremden Tieren sie in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind;

c. Untersuchung, ob Tiere, welche die Seuche überstanden haben, dem Tierbestand einverleibt worden sind.

d. Feststellung, ob mit Tieren aus verseuchten oder verdächtigen Ställen Handel getrieben wurde. Die Feststellung erfolgt anhand der Kontrolle des Viehinspektors und ist auf die Dauer der Inkubationszeit zurück zu erstrecken;

e. Erhebungen über die Möglichkeit anderweitiger Krankheitsverschleppung, insbesondere durch den Personenverkehr.

Art. 150. Als Inkubationszeit gilt bei

Rinderpest	10	Tage
Lungenseuche	180	„
Maul- und Klauenseuche	20	„
Rotz	90	„
Wut	100	„
Milzbrand	14	„
Rauschbrand	14	„
Rotlauf der Schweine	8	„
Schweinepest	14	„
Schweineseuche	14	„
Agalaktie der Schafe und Ziegen	31	„
Räude der Pferde, Schafe und Ziegen	60	„
Geflügelcholera und Hühnerpest	8	„

Art. 151. Ist anzunehmen, dass in einer Ortschaft oder Gegend die Seuche bereits eine erhebliche Ausdehnung angenommen hat, so kann der Kantonstierarzt die Hauptuntersuchung für alle der Seuche zugänglichen Tiere der Ortschaft, Gegend oder Teile derselben anordnen.

Art. 152. Je nach dem Ergebnis der Hauptuntersuchung ordnet der Kantonstierarzt die weiteren Massnahmen an.

Wird festgestellt, dass während der Inkubationszeit (Art. 150) von anderen Orten kranke oder verdächtige Tiere zugeführt oder an andere Orte Tiere abgegeben wurden, so sind die zuständigen Behörden sofort telegraphisch zu benachrichtigen, damit sie die nötigen Vorkehren treffen können. 30. August 1920.

5. Impfmassnahmen.

Art. 153. Die Organe der Veterinärpolizei und die Tierärzte sind gehalten, die zur Verhütung und unmittelbaren Bekämpfung von Tierseuchen dienenden Impfmassnahmen zu treffen.

Das Veterinäramt und die kantonalen Gesundheitsbehörden können die Impfung für bestimmte Krankheiten und Tiergattungen und für bestimmte Gegenden obligatorisch erklären, wenn die Verhältnisse es erfordern.

Die Organe der Veterinärpolizei, welche die Impfung überwachen, können anordnen, dass die geimpften Tiere während einer bestimmten Zeit nach der Impfung abgesondert werden.

Art. 154. Das Veterinäramt prüft die Impfstoffe für Tiere auf ihren wissenschaftlichen und praktischen Wert. Neue Impfstoffe dürfen gewerbsmässig nur verwendet werden, wenn das Veterinäramt sie anerkennt.

Das Veterinäramt ist befugt, die gewerbsmässige Herstellung, den gewerbsmässigen Vertrieb und Gebrauch von Impfstoffen, die den von ihm aufgestellten Erfordernissen nicht genügen, zu verbieten.

Verbotswidrig verwendete Impfstoffe sind einzuziehen und zu vernichten.

Art. 155. Die Betriebe, welche sich mit der gewerbsmässigen Herstellung von Impfstoffen für Tiere und dem Handel mit solchen befassen, stehen unter der Aufsicht des Veterinäramtes.

Impfstoffe für Tiere dürfen nur an Behörden und Tierärzte abgegeben werden.

Art. 156. Die Einfuhr von Impfstoffen aus dem Auslande steht unter der Aufsicht des Veterinäramtes.

Die Einfuhr von Impfstoffen, welche den vom Veterinäramt aufgestellten Erfordernissen nicht genügen, ist verboten. Das Veterinäramt wird den Zollbehörden mitteilen, auf was für Impfstoffe sich das Verbot erstreckt, damit diese an der Grenze zurückgewiesen werden.

30. August 1920.

6. Absonderung.

Art. 157. Die Absonderung hat den Zweck, gesunde Tiere vor der Ansteckung zu bewahren.

Die der Absonderung unterworfenen Tiere dürfen ohne besondere Erlaubnis eines amtlichen Tierarztes den für die Absonderung bestimmten Raum nicht verlassen und nicht mit fremden Tieren in Berührung gebracht werden.

Der Zutritt zu den abgesonderten Tieren ist nur den Organen der Veterinärpolizei und den mit der Wartung betrauten Personen gestattet.

7. Quarantäne.

Art. 158. Die Quarantäne hat den Zweck, festzustellen, ob Tiere, die aus verseuchten oder seucheverdächtigen Orten kommen oder durch solche geführt wurden, gesund sind.

Für die der Quarantäne unterliegenden Tieren wird ein Raum bestimmt, welchen sie ohne besondere Erlaubnis eines amtlichen Tierarztes nicht verlassen dürfen. Befinden sich die Tiere auf der Weide, so ist dafür zu sorgen, dass sie mit keinen andern Tieren in Berührung kommen.

Art. 159. Die Dauer der Quarantäne richtet sich nach der Inkubationszeit der vermuteten Krankheit (Art. 150).

Art. 160. Ergibt sich im Verlauf der Quarantäne, dass eine ansteckende Krankheit vorliegt, so tritt an die Stelle der Quarantäne ohne weiteres eine Sperre.

Nach Ablauf der Inkubationszeit werden die Tiere durch den amtlichen Tierarzt untersucht und, falls sich keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, freigegeben.

8. Einfache Sperre.

Art. 161. Die einfache Sperre besteht darin, dass kranke oder seucheverdächtige Tiere in einem für sie bestimmten Raum (Stall, Hürde, Zwinger usw.) eingeschlossen werden.

Die der Sperre unterworfenen Tiere dürfen den für die Durchführung der Sperre bestimmten Raum nicht verlassen. Das Einstellen von gesunden Tieren in den Raum ist verboten.

Der Zutritt zu den der Sperre unterworfenen Tieren ist nur mit Bewilligung des amtlichen Tierarztes gestattet.

Während der Dauer der Sperre dürfen Tiere nur mit Einwilligung des amtlichen Tierarztes an die Schlachtbank abgegeben werden. 30. August 1920.

9. Verschärfte Sperre.

Art. 162. Falls im einzelnen Falle nichts anderes verfügt wird, umfasst die verschärfte Sperre folgende Massnahmen:

a. die Tiere dürfen die Räumlichkeiten, in denen sie eingesperrt sind, unter keinen Umständen verlassen. Wo auf den Alpen keine Ställe vorhanden sind, müssen die Tiere zu Herden vereinigt und Tag und Nacht überwacht werden;

Handelt es sich um eine Krankheit, von der nur Tiere bestimmter Gattungen ergriffen werden können, so dürfen die Tiere anderer Gattungen mit Erlaubnis des Kantonstierarztes fortgeführt werden, nachdem sie desinfiziert worden sind;

b. die Einfuhr von Tieren, die für die Krankheit empfänglich sind, in die gesperrte Ortschaft oder Gegend ist verboten.

Wo dringliche landwirtschaftliche Arbeiten die Verwendung fremder Arbeitstiere notwendig machen, hat der amtliche Tierarzt die nötigen Anordnungen zu treffen;

c. die Personen, welche Gebäulichkeiten bewohnen, in denen der Sperre unterliegende Tiere sich befinden, dürfen die Gebäulichkeiten nicht verlassen. Sind sie mit den Tieren nicht in unmittelbarer Berührung, so kann ihnen auf ihr Gesuch hin vom Kantonstierarzt gestattet werden, während der Dauer der Sperre anderswo Wohnung zu nehmen. Bevor dieser Umzug vollzogen wird, sind sie zu desinfizieren;

Das mit der Wartung betraute Personal darf die ihm vom amtlichen Tierarzt zugewiesenen Räumlichkeiten nicht verlassen;

Nach besonderer Anordnung des Kantonstierarztes darf bestimmten Personen gestattet werden, zur Vornahme dringlicher landwirtschaftlicher Arbeiten die gesperrten Gebäulichkeiten zu verlassen;

d. das Sperrgebiet darf von Personen, die ausserhalb desselben wohnen, ohne besondere Bewilligung der kantonalen Gesundheitsbehörde nicht betreten werden;

e. der Verkehr mit Gegenständen, welche die Krankheit übertragen können, ist untersagt;

30. August 1920.

f. es werden Personen (Landjäger, Polizeiangestellte, Militär usw.) bezeichnet, welche für die strenge Beobachtung der behördlichen Anordnungen zu sorgen haben.

Art. 163. Mit der Verhängung der verschärften Sperre können bestimmte Zonen festgesetzt werden:

a. eine Infektionszone, welche die abzusperrenden Ställe, Weiden, Alpen, andern Örtlichkeiten und Wege umfasst und auf welche die im vorhergehenden Artikel erwähnten Massnahmen sich erstrecken;

b. eine Schutzzone, welche die Infektionszone einrahmt.

Der Tierbestand der Schutzzone darf weder fortgeführt noch feilgeboten werden. Mit Einwilligung des Kantonstierarztes können die Tiere jedoch zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet und auf die in der Nähe der Ställe liegenden Weiden geführt werden. Der Transport zur Schlachtbank ist nur mit Bewilligung des Kantonstierarztes gestattet.

Bei der Festsetzung der Zonen sind die geographischen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Nötigenfalls sind die Zonen ohne Rücksicht auf die Gemeinde- und Kantonsgrenzen oder Inspektionskreise zu bestimmen.

Kommt das Gebiet mehrerer Kantone in Frage, so bestimmt das Veterinäramt die Zonen.

Die Festsetzung der Zonen ist der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 164. Mit der Verhängung der verschärften Sperre ist von der kantonalen Gesundheitsbehörde die Abhaltung von Märkten, Ausstellungen, Viehversteigerungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie von Versammlungen jeder Art zu verbieten; der örtliche Geltungsbereich des Verbotes wird von Fall zu Fall bestimmt.

Von diesem Verbot wird dem Veterinäramt Kenntnis gegeben.

10. Massnahmen betreffend Milch und Milcherzeugnisse.

Art. 165. Beim Ausbruch oder Verdacht von Krankheiten, welche durch die Verwertung von Milch in Molkereien, Käsereien und ähnlichen Anstalten leicht verschleppt werden können, darf die Milch aus verseuchten oder verdächtigen Ställen nicht in den genannten Anstalten, sondern nur an Ort und Stelle verwertet werden.

Die aus solcher Milch hergestellte Butter muss gesotten werden.

Art. 166. Ist bis zum Ausbruch oder Verdacht einer Seuche Milch an eine Anstalt geliefert worden, so ist diese sofort zu sperren. 30. August 1920.

Liegt die Anstalt in einer andern Gemeinde, so sind die Behörden der letztern von der Sachlage unverzüglich zu benachrichtigen.

Über den Tierbestand von Tierhaltern, welche während der letzten 14 Tage vor Ausbruch oder Verdacht der Seuche in eine gesperrte Anstalt Milch geliefert haben, ist die Sperre zu verhängen.

Die Milch aus einem solchen Tierbestande darf nicht in den öffentlichen Verkehr gelangen; sie darf nur in gekochtem Zustand an eine Anstalt geliefert werden. Sie muss durch Personen transportiert werden, die mit den kranken und verdächtigen Tieren in keine Berührung gekommen sind.

Ausnahmsweise darf nach besonderer Anordnung des Kantonstierarztes die Milch bei den Besitzern mittels Fuhrwerk gesammelt und in ungekochtem Zustand nach der Anstalt gebracht werden. Die Gefässe sind den Besitzern gereinigt und desinfiziert wieder zuzustellen. Während der Dauer dieses Verfahrens darf die Anstalt nur von den mit dessen Durchführung betrauten Personen betreten werden.

Art. 167. Ist anzunehmen, dass in einer Anstalt Milch aus erkrankten oder verdächtigen Tierbeständen verwertet wird, so ist der Anstalt die Abgabe von Milch an landwirtschaftliche Betriebe zu verbieten und die Verwendung derselben für ihre eigenen Tiere nur in gekochtem Zustande zu gestatten.

Erkrankt der Tierbestand einer Anstalt, so wird der Zutritt nur dem Personal gestattet und anderswo eine Sammelstelle für die Abgabe der Milch eingerichtet.

Art. 168. Die Einrichtungen der Anstalt und die für die Milchlieferung benützten Gefässe sind gründlich zu desinfizieren.

11. Abschlachtung von Tieren, Vernichtung von ansteckungsgefährlichen Gegenständen.

Art. 169. Wo durch die Abschlachtung die erfolgreiche Bekämpfung einer Krankheit als gesichert erscheint, hat das Veterinäramt oder, wenn dieses sich mit den Massnahmen nicht befasst hat, die kantonale Gesundheitsbehörde zu verfügen, dass kranke und verdächtige Tiere abgeschlachtet werden.

Vor jeder Schlachtung hat eine amtliche Schätzung der Tiere stattzufinden. Massgebend für die Schätzung ist der Preis den

30. August 1920.

der Geschädigte für die Erwerbung eines gleichwertigen Tieres auslegen muss.

Bei denjenigen Krankheiten, bei welchen die Aufnahme eines allgemeinen Tierverzeichnisses auzuordnen ist, wird die Schätzung bereits mit dieser Aufnahme vorgenommen.

Die Behörde, welche die Abschlachtung verfügt, bestimmt, ob und wie die geschlachteten Tiere zu verwerten sind.

Das Veterinäramt wird bei umfangreichen Abschlachtungen die Verwertung tunlichst erleichtern.

Wird die Verwertung ausserhalb von Kadaververwertungsanstalten gestattet, so sind unter allen Umständen die zur Übertragung der Krankheit geeigneten Teile in unschädlicher Weise zu beseitigen oder derart zu verwerten, dass kein Schaden entsteht

Im übrigen finden die Vorschriften über die Fleischschau Anwendung.

Art. 170. Das Veterinäramt oder die kantonale Gesundheitsbehörde hat nötigenfalls anzuordnen, dass die Kadaver sowie Sachen und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes der Seuche sein können, vernichtet werden.

Muss angenommen werden, dass durch kleine Haustiere die Seuche verbreitet wird, so sind die Hunde einzusperren oder zu töten, Tiere von geringem Wert (z. B. Geflügel, Kaninchen, Katzen) zu vernichten.

Nötigenfalls kann die Vernichtung von Ratten, Mäusen usw. angeordnet werden.

12. Reinigung und Desinfektion.

a. Allgemeines.

Art. 171. Bei allen der Anzeigepflicht unterstellten Krankheiten (Artikel 140) müssen Reinigung und Desinfektion nach den Anordnungen eines amtlichen Tierarztes und unter seiner Aufsicht vorgenommen werden.

Art. 172. Die Kosten der Reinigung und des Desinfektionsverfahrens sind vom Tierbesitzer zu tragen, sofern nicht der Kanton oder die Gemeinde sie übernimmt.

Die Desinfektionsmittel werden vom Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt; er ist berechtigt, die Gemeinden zu Beiträgen heranzuziehen.

Art. 173. Die Tierbesitzer haben nach den Anordnungen des amtlichen Tierarztes selbst mitzuwirken und ihr Personal sowie das vorhandene Material den mit der Durchführung der Reinigung und Desinfektion betrauten Personen zur Verfügung zu stellen. 30. August 1920.

Weigert sich ein Tierbesitzer, diesen Pflichten nachzukommen, so hat der amtliche Tierarzt auf dessen Kosten Personal beizuziehen und Material zu beschaffen.

Art. 174. Die Gemeinden haben das Personal und Material für die Reinigung und Desinfektion von öffentlichen Gebäuden, Strassen, Plätzen und Brunnen zur Verfügung zu stellen.

Erfüllen sie diese Pflicht nicht in genügender Weise, so hat der amtliche Tierarzt auf ihre Kosten die nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 175. Beteiligen sich bei der Reinigung und Desinfektion Personen, die nicht zum Personal des Tierbesitzers gehören, so ist darauf zu achten, dass sie weder mit erkrankten, noch mit verdächtigen Tieren in Berührung kommen.

Art. 176. Ställe und andere Standorte kranker und verdächtiger Tiere sind vor der Reinigung derart zu desinfizieren, dass die Reinigungsmassnahmen nicht zur Verbreitung von Ansteckungsstoff führen können.

Die eigentliche Desinfektion wird durch diese vorläufige Desinfektion nicht berührt.

Art. 177. Wo die Art der Seuche es als erforderlich erscheinen lässt, ist nach der ersten Reinigung und Desinfektion eine zweite Reinigung und Desinfektion anzuordnen.

Bei Rauschbrand, Rotlauf der Schweine, Schweineseuche, Schweinepest, Räude der Pferde, Schafe und Ziegen, Geflügelcholera und Hühnerpest können auf ausdrückliche Weisung des überwachenden Tierarztes Reinigung und Desinfektion auf die Räumlichkeiten und die in diesen befindlichen Gegenstände beschränkt werden.

Art. 178. Reinigung und Desinfektion erstrecken sich auf alle Objekte, die mit dem Ansteckungsstoff in Berührung gekommen sind, insbesondre auf:

1. Eisenbahnwagen und Dampfschiffe,
2. Schlachthäuser, Kadaververwertungsanstalten und Abdeckereien,
3. Strassen und Wege; Markt- und Schlachtplätze,
4. Brunnen, Tröge und Tränkestellen,
5. Heu, Streue, Stroh, Futterstoffe, Abfälle,

30. August 1920.

6. Gerätschaften und andere bewegliche Gegenstände,
7. Ställe, Schmiedebrücken, Deckstände und andere Standorte der Tiere,
8. Scheunen, Heuböden und andere Räume, in denen Futter aufbewahrt und zubereitet wird,
9. Abwasserkanäle und Sammelgruben,
10. Tiere,
11. Wohnungen,
12. Kleider und Schuhe,
13. Das Personal.

Die einzelnen Massnahmen sollen regelmässig in der hier enthaltenen Reihenfolge vorgenommen werden.

b. Reinigung.

Art. 179. Besteht die Reinigung in einer Waschung, so sind hierfür zu verwenden: 3 %ige heisse Sodalösung, heisse Lauge aus Holzasche oder heisse Seifenlösung.

Art. 180. Die für den Transport von Tieren des Pferde-, Rinder-, Ziegen-, Schaf- oder Schweinegeschlechts verwendeten Eisenbahnwagen und Dampfschiffe sind nach jeder Beförderung von Tieren zu reinigen, gleichgültig ob die beförderten Tiere krank, verdächtig oder gesund waren.

Die Reinigung ist nach den „Vorschriften betreffend die Reinigung, Waschung und Desinfektion der zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnwagen und Schiffe“ vom 22. März 1907 vorzunehmen.

Art. 181. Werden verseuchte Tiere in ein Schlachthaus verbracht, so sind die Räumlichkeiten und Geräte, mit denen sie in Berührung gekommen sind, zu reinigen. Ansteckungsfähige Organe sind sofort zu vernichten oder derart zu verwerten, dass kein Schaden entsteht.

Werden in Kadaververwertungsanstalten Tiere verwertet, die an einer ansteckenden Krankheit umgestanden sind, so ist sofort die Reinigung der Räumlichkeiten und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung gekommen sind, vorzunehmen.

Gelangen verseuchte Tiere an Abdeckereien, so müssen die Tierkörper so rasch als möglich verscharrt werden. Der Zugang zur Grube ist sorgfältig zu reinigen; die zum Transport verwendeten Wagen sind zu waschen.

Art. 182. Auf Strassen und Wegen, die von erkrankten oder verdächtigen Tieren benützt wurden, müssen Dünger, Streue

und Abfälle jeder Art sorgfältig gesammelt und verbrannt werden. Wenn möglich sind die Strassen und Wege hierauf mit Wasser zu reinigen. 30. August 1920.

Auf Markt- und Schlachtplätzen sind Dünger, Blut und Abfälle jeder Art, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen. Gepflasterte Plätze sind mit Hydranten zu reinigen.

Art. 183. Brunnen, Tröge und Tränkestellen, die von kranken oder verdächtigen Tieren benützt wurden, sind zu entleeren und innen und aussen gründlich zu waschen.

Es ist verboten, an öffentlichen Brunnen Geräte, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände, die Träger des Krankheitsstoffes sein können, zu waschen.

Art. 184. In den Ställen und andern Standorten der kranken und verdächtigen Tiere sind Heu, Streue, Stroh und alle sonstigen Futterstoffe und Abfälle zu sammeln und zu verbrennen. Ebenso ist der Dünger zu sammeln und zu verbrennen, soweit seine Wegführung nicht vom amtlichen Tierarzt nach der Desinfektion gestattet wird.

Art. 185. Stallgeräte von geringem Wert sind zu verbrennen oder zu verscharren.

Geräte aus Holz (Stühle, Bänke, Schaufeln, Eimer usw.) sind abzukratzen und zu waschen.

Metallgeräte (Ketten, Bänder, Gabeln, Striegel, Maulkörbe usw.) sind durch Feuer zu erhitzen oder in siedendem Wasser zu baden.

Gegenstände aus Leder, Gummi und Stoff (Geschirre, Sättel, Riemen usw.) sind mit einer starken Bürste zu waschen. In gleicher Weise sind Peitschen, Decken, Stricke usw. zu behandeln.

Mähnen, Schweife usw. sind zu waschen und nachher sorgfältig zu trocknen.

Art. 186. Bewegliche Gegenstände wie Futterrechen, Fenster, Bretter und Verschläge sind in zweckmässiger Weise wegzunehmen, abzukratzen und zu waschen. Sind sie von geringem Werte, so müssen sie auf Anordnung des die Reinigung leitenden Tierarztes verbrannt werden.

Art. 187. In den Ställen und andern Standorten der kranken und verdächtigen Tiere sind Mauern, Decken, Balken und unbewegliche Gegenstände abzukratzen und zu waschen.

30. August 1920.

Zement-, Beton- oder Pflasterböden sind gründlich zu waschen; insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flüssigkeit in die vorhandenen Spalten eindringt.

Holzböden sind in gleicher Weise zu behandeln. Alte und beschädigte Bretter sollen vernichtet und durch neue ersetzt werden.

Erdböden sind 20 bis 30 cm tief abzugraben; diese Erdschicht ist zu entfernen und zu vergraben.

Art. 188. Scheunen und andere Räume, in denen Futter aufbewahrt oder zubereitet wird, sind gründlich zu reinigen. Futtermittel und ähnliche Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gewesen sind oder die den Ansteckungsstoff mittelbar übertragen können, sind zu vernichten. Bei Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand und Rotz ist unter allen Umständen die äussere Schicht der Vorräte an Heu, Stroh usw. abzuschroten und zu verbrennen.

Art. 189. Abwasserkanäle, Sammelgrube, Wasserrinnen usw. sind sorgfältig zu reinigen.

Art. 190. Bei Tieren, die, ohne von der Krankheit ergriffen zu werden, als Träger derselben in Betracht kommen können, ist die Körperoberfläche, einschliesslich der Hufe und Klauen, durch Waschen oder ein sonstiges geeignetes Verfahren von Schmutz sorgfältig zu befreien. Nötigenfalls sind die Hufe und Klauen auszuschneiden.

Art. 191. Wohnungen, welche von Personen benützt worden sind, die mit kranken und verdächtigen Tieren in Berührung kamen, sind gründlich zu reinigen. Die Reinigung erstreckt sich auch auf die in den Wohnungen befindlichen Gegenstände, wie Tische, Bänke und Stühle.

Gänge und Treppen sind ebenfalls einer Reinigung zu unterziehen.

Art. 192. Kleider und Wäschestücke sind zu waschen, wenn sie von Personen getragen wurden, die mit kranken Tieren in Berührung kamen; sie sind zu verbrennen, falls ihr Wert nur ein geringer ist.

Gegenstände, die durch die Waschung verdorben würden, sind ohne vorherige Waschung zu desinfizieren.

Die Schuhe des Wartepersonals und der übrigen Personen, die sich in den verseuchten Gehöften aufhalten, sind in heissem Wasser zu waschen oder, sofern sie nur einen geringen Wert haben, zu verbrennen.

Art. 193. Das Wartepersonal und die übrigen Personen, welche mit den Tieren in Berührung gekommen sind, haben Kopf, Hände und Arme einer gründlichen Waschung zu unterziehen. 30. August 1920

Art. 194. Alles bei der Reinigung verwendete Wasser soll, wenn möglich, in die Jauchegrube geleitet werden.

c. Desinfektion.

Art. 195. Als Desinfektionsmittel gelangen zur Anwendung:

1. Wasserdampf von mindestens 100°,
2. Kochendes Wasser,
3. Kalkmilch (25 %), frisch hergestellt aus gebranntem Kalk (1 kg Kalk auf 4 l Wasser),
4. Chlorkalkmilch (20 %; 1 kg Chlorkalk auf 5 l Wasser),
5. Kresolseifenpräparate (mindestens 40 % Kresolgehalt) in 5 %iger Lösung,
6. Karbolsäure (3—5 %),
7. Sublimat (1 ‰),
8. Formaldehyd in 2,5 %iger Lösung oder in Dampfform.

Alle Desinfektionsmittel sind möglichst heiss und in frischem Zustande zu verwenden.

Für die Desinfektion von Räumlichkeiten, mit denen Tiere des Rindergeschlechtes in Berührung kommen, darf Sublimat nicht verwendet werden.

Art. 196. Sind einzelne Desinfektionsmittel nicht erhältlich, so kann der die Desinfektion überwachende Tierarzt Ersatzmittel bezeichnen.

Art. 197. Das Veterinäramt ist berechtigt, neue Mittel, die hinsichtlich der desinfizierenden Wirkung und der praktischen Brauchbarkeit befriedigende Ergebnisse aufweisen, zur Anwendung zuzulassen oder vorzuschreiben.

Art. 198. Alles, was der Reinigung unterstellt ist, ist auch der Desinfektion unterworfen.

Art. 199. Die Desinfektion der Eisenbahnwagen und Dampfschiffe geschieht nach den Vorschriften des in Artikel 180 erwähnten Erlasses.

Art. 200. Die Schlachthäuser werden nach den besonderen Vorschriften des mit ihrer Leitung betrauten Tierarztes desinfiziert.

30. August 1920.

Die Kadaververwertungsanstalten werden durch Besprengung mit Sublimat, Kresolseifenpräparaten oder Karbolsäure mittels Luftpumpe desinfiziert.

Bei den Abdeckereien sind vor dem Zudecken der Grube die Tierkörper mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder Petroleum zu begiessen. In gleicher Weise ist zu verfahren hinsichtlich des Platzes, auf dem eine Sektion stattgefunden hat.

Die zum Transport von verseuchten Tierkadavern verwendeten Wagen sind mit Sublimat, Kresolseifenpräparaten oder Karbolsäure zu desinfizieren.

Art. 201. Strassen und Wege sind mit Kalk- oder Chlorkalkmilch zu desinfizieren.

Die nächste Umgebung der verseuchten Ställe ist mit Kalk oder Chlorkalk zu bestreuen.

Markt- und Schlachtplätze sind mit Kalk oder Chlorkalk zu bestreuen; besonders verdächtige Stellen sind mit einer starken Sublimatlösung zu bespritzen.

Gestattet die Bodenbeschaffenheit, wie bei Wiesen, keine gründliche Desinfektion, so ist der Platz durch Feuer unschädlich zu machen oder für eine bestimmte Zeit abzusperren.

Art. 202. Brunnen, Tröge und Tränkestellen werden durch Bürsten mit einer Kresolseifen- oder Karbolsäurelösung desinfiziert; der umliegende Boden ist mit Kalk- oder Chlorkalkmilch zu begiessen.

Art. 203. Heu, Streue, Stroh und sonstige Futtermittel, die Ansteckungsstoffe enthalten können, sind zu verbrennen.

Dünger, dessen Verwendung gestattet wird, ist zu desinfizieren und vergraben oder mit einer genügenden Schicht Kalk oder Chlorkalk zu decken. Das zweite Verfahren muss täglich erneuert werden, wenn die Abschlachtung der Tiere nicht verfügt wird. Nach Beendigung der Desinfektion sind die Düngerhaufen mit Erde zu decken. Der Dünger darf je nach der Art der Seuche gemäss den Weisungen des beaufsichtigenden Tierarztes erst nach einer bestimmten Zeit verwendet werden.

Die der Desinfektion unterworfenen Düngerhaufen dürfen nicht unmittelbar an Verkehrswegen liegen. Die Jauche ist in eine in nächster Nähe des Düngerhaufens befindliche Grube abzuleiten.

Die Jauche ist mit Kalkmilch zu desinfizieren; die Lösung hat $^3/_{100}$ des Grubeninhaltes zu betragen. 30. August 1920.

Art. 204. Stallgeräte und andere bewegliche Gegenstände, die zum Stall gehören, sind während 24 Stunden in eine Sublimat-, Kresolseifen- oder Karbolsäurelösung einzulegen. Gegenstände, deren Grösse diese Behandlung nicht gestattet, sind mit einer Desinfektionslösung zu bürsten.

Art. 205. In den Ställen und andern Standorten der kranken und verdächtigen Tiere sind nach der Wegräumung sämtlicher beweglicher Gegenstände Decken, Balken und Mauern mit Sublimat-Kresolseifen- oder Karbolsäurelösung zu desinfizieren, wenn möglich unter Anwendung eines Zerstäubers.

Der Boden ist mit denselben Desinfektionsmitteln oder mit Kalk- oder Chlorkalkmilch reichlich zu begiessen oder mit Chlorkalk oder gelöschtem Kalk in Pulverform zu bestreuen.

Die Desinfektion der Ställe wird beendigt durch Weisselung mit Kalk.

Art. 206. Scheunen und andere Räume, in denen Futter, Streue u. dgl. aufbewahrt oder zubereitet wird, sind zu desinfizieren.

Art. 207. Abwasserkanäle, Sammelgruben, Wasserrinnen usw. sind in gleicher Weise zu desinfizieren wie die Stallböden.

Art. 208. Tiere sind mit einer warmen Kresolseifenlösung zu besprengen und gegen die Haare zu bürsten.

Werden Tiere vor der Desinfektion geschoren, so sind Wolle oder Haare an Ort und Stelle zu desinfizieren.

Art. 209. Wird die Desinfektion der Häute vorgeschrieben, so sind diese während 24 Stunden, so viel als möglich ausgebreitet, in ein Sublimatbad mit reichlich Kochsalz zu legen (mindestens 50 gr. auf einen Liter). Ist kein Sublimat vorhanden, so kann eine Kresolseifenlösung verwendet werden.

Die Häute sind während der Desinfektion mehrmals zu wenden.

Art. 210. Wohnungen, Gänge und Treppen sind mit einer Sublimat-, Kresolseifen- oder Karbolsäurelösung mittels eines Zerstäubers oder mit Formaldämpfen zu desinfizieren.

Art. 211. Kleider und Wäsche von Personen, die mit kranken Tieren oder deren Kadavern in unmittelbare Berührung gekommen sind, sind nach einem der folgenden drei Verfahren zu desinfizieren:

30. August 1920.

a. die Gegenstände werden während einer Stunde in einer Soda-, Lauge- oder Seifenlösung ausgekocht.

b. sie werden in einem geschlossenen Raum oder Behälter der Formol-, Formalin- oder Chlorausdünstung oder heissem Dampf ausgesetzt;

c. sie werden mit Sublimat- oder Kresolseifenlösung gebürstet.

Kleider von Personen, die mit den kranken Tieren nur in mittelbare Berührung gekommen sind, sind ebenfalls zu desinfizieren.

Die Schuhe von Personen, die mit kranken Tieren oder deren Kadavern in unmittelbare Berührung gekommen sind, werden in einer Sublimat-, Kresolseifen- oder Karbolsäurelösung gebadet und, wenn trocken, mit warmem Fett eingerieben.

Schuhe von Personen, die mit den kranken Tieren nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind, sind mit einer Desinfektionslösung zu bürsten.

Art. 212. Das Personal wird desinfiziert durch Waschen der Hände, Arme und des Kopfes mit einer lauwarmen Kresolseifen- oder Karbolsäurelösung.

Handelt es sich um eine auf Menschen übertragbare Krankheit, so muss nach jeder Berührung des Personals mit kranken Tieren oder infizierten Gegenständen eine sorgfältige Desinfektion stattfinden.

13. Änderung und Aufhebung der Massnahmen.

Art. 213. Die angeordneten seuchenpolizeilichen Massnahmen bleiben bestehen, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Massnahmen geschieht auf Grund der vom zuständigen amtlichen Tierarzt durchzuführenden Schlussuntersuchung.

14. Seuchenstatistik.

Art. 214. Die kantonale Gesundheitsbehörde hat dem Veterinäramt jeden Samstag schriftlich Bericht zu erstatten über alle im Kantonsgebiet festgestellten Seuchenfälle, ihren Ursprung, das Ergebnis der Untersuchung, den Verlauf der Krankheit und die getroffenen Massnahmen. Ebenso sind die Übertretungen der Tierseuchenpolizeivorschriften und die verhängten Strafen mitzuteilen.

Das Veterinäramt veröffentlicht die Angaben der Kantone. Die „Mitteilungen des Veterinäramts“ werden den kantonalen Gesundheitsbehörden, Bezirksstatthaltern, den amtlichen Tierärzten und den Viehinspektoren, sowie auf Verlangen den übrigen Tierärzten unentgeltlich zugestellt. Weiteren Interessenten sind die „Mitteilungen“ durch Postabonnement zugänglich. 30. August 1920.

B. Die einzelnen Krankheiten.

1. Die Rinderpest.

Art. 215. Von jedem Seuchenausbruch oder Seucheverdacht ist das Veterinäramt sofort telegraphisch zu benachrichtigen (Art. 145).

Art. 216. Der Kantonstierarzt hat sofort die verschärfte Sperre zu verhängen (Art. 162 ff.).

Diese hat sich auf mindestens 5 km im Umkreis des verseuchten Ortes, jedenfalls aber auf die ganze Gemeinde zu erstrecken.

In dem der Sperre unterworfenen Gebiet ist sofort ein Verzeichnis sämtlicher Wiederkäuer aufzunehmen (Art. 169).

Art. 217. Die kranken sowie die verdächtigen Tiere sind unverzüglich zu schlachten.

Die Abschlachtung hat, wenn immer möglich, an Ort und Stelle zu erfolgen, sofern nicht das Veterinäramt oder der Kantonstierarzt es als zweckmässig erachtet, sie anderswo vorzunehmen.

Die Kadaver der kranken Tiere, einschliesslich der Haut, dürfen nur technisch verwertet werden; ist die technische Verwertung nicht möglich, so sind sie zu vernichten.

Das Fleisch der bei der Schlachtung gesund befundenen Tiere darf nur mit Einwilligung des Veterinäramtes ausserhalb der verseuchten Gemeinde zum Verkauf gelangen.

Art. 218. Die Massnahmen betreffend Milch und Milcherzeugnisse (Art. 165 ff.) sind anzuwenden.

Gegenstände und Tiere von geringem Wert sind zu vernichten (Art. 170).

Art. 219. Ergreift die Rinderpest Tiere des Schaf- oder Ziegengeschlechts, so sind die kranken und verdächtigen Tiere unverzüglich zu schlachten.

Handelt es sich um Tiere, die zu einer Herde gehören, so sind die gesunden Tiere der Herde während zwei Monaten unter

30. August 1920.

verschärfter Sperre zu halten. Tritt während dieser Zeit kein neuer Krankheitsfall auf, so wird die Sperre aufgehoben, nachdem die Tiere desinfiziert worden sind.

2. Die Lungenseuche der Rinder.

Art. 220. Von jedem Seuchenausbruch oder Seucheverdacht ist das Veterinäramt sofort telegraphisch zu benachrichtigen (Art. 145).

Art. 221. Der Kantonstierarzt hat sofort die verschärfte Sperre zu verhängen (Art. 162).

Diese hat sich auf mindestens 5 km im Umkreis des verseuchten Ortes, jedenfalls aber auf die ganze Gemeinde zu erstrecken.

In dem der Sperre unterworfenen Gebiet ist sofort ein Verzeichnis aller Tiere des Rindergeschlechts aufzunehmen (Art. 169).

Art. 222. Die kranken sowie die verdächtigen Tiere sind unverzüglich abzuschlachten.

Die Abschlachtung hat, wenn immer möglich, an Ort und Stelle zu erfolgen, sofern nicht das Veterinäramt oder der Kantonstierarzt es als zweckmässig erachtet, sie anderswo vorzunehmen.

Über die Art der Verwertung des Fleisches kranker Tiere innerhalb der verseuchten Gemeinde entscheidet in jedem einzelnen Falle der amtliche Tierarzt. Wird die Verwendung des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel gestattet, so sind Köpfe, Hörner, Klauen, Atmungsorgane, Magen und Eingeweide zu vernichten.

Das Fleisch der bei der Schlachtung gesund befundenen Tiere darf nur mit Einwilligung des Veterinäramtes ausserhalb der verseuchten Gemeinde zum Verkauf gelangen.

Die Haut ist vor der Verwertung zu desinfizieren.

Art. 223. Die Massnahmen betreffend Milch und Milcherzeugnisse (Art. 165 ff.) sind anzuwenden.

Gegenstände und Tiere von geringem Wert sind zu vernichten (Art. 170).

3. Die Maul- und Klauenseuche.

Art. 224. Von jedem Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht bei Tieren des Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts ist das Veterinäramt sofort telegraphisch zu benachrichtigen (Artikel 145).

Art. 225. Der Kantonstierarzt hat sofort die verschärfte Sperre zu verhängen (Art. 162 ff.).

Art. 226. Die in Art. 149 *c* vorgesehene Untersuchung hat sich auf ein Jahr zurückzuerstrecken.

Art. 227. Die Massnahmen betreffend Milch und Milcherzeugnisse (Art. 165 ff.) sind anzuwenden.

Gegenstände und Tiere von geringem Wert sind zu vernichten (Art. 170).

Art. 228. An Maul- und Klauenseuche erkrankte Tiere sind zu schlachten, wenn es wahrscheinlich ist, dass durch die Schlachtung die Seuche getilgt werden kann.

Die Schlachtung ist namentlich vorzunehmen, wenn in einer Gegend nur vereinzelte Fälle vorkommen, oder wenn die Seuche an einer besonders gefährlichen Stelle auftritt. Sie kann sich auf kranke sowie auf verdächtige Tiere erstrecken.

Über den Umfang der Schlachtung entscheidet das Veterinäramt in Verbindung mit der kantonalen Gesundheitsbehörde. Können sich die beiden Amtsstellen nicht einigen, so geht die Entscheidung vom Volkswirtschaftsdepartement aus.

Art. 229. Die Schlachtung hat, wenn immer möglich, an Ort und Stelle zu erfolgen. Die notwendigen Anordnungen sind durch den Kantonstierarzt zu treffen.

Art. 230. Für die Beseitigung der Nebenprodukte ist bei der Schlachtstätte an geeigneter Stelle eine geräumige, genügend tiefe Grube zu errichten.

Art. 231. Köpfe, Zungen, Magen und Gedärme dürfen nur in gebrühtem Zustand verwendet werden. Wo das Brühen nicht am Ort der Schlachtung möglich ist, oder diese Arbeit zuviel Zeit in Anspruch nimmt, sind die genannten Teile unverzüglich zu verbrennen oder zu vergraben.

Die Gliedmassen sind oberhalb des Fesselgelenkes abzutrennen und müssen verbrannt oder verscharrt werden.

Die verscharrten Teile sind, bevor die Grube zugedeckt wird, mit Kalk- oder Chlorkalkmilch zu übergiessen. Bei grösseren Abschlachtungen hat diese Behandlung schichtweise zu erfolgen. Die Grubenoberfläche ist ebenfalls mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu übergiessen.

Die Häute sind zu desinfizieren (Art. 209).

30. August 1920.

Art. 232. Kann die Abschlachtung nicht an Ort und Stelle durchgeführt werden, so ist der Transport der Tiere bis zur Schlachtstätte mit grösster Vorsicht auszuführen. Der Kantonstierarzt hat denselben zu überwachen.

Insbesondere sind folgende Massregeln zu beobachten:

1. die Klauen der Tiere sind gehörig zu reinigen und zu desinfizieren, hierauf mit Jod zu bepinseln und mit einem dicken Teeraufstrich zu versehen. Zudem sind die Füsse in einen mit Desinfektionsflüssigkeit getränkten Sack zu wickeln;
2. die Maul- und Nasenhöhlen sind zur Verhütung des Herausfallens von Speichel mit einem Kopfsack aus undurchlässigem Material zu schützen. Die ganze Oberfläche der Tiere ist zu desinfizieren;
3. der Transport der Tiere hat durch Wagen zu geschehen. Wo dies nicht möglich ist, dürfen nur Wege benützt werden, die weder dem Personenverkehr offen stehen, noch von Tieren aus andern Gehöften betreten werden;
4. die benützte Wegstrecke ist gründlich zu desinfizieren, der darauf befindliche Kot sorgfältig aufzulesen und zu vergraben.

Art. 233. Ausnahmsweise kann das Veterinäramt gestatten, dass die Tiere mit der Eisenbahn nach der Schlachtstätte verbracht werden.

Art. 234. Das bei der Schlachtung verwendete Personal (Metzger, Arbeiter, Wächter) soll bis zur Beendigung der Arbeiten den Standort nicht verlassen. Wird ausnahmsweise eine vorübergehende oder bleibende Ortsveränderung nötig, so sind die Leute in jedem Falle vor dem Verlassen der Schlachtstätte einer gründlichen Desinfektion zu unterwerfen.

Die Seuchenorte (Ställe, Weiden usw.) bleiben vier Wochen nach der Abschlachtung gesperrt.

Sämtliche in Betracht kommenden Räumlichkeiten sind sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Die Ställe dürfen frühestens vier Wochen nach der Desinfektion wieder besetzt werden.

Art. 235. Wird die Schlachtung nicht vorgeschrieben, so ist der Behandlung der verseuchten und verdächtigen Tiere die grösste Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Behandlung sowie das Beschneiden der Klauen muss unter amtstierärztlicher Überwachung ausgeführt werden. Je nach dem Grad der Seuche, jeden-

falls aber nach vier Monaten, ist das Beschneiden und Desinfi- 30. August 1920.
zieren der Klauen zu wiederholen.

Während der Dauer der eigentlichen Seuchenzeit sind die Gliedmassen der Tiere, Ställe und Vorplätze sowie der Dünger täglich mehrmals zu desinfizieren (Permanente Desinfektion).

Bei der Aufhebung der Sperre können auf behördliche Anordnung hin unvollkommen geheilte Tiere amtlich geschätzt und abgeschlachtet werden.

Art. 236. Die geheilten Tiere sind vor Aufhebung der Sperre zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung soll das Jahr und den Monat der Durchseuchung in Ziffern angeben.

Die so gekennzeichneten Tiere dürfen zu landwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb des Sperrgebietes verwendet werden. Vor Ablauf von acht Monaten dürfen sie nur an die Schlachtbank verkauft werden, wobei sie von ihrem Standort unmittelbar nach der Schlachtstätte zu verbringen sind. Der Verkauf ist überdies vor Ablauf von acht Monaten gestattet, wenn die Tiere durch den Verkauf lediglich mit andern durchseuchten Tieren vereinigt werden.

Der Viehinspektor merkt die Beschränkungen im Gesundheitsschein vor, und der Tierhalter hat unterschriftlich zu erklären, dass er von ihnen Kenntnis genommen hat.

Für diejenigen durchseuchten Tiere, welche nicht zur Schlachtbank geführt oder nicht lediglich mit andern durchseuchten Tieren vereinigt werden, darf der Viehinspektor während der vorgeschriebenen Frist von acht Monaten keinen Gesundheitsschein ausstellen.

In durchseuchte Bestände dürfen vor Ablauf von acht Monaten keine gesunden Tiere neu eingestellt werden.

Art. 237. Die Kantone haben für durchseuchte Tiere, deren Heilung nicht weiter als acht Monate vor der Bestossung zurückliegt, besondere Alpen zu bezeichnen.

4. Der Rotz.

Art. 238. Der Kantonstierarzt hat über alle Bestände von Tieren des Pferdegeschlechtes, bei denen Rotzerkrankungen oder -verdachtsfälle vorkommen, sofort die einfache Sperre zu verhängen (Art. 161).

30. August 1920.

Art. 239. Rotzkranke Tiere sind unverzüglich zu töten. Die Kadaver dürfen nur technisch verwertet werden; soweit dies nicht möglich ist, sind sie zu vernichten.

Art. 240. Zur Feststellung der Krankheit sind alle der Sperre unterworfenen Tiere des Pferdegeschlechts sofort zu impfen.

Tiere, bei denen die Impf- und Untersuchungsmassnahmen den Krankheitsverdacht bestätigen, sind unverzüglich zu töten.

Die übrigen Tiere können zur Arbeit verwendet werden; sie sind während zwei Monaten alle vierzehn Tage durch einen amtlichen Tierarzt zu untersuchen.

5. Die Wut.

Art. 241. Alle Hunde haben jederzeit ein Halsband mit einer Metallplatte zu tragen, auf der Name und Wohnort des Besitzers des Tieres oder eine amtliche kantonale Kontrollnummer eingraviert ist.

Art. 242. Wutkranke Tiere, sowie Hunde und Katzen, die von einem wutkranken Tiere gebissen worden sind, sind unverzüglich zu töten.

Hunde und Katzen, die mit einem wutkranken Tiere in Berührung gekommen sind, müssen während mindestens hundert Tagen abgesperrt werden.

Tiere anderer Gattungen, die von einem wutkranken Tiere gebissen worden oder mit einem solchen in Berührung gekommen sind, sind ebenfalls während mindestens hundert Tagen abzusperren.

Tiere des Pferde- und Rindergeschlechts, die von der Absperrung betroffen werden, können, sofern sie in zweckmässiger Weise mit Maulkörben versehen sind, zur Arbeit verwendet werden.

Art. 243. Die Köpfe von Hunden, die wegen Wutverdachts abgetan wurden, sind zweckmässig verpackt an geeignete Anstalten zur Untersuchung zu senden.

Art. 244. In den Gegenden, die von einem wutkranken Tiere durchlaufen wurden, ist auf eine Entfernung von mindestens fünf Kilometern von der mutmasslich durchlaufenen Bahn der Hundebann in der Weise zu verhängen, dass alle Hunde entweder eingesperrt oder mit einem gut sitzenden Maulkorb versehen werden müssen. Dieser Bann dauert mindestens hundert Tage nach dem letzten Krankheitsfall.

Während der Dauer des Hundebannes dürfen Hunde weder aus dem Sperrgebiet ausgeführt, noch in dasselbe eingeführt werden. 30. August 1920.

Das Entweichen von Hunden aus dem Sperrgebiet ist von den Besitzern der lokalen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Organe der Tierseuchenpolizei und die Polizeiangestellten sind ermächtigt, im Sperrgebiet herrenlose oder verdächtige Hunde die nicht eingefangen werden können, zu töten.

Art. 245. Kommen Wutfälle in einer Entfernung von weniger als 10 km von der Kantonsgrenze vor, so ist die Gesundheitsbehörde des Nachbarkantons hiervon unverzüglich telegraphisch zu benachrichtigen.

Art. 246. Bei grösserer Verbreitung der Wut unter Katzen ist die Tötung aller Tiere dieser Art in einer Ortschaft oder Gemeinde anzuordnen.

Art. 247. Tritt die Wut bei Füchsen oder andern wilden Tieren seuchenartig auf, so sind besondere Jagden zur Tötung derselben anzuordnen.

6. Der Milzbrand.

Art. 248. Tritt bei Tieren irgendeiner Gattung der Milzbrand auf, so wird über die verseuchten Ställe und Weiden während drei Wochen die einfache Sperre verhängt (Art. 161); die Tiere dürfen immerhin zu landwirtschaftlichen Arbeiten im Viehinspektionskreise verwendet werden.

Art. 249. Die Kadaver der umgestandenen Tiere sind zu vernichten oder technisch zu verwerten.

Es ist verboten, an Tieren, die an Milzbrand erkrankt sind, chirurgische Operationen vorzunehmen oder solche Tiere durch Blutentziehung zu töten.

Art. 250. Die Einscharrplätze dürfen während fünfzehn Jahren weder zum Futterbau noch als Weide benutzt werden.

7. Der Rauschbrand.

Art. 251. Die Kadaver von Tieren, welche an Rauschbrand umstehen, sind technisch zu verwerten oder zu vernichten; dasselbe gilt für die Kadaver von Tieren, welche infolge einer Impfung umgestanden sind.

30. August 1920.

Die Häute dürfen verwertet werden, wenn sie desinfiziert worden sind.

Art. 252. Die Einscharrplätze dürfen während fünfzehn Jahren weder zum Futterbau noch als Weide benutzt werden.

8. Der Rotlauf der Schweine.

Art. 253. Der Kantonstierarzt hat sofort die einfache Sperre (Art. 161) zu verhängen; sie darf frühestens vierzehn Tage nach der Feststellung der Heilung aufgehoben werden.

Wird beim Auftreten von Rotlauf die Schutzimpfung durchgeführt, so sind die Tiere während 30 Tagen nach der Impfung abzusperren. Treten während dieser Zeit Todesfälle ein, so dauert die Sperre 30 Tage nach dem letzten Todesfall weiter.

9. Schweineseuche und Schweinepest.

Art. 254. Der Kantonstierarzt hat sofort die einfache Sperre zu verhängen; sie darf frühestens zwei Monate nach der Feststellung der Heilung aufgehoben werden.

Art. 255. An Schweineseuche und Schweinepest erkrankte Tiere sind zu schlachten, wenn es wahrscheinlich ist, dass durch die Schlachtung die Seuche getilgt werden kann.

Art. 256. Werden kranke Tiere nicht abgeschlachtet, so dürfen die Bestände, zu denen sie gehören, nur an die Schlachtbank abgegeben werden.

Diese Schweinebestände sind zu kennzeichnen mittels eines runden Ohrausschnittes im Durchmesser von 2 cm.

Bei der Aufhebung der Sperre sind diejenigen Tiere, die sich voraussichtlich während längerer Zeit von der Krankheit nicht erholen werden (Kümmerer), zu schlachten.

10. Die infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen.

Art. 257. Der Kantonstierarzt hat sofort die einfache Sperre zu verhängen (Art. 161).

Art. 258. Die kranken Tiere sind in der Regel zu schlachten.

Wird die Behandlung der erkrankten Tiere eingeleitet, so dürfen die geheilten Tiere während mindestens eines halben Jahres nicht mit gesunden zusammengebracht werden; sie sind durch metallene Ohrmarken zu kennzeichnen.

Unvollständig geheilte Tiere sind jedenfalls bei der Aufhebung der Sperre zu schlachten. 30. August 1920.

11. Die Räude der Pferde, Schafe und Ziegen.

Art. 259. Der Kantonstierarzt hat sofort die einfache Sperre zu verhängen (Art. 161).

12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest.

Art. 260. Kranke Bestände sind soweit tunlich durch Schlachtung zu tilgen.

Erfolgt eine Behandlung, so ist nach Feststellung der Heilung unter der Leitung eines amtlichen Tierarztes eine gründliche Desinfektion der Geflügelhöfe und übrigen Standorte vorzunehmen.

13. Die Faulbrut der Bienen.

Art. 261. Die Massnahmen zur Bekämpfung der Faulbrut sind in einem besondern Erlasse geregelt.

IV. Teil.

Beiträge der Kantone und des Bundes an Seuchenschäden und an die Kosten der Seuchenbekämpfung.

Art. 262. Die Beiträge der Kantone und des Bundes an Seuchenschäden und an die Kosten der Seuchenbekämpfung werden geregelt durch Art. 21—28 des Gesetzes sowie durch die folgenden ergänzenden Bestimmungen.

Art. 263. Gleich wie die in Art. 1 des Gesetzes aufgezählten Krankheiten wird die in Art. 140, Ziffer 10, der Verordnung genannte Agalaktie behandelt.

Art. 264. Kantone, die auf Beiträge gemäss Art. 26 des Gesetzes Anspruch machen, haben auf dem Wege der Verordnung Bestimmungen aufzustellen, die Schutz gegen Missbräuche bieten. Insbesondere ist das Verfahren im Falle von sogenannten Notschlachtungen zu regeln und sind Vorschriften über die Höhe der kantonalen Beiträge aufzustellen. Dabei sind die Grundsätze von Art. 21, letzter Absatz, des Gesetzes zu berücksichtigen.

Diese kantonalen Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements, welches die Beiträge des Bundes im Rahmen des Gesetzes festsetzt.

30. August 1920.

Art. 265. Die in Art. 21, Abs. 2, des Gesetzes vorbehaltenen Verständigungen zwischen den Kantonen sind dem Veterinäramt zur Kenntnis zu bringen, soweit sie sich nicht nur auf einzelne Fälle beziehen.

Art. 266. Der Bundesrat wird nötigenfalls die Höchstbeträge, die für ein einzelnes Tier in Betracht fallen dürfen, in einer besondern Verordnung festsetzen.

Die Kantonsregierungen werden ermächtigt, für Grossvieh, das sich auf Weiden oder an andern abgelegenen Orten befindet, und für Kleinvieh Durchschnittswerte für die Entschädigung zu bestimmen. Die kantonalen Erlasse unterliegen der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 267. Die Kantone haben eine einzige Amtsstelle zu bezeichnen, welche dem Veterinäramt die an die Eigentümer geleisteten Beiträge monatlich zur Kenntnis bringt.

Das Veterinäramt ist ermächtigt, für diese Mitteilungen Formulare aufzustellen und sie obligatorisch zu erklären.

Art. 268. Die an die Bekämpfung der Tuberkulose zu leistenden Beiträge werden bis zum Erlass eines Bundesgesetzes durch eine besondere Verordnung des Bundesrates festgesetzt.

V. Teil.

Strafbestimmungen.

Art. 269. Mit Busse von 10 bis 300 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich den Bestimmungen der Art. 6, Abs. 1 und 2, 8, Abs. 1 und 2, und 10 des Gesetzes oder folgender Artikel der Verordnung zuwiderhandelt:

Art. 48, 49, 54, Abs. 1, 56, 57, 73, 74;
Art. 78, 79, Abs. 1, 83, Abs. 1;
Art. 120, 121, Abs. 1, 122, Abs. 2 und 3;
Art. 133, 134.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse von 5 bis 200 Franken.

Die gleiche Strafe wird auf die Übertretung jedes Gebotes oder Verbotes gesetzt, das auf Grund des Gesetzes oder der Verordnung von einer Behörde erlassen wird, falls diese nicht eine schwere Strafe androhen.

Art. 270. Mit Busse von 30 bis 2000 Franken und in besonders schweren Fällen, oder wenn der Täter rückfällig ist, überdies mit Gefängnis bis zu vier Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich den Bestimmungen der Art. 4, 13, 14, 15, 18, 19 und 20 des Gesetzes oder folgender Artikel der Verordnung zuwiderhandelt: 30. August 1920.

Art. 46, Abs. 1;
Art. 51, 52, 123, Abs. 1, 124, 127, Abs. 1;
Art. 142, 143, Abs. 2;
Art. 144;
Art. 154, Abs. 1, Satz 2, und Abs. 2, 155, Abs. 2, 156, Abs. 2, 157, Abs. 2 und 3, 158, Abs. 2, 161, Abs. 2 und 3, 162, 163, Abs. 2, 164, Abs. 1, 165, 166, Abs. 4 und 5, 167, 168, 171.

In gleicher Weise wird bestraft, wer den in Ausführung der genannten Bestimmungen des Gesetzes oder der Verordnung von den zuständigen Behörden des Bundes oder eines Kantons erlassenen Beschlüssen und Weisungen zuwiderhandelt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse von 15 bis 1000 Franken. In Fällen grober Fahrlässigkeit kann neben der Busse auf Gefängnis bis zu zwei Monaten erkannt werden.

Art. 271. Mit Busse von 30 bis 500 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich den Bestimmungen der Art. 7 und 12 des Gesetzes zuwiderhandelt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse von 15 bis 250 Franken.

Art. 272. Dem Tierarzt, der sich vorsätzlich einer schweren Verletzung des Gesetzes oder der Verordnung schuldig macht, sind die amtlichen Funktionen durch die zuständige kantonale Behörde für die Dauer von drei Monaten bis zu drei Jahren zu entziehen.

Handelt der Tierarzt fahrlässig, so sind ihm, falls er rückfällig ist, die amtlichen Funktionen durch die zuständige kantonale Behörde für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr zu entziehen.

Art. 273. Wenn eine der in Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes und Art. 269, 270 und 271 der Verordnung vorgesehenen Widerhandlungen gegen das Gesetz oder die Verordnung von einem gewerbsmässigen Viehhändler begangen wird, kann die Strafe bis auf das Doppelte der angedrohten Maxima erhöht werden.

30. August 1920.

Art. 274. Rückfall liegt vor, wenn jemand, der durch rechtskräftiges Urteil der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 4, 18, 19 und 20 des Gesetzes schuldig erklärt worden ist, vor Ablauf von drei Jahren nach Vollzug oder nach Erlöschen seiner Strafe eine solche Zuwiderhandlung wieder begeht.

Art. 275. Die Widerhandlungen verjähren soweit Art. 40 des Gesetzes und Art. 269 der Verordnung in Betracht kommen, in einem Jahre, in allen übrigen Fällen in drei Jahren.

Die rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjähren binnen fünf Jahren.

Art. 276. Die Untersuchung und Beurteilung der im Gesetz und der Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen ist Sache der kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Soweit in Art. 40 bis 45 des Gesetzes und in Art. 269 bis 274 der Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, findet bei der Beurteilung der auf Grund des Gesetzes und der Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft Anwendung.

Art. 277. Die in Anwendung von Art. 40 bis 46 des Gesetzes und Art. 269 bis 275 der Verordnung gefällten Endentscheide der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind mit der Motivierung sofort dem Bundesrate unentgeltlich einzusenden.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, gegen diese Entscheide nach Massgabe der Art. 161 und folgende des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege die Kassationsbeschwerde zu erheben.

VI. Teil.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 278. Die Anordnungen der Kantone gemäss Art. 49 des Gesetzes sind von diesen dem Bundesrate bis zum 1. November 1920 zur Genehmigung vorzulegen.

Trifft ein Kanton die notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons.

Art. 279. Das Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft ist, und die Verordnung werden auf den 1. Januar 1921 in Kraft erklärt. 30. August 1920.

Art. 280. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung sind alle mit ihnen im Widerspruch stehenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen;
2. das Bundesgesetz vom 19. Juli 1873 betreffend Zusatzbestimmungen zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen;
3. das Bundesgesetz vom 1. Juli 1886 betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln;
4. die Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886;
5. der Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1892 betreffend die Aufnahme der Schweineseuche unter die als gemeingefährlich erkannten ansteckenden Tierkrankheiten;
6. der Bundesratsbeschluss vom 18. April 1905 betreffend Gesundheitsscheine für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine;
7. die Verordnung vom 30. Dezember 1913 betreffend den grenztierärztlichen Dienst;
8. der Bundesratsbeschluss vom 20. Juli 1920 betreffend die teilweise Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen;
9. die Instruktion vom 1. August 1889 betreffend das beim Auftreten kontagiöser und infektiöser Tierkrankheiten zu beobachtende Desinfektionsverfahren und die anzuwendenden Desinfektionsmittel.

Art. 281. Der Bundesratsbeschluss betreffend Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz, vom 3. Dezember 1909, bleibt in Kraft mit der Massgabe, dass Widerhandlungen gegen denselben vom 1. Januar 1921 an gemäss den Strafandrohungen der Verordnung zu ahnden sind.

Art. 282. Die bestehenden Verfügungen des Veterinäramtes bleiben in Kraft, bis sie durch neue Erlasse ersetzt werden.

30. August 1920.

Art. 283. Die in Art. 31 der Verordnung vorgesehenen Instruktionskurse für Viehinspektoren und Stellvertreter, die kein tierärztliches Diplom besitzen, sind erstmals bis zum 1. Mai 1921 abzuhalten.

Art. 284. Diejenigen Kantone, die bereits eine Viehverkehrskontrolle besitzen, dürfen ihre bisherigen Formulare aufbrauchen.

Sie haben bis zum 1. November 1920 ein Gesuch an das Veterinäramt zu richten, in welchem die Zahl der noch vorhandenen Formulare genannt ist und nachgewiesen wird, dass sie dem Musterformular G im wesentlichen entsprechen. Trifft dies zu, so genehmigt das Veterinäramt das Gesuch.

Art. 285. Die bisherigen Gesundheitsscheine, die den neuen Formularen A—F entsprechen, dürfen während des Jahres 1921 aufgebraucht werden.

Art. 286. Die Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für ausländisches Schlachtvieh gemäss Art. 90 der Verordnung sind dem Veterinäramt bis zum 1. November 1920 einzureichen.

Das Veterinäramt wird die Erfüllung der in Art. 90 f. der Verordnung aufgestellten Erfordernisse während einer Übergangszeit von drei Jahren, vom 1. Januar 1921 an gerechnet, nicht in vollem Masse verlangen, sondern den bisherigen Verhältnissen Rücksicht tragen.

Bern, den 30. August 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Vizekanzler:
Kaeslin.

Die zur Verordnung gehörigen Formulare A—H sind in diesem Gesetzband weggelassen. ***Staatskanzlei.***

Erteilung allgemeiner Ausfuhrbewilligungen.

7. Sept. 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 7. September 1920.)

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung der frühern Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für die folgenden Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie XI C, Blei:
846/47	Bleiwaren, auch in Verbindung mit andern Materialien.
	Aus Kategorie XIV A, Apotheker- und Drogeriewaren:
974 *a*	Ricinusöl, farblos, gereinigt.
984	Künstliche Nährstoffe, wie Somatosen, Nutrol, Tropen etc.
	Aus Kategorie XIV B, Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:
aus 1008	Borsäure.
1018 *a*	Chrom, essigsaures; Eisen, holzessigsaures (Eisenbeize).
aus 1023 *a*	Natron, arseniksaures, flüssiges, schwefligsaures, doppeltschwefligsaures.
1024	Natron, borsaures (Borax).
1032	Salmiak (Chlorammonium).
1033	Salmiakgeist (Ammoniak in wässeriger Lösung).
1061	Oxalsäure, Sauerkleesalz (Kali, oxalsaures).
1062	Schwefeläther (Äthyläther).
1063	Essigäther.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 15. September in Kraft.

Bern, den 7. September 1920.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

---

6. Sept. 1920.

Beitritt von Rumänien

zur

internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

(Vom 6. September 1920.)

Die Gesandtschaft von Rumänien in Bern hat dem Bundesrate mitgeteilt, dass ihre Regierung folgenden internationalen Übereinkommen beizutreten beschlossen hat:

a. der internationalen Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911, einschliesslich der in Art. 18 dieser Übereinkunft erwähnten Akten und dem dazugehörenden Schlussprotokoll;

b. dem Madrider Übereinkommen vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911.

Was die im Madrider Übereinkommen vom 14. April 1891 enthaltenen Bestimmungen betreffend Unterdrückung der falschen Herkunftsbezeichnungen anbelangt, erklärt Rumänien, denselben für den Augenblick nicht beizutreten und sich einen spätern Beitritt vorzubehalten.

Bundeskanzlei.

NB. Der Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums gehören zurzeit folgende Länder an: Belgien, Brasilien, Cuba, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Marokko, Mexiko, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, St. Domingo, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschecho-Slowakische Republik, Tunis, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

Bundesratsbeschluss

14. Sept. 1920.

betreffend

die Aufhebung des Aktivdienstzustandes der schweizerischen Armee.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Art. 196, Abs. 1, des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation vom 12. April 1907 und den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend die Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1914 über die Pikettstellung der Armee etc. und der Bundesratsbeschluss vom 1. August 1914 über die Mobilmachung der Armee werden auf den 1. Oktober 1920 aufgehoben.

Art. 2. Von den das Heerwesen betreffenden, auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 durch den Bundesrat erlassenen Verordnungen und Beschlüssen bleiben bis zur endgültigen gesetzlichen Neuregelung weiter in Kraft:

1. die Bundesratsbeschlüsse betreffend die Änderungen und Ergänzungen der Truppenordnung von 1911, vom

29. Januar	1915	betr. provisorische Auflösung bestehender und Aufstellung neuer Infanterie-Einheiten;
2. März	1915	betr. andere Zusammensetzung von Infanterie-Bataillonen;
29. Juni	1915	betr. Vermehrung der Gebirgs-Fourgons;
23. Juli	1915	betr. provisorische Aufstellung von Regiments-Mitrailleur-Kompagnien, etc.;

14. Sept. 1920.

6. August	1915	betr. Zuteilung der Beobachtungswagen an die Feldbatterien;
13. August	1915	betr. provisorische Organisation der Fliegertruppe;
31. August	1915	betr. Aufstellung neuer Infanterie-Einheiten;
15. Februar	1916	betr. Änderung in der Zuteilung von Säumer- und Trainmannschaften zu den Gebirgs-Truppen;
18. März	1916	betr. Änderungen in der Organisation der Regiments-Mitrailleur-Kompagnien und Ergänzung des Materials der Munitions-Saumkolonnen;
28. März	1916	betr. Vermehrung der Kavallerie-Fourgons;
11. April	1916	betr. Trainordnung der Festungs-Besatzungen;
11. April u. 10. Mai	1916	betr. 15-cm-Haubitz-Abteilungen;
5. Mai	1916	betr. Reorganisation des Sanitätspersonals und der Sanitäts-Formationen der Festungs-Besatzungen;
3. Juni	1916	betr. Aufstellung weiterer Infanterie-Mitrailleur-Kompagnien;
19. Juni	1916	betr. Luftschiffer-Abteilung;
25. Juli	1916	betr. Auflösung der Infanterie-Park-Kompagnien 35 bis 37;
15. August	1916	betr. Auflösung bestehender und Aufstellung neuer Infanterie-Einheiten;
25. August	1916	betr. weitere Zuteilung von Sattlern;
18. Sept.	1916	betr. Sanitätstruppen;
17. Okt.	1916	betr. Motorwagendienst;
27. Okt.	1916	betr. Pionier-Kompagnien, Truppensanität, Stäbe und Einheiten der Artillerie, Sappeure, Pontoniere und Pioniere;
1. Nov.	1916	betr. Vermehrung der 15-cm-Haubitz-Abteilungen;
5. Januar	1917	betr. Trainwesen der Festungs-Besatzung St. Maurice;
26. Januar	1917	betr. Mitrailleur-Einheiten der Infanterie und Kavallerie;
30. Januar	1917	betr. Militär-Sanitäts-Anstalten;
30. Januar	1917	betr. Etappen-Train-Abteilungen;
6. Februar	1917	betr. Maschinengewehre der Festungs-Infanterie der St. Gotthardbesatzung;
9. Februar	1917	betr. Organisation der Fliegertruppe;
24. April	1917	betr. Militärzahnärzte;
30. Nov.	1917	betr. Landsturm der Festungs-Truppen, etc.;

8. Dez. 1917 betr. Sanitätstruppen;
26. Dez. 1917 betr. Pontonier-Bataillone;
26. Dez. 1917 betr. Landwehr-Mitrailleur-Schwadronen;
29. Januar 1918 betr. Verpflegungstruppen;
20. Februar 1918 betr. Fussartillerie-Kompagnien Landwehr;
8. März 1918 betr. Mitrailleur-Einheiten;
3. April 1918 betr. Mineur-Bataillon;
10. Sept. 1918 betr. Stab der Luftschifferabteilung;
17. Sept. 1918 betr. Berittenmachung der Train-Unteroffiziere der Bataillone;
3. Februar 1919 betr. Mitrailleur-Offizier beim Brigade-Stab;
18. Februar 1919 betr. Motorwagendienst;
18. Februar 1919 betr. Militärflugwesen.

Von den einzelnen Beschlüssen behalten nur die Bestimmungen Gültigkeit, die nicht durch spätere Beschlüsse aufgehoben worden sind.

2. die Verordnung vom 17. Oktober 1916 betreffend den militärischen Motorwagendienst und die Verordnung vom 23. Februar 1917 betreffend die Meldepflicht des Besitzes von Motorwagen und Motorrädern, mit Abänderung durch den Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 1919;

3. der Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1920 betreffend die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz;

4. die Verordnung betreffend die Organisation der Heerespolizei vom 15. November 1918 unter Aufhebung von Art. 12;

5. der Bundesratsbeschluss vom 25. November 1919 betreffend Rekrutenaushebung und Beginn der Militärdienstpflicht;

6. die folgenden Erlasse betreffend die Leistungen des Bundes und betreffend das Rechnungswesen beim Heere:

a. der Bundesratsbeschluss vom 6. April 1918 betreffend die Besserstellung des Wehrmannes im Aktiv- und im Instruktionsdienst, sowie bei Krankheit und Unfall und seiner Familienangehörigen in bezug auf Notunterstützung;

b. der Bundesratsbeschluss vom 8. November 1918 betreffend Solderhöhung für Stabsoffiziere;

c. der Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918 betreffend die vermehrten Leistungen des Bundes bei der Ausrüstung der Offiziere;

d. der Bundesratsbeschluss vom 16. Juni 1919 betreffend die Erhöhung der Leistungen der Militärversicherung, abgeändert durch Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 1919;

14. Sept. 1920.

e. der Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1919 betreffend die Erhöhung der Schatzungsmaxima und des Mietgeldes für Dienstpferde;

f. der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 betreffend die Erhöhung der persönlichen Reiseentschädigung im Militärdienste;

g. der Bundesratsbeschluss betreffend die Ausrichtung von Reiseentschädigungen an die auf Grund des Mobilmachungsbeschlusses vom 1. August 1914 zur Dienstleistung aus dem Auslande eingerückten Schweizerbürger, vom 20. September 1919, abgeändert durch Bundesratsbeschluss vom 30. März 1920;

h. der Bundesratsbeschluss vom 16. September 1916 betreffend Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner;

i. der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1918 betreffend Erweiterung der Militärpensionskommission;

k. der Bundesratsbeschluss vom 26. Dezember 1917 betreffend die Behandlung von Streitigkeiten aus der Militärversicherung;

l. der Bundesratsbeschluss vom 18. September 1914 betreffend die Erledigung von Forderungen für Schaden von Land und für Inanspruchnahme von anderem beweglichem und unbeweglichem Eigentum anlässlich des aktiven Dienstes der Armee;

m. der Bundesratsbeschluss vom 26. März 1917 betreffend Termin für die Erledigung der Revisionsbemerkungen betreffend die Militär-Komptabilitäten des Aktivdienstes und Verantwortlichkeitsdauer der Rechnungsführer;

n. der Bundesratsbeschluss vom 18. Januar 1918 betreffend den Eisenbahntransport von Dienstpferden der Offiziere und Kavalleristen, inbegriffen Drittmannspferde, beim Einrücken und bei der Entlassung.

Art. 3. Die durch Art. 1 der Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft, vom 11. November 1918, verfügte Unterstellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone (mit Einschluss der Militäranstalten und Militärwerkstätten) sowie der öffentlichen Verkehrsanstalten unter die Militärgesetze wird auf den 1. Oktober 1920 aufgehoben.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 11. November 1918 bleiben auch für das vorstehend genannte Personal weiterhin in Kraft.

Art. 4. Die Verordnung vom 4. März 1919 betreffend die Gefährdung der militärischen Ordnung bleibt in Kraft. 14. Sept. 1920.

Art. 5. Die Bundesratsbeschlüsse

vom 26. November 1918 betreffend das Verbot der Einfuhr von Kriegsgerät,

vom 7. Dezember 1918 betreffend das Verbot der Einfuhr von Sprengstoffen und Zündmitteln,

vom 24. Januar 1919, betreffend das Verbot des Handels mit Ordonnanzmunition und Verbot der Anlage von Munitionsvorräten,

vom 20. Mai 1919 betreffend den Besitz, die Aufbewahrung und den Verkehr mit Sprengmaterial (Sprengstoff und Zündmittel)

bleiben mit folgender Einschränkung weiter in Kraft:

Der Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1918, der Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 7. Dezember 1918 sowie der Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Mai 1919 in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1919 betreffend die Präzisierung des Bundesratsbeschlusses vom 20. Mai 1919 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Widerhandlungen gegen die Verbote vom 26. November 1918, 7. Dezember 1918 und 20. Mai 1919 werden, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldbusse bis zu 10,000 Fr. bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung geschieht durch die kantonalen Gerichte.

Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat der Kanton, in dem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen zu gemeinsamer Beurteilung zu verlangen. In keinem Falle dürfen für das gleiche Verfahren mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Das Verfahren gegen Gehülfen oder Begünstiger findet zu gleicher Zeit und vor dem nämlichen Richter statt wie dasjenige gegen den Haupturheber.

Über Gerichtsstandstreitigkeiten entscheidet die Bundesanwaltschaft. Dieser Behörde sind die Akten auch in dem Falle zum Entscheid einzusenden, wenn die Anwendung des Sprengstoffgesetzes vom 12. April 1894 in Frage kommen kann.

Die Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden sind sofort nach deren Erlass der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates einzu-

14. Sept. 1920.

senden (Art. 155 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893/6. Oktober 1911).

Art. 6. Die folgenden, die Militärrechtspflege betreffenden Erlasse bleiben weiterhin unverändert in Kraft:

1. die Verordnung vom 12. Oktober 1915 betreffend die Abänderung gewisser Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 für die Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes;
2. die Verordnung vom 29. Februar 1916 betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe, ergänzt durch Bundesratsbeschluss vom 13. Juli 1917, nebst den Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Militärdepartements vom 29. Februar 1916, abgeändert am 6. Mai 1919 und 19. Januar 1920;
3. der Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1916 betreffend das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen;
4. die Verordnung vom 2. Februar 1917 betreffend den Schutz militärischer Geheimnisse;
5. die Verordnung vom 30. November 1917 betreffend Verfolgung der Dienstpflichtigen, die zum aktiven Dienste nicht eingerückt oder aus diesem ausgerissen sind;
6. der Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend die Verfolgung der zur allgemeinen Mobilmachung von 1914 vom Ausland unentschuldigt nicht oder verspätet eingerückten Wehrmänner;
7. der Bundesratsbeschluss vom 26. März 1920 betreffend die Einschränkung der durch Notverordnungsrecht für die Zeit des Aktivdienstes geschaffenen Kompetenzen der Militärgerichte.

Art. 7. Mit der Beendigung des Aktivdienstzustandes treten die folgenden Bestimmungen ausser Wirksamkeit:

1.

a. die Verordnung vom 2. August 1914 über Verbot der Anlage und der Benützung von Stationen mit drahtloser Telegraphie;
b. der Bundesratsbeschluss vom 4. Mai 1917 betreffend Bestandesaufnahme, Veräusserungsverbot und Beschlagnahme von Brieftauben;
c. der Bundesratsbeschluss vom 17. September 1918 betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 4. April 1916 über die Abgabe von Schuhwerk an die Armee;
d. der Bundesratsbeschluss vom 7. August 1919 betreffend die Schuhabgabe und den Schuhersatz für die Heerespolizei, die

Bewachungstruppen, die Ordnungstruppen und übrigen noch im Dienste stehenden Detachemente; 14. Sept. 1920.

e. der Bundesratsbeschluss vom 25. August 1916 betreffend bewaffnete Bahnbewachung durch das Bahnpersonal im Friedensbetrieb.

2.

a. der Bundesratsbeschluss vom 7. Januar 1919 betreffend Abänderung der Verordnung über die Organisation der Heerespolizei, Art. 12 bis, Abs. 3, aufgehoben durch Bundesratsbeschluss vom 29. April 1919;

b. der Bundesratsbeschluss vom 23. Mai 1919 betreffend Ausführung der Bestimmung über die Militärversicherung in der Verordnung vom 15. November 1918 betreffend die Organisation der Heerespolizei, sowie im Bundesratsbeschluss vom 7. Januar 1919 betreffend die Organisation der Bewachungstruppe;

c. der Bundesratsbeschluss vom 7. Januar 1919 betreffend die Organisation der Bewachungstruppe, abgeändert durch Bundesratsbeschlüsse vom 29. April, 2. Mai und 23. Mai 1919.

3.

a. die Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand;

b. der Bundesratsbeschluss vom 24. August 1914 betreffend Handhabung der Vorschrift des Art. 202 der Militärorganisation;

c. der Bundesratsbeschluss vom 3. November 1916 betreffend Disziplinarkompetenzen gegenüber Zivilpersonen;

d. der Art. 3 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Einschränkung der durch Notverordnungsrecht geschaffenen Kompetenzen der Militärgerichte vom 26. März 1920;

e. der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1914 betreffend Zuständigkeit der Divisionsgerichte;

f. die Verordnung vom 20. November 1914 betreffend Einsichtnahme oder Auslieferung von Feldpostsendungen;

g. der Bundesratsbeschluss vom 13. März 1916 betreffend Rechtsstillstand für Wehrmänner und Hülfsdienstpflichtige im aktiven Dienste.

4.

a. der Bundesratsbeschluss vom 17. Januar 1919 betreffend Soldverhältnisse;

b. der Bundesratsbeschluss vom 29. April 1919 betreffend Soldverhältnisse;

14. Sept. 1920.

c. der Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1918 betreffend Besoldungszulage an die Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber der Militärgerichte in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen das Ausfuhrverbot;

d. der Bundesratsbeschluss vom 5. November 1915 betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Entschädigungen für Leistungen der Gemeinden zugunsten der Truppen und Abänderungsbeschluss vom 14. Dezember 1918;

e. der Bundesratsbeschluss vom 29. September 1917 betreffend Ergänzung des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee vom 27. März 1885 (Art. 232 bis);

f. der Bundesratsbeschluss vom 9. Februar 1915 betreffend die Entschädigung für Rechnungsstellung beim Heere und Abänderungsbeschluss vom 25. September 1916;

g. der Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1914 betreffend Mietgeld für Requisitionsfuhrwerke.

Art. 8. Die Strafverfahren, sowie die Administrativverfahren über Ansprüche gegen die Militärverwaltung, welche mit dem Aktivdienst in Beziehung stehen, die auf Grund der durch den vorliegenden Beschluss aufgehobenen Bestimmungen eingeleitet sind, werden noch nach Massgabe derselben zu Ende geführt.

Art. 9. Die auf Antrag oder durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement oder andere Departemente ergangenen Noterlasse und Verfügungen betreffend die Ausfuhrverbote, den Grenzverkehr etc. werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Bern, den 14. September 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

14. Sept. 1920.

über

den Monopolverkaufspreis der gebrannten Wasser zu technischen und Haushaltungszwecken (Industrie- bzw. Brennsprit) und des zum Trinkverbrauch bestimmten spanischen Weinspiritus.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1907 betreffend die teilweise Revision des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 und auf Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 über das Absinthverbot,

in Aufhebung seines Beschlusses vom 19. April 1920 und in teilweiser Abänderung seiner Beschlüsse vom 10. Februar und 5. April 1919 über den Monopolverkauf,

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Alkoholverwaltung liefert den zum Bezug bei ihr berechtigten Industriespritverbrauchern (Kleinbezügern) die zur Vergällung bestimmten Sprite in der Alkoholstärke von 90/91 Gewichtsprozenten und in Mengen von mindestens 125 kg zu folgenden Preisen für den Meterzentner Reingewicht:

Sekundasprit	Fr. 180
Feinsprit	„ 185
Primasprit	„ 215

Die Alkoholverwaltung wird bis auf weiteres ermächtigt, ausnahmsweise auch zum Selbstbezug im Ausland verpflichtete Industriespritverbraucher (Grossbezüger) mit den hiervor erwähnten Spriten zu bedienen; die Abgabepreise und die Mindestmenge jeder Lieferung setzt sie fest.

Art. 2. Die Alkoholverwaltung liefert jedermann vergällten Brennsprit in der Alkoholstärke von 89 Gewichtsprozenten zum Preise von Fr. 175 für den Meterzentner Reingewicht.

Art. 3. Die Alkoholverwaltung wird ermächtigt, spanischen Weinspiritus in der Alkoholstärke von 90/91 Gewichtsprozenten zu Preisen zwischen 800 und 1000 Franken für den Meterzentner Reingewicht abzugeben.

14. Sept. 1920.

Art. 4. Der Beschluss tritt am 15. September 1920 in Wirksamkeit.

Das Finanzdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 14. September 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Bundeskanzler:
Steiger.

Aufhebung

der

internationalen Zuckerkonvention.

Mit Note vom 30. August 1920 teilt die belgische Gesandtschaft im Auftrage ihrer Regierung mit, dass die internationale Zuckerunion infolge des Austritts fast sämtlicher Staaten, die ihr angehörten, am 1. September 1920 ihr Ende nehmen werde.

Vom gleichen Datum an werden die internationale Zuckerkonvention vom 5. März 1902, welcher die Schweiz gemäss dem Brüsseler Protokoll vom 26. Juni 1906 beigetreten ist, sowie die Zusatzvereinbarung vom 28. August 1907 und das am 17. März 1912 in Brüssel unterzeichnete Protokoll betreffend die Verlängerung der Zuckerkonvention aufgehoben.

Bern, den 6. September 1920.

Bundeskanzlei.

Bundesratsbeschluss

17. Sept. 1920.

betreffend

den Waffengebrauch durch das eidgenössische Grenzwachtkorps.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 34 des Zollgesetzes, wonach alle das Zollwesen betreffenden Massregeln und Verfügungen von ihm ausgehen, soweit nicht untergeordnete Behörden damit beauftragt sind,

nach Einsicht eines Berichtes seines Zolldepartements,

in Erwägung,

dass die militärische Grenzbewachung auf den 31. August zurückgezogen wurde,

dass die Passkontrolle im kleinen Grenzverkehr und die ganze Bewachung der Grenze mit Bezug auf unerlaubte Grenzübertritte an die Organe des Grenzwachtkorps übergegangen ist, dass damit dem Grenzwachtkorps ausser der Überwachung des Warenverkehrs noch wichtige polizeiliche Obliegenheiten übertragen wurden,

dass die ordentlichen Vorschriften des Grenzwachtreglements über den Waffengebrauch für den Polizeidienst nicht mehr genügen,

beschliesst:

1. Für solange als das Grenzwachtkorps der Zollverwaltung an der Personenkontrolle mitzuwirken hat, werden für die Durchführung dieser Kontrolle die Vorschriften über den Waffengebrauch für die eidgenössischen Truppen (Ziff. 201—203 des Dienstreglements für die eidgenössischen Truppen, Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1918) als anwendbar erklärt.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. September 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

14. Sept. 1920.

Erteilung allgemeiner Ausfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. September 1920.)

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung der früheren Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für die folgenden Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie VII A, Baumwolle:
357	Baumwollgarn, gefärbt, bedruckt.
358	Vigognegarn, unecht.
359	Baumwollgarn, für den Detailverkauf hergerichtet.
365	Baumwollgewebe, gefärbt, glatt oder geköpert.
366	Baumwollgewebe, bedruckt, glatt oder geköpert.
	Aus Kategorie VII D, Wolle:
455	Wolle, roh, gewaschen, gefärbt.
456	Wollabfälle, Kämmlinge.
457	Kammzug.
459	Wollwatte.
460/470	Wollgarne.
471/472	Wollgewebe, rohe.
474/475 *b*	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt.
	Aus Kategorie VII G, Kautschuk und Guttapercha:
529	Nicht anderweit genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren.
	Aus Kategorie VII H, Konfektionswaren:
548	Kleidungsstücke aus Wolle für Herren und Knaben.
551	Kleidungsstücke aus Wolle für Damen und Mädchen.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft.

Bern, den 14. September 1920.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Aufhebung genereller Ausfuhrbewilligungen.

20. Sept. 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 20. September 1920.)

Art. 1. Die durch Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 10. Mai 1920 erteilte generelle Ausfuhrbewilligung für

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
Ex 213	Ölkuchen und Ölkuchenmehl

wird aufgehoben.

Art. 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. September 1920.

Eidg. Ernährungsamt:

Käppeli.

6. Sept. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

provisorische Abänderung von Art. 12, lit. b, des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1909 betreffend die Organisation des Militärdepartements (Militärversicherung).

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

in Erwägung, dass nach den Erfahrungen aus der Zeit des Aktivdienstes und der Grippeepidemie eine Reorganisation der Militärversicherung als dringlich erscheint,

beschliesst:

Art. 1. Die Militärversicherung bleibt der Abteilung für Sanität unterstellt.

Art. 2. Die Militärversicherung besteht aus zwei Unterabteilungen:

1. Allgemeine Dienstabteilung;
2. Pensionsabteilung.

An der Spitze jeder Unterabteilung steht ein Bureauchef, der dem Oberfeldarzt direkt unterstellt ist.

Art. 3. Die allgemeine Dienstabteilung zerfällt in folgende Sektionen:

1. die administrative Sektion;
2. die Behandlungssektion;
3. die juristische Sektion.

Art. 4. Den Unterabteilungen der Militärversicherung wird vom Bundesrat das nötige Personal zugeteilt. 6. Sept. 1920.

Art. 5. Solange die gegenwärtige ausserordentliche Inanspruchnahme der Militärversicherung besteht, wird der Bundesrat die Anstellung des nötigen Aushülfspersonals bewilligen.

Art. 6. Art. 12, lit. *b*, des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1909 betreffend die Organisation des Militärdepartements wird aufgehoben.

Art. 7. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft.

Das eidgenössische Militärdepartement ist mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. September 1920

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

23. Sept. 1920.

Erteilung allgemeiner Ausfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 23. September 1920.)

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote und in Ergänzung der früheren Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für die folgenden Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie XI A, Eisen:
770	Beschläge: Fischbänder, roh, geschmirgelt, gescheuert.
771	Beschläge: Tür-, Jalousie- und Fensterbeschläge, roh, gefeilt, lackiert.
773	Türschlösser in Verbindung mit Messing, Nickel oder andern Materialien.
	Aus Kategorie XI B, Kupfer:
833/37	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt; roh, abgedreht, poliert, mattiert, vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnisst, vergoldet, versilbert.
	Aus Kategorie XI C, Blei:
843 *a*	Blei, gewalzt.
843 *b*	Bleidraht, Kugeln, Schrot.
843 *c*	Blei in Blech; Röhren.
	Aus Kategorie XI F, Nickel:
861	Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neusilberwaren, Alfenid- und Alpakawaren.

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	23. Sept. 1920.
	Aus Kategorie XI H, Edle Metalle:	
874 *a*	Gold- und Silberschmiedwaren.	
874 *b*	Bijouterie, echt.	
	Aus Kategorie XII B, Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge:	
aus 919	Eisenbahnwagen für Gütertransporte mit Ausnahme der Fleischtransportwagen (Kühlwagen).	
	Aus Kategorie XIII A, Uhren:	
925/36	Uhren und Uhrenbestandteile.	
	Aus Kategorie XIV B, Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
1081 *a*	Stärke aller Art, verarbeitet und gebrannt (Dextrin, Leiogomm).	
	Aus Kategorie XIV D, Technische Fette, Öle und Wachsarten.	
1122	Pflanzenwachs, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt.	
1123 1124	Bienenwachs, roh, zubereitet (gebleicht, gefärbt etc.).	
1125	Tierwachs, anderes aller Art; Walrat.	

Art. 2. Die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Juli 1920 betreffend Aufhebung genereller Ausfuhrbewilligungen tritt ausser Kraft.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 5. Oktober 1920 in Kraft.

Bern, den 23. September 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

24. Sept. 1920.

Höchstpreise für Milch.

Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 24. September 1920 (diejenige vom 12. April 1920 ergänzend).

Das eidgenössische Ernährungsamt verfügt:

Art. 1. Der Höchstpreis, zu welchem die Milch gemäss Art. 8 der Verfügung vom 12. April 1920 vom Produzenten an eine Sammelstelle zu liefern ist, beträgt 36,75 Rappen per Kilogramm.

Art. 2. Die Höchstpreise für die gemäss Art. 13 der Verfügung vom 12. April 1920 verkaufte Milch sind folgende:

a. für 1 kg Milch zur Fettkäserei, bei Rückgabe der Molke an die Lieferanten, 34,75 Rappen;

b. für 1 kg Milch zur Magerkäserei oder Kaseïnerzeugung, bei Rückgabe der Abfälle an die Lieferanten, 35,25 Rappen;

c. für 1 kg Milch zur technischen Verarbeitung, ohne Rückgabe von Abfällen an die Lieferanten, 36,75 Rappen.

Art. 3. Das eidgenössische Milchamt bzw. die beauftragten Unterverbände des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten können zu obigen Preisen (Grundpreise) folgende Zuschläge gewähren:

a. einen Verbandszuschlag von 1 Rappen für 1 kg an diejenigen Milchproduzenten, welche Mitglied einer Milchproduzentenorganisation sind, die durch Vereinbarung mit dem eidgenössischen Ernährungsamt Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen hat;

b. einen Ortszuschlag für solche Milch, die zufolge günstiger Verkehrslage für die Abgabe zur Frischmilchversorgung oder für technische Zwecke besonders geeignet ist. Die Ortszuschläge haben sich im bisherigen Rahmen zu halten und unterliegen der Genehmigung des eidgenössischen Milchamtes. Sie sind in der Regel allen Milchproduzenten zu gewähren, welche die Milch unter gleichen örtlichen Verhältnissen zu erzeugen und zu liefern haben.

Art. 4. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft. 24. Sept. 1920.
Sie ersetzt die gleich betitelte Verfügung vom 20. April 1920, die auf den nämlichen Zeitpunkt aufgehoben wird.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung unterliegen den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes.

Bern, den 24. September 1920.

Eidg. Ernährungsamt: **Käppeli.**

Höchstpreise für Butter.

(Verfügung des eidg. Ernährungsamtes vom 25. September 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 30. Mai 1919 und vom 5. März 1920 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidg. Ernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1. Beim Verkauf von Butter an Verbraucher (Konsumenten) gelten folgende Höchstpreise:

a. für frische Tafelbutter in Stücken von 1 kg und mehr Fr. 8. 20 per kg;
b. für frische Tafelbutter in Stücken von weniger als 1 kg, in Pergament gewickelt, Fr. 8. 50 per kg.

Alle andern Buttersorten sind entsprechend billiger abzugeben.

Bei Überschreitung der Höchstpreise sind Käufer und Verkäufer strafbar.

Art. 2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidg. Ernährungsamtes*) geahndet.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft.

Eidg. Ernährungsamt: **Käppeli.**

---

27. Sept. 1920.

Vollziehungsverordnung

zu

Art. 202 der Militärorganisation.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 147 und 202 der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907,

beschliesst:

Art. 1. Wenn der Bundesrat im Falle eines Aufgebotes zum aktiven Dienst auf Grund von Art. 202 der Militärorganisation die Unterstellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung und der öffentlichen Verkehrsanstalten unter die Militärgesetze verfügt, so gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Art. 2. Im Unterstellungsbeschluss ist Tag und Stunde des Beginns seiner Wirksamkeit anzugeben. Er ist sofort in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen und gleichzeitig den in Betracht kommenden Verwaltungen mitzuteilen. Kantonale und Gemeindebehörden sind ebenfalls verpflichtet, sofort nach Bekanntwerden des Unterstellungsbeschlusses die in ihrem Gebiet befindlichen Verwaltungen von der Unterstellung zu verständigen.

Die Organe der unterstellten Verwaltungen sorgen, sobald sie vom Unterstellungsbeschluss in irgendeiner Weise Kenntnis erhalten haben, für unverzügliche Bekanntgabe an ihr gesamtes Personal unter Hinweis auf die gegenwärtige Verordnung.

Sowohl die öffentliche Bekanntmachung als die dienstliche Bekanntgabe des Unterstellungsbeschlusses an das Personal hat die nämliche Rechtswirkung wie die Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzsammlung.

Art. 3. Wenn der Unterstellungsbeschluss keine Einschränkung auf bestimmte Landesteile oder einzelne Verwaltungen oder

Personalgruppen enthält, so erstreckt er sich auf das gesamte männliche und weibliche Personal: 27. Sept. 1920.

a. der Militärverwaltung, des Bundes und der Kantone, mit Einschluss der Militäranstalten und Militärwerkstätten;

b. aller öffentlichen Verkehrsanstalten, d. h. der schweizerischen Bundesbahnen, und der vom Bunde konzessionierten Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, einschliesslich der Berg-, Seil- und Trambahnen, sowie der Post-, der Telegraphen- und Telephonverwaltung, der konzessionierten Kraftwagenunternehmungen und der Postführungsunternehmungen.

Art. 4. Die Verfügung über die in Art. 3 erwähnten Betriebe und ihr Personal bleibt auch für die Dauer der Unterstellung unter die Militärgesetze den ordentlichen Verwaltungsorganen vorbehalten.

Alle Befehle gehen von ihnen aus gemäss den innern Vorschriften jeder Verwaltung. Militärische Rangstufen fallen ausser Betracht. Die Disziplinargewalt wird von jeder Verwaltung nach den für sie gültigen Vorschriften ausgeübt.

Das eidgenössische Militärdepartement kann verfügen, dass das unterstellte Personal die eidgenössische Armbinde zu tragen hat.

Art. 5. Auf das im Unterstellungsbeschluss genannte Personal finden die Art. 41—98 des Militärstrafgesetzes Anwendung. Dabei ist die bürgerliche Dienstpflicht der militärischen gleichgestellt.

Der Bundesrat kann im Unterstellungsbeschluss auch die Anwendbarkeit anderer Artikel des Militärstrafgesetzes oder anderer Militärgesetze verfügen.

Art. 6. In den Fällen des Art. 5 finden, vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen, die Verfolgung und Beurteilung durch die Militärgerichte statt. Der Befehl zur Anhebung der Voruntersuchung wird durch das eidgenössische Militärdepartement erteilt.

Die Verwaltungen haben Zuwiderhandlungen gegen die Art 41—60 des Militärstrafgesetzes unverzüglich dem eidgenössischen Militärdepartement anzuzeigen.

Für Vergehen gegen die Art. 61—98 des Militärstrafgesetzes bezeichnet das eidgenössische Militärdepartement im Einvernehmen mit den Verwaltungen besondere Organe, die im Sinne von Art. 108 der Militärstrafgerichtsordnung den Tatbestand festzustellen haben. Auf Grund dieser Feststellungen entscheidet das

27. Sept. 1920.

eidgenössische Militärdepartement, ob die militärgerichtliche Voruntersuchung einzuleiten ist oder ob disziplinarische Bestrafung Platz zu greifen habe. Im letztern Falle sowie in den Fällen der Art. 123, Ziffer 2, und Art. 161, lit. B, Ziffer 3, der Militärstrafgerichtsordnung spricht das eidgenössische Militärdepartement selber die Strafe aus oder überweist die Akten zur Ausfällung der Disziplinarstrafe der Verwaltung.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung.

Den Verwaltungen bleibt in allen Fällen das Recht der Einstellung im Dienst, der Versetzung und Entlassung nach Massgabe ihrer innern Vorschriften vorbehalten.

Art. 7. Die Verfolgung und Beurteilung der nicht unter Art 5 fallenden strafbaren Handlungen richten sich nach den bürgerlichen Gesetzen, soweit nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme vorsehen.

Art. 8. Im übrigen gelten auch während der Dauer der Unterstellung unter die Militärgesetze für das Dienstverhältnis des Personals die in Kraft bestehenden gesetzlichen, reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen. Eine Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens des den Militärgesetzen unterstellten Personals ist jedoch nur zulässig, wenn dadurch nach dem Ermessen der Verwaltung die Aufrechthaltung und Sicherheit des Betriebes nicht beeinträchtigt werden. Gegen die Verfügung der Verwaltung ist Berufung an den Bundesrat zulässig, der endgültig entscheidet.

Art. 9. Die Einrückungspflicht des unterstellten Personals richtet sich nach der Verordnung betreffend die Dienstbefreiung vom 29. März 1913 und den im Aufgebotsbeschluss für die Aufrechthaltung der in Art. 3 erwähnten Betriebe vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 10. Die Unterstellung ändert nichts an der Verpflichtung des Personals zur Bezahlung der Militärsteuer.

Art. 11. Durch Bundesratsbeschluss wird der Zeitpunkt bestimmt, wann die Unterstellung aufhört. Der Beschluss ist in der amtlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen und den unterstellten Verwaltungen mitzuteilen. Diese sorgen für die Bekanntgabe an ihr Personal.

Art. 12. Wenn die Unterstellung unter die Militärgesetze auf Grund des Art. 217 der Militärorganisation eintritt, so finden, vorbehältlich abweichender Verfügungen, die Art. 5—7 der vorliegenden Verordnung Anwendung. 27. Sept. 1920.

Art. 13. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft.

Bern, den 27. September 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

4. Okt. 1920.

Höchstpreise für Käse.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 4. Oktober 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 30. Mai 1919 und 5. März 1920 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1. Für die in den folgenden Artikeln besonders genannten Käsesorten gelten Höchstpreise, bei deren Überschreitung Käufer und Verkäufer strafbar sind.

Art. 2. Die Höchstpreise beim Verkauf von Käse in ganzen Laiben an Wiederverkäufer sind:

	bei Bezügen von			
	2500 kg und mehr	800 bis 2499 kg	50 bis 799 kg	unter 50 kg
	Preis für 1 kg			
1. Emmentaler-, Greyerzer-, Berg- und Spalen- (Sbrinz-) Schnittkäse, Prima Qualität . . .	Fr. 4. 30	Fr. 4. 34	Fr. 4. 45	Fr. 4. 50
2. Emmentaler-, Greyerzer-, Berg- und Spalen- (Sbrinz-) Schnittkäse, Sekunda Qualität . .	4. 10	4. 14	4. 25	4. 30
3. Spalen-(Sbrinz-) und Greyerzer-Reibkäse, Prima Qualität:				
a. mindestens 1 Jahr alt . .	—	5. 50	5. 60	5. 70
b. mindestens 2 Jahre alt .	—	6. —	6. 20	6. 30
4. $^3/_4$ fette Rund- bzw. Hartkäse mit wenigstens 35 % Fett in der Trockenmasse	3. 90	3. 95	4. 05	4. 10
5. $^3/_4$ fette Spalen- und Greyerzer-Reibkäse, mindestens 1 Jahr alt	—	4. 94	5. 04	5. 14

	bei Bezügen von			
	2500 kg und mehr	800 bis 2499 kg	50 bis 799 kg	unter 50 kg
	Preis für 1 kg			
6. 1/2 fette Rund- bzw. Hartkäse mit wenigstens 25 % Fett in der Trockenmasse	Fr. 3. 35	Fr. 3. 45	Fr. 3. 50	Fr. 3. 55
7. 1/2 fette Spalen- und Greyerzer-Reibkäse, mindestens 1 Jahr alt	—	4. 25	4. 35	4. 45
8. 1/4 fette Rund- bzw. Hartkäse mit wenigstens 15 % Fett in der Trockenmasse	2. 80	2. 85	2. 95	3. —
9. Magere Rund- bzw. Hartkäse mit wenigstens 6 % Fett in der Trockenmasse	2. 50	2. 55	2. 65	2. 70
10. Magere Rund- bzw. Hartkäse unter 6 % Fett in der Trockenmasse	1. 75	1. 80	1. 90	1. 95

	Bei Bezügen von 800 kg und mehr	In Rollen bzw. Fässern von 12 Stück und mehr	In einzelnen Laiben
	Fr.	Fr.	Fr.
11. Tilsiter, vollfett	4. 20	4. 30	4. 40
12. Tilsiter, 1/2 fett, mit mindestens 25 % Fett in der Trockenmasse	3. —	3. 10	3. 20
13. Tilsiter, 1/4 fett, mit mindestens 15 % Fett in der Trockenmasse	2. 30	2. 40	2. 50
14. Tilsiter mit wenigstens 6 % Fett in der Trockenmasse .	1. 80	1. 90	2. —
15. Tilsiter unter 6 % Fett . .	1. 60	1. 70	1. 80

Die Preise verstehen sich ab Lager bzw. nächste Poststelle oder Eisenbahnstation des Lieferanten gegen Barzahlung. Für besondere Verpackung, wo eine solche nötig ist, dürfen die Selbstkosten berechnet werden.

Der Wiederverkäufer kann bei Abgabe von ganzen Laiben die wirklichen Frachtauslagen, welche er für den Bezug der Käse aufgewendet hat, den Abnehmern berechnen.

Art. 3. Beim Verkauf von Käse an Verbraucher (Verkauf im Anschnitt, im Verkaufsladen oder Postversand) gelten folgende Höchstpreise:

4. Okt. 1920.

	bei Bezügen von 4 kg und mehr Fr.	weniger als 4 kg Fr.
1. Emmentaler-, Greyerzer-, Berg- und Spalen- (Sbrinz-) Schnittkäse, Prima Qualität . . .	4. 80	5. —
2. Emmentaler-, Greyerzer-, Berg- und Spalen- (Sbrinz-) Schnittkäse, Sekunda Qualität . .	4. 60	4. 70
3. Spalen- (Sbrinz-) und Greyerzer-Reibkäse, Prima Qualität:		
a. mindestens 1 Jahr alt	6. 20	6. 30
b. „ 2 Jahre alt	6. 80	7. —
4. $^3/_4$ fette Rund- bzw. Hartkäse mit wenigstens 35 % Fett in der Trockenmasse	4. 50	4. 60
5. $^3/_4$ fette Spalen- und Greyerzer-Reibkäse, mindestens 1 Jahr alt	5. 50	5. 60
6. $^1/_2$ fette Rund- bzw. Hartkäse mit wenigstens 25 % Fett in der Trockenmasse	4. —	4. 10
7. $^1/_2$ fette Spalen- und Greyerzer-Reibkäse, mindestens 1 Jahr alt	4. 80	4. 90
8. $^1/_4$ fette Rund- bzw. Hartkäse mit wenigstens 15 % Fett in der Trockenmasse	3. 30	3. 40
9. Magere Rund- bzw. Hartkäse mit wenigstens 6 % Fett in der Trockenmasse	3. 10	3. 20
10. Magere Rund- bzw. Hartkäse unter 6 % Fett in der Trockenmasse	2. 40	2. 50
11. Tilsiter, vollfett	4. 90	5. —
12. Tilsiter, $^1/_2$ fett, mit mindestens 25 % Fett in der Trockenmasse	3. 70	3. 80
13. Tilsiter, $^1/_4$ fett, mit mindestens 15 % Fett in der Trockenmasse	2. 90	3. —
14. Tilsiter mit wenigstens 6 % Fett in der Trockenmasse	2. 30	2. 40
15. Tilsiter unter 6 % Fett	2. 10	2. 20

Art. 4. Für hier nicht verzeichnete Käsesorten kann das eidgenössische Milchamt von Fall zu Fall besondere Höchstpreise vorschreiben. Es wird diese den betreffenden Personen, Handelsfirmen oder Handelsverbänden in geeigneter Weise schriftlich zur Kenntnis bringen.

Das eidgenössische Milchamt kann in einzelnen Fällen, insbesondere dann, wenn in einer bestimmten Gegend die einheimischen Käsesorten, welche nicht unter die Art. 2 und 3 fallen, zu höheren Preisen verkauft werden dürfen, die Anwendung eines Zuschlages bis 20 Rp. per kg zu den in Art. 2 und 3 genannten Höchstpreisen bewilligen.

Art. 5. Beim Verkauf von einzelnen ganzen Laiben im Gewichte von höchstens 10 kg direkt an Konsumenten dürfen die entsprechenden Ladenpreise gefordert werden. Beim Verkauf von angeschnittenem Käse an Wiederverkäufer in Mengen von wenigstens 10 kg dürfen nur die in Art. 2 verzeichneten Preise gefordert und bezahlt werden. 4. Okt. 1920.

In den Verkaufsstellen ist jede vorhandene Käsesorte mit einer Aufschrift zu versehen, auf welcher Sorte, Qualität und Preis für 1 kg genau angegeben sind. Mangelhafte und unrichtige Bezeichnung ist strafbar.

Art. 6. Der Fettgehalt in der Trockenmasse soll, wo nichts anderes vorgeschrieben ist, mindestens betragen:

bei fettem Käse	45 %
„ $^3/_4$ fettem Käse	35 %
„ $^1/_2$ „ „	25 %
„ $^1/_4$ „ „	15 %

Bei fettem, $^3/_4$ fettem und $^1/_2$ fettem Käse ist ein Mindergehalt an Fett bis zu 2 % und bei allen andern Käsesorten von 1 % zulässig. Diese Abweichung ist indessen nur beim Verkauf von nicht mehr als einem Laib zulässig; beim Verkauf mehrerer Laibe muss der Durchschnittsfettgehalt die volle Zahl erreichen.

Art. 7. Wiederverkäufer von Käse haben dem eidgenössischen Milchamt oder einer von diesem beauftragten Stelle, insbesondere der Genossenschaft schweizerischer Käsehandelsfirmen, Vorräte und Umsatz an Käse auf Verlangen anzugeben und eine Nachschau zu gestatten. Wiederverkäufern, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen, darf keine Ware abgegeben werden.

Art. 8. Widerhandlungen gegen obige Vorschriften, sowie gestützt hierauf erlassene Einzelverfügungen, werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes geahndet.

Art. 9. Diese Verfügung tritt am 4. Oktober 1920 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

die Verfügung vom 23. August 1919 betreffend den Verkauf von Käse im Halbgross- und Kleinhandel und

die Verfügung vom 27. November 1919 betreffend Einkauf von Käse bei den Produzenten.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Vorschriften eintretenden Tatsachen werden auch nach dem 4. Oktober 1920 nach jenen Vorschriften beurteilt.

Eidgenössisches Ernährungsamt: **Käppeli.**

1. Okt. 1920.

Lederversorgung des Landes.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Oktober 1920.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes,

verfügt:

Art. 1. Der Handel mit Häuten, Fellen, Leder und Schuhen ist im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen der Aufsicht der Sektion Lederindustrie des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements unterstellt.

a. Zum Handel mit inländischen Häuten und Fellen des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengeschlechts ist eine Bewilligung der Sektion Lederindustrie nötig. Die von der Abteilung für Landwirtschaft ausgestellten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

Die von den Mitgliedern der Häute- und Fellieferanten-Genossenschaft (H. L. G.) und der Genossenschaft schweizerischer Fellhändler (G. S. F.) gesammelten Häute und Felle sind an Auktionen zum Verkaufe zu bringen; ausnahmsweise kann gestattet werden, sie auf andere Weise den Gerbereien zur Verfügung zu stellen. Die Häute und Felle müssen den schweizerischen Gerbereien abgegeben werden, wenn mindestens die zwischen der H. L. G. und G. S. F. einerseits und dem Verbande schweizerischer Gerbereibesitzer (V. S. G.) anderseits vereinbarten und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Preise geboten werden; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung werden vom Volkswirtschaftsdepartement Preise festgesetzt.

Die Gerbereien haben die von ihnen gekauften Häute und Felle im eigenen Betriebe zu verarbeiten.

b. Die Fabrik- und Handelspreise für die im Inlande hergestellten Leder und Schuhe dürfen ohne Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartements nicht erhöht werden.

c. Häute, Felle, Leder und Schuhe sind in erster Linie dem Inlandsverbrauche zuzuführen und dürfen ihrer bestimmungsgemässen Verwendung weder dauernd noch vorübergehend entzogen werden. 1. Okt. 1920.

Wer Häute, Felle und Leder, wenn auch nur vorübergehend, besitzt, ist verpflichtet, sie durch zweckentsprechende Behandlung vor Schaden zu bewahren.

In der Herstellung und Verarbeitung der obgenannten Waren und im Handel damit dürfen keine Gewinne gemacht werden, welche die üblichen und den Verhältnissen angemessenen Geschäftsgewinne übersteigen.

Art. 2. Wer die obgenannten Waren herstellt, verarbeitet oder damit Handel treibt, hat Geschäftsbücher und Kontrollen anzulegen, aus denen Ein- und Ausgang der Waren (Lieferanten und Abnehmer, Preise und Daten) ersichtlich sind.

Den mit der Aufsicht beauftragten Organen ist, soweit es die Erledigung ihrer Aufgabe erfordert, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsurkunden, in die Geschäftsräume und Fabrikationsbetriebe zu gewähren. Die von den Aufsichtsorganen und beigezogenen Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen dürfen nur amtlich verwendet werden.

Art. 3. Die Sektion Lederindustrie bestimmt im Rahmen der Vorschriften des Art. 1*a*, nach Rücksprache mit den beteiligten Verbänden, in welcher Art die Häuteauktionen durchzuführen und die nicht an die Auktionen kommenden Häute und Felle den Gerbereien zur Verfügung zu stellen sind.

Die Auktionen und der Handel ausserhalb der Auktionen unterstehen der Aufsicht der Sektion Lederindustrie. Zur teilweisen Deckung der daherigen Unkosten werden Gebühren erhoben, die pro Stück Haut höchstens 10 Rappen und pro Stück Fell höchstens 5 Rappen betragen. Die Sektion Lederindustrie bestimmt, in welcher Weise diese Gebühren zu entrichten sind.

Diese Erlasse der Sektion Lederindustrie unterliegen der Genehmigung des Departements.

Art. 4. Die Häute- und Fellieferanten sind im Verkehr mit Schweizergerbereien gehalten, Streitigkeiten über Mängel in Sortiment und Qualität der Ware auf Begehren der Gerberei in einem schiedsrichterlichen Verfahren entscheiden zu lassen. Wenn sich die Parteien über die Wahl der Schiedsrichter nicht verständigen können, so werden diese auf Begehren einer Partei von der Sektion Lederindustrie bestimmt. Das Schiedsgericht hat

1. Okt. 1920.

nach den vertraglichen Auktionsbedingungen und den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts zu urteilen. Der schiedsrichterliche Spruch ist für beide Parteien endgültig verbindlich. Die unterliegende Partei trägt die ergangenen Kosten.

Art. 5. Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Weisungen der Sektion Lederindustrie werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes bestraft.

Art. 6. Diese Verfügung tritt am 5. Oktober 1920 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

a. die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 3. Juli 1919 betreffend die Lederversorgung des Landes;

b. die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. September 1919 betreffend die Lederversorgung des Landes;

c. die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 8. November 1919 betreffend Höchstpreise für Kalbsportleder *);

d. die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Mai 1920 betreffend die Bestandesaufnahme über Häute, Felle und Leder;

e. die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Mai 1920 betreffend die Bestandesaufnahme über neue Schuhwaren.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 5. Oktober 1920 gemäss den entsprechenden Bestimmungen beurteilt.

Bern, den 1. Oktober 1920.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

*) Siehe schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 273 vom 14. November 1919.

Bundesratsbeschluss

4. Okt. 1920.

betreffend

das Verbot der Einfuhr von silbernen Fünffrankenstücken der lateinischen Münzunion.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer 1 des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Einfuhr von silbernen Fünffrankenstücken der lateinischen Münzunion ist verboten. Im Reisenden- und kleinen Grenzverkehr können Beträge bis auf Fr. 100 in Fünffrankenstücken der lateinischen Münzunion eingeführt werden.

Art. 2. In besondern Fällen kann das eidgenössische Finanzdepartement, Abteilung Kassen- und Rechnungswesen, Einfuhrbewilligungen erteilen.

Art. 3. Entgegen diesem Verbot eingeführte Fünffrankenstücke werden konfisziert. Überdies kann eine Geldbusse bis zu Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate ausgesprochen werden. Die beiden letztern Strafen können miteinander verbunden werden.

Art. 4. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Die kantonalen Behörden haben sämtliche in Anwendung der Strafbestimmungen dieses Beschlusses ergehenden Urteile und Entscheide sofort nach dem Erlass dem eidgenössischen Finanzdepartement unentgeltlich einzusenden.

4. Okt. 1920.

Art. 5. Das eidgenössische Finanzdepartement ist jedoch berechtigt, Übertretungen in jedem einzelnen Übertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen ausser mit Konfiskation des Geldes mit Busse bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen. Es kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit der Untersuchung beauftragen.

Der Bussenentscheid des eidgenössischen Finanzdepartements ist endgültig und sofort vollziehbar und steht einem vollstreckbaren gerichtlichenUrteil gleich.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft; er ist den Staaten der lateinischen Münzunion zur Kenntnis zu bringen. Das eidgenössische Finanzdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 4. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

Revidierte Berner Übereinkunft

21. Sept. 1920.

zum

Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums, nebst Zusatzprotokoll.

Beitritt von Österreich.

Die Gesandtschaft von Österreich in Bern hat dem Bundesrat mitgeteilt, dass ihre Regierung beschlossen habe, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920 hinweg sowohl der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 betreffend Schutz der Werke der Literatur und Kunst als auch dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 beizutreten.

Bern, den 21. September 1920.

Bundeskanzlei.

Note. An dieser Übereinkunft sind zurzeit folgende Länder beteiligt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Union und Tunis.

20. Sept. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 20. Februar 1918 über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

1. Die Ziffer 6 von Art. 16 der Verordnung vom 20. Februar 1918 über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen erhält folgende Fassung:

„6. Stundung des bereits fälligen oder binnen fünf Jahren fällig werdenden Gesamtbetrages oder binnen gleicher Frist fällig werdender Teilbeträge eines Anleihens auf höchstens zehn Jahre vom Tage des Beschlusses der Gläubigergemeinschaft hinweg."

2. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. November 1920 in Kraft.

Bern, den 20. September 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

Arbeitslosenunterstützung.

30. Sept. 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 30. September 1920.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1920 betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung und im Hinblick auf die zunehmende Arbeitslosigkeit,

verfügt:

Art. 1. Die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1920*) betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung vorgesehene Einstellung der Unterstützungen wird beschränkt

a. auf sämtliche im „Schweizerischen Arbeitsmarkt" verzeichneten Berufsarten der Gruppe Baugewerbe, Steinbearbeitung und Keramik, der Gruppe Holz- und Glasbearbeitung und der Landwirtschaft;

b. auf alle weiblichen Personen mit Ausnahme des Personals der Stickereiindustrie und ihrer Hülfsindustrien, der Seidenbandindustrie, der Seidenhülfsindustrie, der Uhrenindustrie und der Kammacherei.

Art. 2. Die Bestimmungen der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. Juni 1920 betreffend Arbeitslosenunterstützung bleiben vorbehalten.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 11. Oktober 1920 in Kraft.

Bern, den 30. September 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

---

4. Okt. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Abänderung der Verordnung vom 13. August 1909 über die Zollbehandlung von Warenumschliessungen.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschliesst:

1. Der Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 1909 über die Zollbehandlung von Warenumschliessungen wird ergänzt wie folgt:

„In gefülltem Zustande eingehende Metallzylinder für komprimierte Gase sowie Fässer aus Eisen unterliegen für das Eigengewicht der Verzollung als Metallware je nach Material und Beschaffenheit, sofern der Inhalt einem erheblich niedrigern Zollansatz unterliegt als das Metallgefäss."

2. Vorstehender Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

9. Okt. 1920.

betreffend

Aufhebung von Kriegsmassnahmen.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Der Bundesratsbeschluss vom 18. März 1918 betreffend die Bewilligung von vorübergehenden Änderungen an den Vorschriften des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und am Tarif der schweizerischen Eisenbahnen für die Beförderung von lebenden Tieren wird, soweit jetzt noch in Kraft bestehend, auf 15. Oktober 1920 aufgehoben.

Bern, den 9. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

9. Okt. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Postordnung.

(Schalterstunden der Postbureaux I. und II. Klasse.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Postdepartements,

beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910 wird wie folgt abgeändert:

Art. 10, Ziffer 1. Neuer Wortlaut:

1. Die Postbureaux I. und II. Klasse und deren Filialen sind an den Werktagen in der Regel geöffnet:

a. vom 1. April bis 30. September:
von 7 Uhr 30 bis 18 Uhr 30;

b. vom 1. Oktober bis 31. März:
von 7 Uhr 45 bis 18 Uhr 45,

mit einer Stunde Unterbruch über Mittag.

Am Samstag wird der Schalter um 17 Uhr geschlossen.

Bern, den 9. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

9. Okt. 1920.

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Postdepartements,

beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910 wird wie folgt abgeändert:

Die Ziffer 2 des Art. 197 wird gestrichen.

Bern, den 9. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

1. Okt. 1920.

Beitritt von Marokko.

zum

Weltpostvertrag.

Durch Vermittlung der französischen Botschaft in Bern hat die Regierung von Marokko dem Bundesrat mitgeteilt, dass sie den nachgenannten, am 26. Mai 1906 in Rom abgeschlossenen Übereinkommen beizutreten beschlossen habe:

1. dem Weltpostvertrag (Hauptübereinkommen);
2. dem Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe;
3. dem Übereinkommen betreffend den Postanweisungsdienst;
4. dem Vertrag betreffend die Auswechslung von Poststücken;
5. dem Übereinkommen betreffend den Dienst der Einzugsmandate;
6. dem Übereinkommen betreffend die Identitätsbücher.
7. dem Übereinkommen betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen;

Bern, den 1. Oktober 1920.

Bundeskanzlei.

Note. An diesen Übereinkommen sind zurzeit folgende Staaten beteiligt:

Ägypten, Äthiopien, Amerika (Vereinigte Staaten), Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britisch-Indien, Bulgarien, Chile, China, Columbien, Costa-Rica, Cuba, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Tschecho-Slowakien Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela.

Bundesgesetz

29. April 1920.

betreffend

die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 66, 64 und 74, Absatz 2, der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1916,

beschliesst:

Art. 1. Die fruchtlose Pfändung und der Konkurs als solche ziehen die Einstellung im Stimmrecht nicht nach sich.

Die Bestimmungen des kantonalen Strafrechts über die Einstellung im Stimmrecht als Strafe bei Betreibungs- und Konkursvergehen bleiben vorbehalten. Jedoch darf der Schuldner um der fruchtlosen Pfändung oder des Konkurses als solcher willen nicht mit Einstellung im Stimmrecht bestraft werden.

Der kantonalen Gesetzgebung wird ferner vorbehalten, zu bestimmen, dass die Einstellung im Stimmrecht gegenüber fruchtlos gepfändeten Schuldnern und Konkursiten bis auf die Dauer von vier Jahren erfolgen kann, wenn gerichtlich festgestellt wird, dass der Schuldner seinen Vermögensverfall durch erhebliches Verschulden verursacht hat.

Art. 2. Die Kantone können, unter Vorbehalt von Art. 1 und soweit nicht andere bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, an die fruchtlose Pfändung und den Konkurs öffentlichrechtliche Folgen (wie Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, zur Ausübung patentierter Berufsarten usw.) knüpfen.

Die Aufhebung solcher Rechtsfolgen hat jedoch einzutreten, wenn der Konkurs widerrufen wird, oder wenn sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen.

29. April 1920.

Art. 3. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes fallen die vor diesem Zeitpunkt eingetretenen, mit dessen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Einstellungen im Stimmrecht dahin.

Im selben Zeitpunkt werden alle den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes widersprechenden Vorschriften der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone unwirksam; insbesondere fällt Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 dahin.

Art. 4. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 29. April 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 29. April 1920.

Der Vizepräsident: Dr. **J. Baumann.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 5. Mai 1920 öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz*) ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. August 1921 in Kraft.

Bern, den 9. Oktober 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1920, Bd. II, S. 396.

Bundesratsbeschluss

9. Okt. 1920.

betreffend

Aufhebung des Art. 24 der Verordnung vom 28. September 1914 betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Der Art. 24 der Verordnung vom 28. September 1914 betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren wird auf den 1. August 1921 aufgehoben.

Mit diesem Zeitpunkt fallen die von den Kantonsregierungen auf Grund des Art. 24 erlassenen Bestimmungen dahin.

Bern, den 9. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

26. Juni 1920.

Bundesgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 über die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 44 der Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 1919,

beschliesst:

Art. 1. Der Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe erhält folgende Fassung:

Die Bewilligung wird nur an solche Bewerber erteilt, die in den letzten zwölf Jahren vor Einreichung des Gesuches während mindestens sechs Jahren auf Grund einer von der zuständigen Behörde erteilten Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung tatsächlich in der Schweiz gewohnt haben.

In der Schweiz geborene Ausländer, die bis zum erfüllten zwanzigsten Lebensjahre mindestens zehn Jahre in der Schweiz zugebracht haben, können die Bewilligung erhalten, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches mindestens drei Jahre in der Schweiz tatsächlich gewohnt haben.

In jedem Falle muss der Gesuchsteller die letzten zwei Jahre vor Einreichung des Gesuches fortdauernd in der Schweiz gewohnt haben.

Der Bundesrat prüft auch die Beziehungen des Bewerbers zu dem bisherigen Heimatstaate, sowie dessen sonstige persönliche und Familienverhältnisse. Er kann die Bewilligung verweigern, wenn diese Beziehungen oder diese Verhältnisse so beschaffen sind, dass aus der Einbürgerung des Gesuchstellers der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden.

Art. 2. Das Gesetz findet auch Anwendung auf die im Zeitpunkte seines Inkrafttretens bereits anhängigen Einbürgerungsgesuche, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. 26. Juni 1920.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt; er wird den Beginn der Wirksamkeit festsetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 26. Juni 1920.

Der Präsident: Dr. **Pettavel.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 26. Juni 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 7. Juli 1920 öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 15. Oktober 1920 in Kraft.

Bern, den 9. Oktober 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.

22. Sept. 1920.

Bundesbeschluss

betreffend

die Ratifikation des am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommens zur Erhaltung oder Wiederherstellung durch den Weltkrieg geschädigter gewerblicher Eigentumsrechte.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht
einer Botschaft des Bundesrates vom 5. August 1920,
in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
beschliesst:

1. Dem zwischen dem schweizerischen Bundesrate und den Regierungen von Deutschland, Frankreich, der Niederlande, von Polen, Portugal, Schweden, der Tschecho-Slovakei und von Tunis am 30. Juni 1920 vereinbarten Abkommen zur Erhaltung oder Wiederherstellung durch den Weltkrieg geschädigter gewerblicher Eigentumsrechte, mit Einschluss des zugehörigen Unterzeichnungsprotokolles, wird hiermit die Genehmigung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Ratifikation und, nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, mit der Vollziehung des Abkommens betraut.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 21. September 1920.

Der Präsident: Dr. **Pettavel.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 22. September 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Abkommen

zur

Erhaltung oder Wiederherstellung durch den Weltkrieg geschädigter gewerblicher Eigentumsrechte.

30. Juni 1920.

Abgeschlossen am 30. Juni 1920.
In Kraft getreten am 30. September 1920.
(Übersetzung.*)

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen dem Bevollmächtigten des Schweizerischen Bundesrates und denjenigen anderer der Internationalen Übereinkunft betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums angehörender Staaten am 30. Juni 1920 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt vereinbarten

Abkommens zur Erhaltung oder Wiederherstellung durch den Weltkrieg geschädigter gewerblicher Eigentumsrechte,

welches vom Schweizerischen Ständerate am 21. September 1920 und vom Schweizerischen Nationalrate am 22. September 1920 genehmigt worden ist und also lautet:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Länder, die dem internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehören, haben, nachdem sie dazu von ihren Regierungen in gehöriger Form ermächtigt worden sind, unter Ratifikationsvorbehalt nachfolgenden Text vereinbart, der dazu bestimmt ist, zwischen den vertragschliessenden Ländern die normale Ausübung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte zu gewährleisten und zu erleichtern.

Art. 1. Die in Art. 4 der im Jahre 1911 in Washington revidierten internationalen Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, von Fabrik- oder Handelsmarken und von gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehenen Prioritätsfristen, die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren oder die während des Krieges begonnen haben oder hätten beginnen können, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, werden durch jeden der hohen vertragschliessenden Teile zugunsten von auf die Rechte aus der genannten allgemeinen Überkeinkunft Anspruch habenden Personen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens verlängert.

*) Der französische Originaltext ist in der französischen Ausgabe der Eidg. Gesetzsammlung abgedruckt.

30. Juni 1920.

Diese Fristverlängerung lässt jedoch die Rechte der hohen vertragschliessenden Teile oder der Personen unberührt, die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens im gutgläubigen Besitze von gewerblichen Eigentumsrechten befinden, welche mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechten in Widerspruch stehen; sie behalten den Genuss ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie diese Rechte vor dem Inkrafttreten des Abkommens eingeräumt haben und dürfen dieserhalb in keiner Weise als Nachahmer belästigt oder verfolgt werden.

Art. 2. Soweit Personen, welche auf die Rechte aus der allgemeinen Verbandsübereinkunft Anspruch haben, bereits vor dem 1. August 1914 gewerbliche Eigentumsrechte besassen oder solche, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor dem Krieg oder während desselben angebrachten Gesuches hätten erwerben können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerb dieser Rechte eine Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt, um ohne Gebührenaufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung nachzuholen, jede Förmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, welche die Gesetze und Verordnungen des einzelnen Staates vorschreiben.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die wegen Unterlassung der Vornahme einer Handlung, der Erfüllung einer Förmlichkeit oder der Bezahlung einer Gebühr verfallen sind, werden wieder in Kraft gesetzt unter Vorbehalt der Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern oder gewerblichen Mustern und Modellen, in deren gutgläubigem Besitz sich Dritte befinden.

Art. 3. Der Zeitraum vom 1. August 1914 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens kommt für die Fristen zur Ausnützung von Patenten und von gewerblichen Mustern und Modellen, sowie für den Gebrauch von Fabrik- und Handelsmarken nicht in Anrechnung; überdies wird vereinbart, dass aus dem einzigen Grunde der Nichtausnützung oder des Nichtgebrauches keine Patente und gewerbliche Muster und Modelle oder Fabrik- und Handelsmarken, die am 1. August 1914 noch in Kraft waren, vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens als hinfällig oder nicht gültig erklärt werden dürfen.

Art. 4. Die Bestimmungen dieses Abkommens umschreiben nur das Mindestmass des zu gewährenden Schutzes; sie stehen dem Anspruch auf Anwendung allfällig weitherzigerer gesetzlicher Bestimmungen in den vertragschliessenden Ländern nicht

im Wege; sie hindern auch nicht den Fortbestand oder den Abschluss allfälliger günstigerer Vereinbarungen zwischen diesen Ländern. 30. Juni 1920.

Art. 5. Die Bestimmungen dieses Abkommens sollen den zwischen den kriegführenden Ländern geltenden, in die am 28. Juni 1919 und 10. September 1919 unterzeichneten Friedensverträge von Versailles und St. Germain aufgenommenen einschlägigen Abmachungen, soweit sie Vorbehalte, Ausnahmen oder Einschränkungen enthalten, in keiner Weise entgegenstehen.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen innert einer Frist von höchstens drei Monaten in Bern hinterlegt werden. Es tritt zwischen den Ländern, die bei der Protokollaufnahme über die Hinterlegung der Ratifikationen vertreten sind, am Tage derselben in Kraft, und nachträglich für jedes andere Land am Tage der Hinterlegung seiner Ratifikation.

Länder, die das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm auf ihr Verlangen hin beitreten. Dieser Beitritt ist der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von ihr den andern Regierungen schriftlich zu notifizieren; er zieht von Rechts wegen und ohne weiteres die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen und den Genuss aller Rechte des Abkommens nach sich.

Das Abkommen hat gleiche Kraft wie die allgemeine Verbandsübereinkunft und soll, nachdem es seinen vorübergehenden Zweck erfüllt hat, durch Beschluss einer Konferenz (Art. 14 der allgemeinen Übereinkunft) aufgehoben werden.

Das gegenwärtige Abkommen wird in einem einzigen Exemplar unterzeichnet, das im Archiv der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt werden wird. Eine beglaubigte Abschrift wird von dieser den Regierungen der an der Unterzeichnung beteiligten Länder übermittelt werden.

Geschehen zu Bern am 30. Juni 1920.

Für Deutschland: **Köcher.**
Für Frankreich: **H. Allizé.**
Für die Niederlande: **van Panhuys.**
Für Polen: **J. Perlowski.**
Für Portugal: **A. M. Bartholomeu Ferreira.**
Für Schweden: **P. de Adlercreutz**
(unter dem im Protokoll vermerkten Vorbehalt).
Für die Schweiz: **Motta.**
Für Tschecho-Slowakien: **Dr. Cyrill Duček.**
Für Tunis: **H. Allizé.**

30. Juni 1920.

Unterzeichnungsprotokoll.

Die unterzeichneten, gehörig ausgewiesenen Bevollmächtigten sind am heutigen Tag zusammengetreten zum Zwecke der Unterzeichnung des Abkommens zur Erhaltung oder Wiederherstellung durch den Weltkrieg geschädigter gewerblicher Eigentumsrechte.

Vor der Unterzeichnung haben sie von folgender, durch den schweizerischen Bevollmächtigten verlesenen erläuternden Erklärung Kenntnis genommen:

„Gemäss dem an den schweizerischen Bundesrat gerichteten Begehren verschiedener Regierungen und entsprechend den Ausführungen des Bundesrates in seiner Note vom 29. Mai 1920, wird ausdrücklich festgestellt, dass für alle Länder, die diesem Abkommen beitreten oder inskünftig beitreten werden, der Tag des ersten Austausches der Ratifikationen als der Zeitpunkt zu gelten hat, von dem hinweg die im Abkommen vorgesehenen Fristen laufen."

Der schwedische Bevollmächtigte hat sodann folgende Erklärung verlesen:

„Schweden tritt diesem Abkommen nur hinsichtlich der Erfindungspatente und Gebrauchsmuster, unter Ausschluss der Fabrik- oder Handelsmarken und der gewerblichen Muster und Modelle, bei, und zwar mit folgenden Einschränkungen:

1. Nach der in Schweden geltenden Gesetzgebung, die nicht ohne Mitwirkung des Parlamentes geändert werden kann, endigt die Prioritätsfrist, von der im ersten Artikel dieses Abkommens die Rede ist, am 30. Juni 1920.

2. Nach einem kürzlich angenommenen schwedischen Gesetz muss das Begehren um neuerliche Prüfung eines Patentgesuches, das als hinfällig erklärt oder zurückgewiesen worden ist, vor dem 1. Januar 1921 oder, wenn die Hinfälligkeit oder die Zurückweisung nach dem 30. Juni 1920 verfügt wird, innert sechs Monaten von dieser Verfügung hinweg eingereicht werden.

Nach dem nämlichen Gesetz muss das Begehren um Wiederherstellung eines Erfindungspatentes vor dem 1. Januar 1921 eingereicht werden.

Immerhin ist vorgesehen, dass diese Fristen durch eine allgemeine Massnahme um sechs Monate verlängert werden können.“ 30. Juni 1920.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll angenommen.

Geschehen zu Bern, am dreissigsten Juni 1920.

Für Deutschland: **Köcher.**
Für Frankreich: **H. Allizé.**
Für die Niederlande: **van Panhuys.**
Für Polen: **J. Perlowski.**
Für Portugal: **A. M. Bartholomeu Ferreira.**
Für Schweden: **P. de Adlercreutz.**
Für die Schweiz: **Motta.**
Für Tschecho-Slowakien: **Dr. Cyrill Duček.**
Für Tunis: **H. Allizé.**

Erklärt das vorstehende Abkommen als ratifiziert und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dasselbe, soweit es von ihr abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dreiundzwanzigsten September neunzehnhundertundzwanzig (23. September 1920).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

(L. S.) Der Bundeskanzler:
Steiger.

30. Sept. 1920.

Protokoll

betreffend

die Hinterlegung der Ratifikationen des am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommens zur Erhaltung oder Wiederherstellung durch den Weltkrieg geschädigter gewerblicher Eigentumsrechte.

In Ausführung des am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommens betreffend die Erhaltung oder Wiederherstellung durch den Weltkrieg geschädigter gewerblicher Eigentumsrechte, sowie infolge der Einladung, welche der schweizerische Bundesrat mit Note vom 11. September 1920 zu diesem Zwecke an die hohen vertragschliessenden Teile erlassen hat, sind die gehörig ausgewiesenen, unterzeichneten Bevollmächtigten heute, behufs Prüfung und Hinterlegung der Ratifikationen des hiervor erwähnten Abkommens seitens ihrer Regierungen, im Parlamentsgebäude in Bern zusammengetreten.

Die vorgelegten, in guter und gehöriger Form befundenen Ratifikationsurkunden wurden dem Vertreter der schweizerischen Regierung zur Hinterlegung beim schweizerischen Bundesarchiv übergeben.

Die Ratifikationsurkunde Seiner Majestät des Königs von Schweden erwähnt zwei Vorbehalte, deren Wortlaut im Unterzeichnungsprotokoll vom 30. Juni 1920 angeführt ist.

Es wird überdies festgestellt, dass, gemäss der vom Bevollmächtigten der Schweiz anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens vorgelesenen erläuternden Erklärung, die ins Protokoll vom 30. Juni 1920 aufgenommen wurde, als Ausgangspunkt der in Artikel 1 und 3 vorgesehenen Ablauffristen, von allen Staaten, die dem Abkommen beitreten oder in Zukunft noch beitreten werden, das Datum dieses ersten Austausches der Ratifikationen, d. h. der 30. September 1920, betrachtet werden soll.

Die Unterzeichneten stellen zudem fest, dass gemäss den ihnen vom Vertreter der schweizerischen Regierung vorgelegten Urkunden vom Zeitpunkt der Unterzeichnung bis zum heutigen Tage folgende Länder dem Bundesrate ihren Beitritt erklärt haben:

Marokko (französisches Protektorat) mit Note vom 10. Juli der französischen Gesandtschaft in Bern. 30. Sept. 1920.

Grossbritannien mit Note vom 31. August der britischen Gesandtschaft in Bern.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Grossbritannien macht jedoch ihren Beitritt vom nachstehenden Vorbehalt abhängig:

„Die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Fristverlängerungen sollen, was das Vereinigte Königreich anbelangt, am 10. Januar 1921 ablaufen."

Die besagte Regierung behält sich vor, für die britischen überseeischen Besitzungen, welche das im Jahre 1900 (Paris-Brüssel) oder dasjenige im Jahre 1911 (Paris-Brüssel-Washington) revidierte Übereinkommen der Union unterzeichnet haben, den Beitritt in einem späteren Zeitpunkte zu erklären.

Infolgedessen ist das hiervor erwähnte Abkommen heute zwischen den nachbezeichneten Staaten in Kraft erwachsen: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien (unter dem oben erwähnten Vorbehalt), Marokko (französisches Protektorat), Polen, Schweden (unter den oben angeführten zwei Vorbehalten), Schweiz und Tunis.

Die Regierungen der nachstehenden Staaten sind noch nicht in der Lage, ihre Ratifikationen zu hinterlegen: Niederlande, Portugal, Tschecho-Slowakien.

Zu Urkund dessen ist das vorliegende Protokoll aufgenommen worden, das im Landesarchiv der schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt werden soll, und wovon die Regierung dieses Landes den Regierungen der andern Staaten, die der internationalen Übereinkunft betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums angehören, eine beglaubigte Abschrift übermitteln wird.

So geschehen in Bern, den 30. September 1920.

Für Deutschland: **Köcher.**
Für Frankreich: **H. Allizé.**
Für Polen: **J. de Modzelewski.**
Für Schweden: **P. de Adlercreutz**
Für die Schweiz: **Motta.**
Für Tunis: **H. Allizé.**

7. Okt. 1920.

Beitritt des Saargebietes

zum

Weltpostvertrag.

Die Regierungskommission des Saargebietes hat dem Bundesrat mitgeteilt, dass der Postdienst für das Saargebiet, für welches die Grenzen im Versailler Vertrag bezeichnet sind, von demjenigen des Deutschen Reiches unabhängig geworden ist und dass demzufolge das Saargebiet folgenden, am 26. Mai 1906 abgeschlossenen Postübereinkommen beitrete:

a. dem Weltpostvertrag (Hauptübereinkommen);
b. dem Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe;
c. dem Übereinkommen betreffend den Postanweisungsdienst;
d. dem Vertrag betreffend die Auswechslung von Poststücken;
e. dem Übereinkommen betreffend den Dienst der Einzugsmandate;
f. dem Übereinkommen betreffend die Identitätsbücher;
g. dem Übereinkommen betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen.

Bern, den 7. Oktober 1920.

Bundeskanzlei.

An diesen Übereinkommen sind zurzeit folgende Staaten beteiligt:

Ägypten, Äthiopien, Amerika (Vereinigte Staaten), Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britisch Indien, Bulgarien, Chile, China, Columbien, Costa-Rica, Cuba, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Saargebiet, Salvador, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Tschecho-Slowakien, Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela.

Bundesbeschluss

5. März 1920.

betreffend

den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. August 1919 sowie einer Zusatzbotschaft vom 17. Februar 1920

und unter ausdrücklicher Feststellung, dass die immerwährende Neutralität der Schweiz, die insbesondere in der Akte vom 20. November 1815 anerkannt worden ist, in Art. 435 des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland am 28. Juni 1919 abgeschlossenen Friedensvertrages als ein Abkommen zur Aufrechterhaltung des Friedens anerkannt und dass sie nach Art. 21 des Völkerbundsvertrages als mit keiner Bestimmung dieses Vertrages unvereinbar anzusehen ist, wie dies der Rat des Völkerbundes in seiner am 13. Februar 1920 in London abgegebenen Erklärung feierlich anerkannt hat,

im Vertrauen darauf, dass der jetzige Völkerbund sich in nicht ferner Zeit zu einem allgemeinen Völkerbund erweitere,

beschliesst:

I. Die Schweiz tritt dem Völkerbundsvertrag vom 28. April/28. Juni 1919 bei.

Für die Ratifikation der Abänderungen des Völkerbundsvertrages sowie für die Genehmigung von mit dem Völkerbund zusammenhängenden Übereinkünften jeder Art kommen die von der Bundesverfassung für den Erlass von Bundesgesetzen aufgestellten Bestimmungen zur Anwendung.

5. März 1920.

Beschlüsse über Kündigung des Völkerbundsvertrages oder über Rücktritt von diesem sind dem Volk und den Ständen zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 121 der Bundesverfassung betreffend die Volksanregung (Initiative) ist auch für die Kündigung des Völkerbundsvertrages und den Rücktritt von diesem anwendbar.

II. Der vorliegende Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 3. März 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 5. März 1920.

Der Präsident: Dr. **Pettavel.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 21. Juni 1920, aus dem hervorgeht, dass der vorstehende Bundesbeschluss vom 5. März 1920 betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1920 sowohl vom Volke als von der Mehrheit der Stände angenommen worden ist (s. Bundesbl. 1920, III, 791), hat die Bundesversammlung, und zwar der Nationalrat am 22. September 1920, der Ständerat am 7. Oktober 1920, von dem Ergebnis dieser Volksabstimmung in zustimmendem Sinne Vormerk genommen.

Bern, den 7. Oktober 1920.

Bundeskanzlei.

Völkerbundsvertrag.

5. März 1920.

In der Erwägung, dass es zur Förderung der gemeinsamen Arbeit unter den Völkern und zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit unter ihnen geboten ist, Verpflichtungen einzugehen, nicht zum Kriege zu schreiten,

die internationalen Beziehungen auf die Grundlage der Gerechtigkeit und Ehre zu stellen und in voller Öffentlichkeit zu pflegen,

die Satzungen des Völkerrechts, die fortan als tatsächliche Richtlinien für die Regierungen anerkannt sein sollen, genau zu beobachten,

im Verkehr der Staaten untereinander Gerechtigkeit walten zu lassen und alle vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu achten,

einigen sich die hohen vertragschliessenden Teile auf den folgenden Völkerbundsvertrag, der den Völkerbund begründet:

Mitglieder des Völkerbundes.

Art. 1. Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind diejenigen Signatärstaaten, die im Anhang zum gegenwärtigen Völkerbundsvertrag aufgeführt sind, sowie diejenigen ebenfalls im Anhang genannten Staaten, welche dem Völkerbundsvertrag ohne Vorbehalt beitreten. Der Beitritt erfolgt mittels einer innerhalb der ersten zwei Monate nach Inkrafttreten des Völkerbundsvertrages beim Sekretariat eingereichten Erklärung. Den übrigen Mitgliedern des Bundes wird diese Erklärung mitgeteilt.

Alle sich selbst regierenden Staaten, Dominien und Kolonien, die nicht im Anhang aufgeführt sind, können Mitglieder des Völkerbundes werden, wenn ihre Aufnahme mit Zustimmung von zwei Dritteln der Versammlung erfolgt und sofern sie wirksame Gewähr ihrer redlichen Absicht bieten, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und die vom Völkerbund in Ansehung ihrer Land-, See- und Luftstreitkräfte und Rüstungen festgesetzte Regelung annehmen.

Jedes Mitglied des Völkerbundes kann zwei Jahre nach erfolgter Kündigung vom Bund zurücktreten unter der Bedingung, dass es im Augenblick des Rücktritts alle seine internationalen Verpflichtungen, einschliesslich der in diesem Völkerbundsvertrag niedergelegten, erfüllt hat.

Behörden des Völkerbundes.

Art. 2. Die Tätigkeit des Völkerbundes, wie sie im vorliegenden Völkerbundsvertrag umschrieben ist, vollzieht sich durch eine Versammlung und einen Rat unter Mitwirkung eines ständigen Sekretariats.

Versammlung.

Art. 3. Die Versammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Völkerbundes.

Sie tritt in bestimmten Zwischenräumen und, wenn die Umstände es sonst erfordern, in jedem andern Zeitpunkt am Sitze des Völkerbundes oder an irgendeinem andern zu bezeichnenden Orte zusammen.

Die Versammlung befindet in ihren Beratungen über alle Fragen, welche in den Tätigkeitsbereich des Völkerbundes fallen oder den Frieden der Welt betreffen.

Jedes Mitglied des Völkerbundes verfügt nur über eine Stimme und kann nicht mehr als drei Vertreter in der Versammlung zählen.

Der Rat.

Art. 4. Der Rat besteht aus Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, des Britischen Reiches, Frankreichs, Italiens und Japans*), sowie aus den Vertretern von vier andern Mitgliedern des Völkerbundes. Diese vier Mitglieder werden von der Versammlung frei und zu beliebigen Zeiten bezeichnet. Bis zur erstmaligen Bezeichnung durch die Versammlung sind die Vertreter von Belgien, Brasilien, Spanien und Griechenland Mitglieder des Rates.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung kann der Rat weitere Mitglieder des Völkerbundes bezeichnen, deren Vertretung im Rate von da an eine ständige sein soll. Mit der gleichen Zustimmung kann er die Zahl der von der Versammlung für die Vertretung im Rate gewählten Mitglieder erhöhen.

Der Rat versammelt sich sooft die Umstände es erfordern und wenigstens einmal im Jahr am Sitze des Völkerbundes oder an irgendeinem anderen zu bezeichnenden Orte.

Der Rat befindet in seinen Beratungen über alle Fragen, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fallen oder den Frieden der Welt berühren.

---

*) Im endgültigen Text des Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 ist, entsprechend der auch sonst in jenem Vertrag angewendeten Ausdrucksweise, statt der Namen der fünf hier aufgezählten Mächte der Ausdruck „die hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächte“ gebraucht.

Jedes Mitglied des Völkerbundes, das im Rate nicht vertreten ist, wird, sooft Beratungen stattfinden, welche seine Interessen besonders berühren, eingeladen werden, einen Vertreter zu entsenden, der mit Stimmrecht an diesen Verhandlungen des Rates teilnimmt. 5. März 1920.

Jedes im Rate vertretene Mitglied des Völkerbundes verfügt über eine einzige Stimme und kann auch nur einen Vertreter haben.

Art. 5. Unter Vorbehalt ausdrücklich gegenteiliger Bestimmungen des vorliegenden Völkerbundsvertrages oder des Friedensvertrages*) werden die Beschlüsse der Versammlung und des Rates von den in der Sitzung vertretenen Mitgliedern des Völkerbundes einstimmig gefasst. Verfahren.

Alle Fragen des Verfahrens, die bei den Beratungen der Versammlung oder des Rates auftreten, einschliesslich die Bezeichnung von Kommissionen für die Untersuchung besonderer Angelegenheiten, werden von der Versammlung oder dem Rate geregelt und von der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Mitglieder des Völkerbundes entschieden.

Die erste Zusammenkunft der Versammlung, sowie die erste Zusammenkunft des Rates werden durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika einberufen werden.

Art. 6. Das ständige Sekretariat wird am Sitze des Völkerbundes errichtet. Es umfasst einen Generalsekretär, sowie die erforderlichen Sekretäre und Beamten. Sekretariat.

Der erste Generalsekretär wird im Anhang bezeichnet. In der Folge wird der Generalsekretär vom Rate mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung ernannt.

Die Sekretäre und die Beamten des Sekretariats werden vom Generalsekretär mit Zustimmung des Rates ernannt.

Der Generalsekretär des Völkerbundes ist von Rechts wegen Generalsekretär der Versammlung und des Rates.

Die Kosten des Sekretariats werden von den Gliedstaaten des Völkerbundes in dem Verhältnis getragen, das für das internationale Bureau des Weltpostvereins festgestellt ist.

Art. 7. Der Sitz des Völkerbundes ist Genf. Sitz und Immunitäten

Der Rat kann jederzeit beschliessen, den Sitz an einem andern Ort einzurichten.

---

*) Es handelt sich um den Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919.

5. März 1920.

Alle Stellen des Völkerbundes und der ihm angegliederten Ämter stehen in gleicher Weise Männern und Frauen offen.

Die Vertreter der Mitglieder und die Beamten des Völkerbundes geniessen in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Die Gebäude und Grundstücke, die durch den Völkerbund, dessen Dienstzweige und Zusammenkünfte benutzt werden, sind unverletzlich.

Rüstungsbeschränkung.

Art. 8. Die Mitglieder des Völkerbundes anerkennen, dass die Aufrechterhaltung des Friedens die Beschränkung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmass verlangt, welches mit der nationalen Sicherheit und mit der Erfüllung der internationalen, durch ein gemeinsames Vorgehen auferlegten Verpflichtungen vereinbar ist.

Der Rat wird unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse jedes Staates die Pläne dieser Rüstungsbeschränkung zwecks einer Prüfung und Entscheidung durch die verschiedenen Regierungen ausarbeiten.

Diese Pläne sollen wenigstens alle zehn Jahre einer neuen Prüfung und, gegebenenfalls, einer Revision unterzogen werden.

Nach Annahme dieser Pläne durch die einzelnen Regierungen kann die darin festgesetzte Rüstungsgrenze ohne Zustimmung des Rates nicht überschritten werden.

Die Mitglieder des Völkerbundes anerkennen, dass die Herstellung von Munition und Kriegsmaterial durch die Privatindustrie schweren Bedenken ruft. Sie betrauen den Rat mit der Aufgabe, Mittel und Wege ins Auge zu fassen, um die verderblichen Folgen einer derartigen Herstellung zu vermeiden. Dabei ist den Bedürfnissen derjenigen Mitglieder des Völkerbundes gebührende Rücksicht zu tragen, die nicht in der Lage sind, die zu ihrer Sicherheit notwendigen Mengen von Kriegsmaterial und Munition herzustellen.

Die Mitglieder des Völkerbundes verpflichten sich, in der offensten und vollständigsten Weise sich gegenseitig alle Auskünfte über den Massstab ihrer Rüstungen, ihre Heeres- sowie See- und Luftflottenprogramme und über den Stand derjenigen ihrer Industrien zu geben, die für den Krieg Verwendung finden können.

Militär- und Marinekommission.

Art. 9. Es wird eine ständige Kommission gebildet, um den Rat über die Durchführung der Bestimmungen der Art. 1 und 8, sowie im allgemeinen über militärische, maritime und aviatische Fragen Gutachten zu erstatten.

Art. 10. Die Mitglieder des Völkerbundes verpflichten sich, die territoriale Unversehrtheit und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Mitglieder des Völkerbundes zu achten und gegen jeden äusseren Angriff aufrechtzuerhalten. Im Falle eines solchen Angriffs, der Drohung oder Gefahr eines solchen Angriffs ist der Rat auf Mittel bedacht, die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen. **Garantie von Gebiet und Unabhängigkeit.**

Art. 11. Es wird ausdrücklich erklärt, dass jeder Krieg und jede Kriegsdrohung, mag ein Mitglied des Völkerbundes dadurch unmittelbar berührt werden oder nicht, den ganzen Völkerbund angeht, und dass dieser die erforderlichen Massnahmen ergreifen soll, die als geeignet und wirksam erscheinen, um den Völkerfrieden aufrechtzuerhalten. In solchen Fällen beruft der Generalsekretär unverzüglich auf das Verlangen irgendeines Mitgliedes des Völkerbundes den Rat ein. **Kriegsgefahr.**

Ferner wird erklärt, dass jeder Gliedstaat das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Versammlung oder des Rates auf jeden Umstand hinzulenken, der geeignet ist, die internationalen Beziehungen zu beeinflussen, und der in der Folge den Frieden oder das gute Einvernehmen unter den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht.

Art. 12. Alle Mitglieder des Völkerbundes kommen darin überein, dass, wenn sich zwischen ihnen eine Streitfrage erheben sollte, die zu einem Bruch führen könnte, sie diese entweder dem schiedsgerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat des Völkerbundes unterbreiten werden. Sie kommen ferner überein, in keinem Falle vor Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Schiedsspruch oder dem Bericht des Rates zum Kriege zu schreiten. **Verfahren in Streitfällen.**

In allen von diesem Artikel getroffenen Fällen soll der Schiedsspruch in einem angemessenen Zeitraum erlassen und der Bericht des Rates innerhalb sechs Monaten nach der Vorlegung des Streitfalles erstattet werden.

Art. 13. Die Mitglieder des Völkerbundes sind darin einig, dass, wenn sich zwischen ihnen eine Streitfrage erheben sollte, die nach ihrer Ansicht sich zu einer schiedrichterlichen Lösung eignet, und, wenn der Konflikt auf diplomatischem Wege nicht in befriedigender Weise gelöst werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedssprechung zu unterbreiten ist. **Schiedssprechung.**

5. März 1920.

Als Streitfälle, die im allgemeinen einer schiedsrichterlichen Lösung fähig sind, werden unter anderen diejenigen erklärt, welche sich auf die Auslegung eines Vertrages, sowie auf jede Frage des internationalen Rechts, ferner auf die Tatsachen, die, wenn bewiesen, den Bruch einer internationalen Verpflichtung bedeuten würden, sowie endlich auf das Mass oder die Art der für eine solche Rechtsverletzung geschuldeten Wiedergutmachung beziehen.

Das Schiedsgericht, dem die Angelegenheit unterbreitet wird, ist ein von den Parteien bestimmtes oder in deren früheren Verträgen vorgesehenes Gericht.

Die Mitglieder des Völkerbundes verpflichten sich, die ergangenen Schiedssprüche nach Treu und Glauben auszuführen und gegen kein Mitglied des Völkerbundes, das einem Schiedsspruche nachkommt, kriegerische Massnahmen zu ergreifen. Im Falle der Nichtausführung des Spruches schlägt der Rat die Massnahmen vor, die dessen Vollzug sichern sollen.

Gerichtshof.

Art. 14. Der Rat hat den Plan eines ständigen internationalen Gerichtshofes vorzubereiten und ihn den Mitgliedern des Völkerbundes vorzulegen. Dieser Gerichtshof wird über Streitigkeiten internationaler Natur befinden, welche ihm die Parteien unterbreiten werden. Er wird auch über alle ihm vom Rat oder der Versammlung vorgelegten Streitfälle oder Rechtsfragen Gutachten abgeben.

Untersuchung von Streitfällen durch den Rat oder die Versammlung.

Art. 15. Entsteht zwischen den Mitgliedern des Völkerbundes eine Streitigkeit, die zu einem Bruche führen könnte, so kommen, wenn dieser Konflikt nicht nach Massgabe des Art. 13 der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet wird, die Mitglieder des Völkerbundes überein, die Angelegenheit vor den Rat zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, dass eine der Parteien von dem Streitfall dem Generalsekretär Kenntnis gibt. Dieser trifft alle Anordnungen für die Vornahme einer erschöpfenden Untersuchung und Prüfung.

In kürzester Frist sollen die Parteien eine Darlegung ihres Falles unter Anführung aller einschlägigen Tatsachen und mit Belegstücken übermitteln. Der Rat kann unverzügliche Veröffentlichung anordnen.

Der Rat soll sich bemühen, einen Vergleich herbeizuführen. Wenn ihm dies gelingt, veröffentlicht er, soweit ihm gut scheint, eine Darlegung der Tatsachen, die erforderlichen Erläuterungen, sowie die Bestimmungen des Vergleichs.

Wenn der Streitfall auf diese Weise nicht geschlichtet werden kann, verfasst und veröffentlicht der Rat einen Bericht, um die

näheren Umstände des Streitfalles und die Lösungen, die er als die billigsten und im gegebenen Falle geeignetsten empfiehlt, zur Kenntnis zu bringen. Dieser Bericht wird entweder einstimmig angenommen oder mit Mehrheit zum Beschluss erhoben. 5. März 1920.

Jedes im Rate vertretene Mitglied des Völkerbundes kann ebenfalls eine Darlegung der dem Streitfall zugrunde liegenden Tatsachen samt seinen eigenen Anträgen veröffentlichen.

Wenn der Bericht des Rates einstimmig angenommen wurde — wobei die Stimmen der Vertreter der Parteien nicht gezählt werden — verpflichten sich die Mitglieder des Völkerbundes, gegenüber keiner Partei, welche sich den im Bericht niedergelegten Anträgen fügt, kriegerische Massnahmen zur Anwendung zu bringen.

In dem Falle, dass es dem Rate nicht gelingt, seinen Bericht bei allen denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Partei sind, zur Annahme zu bringen, behalten sich die Mitglieder des Völkerbundes das Recht vor, zur Behauptung des Rechts und zur Wahrung der Gerechtigkeit die ihnen geeignet scheinenden Schritte zu tun.

Wenn eine der Parteien behauptet, dass der Streitfall sich auf eine Frage bezieht, die nach Völkerrecht im ausschliesslichen Bereich ihrer eigenen Staatshoheit liege, und der Rat die Berechtigung dieser Behauptung anerkennt, soll der Rat diese Tatsache in seinem Bericht feststellen, jedoch keine Lösung vorschlagen.

Der Rat des Völkerbundes kann in allen im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Fällen die Streitfrage vor die Versammlung bringen. Ebenso ist der Streitfall auf das Verlangen einer der beiden Parteien vor die Versammlung zu bringen, sofern dieses Verlangen binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung der Streitfrage vor den Rat gestellt wird.

In allen Angelegenheiten, die der Versammlung unterliegen, finden alle Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und des Artikels 12, welche auf die Tätigkeit und Befugnisse des Rates Bezug haben, in gleicher Weise auf die Tätigkeit und Befugnisse der Versammlung Anwendung. Es besteht Einverständnis darüber, dass ein Bericht, der von der Versammlung mit Zustimmung der Vertreter der Mitglieder im Rate und einer Mehrheit der anderen Mitglieder des Völkerbundes — jeweilen unter Ausschluss der Vertreter der Parteien — ausgearbeitet wurde, die gleiche Verbindlichkeit haben soll wie ein Bericht des Rates, den alle Mitglieder, mit Ausnahme der Vertreter der Parteien, einstimmig angenommen haben.

Sanktionen.

Art. 16. Sofern ein Glied des Völkerbundes in Missachtung der Verpflichtungen aus Art. 12, 13 und 15 zum Kriege schreitet, soll es ohne weiteres so angesehen werden, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Mitglieder des Bundes begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen mit ihm abzubrechen, jeden Verkehr ihrer Angehörigen mit denjenigen des bundesbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, kommerziellen und persönlichen Verbindungen zwischen den Angehörigen dieses Staates und denjenigen jedes andern Staates, mag er Mitglied des Völkerbundes sein oder nicht, zu verhindern.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen die Stellung militärischer, maritimer oder aviatischer Streitkräfte anzuempfehlen, mit denen die Mitglieder des Völkerbundes für ihren Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen haben, die dazu bestimmt ist, die Achtung der Bundesverpflichtungen zu erzwingen.

Die Mitglieder des Völkerbundes kommen ausserdem überein, sich gegenseitig in der Anwendung der wirtschaftlichen und finanziellen Massnahmen zu unterstützen, die auf Grund dieses Artikels getroffen werden müssen, um die Verluste und Nachteile, die aus diesen Massnahmen erwachsen können, auf ein Mindestmass zu beschränken. Sie werden sich desgleichen gegenseitig unterstützen, um gegen jede besondere Massregel, die von dem bundesbrüchigen Staat gegen einen von ihnen gerichtet wird, Widerstand zu leisten. Sie tun die erforderlichen Schritte, um den Streitkräften jedes Mitgliedes des Völkerbundes, das an einer gemeinsamen Aktion zum Schutz der Bundespflichten teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu erleichtern.

Jedes Mitglied des Völkerbundes, das sich der Verletzung einer aus dem Völkerbundsvertrag sich ergebenden Verpflichtung schuldig gemacht hat, kann aus dem Völkerbunde ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Mitglieder des Völkerbundes.

Streitigkeiten, die einen oder mehrere dem Völkerbund nichtangehörende Staaten berühren.

Art. 17. Im Falle eines Streitfalles zwischen zwei Staaten, von denen nur einer oder keiner dem Völkerbund angehört, wird der Staat oder werden die Staaten, die ausserhalb des Völkerbundes stehen, eingeladen, die den Mitgliedern des Völkerbundes obliegenden Verpflichtungen für die Beilegung des Streitfalles auf sich zu nehmen, und zwar zu den Bedingungen, die der Rat für gerecht hält. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so kommen die Art. 12 bis 16 unter Vorbehalt der vom Rate für notwendig befundenen Abänderungen zur Anwendung.

Sobald diese Aufforderung ergangen ist, eröffnet der Rat unverzüglich eine Untersuchung über die näheren Umstände des Streitfalles und schlägt diejenige Massnahme vor, die unter den gegebenen Umständen als die geeignetste und wirksamste erscheint. 5. März 1920.

Wenn der in dieser Weise eingeladene Staat sich weigert, die Verpflichtung der Bundesmitgliedschaft für die Beilegung des Streitfalles auf sich zu nehmen und gegen ein Mitglied des Völkerbundes zum Kriege schreitet, so finden die Bestimmungen des Art. 16 auf ihn Anwendung.

Wenn beide aufgeforderten Parteien es ablehnen, die Verpflichtungen von Gliedstaaten für die Beilegung des Streitfalles auf sich zu nehmen, kann der Rat alle Massnahmen ergreifen und alle Vorschläge machen, die geeignet sind, Feindseligkeiten vorzubeugen und eine Schlichtung des Streites herbeizuführen.

Art. 18. Jeder Vertrag und jedes internationale Übereinkommen, die in Zukunft von einem Mitgliede des Völkerbundes abgeschlossen werden, sollen sofort beim Sekretariat eingetragen und sobald als möglich von diesem veröffentlicht werden. Kein solcher Vertrag und kein solches internationales Übereinkommen ist vor der Eintragung verbindlich. Fertigung der Verträge.

Art. 19. Die Versammlung kann von Zeit zu Zeit die Mitglieder des Völkerbundes auffordern, eine Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge, sowie der internationalen Verhältnisse vorzunehmen, deren Fortdauer den Frieden der Welt gefährden könnte. Nachprüfung der Verträge.

Art. 20. Die Mitglieder des Völkerbundes anerkennen, jedes für seinen Teil, dass der gegenwärtige Bundesvertrag alle Verpflichtungen oder Abmachungen unter sich, die mit seinen Bestimmungen im Widerspruch stehen, ausser Kraft setzt, und verpflichten sich feierlich, in Zukunft keine mit dem Völkerbundsvertrag unvereinbaren Abkommen einzugehen. Mit dem Völkerbundsvertrag unvereinbare Abmachungen.

Sollte ein Mitglied vor seinem Eintritt in den Völkerbund mit diesem unvereinbare Verpflichtungen übernommen haben, so muss es unverzüglich Schritte unternehmen, um sich von diesen Verbindlichkeiten zu lösen.

Art. 21. Die internationalen Übereinkommen, wie die Schiedsgerichtsverträge und die regionalen Verständigungen, wie die Monroedoktrin, welche die Aufrechterhaltung des Friedens sichern, werden nicht als unvereinbar mit irgendeiner Bestimmung des gegenwärtigen Völkerbundsvertrages angesehen. Mit dem Völkerbundsvertrag vereinbare Abmachungen.

Mandate.

Art. 22. Die folgenden Grundsätze finden auf die Kolonien und Gebiete Anwendung, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Hoheit der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von Völkern bewohnt sind, die noch nicht fähig sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu regieren. Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine geheiligte Aufgabe der Zivilisation, und es geziemt sich, in den gegenwärtigen Völkerbundsvertrag Garantien für die Durchführung dieser Aufgabe aufzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz wirksam zu gestalten, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an fortgeschrittene Nationen, die auf Grund ihrer Hülfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande und bereit sind, diese Verantwortung zu tragen und auf sich zu nehmen. Diese Nationen würden diese Vormundschaft als Mandatare und im Namen des Völkerbundes führen.

Die Art des Mandates muss je nach der Entwicklungsstufe des Volkes, der geographischen Lage des Gebietes, nach dessen wirtschaftlichen Bedingungen und nach anderen ähnlichen Umständen ein verschiedener sein.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals dem ottomanischen Reich angehörten, haben eine solche Entwicklungsstufe erreicht, dass ihr Bestand als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden kann, unter der Bedingung, dass die Ratschläge und Unterstützung einer Mandatarmacht ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt lenken, bis sie in der Lage sein werden, sich allein zu regieren. Die Wünsche dieser Gemeinwesen müssen bei der Wahl der Mandatare in erster Linie in Betracht gezogen werden.

Die Entwicklungsstufe, auf der sich andere Völker, insbesondere diejenigen Zentralafrikas, befinden, macht es erforderlich, dass der Mandatar in jenen Gegenden die Verwaltung des Gebietes unter den folgenden Bedingungen übernehme: Verbot von Missbräuchen, wie Sklavenhandel und Vertrieb von Waffen und Alkohol; Glaubens- und Gewissensfreiheit nur unter Beschränkungen, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten gebietet; Verbot der Anlage von Befestigungen, Heeres- und Flottenstützpunkten, sowie der militärischen Unterweisung von Eingebornen für andere Zwecke als für die Polizei oder die Verteidigung des betreffenden Gebietes; endlich gleiche Möglichkeiten für Handel und Verkehr für die anderen Mitglieder des Völkerbundes.

Schliesslich gibt es Gebiete, wie den Südwesten Afrikas und gewisse Inseln der Südsee, die infolge ihrer geringen Bevölkerungs-

dichte, ihrer geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geographischen Nachbarschaft zur Mandatarmacht oder infolge anderer Umstände am besten vom Mandatarstaat nach seinen Gesetzen verwaltet werden können, als integrierender Bestandteil seines Gebietes unter Vorbehalt der Garantien, die vorstehend im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehen sind. 5. März 1920.

In allen Fällen von Mandaten soll die Mandatarmacht dem Völkerbund jährlich einen Bericht betreffend die ihr übertragenen Gebiete erstatten.

Wenn das Mass von Machtbefugnis, Aufsicht oder Verwaltung, das dem Mandatar zusteht, nicht Gegenstand eines früheren Abkommens zwischen den Gliedern des Völkerbundes bildet, wird der Rat hierüber ausdrücklich Beschluss fassen.

Eine ständige Kommission wird den Auftrag haben, die jährlichen Berichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüfen und dem Rat ihre Ansicht hinsichtlich sämtlicher Fragen, die mit der Durchführung der Mandate zusammenhängen, bekanntzugeben.

Internationaler Wirkungskreis.

Art. 23. Unter Vorbehalt und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der gegenwärtig zu Recht bestehenden oder später abzuschliessenden internationalen Übereinkommen erklären die Mitglieder des Völkerbundes:

a. dass sie sich bemühen werden, gerechte und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder sowohl in ihren eigenen Gebieten wie auch in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, aufzustellen und aufrechtzuerhalten, und dass sie zu diesem Zwecke die erforderlichen internationalen Organisationen errichten und unterhalten werden;

b. dass sie sich verpflichten, in den ihrer Verwaltung unterstellten Gebieten den eingebornen Rassen eine gerechte Behandlung angedeihen zu lassen;

c. dass sie den Völkerbund mit der allgemeinen Überwachung über die Abkommen betrauen, die den Mädchen- und Kinderhandel, sowie den Handel mit Opium und andern schädlichen Stoffen zum Gegenstand haben;

d. dass sie den Völkerbund mit der allgemeinen Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit denjenigen Ländern beauftragen, in denen diese Überwachung im gemeinsamen Interesse unentbehrlich ist;

5. März 1920.

e. dass sie die erforderlichen Bestimmungen treffen werden, um die Freiheit der Verbindungswege und der Durchfuhr zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, sowie um eine gerechte Behandlung des Handels aller Mitglieder des Völkerbundes sicherzustellen. In dieser Hinsicht soll den besonderen Bedürfnissen der im Kriege von 1914—1918 verwüsteten Gebiete Rechnung getragen werden;

f. dass sie sich bemühen werden, auf internationalem Boden Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten zu ergreifen.

Internationale Ämter.

Art. 24. Alle durch frühere Kollektivverträge errichteten internationalen Ämter sollen, vorbehältlich der Zustimmung der Vertragsparteien, unter die Leitung des Völkerbundes gestellt werden. Das gleiche soll für alle andern künftig zu gründenden internationalen Ämter und Kommissionen zur Regelung von Angelegenheiten internationalen Interesses gelten.

Für alle Fragen von internationalem Interesse, die in allgemeinen Verträgen geregelt, aber der Überwachung durch Kommissionen oder internationale Ämter nicht unterstellt sind, soll das Sekretariat des Völkerbundes auf Verlangen der Vertragsparteien und mit Zustimmung des Rates alle zweckmässigen Erkundigungen einziehen und weiterleiten und jede notwendige oder gewünschte Mitwirkung leihen.

Der Rat kann die Auslagen für jedes Amt oder jede Kommission, die unter die Leitung des Völkerbundes gestellt ist, in die Auslagen für das Sekretariat einbeziehen.

Rotes Kreuz.

Art. 25. Die Mitglieder des Völkerbundes verpflichten sich, die Errichtung und die Zusammenarbeit der vorschriftsmässig anerkannten freiwilligen internationalen Rotkreuzorganisationen zu stützen und zu fördern, welche die Hebung der Gesundheit, die Verhütung von Krankheiten und die Linderung der Leiden der Menschheit bezwecken.

Revision.

Art. 26. Die Abänderungen des gegenwärtigen Völkerbundsvertrages treten in Kraft, sobald sie von den Mitgliedern des Völkerbundes, deren Vertreter den Rat bilden, und von der Mehrheit derjenigen, aus deren Vertretern die Versammlung besteht, ratifiziert sind.

Jedem Mitglied des Völkerbundes steht es frei, die Abänderungen, die am Bundesvertrag angebracht werden, nicht anzunehmen. In diesem Fall hört es jedoch auf, Mitglied des Völkerbundes zu sein.

Anhang zum Bundesvertrag.

5. März 1920.

1. Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes.

Signatäre des Friedensvertrages:

Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britisches Reich (Canada, Australien, Südafrika, Neuseeland, Indien), China, Cuba, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbisch-kroatisch-slovenischer Staat, Siam, Tschecho-Slowakien, Uruguay.

Staaten, die eingeladen sind, dem Bundesvertrag beizutreten:

Argentinische Republik, Chile, Columbien, Dänemark, Niederlande, Norwegen, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden, Schweiz, Spanien, Venezuela.

2. Erster Generalsekretär des Völkerbundes.

Sir James Eric Drummond.

Londoner Erklärung des Völkerbundsrates betreffend die Frage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund *).

Der Rat des Völkerbundes,

indem er grundsätzlich feststellt, dass der Begriff der Neutralität der Mitglieder des Völkerbundes nicht vereinbar ist mit jenem andern Grundsatz, dass alle Mitglieder des Völkerbundes gemeinsam zu handeln haben, um dessen Verpflichtungen Nachachtung zu verschaffen, anerkennt dennoch, dass auf Grund einer jahrhundertealten Überlieferung, die im Völkerrecht ausdrücklich Aufnahme gefunden hat, die Schweiz sich in einer einzigartigen Lage befindet, und dass die den Völkerbund bildenden Signatärmächte des Vertrages von Versailles in Artikel 435 zu Recht anerkannt haben, dass die zugunsten der Schweiz durch die Verträge von 1815 und insbesondere durch die Akte vom 20. November 1815 begründeten Garantien internationale Abmachungen zur Aufrechterhaltung des Friedens darstellen. Die

*) Bei der Sitzung des Rates waren anwesend die Vertreter des Britischen Reiches, von Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Brasilien, Griechenland und Spanien.

13. Febr. 1920. Mitglieder des Völkerbundes sind zu der Erwartung berechtigt, dass das Schweizervolk sich nicht abseits halten werde, wenn es gilt, die erhabenen Grundsätze des Völkerbundes zu verteidigen. In diesem Sinne hat der Rat des Völkerbundes von den Erklärungen Kenntnis genommen, die die schweizerische Regierung in ihrer Botschaft vom 4. August 1919 an die Bundesversammlung und in ihrem Memorandum vom 13. Januar 1920 niedergelegt hat und die von den schweizerischen Delegierten in der Sitzung des Völkerbundsrates bestätigt worden sind, wonach die Schweiz die Pflichten der Solidarität feierlich anerkennt, die ihr daraus erwachsen, dass sie Mitglied des Völkerbundes sein wird, einschliesslich der Verpflichtung, an den vom Völkerbund verlangten kommerziellen und finanziellen Massnahmen gegenüber einem bundesbrüchigen Staat mitzuwirken, wonach die Schweiz auch zu allen Opfern bereit ist, ihr Gebiet unter allen Umständen, selbst während einer vom Völkerbund unternommenen Aktion, aus eigener Kraft zu verteidigen, aber nicht verpflichtet ist, an militärischen Unternehmungen teilzunehmen oder den Durchzug fremder Truppen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zu dulden.

Indem der Rat diesen Erklärungen beipflichtet, anerkennt er, dass die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Gebietes, wie sie, namentlich durch die Verträge und die Akte von 1815 zu Bestandteilen des Völkerrechts wurden, im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit dem Völkerbund vereinbar sind.

Was die von der schweizerischen Regierung abzugebende Beitrittserklärung anbelangt, so ist der Rat des Völkerbundes in Anbetracht der ganz eigenartigen Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft der Auffassung, dass eine auf den Beschluss der Bundesversammlung sich stützende Mitteilung, die innerhalb der am 10. Januar 1920 beginnenden zweimonatigen Frist vom Inkrafttreten des Völkerbundsvertrages an abgegeben wird, von den übrigen Mitgliedern des Völkerbundes als die nach Art. 1 für die Zulassung eines ursprünglichen Mitgliedes erforderliche Erklärung angenommen werden kann, sofern diese Erklärung durch Volk und Stände der Eidgenossenschaft sobald als möglich bekräftigt wird.

Gegeben im St. James-Palast zu London am 13. Februar 1920.

Bundesbeschluss

28. Sept. 1920.

betreffend

die neue ausserordentliche Kriegssteuer.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 betreffend Erlass eines Artikels der Bundesverfassung über die Erhebung einer neuen ausserordentlichen Kriegssteuer,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. August 1919,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Steuerhoheit des Bundes.

Art. 1. Der Bund erhebt eine neue ausserordentliche Kriegssteuer nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

II. Veranlagung und Bezug durch die Kantone.

Art. 2. Die Veranlagung und der Bezug der Steuer liegt den Kantonen ob.

III. Steuerperioden.

1. Einteilung.

Art. 3. Die Erhebung der Steuer geschieht in vierjährigen Perioden. Die erste Steuerperiode umfasst die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1924; die zweite Steuerperiode die Zeit vom 1. Januar 1925 bis 31. Dezember 1928 usw.

2. Bedeutung der Steuerperiode.

Art. 4. Die Steuer einer Periode bildet eine Einheit.

Besteht jedoch die Steuerpflicht nur während eines Teiles der Steuerperiode, so wird die Steuer nur in dem diesem Zeitraum entsprechenden Teilbetrag geschuldet.

28. Sept. 1920.

Dieser Teilbetrag ist stets auf eine halbe Jahresquote aufzurunden.

Vorbehalten bleiben die Art. 12 und 13.

IV. Dauer der Steuererhebung.

Art. 5. Die Steuer wird erhoben, bis der in Ziffer 2 des Verfassungsartikels vorgesehene Zweck erreicht ist.

Zweiter Abschnitt.

Steuerpflicht.

I. Die Steuerpflichtigen.

1. Umschreibung.

Art. 6. Steuerpflichtig sind:

1. die natürlichen Personen,
   - *a.* die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben;
   - *b.* die sich in der Schweiz aufhalten und hier eine Erwerbstätigkeit ausüben;
   - *c.* die sich ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit länger als sechs Monate fortgesetzt in der Schweiz aufhalten. Bei Aufenthalt in eigenem Hause wird die Steuerpflicht nach drei Monaten begründet. Vorübergehendes Verlassen des Landes oder des eigenen Hauses gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes;
2. die juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die in der Schweiz ihren Sitz haben; ihre Steuerpflicht dauert bis zur Beendigung der Liquidation;
3. nicht in der Schweiz domizilierte natürliche und juristische Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften,
   - *a.* die Eigentümer von in der Schweiz gelegenen Grundstücken sind;
   - *b.* die Inhaber oder Teilhaber oder Kommanditäre von in der Schweiz betriebenen Geschäftsunternehmungen sind;
   - *c.* die als Mitglieder der Aufsichts- und Verwaltungsbehörden von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Genossenschaften Tantièmen beziehen.

2. Wohnsitz.

Art. 7. Der Wohnsitz im Sinne des Art. 6 bestimmt sich nach den Art. 23 bis 25 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

3. Aufenthalt zu besondern Zwecken.

Art. 8. Der Aufenthalt in der Schweiz zum Besuche einer Lehranstalt, die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt, sowie der Aufenthalt in einem Sanatorium zu Heilzwecken begründen an sich keine Steuerpflicht, sofern die betreffende Person im Ausland einen festen Wohnsitz hat und dort ihre Steuern bezahlt.

Art. 9. Als in der Schweiz betriebene Geschäftsunternehmungen im Sinne von Art. 6, Ziff 3, lit. *b*, gelten solche, bei denen sich ein qualitativ oder quantitativ wesentlicher Teil des Betriebes in körperlichen Anlagen in der Schweiz vollzieht. 4. Inlandsbetriebe.

Art. 10. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Januar des ersten Jahres der Steuerperiode. II. Zeitliche Umschreibung der Steuerpflicht.

Treten für einen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen der Steuerpflicht (Art. 6) nach diesem Zeitpunkte ein, so beginnt die Steuerpflicht für ihn mit dem Tage des Eintrittes der Voraussetzungen. Vorbehalten bleibt Art. 4, Abs. 3. 1. Beginn.

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die sich im Verlaufe der Periode neu bilden, werden als solche erst mit dem Beginn der folgenden Steuerperiode zur Steuer herangezogen. Dagegen haben bis zu diesem Zeitpunkte die Teilhaber ihre Anteile am Vermögen und Erwerb der Gesellschaft zu versteuern.

Art. 11. Die Steuerpflicht hört mit dem Tage auf, an dem die Voraussetzungen der Unterwerfung unter dieselbe wegfallen. 2. Beendigung.

Vorbehalten bleiben Art. 4, Abs. 3, und Art. 12 und 13.

Art. 12. Stirbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode, so schulden seine Erben, wenn der Steuerpflichtige die Steuer für die betreffende Periode noch nicht oder nur teilweise entrichtet hat, die nicht bezahlte Steuer an seiner Stelle. III. Steuersukzession. 1. Der Erben.

Sie treten mit solidarischer Haftbarkeit in die Steuerpflicht ein und haben den Steuerbetrag vor Verteilung der Erbschaft zu entrichten oder sicherzustellen. Vorbehalten bleibt Art. 117, Abs. 2.

Hatte nicht bereits der Erblasser eine Steuererklärung abgegeben, so sind die Erben zur Abgabe einer solchen verpflichtet. Die Klasseneinteilung hat auf Grund des Vermögens oder Erwerbes des Erblassers zu geschehen.

Art. 13. Wird eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft während der Steuerperiode aufgelöst, so schulden die unbeschränkt haftenden Teilhaber, falls die Gesellschaft die Steuer für die betreffende Periode noch nicht oder nur teilweise entrichtet hat, den ausstehenden Steuerbetrag. 2. Anderer Personen.

Diese Teilhaber treten mit solidarischer Haftbarkeit in die Steuerpflicht ein und haben den Steuerbetrag vor der Verteilung des Liquidationsergebnisses zu entrichten.

28. Sept. 1920.

Wenn eine Steuererklärung nicht bereits vorliegt, so haben die Teilhaber eine solche einzureichen. Die Klasseneinteilung hat auf Grund des Vermögens oder Erwerbes der aufzulösenden Gesellschaft zu geschehen.

3. Bei der Auflösung juristischer Personen.

Art. 14. Hört während der Steuerperiode eine juristische Person zu bestehen auf, so wird, falls sie die Steuer für die betreffende Periode noch nicht oder nur teilweise entrichtet hat, die Steuer bis zum Tage der Beendigung der Liquidation geschuldet. Art. 4, Abs. 3, bleibt vorbehalten.

Die mit der Liquidation betrauten Organe haben, falls dies nicht bereits früher geschah, unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit vor der Verfügung über das Liquidationsergebnis eine Steuererklärung abzugeben und für die Bezahlung des schuldigen Steuerbetrages zu sorgen.

IV. Steuersubstitution.

1. Ehefrau.

Art. 15. Die in ungetrennter Ehe lebende Ehefrau wird in der Steuerpflicht durch ihren Ehemann vertreten, der mit ihr solidarisch für den von ihr geschuldeten Steuerbetrag haftet.

Für die Klasseneinteilung bleiben die Art. 58, Abs. 1, und 62, Abs. 1, vorbehalten.

2. Kinder unter elterlicher Gewalt.

Art. 16. Kinder unter elterlicher Gewalt werden in der Steuerpflicht durch den Inhaber der elterlichen Gewalt vertreten; bei der Klasseneinteilung ist das Vermögen des Kindes getrennt zu behandeln.

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht.

1. Kraft Bundesrechtes.

Art. 17. Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

1. der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe, sowie die unter ihrer Verwaltung stehenden Spezialfonds, die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern, die schweizerische Alkoholverwaltung und die als Aktiengesellschaft im Jahre 1917 gegründete „schweizerische Kohlenzentrale“ in Basel;
2. die Gemeinden, sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrage öffentlichen Zwecken dient;
3. die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrage Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke, sowie für Alter und Invalidität oder andern ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient.

Das Vermögen von Körperschaften und Anstalten, das einem Erwerbszwecke dient, ist von der Steuerpflicht nicht ausgenommen. Die wirtschaftliche oder soziale Förderung einzelner Landesgegenden oder bestimmter Berufsstände genügt nicht als Beweis für die Verwendung eines Vermögens oder seines Ertrages zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken. 28. Sept. 1920.

Art. 18. Der Bundesrat bezeichnet die Personen, denen kraft völkerrechtlicher Übung Steuerfreiheit zukommt. Er ist befugt, in dieser Hinsicht mit ausländischen Staaten Vereinbarungen zu treffen. 2. Kraft Völkerrechtes.

Art. 19. Erscheinen im Verhältnis zu andern Staaten Gegenrechts- oder Vergeltungsmassnahmen notwendig, so ist der Bundesrat zu deren Anordnung befugt. Er kann hierbei Abweichungen von diesem Beschlusse verfügen. **VI. Internationale Steuerverhältnisse.**

Dritter Abschnitt.

Gegenstand der Steuer.

A. Besteuerung der natürlichen Personen, sowie der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Art. 20. Die natürlichen Personen und die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften entrichten eine Steuer von ihrem Vermögen und eine Steuer von ihrem Erwerb, sowie eine Zuschlagssteuer auf den von ihnen bezogenen Tantièmen. **I. Gemeinsame Bestimmungen.** 1. Umschreibung des Steuergegenstandes.

Zur Berechnung der Vermögenssteuer des Teilhabers einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eines Kommanditärs wird dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen mit seinem übrigen Vermögen zusammengerechnet. Von der auf dieser Summe berechneten Vermögenssteuer wird der Teil der Vermögenssteuer der Gesellschaft in Abzug gebracht, der dem Verhältnis des Vermögensanteils zum ganzen Gesellschaftsvermögen entspricht. In gleicher Weise wird die Erwerbssteuer berechnet.

Bei andern Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden Vermögen und Erwerb den natürlichen Personen zur Versteuerung zugerechnet, aus denen sie gebildet werden.

Art. 21. Ausserhalb der Schweiz gelegene Grundstücke unterliegen der Steuer nicht. 2. Auslandsvermögen und Auslandserwerb von Inländern.

In eigenen geschäftlichen Betrieben ausserhalb der Schweiz angelegtes Vermögen, sowie der in diesen Betrieben erzielte Erwerb werden nur zu einem Drittel besteuert. Bei Geschäften

28. Sept. 1920.

mit Inlands- und Auslandsbetrieb hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass der dem Auslandsbetrieb zugerechnete Anteil am Vermögen und Erwerb dem wirklichen Verhältnis des Auslandsbetriebes zum Gesamtgeschäfte entspricht. Den Steuerbehörden sind in diesen Fällen die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

3. Inlandsververmögen und Inlandserwerb von Ausländern.

Art. 22. Der Steuer unterliegen, auch wenn der Steuerpflichtige in der Schweiz keinen Wohnsitz und keinen Aufenthalt hat:

1. die in der Schweiz gelegenen Grundstücke;
2. das von ihm als Inhaber, Teilhaber oder Kommanditär in inländischen Geschäftsunternehmungen angelegte Vermögen und der von ihm in solchen inländischen Geschäftsunternehmungen erzielte Erwerb;
3. die von ihm von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften bezogenen Tantièmen.

II. Vermögenssteuer.

1. Steuerbares Vermögen.

Art. 23. In die Steuerberechnung fällt das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen nach Abzug der Schulden (Reinvermögen), unter Vorbehalt der in Art. 36 erwähnten Ausnahmen.

Der Wert von Aktien, Genossenschaftsanteilen und Genussscheinen kann am steuerbaren Vermögen nicht abgerechnet werden.

2. Bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Art. 24. Vom Vermögen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften dürfen die Anteile der einzelnen Teilhaber und Kommanditäre nicht abgezogen werden.

3. Schuldenabzug.

a. Grundsatz.

Art. 25. Als Schulden im Sinne des Art. 23 gelten solche, für die der Steuerpflichtige als Hauptschuldner haftbar ist. Haftet er mit andern für eine Schuld, so kann nur der ihm auffallende Teil abgezogen werden.

Schulden einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft darf der Teilhaber oder Kommanditär von seinem Vermögen abziehen, wenn die im Zivilrecht für die persönliche Inanspruchnahme des Gesellschafters aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

b. Berechnung.

Art. 26. Die zum Abzuge zugelassenen Schulden sind zu dem Betrage zu berechnen, den sie im Zeitpunkte des Beginns der Steuerpflicht darstellen.

Wiederkehrende Leistungen, die dem Steuerpflichtigen obliegen, können im Betrage ihres kapitalisierten Wertes zum Abzug gebracht werden. Für die Wertberechnung macht Art. 33 Regel. Für familienrechtliche Nutzungen bleibt Art. 34, Abs. 3, vorbehalten.

Art. 27. Der volle Abzug von Schulden ist nur gestattet, wenn der Steuerpflichtige sein ganzes Vermögen in der Schweiz versteuert. Wird ein Vermögen nur teilweise in der Schweiz versteuert, so ist der Schuldenabzug nur nach dem Verhältnis dieses versteuerten Vermögens zum Gesamtvermögen zulässig. *c.* Bei Auslandsvermögen.

Art. 28. Für die Vermögensberechnung ist, unter Vorbehalt der hiernach aufgestellten besondern Bestimmungen, der wirkliche Wert der Vermögensstücke im Zeitpunkte des Beginns der Steuerpflicht massgebend. 4. Bewertungsgrundsätze. *a.* Regel.

Art. 29. Grundstücke und Gebäulichkeiten werden unter billiger Berücksichtigung der Verkehrswerte und Ertragswerte besteuert, die sie im Mittel einer dem Beginn der Steuerpflicht vorangegangenen angemessenen Periode gehabt haben. *b.* Besondere Bestimmungen. *aa.* Grundstücke.

Für Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, ist einschliesslich der erforderlichen Gebäude nur der Ertragswert massgebend, den sie im Mittel in einer dem Beginn der Steuerpflicht vorangegangenen angemessenen Periode gehabt haben.

Art. 30. Der Steuerwert der Viehhabe wird nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes bestimmt. *bb.* Viehhabe

Art. 31. Bei Waren sind die Selbstkosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, der Marktwert massgebend. *cc.* Waren.

Art. 32. Bei Rechten und Forderungen, insbesondere bei Wertpapieren, ist der Verkehrswert massgebend. *dd.* Rechte und Forderungen

Besteht eine regelmässige Kursnotierung, so gilt der Kurswert als Verkehrswert.

Bei der Bewertung nachweisbar bestrittener oder unsicherer Guthaben ist dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit gebührend Rechnung zu tragen.

Art. 33. Bei Leibrenten oder andern auf Lebenszeit zugesicherten wiederkehrenden Leistungen (Verpfründung, Schleiss, Wohnrecht und dergleichen) wird der Wertberechnung der Betrag zugrundegelegt, um den eine gleichwertige Leistung bei einer soliden Rentenanstalt als Leibrente erworben werden könnte. *ee.* Wiederkehrende Leistungen.

Ist die wiederkehrende Leistung nicht auf Lebenszeit verliehen, so gilt als Wert der Gesamtleistung die Summe des Wertes

28. Sept. 1920.

der einzelnen Jahresleistungen, höchstens aber der fünfzehnfache Betrag einer Jahresleistung, berechnet nach dem Verkehrswert der letztern.

Pensionen und Leibrenten, welche auf Grund eines frühern Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichtet werden (Art. 38, Abs. 2), unterliegen der Vermögenssteuer nicht.

ff. Nutzniessung und Nutzung.

Art. 34. Die Nutzniessung ist vom Nutzniesser zu versteuern. Ihr Wert ist gemäss Art. 33 zu berechnen. Sofern der Wert der Nutzniessung in der Schweiz versteuert wird, vermindert er den Steuerwert der vom Eigentümer zu versteuernden Nutzniessungssache. Art. 765, Abs. 2, des schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Als Grundlage für die Festsetzung des Wertes einer Nutzniessung dient ihr durchschnittlicher Wert in den vier letzten Jahren vor Beginn der Steuerpflicht.

Nutzungen familienrechtlicher Natur nach Art. 201, 247 und 292 des schweizerischen Zivilgesetzbuches werden nich besteuert. Ein Abzug am Wert des Nutzungsvermögens findet daher nicht statt.

gg. Versicherungsansprüche.

Art. 35. Nichtfällige Ansprüche aus Lebens- und Altersversicherungen sind nach dem Rückkaufswerte zu berechnen.

Steuerfreies Vermögen.

Art. 36. Vom Hausrat natürlicher Personen bleibt ein Betrag von Fr. 25,000 steuerfrei.

Von den für die Erwerbstätigkeit erforderlichen beweglichen Sachen natürlicher Personen ist ein Betrag von Fr. 10,000 steuerfrei.

Von Ehegatten, welche in ungetrennter Ehe leben, dürfen diese Abzüge nur einmal gemacht werden.

6. Steuerbefreiungen.

Art. 37. Keine Vermögenssteuer haben zu entrichten:

1. natürliche Personen, sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, deren steuerbares Vermögen Fr. 10,000 nicht übersteigt;
2. Personen ohne ausreichenden Erwerb, die nur für sich zu sorgen haben, sofern ihr steuerbares Vermögen Fr. 25,000 nicht übersteigt;

3. Personen ohne ausreichenden Erwerb, die zum Unterhalt eines oder mehrerer Kinder oder anderer Personen verpflichtet sind und tatsächlich dafür aufkommen und deren steuerbares Vermögen Fr. 35,000 nicht übersteigt. 28. Sept. 1920.

III. Erwerbssteuer.

1. Steuerbarer Erwerb.

Art. 38. In die Steuerberechnung fällt jeder Erwerb aus einer Tätigkeit, insbesondere aus Beruf, Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, aus Beamtung, Anstellung oder Dienstverhältnis sowie aus der Ausübung einer Kunst.

Zum Erwerb gehören auch die aus irgendeiner Tätigkeit des Steuerpflichtigen sich ergebenden Spekulationsgewinne, sowie Gratifikationen, Tantièmen, Remunerationen und ähnliche Zuwendungen und endlich Pensionen und Leibrenten, welche auf Grund eines frühern Amts- oder Dienstverhältnisses bezogen werden.

Als Erwerb gelten nicht nur Geld-, sondern auch Naturalbezüge irgendwelcher Art.

2. Bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Art. 39. Vom Erwerb der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften dürfen die an ihre Teilhaber oder Kommanditäre bezahlten Gewinnanteile, Gehälter sowie die Zinsen für die Anteile am Gesellschaftsvermögen nicht abgezogen werden.

3. Abzüge.

Art. 40. Die mit dem Erwerbe verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungs- und Unterhaltskosten des Erwerbers und seiner Familie, ferner 5 % des im Geschäfte des Erwerbers arbeitenden eigenen Kapitals, sowie die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden vom Erwerb in Abzug gebracht (Reinerwerb).

Bei wesentlicher Veränderung der Zinssätze ist der Bundesrat befugt, für spätere Perioden den Satz von 5 % für das im Geschäft arbeitende Kapital entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

Die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer darf in den Jahren, für die sie entrichtet wurde, in Abzug gebracht werden, andere Steuern dagegen nicht.

Mit der Erwerbstätigkeit verbundene Verluste sind in Abzug zu bringen, sofern sie in den für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahren erlitten wurden und nachgewiesen werden.

4. Steuerbefreiungen

Art. 41. Die Erwerbssteuerpflicht beginnt:

1. bei natürlichen Personen:

a. für Personen mit einem zwanzigtausend Franken übersteigenden Vermögen bei einem Erwerb von mehr als zweitausend Franken;

b. für Personen, deren Vermögen mehr als zehntausend Franken beträgt, aber zwanzigtausend Franken nicht übersteigt, bei einem Erwerb von mehr als dreitausend Franken;

c. für Personen ohne Vermögen oder mit einem zehntausend Franken nicht übersteigenden Vermögen bei einem Erwerb von mehr als viertausend Franken.

Die unter *a* bis *c* genannten Ansätze für den Beginn der Erwerbssteuerpflicht erhöhen sich um je vierhundert Franken für jedes Kind unter achtzehn Jahren und für jede Person, der gegenüber der Erwerbende unterstützungspflichtig ist, sofern er für diese Personen tatsächlich sorgt.

Bei Ehegatten, welche in ungetrennter Ehe leben, darf die Steuerbefreiung nur einmal stattfinden und zwar auf Grund des nach Art. 58, Abs. 1, zusammengerechneten Vermögens und des nach Art. 62, Abs. 1, zusammengerechneten Erwerbes.

2. für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften bei einem Erwerb, der dreitausend Franken übersteigt.

IV. Zuschlagssteuer auf Tantièmen.

Art. 42. Als Tantièmen, die der Zuschlagssteuer unterliegen, gelten die an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates juristischer Personen oder an Angestellte von Geschäftsunternehmungen in irgend einer Form ausgerichteten Anteile am Reingewinn, sofern der Gesamtbetrag der von einem Steuerpflichtigen bezogenen Gewinnanteile Fr. 2000 übersteigt.

B. Besteuerung der juristischen Personen.

I. Bezeichnung der juristischen Personen.

Art. 43. Die Vorschriften über die Besteuerung juristischer Personen gelten für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften, sowie für die übrigen nach schweizerischem Recht gegründeten juristischen Personen.

Juristische Personen des ausländischen Rechtes unterliegen der Besteuerung nach der Art derjenigen schweizerischen Steuerpflichtigen, mit denen sie kraft ihrer rechtlichen Natur und

tatsächlichen Gestalt die meiste Ähnlichkeit besitzen. Vorbehalten wird Art. 46, Abs. 1. 28. Sept. 1920.

Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die sich beim Eintritte in die Steuerpflicht in Liquidation befinden, entrichten die Steuer wie übrige juristische Personen des Art. 52. Vorbehalten bleibt Art. 14.

II. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Auslandsbetrieb inländischer juristischer Personen.

Art. 44. Den inländischen juristischen Personen, die ausserhalb der Schweiz Betriebe besitzen, wird, auf Grund genügender Ausweise, der Gesamtsteuerbetrag herabgesetzt um zwei Dritteile desjenigen Steueranteiles, der nach dem Verhältnis der Auslandsbetriebe zum Gesamtgeschäft auf die Auslandsbetriebe entfällt. Ausgenommen sind die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften (Art. 51).

2. Inlandsbetrieb ausländischer juristischer Personen.

Art. 45. Von ausländischen juristischen Personen, die in der Schweiz einen Betrieb haben, wird der Teil der Steuer bezogen, der dem Verhältnis des inländischen Betriebes zum Gesamtbetriebe entspricht.

Art. 9 findet entsprechende Anwendung.

3. Inländisches und ausländisches Grundeigentum.

Art. 46. Ausländische juristische Personen, die in der Schweiz nur Grundeigentum besitzen, haben davon die Vermögenssteuer wie natürliche Personen zu entrichten.

Für inländische juristische Personen, die ausserhalb der Schweiz Grundeigentum besitzen, tritt eine dem Wert des ausländischen Grundbesitzes entsprechende Herabsetzung des Steuerbetrages ein.

4. Bewertungsgrundsätze.

Art. 47. Für die Bewertung der Vermögensbestandteile juristischer Personen sind die Art. 28 bis 35 massgebend.

Der Schuldenabzug richtet sich nach den Art. 25 bis 27.

III. Besteuerung der Aktiengesellschaften.

1. Grundsatz.

Art. 48. Die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften entrichten eine Steuer vom einbezahlten Aktienkapital und von den Reserven, die eigenes Vermögen der Gesellschaft darstellen, sowie eine Steuer vom nichteinbezahlten Aktienkapital. Die Steuern berechnen sich nach dem Verhältnis des jährlichen Reingewinnes einerseits zu dem einbezahlten Aktienkapital und den Reserven anderseits.

2. Transportanstalten.

Art. 49. Bei den konzessionierten Transportanstalten fällt dasjenige Aktienkapital, für das keine Dividende bezahlt wurde, wohl bei der Klasseneinteilung nicht aber bei der Steuerberechnung in Betracht.

IV. Besteuerung der Genossenschaften.

1. Grundsatz.

Art. 50. Die Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechts mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften entrichten die Steuer vom eigenen Vermögen (Genossenschaftskapital und Reserven), vom nichteinbezahlten Genossenschaftskapital und vom Reingewinn.

2. Versicherungsgenossenschaften.

Art. 51. Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften entrichten die Steuer auf ihrer schweizerischen Prämieneinnahme.

V. Besteuerung der übrigen juristischen Personen.

Art. 52. Die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer von ihrem Vermögen.

Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das Fr. 10,000 übersteigt.

Die Art. 23 bis 35 finden entsprechende Anwendung.

VI. Zuschlagssteuer auf Tantièmen.

Art. 53. Die juristischen Personen entrichten ausser den in den Art. 43 bis 52 genannten Steuern eine Zuschlagssteuer auf den von ihnen bezogenen Tantièmen.

Art. 42 findet entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Steueranlage.

I. Grundlage der Steuerberechnung.

Art. 54. Der Steuerbetrag wird nach Massgabe der diesem Beschlusse beigefügten Tabellen berechnet. Vorbehalten bleiben die Art. 65, 67 und 69.

Die Berechnung der Steuer erfolgt auf Grund des Vermögens, des Erwerbes und der übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie beim Steuerpflichtigen in denjenigen Zeitpunkten und Zeiträumen vorhanden waren, die durch die nachfolgenden Bestimmungen dieses Beschlusses als für die Steuerberechnung massgebend erklärt werden.

Waren die Voraussetzungen einer Besteuerung in den genannten Zeitpunkten oder Zeiträumen beim Steuerpflichtigen gegeben, so schuldet er die gestützt hierauf festzusetzende Steuer, sofern er im Momente der Steuerveranlagung nach Massgabe des Art. 6 der Steuerpflicht untersteht. 28. Sept. 1920.

II. Steuerberechnung für natürliche Personen.

1. Vermögenssteuer.

a. Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge.

Art. 55. Für die Besteuerung des Vermögens gelten die in Tabelle I dieses Beschlusses festgesetzten Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge.

b. Massgebender Zeitpunkt.

Art. 56. Massgebend für die Klasseneinteilung bei der Vermögenssteuer ist der Stand des Vermögens des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt seines Eintritts in die Steuerpflicht (Art. 10).

c. Einheit des Vermögens.

Art. 57. Für die Klasseneinteilung wird das gesamte Vermögen eines Steuerpflichtigen zusammengerechnet. Vorbehalten bleibt Art. 36.

Für Steuerpflichtige, die nur einen Teil ihres Vermögens in der Schweiz versteuern, erfolgt die Klasseneinteilung nach Massgabe ihres Gesamtvermögens. Die Steuer ist jedoch nur von dem in der Schweiz steuerbaren Vermögen zu berechnen.

Hinsichtlich der Berechnung des Gesamtvermögens gelten die Art. 23 bis 35.

d. Zusammenrechnung verschiedener Vermögen.

Art. 58. Das Vermögen von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand als einheitliches Vermögen behandelt.

Die Anteile am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden dem Vermögen der einzelnen Teilhaber nach Massgabe ihrer Beteiligung zugerechnet.

2. Erwerbssteuer.

a. Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge.

Art. 59. Für die Besteuerung des Erwerbes gelten die in Tabelle II dieses Beschlusses festgesetzten Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge.

b. Steuerberechnungsperiode.

Art. 60. Massgebend für die Klasseneinteilung bei der Erwerbssteuer ist der durchschnittliche Erwerb der vier letzten dem Beginn der Steuerpflicht vorangehenden Jahre oder, sofern die Erwerbstätigkeit kürzere Zeit dauert, der durchschnittliche Erwerb dieser kürzern Zeit.

War vor dem Eintritt in die Steuerpflicht kein Erwerb vorhanden oder lässt sich seine Höhe nicht feststellen, so ist der mutmassliche Erwerb des auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht folgenden Jahres massgebend.

Für die Steuerpflichtigen, die ihre Rechnungen nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, gelten die entsprechenden vorangehenden Geschäftsjahre.

c. Einheit des Erwerbes.

Art. 61. Für die Klasseneinteilung wird der gesamte Erwerb eines Steuerpflichtigen zusammengerechnet.

Für Steuerpflichtige, die nur einen Teil ihres Erwerbes in der Schweiz versteuern, erfolgt die Klasseneinteilung nach Massgabe ihres Gesamterwerbes. Die Steuer ist jedoch nur von dem in der Schweiz steuerbaren Erwerb zu berechnen.

d. Zusammenrechnung des Erwerbes.

Art. 62. Der Erwerb von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand als einheitlicher Erwerb behandelt.

Der Erwerb von unmündigen Kindern, die im Haushalte der Eltern wohnen, wird dem Erwerb der Eltern zugerechnet.

Der Erwerb von mündigen Söhnen und Töchtern, die im Betriebe der Eltern tätig sind, ist gesondert einzuschätzen. Der besteuerte Betrag dieses Erwerbes kann vom Betriebsinhaber unter die Unkosten eingestellt werden.

Die Anteile am Erwerb von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden dem Erwerb der einzelnen Teilhaber nach Massgabe ihrer Beteiligung zugerechnet.

III. Steuerberechnung für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Art. 63. Für die Berechnung der durch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zu entrichtenden Steuern gelten die Art. 55, 56, 57, 59, 60 und 61.

Besitzt die nämliche Gesellschaft verschiedene Betriebe, so wird das darin investierte Vermögen für die Klasseneinteilung zusammengerechnet, ebenso der darin erzielte Erwerb.

Die von den Gesellschaftern zu versteuernden Vermögens- und Erwerbsquoten, mit Inbegriff der ihnen ausgerichteten Gehälter, dürfen vom Vermögen und Erwerb der Gesellschaft zum Zwecke der Steuerberechnung nicht in Abzug gebracht werden. 28. Sept. 1920.

IV. Steuerberechnung für Aktiengesellschaften.

Art. 64. Die von den Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften zu entrichtenden Steuern werden gemäss der diesem Beschluss beigefügten Tabelle III berechnet.

1. Steuersatz im allgemeinen.

Massgebend für die Einteilung der steuerpflichtigen Gesellschaften in die Steuerklassen und für die Berechnung der Steuerbeträge ist das durchschnittliche Verhältnis des Reingewinnes zu Aktienkapital und Reserven in den vier letzten, dem Eintritt in die Steuerpflicht vorangehenden Geschäftsjahren.

Bei kürzerm Bestehen der Gesellschaft oder ihres inländischen Betriebes ist das durchschnittliche Verhältnis der seither abgelaufenen Geschäftsjahre massgebend. Bei Neugründungen während der Steuerperiode ist das Verhältnis des Reingewinnes zu Aktienkapital und Reserven im ersten Geschäftsjahre massgebend.

2. Steuerabzug bei Holdinggesellschaften.

Art. 65. Bei Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an andern Unternehmungen besteht und deren Reingewinn einzig aus Tochterunternehmungen herrührt, wird die Steuer auf die Hälfte herabgesetzt.

Stammt bei solchen Gesellschaften nur ein Teil des Reingewinns aus Tochterunternehmungen, so wird nur derjenige Teil der Steuer auf die Hälfte herabgesetzt, der dem Verhältnis der Gewinnbezüge aus Tochterunternehmungen zum gesamten Bruttogewinn entspricht.

3. Berechnung des Reingewinnes.

Art. 66. Als steuerbarer Reingewinn im Sinne der Art. 48 und 64 gelten:

1. der Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung vermindert um den Aktivsaldo oder vermehrt um den Passivsaldo der letzten Rechnung;
2. alle vor Berechnung des Aktivsaldos ausgeschiedenen, für solche Verwendungen beanspruchten Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht als geschäftsmässig begründete Unkosten betrachtet werden können, z. B. Aufwendungen für Anschaffung und Verbesserung von Vermögensobjekten, Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte;
3. Abschreibungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind.

28. Sept. 1920.

Steuern gelten als Unkosten; die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer darf jedoch nur in demjenigen Jahre abgezogen werden, für welches sie entrichtet wurde.

Vom steuerbaren Reingewinn können Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke in Abzug gebracht werden, sofern deren Verwendung für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke in der Weise sichergestellt wird, dass jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Geschäftsverluste sind in Abzug zu bringen, sofern sie in den für die Veranlagung massgebenden Jahren erlitten wurden.

V. Steuerberechnung für Genossenschaften.

Art. 67. Die Genossenschaften, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, entrichten die Steuer nach folgenden Ansätzen:

1. Steuersatz im allgemeinen.

1. für das einbezahlte Genossenschaftskapital und die Reserven $2^1/_2$ ‰, für das nicht einbezahlte Genossenschaftskapital $^1/_2$ ‰;
2. für die den Mitgliedern und Kunden gewährten Rückvergütungen und Rabatte 4 %, für den übrigen Reingewinn 8 %.

2. Berechnung des Reingewinns.

Art. 68. Der Reingewinn berechnet sich nach Art. 66.

3. Steuersatz für konzessionierte Versicherungsgenossenschaften.

Art. 69. Die durch konzessionierte Versicherungsgenossenschaften zu entrichtende Steuer wird auf Grund eines Ansatzes von 6 ‰ der schweizerischen Prämieneinnahmen berechnet.

4. Zeitliche Grundlagen der Steuerberechnung.

Art. 70. Massgebend für die Einschätzung des Gesellschaftskapitals und der Reserven ist der Stand im Zeitpunkt des Eintrittes in die Steuerpflicht.

Als steuerpflichtiger Betrag des Reingewinnes (Rückvergütungen, Rabatte und übriger Reingewinn) und der schweizerischen Prämieneinnahme gilt der Durchschnitt der vier letzten, dem Eintritt in die Steuerpflicht vorangehenden Geschäftsjahre.

Bei kürzerem Bestehen der Genossenschaft oder ihrer inländischen Niederlassung ist der Durchschnitt der seither abgelaufenen Geschäftsjahre massgebend.

Bei Neugründungen während einer Steuerperiode ist der Reingewinn und die schweizerische Prämieneinnahme des ersten Geschäftsjahres massgebend.

VI. Steuerberechnung für die übrigen juristischen Personen.

Art. 71. Die Steuer der übrigen juristischen Personen berechnet sich auf Grund der diesem Beschlusse beigefügten Tabelle I. Der Steuersatz steigt jedoch nur bis 10 %o.

Massgebend für die Klasseneinteilung ist der Stand des Vermögens im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht.

VII. Berechnung der Zuschlagssteuer auf Tantièmen.

Art. 72. Die Zuschlagssteuer auf Tantièmen wird für alle Bezüger nach den Sätzen der Tabelle II berechnet, beträgt aber mindestens 2 % der steuerbaren Tantièmen.

Massgebend für die Klasseneinteilung ist der durchschnittliche Betrag der in den vier, dem Beginn der Steuerpflicht vorangegangenen Jahren bezogenen Tantièmen oder, wo die Berechtigung zum Bezuge der Tantièmen erst seit kürzerer Zeit besteht, der durchschnittlich in dieser kürzern Zeit bezogene Betrag.

Fünfter Abschnitt.

Veranlagungsverfahren.

I. Veranlagungsort.

1. Der persönlichen Zugehörigkeit.

Art. 73. Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz, ihren Geschäftssitz oder ihren Aufenthalt in der Schweiz haben, werden an dem Orte eingeschätzt, wo sich im Zeitpunkt ihres Eintrittes in die Steuerpflicht ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Aufenthalt befindet.

2. Der gelegenen Sache.

Art. 74. Steuerpflichtige ohne Wohnsitz, Geschäftssitz oder Aufenthalt in der Schweiz werden an dem Orte eingeschätzt, an dem sich im Zeitpunkt ihres Eintrittes in die Steuerpflicht ihre steuerbaren Werte befinden. Verteilen sich diese auf mehrere Orte, so findet die Veranlagung für das gesamte in der Schweiz steuerbare Vermögen an dem Orte statt, wo sich der grösste Teil dieser Steuerwerte vorfindet oder wo der Hauptvertreter des Steuerpflichtigen wohnt.

3. Amtliche Feststellung des Veranlagungsortes.

Art. 75. Kann der Ort der Veranlagung nach diesen Vorschriften nicht festgestellt werden, so wird er, wenn die Steuerkreise bloss eines Kantons in Frage kommen, von der Kriegssteuerverwaltung dieses Kantons oder, wenn mehrere Kantone in Frage kommen, von der eidgenössischen Steuerverwaltung bestimmt.

Die Feststellung des Veranlagungsortes kann sowohl von den Steuerbehörden als von den Steuerpflichtigen verlangt werden.

28. Sept. 1920.

Die kantonale Kriegssteuerverwaltung und die eidgenössische Steuerverwaltung sind befugt, bereits vorgenommene Einschätzungshandlungen, die mit den Art. 73 und 74 in Widerspruch stehen, aufzuheben. Ist die Einschätzung rechtskräftig geworden oder ist dagegen eine Beschwerde ergriffen worden, so wird die Einschätzung in das Steuerregister desjenigen Ortes eingetragen, an dem die Veranlagung nach Massgabe dieses Artikels zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Zuweisung der kantonalen Anteile an der Steuer bleibt Art. 143 vorbehalten.

II. Vorbereitung der Veranlagung.

Art. 76. Auf den Beginn des Einschätzungsjahres wird von den Einschätzungsbehörden das vorläufige Verzeichnis der mutmasslich Steuerpflichtigen aufgestellt. Das Verzeichnis ist im Verlaufe der Steuerperiode fortlaufend zu ergänzen.

Die Polizeibehörden haben den Steuerbehörden aus den Kontrollregistern die nötigen Mitteilungen zu machen.

Die Einschätzungsbehörden sind gehalten, alle Materialien, die für die Einschätzung von Bedeutung sind, zu sammeln; namentlich haben sie Auszüge aus den kantonalen Steuerregistern zu den Akten zu bringen.

Für diese Vorbereitungsarbeiten können die Einschätzungsbehörden die Mithilfe der Gemeindebehörden in Anspruch nehmen. Sie können von ihnen auch Vorschläge für die Einschätzung verlangen.

III. Die Steuererklärung.

1. Aufforderung zur Einreichung.

Art. 77. Die Einschätzungsbehörden haben durch periodische öffentliche Bekanntmachungen die Steuerpflichtigen aufzufordern, eine Steuererklärung einzureichen.

Denjenigen Steuerpflichtigen, die auf dem vorläufigen Verzeichnis der mutmasslich Steuerpflichtigen aufgenommen sind, wird ein Formular für die Steuererklärung zugesandt. Die Nichtzustellung eines Formulars entbindet den Steuerpflichtigen weder von der Steuerpflicht noch von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.

2. Vertretungsverhältnisse.

Art. 78. Ist der Steuerpflichtige bevormundet, so hat der Vormund und wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn er verhindert ist, die Vormundschaftsbehörde unter persönlicher Verantwortlichkeit die Steuererklärung abzugeben.

Art. 79. Diejenigen Steuerpflichtigen, denen ein Steuererklärungsformular zugestellt wurde, haben ihre Steuererklärung binnen 30 Tagen seit Empfang desselben der Einschätzungsbehörde einzureichen. 3. Frist zur Einreichung.

Wer kein Steuererklärungsformular erhält, hat ein solches zu verlangen und der Einschätzungsbehörde ausgefüllt einzureichen.

Die Kontrollpolizeibehörden der Kantone und Gemeinden haben die seit Beginn der Steuerperiode bei ihnen neu angemeldeten Personen auf die Kriegssteuerpflicht aufmerksam zu machen.

Art. 80. Die Steuererklärung ist nur gültig, wenn das amtliche Formular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist. 4. Form und Inhalt der Steuererklärung.

Das Formular der Steuererklärung wird durch das eidgenössische Finanzdepartement festgestellt.

Art. 81. Steuerpflichtige, die nach dem schweizerischen Obligationenrecht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, haben der Steuererklärung Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen oder, beim Fehlen solcher, Auszüge aus den Geschäftsbüchern der für die Berechnung der Steuerfaktoren massgebenden Geschäftsjahre beizufügen. 5. Beilagen.

Art. 82. Steuerpflichtige, die das ihnen zugesandte Steuererklärungsformular binnen der Frist des Art. 79 nicht oder unvollständig oder ohne die durch Art. 81 geforderten Belege einreichen, sind durch die Einschätzungsbehörde mit einer Ordnungsbusse von Fr. 2 bis Fr. 200 zu belegen und sind zur Nachholung des Versäumten binnen zehn Tagen unter der Androhung aufzufordern, dass die Unterlassung der Nachholung des Versäumten als Steuerhinterziehung im Sinne des Art. 123 gelten kann. 6. Unterlassungsfolgen.

Bei verspäteter Einreichung ist die Fristversäumung zu entschuldigen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung der Steuererklärung verhindert war.

IV. Amtliche Einschätzung.

1. Einschätzungsverfahren.

a. Gang des Verfahrens.

Art. 83. Nach erfolgter Einreichung der Steuererklärung oder nach fruchtlosem Ablauf der hierfür angesetzten Fristen bestimmt die Einschätzungsbehörde die für den Steuerpflichtigen massgebenden Steuerfaktoren und setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Weicht sie dabei von den Angaben der Steuererklärung ab, so hat sie die Gründe hierfür in ihrem Protokoll anzumerken.

b. Einvernahme des Steuerpflichtigen.

Art. 84. Die Einschätzungsbehörde ist befugt, einen Steuerpflichtigen, dessen Steuererklärung ihr als ungenügend erscheint, durch eingeschriebenen Brief vor sich oder einen von ihr bestellten Vertreter zu laden, ebenso von ihm die Vorlegung von in seinem Besitz befindlichen Büchern, Urkunden und Belegen zu verlangen. Der Steuerpflichtige ist zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet.

Leistet der Steuerpflichtige der Vorladung keine Folge oder legt er die verlangten Ausweise binnen der bezeichneten Frist nicht vor, so kann er durch die Einschätzungsbehörde mit einer Ordnungsbusse von Fr. 2 bis Fr. 200 belegt werden und ist unter der Androhung, dass die fortgesetzte Weigerung als Steuerhinterziehung im Sinne des Art. 123 gilt, durch eingeschriebenen Brief zum persönlichen Erscheinen oder zur Vorlegung der erforderlichen Ausweise aufzufordern.

Der Steuerpflichtige, der auch dieser Aufforderung keine Folge leistet, wird von Amtes wegen eingeschätzt, unter Vorbehalt der Nachsteuerpflicht.

c. Einholung von Auskünften.

Art. 85. Die öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, den Steuerbehörden aus den amtlichen Registern kostenlos Auskunft zu erteilen.

Personen und Gesellschaften, die Tantièmen im Sinne von Art. 42 ausrichten, sind verpflichtet, den Einschätzungsbehörden auf Verlangen die für die Besteuerung der Tantièmenbezüger erforderlichen Angaben zu machen. In gleicher Weise sind die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gehalten, den Einschätzungsbehörden Auskunft über die Anteile ihrer Teilhaber und Kommanditäre am Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftserwerb zu geben.

Nach Absatz 2 auskunftspflichtige Personen und Gesellschaften, welche die Auskunft verweigern oder die Steuerbehörden durch unrichtige oder unvollständige Mitteilungen täuschen oder zu täuschen versuchen, können von der Auskunft verlangenden Behörde mit einer Ordnungsbusse von Fr. 20 bis Fr. 10,000 belegt werden.

d. Zuziehung von Sachverständigen und Augenschein.

Art. 86. Die Einschätzungsbehörde ist befugt, zur Feststellung von Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind, die Geschäftsbücher und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Steuerpflichtigen durch Sachverständige untersuchen und begutachten zu lassen, sowie von sich aus die erforderlichen Augenscheine vorzunehmen. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der

Einschätzungsbehörde oder den von ihr ernannten Sachverständigen das erforderliche Material zu unterbreiten und sie Einsicht in seine wirtschaftlichen Verhältnisse nehmen zu lassen. 28. Sept. 1920.

Bei der Durchführung der erwähnten Massnahmen ist auf strengste Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, sowie aller übrigen Interessen des Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Macht das Verhalten eines Steuerpflichtigen im Einschätzungsverfahren die Vornahme einer Bücheruntersuchung notwendig, so können ihm die daraus sich ergebenden Kosten auferlegt werden.

2. Überwachung.

a. Durch die kantonale Kriegssteuerverwaltung.

Art. 87. Die kantonale Kriegssteuerverwaltung beaufsichtigt die Tätigkeit der kantonalen Steuerbehörden und sorgt für eine gleichmässige Veranlagung im Gebiete des Kantons.

b. Durch die eidgenössische Steuerverwaltung.

Art. 88. Die eidgenössische Steuerverwaltung überwacht ihrerseits die Tätigkeit der kantonalen Steuerbehörden und sorgt für eine gleichmässige Veranlagung im Gebiete der Schweiz. Sie ist befugt, sich bei den Verhandlungen der Einschätzungsbehörden vertreten zu lassen, Anträge zu stellen und in alle Steuerakten des Kantons Einsicht zu nehmen.

c. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 89. Zur wirksamen Ausübung ihres Aufsichtsrechtes sind sowohl die kantonale Kriegssteuerverwaltung als auch die eidgenössische Steuerverwaltung befugt, von sich aus in jedem Steuerfall die nämlichen Untersuchungsmassnahmen anzuordnen oder auszuführen und die Ordnungsbussen zu verhängen, wie sie gemäss Art. 84 bis 86 der Einschätzungsbehörde zustehen.

d. Genehmigung durch das eidgenössische Finanzdepartement

Art. 90. Die Ergebnisse der Einschätzung sind der kantonalen Kriegssteuerverwaltung kreisweise mitzuteilen. Die kantonale Kriegssteuerverwaltung hat sie, sei es kreisweise, sei es für den ganzen Kanton, der eidgenössischen Steuerverwaltung zu übermitteln. Die letztere unterbreitet sie dem eidgenössischen Finanzdepartement zur Genehmigung.

Ergibt sich, dass die Einschätzung in einem Kanton oder Kreise ungenügend oder unzweckmässig durchgeführt wurde, so trifft das eidgenössische Finanzdepartement die nötigen Anordnungen.

V. Einspracheverfahren.

1. Mitteilung der amtlichen Einschätzung.

Art. 91. Nach erfolgter Genehmigung der Einschätzung im Sinne von Art. 90 teilt die Einschätzungsbehörde dem Steuerpflichtigen das Einschätzungsergebnis durch eingeschriebenen Brief mit.

2. Einsprachefrist.

Art. 92. Gegen die Einschätzung kann der Steuerpflichtige binnen 20 Tagen, von der Zustellung der Mitteilung an gerechnet, bei der Einschätzungsbehörde Einsprache erheben.

Auf verspätete Einsprachen kann nur eingetreten werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war.

3. Legitimation zur Einsprache.

Art. 93. Wird die Einsprache durch einen vertraglichen Vertreter eingereicht, so hat er eine Vollmacht beizubringen. Die verspätete Einreichung der Vollmacht darf nicht Grund zur Abweisung der Einsprache sein.

4. Form und Inhalt der Einsprache.

Art. 94. In der Einsprache sind die Abänderungsanträge des Steuerpflichtigen sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel deutlich anzugeben. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Einsprechers befinden, sind der Einsprache im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Die Einsprache ist stempelfrei.

5. Mündliche Verhandlung.

Art. 95. Die Einschätzungsbehörde hat jedem Einsprecher auf Verlangen Gelegenheit zu geben, seine Begehren vor ihr oder einem von ihr bestellten Vertreter mündlich zu begründen und seine Beweismittel vorzulegen.

6. Einspracheentscheid.

Art. 96. Die Einschätzungsbehörde entscheidet über die Einsprache.

Ihr Entscheid ist, mit einer kurzen Begründung versehen, dem Einsprecher, sowie der kantonalen Kriegsteuerverwaltung mitzuteilen. Die Mitteilung an den Einsprecher erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Hat sich die eidgenössische Steuerverwaltung in dem betreffenden Steuerfall bei den Verhandlungen der Einschätzungsbehörde vertreten lassen und dabei einen Antrag gestellt, so ist, unter Erwähnung dieses Umstandes, der Einspracheentscheid auch ihr mitzuteilen.

Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Wurde eine Bücheruntersuchung vorgenommen, so fallen deren Kosten zu Lasten des Steuerpflichtigen, wenn sich ergibt, dass er eine ungenügende Steuererklärung abgegeben hat.

Sechster Abschnitt.

Beschwerdeverfahren.

Beschwerde an die kant. Rekurskommission.
1. Beschwerderecht d. Steuerpflichtigen.
a. Voraussetzungen.

Art. 97. Gegen den Einspracheentscheid der Einschätzungsbehörde kann der Steuerpflichtige die Beschwerde an die kantonale Rekurskommission erklären.

Ebenso steht ihm das Beschwerderecht gegen alle im Veranlagungsverfahren ausgesprochenen Ordnungsbussen und Rechtsnachteile sowie gegen Kostenauflagen zu.

Die Beschwerde ist binnen 20 Tagen seit der Mitteilung der anzufechtenden Verfügung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei der Einschätzungsbehörde zu erklären.

Die Frist beginnt mit dem auf die Zustellung der Mitteilung folgenden Werktage. Sie gilt als eingehalten, wenn die Beschwerde am letzten Tage der Frist bei der Einschätzungsbehörde eingelangt ist oder der eidgenössischen Post übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

Eine bei einer unzuständigen Amtsstelle eingereichte Beschwerde ist von dieser der zuständigen Einschätzungsbehörde zu übermitteln. Die Frist zur Einreichung der Beschwerde gilt als eingehalten, wenn diese am letzten Tage der Frist bei der unzuständigen Amtsstelle eingelangt ist oder der Post übergeben wurde.

Auf verspätete Beschwerden kann nur eingetreten werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, dass er durch Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war.

b. Form und Inhalt der Beschwerde.

Art. 98. Die Beschwerde hat die Anträge des Beschwerdeführers sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel deutlich anzugeben. Beweisurkunden, welche sich in seinen Händen befinden, sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Wird die Beschwerde durch einen vertraglichen Vertreter eingereicht, so hat er eine Vollmacht beizubringen. Die verspätete Einreichung der Vollmacht darf nicht Grund zur Abweisung der Beschwerde sein.

Die Beschwerde ist stempelfrei.

2. Beschwerderecht der kantonalen Kriegssteuerverwaltung.

Art. 99. Die kantonale Kriegssteuerverwaltung kann gegen jede Einschätzungsverfügung und jeden Einspracheentscheid der Einschätzungsbehörde die Beschwerde ergreifen.

Die Beschwerde ist bei der kantonalen Rekurskommission schriftlich einzureichen.

Die Einreichung hat zu erfolgen binnen 30 Tagen seit der Zustellung eines Einspracheentscheides an die kantonale Kriegssteuerverwaltung und, falls keine Einsprache erfolgte, binnen 60 Tagen seit dem Zeitpunkte, in welchem die Einschätzungs-

28. Sept. 1920.

ergebnisse der kantonalen Kriegssteuerverwaltung mitgeteilt wurden. Art. 97, Abs. 4, findet entsprechende Anwendung.

In der Beschwerde sind bestimmte Anträge zu stellen und die begründenden Tatsachen anzugeben.

3. Verfahren. *a.* Gegenbemerkungen.

Art. 100. Die Einschätzungsbehörde hat die bei ihr eingereichten Beschwerden mit sämtlichen Beilagen und ihrer Vernehmlassung der kantonalen Kriegssteuerverwaltung zuzustellen. Diese übermittelt die Akten der kantonalen Rekurskommission und kann ihrerseits eine Vernehmlassung beifügen.

Eine von der kantonalen Kriegssteuerverwaltung eingereichte Beschwerde wird dem Steuerpflichtigen unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen zur Einreichung seiner Gegenbemerkungen zugestellt. Zugleich ist ihm Gelegenheit zu geben, bei einer durch das kantonale Recht zu bezeichnenden Amtsstelle von den Akten Einsicht zu nehmen.

Werden innerhalb der gesetzten Fristen seitens des Steuerpflichtigen Gegenbemerkungen nicht eingereicht, so ist die Beschwerde auf Grund der Akten und der Ergebnisse der amtlichen Untersuchung zu beurteilen. Verspätet einlangende Gegenbemerkungen werden von der kantonalen Rekurskommission unter Berücksichtigung der Umstände nach freiem Ermessen gewürdigt.

b. Untersuchungsverfahren.

Art. 101. Die kantonale Rekurskommission ordnet, ohne an die Begehren der Parteien gebunden zu sein, von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungs- und Beweismassnahmen an. Sie kann sie durch eine Delegation vornehmen lassen.

Dabei stehen ihr die in Art. 84 bis 86 vorgesehenen Befugnisse zu.

c. Berichtigung von Amtes wegen.

Art. 102. Ergibt sich im Beschwerdeverfahren, dass die bestrittene Einschätzung ungenügend ist, so hat die kantonale Rekurskommission von sich aus eine dem Tatbestand entsprechende Berichtigung der Einschätzung vorzunehmen.

4. Entscheid.

Art. 103. Nach Abschluss der Untersuchung fällt die kantonale Rekurskommission ihren Entscheid und teilt ihn mit der Begründung, dem Rekurrenten, sowie der kantonalen Kriegssteuerverwaltung und der eidgenössischen Steuerverwaltung mit. Die Mitteilung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Der unterliegenden Partei sind die amtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Ihre Höhe wird durch das kantonale Recht bestimmt. Parteikosten werden nicht zugesprochen.

II. Beschwerde an die Eidg. Rekurskommission.

1. Des Steuerpflichtigen.

Art. 104. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen seit der Mitteilung die Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission ergreifen, sofern durch den kantonalen Beschwerdeentscheid ein Rechtssatz nicht oder nicht richtig angewendet oder die dem Steuerpflichtigen auferlegte Steuerleistung offensichtlich unrichtig berechnet wurde.

Unter den gleichen Voraussetzungen und innerhalb der gleichen Frist kann die Beschwerde gegen die von der kantonalen Rekurskommission verfügten oder bestätigten Ordnungsbussen ergriffen werden.

Auf eine verspätete Beschwerde kann nur eingetreten werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, dass er durch Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war.

2. Der Steuerbehörden.

Art. 105. Unter den nämlichen Voraussetzungen steht die Beschwerde auch der kantonalen Kriegssteuerverwaltung und der eidgenössischen Steuerverwaltung zu.

3. Einreichung, Form und Inhalt.

Art. 106. Die Beschwerde ist bei der kantonalen Rekurskommission einzureichen, die sie mit den Akten und mit ihrer Vernehmlassung der eidgenössischen Steuerverwaltung überweist. Art. 97, Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Die eidgenössische Steuerverwaltung leitet die Akten an die eidgenössische Rekurskommission weiter und kann ihrerseits eine Vernehmlassung beifügen.

Form und Inhalt der Beschwerde sollen den Art. 98 und Art. 99, Abs. 4, entsprechen.

4. Verfahren.

Art. 107. Auf das Verfahren vor der eidgenössischen Rekurskommission sind Art. 100, Abs. 2, 101 und 102 entsprechend anzuwenden.

5. Entscheid.

Art. 108. Nach Abschluss der Untersuchung fällt die eidgenössische Rekurskommission ihren Entscheid und teilt ihn dem Steuerpflichtigen, der eidgenössischen Steuerverwaltung sowie der kantonalen Kriegssteuerverwaltung mit.

Der Entscheid der eidgenössischen Rekurskommission ist endgültig.

6. Kosten.

Art. 109. Die amtlichen Kosten des Verfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt. Ihre Höhe wird nach einem

28. Sept. 1920. durch den Bundesrat aufzustellenden Tarif bestimmt. Wird der Beschwerdeantrag nur zum Teil zugesprochen, so kann eine verhältnismässige Teilung der Kosten stattfinden.

Parteikosten werden nicht zugesprochen.

Siebenter Abschnitt.

Steuerbezug.

I. Bezugsort.

Art. 110. Der Bezug der Steuer findet durch den Kanton statt, in dem die Einschätzung vorgenommen wurde.

II. Fälligkeit der Steuer.

Art. 111. Die Steuer wird in vier Raten bezogen. Den Fälligkeitstermin für jede Rate bestimmt das eidgenössische Finanzdepartement.

Die ganze Steuer wird fällig, wenn der Steuerpflichtige, sein Rechtsnachfolger oder sein Steuersubstitut in Konkurs fällt, oder das Land verlassen will.

Wird eine Steuerrate mindestens 30 Tage vor ihrer Fälligkeit bezahlt, so wird ein vom eidgenössischen Finanzdepartement festzusetzender Zins vergütet; ausgenommen sind die Fälle von Absatz 2.

Durch Erhebung einer Einsprache oder einer Beschwerde wird die Fälligkeit der Steuerforderung nicht gehemmt.

III. Steuerzahlung.

Art. 112. Durch öffentliche Bekanntmachung werden den Steuerpflichtigen die kantonalen Einzahlungsstellen und die Zahlungstermine zur Kenntnis gebracht.

Die Titel der eidgenössischen Mobilisationsanleihen werden als Zahlungsmittel entgegengenommen. Die Annahme der Titel des neunten Mobilisationsanleihens geschieht zum Emissionskurs. Der Annahmekurs der übrigen Titel wird durch das eidgenössische Finanzdepartement für jeden Zahlungstermin festgesetzt.

IV. Steuereintreibung.

Art. 113. Wird der Steuerbetrag binnen 20 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist der Steuerpflichtige unter Ansetzung einer weitern Frist von 20 Tagen zu mahnen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Steuerbetrag zu 5 % verzinslich und es wird Betreibung eingeleitet.

Die rechtskräftigen Einschätzungen, Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden werden im ganzen Gebiete der Schweiz vollstreckbar im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer und stehen voll-

streckbaren Gerichtsurteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich. 28. Sept. 1920.

Für einen fälligen, rechtskräftig gewordenen Steueranspruch kann die kantonale Kriegssteuerverwaltung, ohne vorgängige Betreibung, den Anschluss an eine von dritter Seite gegenüber dem Steuerpflichtigen ausgewirkte Pfändung erklären.

V. Steuersicherung.
1. Sicherstellung.

Art. 114. Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint eine Steuerforderung durch sein Verhalten als gefährdet, so kann die kantonale Kriegssteuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung der kantonalen Kriegssteuerverwaltung hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Die Sicherstellung ist in Geld, durch Hinterlegung solider, leicht realisierbarer Wertschriften, durch Bankbürgschaft oder durch zwei Solidarbürgen zu leisten, die in der Schweiz Wohnsitz haben und nachweisbar für die ganze sicherzustellende Steuersumme zahlungsfähig sind.

Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Er kann dagegen binnen fünf Tagen nach Massgabe der Art. 104 und 106 bis 108 bei der eidgenössischen Rekurskommission Beschwerde führen.

Die Beschwerde kann durch Verfügung des Präsidenten der eidgenössischen Rekurskommission entschieden werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

2. Steuerarrest.

Art. 115. Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl im Sinne des Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest ist durch das zuständige Betreibungsamt auf Grund eines ihm von der kantonalen Kriegssteuerverwaltung zuzustellenden Doppels der Sicherstellungsverfügung zu vollziehen.

Die Arrestaufhebungsklage gemäss Art. 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

VI. Steuerstundung.

Art. 116. Wo der Bezug der Kriegssteuer binnen der vorgesehenen Zahlungsfrist für den Steuerpflichtigen mit erheblicher Härte verbunden wäre, kann die kantonale Kriegssteuerverwaltung die verfallenen Steuerbeträge bis auf zwei Jahre stunden oder auch die Entrichtung von Teilbeträgen gestatten.

28. Sept. 1920.

Die gestundeten Steuerbeträge sind zu 5 % verzinslich, sofern die kantonale Kriegssteuerverwaltung nicht ausdrücklich auf die Verzinsung verzichtet.

Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

VII. Steuererlass.

Art. 117. Den Steuerpflichtigen, die infolge des Krieges in Not geraten sind, oder die sich sonst in einer Lage befinden, in der die Bezahlung der Kriegssteuer für sie zur grossen Härte würde, kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

Ein Erlass der Steuer soll namentlich stattfinden, wenn der Steuerpflichtige durch die Steuerberechnung gemäss dem IV. Abschnitte ungebührlich belastet würde, ebenso, wenn durch die Steuersukzession gemäss Art. 12 eine ungebührliche Belastung der Erben stattfände.

Das Gesuch um Erlass der Steuer ist der kantonalen Kriegssteuerverwaltung schriftlich, mit einer Begründung versehen und unter Beilage der nötigen Beweismittel einzureichen. Über das Gesuch entscheidet die in Art. 133 vorgeschene Kommission.

VIII. Steuerrückforderung.

Art. 118. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag binnen Jahresfrist seit dem Tage der Bezahlung zurückfordern, wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erfüllt sind.

Die Steuerrückforderung ist bei der eidgenössischen Steuerverwaltung geltend zu machen. Entspricht diese dem Begehren, so hat sie den auf den Kanton entfallenden Anteil von jenem zurückzufordern.

Wird die Rückerstattung verweigert, so kann der Steuerpflichtige seinen Anspruch binnen 30 Tagen durch Beschwerde bei der eidgenössischen Rekurskommission geltend machen.

Jede rechtskräftig gewordene Steuer gilt als geschuldet.

IX. Bezug der Bussen.

Art. 119. Auf die Erhebung und Eintreibung der Ordnungsbussen werden die Art. 110 und 112 bis 118 entsprechend angewendet. Der Bussbetrag wird fällig nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder mit der Fällung des Beschwerdeentscheides der eidgenössischen Rekurskommission.

X. Verjährung.

Art. 120. Die Steuerforderung verjährt in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf der Steuerperiode. Ihr Lauf wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Er ruht, solange der Steuerpflichtige in der Schweiz keinen Wohnsitz hat oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

Achter Abschnitt.

Steuerübertretungen.

I. Versuch der Steuerhinterziehung. 1. Voraussetzungen.

Art. 121. Ergibt sich während des Veranlagungs- oder Beschwerdeverfahrens, dass ein Steuerpflichtiger zum Zwecke einer zu niedrigen Einschätzung oder der Steuerbefreiung bewusst unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat, so kann er mit einer Steuerbusse von Fr. 20 bis Fr. 10,000 belegt werden.

Hat für ihn ein gesetzlicher Vertreter gehandelt, so kann dieser mit einer Busse von Fr. 20 bis Fr. 5000 belegt werden.

2. Verfahren

Art. 122. Die Einschätzungs- oder Rekursbehörde stellt die Höhe der Steuerbusse fest und eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen.

Gegen die Bussverfügung der Einschätzungsbehörde kann an die kantonale Rekurskommission, gegen eine solche der letztern an die eidgenössische Rekurskommission Beschwerde geführt werden. Die Art. 97 bis 109 sind entsprechend anwendbar.

II. Steuerhinterziehung. 1. Begriff und Folgen.

Art. 123. Wer die Steuer ganz oder teilweise hinterzieht, hat ausser der entzogenen Steuer eine Nachsteuer im ein- bis vierfachen Betrage zu entrichten.

Eine Steuerhinterziehung begeht, wer dem Staate einen Steuerbetrag dadurch vorenthält, dass er

1. die ihm gemäss Art. 77 bis 82 und 84 im Veranlagungs- und Beschwerdeverfahren obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
2. in seiner Steuererklärung die für die Feststellung seiner Steuerpflicht massgebenden Faktoren gar nicht oder bewusst in ungenügender Weise angibt;
3. im Veranlagungs- oder Beschwerdeverfahren bewusst unrichtige Angaben macht.

2. Erschwerende Umstände.

Art. 124. Stellt sich nach rechtskräftiger Veranlagung heraus, dass die zu niedere Einschätzung seitens des Steuerpflichtigen durch Vorlage gefälschter Beweismittel bewirkt wurde, so ist die Nachsteuer stets im vollen vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer zu verhängen. Überdies kann der Steuerpflichtige in diesem

28. Sept. 1920. Fall mit einer Steuerbusse im Betrag von Fr. 50 bis Fr. 30,000 belegt werden.

3. Einfache Nachzahlung.

Art. 125. Handelte bei der Steuererklärung oder im Veranlagungs- und Beschwerdeverfahren ein gesetzlicher Vertreter, so ist im Falle der Steuerhinterziehung lediglich der einfache entzogene Steuerbetrag nachzuzahlen, ohne Anrechnung einer Nachsteuer.

Liegt auf Seiten des Vertreters ein Verschulden oder eine Säumnis vor, so ist er mit einer Busse im Betrag von Fr. 20 bis Fr. 5000 zu belegen.

4. Sukzession.

Art. 126. An Stelle eines verstorbenen Nachsteuerpflichtigen haften seine Erben solidarisch bis zur Höhe der Erbschaft für die entzogene Steuer und für die Nachsteuer auch dann, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Steuerhinterziehung noch nicht festgestellt war.

Ist das Nachsteuerverfahren beim Tode des Erblassers noch nicht abgeschlossen, so treten die Erben in dasselbe ein. Ist es noch nicht eröffnet, so wird es ihnen gegenüber durchgeführt.

5. Verjährung.

Art. 127. Das Recht des Bundes auf den Nachbezug der entzogenen Steuer, auf Erhebung der Nachsteuer und auf Verhängung der damit zu verbindenden Bussen verjährt binnen fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf der Steuerperiode, für welche die hinterzogene Steuer geschuldet war. Ihr Lauf wird durch jede Untersuchungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Die Verjährung ruht, solange der Nachsteuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tode des Steuerpflichtigen darf keinerlei Verfahren zum Nachbezug von Steuern eingeleitet werden.

6. Nachsteuerverfahren.

Art. 128. Das Nachsteuerverfahren wird durch die kantonale Kriegssteuerverwaltung eingeleitet. Die eidgenössische Steuerverwaltung ist befugt, die Einleitung zu verlangen.

Die kantonale Kriegssteuerverwaltung nimmt die notwendigen Untersuchungen vor. Hat der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in der Schweiz, so ist ihm Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Nach Abschluss des Verfahrens stellt die kantonale Kriegssteuerverwaltung den Betrag der nachzuzahlenden Steuer, der Nachsteuer und allfälliger Bussen fest und teilt ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit.

Gegen Verfügung der kantonalen Kriegssteuerverwaltung ist die Beschwerde an die kantonale Rekurskommission und gegen deren Entscheid die Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission zulässig. Art. 97 bis 109 sind entsprechend anwendbar. 28. Sept. 1920.

Art. 129. Der Bezug der nachzuzahlenden Steuern, der Nachsteuern und Steuerbussen im Sinne der Art. 121 und 123 bis 125 liegt den Kantonen ob. Die Art. 110 und 114 bis 117 sind entsprechend anwendbar. 7. Bezug.

Art. 130. Alle Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, Fälle unrichtiger Versteuerung, von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, der zuständigen kantonalen Kriegssteuerverwaltung oder der eidgenössischen Steuerverwaltung anzuzeigen. 8. Anzeigepflicht.

Neunter Abschnitt.

Behördenorganisation und Steuerabrechnung.

Art. 131. Die Vollziehung dieses Bundesbeschlusses liegt unter der Aufsicht des Bundesrates dem eidgenössischen Finanzdepartement ob. I. Eidg. Behörden. 1. Eidgenössische Verwaltungsbehörden.

Die unmittelbare Besorgung der die Steuer betreffenden Geschäfte erfolgt durch die eidgenössische Steuerverwaltung.

Art. 132. Der Bundesrat ernennt für die Dauer einer Steuerperiode eine eidgenössische Rekurskommission. Sie besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern. Zur beförderlichen Erledigung der Geschäfte teilt sie sich in Kammern. 2. Eidgenössische Rekurskommission.

Art. 133. Die Kommission zur Entscheidung der Gesuche um Erlass der Steuer besteht aus einem durch die eidgenössische Rekurskommission bezeichneten Mitgliede dieser Behörde, einem Vertreter der eidgenössischen Steuerverwaltung und einem Vertreter der Kriegssteuerverwaltung des Kantons, in dem der Gesuchsteller zur Steuer veranlagt wurde. Der Bundesrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission. 3. Steuererlasskommission.

Art. 134. Der Gechäftssgang der eidgenössischen Rekurskommission und der Steuererlasskommission wird durch Reglement des Bundesrates geordnet. 4. Geschäftsgang.

II. Kantonale Behörden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 135. Die Veranlagung und der Bezug der Steuer liegen unter der Aufsicht des Bundes den Kantonen ob.

Die kantonalen Regierungen bestimmen auf dem Verordnungswege die Einteilung der Kantone in Steuerkreise, bezeichnen die Behörden, denen die Durchführung der Steuer obliegt, und setzen die Ausstands- und Rekusationsgründe sowie das Ausstandsverfahren fest. Sie sind dabei nicht an die kantonale Gesetzgebung gebunden.

Die von den Kantonen erlassenen Vollziehungsverordnungen sind dem eidgenössischen Finanzdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Weisungen und allgemein verbindlichen Erlasse der kantonalen Kriegssteuerverwaltung sind der eidgenössischen Steuerverwaltung zur Kenntnis zu bringen.

2. Kantonale Kriegssteuerverwaltung.

Art. 136. Die unmittelbare Leitung und Überwachung des Vollzugs der Steuer ist einer kantonalen Amtsstelle zu übertragen, die als kantonale Kriegssteuerverwaltung bezeichnet wird.

3. Einschätzungsbehörden.

Art. 137. Für jeden Steuerkreis ist durch den Kanton eine Einschätzungsbehörde zu bestellen.

Mit der Einschätzung der juristischen Personen ist in jedem Kanton nur eine Amtsstelle zu betrauen.

Für die Vorbereitung der Veranlagung können die Gemeindebehörden in Anspruch genommen werden.

4. Bezugsorgane.

Art. 138. Die Kantone bestellen die erforderlichen Organe für den Bezug der Steuer.

5. Kantonale Rekurskommission.

Art. 139. Jeder Kanton bestellt eine kantonale Rekurskommission.

III. Allgemeine Pflichten der Steuerbehörden.

1. Auskunftserteilung und Vertretungspflicht.

Art. 140. Die Steuerbehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig kostenlos Auskunft zu erteilen.

Die kantonalen Kriegssteuerverwaltungen haben einander nötigenfalls beim Bezug und bei der Eintreibung der Steuer unentgeltlich zu vertreten.

2. Schweigepflicht.

Art. 141. Die Mitglieder und Beamten der Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und die Mitglieder der Rekurskommissionen haben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu beobachten.

Verletzungen der Schweigepflicht seitens der Steuerorgane des Bundes werden nach Art. 37 des Bundesgesetzes über die

Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 geahndet. 28. Sept. 1920.

Verletzungen der Schweigepflicht seitens der Steuerorgane der Kantone werden nach den in den Kantonen bestehenden Bestimmungen bestraft. Wo keine Bestimmungen bestehen, sind solche in der kantonalen Vollziehungsverordnung zu erlassen.

IV. Steuerabrechnung.

1. Zwischen Bund und Kantonen.

Art. 142. Jeder Kanton hat vier Fünftel der bei ihm eingehenden Steuerbeträge, Nachsteuern, Bussen und Zinse innerhalb der durch das eidgenössische Finanzdepartement festzusetzenden Fristen der eidgenössischen Staatskasse abzuliefern.

Ein Fünftel der Steuerbeträge, Nachsteuern, Bussen und Zinse verbleibt dem Kanton.

Die Abrechnung erfolgt auf Grund der Steuerliste, in die alle Steuerbeträge, Nachsteuern, Bussen und Zinse einzutragen sind.

2. Zwischen Kantonen.

Art. 143. Die Kantone verteilen die ihnen von Steuerpflichtigen, welche in mehreren Kantonen steuerbare Werte besitzen, zukommenden Anteile unter sich nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung.

Allfällige Anstände entscheidet die eidgenössische Rekurskommission nach vorheriger Einvernahme der Kantonsregierungen und des Steuerpflichtigen.

Vor der Entscheidung ist den in Betracht fallenden Kantonen Gelegenheit zur Verständigung zu geben.

V. Kosten.

Art. 144. Soweit die Durchführung der Steuer den Kantonen obliegt, haben sie die daraus sich ergebenden Kosten zu tragen.

Zehnter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

I. Inkrafttreten.

Art. 145. Der vorliegende Beschluss tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.

II. Vollziehung.

Art. 146. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Er hat die hierzu notwendigen Vorschriften im Verordnungswege aufzustellen.

28. Sept. 1920.

Tabelle I.

Vermögenssteuer.

Die Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge der Vermögenssteuer werden festgesetzt wie folgt:

(Der Steuerbetrag ist für jede Klasse von der untern bis zur obern Grenze derselbe.)

Klasse	Vermögen von über	Vermögen bis und mit	Steuersatz pro Mille für die vierjährige Periode	Steuerbetrag für die vierjährige Periode
	Fr.	Fr.		Fr.
1	10,000	15,000	1	10. —
2	15,000	20,000	1	15. —
3	20,000	25,000	1	20. —
4	25,000	30,000	1	25. —
5	30,000	35,000	1	30. —
6	35,000	40,000	1,1	38. 50
7	40,000	45,000	1,2	48. —
8	45,000	50,000	1,3	58. 50
9	50,000	55,000	1,4	70. —
10	55,000	60,000	1,5	82. 50
11	60,000	65,000	1,6	96. —
12	65,000	70,000	1,7	110. 50
13	70,000	75,000	1,8	126. —
14	75,000	80,000	1,9	142. 50
15	80,000	85,000	2	160. —
16	85,000	90,000	2,15	182. 75
17	90,000	95,000	2,30	207. —
18	95,000	100,000	2,45	232. 75
19	100,000	110,000	2,60	260. —
20	110,000	120,000	2,75	302. 50
21	120,000	130,000	2,90	348. —
22	130,000	140,000	3,05	396. 50
23	140,000	150,000	3,20	448. —
24	150,000	160,000	3,35	502. 50
25	160,000	170,000	3,50	560. —
26	170,000	180,000	3,65	620. 50
27	180,000	190,000	3,80	684. —
28	190,000	200,000	3,95	750. 50
29	200,000	210,000	4,10	820. —
30	210,000	220,000	4,25	892. 50
31	220,000	230,000	4,40	968. —

Klasse	Vermögen von über	Vermögen bis und mit	Steuersatz pro Mille	Steuerbetrag für die vierjährige Periode	28. Sept. 1920.
	Fr.	Fr.		Fr.	
32	230,000	240,000	4,55	1,046. 50	
33	240,000	250,000	4,70	1,128. —	
34	250,000	260,000	4,85	1,212. 50	
35	260,000	270,000	5	1,300. —	
36	270,000	280,000	5,2	1,404. —	
37	280,000	300,000	5,4	1,512. —	
38	300,000	320,000	5,6	1,680. —	
39	320,000	340,000	5,8	1,856. —	
40	340,000	360,000	6	2,040. —	
41	360,000	380,000	6,2	2,232. —	
42	380,000	400,000	6,4	2,432. —	
43	400,000	420,000	6,6	2,640. —	
44	420,000	440,000	6,8	2,856. —	
45	440,000	460,000	7	3,080. —	
46	460,000	480,000	7,25	3,335. —	
47	480,000	500,000	7,50	3,600. —	
48	500,000	520,000	7,75	3,875. —	
49	520,000	540,000	8	4,160. —	
50	540,000	560,000	8,25	4,455. —	
51	560,000	580,000	8,50	4,760. —	
52	580,000	600,000	8,75	5,075. —	
53	600,000	620,000	9	5,400. —	
54	620,000	640,000	9,3	5,766. —	
55	640,000	660,000	9,6	6,144. —	
56	660,000	680,000	9,9	6,534. —	
57	680,000	700,000	10,2	6,936. —	
58	700,000	720,000	10,5	7,350. —	
59	720,000	740,000	10,8	7,776. —	
60	740,000	760,000	11,1	8,214. —	
61	760,000	780,000	11,4	8,664. —	
62	780,000	800,000	11,7	9,126. —	
63	800,000	820,000	12	9,600. —	
64	820,000	840,000	12,4	10,168. —	
65	840,000	860,000	12,8	10,752. —	
66	860,000	880,000	13,2	11,352. —	
67	880,000	900,000	13,6	11,968. —	

28. Sept. 1920.

Klasse	Vermögen von über	Vermögen bis und mit	Steuersatz pro Mille für die vierjährige Periode	Steuerbetrag für die vierjährige Periode
	Fr.	Fr.		Fr.
68	900,000	920,000	14	12,600. —
69	920,000	940,000	14,4	13,248. —
70	940,000	960,000	14,8	13,912. —
71	960,000	980,000	15,2	14,592. —
72	980,000	1,000,000	15,6	15,288. —
73	1,000,000	1,050,000	16	16,000. —
74	1,050,000	1,100,000	16,5	17,325. —
75	1,100,000	1,150,000	17	18,700. —
76	1,150,000	1,200,000	17,5	20,125. —
77	1,200,000	1,250,000	18	21,600. —
78	1,250,000	1,300,000	18,5	23,125. —
79	1,300,000	1,350,000	19	24,700. —
80	1,350,000	1,400,000	19,5	26,325. —
81	1,400,000	1,450,000	20	28,000. —
82	1,450,000	1,500,000	20,5	29,725. —
83	1,500,000	1,600,000	21	31,500. —
84	1,600,000	1,700,000	21,5	34,400. —
85	1,700,000	1,800,000	22	37,400. —
86	1,800,000	1,900,000	22,5	40,500. —
87	1,900,000	2,000,000	23	43,700. —
88	2,000,000	2,100,000	23,5	47,000. —
89	2,100,000	2,200,000	24	50,400. —
90	2,200,000	2,300,000	24,5	53,900. —
91	2,300,000	2,400,000	25	57,500. —

Vermögen von je 100,000 Franken mehr bilden eine neue Klasse zum Steuersatze von 25 pro Mille für die vierjährige Periode.

Tabelle II.

Erwerbssteuer.

Die Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge für die Erwerbssteuer werden festgesetzt wie folgt:

(Der Steuerbetrag ist für jede Klasse von der untern bis zur obern Grenze derselbe.)

Klasse	Jährlicher Erwerb von über	Jährlicher Erwerb bis und mit	Steuersatz in Prozenten für die vierjährige Periode	Steuerbetrag für die vierjährige Periode
	Fr.	Fr.		Fr.
1	2,000	2,500	0,4	8. —
2	2,500	3,000	0,5	12. 50

Klasse	Jährlicher Erwerb von über	bis und mit	Steuersatz in Prozenten für die vierjährige Periode	Steuerbetrag	28. Sept. 1920.
	Fr.	Fr.		Fr.	
3	3,000	3,500	0,6	18. —	
4	3,500	4,000	0,8	28. —	
5	4,000	4,500	1,0	40. —	
6	4,500	5,000	1,2	54. —	
7	5,000	5,500	1,4	70. —	
8	5,500	6,000	1,5	82. 50	
9	6,000	6,500	1,6	96. —	
10	6,500	7,000	1,7	110. 50	
11	7,000	7,500	1,8	126. —	
12	7,500	8,000	1,9	142. 50	
13	8,000	8,500	2	160. —	
14	8,500	9,000	2,1	178. 50	
15	9,000	9,500	2,2	198. —	
16	9,500	10,000	2,3	218. 50	
17	10,000	11,000	2,45	245. —	
18	11,000	12,000	2,60	286. —	
19	12,000	13,000	2,75	330. —	
20	13,000	14,000	2,90	377. —	
21	14,000	15,000	3,05	427. —	
22	15,000	16,000	3,20	480. —	
23	16,000	17,000	3,35	536. —	
24	17,000	18,000	3,50	595. —	
25	18,000	19,000	3,7	666. —	
26	19,000	20,000	3,9	741. —	
27	20,000	21,000	4,1	820. —	
28	21,000	22,000	4,3	903. —	
29	22,000	23,000	4,5	990. —	
30	23,000	24,000	4,7	1,081. —	
31	24,000	25,000	4,9	1,176. —	
32	25,000	26,000	5,1	1,275. —	
33	26,000	27,000	5,3	1,378. —	
34	27,000	28,000	5,5	1,485. —	
35	28,000	30,000	5,8	1,624. —	
36	30,000	32,000	6,1	1,830. —	
37	32,000	34,000	6,4	2,048. —	
38	34,000	36,000	6,7	2,278. —	
39	36,000	38,000	7	2,520. —	
40	38,000	40,000	7,3	2,774. —	

28. Sept. 1920.

Klasse	Jährlicher Erwerb von über	bis und mit	Steuersatz in Prozenten für die vierjährige Periode	Steuerbetrag
	Fr.	Fr.		Fr.
41	40,000	42,000	7,6	3,040. —
42	42,000	44,000	7,9	3,318. —
43	44,000	46,000	8,2	3,608. —
44	46,000	48,000	8,5	3,910. —
45	48,000	50,000	8,9	4,272. —
46	50,000	52,000	9,3	4,650. —
47	52,000	54,000	9,7	5,044. —
48	54,000	56,000	10,1	5,454. —
49	56,000	58,000	10,5	5,880. —
50	58,000	60,000	10,9	6,322. —
51	60,000	62,000	11,3	6,780. —
52	62,000	64,000	11,7	7,254. —
53	64,000	66,000	12,1	7,744. —
54	66,000	68,000	12,5	8,250. —
55	68,000	70,000	13	8,840. —
56	70,000	72,000	13,5	9,450. —
57	72,000	74,000	14	10,080. —
58	74,000	76,000	14,5	10,730. —
59	76,000	78,000	15	11,400. —
60	78,000	80,000	15,5	12,090. —
61	80,000	82,000	16	12,800. —
62	82,000	84,000	16,5	13,530. —
63	84,000	86,000	17	14,280. —
64	86,000	88,000	17,5	15,050. —
65	88,000	90,000	18	15,840. —
66	90,000	92,000	18,5	16,650. —
67	92,000	94,000	19	17,480. —
68	94,000	96,000	19,5	18,330. —
69	96,000	98,000	20	19,200. —
70	98,000	100,000	20	19,600. —
71	100,000	105,000	20	20,000. —
72	105,000	110,000	20	21,000. —
73	110,000	115,000	20	22,000. —
74	115,000	120,000	20	23,000. —
75	120,000	125,000	20	24,000. —
76	125,000	130,000	20	25,000. —

Klasse	Jährlicher Erwerb von über	bis und mit	Steuersatz in Prozenten für die vierjährige Periode	Steuerbetrag
	Fr.	Fr.		Fr.
77	130,000	135,000	20	26,000. —
78	135,000	140,000	20	27,000. —
79	140,000	145,000	20	28,000. —
80	145,000	150,000	20	29,000. —
81	150,000	160,000	20	30,000. —

Erwerb von je 10,000 Franken mehr bildet eine neue Klasse zum Steuersatze von 20 Prozent für die vierjährige Periode.

Tabelle III.

Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften.

Die Steuerklassen und Steuerbeträge werden festgesetzt wie folgt:

Klasse	Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven in Prozenten von über	bis und mit	Steuerbetrag für die vierjährige Periode: je 1000 Franken des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und je 4000 Franken des nichteinbezahlten Aktienkapitals bezahlen Fr.
1		1	1. —
2	1	2	1. 50
3	2	3	3. —
4	3	4	4. 50
5	4	5	6. —
6	5	6	7. 50
7	6	7	9. —
8	7	8	10. 50
9	8	9	12. —
10	9	10	13. 50
11	10	11	15. —
12	11	12	16. 50
13	12	13	18. —
14	13	14	19. 50
15	14	15	21. —

28. Sept. 1920.

Klasse	Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven in Prozenten von über	bis und mit	Steuerbetrag für die vierjährige Periode: je 1000 Franken des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und je 4000 Franken des nichteinbezahlten Aktienkapitals bezahlen Fr.
16	15	16	22. 50
17	16	17	24. —
18	17	18	25. 50
19	18	19	27. —
20	19	20	28. 50
21	20	21	30. —
22	21	22	31. 50
23	22	23	33. —
24	23	24	34. 50
25	24	25	36. —
26	25	26	37. 50
27	26	27	39. —
28	27	28	40. 50
29	28	29	42. —
30	29	30	43. 50
31	30	31	45. —
32	31	32	46. 50
33	32	33	48. —
34	33	34	49. 50
35	34	35	51. —
36	35	36	52. 50
37	36	37	54. —
38	37	38	55. 50
39	38	39	57. —
40	39	40	58. 50
41	40	41	60. —
42	41	42	61. 50
43	42	43	63. —
44	43	44	64. 50
45	44	45	66. —
46	45	46	67. 50
47	46	47	69. —
48	47	48	70. 50
49	48	49	72. —
50	49	50	73. 50

Klasse	Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven in Prozenten von über	bis und mit	Steuerbetrag für die vierjährige Periode: je 1000 Franken des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und je 4000 Franken des nichteinbezahlten Aktienkapitals bezahlen Fr.
51	50	51	75. —
52	51	52	76. 50
53	52	53	78. —
54	53	54	79. 50
55	54	55	81. —
56	55	56	82. 50
57	56	57	84. —
58	57	58	85. 50
59	58	59	87. —
60	59	60	88. 50
61	60	61	90. —
62	61	62	92. —
63	62	63	94. —
64	63	64	96. —
65	64	65	98. —
66	65		100. —

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 27. September 1920.

Der Präsident: Dr. **Pettavel.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 28. September 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 28. September 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.

15. Okt. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Versorgung mit Brennholz.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

in Aufhebung seines Beschlusses vom 14. Juli 1917 betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz und der auf Grund desselben erlassenen Verfügungen,

beschliesst:

Art. 1. Die Regierungen der Kantone, welche unter Mangel an Brennholz leiden, sind ermächtigt:

a. die Vorräte von gefälltem Brennholz aufzunehmen, deren Beschlagnahme zu verfügen, die beschlagnahmte Ware zu enteignen und deren richtige Verwendung und Verteilung anzuordnen;

b. zur Steigerung der Brennholzproduktion Vorschriften über die Sortimentsbildung zu erlassen;

c. zur Regelung des Brennholzverkehrs schon bestehende Transportbeschränkungen aufrecht zu erhalten (vgl. Art. 4);

d. Höchstpreise für Brennholz festzusetzen.

Art. 2. Die Regierungen der Kantone, welche von den in Art. 1 genannten Massnahmen Gebrauch machen, haben auf dem Verordnungswege die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Diese Ausführungsverordnungen und alle Abänderungen derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das eidgenössische Departement des Innern.

Art. 3. Die Kantone können die in Art. 1 umschriebenen Massnahmen oder einzelne von ihnen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auf das ganze Kantonsgebiet oder bloss auf einzelne Bezirke oder Gemeinden anwendbar erklären. 15. Okt. 1920.

Art. 4. Machen die Kantone von den in Art. 1, lit. *c*, vorgesehenen Massnahmen Gebrauch, so dürfen für die Erteilung von Transportbewilligungen Gebühren erhoben werden.

Die Gebühren und Transportbeschränkungen sind jedoch so zu gestalten und zu handhaben, dass dadurch die Versorgung anderer Kantone mit Brennholz nicht verunmöglicht wird.

Art. 5. Die Kantone, welche alle oder einzelne der in Art. 1 vorgesehenen Massnahmen treffen, haben eine für die Durchführung derselben verantwortliche Zentralstelle zu bezeichnen. Im übrigen bleibt die Behördenorganisation den Kantonen überlassen.

Gegen alle in Anwendung der kantonalen Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschlusse von den Gemeinde- und Bezirksbehörden getroffenen Verfügungen steht den Beteiligten der Rekurs an die kantonale Zentralstelle offen. Diese entscheidet endgültig, und eine Weiterziehung findet nicht statt.

Die Ordnung des Rekursverfahrens ist Sache der Kantone.

Art. 6. Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, Strafbestimmungen wegen Übertretung der in Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses erlassenen Bestimmungen aufzustellen. Für solche Übertretungen dürfen jedoch nur Geldstrafen von höchstens Fr. 10,000 angedroht werden. Im übrigen bleibt das kantonale Strafrecht vorbehalten.

Die Verfolgung dieser Übertretungen richtet sich nach dem kantonalen Strafprozessrecht.

Art. 7. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen der bisherigen Erlasse des Bundes und der Kantone über die Brennholzversorgung aufgehoben.

Es bleiben dagegen unverändert in Kraft bestehen die Bundesratsbeschlüsse:

a. vom 23. Februar 1917 betreffend Überwachung der Holznutzungen in den privaten Nicht-Schutzwaldungen;

b. vom 20. April 1917 betreffend Erhöhung der Bussen für verbotene Abholzungen;

15. Okt. 1920.

c. vom 16. Oktober 1917 betreffend das Sammeln von Leseholz;

d. vom 23. September 1918 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluss tritt mit dem 25. Oktober 1920 in Kraft und bleibt wirksam bis 1. Mai 1921. Auf diesen Tag treten sämtliche von den Kantonen gestützt auf diesen Beschluss erlassenen Verfügungen ausser Kraft.

Bern, den 15. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

19. Okt. 1920.

betreffend

Verbot der Einfuhr von Hadern, gebrauchten Kleidern und Wäschestücken aus flecktyphusverseuchten Ländern.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 1 und Art. 7, Alinea 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien,

beschliesst:

Art. 1. Die Einfuhr von Hadern, gebrauchter Leibwäsche, getragenen Kleidern und benutztem Bettzeug aus flecktyphusverseuchten Ländern ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die persönlichen Effekten von Reisenden, sowie Umzugsgut.

Art. 2. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut. Es ist zum Erlass der nötigen Vollzugsvorschriften ermächtigt.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 25. Oktober 1920 in Kraft

Bern, den 19. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

22. Okt. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

den Rückzug und die Einlösung der Bundeskassenscheine von 5, 10 und 20 Franken.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 14. August 1914 betreffend die Ausgabe von Bundeskassenscheinen als Banknoten,

beschliesst:

Art. 1. Das eidg. Finanzdepartement wird beauftragt, die mit Datum vom 10. August 1914 durch die Schweizerische Nationalbank als Banknoten ausgegebenen Bundeskassenscheine, nämlich:

2,000,000	Stück	zu Fr.	5.—	= Fr.	10,000,000.—
1,000,000	„	„ „	10.—	= „	10,000,000.—
500,000	„	„ „	20.—	= „	10,000,000.—
			im ganzen		Fr. 30,000,000.—

aus dem Verkehr zurückzuziehen.

Art. 2. Für den Rückzug und die Einlösung dieser Bundeskassenscheine wird eine Frist von fünf Jahren angesetzt, beginnend am 1. Dezember 1920.

Während der ersten sechs Monate erfolgt die Einlösung dieser Scheine an sämtlichen eidgenössischen öffentlichen Kassen, vom 1. Juni 1921 an jedoch ausschliesslich bei der eidgenössischen Staatskasse in Bern.

Art. 3. Der Betrag der am 1. Juni 1921 noch ausstehenden Scheine ist von der Schweizerischen Nationalbank an die eidgenössische Staatskasse in Depot abzuliefern, die den Gegenwert der bis zum 30. November 1925 nicht zur Einlösung vorgewiesenen Bundeskassenscheine zugunsten des schweizerischen Invalidenfonds vereinnahmt.

Art. 4. Das eidgenössische Finanzdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 22. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

Vermahlung von Brotgetreide und Verwendung und Verkauf der Mahlprodukte.

22. Okt. 1920.

(Verfügung des eidg. Ernährungsamtes vom 22. Oktober 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1. Die Abteilung für Monopolwaren des eidgenössischen Ernährungsamtes liefert Brotgetreide an Mühlen, die eine genügende Einrichtung besitzen und die nötige Gewähr für eine vorschriftsgemässe Verarbeitung des Getreides bieten.

Art. 2. Die Mühlen sind verpflichtet, sämtliches mahlfähiges Brotgetreide inländischer und ausländischer Herkunft nach gründlicher Reinigung kunstgerecht zu vermahlen und nur die nachgenannten Mahlprodukte herzustellen:

ca. 80 % Backmehl, Weissmehl und/oder Griess,
„ 5 % Futtermehl,
„ 15 % Kleie und Ausmahleten.

Die Mühlen haben unter allen Umständen vorschriftsgemässes Backmehl (Art. 3) herzustellen und uneingeschränkt zu in dem Art. 7 festgesetzten Höchstpreise abzugeben.

Art. 3. Für das Backmehl wird ein Typmuster aufgestellt und den Interessenten durch die Abteilung für Monopolwaren auf Verlangen kostenfrei abgegeben.

Das von den Mühlen herzustellende Backmehl darf von diesem Typ weder im Helligkeitsgrad nach der Wasserprobe von Pekar, noch hinsichtlich des chemisch feststellbaren Gehaltes wesentlich abweichen.

Art. 4. Das Verbacken von Weissmehl zu Brot ist gestattet. Wer aber aus Weissmehl oder aus einer Mischung von Backmehl und Weissmehl Gross- oder Kleinbrot gewerbsmässig herstellt, ist verpflichtet, auch aus reinem, vorschriftsgemässem Backmehl (Art. 3) Brot zu backen und uneingeschränkt zur Verfügung der Verbraucher zu halten.

22. Okt. 1920.

Die Regierungen der Kantone sind ermächtigt, für Brot Höchstpreise anzusetzen. Sie können dieses Recht auch auf die Gemeindebehörden übertragen.

Art. 5. Die Verfütterung von Backmehl, Weissmehl und Griess, sowie von zur menschlichen Ernährung geeignetem Brot ist verboten.

Art. 6. Zur Herstellung von Teigwaren dürfen nur die von der Abteilung für Monopolwaren zu diesem Zwecke besonders zugewiesenen Rohmaterialien verwendet werden. Im übrigen ist die Verwendung, sowie der An- und Verkauf von Mahlprodukten aus Brotgetreide zum Zwecke der Fabrikation von Teigwaren verboten.

Art. 7. Für die Mahlprodukte aus Brotgetreide gelten folgende Höchstpreise:

	Abgabepreis der Mühle und des Händlers, ab Mühle oder Magazin des Händlers, per 100 kg		
	in Posten von 100 kg und darüber, netto ohne Sack	sackweise in Posten unter 100 kg bis 25 kg, netto ohne Sack	Detailpreis ab Verkaufsmagazin in Posten unter 25 kg
Weissmehl und Griess	Fr. 127. —	Fr. 130. —	Fr. 150. —
Backmehl	„ 73. 50	„ 76. 50	„ 85. —

Ein höherer Preis als der für Backmehl festgesetzte Höchstpreis darf nur für solches Mehl gefordert und bezahlt werden, das den landesüblichen Qualitätsanforderungen vor dem Kriege für Weissmehl (Semmel) entspricht.

Art. 8. Die in Art. 7 festgesetzten Höchstpreise verstehen sich für Lieferung der Ware gegen Barzahlung. Sie stellen absolute Höchstverkaufspreise dar und dürfen weder durch Nebenverrechnung von Spesen überschritten, noch um Beträge erhöht werden, welche dem Käufer in Form von Skonto oder Rabatt wieder zufliessen sollen. Bei Zahlungsstundung ist die Verrechnung von höchstens $^1/_2$ % Zins pro Monat vom Tage der Lieferung bis zum Tage der Zahlung gestattet. Es ist aber verboten, zum vornherein Zinszuschläge zum Höchstpreise hinzu in Anrechnung zu bringen.

Für Leihsäcke kann ein dem wirklichen Wert entsprechender Betrag verrechnet werden, unter Vorbehalt der Rückerstattung desselben bei Rücksendung dieser Säcke innert angemessener Frist und in gutem Zustande.

Art 9. Bei ausserordentlichen Verhältnissen einzelner Gemeinden oder Landesteile sind die Kantone befugt, die in Art. 7 festgesetzten Detailverkaufspreise herabzusetzen oder zu erhöhen. 22. Okt. 1920.

Art. 10. In den Detailverkaufsgeschäften ist die Liste über die Höchstpreise an einer für die Kundschaft gut sichtbaren Stelle aufzulegen.

Art. 11. Die Mühlen sind verpflichtet, über die Vermahlung des Getreides und über den Verkauf der Mahlprodukte Bücher zu führen, aus welchen das Ergebnis der Vermahlung, die Verwendung der Mahlprodukte und die Verkaufspreise einwandfrei festgestellt werden können.

Art. 12. Müller, Händler, Bäcker und Verbraucher sind verpflichtet, den Kontrollorganen unbeschränkten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und jede für die Durchführung der Kontrolle nötige Auskunft zu erteilen.

Art. 13. Die Verkaufspreise der Abteilung für Monopolwaren für Brotgetreide, bestimmt zur Herstellung von Mehl und andern Nahrungsmitteln, sowie für technische Erzeugnisse, werden besonders festgesetzt.

Art. 14. Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die vorstehende Verfügung werden gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des Ernährungsamtes bestraft.

Bei Höchstpreisüberschreitungen sind sowohl Verkäufer wie Käufer strafbar.

Art. 15. Diese Verfügung tritt am 26. Oktober 1920 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 21. Mai 1920 betreffend die Vermahlung von Brotgetreide und die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte aufgehoben.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Verfügung eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 26. Oktober 1920 gemäss den entsprechenden Strafbestimmungen beurteilt.

Bern, den 22. Oktober 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

26. Okt. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Aufhebung von Noterlassen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Auf den 1. November 1920 werden folgende Erlasse*) aufgehoben:

a. Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1916 betr. die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten (XXXII, 52);

b. Bundesratsbeschluss vom 10. März 1916 betr. die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 über die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten (XXXII, 75);

c. Bundesratsbeschluss vom 11. April 1916 betr. die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren (XXXII, 145);

d. Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1917 betr. die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 betr. die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren (XXXIII, 1051);

e. Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 betr. den Lebensmittelankauf (XXXIII, 40);

f. Bundesratsbeschluss vom 8. September 1917 betr. die Kohlenversorgung des Landes (XXXIII, 717), soweit nicht bereits ersetzt durch den Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1918 betr. die Brennmaterialversorgung des Landes;

g. Bundesratsbeschluss vom 18. Januar 1918 betr. die Wollversorgung des Landes (XXXIV, 103);

h. Bundesratsbeschluss vom 4. Oktober 1918 betr. die Baumwollversorgung des Landes (XXXIV, 987);

---

*) Die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Stelle des Erlasses in der eidg. Gesetzsammlung (Band und Seitenzahl).

i. Bundesratsbeschluss vom 16. Oktober 1917 betr. Sammeln von Leseholz (XXXIII, 856);

k. Bundesratsbeschluss vom 13. Juli 1917 betr. den Fang und Verkauf des Brienzligs aus dem Brienzersee (XXXIII, 507);

l. Bundesratsbeschluss vom 26. August 1918 betr. den Handel mit Edelmetallen (XXXIV, 877).

Art. 2. Auf den 1. Dezember 1920 werden aufgehoben:

a. Bundesratsbeschluss vom 8. Dezember 1915 betr. zeitweilige Ausserkraftsetzung des § 56, Absatz 2, erster Satz, und Absatz 5, des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen (XXXI, 432);

b. Bundesratsbeschluss vom 29. Februar 1916 betr. Aufhebung des Kriegsbetriebs der Transportanstalten (XXXII, 70);

c. Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1916 betr. Aufhebung der Fristen für die Wagenstellung (XXXII, 229);

d. Bundesratsbeschluss vom 3. November 1916 betr. Ermächtigung der Verwaltungen des schweizerischen Wagenverbandes und der Verwaltungen von Schmalspurbahnen mit Rollschemelbetrieb zur Ablieferung von Wagenladungsgütersendungen an Sonn- und Festtagen (XXXII, 471).

Art. 3. Auf den 1. Januar 1921 werden aufgehoben:

a. Verordnung vom 18. August 1914 über die Beurkundung von Todesfällen im aktiven Militärdienst (XXX, 391);

b. Verordnung vom 28. September 1914 betr. Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren (XXX, 495), soweit noch in Kraft stehend (Art. 1 und 2);

c. Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 betr. Schutz des in der Schweiz domizilierten Schuldners (XXX, 595);

d. Bundesratsbeschluss vom 13. April 1917 betr. den Verkehr mit Vieh (XXXIII, 181), soweit nicht bereits ausser Kraft gesetzt.

Art. 4. Folgende Erlasse werden als gegenstandslos dahingefallen erklärt:

a. Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1917 betr. die Kompetenzen des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements (XXXIII, 441);

b. Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1918 betr. die Bussenentscheide der Einfuhrorganisationen (S. S. S. und S. T. S.) und die Zwangsverwertung der durch ihre Vermittlung eingeführten Waren (XXXIV, 1092);

26. Okt. 1920.

c. Bundesratsbeschluss vom 1. Juli 1919 betr. die vorübergehende Verstärkung des eidgenössischen Versicherungsgerichts für die oberinstanzliche Behandlung von Streitigkeiten aus der Militärversicherung (XXXV, 518);

d. Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1919 betr. die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juli 1919 betr. die vorübergehende Verstärkung des eidgenössischen Versicherungsgerichts (XXXV, 1002);

e. Bundesratsbeschluss vom 23. März 1920 betr. die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juli 1919 betr. die vorübergehende Verstärkung des eidgenössischen Versicherungsgerichts (XXXVI, 187);

f. Bundesratsbeschluss vom 4. Februar 1920 betr. die Bekämpfung der Influenza (XXXVI, 90);

g. Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1920 betr. Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Influenza (Entschädigungsansprüche amtlich beauftragter Ärzte und Pflegepersonen) (XXXVI, 97);

h. Bundesratsbeschluss vom 23. Mai 1919 betr. Grenzpolizei und Quarantänemassnahmen gegenüber entlassenen und beurlaubten Soldaten der kriegführenden Armeen (XXXV, 329);

i. Bundesratsbeschluss vom 1. März 1920 betr. die Einreise von entlassenen Wehrmännern der französischen Armee in den Kanton Genf (XXXVI, 136);

k. Bundesratsbeschluss vom 27. September 1919 betr. die Beteiligung der Wehrmänner an den Nationalratswahlen vom 25./26. Oktober 1919 (XXXV, 727);

l. Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1920 betr. die XI. Viehzählung der Schweiz (XXXVI, 85).

Art. 5. Die Tatsachen, die während der Gültigkeit der durch Art. 1 bis 4 aufgehobenen oder dahingefallen erklärten Erlasse eingetreten sind, werden auch fernerhin den Bestimmungen dieser Erlasse gemäss beurteilt.

Bern, den 26. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

26. Okt. 1920.

betreffend

die Erhöhung der Gebühren für die grenztierärztlichen Untersuchungen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Abänderung der Artikel 19 und 21, Absatz 2, der Verordnung vom 30. Dezember 1913 betreffend den grenztierärztlichen Dienst,

beschliesst:

1. Für die in Artikel 19 der genannten Verordnung vorgesehenen grenztierärztlichen Untersuchungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für ein- oder durchzuführende Tiere, mit Einschluss des Sömmerungs- und Winterungsviehs:
   - *a.* für jedes Tier des Pferdegeschlechtes (Pferd, Maultier, Esel) . . . . . Fr. 10
   - *b.* für jedes Stück Rindvieh von 60 und über 60 kg Gewicht . . . . . „ 5
   - *c.* für jedes Stück Rindvieh unter 60 kg Gewicht „ 3
   - *d.* für jedes Schwein . . . . . „ 3
   - *e.* für jedes Schaf . . . . . „ 2
   - *f.* für jede Ziege . . . . . „ 2
2. für einzuführendes Fleisch und einzuführende Fleischwaren, und zwar für:
   - *a.* Sendungen mit einem Gewicht von weniger als 50 kg Fr. 2
   - *b.* Sendungen mit einem Gewicht von 50 bis 100 kg „ 3
   - *c.* Sendungen mit einem Gewicht von über 100 kg, für je 100 kg . . . . . „ 5
3. für einzuführende Fleischkonserven in Büchsen, Gläsern und ähnlichen Gefässen, gesalzene oder getrocknete Därme, und zwar für:
   - *a.* Sendungen von 1—1000 kg Gewicht, für je 25 kg Fr. 1
   - *b.* Sendungen von 1001 kg an, für je 100 kg . . „ 3

26. Okt. 1920.

II. Die im Artikel 21, Absatz 2, der genannten Verordnung vorgesehene Passierscheingebühr wird in Übereinstimmung mit Artikel 44 der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen wie folgt festgesetzt:

a. für Tiere des Pferde- oder Rindergeschlechts, für jedes Tier . . . . . Fr. 3

b. für Tiere des Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts, für jedes Tier . . . . . „ 1

III. Die Passierscheingebühr für Fleisch- und Fleischwarensendungen beträgt Fr. 1 für jede Sendung.

IV. Dieser Beschluss tritt am 1. November 1920 in Kraft.

Bern, den 26. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

26. Okt. 1920.

betreffend

Ablauf der Fristerstreckungen für Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

I. Der Ablauf der durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 1915 gewährten Fristerstreckungen wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Verlängerung der im Bundesgesetz vom 3. April 1914 betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehenen Prioritätsfristen endigt mit dem 31. März 1921.

2. Mit dem 30. September 1921 endigen:

a. die Frist, innert welcher für inzwischen eingetragene Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle vollständige Prioritätsausweise noch eingereicht werden können;

b. die Verlängerung der Fristen für die Erledigung amtlicher Beanstandungen von Patentgesuchen, Muster- oder Modellhinterlegungen und von Markeneintragungsgesuchen;

c. die Frist, innert welcher das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Ablauf der ordentlichen Rekursfristen eingereichte Rekurserklärungen gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen, Muster- oder Modellhinterlegungen oder Markeneintragungsgesuchen entgegennimmt;

26. Okt. 1920.

d. die ausserordentliche Nachfrist zur Bezahlung der Gebühren für das zweite oder eines der folgenden Patentjahre und der Schutzverlängerungsgebühren für gewerbliche Muster und Modelle. Werden bis und mit dem 30. September 1921 nicht alle vor dem 1. Juli 1921 verfallenen Jahresgebühren für Patente oder nicht alle vor dem 1. August 1921 verfallenen Schutzverlängerungsgebühren für Muster oder Modelle dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum einbezahlt, so erlöschen die betreffenden Schutzrechte auf den Verfalltag der ersten nicht bezahlten Gebühr.

II. Besteht für ein Patent ein Prioritätsrecht auf Grund der verlängerten Prioritätsfrist, so steht Drittpersonen, welche in dem die gesetzliche Dauer übersteigenden Abschnitt der Prioritätsfrist die Erfindung in gutem Glauben gewerbsmässig benützt oder besondere Veranstaltungen zu solcher Benützung getroffen haben, ein Mitbenützungsrecht an der Erfindung zu nach Massgabe von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente.

III. Die Frist zur Anhebung der Abtretungsklage (Art. 20, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente) wird hinsichtlich der nach dem 30. Juli 1914 eingetragenen Patente, deren Anmeldung die Veröffentlichung der Patentschrift um mehr als zwei Jahre nachgeht, verlängert:

a. bis 30. September 1921, wenn die Patentschrift bis und mit dem 1. Oktober 1920 veröffentlicht worden ist;

b. bis ein Jahr nach Veröffentlichung der Patentschrift, wenn das Patent vor dem 1. Oktober 1920 angemeldet worden ist und das Veröffentlichungsdatum diesem Tage nachgeht.

IV. Die durch Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1916 gewährte Verlängerung der gesetzlichen Frist für die Ausführung patentierter Erfindungen endigt mit dem 30. September 1922. Hinsichtlich solcher Patente, für welche die gesetzliche Ausführungsfrist vor dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1916, d. h. vor dem 20. Februar 1916, abgelaufen ist, kann eine Löschungsklage wegen nicht angemessener Ausführung der patentierten Erfindung erst nach dem 30. September 1922 angehoben werden.

V. Die während der Gültigkeitsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Juni 1915 und vom 11. Februar 1916, sowie des gegenwärtigen Beschlusses eingetretenen Tatsachen werden auch fernerhin nach den Bestimmungen dieser Beschlüsse beurteilt.

VI. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum ist nicht verpflichtet, an die Inhaber gewerblicher Schutzrechte oder von Gesuchen um Erteilung solcher Rechte irgendwelche Mahnungen hinsichtlich des Ablaufes der in diesem Beschluss erwähnten Fristerstreckungen zu erlassen. 26. Okt. 1920.

Bern, den 26. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Bundeskanzler:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

betreffend

das Verbot der Einfuhr belgischer Silberscheidemünzen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Einfuhr belgischer Silberscheidemünzen zu Fr. 2, Fr. 1 und 50 Rappen ist verboten. Im Reisenden- und kleinen Grenzverkehr können solche Münzen bis zum Betrage von Fr. 10 eingeführt werden.

Art. 2. In besondern Fällen kann das eidgenössische Finanzdepartement, Abteilung Kassen- und Rechnungswesen, Einfuhrbewilligungen erteilen.

Art. 3. Entgegen dem Verbot eingeführte belgische Silberscheidemünzen werden konfisziert. Überdies kann eine Busse bis zu Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate ausgesprochen werden. Diese beiden Strafen können miteinander verbunden werden.

2. Nov. 1920.

Art. 4. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Die kantonalen Behörden haben sämtliche in Anwendung der Strafbestimmungen dieses Beschlusses erlassenen Urteile und Entscheide sofort dem eidgenössischen Finanzdepartement unentgeltlich einzusenden.

Art. 5. Das eidgenössische Finanzdepartement ist jedoch berechtigt, in jedem einzelnen Übertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen neben der Konfiskation des Geldes eine Busse bis auf Fr. 10,000 auszufällen. Es kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder die kantonalen Behörden mit der Untersuchung beauftragen.

Der Bussenentscheid des eidgenössischen Finanzdepartements ist endgültig und sofort vollziehbar und steht einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft; er ist den Staaten der lateinischen Münzunion zur Kenntnis zu bringen. Das eidgenössische Finanzdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 2. November 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Motta.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

2. Nov. 1920.

betreffend

Aufhebung von Noterlassen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Juni 1917 betreffend Abänderung der Organisation des Politischen und des Volkswirtschaftsdepartements sowie der ganze Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1918 betreffend Abänderung der Organisation der Bundesverwaltung (Leitung des Politischen Departements) sind aufgehoben.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt mit 1. Januar 1921 in Kraft.

Bern, den 2. November 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

---

8. Nov. 1920.

Aufhebung von kriegswirtschaftlichen Verfügungen.

(Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 8. November 1920.)

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement

verfügt:

Art. 1. Es werden aufgehoben:

a. Verfügung vom 3. November 1917 betreffend die Organisation der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft;

b. Verfügung vom 27. November 1918 betreffend den Verkehr mit Brennmaterialien.

Art. 2. Die Tatsachen, welche während der Gültigkeit der obigen Erlasse eingetreten sind, werden auch fernerhin den Bestimmungen dieser Erlasse gemäss beurteilt.

Art. 3. Die gegenwärtige Verfügung tritt am 15. November 1920 in Kraft.

Bern, den 8. November 1920.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Arbeitslosenunterstützung.

8. Nov. 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 8. November 1920.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1920 betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung und im Hinblick auf die zunchmende Arbeitslosigkeit,

verfügt:

Art. 1. Die Unterstützungen gemäss Art. 1—12 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung werden den in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1920 betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung erwähnten Berufsarten und weiblichen Personen wieder gewährt.

Art. 2. Die Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Arbeitslosenunterstützung vom 28. Juni 1920 und 30. September 1920 werden aufgehoben.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 15. November 1920 in Kraft.

Bern, den 8. November 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

13. Nov. 1920.

Höchstpreise für Reis.

(Verfügung des eidg. Ernährungsamtes vom 13. November 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes und unter Hinweis auf seine Verfügung vom 25. Juni 1919 betreffend Höchstpreise für Monopolwaren und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte,

verfügt:

Art. 1. Für den Verkauf von Reis an die Verbraucher werden mit Wirkung ab 20. November 1920 folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Pro Kilogramm, in Mengen von über oder unter einem Kilo, im Verkaufsmagazin abgeholt
Spanischer Reis	150 Rappen
Indischer Reis (Rangoon) .	115 „
Reiscrème	125 „

Wer mit Reis handelt, ist verpflichtet, unter allen Umständen indischen Reis zu halten und auf Verlangen abzugeben.

Art. 2. Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die vorstehende Verfügung werden gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes bestraft.

Bei Höchstpreisüberschreitungen sind sowohl Verkäufer wie Käufer strafbar.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 20. November 1920 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Verfügungen des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 23. Dezember 1919 betreffend die Höchstpreise für Monopolwaren und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte und vom 28. August 1920 betreffend die Höchstpreise für indischen Reis aufgehoben.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Verfügungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 20. November 1920 gemäss den entsprechenden Strafbestimmungen beurteilt.

Bern, den 13. November 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:
Käppeli.

Beschränkung der Milchverarbeitung.

16. Nov. 1920.

(Verfügung des eidg. Ernährungsamtes vom 16. November 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 30. Mai 1919 und 5. März 1920 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1. Der An- und Verkauf von Schlagrahm, Teerahm, Kaffeerahm, sowie die Verwendung von Rahm zur gewerbsmässigen Herstellung von Speisen und Getränken jeder Art ist verboten.

Erlaubt ist die Verwendung von Rahm in Flaschen und Büchsen (sog. sterilisiertem Rahm).

Art. 2. Die nicht für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkmilch beanspruchte Milch darf nur auf Butter und auf solche Erzeugnisse verarbeitet werden, für welche in der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 4. Oktober 1920 Höchstpreise angesetzt sind.

Für jede andere Milchverarbeitung, insbesondere für die Herstellung von Kondensmilch, Trockenmilch, Milchschokolade, Zieger und Weichkäse ist in jedem einzelnen Falle eine besondere Bewilligung des eidgenössischen Milchamtes erforderlich.

Art. 3. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften, sowie gegen gestützt hierauf erlassene Einzelverfügungen, werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes geahndet.

Art. 4. Artikel 1 und 3 dieser Verfügung treten am 22. November 1920 in Kraft. Die ganze Verfügung gilt vom 1. Dezember 1920 an.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

---

10. Nov. 1920

Regelung der Ausfuhr.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 10. November 1920.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote, in Verbindung mit Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1918 betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes,

in der Absicht, die bisher erteilten generellen Ausfuhrbewilligungen zusammenzufassen und auszudehnen,

verfügen:

Art. 1. Für sämtliche Waren des schweizerischen Zolltarifes, welche nicht in Artikel 2 aufgeführt sind, wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes eine generelle Ausfuhrbewilligung erteilt.

Art. 2. Für folgende Waren sind noch Ausfuhrgesuche einzureichen, die je nach dem Stande der Landesversorgung bewilligt oder abgelehnt werden:

a. Beim eidgenössischen Ernährungsamt, Bureau für Ausfuhr:

	Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
		Aus Kategorie I A, Getreide und Hülsenfrüchte:
	1	Weizen, roh.
	2	Roggen, roh.
	13	Hartweizengriess.
aus	14	Weichweizengriess.
aus	16 u. 18	Mehl aus Weizen und Roggen.
aus	20	Brot.
	22	Teigwaren.

Zolltarifnummer		Bezeichnung der Ware	10. Nov. 1920.
		Aus Kategorie I C, Kolonialwaren und verwandte Produkte:	
aus	63	Kakaopulver, Chokoladeteig.	
	64	Chokolade.	
aus	68—70	Zucker in Sendungen über 5 kg brutto.	
		Aus Kategorie I D, Animalische Nahrungsmittel:	
	76 *a—c*	Fleisch, frisch, geschlachtet.	
aus	80 *b*	Wurstwaren frische.	
	86	Eier.	
	91	Milch, frisch.	
aus	92	Milch, kondensiert, sterilisiert, Trockenmilch, Milchpulver, Milchkaffee, flüssig in Sendungen über 36 kg brutto.	
	93 *a*	Butter, frisch; Tafelbutter, frisch, auch gesalzen.	
	93 *b*	Rahm.	
	94	Butter, gesotten, gesalzen.	
aus	98	Weichkäse.	
	99 *a—c*	Hartkäse, Glarner Kräuterkäse (Schabzieger).	
		Aus Kategorie II A, Tiere:	
	136/142 *b*	Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder, Jungvieh.	
		Aus Kategorie IV, Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle:	
aus	213	Ölkuchen, Ölkuchenmehl.	
		Aus Kategorie XIV D, Technische Fette, Öle und Wachsarten; Mineral-, Teer- und Harzöle:	
	1126	Petroleum.	

b. Beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Sektion für Ausfuhr:

		Aus Kategorie II C, Düngstoffe und animalische Abfälle:	
aus	171	Hautabfälle nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder).	
		Aus Kategorie III, Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren:	
	172	Häute, roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet.	
	173	Felle, roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet.	
	174	Häute und Felle, lohgar, aus Grube, Fass oder Farbe, nass oder trocken.	
	177	Bodenleder aller Art, mit Einschluss von Kopf- und Bauchleder.	

10. Nov. 1920.	Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
	178	Kalbleder, naturbraun, gewichst.
	179	» , narbenschwarz, chagriniert.
	180	Schmalleder und Rindsleder, braun oder gewichst.
	181	Oberleder, andere.
	184	Lederarten aller Art im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt.
	193/195	Schuhe und Pantoffeln aus Leder, ungefüttert, gefüttert.
		Aus Kategorie V, Holz:
	221	Brennholz, Reisig, Holzborke: aus Laubholz.
aus	222	» , » , » : aus Nadelholz, mit Ausschluss von Koniferenzapfen.
	223	Torf, Lohkuchen.
	224	Holzkohlen.
aus	256 *a* u. *c*	Fässer aus Holz zum Transport von Flüssigkeiten.
		Aus Kategorie VI A, Rohstoffe zur Papierbereitung:
	288	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur etc.
	290/91	Faserstoff zur Papierfabrikation auf chemischem Wege hergestellt (Cellulose, Stroh, Alfastoff u. dgl.), nass oder trocken, ungebleicht, gebleicht.
		Aus Kategorie VII A, Baumwolle:
	341	Baumwolle, roh.
	342	» , gebleicht, gefärbt etc.
	344	Baumwollabfälle, auch kardiert, nicht in Lagen.
	347/355	Baumwollgarne: roh oder gedämpft.
	356	Baumwollgarne: gebleicht, glaciert, mercerisiert.
	360/363	Baumwollgewebe: glatt oder geköpert, roh oder cremiert.
aus	364	Baumwollgewebe: glatt oder geköpert, gebleicht, mercerisiert, imprägniert, im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m².
aus	367	Baumwollgewebe: buntgewebt, glatt oder geköpert, im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m².
aus	368	Baumwollgewebe: buntgewebt, andere im Gewicht von 6 kg und darüber per 100 m².
	369	Baumwollgewebe, gemustert, roh.
aus	370	Baumwollgewebe: gemustert, andere im Gewicht von 6 kg und darüber per 100 m².

Zolltarifnummer		Bezeichnung der Ware	10. Nov. 1920.
	373	Baumwolltüll, roh, glatt, auch halbgebleicht.	
aus	378/79	Baumwollene Decken und baumwollene Bettücher.	
		Aus Kategorie VII B, Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.:	
	396 *a*	Flachs, Hanf, Ramie, Manilahanf, roh, gebleicht, gefärbt etc.	
	396 *b*	Jute.	
	414	Batistgewebe aus Leinen, roh, gebaucht, gewaschen, im Gewicht von 9 kg und darunter per 100 m².	
		Aus Kategorie VII D, Wolle:	
	490	Haarfilzstumpen.	
	491	Wollfilzstumpen.	
		Aus Kategorie VII G, Kautschuk und Guttapercha:	
aus	516	Kautschuk und Guttapercha ohne Gewebe- oder Metalleinlage, Blöcke, sogenannte Flaschen und Negroheads (Rohgummi); sogenannte Patentplatten, nicht vulkanisiert; Abfälle von Kautschuk und Guttapercha; ausgenommen Celluloidabfälle.	
aus	518	Luftschläuche und Mäntel für Automobile und Fahrräder ohne Gewebe- oder Metalleinlage.	
	519	Fäden für Elastiqueweberei.	
aus	522	Luftschläuche und Mäntel mit Gewebe- oder Metalleinlagen für Automobile und Fahrräder.	
		Aus Kategorie VIII, Mineralische Stoffe:	
	643 *a*	Steinkohlen.	
	643 *b*	Petroleumrückstände zu Feuerungszwecken.	
	644	Braunkohlen.	
	645	Coaks.	
	646	Brikette aller Art.	
		Aus Kategorie IX C, Töpferwaren:	
	679	Isolatoren aus Porzellan.	
		Aus Kategorie X, Glas:	
	682	Abfälle der Glasfabrikation; Scherben von Glas- und Tonwaren etc. (Graphittiegelscherben).	
	686	Fensterglas: glatt oder gerippt, naturfarbig.	
aus	690	Glasisolatoren.	
	702	Spiegelglas, unbelegt.	

10. Nov. 1920	Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
		Aus Kategorie XI A, Eisen:
aus	707	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit).
	708	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne etc.).
	710 *a*	Roheisen in Masseln; Luppeneisen und Rohschienen; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben); vorgewalzte Blöcke und Knüppel bis und mit 100 cm Länge; Platinen zur Blechfabrikation bis und mit 150 cm Länge.
	710 *b*	Ferrochrom, Ferrosilicium und andere ähnliche Eisenlegierungen, roh.
	711	Bruch- und Alteisen.
	712/714	Rundeisen, geschmiedet oder warm gewalzt.
	716/718 *b*	Flacheisen, Quadrateisen, geschmiedet oder warm gewalzt.
	719/721	Façoneisen, geschmiedet oder warm gewalzt, roh.
	725/732	Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen: roh, verzinkt, verbleit etc.
	733/741	Eisenbahnmaterial: Schienen, Schwellen, Zahnstangen, Zugstangen, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Achsen, Federn, Räder, Radsterne, Bandagen etc. dieser Tarifnummern.
	790	Waren aus Blech, Draht, Schlosser- und Spenglerwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt: emailliert.
aus	811	Fertige Waffen schweizerischer Ordonnanz.
		Aus Kategorie XI B, Kupfer:
	814	Kupfererze, Kupferfeile, Kupferspäne.
	815	Kupfer, rein oder legiert: in Barren, Blöcken, Platten, Scheiben etc.
	816	Kupfer, rein oder legiert, Bruch; altes Glocken- und Kanonenmetall.
	818	Kupfer, rein oder legiert; gehämmert, gewalzt, gezogen, Draht.
	823/828	Kabel aller Art und Draht aus Kupfer und Kupferlegierungen.
		Aus Kategorie XI C, Blei:
	840	Bleiglanz, Bleierz, Bleiabfall.
	841	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten; Hartblei; Letternmetall.
	842	Blei in Bruch.

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	10. Nov. 1920.
	Aus Kategorie XI D, Zink:	
848	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch; Zinkfeile, Zinkspäne.	
	Aus Kategorie XI E, Zinn:	
853	Zinn in Barren, Blöcken, Platten.	
	Aus Kategorie XI F, Nickel:	
859	Nickel in Würfeln, Schwamm, gegossenen Barren; Nickelbruch, Nickelabfall; Argentan in rohen Stücken.	
860	Nickel, rein oder legiert (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht, Röhren.	
	Aus Kategorie XI H, Edle Metalle:	
868	Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen.	
869 *a/c*	Gold, Silber, Platina, unbearbeitet.	
869 *d/e*	Gold, Silber, gemünzt.	
870	Gold, Silber, Platina, gewalzt, in Platten und Streifen.	
aus 871	Gold- und Silberdraht, Gold- und Silberfaden; Platinadraht und -faden; Metalldraht mit Gold und Silber umwunden, metallisches Chrom, Mangan, Titan, Uran, Vanadium in Form von Draht (Molybdän- und Wolframdraht ausgenommen).	
872	Gewebe aus Gold- und Silberfaden; Blattsilber und Blattgold.	
Aus Kategorie XI J, Erze und Metalle, nicht anderweit genannt:		
875	Erze, roh, nicht anderweit genannt.	
878	Arsenik, gediegener, Kadmium, Wismut und nicht anderweit genannte Metalle, roh.	
	Aus Kategorie XII A, Maschinen und mechanische Geräte:	
899	Eiserne Konstruktionen, wie Brücken, Balken, Marquisen (Vordächer), Dachstühle, Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung (mit Ausnahme der unter Nr. 742 fallenden), geschweisste oder genietete Rohre aus Schmiedeisen von 40 cm Lichtweite und darüber etc.; fertige Bestandteile zu solchen, soweit sie nicht im allgemeinen Tarif besonders taxiert sind.	

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie XII B, Fahrzeuge:
aus 919	Eisenbahnwagen für Fleischtransporte und für Biertransport mit Kühlvorrichtung (Kühlwagen).
	Aus Kategorie XIII B, Instrumente und Apparate:
944	Ungefasste optische Gläser.
aus 950/51	Akkumulatoren und Akkumulatorenplatten; Elemente und Batterien; montierte Elektroden (trockene Batterien für elektrische Taschenlampen ausgenommen).
952	Montierte Isolatoren.
954	Telephon- und Telegraphenapparate.
	Aus Kategorie XIV A, Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien:
aus 971	Pflanzenalkaloide, mit Ausnahme von Nikotin und Nikotinsulfat
972	Saccharin.
974 *b*	Organische und anorganische chemisch-pharmazeutische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend, andere als Rizinusöl.
975	Jodoform.
976	Chloroform, Chloral.
	Aus Kategorie XIV B, Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:
991	Peche, unverarbeitet, aller Art; Brai sec.
993	Schwefel in Stücken, Blöcken, Stangen und Pulver.
995	Terpentinöl.
996	Teer aller Art.
1000	Ätzkali, Ätznatron, fest.
1001	» , » , flüssig (Lauge).
1009	Brom und Bromsalze; Jod und Jodsalze.
1013	Chlor, komprimiert, flüssig.
1016	Ammoniak komprimiert, flüssig.
1019	Kali: blausaures gelbes (Ferrocyankalium), blausaures rotes (Ferricyankalium), chromsaures rotes (Kaliumbichromat), übermangansaures (Kaliumpermanganat); Rhodankalium; Cyankalium.
aus 1028	Natronsalze, im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannt, mit Ausnahme von Natriumhydrosulfit und Natriumchlorat (chlorsaures Natron).
1031	Pottasche.

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	10. Nov. 1920.
1039	Soda, calciniert.	
1040	Soda, kristallisiert.	
aus 1053	Formaldehyd, Aldehyd, denaturiert, ausgenommen Formaldehydhydrosulfit.	
aus 1059	Methylalkohol; Kollodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen, sowie analoge, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Produkte, mit Ausnahme von Pyrogallussäure.	
1064	Teerölderivate; wie Karbolineum, Kreosot, Kreosotöl, Kreolin etc.	
1065 *a*	Steinkohlenteerderivate und Hülfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie: Benzol, Naphtalin, Anthracen, Karbolsäure, Toluol, Benzoesäure etc.	
1066 *a*	Anilin.	
1066 *b*	Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation, wie: Toluidin, Dimethylanilin etc.	
1067	Phtalsäure, Resorcin.	
1068	Salicylsäure.	
1069	Benzylchlorid, künstliches Bittermandelöl, Naphtol und dessen Verbindungen etc.	
1070	Sprit, Spiritus, Weingeist, denaturiert.	
aus 1079 *b*	Weizenstärke, roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken.	
aus 1080 *b*	Weizenstärke, roh, zu andern als industriellen Zwecken.	
1082	Kollodiumwolle, Schiessbaumwolle.	
1083	Dynamit und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Sprengstoffe.	
1084	Munition für Handfeuerwaffen.	
1085	Spreng- und Zündschnüre.	
	Aus Kategorie XIV C, Farbwaren:	
1097	Alizarin, künstliches.	
1098	Anilin-, Anthracen-, Naphtalinfarben und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Teerfarben.	
1099	Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigolösung.	
1102	Pigment- oder Lackfarbstoffe, wie: Karmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridinlacke, Zinnoberersatz etc.	
	Aus Kategorie XIV D, Technische Fette, Öle und Wachsarten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen:	
1127	Petroleumdestillate aller Art und Petroleumsurrogate.	
1128	Solventnaphta und nicht anderweitig genannte Mineral- und Teeröle aller Art.	

10. Nov. 1920.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden folgende Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements und des Ernährungsamtes betreffend Erteilung bzw. Aufhebung genereller Ausfuhrbewilligungen aufgehoben: vom 8. Februar 1919 (Gesetzsammlung Bd. XXXV, S. 131), 18. Februar 1919 (XXXV, 158), 1. März 1919 (XXXV, 178), 24. März 1919 (XXXV, 234), 23. April 1919 (XXXV, 302), 28. April 1919 (XXXV, 313), 29. April 1919 (XXXV, 306), 17. Mai 1919 (XXXV, 342), 27. Mai 1919 (XXXV, 376), 17. Juni 1919 (XXXV, 429), 23. Juni 1919 (XXXV, 484), 7. Juli 1919 (XXXV, 609 und 610), 12. Juli 1919 (XXXV, 621), 31. Juli 1919 (XXXV, 646), 8. August 1919 (XXXV, 685 und 689), 27. September 1919 (XXXV, 736), 1. Oktober 1919 (XXXV, 772 und 779), 28. Oktober 1919 (XXXV, 896), 20. November 1919 (XXXV, 949 und 973), 10. Dezember 1919 (XXXV, 995), 10. Februar 1920 (XXXVI, 116 und 117), 16. Februar 1920 (XXXVI, 100), 8. März 1920 (XXXVI, 145), 30. März 1920 (XXXVI, 217), 4. Mai 1920 (XXXVI, 292), 10. Mai 1920 (XXXVI, 242), 20. Mai 1920 (XXXVI, 296), 25. Mai 1920 (XXXVI, 295), 5. Juni 1920 (XXXVI, 302), 12. Juni 1920 (XXXVI, 319 und 321), 5. Juli 1920 (XXXVI, 407 und 408), 22. Juli 1920 (XXXVI, 411), 24. Juli 1920 (XXXVI, 413), 28. August 1920 (XXXVI, 519), 7. September 1920 (XXXVI, 585), 14. September 1920 (XXXVI, 598), 20. September 1920 (XXXVI, 599), 23. September 1920 (XXXVI, 603).

Bern, den 10. November 1920.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Eidg. Ernährungsamt:
Käppeli.

Bundesgesetz

6. März 1920.

betreffend

die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
im Hinblick auf die Art. 26 und 36 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 1919,

beschliesst:

Art. 1.

Geltungsbereich.

[1] Diesem Gesetze sind unterstellt:

a. die schweizerischen Bundesbahnen,
b. die Postverwaltung,
c. die Telegraphen- und Telephonverwaltung,
d. die vom Bunde konzessionierten Verkehrsanstalten.

[2] Der Bundesrat ist ermächtigt, dem Gesetze auch solche Nebenbetriebe zu unterstellen, die eine notwendige oder doch sehr zweckmässige Ergänzung des Betriebes einer der in Absatz 1 hiervor genannten Verkehrsanstalten bilden.

[3] Das Gesetz findet Anwendung auf Personen, die ständig und vorwiegend im Betriebsdienste einer dieser Verkehrsanstalten beschäftigt und zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung verpflichtet sind.

[4] Die bei Neu- und Ergänzungsbauten verwendeten Personen fallen nur dann unter das Gesetz, wenn ihnen die Sicherung des Betriebes obliegt.

[5] Über die Anwendbarkeit des Gesetzes oder einzelner Bestimmungen desselben auf Personen, die zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung verpflichtet, aber nicht ständig und vorwiegend bei einer der in Betracht fallenden Verkehrsanstalten

6. März 1920. beschäftigt sind, werden die Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze die näheren Vorschriften aufstellen.

[6] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung.

Art. 2.

Arbeitstag. [1] Der Arbeitstag im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Dienstschicht und aus der Ruheschicht.

[2] Die Dienstschicht umfasst den Zeitraum vom Antritte des Dienstes nach einer Ruheschicht bis zum Beginne der nächsten Ruheschicht; sie besteht aus der Arbeitszeit und den Pausen.

Art. 3.

Arbeitszeit. [1] Die tägliche Dauer der Arbeitszeit darf innerhalb einer Gruppe von höchstens vierzehn aufeinanderfolgenden oder durch einzelne Ruhetage getrennten Tagen durchschnittlich acht Stunden nicht übersteigen.

[2] Für Dienste, bei denen die Arbeitszeit in reichlichem Masse aus Zeiten blosser Dienstbereitschaft besteht, ist eine durchschnittliche Dauer der Arbeitszeit bis auf neun Stunden zulässig; diese Dienste sind in den Vollziehungsverordnungen zu bezeichnen.

[3] Innerhalb einer einzelnen Dienstschicht darf die Arbeitszeit im Ausgleiche höchstens zehn Stunden betragen. Ein Ausgleich hat nicht stattzufinden, wenn dem Beamten, Angestellten oder Arbeiter mit seiner Zustimmung für die Überschreitung der massgebenden durchschnittlichen Arbeitszeit Barvergütung geleistet wird. Die Barvergütung ist auf Grund des Gehaltes oder Lohnes mit einem Zuschlage von wenigstens fünfundzwanzig Prozent zu berechnen. Der Verzicht auf den Ausgleich darf einhundertundfünfzig Stunden im Kalenderjahre nicht übersteigen.

[4] Wird infolge von Zugs- oder Kursverspätungen oder aus anderen zwingenden Gründen des Betriebes die gesetzliche Höchstdauer der Arbeitszeit um mehr als eine Viertelstunde überschritten, so hat innerhalb der nächsten drei Arbeitstage ein Ausgleich stattzufinden.

Art. 4.

Pausen. [1] Nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit ist eine Pause von wenigstens einer Stunde zu gewähren. Sie soll, soweit der Dienst es gestattet, am Wohnorte zugebracht werden können.

[2] Von der Gewährung einer Pause darf Umgang genommen werden, wenn die Dienstschicht acht Stunden nicht übersteigt und das Personal die Möglichkeit hat, eine Zwischenverpflegung einzunehmen.

Art. 5.

Dienstschicht.

[1] Die tägliche Dauer der Dienstschicht darf innerhalb einer Gruppe von höchstens vierzehn aufeinanderfolgenden oder durch einzelne Ruhetage getrennten Tagen durchschnittlich dreizehn Stunden, und wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter Dienstwohnung in der Nähe der Arbeitsstelle hat, dreizehneinhalb Stunden nicht übersteigen. Wo die Verhältnisse es gestatten, soll die Dienstschicht im Mittel bis auf zwölf Stunden reduziert werden.

[2] Die Höchstdauer einer einzelnen Dienstschicht beträgt im Ausgleiche vierzehn Stunden.

[3] Wo besondere, in den Vollziehungsverordnungen festzustellende Verhältnisse vorliegen, darf die Dienstschicht bis auf fünfzehn Stunden ausgedehnt werden, vorausgesetzt, dass ihre durchschnittliche Dauer innerhalb dreier aufeinanderfolgender Tage die massgebende durchschnittliche Dauer im Sinne von Absatz 1 hiervor nicht übersteigt.

[4] Wird infolge von Zugs- oder Kursverspätungen oder aus andern zwingenden Gründen des Betriebes die gesetzliche Höchstdauer der Dienstschicht um mehr als eine Viertelstunde überschritten, so hat innerhalb der drei nächsten Arbeitstage ein Ausgleich stattzufinden.

Art. 6.

Ruheschicht.

[1] Die tägliche Dauer der Ruheschicht darf innerhalb einer Gruppe von höchstens vierzehn aufeinanderfolgenden oder durch einzelne Ruhetage getrennten Tagen durchschnittlich nicht weniger als elf Stunden, und wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter Dienstwohnung in der Nähe der Arbeitsstelle hat, nicht weniger als zehneinhalb Stunden betragen. Wo die Verhältnisse eine kürzere Dauer nicht notwendig machen, soll die Ruheschicht im Mittel nicht unter zwölf Stunden herabgesetzt werden.

[2] Die Mindestdauer einer einzelnen Ruheschicht beträgt im Ausgleiche zehn Stunden.

[3] Wo besondere, in den Vollziehungsverordnungen festzustellende Verhältnisse vorliegen, darf die Ruheschicht bis auf neun Stunden gekürzt werden, vorausgesetzt, dass ihre durchschnitt-

6. März 1920.

liche Dauer innerhalb dreier aufeinanderfolgender Tage wenigstens die massgebende durchschnittliche Dauer im Sinne von Absatz 1 hiervor erreicht.

[4] Die Ruheschicht soll, soweit der Dienst es gestattet, am Wohnorte zugebracht werden können.

Art. 7.

Nachtdienst.

[1] Die in die Zeit von elf Uhr abends bis fünf Uhr morgens fallenden Dienstleistungen gelten als Nachtdienst.

[2] Nachtdienst darf nicht mehr als siebenmal hintereinander und innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen an höchstens vierzehn Tagen zugeteilt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dienstschichten, deren Beginn oder Ende sich nicht um mehr als eine Stunde in den Nachtdienst hinein erstreckt; sie bezieht sich auch nicht auf Personen, die ausschliesslich für den Nachtdienst angestellt sind.

Art. 8.

Beschäftigung von weiblichen Personen.

[1] Über die Beschäftigung weiblicher Personen können in den Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze einschränkende Bestimmungen aufgestellt werden.

[2] Wöchnerinnen dürfen von ihrer Niederkunft hinweg während sechs Wochen nicht im Dienste einer diesem Gesetze unterstellten Verkehrsanstalt beschäftigt werden.

Art. 9.

Ruhetage.

[1] Jedem nach Massgabe von Art. 1, Absatz 3, hiervor beschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter sind im Kalenderjahre, angemessen verteilt, sechsundfünfzig Ruhetage einzuräumen, wovon wenigstens zwanzig auf Sonn- und allgemeine Feiertage zu fallen haben.

[2] Für einzelne Kategorien des Personals von Nebenbahnen, Schiffahrts- und Kraftwagenunternehmungen kann der Bundesrat die Zahl der auf Sonn- und allgemeine Feiertage fallenden Ruhetage bis auf zwölf herabsetzen.

[3] Der Ruhetag beträgt vierundzwanzig Stunden; er muss am Wohnorte zugebracht werden können.

[4] Dem Ruhetage hat unmittelbar oder kurz vorher eine Ruheschicht von wenigstens neun Stunden voranzugehen. Für das Personal, das ausschliesslich in Diensten verwendet wird,

die zwischen fünf Uhr morgens und elf Uhr abends liegen, muss die dem Ruhetage vorausgehende Ruheschicht innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Wochen durchschnittlich wenigstens zehn Stunden, für das übrige Personal durchschnittlich wenigstens zwölf Stunden betragen. Bei Aufeinanderfolge von zwei oder mehr Ruhetagen ist die Ruheschicht nur einmal zu berechnen.

[5] Beim Übergange vom Spät- oder Nachtdienste zum Mittel- oder Frühdienste dürfen Ruheschichten von wenigstens achtundzwanzig Stunden als halbe Ruhetage angerechnet werden.

[6] Erstreckt sich die an Sonn- und allgemeinen Feiertagen zugeteilte Dienstschicht nicht über zwölf Uhr mittags hinaus, so kann der Rest des Tages als halber Ruhetag angerechnet werden, vorausgesetzt, dass die Dienstschicht fünf Stunden nicht übersteigt und die anschliessende Ruheschicht bis zum Beginne der nächsten Dienstschicht wenigstens achtzehn Stunden beträgt.

Art. 10.

Ferien.

[1] Jedem nach Massgabe von Art. 1, Absatz 3, hiervor beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter sind im Kalenderjahre folgende Ferien zu gewähren:

vom 1. bis und mit dem 7. Dienstjahre	7 Tage
von dem Jahre an, in dem das 8. Dienstjahr oder das 28. Altersjahr zurückgelegt wird	14 „
von dem Jahre an, in dem das 15. Dienstjahr oder das 35. Altersjahr zurückgelegt wird	21 „
von dem Jahre an, in dem das 50. Altersjahr zurückgelegt wird	28 „

[2] Auf je sieben Ferientage ist einer der in Art. 9 hiervor vorgeschriebenen Ruhetage anzurechnen.

[3] Bei Feststellung der Zahl der Dienstjahre ist die gesamte Dienstzeit zu berücksichtigen, die der Beamte, Angestellte oder Arbeiter bei den dem Gesetze unterstellten Verkehrsanstalten geleistet hat.

Art. 11.

Besondere Verhältnisse betreffend Ruhetage und Ferien.

Die Vollziehungsverordnungen werden die näheren Vorschriften aufstellen:

a. über die Anrechnung von Dienstabwesenheiten wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder aus andern Gründen auf die gesetzlichen Ruhetage und die Ferien;

b. über den Bezug der Ferien.

Art. 12.

Einteilung der Arbeitstage, Dienste, Ruhetage und Ferien.

[1] Über Form und Inhalt der von den Betriebsinhabern auf Grund dieses Gesetzes anzufertigenden Einteilungen der Arbeitstage, Dienste, Ruhetage und Ferien werden die Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze die näheren Wegleitungen und Muster aufstellen.

[2] Das Personal ist vor der endgültigen Festsetzung dieser Einteilungen anzuhören.

Art. 13.

Einschränkung des Güterdienstes an Sonn- und Feiertagen.

[1] An den Sonntagen sowie an den allgemeinen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten) ist der Güterdienst untersagt. Vorbehalten bleiben die vom Bundesrate festzusetzenden Ausnahmen für die Ausführung von gewissen Güterzügen sowie für die Annahme, Beförderung und Auslieferung von leicht verderblichen Waren und von Tieren.

[2] Die Kantone können vier weitere Feiertage im Jahre bestimmen, an denen die Annahme und Auslieferung von Gütern auf die in Absatz 1 hiervor genannten Ausnahmen zu beschränken ist.

Art. 14.

Arbeits- und Unterkunftsräume. Dienstwohnungen.

[1] Soweit nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, haben die Betriebsinhaber dem Personale, das Pausen und Ruheschichten nicht am Wohnorte zubringen kann oder die Mahlzeiten bei der Arbeitsstelle einnehmen muss, heizbare und mit Einrichtungen zum Wärmen der Speisen versehene Unterkunftsräume zur Verfügung zu stellen.

[2] Die Räume, die dem Personale zur Arbeit, als Unterkunft während den Pausen und Ruheschichten oder als Dienstwohnungen angewiesen werden, haben den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen. Dienstwohnungen und Ruhelokale sollen auch billigen Anforderungen an Behaglichkeit Rechnung tragen.

Art. 15.

Gewährleistung des Gehaltes oder Lohnes.

[1] Soweit dieses Gesetz die Gewährung von Ruhetagen und Ferien vorschreibt, sind die Betriebsinhaber verpflichtet, Gehalt oder Lohn auch für diese Tage auszurichten.

[2] Wegen der durch dieses Gesetz für das Personal eintretenden Erleichterungen darf weder der Gehalt oder Lohn, auf ein ganzes Kalenderjahr berechnet, geschmälert, noch kann daraus ein Anspruch auf Erhöhung abgeleitet werden.

Art. 16.

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

[1] Wenn besondere Verhältnisse es notwendig machen, kann der Bundesrat, nach Anhörung des beteiligten Personals, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

[2] Insbesondere können Nebenbahnen Erleichterungen hinsichtlich der Arbeitszeit, der Dienst- und der Ruheschicht sowie der Ruhetage gewährt werden.

Art. 17.

Aufsicht.

[1] Die Aufsicht über die richtige Erfüllung der nach Massgabe dieses Gesetzes den Betriebsinhabern obliegenden Verpflichtungen ist Sache des Bundesrates.

[2] Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Art der Ausübung dieser Aufsicht sowie über die Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden des Personals wegen Abweichungen von den gesetzlichen und verordungsmässigen Vorschriften.

Art. 18.

Begutachtende Kommission.

[1] Der Bundesrat wählt auf die jeweilige, für die Bundesverwaltung geltende Amtsdauer, nach Entgegennahme von Vorschlägen der Verkehrsanstalten und des Personals, eine Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn bis vierzehn Mitgliedern. In dieser Kommission sollen die Verwaltungen der dem Gesetze unterstellten Verkehrsanstalten und deren Personal zu gleichen Teilen vertreten sein.

[2] Der Kommission liegt insbesondere die Begutachtung der zu erlassenden Vollziehungsverordnungen und von Fragen ob, die dem Bundesrate zu Beschlüssen grundsätzlicher Natur, Entscheiden über Rekurse und Beschwerden sowie Strafverfügungen Anlass geben.

Art. 19.

Strafbestimmungen.

[1] Übertretungen dieses Gesetzes können durch den Bundesrat mit Geldbussen bis auf fünfhundert Franken und im Wiederholungsfalle bis auf tausend Franken geahndet werden.

[2] Der Verzicht des Personals auf die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes schliesst die Strafbarkeit des Betriebsinhabers nicht aus.

Art. 20.

Vollziehung des Gesetzes. Aufhebung früherer Erlasse.

[1] Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt; er bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

6 März 1920.

[2] Soweit die Unternehmungen infolge der Anwendung dieses Gesetzes gezwungen sind, das ständig und vorwiegend in ihrem Dienste beschäftigte Personal zu vermehren, kann ihnen der Bundesrat auf begründetes Gesuch für die vollständige Durchführung des Gesetzes eine angemessene Frist einräumen.

[3] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird dasjenige vom 19. Dezember 1902 betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und andern Verkehrsanstalten aufgehoben.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 6. März 1920.

Der Präsident: Dr. **Pettavel.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 6. März 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

1. Das vorstehende, in der Volksabstimmung vom 31. Oktober 1920 angenommene Bundesgesetz ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt in Kraft wie folgt:

a. am 23. November 1920:

Art. 18 (begutachtende Kommission) und Art. 20 (Vollziehung des Gesetzes);

b. am 1. Januar 1921:

Art. 1 (Geltungsbereich), Art. 9 (Ruhetage), ausgenommen Ziffer 4, Art. 10 (Ferien) und Art. 16 (Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen);

c. auf den Zeitpunkt des nächsten Fahrplanwechsels, spätestens 1. Juni 1921:

alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes.

2. Bis zu dem in Ziffer 1, lit. *c* hiervor genannten Zeitpunkte bleibt der Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1919 betreffend vorläufige Verkürzung der Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten (A. S. Bd. XXXV, 479) in Kraft.

Bern, den 23. November 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler: **Steiger.**

Beitritt von Griechenland

20 Nov. 1920.

zur

revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Mit Note vom 9. November 1920 hat die griechische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrat mitgeteilt, dass ihre Regierung beschlossen habe, der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten.

Bern, den 20. November 1920.

Bundeskanzlei.

Note. An der genannten Übereinkunft sind zurzeit folgende Länder beteiligt:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko (französisches Schutzgebiet), Monaco, die Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und Tunis.

20. Nov. 1920.

Beitritt von Norwegen

zum

internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Mit Note vom 11. November 1920 hat die norwegische Gesandtschaft dem Bundesrat mitgeteilt, dass ihre Regierung den Beitritt erkläre zu dem am 14. Oktober 1890 abgeschlossenen internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Bern, den 20. November 1920.

Bundeskanzlei.

Note. An diesem Übereinkommen sind zurzeit folgende Länder beteiligt: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, die Schweiz und Ungarn.

Höchstpreis für Teigwaren.

26. Nov. 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 26. November 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes und unter Hinweis auf seine Verfügung vom 25. Juni 1919 betreffend Höchstpreise für Monopolwaren und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte,

verfügt:

Art. 1. Der Höchstpreis für den Verkauf von Teigwaren an die Verbraucher wird mit Wirkung ab 1. Dezember 1920 wie folgt festgesetzt:

Einheitsqualität, offen, aus Kisten oder Säcken, 145 Rp. pro Kilogramm, in Mengen von über oder unter einem Kilo, im Verkaufsmagazin abgeholt.

Art. 2. Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die vorstehende Verfügung werden gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes bestraft.

Bei Höchstpreisüberschreitungen sind Verkäufer und Käufer strafbar.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 21. Mai 1920 betreffend die Höchstpreise für Teigwaren aufgehoben.

26. Nov. 1920.

Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Verfügung eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 1. Dezember 1920 gemäss den entsprechenden Strafbestimmungen beurteilt.

Bern, den 26. November 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:

Käppeli.

Ausführungsbestimmungen

26. Nov. 1920.

betreffend

Einfuhr, Verteilung und Verkehr mit Kohle ausländischen Ursprungs.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 26. November 1920.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1918 betreffend die Brennmaterialversorgung des Landes,

verfügt:

Art. 1. Fossile Brennstoffe (Kohle, Koks und Briketts, in nachfolgendem einfach Kohle genannt) dürfen nur mit Einwilligung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in die Schweiz eingeführt werden.

Der Schweizerischen Kohlengenossenschaft in Basel wird für die Einfuhr von Kohle eine generelle Einfuhrbewilligung erteilt.

Art. 2. In die Schweiz eingeführte Kohle, in der Schweiz lagernde Kohle ausländischen Ursprungs, sowie Gaskoks aus inländischen Gasanstalten dürfen nur unter Beobachtung der in dieser Verfügung festgestellten Bedingungen und nur an Firmen und Personen bzw. Verwaltungen abgegeben werden, die entweder den Handel mit Brennmaterial gewerbsmässig betreiben und dazu gemäss Art. 3 ermächtigt sind, oder das Brennmaterial im eigenen Betriebe oder für den eigenen Bedarf verwenden.

Art. 3. Wer sich mit dem Verkauf von Kohle ausländischen Ursprungs befassen will, bedarf hierfür einer Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements. Der Kohlengenossenschaft und der Hausbrandzentrale wird eine generelle Bewilligung erteilt.

26. Nov. 1920.

Personen und Firmen, die den Brennmaterialhandel nicht gewerbsmässig betreiben und die hierfür erforderliche Bewilligung nicht besitzen, dürfen Kohlen ausländischen Ursprungs nur auf Weisung oder mit besonderer Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements und nur unter den hierfür festzusetzenden Bedingungen an Dritte abgeben.

Eine erteilte Bewilligung kann einem Importeur oder Händler, der sich einer Verletzung der aufgestellten Vorschriften schuldig macht, durch das Volkswirtschaftsdepartement entzogen werden.

Art. 4. Die Kohlengenossenschaft und die Hausbrandzentrale besorgen nach den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements die rationelle und gleichmässige Deckung des Landesbedarfes an ausländischer Kohle. Die Verteilung der für Koch- und Heizzwecke sowie für die gewerblichen Kleinbetriebe bestimmten Mengen liegt der Hausbrandzentrale ob.

Art. 5. Die Kohlengenossenschaft wird sämtlichen Genossenschaftern die Kohle zum festgesetzten Normalpreis abgeben. Die Normalpreise, sowie die Verkaufspreise für Nichtgenossenschafter unterliegen der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements.

Die von der Kohlengenossenschaft für den Verkauf von Kohle in ganzen Wagenladungen von mindestens 10 Tonnen aufgestellten Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen haben amtlichen Charakter.

Für den Kleinverkauf, d. h. für Lieferungen unter 10 Tonnen, sind die zulässigen Zuschläge zu den durch die Kohlengenossenschaft normierten Höchstverkaufspreisen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Anhörung der betreffenden Interessenten von den kantonalen und Gemeindebehörden festzusetzen.

Art. 6. Händlerfirmen, Verwaltungen und Verbraucher sind verpflichtet, dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, der Kohlengenossenschaft und der Hausbrandzentrale alle Angaben zu machen und alle Ausweise zu liefern, die sie für die Durchführung ihrer Aufgabe für notwendig erachten.

Art. 7. Sollten sich bezüglich der Abgabe von Kohle zu Koch- und Heizzwecken, sowie für Kleinbetriebe, in der Folge Schwierigkeiten ergeben, so behält sich das Volkswirtschaftsdepartement die Anordnung geeigneter Massnahmen vor.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie die Einzelverfügungen des Volkswirtschafts-

departements oder gegen die von der Kohlengenossenschaft mit Genehmigung des Departements erlassenen Höchstpreisnormierungen, Reglemente und Weisungen, werden gemäss Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Juli 1918 betreffend die Brennmaterialversorgung des Landes bestraft. 26. Nov. 1920.

Art. 9. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements vom 17. August 1918, 29. März 1919 und 27. Mai 1919 aufgehoben.

Die Kantonsregierungen sind indessen ermächtigt, mit Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung die Rationierung des Hausbrandes und der Kleinbetriebe aufzuheben, sowie die Abgabe von Kohle an die Verbraucher ohne Bezugsbewilligung zu gestatten.

Bern, den 26. November 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Berichtigungen

zur

Verordnung I[bis] über die Unfallversicherung, vom 20. August 1920.

(Gesetzsammlung, Bd. XXXVI, Seite 485.)

Art. 47, Seite 486:

anstatt:	ist zu lesen:
Acetylentetrachlorid (Tetralin),	Acetylentetrachlorid,
Alkalien: 1. Kalilauge,	Alkalien: 1. Ätzkali,
2. Natronlauge,	2. Ätznatron,
3. Potasche,	3. Potasche,
4. Soda (kaustische),	4. Soda,
Seite 487:	
Phenylhydrasin,	Phenilhydrazin,

Vollziehungsverordnung

6. Dezember 1920.

zum

Bundesbeschluss vom 28. September 1920 betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 28. September 1920 betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer,

beschliesst:

Art. 1. In den nachfolgenden Bestimmungen ist unter Bundesbeschluss der «Bundesbeschluss betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer» vom 28. September 1920 verstanden.

Worterklärung.

I. Steuerpflicht.

Art. 2. Die Steuerpflicht beginnt bei Aufenthalt ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit dem Ablauf der in Art. 6, Ziffer 1, lit. *c*, des Bundesbeschlusses vorgesehenen Aufenthaltsdauer von 6 bzw. 3 Monaten.

1. Begründung der Steuerpflicht.

Bei Berechnung der für die Begründung der Steuerpflicht nach Art. 6, Ziffer 1, lit. *c*, des Bundesbeschlusses erforderlichen Aufenthaltsdauer von 6 bzw. 3 Monaten zählt der auf die Zeit vor dem Beginn einer Steuerperiode fallende Teil eines Aufenthaltes mit.

Der Aufenthalt in einem Sanatorium zu Heilzwecken gemäss Art. 8 des Bundesbeschlusses muss durch ein Arztzeugnis nachgewiesen sein, das sowohl seine Ursache als auch seine Dauer bescheinigt. Durch den Eintritt in ein Sanatorium werden die steuerrechtlichen Wirkungen eines Aufenthaltes im Sinne des Art. 6, Ziff. 1, lit. *b* und *c*, des Bundesbeschlusses weder aufgehoben noch unterbrochen.

Der Aufenthalt in der Schweiz im Sinne von Art. 8 des Bundesbeschlusses begründet nur dann keine Steuerpflicht, wenn er von Anfang an einem der dort umschriebenen Zwecke dient.

Art. 3. Der Sitz einer juristischen Person (Art. 6, Ziff. 2, des Bundesbeschlusses) wird durch die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder durch die Statuten bestimmt. Erfolgt die Verwaltung oder Geschäftsführung der juristischen Person der Hauptsache nach in der Schweiz, so ist hier ein Sitz auch trotz entgegenstehender statutarischer Bestimmungen anzunehmen.

6. Dezember 1920.

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben ihren Sitz in der Schweiz, wenn die hier ausgeübte Tätigkeit ihrer Teilhaber oder Angestellten eine Eintragung im schweizerischen Handelsregister nach Massgabe der Art. 552 und 590 des Obligationenrechts rechtfertigt.

2. Steuersukzession.

Art. 4. Die Erben eines während der Steuerperiode verstorbenen Steuerpflichtigen haben vor der Behändigung oder Verteilung des Nachlasses der kantonalen Kriegssteuerverwaltung vom Erbfall Kenntnis zu geben und, falls dies nicht bereits durch den Erblasser geschah, für den letztern eine Steuererklärung einzureichen (Art. 12 des Bundesbeschlusses).

Ist die Einschätzung des Erblassers bereits zu seinen Lebzeiten rechtskräftig geworden, so setzt die kantonale Kriegssteuerverwaltung den Erben eine Frist zur Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer gemäss Art. 12, Abs. 2, des Bundesbeschlusses. Sie hat die Hinlänglichkeit einer geleisteten Sicherheit zu prüfen und, falls sie dieselbe beanstandet, eine Ergänzung zu verlangen. Wird innerhalb der von ihr gesetzten Frist weder Zahlung noch genügende Sicherheit geleistet, so hat sie eine Sicherstellungsverfügung gemäss Art. 114 und 115 des Bundesbeschlusses zu erlassen und zu vollstrecken.

Erhebt ein Erbe gegen eine noch nicht rechtskräftig gewordene Einschätzung des Erblassers Einsprache oder Beschwerde, so sind die übrigen Erben, soweit sie in der Schweiz einen bekannten Wohnsitz haben, davon zu benachrichtigen und es ist ihnen eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher sie sich darüber auszusprechen haben, ob sie sich am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren beteiligen wollen. Der gefällte Entscheid gilt in jedem Falle für alle Erben.

Die Kantone haben in ihren Vollziehungsverordnungen die erforderlichen Massnahmen zur Durchführung dieser Vorschriften anzuordnen.

Art. 5. Wird eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft während der Steuerperiode aufgelöst, so haben die unbeschränkt haftenden Teilhaber oder, in ihrem Namen, der bestellte Liquidator bei Beginn der Liquidation der kantonalen Kriegssteuerverwaltung Anzeige zu erstatten und, falls dies nicht bereits früher geschah, eine Steuererklärung einzureichen (Art. 13 des Bundesbeschlusses).

Ist die Einschätzung der Gesellschaft bereits vor der Auflösung rechtskräftig geworden, so setzt die kantonale Kriegssteuerverwaltung den haftbaren Gesellschaftern eine Frist zur Bezahlung der Steuer und schreitet nach fruchtlosem Ablauf derselben zur Vollstreckung. Art. 114 und 115 des Bundesbeschlusses bleiben vorbehalten.

Ist die erfolgte Einschätzung der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung noch nicht rechtskräftig geworden, so kann jeder unbeschränkt haftende Teilhaber innerhalb der im Bundesbeschluss vorgesehenen Fristen dagegen Einsprache oder Beschwerde führen. Erhebt von mehreren haftbaren Teilhabern einer Einsprache oder Beschwerde, so sind die übrigen Teilhaber davon zu benachrichtigen und es ist ihnen anheimzustellen, sich am Verfahren zu beteiligen. Der gefällte Entscheid gilt in jedem Falle für alle Teilhaber. 6. Dezember 1920.

Die vorstehenden Bestimmungen finden in entsprechender Weise auch bei der Auflösung einer juristischen Person während der Steuerperiode (Art. 14 des Bundesbeschlusses) Anwendung.

Art. 6. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, juristische Personen sowie Filialen ausländischer Unternehmungen dürfen im Handelsregister nur gelöscht werden, wenn sie ihrer Pflicht zur Entrichtung der Steuer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung genügt haben.

Von jeder Löschungsanmeldung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer juristischen Person oder der Filiale einer ausländischen Unternehmung hat der Handelsregisterführer spätestens am Tage nach der Anmeldung der zuständigen kantonalen Kriegssteuerverwaltung Kenntnis zu geben mit der Aufforderung, zu erklären, ob gegen die Löschung Einspruch erhoben wird.

Wird binnen 10 Tagen seit der Zustellung kein Einspruch erhoben, so ist dem Löschungsbegehren Folge zu geben.

Erfolgt ein Einspruch, so darf die Löschung nicht vollzogen werden. Der Einspruch ist zurückzuziehen, wenn die Steuer bezahlt oder sichergestellt oder wenn durch rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, dass der bestrittene Steueranspruch nicht zu Recht besteht.

Art. 7. Von der Steuer sind gemäss Art. 18 des Bundesbeschlusses befreit: 3. Steuerfreiheit.

1. die ausländischen Staaten und ihre bei der Eidgenossenschaft akkreditierten Missionschefs für die ihnen gehörenden Liegenschaften, die ausschliesslich zum Gebrauche der diplomatischen Vertretung bestimmt sind;
2. die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft akkreditierten diplomatischen Missionen, denen durch das eidgenössische politische Departement die Exterritorialität zuerkannt wird, sowie die Dienerschaft der Missionschefs;
3. die Berufskonsuln, denen der Bundesrat das Exequatur erteilt hat;

6. Dezember 1920.

4. die Vertreter der Mitglieder des Völkerbundes, die Beamten desselben und der seinem Sekretariate angegliederten Einrichtungen, insbesondere des internationalen Arbeitsamtes, soweit in Anwendung von Art. 7 des Völkerbundsvertrages diesen Personen durch das eidgenössische politische Departement die Exterritorialität zuerkannt wird.

Wo der Absendestaat nicht Gegenrecht hält, kann der Bundesrat Abweichungen von obigen Bestimmungen anordnen.

Die Steuerbefreiung bezieht sich weder auf in der Schweiz gelegenes Grundeigentum, mit Ausnahme der in Ziff. 1 hiervor genannten Fälle, noch auf Vermögen, das in schweizerischen geschäftlichen Betrieben angelegt ist, noch auf Erwerb aus solchen Betrieben. Art. 57, Abs. 2, und Art. 61, Abs. 2, des Bundesbeschlusses finden jedoch keine Anwendung.

Schweizerbürger haben keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

II. Gegenstand der Steuer.

1. Auslandsvermögen und Auslandserwerb.

Art. 8. Hat ein in der Schweiz befindlicher Steuerpflichtiger im Ausland Grundeigentum oder in eigenen Betrieben angelegtes Vermögen oder bezieht er aus solchen Betrieben Erwerb oder Tantièmen. so hat er diese Faktoren der Steuerbehörde unaufgefordert, unter genauer Wertangabe, zur Kenntnis zu bringen.

Für die Bewertung gelten Art. 28 bis 35, 38 und 40 des Bundesbeschlusses.

2. Inlandsvermögen und Inlandserwerb von Ausländern.

Art. 9. Hat ein im Ausland befindlicher Steuerpflichtiger im Inlande Grundeigentum oder in eigenen Betrieben angelegtes Vermögen, oder bezieht er aus solchen Betrieben einen Erwerb, oder empfängt er von einer inländischen Person oder Gesellschaft Tantièmen, so hat er sowohl diese Faktoren als auch die in der Schweiz nicht steuerpflichtigen Teile seines Vermögens und Erwerbes der Einschätzungsbehörde unaufgefordert, unter genauer Wertangabe, zur Kenntnis zu bringen.

Für die Bewertung gelten Art. 28 bis 35, 38 und 40 des Bundesbeschlusses.

3. Bewertung der Grundstücke.

Art. 10. Als Grundstücke im Sinne des Art. 29 des Bundesbeschlusses gelten die Liegenschaften, die im Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte, sowie die Bergwerke (Art. 655 ZGB).

Mit Grundstücken oder Gebäulichkeiten fest verbundene Sachen sind gemeinsam mit dem Grundstücke oder dem Gebäude als Zubehör einzuschätzen.

Für die Einschätzung der Liegenschaften erlässt das eidgenössische Finanzdepartement eine besondere Anleitung. 6. Dezember 1920.

Der Verkehrs- und Ertragswert im Sinne von Art. 29, Abs. 1, des Bundesbeschlusses ist auf Grund der Verhältnisse der letzten zehn, dem Beginne der Steuerperiode vorangehenden Jahre zu berechnen.

Als Grundstücke, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird, gelten solche landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Kauf- oder Übernahmspreis bei einer Handänderung im wesentlichen mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Ertrag, abgesehen von andern Verwendungsmöglichkeiten, bemessen würde.

Der mittlere Ertragswert von landwirtschaftlichen Grundstücken im Sinne von Art. 29, Abs. 2, des Bundesbeschlusses ist auf Grund der normalen Ertragsverhältnisse der letzten zehn dem Beginne der Steuerperiode vorangehenden Jahre zu berechnen.

Art. 11. Bei Wertpapieren (Art. 32 des Bundesbeschlusses) ist der Kurswert massgebend, der während des letzten Monates vor Beginn der Steuerpflicht durchschnittlich an demjenigen schweizerischen Börsenplatz galt, der in erster Linie als Markt für das betreffende Papier in Betracht kommt. Stehen sich in dieser Beziehung mehrere Börsen als gleichwertig gegenüber, so ist der Durchschnitt aus ihren Notierungen zu ermitteln. 4. Wertpapiere

Art. 12. Als ausreichender Erwerb im Sinne des Art. 37 des Bundesbeschlusses gilt der nach Art. 38 und 40 des Bundesbeschlusses ausgemittelte steuerbare Erwerb, der in Verbindung mit den übrigen Einkünften des Steuerpflichtigen, auf welche der letztere einen rechtlichen Anspruch besitzt, zu seinem Unterhalt und demjenigen der von ihm tatsächlich versorgten Personen hinreicht. 5. Steuerbefreiung.

Zu den Personen, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige aufzukommen hat (Art. 37, Ziff. 3, Bundesbeschluss), ist auch die Ehefrau zu rechnen; dagegen gehört sie nicht zu den Personen, gegenüber denen er im Sinne von Art. 41, Abs. 2, des Bundesbeschlusses als unterstützungspflichtig betrachtet wird.

Art. 13. Als Vermögen im Sinne des Art. 41 des Bundesbeschlusses gilt das nach Art. 23 bis 35 des letztern ausgemittelte steuerbare Vermögen.

Art. 14. Ergeben bei der Einschätzung des Erwerbes natürlicher Personen oder von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften einzelne der nach Art. 60 des Bundesbeschlusses in Betracht fallenden Jahre einen Verlust, so ist der Betrag des letztern bei der Ausmittlung des 6. Durchschnittsberechnung bei Erwerb und Reingewinn.

6. Dezember 1920.

für die Klasseneinteilung massgebenden Durchschnittes des Erwerbes von der Summe der Ergebnisse der übrigen Jahre in Abzug zu bringen.

Analog ist zu verfahren bei der Ausmittlung des durchschnittlichen Reingewinnes von Genossenschaften (Art. 70 des Bundesbeschlusses).

7. Steuerberechnung für Aktiengesellschaften.

Art. 15. Die Steuer der Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften wird wie folgt berechnet:

1. für jedes der vier dem Beginn der Steuerpflicht vorangehenden Geschäftsjahre wird das prozentuale Verhältnis des Reingewinnes beziehungsweise Verlustes zu Aktienkapital und Reserven ermittelt. Besteht die Gesellschaft oder ihr inländischer Betrieb noch nicht seit vier Jahren, so ist das Verhältnis für die seit der Gründung abgelaufenen Geschäftsjahre zu ermitteln. In Berechnung fallen das Aktienkapital und die Reserven mit ihrem Stand am Ende des Geschäftsjahres ohne Hinzurechnung des aus dem betreffenden Geschäftsjahre stammenden Reingewinnes;
2. die Verhältnisziffern der Geschäftsjahre, die mit einem Reingewinn abschlossen, werden zusammengerechnet und diejenigen der Verlustjahre davon abgezogen. Das Ergebnis wird durch die Zahl der in Berechnung fallenden Geschäftsjahre geteilt. Die ermittelte durchschnittliche Verhältniszahl bestimmt die anzuwendende Steuerklasse nach Tabelle III;
3. für die Berechnung des Steuerbetrages gemäss Tabelle III ist auf den Stand des einbezahlten Aktienkapitals, der Reserven und des nicht einbezahlten Aktienkapitals im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht abzustellen;
4. Als Aktienkapital im Sinne des Art. 64, Abs. 2, des Bundesbeschlusses gilt das einbezahlte Aktienkapital.

Art. 16. Bei Aktien-, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften, für die beim Eintritt in die Steuerpflicht noch kein volles Geschäftsjahr abgelaufen ist, wird hinsichtlich der Einteilung in die Steuerklassen und der Berechnung der Steuerbeträge auf das Ergebnis des ersten Jahresabschlusses abgestellt.

III. Verfahren.

1. Allgemeine Vorschriften: *a.* Anordnungen des eidgenössischen Finanzdepartements und der eidgenössischen Steuerverwaltung.

Art. 17. Das eidgenössische Finanzdepartement ist befugt, den Gang des Veranlagungsverfahrens durch Aufstellung von Fristbestimmungen zu regeln. Die kantonalen Behörden haben der eidgenössischen Steuerverwaltung über den Stand des Verfahrens periodisch Bericht zu erstatten.

Die eidgenössische Steuerverwaltung ist befugt, die für die richtige und einheitliche Durchführung der Steuerveranlagung und

des Steuerbezuges erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Sie bestimmt Form und Inhalt der zu verwendenden Formulare, Kontrollen und Register, mit Ausnahme der Steuererklärungsformulare (Art. 80 des Bundesbeschlusses). 6. Dezember 1920.

Die durch die kantonalen Behörden zu erlassenden Publikationen sind vorgängig der eidgenössischen Steuerverwaltung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 18. Mitteilungen und Aufforderungen an bestimmte Steuerpflichtige und Auskunftspflichtige haben, soweit dafür nicht die öffentliche Publikation vorgesehen ist, stets in schriftlicher Form zu erfolgen. *b.* Mitteilungen und Aufforderungen.

Wird durch den Bundesbeschluss für den Fall der Nichtbefolgung oder nicht richtigen Befolgung einer amtlichen Aufforderung ein Rechtsnachteil (Ordnungsbusse, Steuerbusse oder Nachsteuer) vorgesehen, so ist in der Aufforderung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Art. 19. Alle behördlichen Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen. Ist im Bundesbeschluss ein Rechtsmittel dagegen vorgesehen, so ist dies in der Eröffnung ausdrücklich zu erwähnen, unter Angabe der Voraussetzungen und der Fristen, an welche seine Ergreifung geknüpft, sowie der Instanz, an die es zu richten ist. *c.* Eröffnung von Verfügungen.

Art. 20. Wird ein Steuerpflichtiger oder eine auskunftspflichtige Person oder Gesellschaft in den vom Bundesbeschluss vorgesehenen Fällen zur Auskunftserteilung vor eine Behörde oder ihren Vertreter geladen, so ist über ihre Aussagen ein Protokoll aufzunehmen. *d.* Protokollierung von Einvernahmen.

Ausweichende Antworten oder Verweigerung der geforderten Unterzeichnung des Protokolls werden der Auskunftsverweigerung gleichgestellt und ziehen die in Art. 84, Abs. 2, bzw. Art. 85, Abs. 3, des Bundesbeschlusses vorgesehenen Folgen nach sich.

Art. 21. Die Ergebnisse der Einschätzung und die im Einsprache- und Beschwerdeverfahren daran vorgenommenen Abänderungen werden in ein Steuerregister eingetragen. *e.* Steuerregister.

Es ist untersagt, den Steuerpflichtigen oder Dritten Einsicht in die Steuerregister zu gewähren. Dagegen können dem Steuerpflichtigen auf Verlangen über die ihn betreffenden Eintragungen Auszüge aus dem Steuerregister ausgehändigt werden.

Art. 22. Die Vorbereitungsarbeiten für die Veranlagung, insbesondere für die Einschätzung der Liegenschaften können den Einschätzungsbehörden oder besondern Vorbereitungsorganen übertragen werden. 2. Vorbereitung der Veranlagung. *a.* Organe.

b. Gegenseitige Meldungen der Steuerbehörden.

Art. 23. Besitzt ein Steuerpflichtiger ausserhalb des Veranlagungsortes in der Schweiz steuerbares Vermögen oder steuerbaren Erwerb, so hat die mit der Vorbereitung der Einschätzung beauftragte Behörde des Ortes, wo die Steuerwerte sich befinden, der Einschätzungsbehörde des Veranlagungsortes davon Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat die für die Einschätzung erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die Mitteilungen sind vor Beginn des Einschätzungsverfahrens zuzustellen und im Verlaufe der Steuerperiode bei Bekanntwerden neuer Fälle und Tatsachen zu ergänzen.

Die Zustellung an Behörden des gleichen Kantons erfolgt direkt, an ausserkantonale Behörden durch die kantonalen Kriegssteuerverwaltungen.

3. Steuererklärung: *a.* Wegleitung.

Art. 24. Mit dem Formular für die Steuererklärung ist jedem Steuerpflichtigen eine Wegleitung zuzustellen, die ihn über die Grundsätze der Steuereinschätzung, die Folgen der unrichtigen Versteuerung, sowie die Abweichungen des kantonalen Steuerrechtes von den Vorschriften betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer aufklärt.

b. Öffentliche Aufforderung.

Art. 25. Gleichzeitig mit der Versendung der Steuererklärungsformulare ist in jedem Kanton eine mindestens zweimalige öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung zu erlassen. Dieselbe hat auf den Umfang der Steuerpflicht und auf die Folgen der Nichteinreichung einer Steuererklärung, der Verheimlichung von Vermögen und Erwerb, sowie der Erstattung unwahrer oder unvollständiger Angaben im Veranlagungsverfahren hinzuweisen.

Steuerpflichtige, denen kein Steuererklärungsformular zugestellt wurde, sind in der öffentlichen Aufforderung einzuladen, ein solches bei der anzugebenden Amtsstelle zu erheben.

Die öffentlichen Aufforderungen erfolgen in der im Kanton üblichen Weise.

c. Zustellung durch unzuständige Behörden.

Art. 26. Steuererklärungsformulare, die einem Steuerpflichtigen von einer andern Einschätzungsbehörde als derjenigen des Veranlagungsortes (Art. 73 und 74 Bundesbeschluss) zugehen, sind der betreffenden Behörde zurückzugeben mit einer Erklärung darüber, wo sich der Veranlagungsort befindet.

d. Unterzeichnung der Belege.

Art. 27. Alle Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Buchauszüge und andere Belege, die als Beilagen zur Steuererklärung (Art. 81 des Bundesbeschlusses) oder als Beweismittel zu Einsprachen

und Beschwerden eingereicht werden, müssen, soweit es sich nicht um öffentliche, gedruckte Rechnungslegung handelt, die Unterschrift des Geschäftsinhabers oder seiner zeichnungsberechtigten Organe tragen. Nichtunterzeichnete Aktenstücke sind zur Nachholung der Unterschrift zurückzuweisen. 6. Dezember 1920.

Art. 28. Andere juristische Personen als Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (Art. 43 des Bundesbeschlusses) haben mit ihrer Steuererklärung die Rechnungen der vier dem Beginn der Steuerperiode vorangehenden Jahre einzureichen. *e.* Beilagen zur Steuererklärung juristischer Personen.

Art. 29. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gleichzeitig mit der Zustellung des Steuererklärungsformulars aufzufordern, der Einschätzungsbehörde Auskunft über die Anteile ihrer Teilhaber und Kommanditäre am Gesellschaftsvermögen, sowie am Gesellschaftserwerb zu geben (Art. 85, Abs. 2, des Bundesbeschlusses). 4. Amtliche Einschätzung: *a.* Auskunft Dritter.

Personen und Gesellschaften, die Tantièmen im Sinne von Art. 42 des Bundesbeschlusses ausrichten, sind gleichzeitig mit der Zustellung des Steuererklärungsformulars aufzufordern, zuhanden der Einschätzungsbehörde die für die Besteuerung der Tantièmenbezüger erforderlichen Angaben nach Formular zu machen (Art. 85, Abs. 2, des Bundesbeschlusses).

Art. 30. Bei der Einschätzung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist festzustellen, wie grosse Teile der Vermögens- und Erwerbssteuer der Gesellschaft dem einzelnen Teilhaber und Kommanditär gemäss Art. 20, Abs. 2, des Bundesbeschlusses anzurechnen sind. *b.* Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Die im Veranlagungs- und Beschwerdeverfahren gegenüber der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft erfolgte rechtskräftige Feststellung dieser Teilbeträge ist für die Teilhaber und Kommanditäre verbindlich.

Art. 31. Ist die Einschätzung in einem Kanton oder Kreis ungenügend oder unzweckmässig durchgeführt worden, so kann das eidgenössische Finanzdepartement eine vollständige oder teilweise Neueinschätzung durch die kantonalen Einschätzungsbehörden oder besondere, von ihm zu bezeichnende Organe, anordnen. *c.* Anordnung einer neuen Einschätzung.

Art. 32. Die Mitteilung der Einschätzung an den Steuerpflichtigen gemäss Art. 91 des Bundesbeschlusses hat die Steuerfaktoren, die Klasseneinteilung, den Steuerbetrag, sowie den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht zu enthalten. 5. Mitteilung der Einschätzung.

6. Dezember 1920.

In der Mitteilung der Einschätzung an die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist anzugeben, ein wie grosser Teil der Vermögens- und Erwerbssteuer der Gesellschaft dem einzelnen Teilhaber und Kommanditär gemäss Art. 20, Abs. 2, des Bundesbeschlusses anzurechnen ist.

6. Einspracheverfahren:

a. Einsprachefrist.

Art. 33. Die Frist zur Erhebung der Einsprache beginnt mit dem auf die Zustellung der Mitteilung folgenden Werktage. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tage der Frist bei der Einschätzungsbehörde eingelangt ist oder der eidgenössischen Post übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

Die bei einer unzuständigen Amtsstelle eingereichte Einsprache ist von dieser der zuständigen Einschätzungsbehörde zu übermitteln. Die Frist zur Einreichung der Einsprache gilt als eingehalten, wenn diese am letzten Tage der Frist bei der unzuständigen Amtsstelle eingelangt ist oder der Post übergeben wurde.

b. Inhalt der Einsprache.

Art. 34. In der Einsprache hat der Steuerpflichtige eine genaue Darstellung seiner für die Steuereinschätzung massgebenden Verhältnisse und den Nachweis der Richtigkeit seiner Steuererklärung zu erbringen.

Auf Einsprachen allgemeiner Art und ohne sachliche Begründung ist nicht einzutreten.

c. Unzulässigkeit kollektiver Einsprachen.

Art. 35. Gemeinschaftliche Einsprachen und Beschwerden mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig und von der Amtsstelle, bei der sie eingereicht werden, an den Verfasser oder den ersten Unterzeichner mit der Mitteilung zurückzugeben, dass ein jeder der Beteiligten bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist, oder falls bis dahin nicht mehr 14 Tage übrig sind, binnen 14 Tagen eine eigene Einsprache- oder Beschwerdeschrift einzureichen habe.

Auf Einsprachen und Beschwerden, die nach Ablauf dieser 14tägigen Frist einlangen, wird nicht eingetreten, es sei denn, dass der Steuerpflichtige das Vorliegen der in Art. 92, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vorgesehenen Entschuldigungsgründe nachweise.

d. Vernehmlassung der Kriegssteuerverwaltung anderer Kantone.

Art. 36. Richtet sich die Einsprache oder die Beschwerde gegen die Bewertung von Steuerobjekten, die der Steuerhoheit eines andern als des Veranlagungskantons unterliegen, so ist die Kriegssteuerverwaltung des Kantons der gelegenen Sache zur Vernehmlassung aufzufordern.

e. Inhalt des Einspracheentscheides.

Art. 37. Die Einschätzungsbehörde hat, gestützt auf die von ihr vorgenommene Untersuchung, sämtliche Steuerfaktoren des Einsprechers festzusetzen. Sie ist dabei an die frühere Einschätzung nicht gebunden und kann die Ansätze erhöhen.

7. Beschwerdeverfahren:

a. Behandlung der bei der Einschätzungsbehörde eingereichten Beschwerden.

Art. 38. Die vom Steuerpflichtigen eingereichten Beschwerden gegen Einspracheentscheide sind binnen 20 Tagen seit Eingang mit sämtlichen Belegen der kantonalen Kriegssteuerverwaltung zuzustellen.

Die Einschätzungsbehörde hat eine Vernehmlassung beizufügen, in der sie ihre Gründe für die Einschätzung darlegt.

Die kantonale Kriegssteuerverwaltung übermittelt die Akten binnen 20 Tagen nach ihrem Eingang der kantonalen Rekurskommission. Sie ist befugt, ihrerseits eine Vernehmlassung beizufügen. Sie soll dies insbesondere dann tun, wenn die Vernehmlassung der Einschätzungsbehörde unvollständig ist oder wenn ihr selbst wesentliche Tatsachen bekannt sind, die in den Akten nicht erwähnt wurden.

b. Beschwerdefrist für die Steuerverwaltung.

Art. 39. Die Beschwerdefrist gemäss Art. 105 des Bundesbeschlusses beträgt für die kantonale Kriegssteuerverwaltung und die eidgenössische Steuerverwaltung 60 Tage von der Zustellung des kantonalen Beschwerdeentscheides an gerechnet.

c. Behandlung der bei der kantonalen Rekurskommission eingereichten Beschwerden.

Art. 40. Die durch Steuerpflichtige bei der kantonalen Rekurskommission zuhanden der eidgenössischen Rekurskommission eingereichten Beschwerden sind mit sämtlichen Akten der kantonalen Kriegssteuerverwaltung zuzustellen, die binnen 30 Tagen eine Vernehmlassung abzugeben hat. Die kantonale Kriegssteuerverwaltung kann einen Bericht der Einschätzungsbehörde zu den Akten verlangen.

Die durch die kantonale Kriegssteuerverwaltung oder die eidgenössische Steuerverwaltung bei der kantonalen Rekurskommission zuhanden der eidgenössischen Rekurskommission eingereichten Beschwerden sind dem Steuerpflichtigen, unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen zur Einreichung seiner Gegenbemerkungen, zuzustellen.

Nach Eingang der Vernehmlassung oder der Gegenbemerkungen oder nach Ablauf der hierfür angesetzten Fristen leitet die kantonale Rekurskommission die Akten an die eidgenössische Steuerverwaltung zuhanden der eidgenössischen Rekurskommission weiter (Art. 106 Bundesbeschluss).

d. Rückzug der Beschwerde.

Art. 41. Bei Rückzug einer Beschwerde sind dem Beschwerdeführer die ergangenen amtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

8. Steuerbezug: *a.* Bei Abreise ins Ausland.

Art, 42. Die Kantone haben in ihren Vollziehungsverordnungen dafür zu sorgen, dass jeder Steuerpflichtige vor seiner Abreise ins Ausland seiner Steuerpflicht nachkommt.

b. Steuerzahlung.

Art. 43. Der Steuerpflichtige hat das Recht, die ganze Steuer auf einmal oder mehrere Raten miteinander zu bezahlen.

c. Annahme eidgenössischer Schuldtitel an Zahlungsstatt.

Art. 44. Ausser den in Art. 112, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vorgesehenen Titeln der eidgenössischen Mobilisationsanleihen werden auch diejenigen von der Eidgenossenschaft ausgegebenen Titel als Zahlungsmittel entgegengenommen, bei welchen dies anlässlich der Emission zugesichert wurde.

Das eidgenössische Finanzdepartement erlässt die nötigen Vorschriften über die Einreichung dieser Titel und über die Abrechnung mit den Steuerpflichtigen.

d. Anschlusspfändung für Steueransprüche.

Art. 45. Die Anschlusspfändung für einen fälligen, rechtskräftig gewordenen Steueranspruch (Art. 113, Abs. 3, des Bundesbeschlusses) kann verlangt werden, solange nicht die von dritter Seite angehobene Betreibung bis zur Verteilung oder bis zur Rechtskraft eines gemäss Art. 146 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs aufgestellten Kollokationsplanes vorgeschritten ist.

Wird seitens der kantonalen Kriegssteuerverwaltung ein Betreibungsbegehren gestellt, so ist die Anschlusspfändung beim Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzung durch das angegangene Betreibungsamt, unter Anzeige an die betreibende Behörde, von Amtes wegen vorzunehmen. Sie äussert die in Art. 110 und 114 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Wirkungen. Will der Schuldner das Vorhandensein der geforderten Voraussetzungen bestreiten, so hat er binnen 10 Tagen seit Zustellung des Nachtrages zur Pfändungsurkunde (Art. 114 des genannten Bundesgesetzes) Rechtsvorschlag zu erheben. Derselbe ist unverzüglich der kantonalen Kriegssteuerverwaltung mitzuteilen, die binnen 10 Tagen die Rechtsöffnung zu verlangen hat.

e. Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung.

Art. 46. Wird die gegen eine Sicherstellungsverfügung der kantonalen Kriegssteuerverwaltung angehobene Beschwerde gutgeheissen, so fällt die gestützt auf die Sicherstellungsverfügung eingeleitete Betreibung dahin.

f. Steuerstundung.

Art. 47. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerstundung (Art. 116 Bundesbeschluss) weg, so ist die Stundungsbewilligung zurückzunehmen.

Art. 48. Di bei der kantonalen Kriegssteuerverwaltung eingereichten Gesuche um Erlass der Steuer (Art. 117 des Bundesbeschlusses) sind durch diese mit den Einschätzungsakten der eidgenössischen Steuerverwaltung zuhanden der Steuererlasskommission zu übermitteln. *g.* Gesuche um Steuererlass.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 49. Das eidgenössische Finanzdepartement erlässt die zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 28. September 1920 und der vorliegenden Verordnung notwendigen Anleitungen und Reglemente. 1. Erlass von Anweisungen und Reglementen.

Art. 50. Die kantonalen Regierungen haben die Verordnungen, die sie gemäss Art. 135 des Bundesbeschlusses für den Vollzug der Steuer zu erlassen haben, dem eidgenössischen Finanzdepartement vor dem 15. Januar 1921 zur Genehmigung vorzulegen. 2. Genehmigungen der kantonalen Verordnungen.

Art. 51. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. 3. Inkrafttreten.

Bern, den 6. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

13. Dez. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses über die Lederversorgung.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Ziffer II, Absatz 1, des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1. Auf den 1. Januar 1921 wird folgender Erlass aufgehoben:

Der Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes.

Art. 2. Die Tatsachen, die während der Gültigkeit des durch Art. 1 aufgehobenen Beschlusses eingetreten sind, werden auch fernerhin den Bestimmungen dieses Erlasses gemäss beurteilt.

Bern, den 13. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:
Schulthess.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

16. Dez. 1920.

betreffend

die Genehmigung der Revision der Art. 7 und 22 des Konkordates vom 7. April 1914 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 102, Ziffer 7, der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Die von den Konkordatskantonen, d. h. sämtlichen Kantonen mit Ausnahme von Unterwalden (Ob- und Nidwalden), Zug, Graubünden und Genf, beschlossene Revision der Art. 7 und 22 des Konkordates vom 7. April 1914 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern wird genehmigt.

2. Die Art. 7 und 22 erhalten folgende Fassung:

Art. 7.

Für jeden zum Strassenverkehr zugelassenen Motorwagen ist eine Bewilligung auszustellen, welche enthalten soll:

a. den Namen und den Wohnsitz des Wageneigentümers;
b. die Firma des Erstellers;
c. die Nummer des Chassis;
d. die Nummer des Motors;
e. die Motorstärke in HP;
f. das Gewicht des vollständig ausgerüsteten Wagens;
g. die Tragkraft oder die Zahl der Plätze;
h. das Datum der Prüfung des Fahrzeuges.

Die Pferdekräfte werden nach folgender Formel berechnet: $N = 0{,}4 \times i \times d^2 \times S$ (N = Zahl der wirklichen Pferde; i = Zahl der Zylinder; d = innerer Durchmesser eines Zylinders in Zentimetern; S = Kolbenhub in Metern).

16. Dez. 1920.

Art. 22.

Die internationalen Fahrausweise im Sinne der internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 betreffend den Automobilverkehr werden von den zuständigen kantonalen Departementen auf Grund der kantonalen Fahrbewilligungen gegen eine Gebühr von Fr. 5 ausgestellt. Die Departemente besorgen ferner sämtliche die Fahrausweise betreffenden Feststellungen, Vorkehrungen usw.

Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben unverändert.

Bern, den 16. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

16. Dez. 1920.

betreffend

Abänderung der Bestimmungen von Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Juli 1918 über die Gebühren für Proben und Kontrollierung der Gold-, Silber- und Platinwaren.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anbetracht der erhöhten Preise der für die Proben der Gold-, Silber- und Platinbarren benötigten Materialien,

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Bestimmungen von Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Juli 1918 betreffend die Gebühren für Proben und Kontrollierung der Gold-, Silber- und Platinwaren werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

A. Proben von Barren.

	Arbeitsbarren Fr.	Handelsbarren Fr.
1. Kupellierungsprobe auf Silber bis zu 1000 g (1 Probenentnahme) . . .	1. 20	2. 30
von 1000 bis 10,000 g (2 Probenentnahmen)	1. 90	3. 60
über 10,000 g (3 Probenentnahmen) .	2. 70	5. —
2. Goldprobe bis zu 1000 g (1 Probenentnahme)	1. 60	3. —
über 1000 g (2 Probenentnahmen) .	2. 40	4. 50
3. Probe von silberhaltigem Gold bis zu 500 g (1 Probenentnahme) . . .	2. 40	4. 50
von 500 bis 1500 g (2 Probenentnahmen)	3. 10	5. 60
über 1500 g (3 Probenentnahmen) .	3. 90	7. —
Probe von goldhaltigem Silber bis zu 500 g (1 Probenentnahme) . . .	2. 50	4. —
von 500 bis 6000 g (2 Probenentnahmen)	3. —	5. —
über 6000 g (3 Probenentnahmen) .	3. 90	6. 50

16. Dez. 1920.

	Arbeitsbarren Fr.	Handelsbarren Fr.
4. Platinprobe (1 Probenentnahme) . .	4. —	7. 50
von 100 g an 2 Probenentnahmen . .	6. 25	12. —
5. Probe von goldhaltigem Platin (1 Probenentnahme)	6. 25	12. —
von 100 g an 2 Probenentnahmen . .	11. —	21. —
6. Probe von platinhaltigem Gold (1 Probenentnahme)	5. —	9. —
von 500 g an 2 Probenentnahmen . .	6. 50	12. —
7. Probe von platinhaltigem Silber (1 Probenentnahme)	5. —	9. —
von 500 g an 2 Probenentnahmen .	8. —	15. —
8. Probe von Gold, Silber und Platin (1 Probenentnahme)	5. 50	10. 50
von 200 g an 2 Probenentnahmen . .	8. —	15. —
9. Probe von Gold, Silber und Palladium (1 Probenentnahme)	5. 50	10. 50
von 200 g an 2 Probenentnahmen . .	8. —	15. —

B. Proben von Aschen mit Berechnung.

1. Silber (Doppelprobe)	Fr.	12. —
2. Gold (Doppelprobe)	„	14. —
3. Gemischte Probe (in doppelter Ausführung) .	„	18. —
4. Gold, Silber und Platin (Doppelprobe) . . .	„	21. —

C. Verschiedenes.

Einschmelzen eines Uhrgehäuses	Fr.	2. —
„ „ Uhrgehäuseteils	„	1. 50
„ „ Uhrgehäusebügels	„	1. 50
Wägung bis zu 500 g	„	—. 30
„ über 500 g	„	—. 50
Wertberechnung einer Goldbarre	„	—. 30
„ „ Silberbarre	„	—. 30
„ „ Gold- und Silberbarre . . .	„	—. 40
„ „ Gold-, Silber- und Platinbarre	„	—. 50
Kupellierung und Probe eines Bleikönigs, enthaltend:		
Gold oder Silber: 1 König	„	4. 50
„ „ „ 2 Könige	„	7. 50
Gold und Silber: 1 König	„	6. —
„ „ „ 2 Könige	„	9. —
Gold, Silber und Platin: 1 König	„	11. —
„ „ „ „ 2 Könige	„	15. —

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluss tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren ist mit dessen Vollziehung beauftragt. 16. Dez. 1920.

Bern, den 16. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Schulthess.
Der Bundeskanzler:
Steiger.

15. Dez. 1920.

Aufhebung kriegswirtschaftlicher Massnahmen. (Lederversorgung.)

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 15. Dezember 1920.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

verfügt:

Art. 1. Die Departementsverfügung betreffend die Lederversorgung des Landes vom 1. Oktober 1920 und die gestützt hierauf erlassenen Weisungen der Sektion Lederindustrie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1921 hinweg aufgehoben.

Art. 2. Die während der Gültigkeit der in Art. 1 erwähnten Erlasse eingetretenen Tatsachen werden auch fernerhin nach den betreffenden Bestimmungen beurteilt.

Bern, den 15. Dezember 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

6. Dez. 1920.

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner.

Abgeschlossen am 6. Dezember 1920.
Ratifiziert durch die Schweiz am 6. Dezember 1920.
Ratifiziert durch Deutschland am 9. Dezember 1920.
In Kraft getreten am 10. Dezember 1920.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

und

das Deutsche Reich

vom Wunsche geleitet, die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland und gewisser Arten von Frankenforderungen schweizerischer Gläubiger an deutsche Schuldner in billiger Weise zu regeln, sind übereingekommen, das nachstehende Abkommen zu treffen und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Edmund Schulthess, Vizepräsident des Schweizerischen Bundesrates, Stellvertreter des Chefs des eidgenössischen Politischen Departements.

Die Deutsche Regierung:

Herrn Dr. Adolf Müller, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Deutschen Reiches in der Schweiz.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen sich geeinigt:

6. Dez. 1920.

I.

Art. 1. Goldhypotheken im Sinne dieses Abkommens sind die vor dem 31. Juli 1914 entstandenen, auf Mark lautenden und durch Hypothek an einem deutschen Grundstück gesicherten Geldforderungen, die nach dem Beleihungsvertrage durch Rückzahlung der Leihsumme oder dieser und der Zinsen „in Gold", „in deutschem Golde", „in deutschem Reichsgoldgelde", „in deutscher Reichsgoldmünze", „in deutschen Goldmünzen", „in deutscher Goldwährung", „in Reichsgoldwährung", „in klingender Münze", „in klingendem Gelde", zu erfüllen sind oder für die eine ähnliche, zum Schutze des ausländischen Gläubigers gegen die Entwertung der deutschen Mark dienende, die Erfüllung der Verpflichtungen in Gold vorsehende Klausel (Goldklausel) vereinbart ist.

Art. 2. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird den in Betracht kommenden schweizerischen Gläubigern solcher Goldhypotheken empfehlen:

a. für die Dauer von 10 Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Einziehung von Goldhypotheken zu verzichten und sich bereit zu erklären, die Goldhypotheken auf Wunsch des Schuldners auf anschliessende weitere fünf Jahre zu verlängern, falls nach Ablauf der zehn Jahre die Mark in der Schweiz auf 65 Cts. oder darunter stehen sollte;

b. für die Berechnung und Zahlung der Zinsen angemessene Erleichterungen zu gewähren (gemäss Anlage I);

c. hierüber dem Schuldner eine schriftliche Erklärung zu übermitteln und in dieser die Eintragung eines Widerspruches gegen die Richtigkeit der Fälligkeitsbedingungen auf Grund der §§ 892 und 899 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in das Grundbuch des belasteten Grundstückes mit der Massgabe zu bewilligen, dass der Gläubiger die Kosten dieser Urkunde, der Schuldner dagegen die Kosten der Eintragung in das Grundbuch trägt. Die Unterschrift unter der Erklärung ist nach Massgabe des deutsch-schweizerischen Staatsvertrages vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden durch eine schweizerische Behörde zu beglaubigen;

d. zum Zwecke der Eintragung des Widerspruches auf Antrag des Schuldners den Hypothekenbrief beim Grundbuchamt einzureichen.

Art. 3. Goldhypotheken, deren Gläubiger nach den Vorschlägen des Art. 2 verfahren, sind gemäss lit. *b* zu verzinsen und nach Ablauf der in lit. *a* vorgesehenen Frist unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist entweder in Gold zum Satze der deutschen Goldwährung nach Massgabe des deutschen Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 oder dergestalt in Papiergeld zu bezahlen, dass der Gläubiger für hundert geschuldete Mark 123,45 Schweizerfranken erhält. 6. Dez. 1920.

Der Schuldner kann jederzeit unter Beobachtung der vereinbarten Kündigungsfrist die Goldhypothek kündigen, wobei die Zahlung gemäss Absatz 1 zu leisten ist.

Art. 4. Dieses Abkommen findet auf Goldhypotheken auch insoweit Anwendung, als sie vom Schuldner bereits gekündigt worden oder aus Anlass der Goldklausel Gegenstand von gerichtlichen Urteilen gewesen sind, sofern der Gläubiger die Bedingungen von Art. 2 erfüllt.

Zahlungen (Kapital und Zinsen) aus Goldhypotheken, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits erfolgt sind, gelten als Erfüllung, wenn sie vorbehaltlos angenommen worden sind. Das gesetzliche Recht des Hypothekengläubigers auf Eintrag von Zwangshypotheken wegen nicht gezahlter Zinsen (§§ 866 und 867 der Deutschen Zivilprozessordnung) bleibt unberührt.

Art. 5. Besondere Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner bleiben unberührt und vorbehalten; dieses gilt insbesondere für die Eintragung von Maximalhypotheken im Sinne des § 1190 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

II.

Art. 6. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt sich bereit, der Schweizerischen Bankiervereinigung von dem im Nachstehenden und in der Anlage II zum gegenwärtigen Abkommen vorgesehenen Verfahren Kenntnis zu geben und sich dafür zu verwenden, dass in bezug auf folgende vier Arten von Frankenforderungen schweizerischer Banken gegenüber in Deutschland wohnenden Schuldnern, nämlich:

α. gegenüber deutschen Beamten,
β. „ „ Internierten,
γ. „ „ Wehrmännerfamilien,
δ. „ „ Staatsangehörigen, die zur Ermöglichung des Besuches schweizerischer Heilanstalten solche Frankendarleihen aufgenommen haben,

6. Dez. 1920.

in einem alsbald zu erlassenden Rundschreiben der Banken Empfehlungen im Sinne der Anlage II zum gegenwärtigen Abkommen gemacht werden.

Art. 7. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt sich bereit, die von der Deutschen Regierung unterstützten Bemühungen der deutschen Länder, Gemeinden und anderer Verbände (Landwirtschaftskammern, Tierzuchtverbände usw.), die durch Bezug von Vieh, Milch und andern Nahrungsmitteln entstandenen Frankenschulden in der Schweiz durch Lieferung von Waren nach der Schweiz abzubürden, auch ihrerseits in geeigneter Weise zu unterstützen und zu fördern und sich dafür zu verwenden, dass eine überstürzte Beitreibung dieser Schulden unterbleibt.

Art. 8. Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Unterschrift in Bern am sechsten Dezember tausend neunhundert und zwanzig (6. Dezember 1920).

sig. **Dr. Adolf Müller.** sig. **Schulthess.**

NB. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 10. Dezember 1920 in Bern stattgefunden. Das Abkommen ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Anlage I zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner.

6. Dez. 1920.

Ziff. I. Während der Dauer der in Art. 3 dieses Abkommens vorgesehenen Stundungsfrist ist der Schuldner verpflichtet, die seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens fällig werdenden Zinsen in Papiermark mit einem Aufschlag zu entrichten. Dieser Aufschlag berechnet sich nach dem Kursverhältnis der deutschen Mark zum schweizerischen Franken. Hierbei wird der Geldkurs der Mark in der Schweiz nach der Notierung der schweizerischen Nationalbank im Durchschnitt der fünf Tage, die dem Fälligkeitstage des Zinses vorangehen, zugrunde gelegt. Der Aufschlag beträgt:

bei einem Kurse bis einschliesslich 10 den Unterschied zwischen diesem Kurse und dem Kurse von . . . 20
bei einem Kurse über 10 bis einschliesslich 40 100 %, Gesamtleistung höchstens zum Kurse von 70
bei einem Kurse von über 40 bis einschliesslich 60 75 %, Gesamtleistung höchstens zum Kurse von 90
bei einem Kurse von über 60 bis einschliesslich 80 50 %, Gesamtleistung höchstens zum Kurse von 100
bei einem Kurse von über 80 25 %, Gesamtleistung höchstens zum Kurse von . . . . . 123,45.

Durch Zahlung der mit dem vorerwähnten Aufschlage vermehrten Zinsen gilt die Zinsenschuld als endgültig getilgt, sofern nicht auf Grund der Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalles Vertrauensstellen der in Anlage II dieses Abkommens vorgesehenen Art der Auffassung sind, dass die tatsächlichen Erträgnisse der mit der Goldhypothek belasteten Liegenschaften oder die persönlichen Verhältnisse des Schuldners eine Zinszahlung mit einem höhern Aufschlage rechtfertigen.

Ziff. 2. Die in Ziffer 1 aufgestellte Regel findet auch Anwendung auf bereits fällig gewordene und noch nicht bezahlte oder gestundete oder nur unter Vorbehalt angenommene Zinsen. In diesen Fällen ist für die Kursberechnung auf den Fälligkeitstag der noch ausstehenden Zinsen abzustellen.

---

6. Dez. 1920.

Anlage II zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner.

In Anwendung des vorerwähnten Abkommens wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Schweizerischen Bankiervereinigung empfehlen, an die schweizerischen Banken ein Rundschreiben folgenden Inhaltes zu erlassen:

Ziff. 1, *a*. Von einer überstürzten Beitreibung von Frankenforderungen schweizerischer Banken gegenüber in Deutschland wohnenden Schuldnern, nämlich:

α. gegenüber deutschen Beamten,
β. „ „ Internierten,
γ. „ „ Wehrmännerfamilien,
δ. „ „ Staatsangehörigen,

die zur Ermöglichung des Besuches schweizerischer Heilanstalten solche Frankendarlehen aufgenommen haben, ist, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Valutaverhältnisse des schweizerischen Frankens zur deutschen Mark, Abstand zu nehmen;

b. den Schuldnern solcher Frankenforderungen ist, soweit bereits eine Kündigung erfolgt ist, auf Wunsch wenigstens für so lange Stundung zu gewähren, bis die von den beidseitigen Regierungen einzusetzenden Vertrauensstellen Gelegenheit zur Äusserung erhalten haben;

c. für die Berechnung und Zahlung der Zinsen sind angemessene Erleichterungen zu gewähren (gemäss Anlage III).

Ziff. 2. Sofern die Schuldner solcher Frankenforderungen ihre Verpflichtung zur Zahlung der Schuldsumme in einer vollstreckbaren Urkunde im Sinne des § 794, Nr. 5, der Deutschen Zivilprozessordnung anerkennen, werden die Banken gegen diese Schuldner mit dem Ziele der Einziehung der Schulden nicht vorgehen, bevor sie den von den beidseitigen Regierungen einzusetzenden Vertrauensstellen Gelegenheit gegeben haben, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu äussern. Würde nach der übereinstimmenden Äusserung der beidseitigen Vertrauensstellen durch die sofortige Beitreibung der Forderung die

wirtschaftliche Existenz des Schuldners bedroht, so wird die Bank unter billiger Berücksichtigung der Vorschläge der Vertrauensstellen dem Schuldner weiteren Aufschub gewähren und ihm die allmähliche Abtragung seiner Schuld ermöglichen und in solchen Fällen auch für die Berechnung und Zahlung der Zinsen solche Erleichterungen gewähren, die den Schuldner in den Stand setzen, die Zinsen laufend zu zahlen, um ein Anwachsen der Schuld durch Zinszuschläge tunlichst zu verhindern. 6. Dez. 1920.

Diese Erleichterungen für Kapital und Zinsen sollen denjenigen Schuldnern nicht zugestanden werden, für deren Schuld nicht bereits eine Bankgarantie besteht und die eine Ergänzung der Sicherheit verweigern, obwohl sie nach der Feststellung der beidseitigen Vertrauensstellen in der Lage sind, eine solche Ergänzung zu beschaffen.

Ziff. 3. Zur Prüfung der Verhältnisse der Schuldner solcher Frankenforderungen werden eine deutsche und eine schweizerische Vertrauensstelle eingesetzt, die sich in den einzelnen Fällen miteinander ins Benehmen setzen und sich gegenseitig alle Mitteilungen unterbreiten, die geeignet sind, über die wahren Verhältnisse des Schuldners Aufschluss zu erteilen.

Ziff. 4. Das vorgesehene Verfahren soll längstens während 5 Jahren, vom Inkrafttreten dieses Abkommens an gerechnet, zur Anwendung gelangen. Mit dieser Fristbestimmung wird der Dauer der in den einzelnen Fällen zu gewährenden Stundung nicht vorgegriffen.

* * *

§ 794, Nr. 5, der deutschen Zivilprozessordnung lautet:

Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt: Aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

6. Dez. 1920.

Anlage III zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner.

Der Schweizerischen Bankiervereinigung wird vorgeschlagen, in die Instruktion an die Vertrauensstelle hinsichtlich der Behandlung der Zinsfragen bei Frankenschulden folgendes als Wegleitung aufzunehmen:

a. Die Zinsen dieser Frankenschulden sind grundsätzlich in Franken zu zahlen.

b. Die Zinsen für solche Frankenschulden, welche gegenwärtig in der Regel (inklusive Kommission) 2 % über dem Lombardsatz der Schweizerischen Nationalbank stehen, können im Bedarfsfall auf den Lombardsatz (inklusive Kommission) herabgesetzt werden.

c. In Fällen, wo die Verhältnisse ein noch weitergehendes Entgegenkommen rechtfertigen, kann die Zinsleistung noch weiter herabgesetzt oder sogar gänzlich erlassen werden.

Verordnung

18. Dezember 1920.

betreffend

die Nachlassstundung, das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Voraussetzungen der Nachlassstundung.

Art. 1.

Auf das Gesuch um Erteilung der Rechtswohltat des Nachlassvertrages hat die Nachlassbehörde einzutreten, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 des Art. 293 SchK nicht vorliegen.

Zweiter Abschnitt.

Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke.

Erster Unterabschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2.

A. Voraussetzungen. I. Im allgemeinen.

Das in den Bestimmungen dieses Abschnitts geregelte Nachlassverfahren für Grundpfandforderungen (Pfandnachlassverfahren) kann vom Eigentümer eines Hotels in Anspruch genommen werden.

Das Pfandnachlassverfahren bildet einen Bestandteil des allgemeinen Nachlassvertragsverfahrens und wird eingeleitet, wenn der Schuldner glaubhaft macht,

18. Dezember 1920.

a. dass er infolge der Kriegsereignisse oder ihrer unmittelbaren Nachwirkungen und ohne sein Verschulden die Pfandforderungen und ihre Zinse nicht voll bezahlen kann;

b. dass zudem die als Pfand bestellten Grundstücke zum Fortbetrieb des Gewerbes notwendig sind oder dass eine Umwandlung oder Aufgabe des Gewerbebetriebes oder Veräusserung der Pfandgrundstücke vorgesehen ist, welche den Gläubigerinteressen besser dient als der Fortbetrieb.

Art. 3.

II. Grundpfandgesicherte Forderung.

Das Pfandnachlassverfahren findet Anwendung auf die Kapitalien und Zinse, für welche die durch Art. 2 bezeichneten Grundstücke als Pfand haften.

Als grundpfandgesichert im Sinne dieser Verordnung gelten drei zur Zeit der Bewilligung der Nachlassstundung verfallene und die weitern bis zum letzten vor der Gläubigerversammlung liegenden Zinstermin aufgelaufenen Jahreszinse. Vorbehalten bleibt der Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1920 betreffend die Abänderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in bezug auf den Umfang der Sicherung im Grundpfandrecht (Art. 818).

Art. 4.

Gedeckte und ungedeckte Forderungen.

Eine Grundpfandforderung gilt als gedeckt, wenn und soweit sie unter Hinzurechnung der ihr im Range vorgehenden Belastungen den Schätzungswert des Grundpfandes und allfällig anderer mithaftender Pfänder nicht übersteigt.

Ausstehende pfandgesicherte Zinse und Betreibungskosten haben vor ihrem Kapital Anspruch auf Deckung aus dem Schätzungswerte des Pfandes.

Wird von der Massnahme des Art. 16 dieser Verordnung Gebrauch gemacht, so werden bei Feststellung der Belastung des Grundstückes die Zinse nur mit den bar abzuzahlenden drei Vierteilen eingestellt.

Art. 5.

C. Gleichstellung verpfändeter Grundpfandforderungen.

Das Pfandnachlassverfahren findet entsprechende Anwendung auf Forderungen, für die eine auf dem Grundstück lastende Forderung als Pfand haftet.

Als mitverpfändet gelten drei zur Zeit der Bewilligung der Nachlassstundung verfallene und die weitern bis zum letzten vor

der Gläubigerversammlung liegenden Zinstermin aufgelaufenen Jahreszinse. 18. Dezember 1920.

Bei Berechnung der Deckung einer solchen Forderung ist die verpfändete Grundpfandforderung zu dem auf sie und ihre mithaftenden Zinse entfallenden Betrage des Schätzungswertes des Grundstückes einzustellen.

Art. 6.

D. Teilnahme am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger.

Die ungedeckten Zinsforderungen nehmen am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger teil (Art. 311 SchK), und es erlischt mit der Bezahlung der auf sie entfallenden Nachlassdividende die Forderung gegenüber dem Schuldner und das Pfandrecht dafür in vollem Umfange.

Die gedeckten Kapitalforderungen nehmen am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger nicht teil; desgleichen in der Regel die ungedeckten Kapitalforderungen.

Die Grundpfandgläubiger können jedoch für letztere durch ausdrückliche Erklärung (Art. 39) die Teilnahme am Nachlassvertrage der Kurrentgläubiger verlangen, mit der für die ungedeckten Zinsforderungen geltenden Wirkung.

Zweiter Unterabschnitt.

Die Massnahmen im Pfandnachlassverfahren.

Art. 7.

A. Im allgemeinen.

Im Pfandnachlassverfahren können folgende Massnahmen getroffen werden:

a. Stundung der Kapitalforderungen (Art. 8—13);
b. Ausschluss der Verzinslichkeit für ungedeckte Kapitalforderungen (Art. 14—15);
c. Tilgung der rückständigen pfandversicherten Zinse (Art. 16 bis 20);
d. Neuverpfändung von Zugehörgegenständen (Art. 21 und 22).

Wenn der Schuldner nicht selbst nur eine einzelne dieser Massnahmen verlangt, so bestimmt die Nachlassbehörde bei der Bestätigung des Pfandnachlassvertrages, ob im einzelnen Falle alle oder nur einzelne und welche derselben Platz zu greifen haben (Art. 40 und 42),

Art. 8.

B. Stundung der Kapitalien. 1. Ausdehnung

Für die Kapitalforderungen kann ohne Rücksicht darauf, ob sie gedeckt oder ungedeckt sind, eine Stundung bis längstens Ende Dezember 1930 bewilligt werden.

18. Dezember 1920.

Die Stundung erstreckt sich auf alle Kapitalforderungen in gleicher Weise und ergreift auch alle während des Nachlassverfahrens und der Kapitalstundung neu entstehenden, mit gesetzlichem Pfandrecht ausgestatteten Forderungen, ausgenommen solche der Eidgenossenschaft, der Kantone, Gemeinden und Korporationen für periodische Steuern und Abgaben.

Art. 9.

II. Wirkung.

Während der Kapitalstundung ist gegenüber dem Schuldner jede Betreibungshandlung für die gestundeten Beträge ausgeschlossen und der Lauf jeder Verjährungs- und Verwirkungsfrist, die durch eine Betreibungshandlung unterbrochen werden kann, eingestellt. Eine vorher eingeleitete Betreibung auf Pfandverwertung fällt mit allen ihren Wirkungen dahin.

Für ein bisher zu weniger als 5 % verzinsliches, fälliges Kapital kann, soweit es nach Art. 14 und 15 noch verzinslich bleibt, der Gläubiger den Zinsfuss auf höchstens 5 % erhöhen.

Art. 10.

III. Wegfall.

Die Stundung fällt mit allen ihren Wirkungen dahin, wenn der Nachlassvertrag gemäss Art. 316 SchK widerrufen wird oder das Pfand zur Zwangsverwertung kommt.

Art. 11.

IV. Widerruf der Stundung. 1. Im allgemeinen.

Auf Verlangen eines Pfandgläubigers wird für seine Forderung die Stundung widerrufen, wenn er nachweist, dass der Schuldner

a. diese Stundung entbehren kann, ohne in seiner wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt zu werden, oder

b. nach der Stundung zum Nachteile des Pfandgläubigers sich unredliche oder leichtfertige Handlungen hat zuschulden kommen lassen, namentlich auch eine absichtliche oder grobfahrlässige Wertverminderung des Pfandes verursacht hat, oder

c. seinen Gewerbebetrieb aufgegeben oder den Pfandgegenstand veräussert hat. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen des Art. 2, lit. *b*, und des Art. 45. Der erbrechtliche Übergang gilt nicht als Veräusserung, wenn die Erben oder einzelne derselben das Gewerbe auf dem gleichen Grundstück fortbetreiben.

Der Widerruf wirkt in allen Fällen auch gegenüber dem Solidarbürgen.

Art. 12.

2. Bei Nichtbefolgung von Weisungen.

Jeder Pfandgläubiger kann, wenn der Schuldner während der Stundung die Interessen der Pfandgläubiger durch seine Geschäftsführung verletzt, von der Nachlassbehörde den Erlass von Weisungen zu seinem Schutz verlangen und, wenn diese nicht befolgt werden, den Antrag auf Widerruf der Stundung gemäss Art. 11 stellen.

Art. 13.

V. Miet- und Pachtzinse.

Kommt es vor Ablauf der Kapitalstundung zur Zwangsverwertung des Grundpfandes, so erstreckt sich die Pfandhaftung für die Grundpfandschulden ohne weiteres auch auf die von der Pfändung oder dem Konkurs an bis zur Verwertung auflaufenden Miet- und Pachtzinse.

Rechtsgeschäfte des Grundeigentümers über im Zeitpunkte der Pfändung oder Konkurseröffnung noch nicht verfallene Miet- und Pachtzinsforderungen sind in diesem Falle den Grundpfandgläubigern gegenüber ungültig.

Art. 14.

C. Verzinsung der ungedeckten Kapitalforderungen.
I. Im allgemeinen.

Für die ungedeckten Kapitalforderungen kann für die Zeit vom letzten vor der Gläubigerversammlung liegenden Zinstermin bis längstens zum Ablauf der Kapitalstundung die Verzinslichkeit ganz ausgeschlossen werden.

Ist jedoch der Schuldner nach dem Ermessen der Nachlassbehörde imstande, wenigstens einen Teil des ungedeckten Kapitals entweder sofort oder erst nach Ablauf einer bestimmten Frist zu verzinsen, so ist die Unverzinslichkeit auf den anderen jenem im Range nachgehenden Teil des Kapitals zu beschränken. In diesem Falle hat keine der ungedeckten Kapitalforderungen auf mehr als 5 % Zins Anspruch.

Art. 15.

II. Bei Neuschätzung des Pfandes.

Steigt der Wert des für eine ungedeckte Kapitalforderung haftenden Pfandes, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner dies nicht ohne weiteres selbst anerkennt, beim Bundesgericht, unter Beilegung des Pfandtitels, eine neue Schätzung verlangen.

Dieses Begehren kann frühestens zwei Jahre nach Bestätigung des Nachlassvertrages und in der Folge frühestens zwei Jahre, nachdem eine Neuschätzung verlangt worden ist, gestellt werden.

Soweit die neue Schätzung einen höheren Wert des Pfandes ergibt, wird die Forderung vom Zeitpunkt der Stellung des Schätzungsbegehrens an wieder voll verzinslich.

Art. 16.

D. Tilgung der gedeckten Zinse.
I. Abfindung durch Barzahlung.
1. Umfang und Wirkung.

Die gedeckten Zinse können durch Barzahlung von drei Vierteilen vollständig abgefunden werden.

Mit der Entrichtung dieses Betrages erlischt die Forderung und das Pfandrecht für die Zinse in vollem Umfange.

Art. 17.

2. Errichtung einer neuen Pfandforderung.

Für den zur Barzahlung der drei Vierteile der gedeckten Zinse erforderlichen Gesamtbetrag kann ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Pfandrecht im Grundbuch eingetragen und ein Schuldbrief oder eine Gült ausgestellt werden.

Art. 18.

3. Amortisation der neuen Pfandforderung.

Für die neue Pfandforderung ist eine Annuität von 7 % des eingetragenen Kapitalbetrages so lange zu bezahlen, bis sie unter Zugrundelegung einer Verzinsung des jeweiligen Kapitals von 4 % vollständig amortisiert ist.

Die nachfolgenden Pfandgläubiger rücken in die durch die Kapitalzahlungen freiwerdenden Stellen ein.

Die neue Pfandforderung ist unkündbar, solange nicht mehr als zwei Annuitäten ausstehen.

Sie untersteht nicht der Kapitalstundung.

Art. 19.

4. Beschaffung der Mittel zur Barzahlung.

Erhält der Schuldner die zur Barzahlung der drei Viertel der gedeckten Zinse notwendigen Beträge nicht von anderer Seite, so ist die unter Mitwirkung des Bundes gegründete schweizerische Hotel-Treuhandgesellschaft verpflichtet, den neugeschaffenen Amortisationspfandtitel ohne Einschlag als Grundpfandgläubiger zu übernehmen und den vollen Nominalwert dafür dem Sachwalter zur Verfügung zu stellen.

Das genannte Institut kann seinerseits von der Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft verlangen, dass sie ihm diese Pfandtitel zu ihrem vollen Nennwerte zu höchstens $3^1/_2$ % bevorschusse.

Der Bundesrat ist berechtigt, einen Maximalbetrag für die Beanspruchung der Darlehenskasse festzusetzen.

Art. 20.

II. Kapitalisierung auf Verlangen des Gläubigers.

Ein Gläubiger, der auf die sofortige Barzahlung von drei Vierteln der gedeckten Zinse rechtzeitig den Verzicht erklärt (Art. 39), kann Umwandlung seiner ganzen gedeckten Zinsen-

forderung in zwei neue, in Form der Gült oder des Schuldbriefes pfandversicherte Kapitalforderungen verlangen, die hinsichtlich Verzinsung, Amortisation und Kündbarkeit den Bestimmungen von Art. 18, Abs. 1—3, unterstehen. 18. Dezember 1920.

Die eine dieser Forderungen im Betrage von drei Vierteln der Zinsforderung steht mit der zur Ermöglichung der Barbezahlung an die andern Gläubiger nach Art. 17 errichteten Pfandforderung im gleichen Rang und unterliegt nicht der Kapitalstundung.

Die andere im Betrage von einem Viertel wird sämtlichen bestehenden Pfandrechten nachgestellt. Sind mehrere solche Pfandtitel für mehrere Gläubiger auszustellen, so richtet sich ihr Rang untereinander nach dem Pfandrechtsrang der entsprechenden Kapitalforderungen. Diese neuen Pfandforderungen für das letzte Viertel der gedeckten Zinse werden von der Kapitalstundung mitumfasst und ihre Verzinsung und Amortisation bleibt eingestellt, soweit und solange ungedeckte Kapitalbeträge nach Art. 14 und 15 unverzinslich sind.

Art. 21.

E. Neuverpfändung von Zugehör.
I. Für Reparaturzwecke.

Besitzt der Schuldner bisher noch nicht verpfändete bewegliche Sachen, welche nur durch seine ausdrückliche Erklärung die Eigenschaft von Zugehör zu dem Pfandgrundstück erhalten können, so kann ihn die Nachlassbehörde ermächtigen, sie für denjenigen Betrag, den er notwendig hat, um dringliche Reparaturen des Pfandes vorzunehmen, zugunsten eines einzelnen Grundpfandgläubigers, der den Gegenwert dafür zur Verfügung zu stellen bereit ist, zu verpfänden.

Übersteigt der Wert der verpfändbaren Gegenstände den zur Bezahlung von Reparaturen notwendigen Betrag in namhafter Weise, so ist die Bewilligung zur Verpfändung an die Bedingung zu knüpfen, dass der überschüssige Betrag gleichmässig unter die Kurrentgläubiger und die ungedeckten Pfandgläubiger verteilt werde, mögen diese am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger teilnehmen oder nicht.

Art. 22.

II. Zugunsten der Gläubiger.

Ist die Flüssigmachung von Mitteln durch Verpfändung von Zugehörgegenständen nach Art. 21 nicht notwendig oder nicht möglich, so ist der Schuldner zu verpflichten, zugunsten aller Pfandgläubiger solche Gegenstände in demjenigen Wertbetrage als Zugehör im Grundbuch vormerken zu lassen, der auf die ungedeckten Pfandgläubiger allein entfallen würde, wenn der

18. Dezember 1920.

Schätzungswert der verpfändbaren Gegenstände auf die sämtlichen ungedeckten Gläubiger verteilt würde.

Dritter Unterabschnitt.

Bürgen und Mitschuldner.

Art. 23.

A. Bei Stundung.

Der Gläubiger kann die ihm gemäss Art. 495 des schweizerischen Obligationenrechts gegen den einfachen Bürgen zustehenden Rechte erst nach Ablauf der Kapitalstundung geltend machen.

Die solidarisch haftenden Bürgen und Mitverpflichteten können dem Gläubiger die Einrede der Stundung nur entgegenhalten, wenn die Nachlassbehörde die Stundung ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt hat. Ein solches Begehren kann nur zugesprochen werden, wenn der Bürge den Nachweis erbracht hat, dass er ohne die Stundung in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wäre; die Stundung kann auch nur auf einen Teil der Forderung beschränkt und von Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Wird ein solidarisch Verpflichteter für eine Kapitalforderung vor dem Hauptschuldner betrieben, so kann er unter sofortiger Mitteilung an den Schuldner Einstellung der Betreibung auf zwei Monate verlangen. Stellt der Schuldner innert dieser Frist ein Gesuch um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens, so bleibt bis zur Gläubigerversammlung die Betreibung gegen den solidarisch Verpflichteten eingestellt und diesem das Recht vorbehalten, die Ausdehnung der Kapitalstundung auf sich zu verlangen. Leitet der Hauptschuldner innert der Frist das Pfandnachlassverfahren nicht ein, so kann er dies auch nicht mehr gegenüber dem Rückgriff nehmenden solidarisch Verpflichteten tun.

Nehmen die solidarisch Verpflichteten Rückgriff gegen den Schuldner, so kann ihnen dieser die Einrede der Stundung entgegenhalten.

Während der Dauer der Kapitalstundung sind die den Bürgen nach Art. 502 und 503 des schweizerischen Obligationenrechts zustehenden Rechte eingestellt.

Der Bürge ist während der Kapitalstundung nicht berechtigt, im Sinne von Art. 512 des schweizerischen Obligationenrechts vom Hauptschuldner Sicherstellung oder Befreiung von der Bürgschaft zu verlangen.

Art. 24.

B. Bei Forderungsnachlass.

Bürgen, Mitschuldner und Gewährspflichtige haften den Pfandgläubigern, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Nachlassvertrag zugestimmt haben oder nicht, für die ihnen zufolge des Pfandnachlassverfahrens entstandenen Verluste. Ausgenommen sind

a. der nach Art. 16 nicht bezahlte Vierteil der gedeckten Zinsforderungen;

b. der dem Grundpfandgläubiger hinsichtlich der ungedeckten Kapitalforderung durch Teilnahme am Nachlassvertrag (Art. 6, Abs. 3) entstehende Ausfall, sofern der Bürge der Teilnahme nicht zugestimmt hat.

Den Bürgen, Mitschuldnern und Gewährspflichtigen steht der Rückgriff gegen den Schuldner nur dann zu, wenn sie nachweisen, dass er seit Abschluss des Nachlassverfahrens zu neuem Vermögen oder ausreichendem Erwerb gekommen ist.

Vierter Unterabschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 25.

A. Zuständigkeit. I. Kantonale Nachlassbehörde

Wenn mit dem Nachlassvertrag ein Pfandnachlassverfahren verbunden ist, übt hinsichtlich beider Verfahren eine einzige kantonale Instanz die Funktionen der Nachlassbehörde aus. In den Kantonen mit einer obern und untern Nachlassbehörde wird diese Instanz von der Kantonsregierung bezeichnet.

Für den Widerruf der Kapitalstundung und zum Erlass von Weisungen nach Art. 12 ist die Behörde zuständig, die in erster Instanz über den Nachlassvertrag entschieden hatte.

Art. 26.

II. Bundesgericht.

Das Bundesgericht kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Kompetenzen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer übertragen.

Art. 27.

III. Schätzungskommissionen. 1. Ernennung.

Das Bundesgericht ernennt für die drei Hauptsprachgebiete der Schweiz je eine oder im Falle des Bedürfnisses mehrere Pfandschätzungskommissionen.

Art. 28.

2. Zusammensetzung.

Die Pfandschätzungskommissionen bestehen aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Jeder Kommission sind Ersatzmänner beigegeben.

Ist bei der ordentlichen Besetzung der Kommission oder unter Zuzug der ordentlichen Ersatzmänner die nötige Sach- oder Lokalkenntnis nicht genügend vertreten, so kann das Bundesgericht für den gegebenen Fall ein oder zwei ausserordentliche Mitglieder als Stellvertreter ernennen.

Art. 29.

3. Ausstand der Mitglieder.

Ein Mitglied oder Ersatzmann der Schätzungskommission darf sein Amt nicht ausüben und kann von den Parteien abgelehnt werden unter den gleichen Voraussetzungen, die für ein Mitglied des Bundesgerichts gelten.

Über den Ausstand entscheidet, wenn er bestritten ist, das Bundesgericht.

Art. 30.

B. Verfahren.
1. Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens.
1. Gesuch.

Der Schuldner, der vom Pfandnachlassverfahren gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung Gebrauch machen will, hat das Gesuch um Eröffnung dieses Verfahrens gleichzeitig mit der Einreichung des Nachlassvertragsentwurfes gemäss Art. 293 SchK zu stellen und zu begründen.

Im Gesuch sind die Pfandforderungen und Pfandgegenstände anzugeben, auf die sich das Pfandnachlassverfahren gemäss Art. 3 erstreckt.

Art. 31.

2. Entscheid. *a.* Inhalt.

Die Nachlassbehörde entscheidet gleichzeitig über die Bewilligung der Nachlassstundung (Art. 295 SchK) und über die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens.

Sie kann jedoch den letzteren Entscheid aussetzen, wenn sie die vorherige Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen als notwendig erachtet. In diesem Falle ist immerhin über die Nachlassstundung gemäss Art. 295 SchK sofort zu entscheiden.

Eröffnet die Nachlassbehörde das Pfandnachlassverfahren, so bezeichnet sie im Entscheid die Pfandforderungen und Pfandgegenstände, auf die es sich erstrecken soll.

Art. 32.

b. Weiterziehung.

Der Entscheid ist dem Schuldner, im Falle der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens auch den betroffenen Pfandgläubigern schriftlich mitzuteilen.

Er kann gemäss Art. 19 SchK an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Art. 33.

c. Bekanntmachung.

Im Falle der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens wird der rechtskräftige Entscheid öffentlich bekanntgemacht und dem Betreibungsamt sowie dem Grundbuchführer mitgeteilt.

Art. 34.

3. Verlängerung der Nachlassstundung.

Wird das Pfandnachlassverfahren eröffnet, so wird die Frist für die Nachlassstundung auf vier Monate angesetzt und kann um höchstens weitere vier Monate verlängert werden.

Art. 35.

II. Ermittlung der gedeckten Forderungen.
1. Pfandschätzung.
a. Vornahme.

Die Schätzung der in das Pfandnachlassverfahren einbezogenen Grundpfänder wird nicht durch den Sachwalter, sondern durch die eidgenössische Pfandschätzungskommission (Art. 27—29) vorgenommen, deren Befund endgültig ist.

Ihre Schätzung erstreckt sich auch auf allfällige, neben dem Grundpfand mithaftende andere Pfänder sowie auf die als Zugehör in Frage kommenden beweglichen Gegenstände (Art. 21 und 22).

Sobald das Pfandnachlassverfahren eröffnet ist, hat der Sachwalter die Schätzung zu veranlassen. Gleichzeitig fordert er die Pfandgläubiger auf, innert angemessener Frist ihre Pfandtitel einzureichen und die Bürgen anzugeben. Der Sachwalter benachrichtigt die Bürgen von dem Pfandnachlassverfahren und macht die solidarisch haftenden Bürgen und Mitverpflichteten auf die ihnen nach Art. 23, Absatz 2, zustehenden Rechte aufmerksam. Unterlässt der Pfandgläubiger die Angabe eines Bürgen, so kann er während der Kapitalstundung diesem gegenüber die Forderung nicht geltend machen.

Die Schätzung hat ausschliesslich Wirkung im Pfandnachlassverfahren.

Art. 36.

b. Aufsicht des Bundesgerichtes.

Die Schätzungskommissionen unterstehen der Aufsicht des Bundesgerichtes; es sorgt durch Weisungen an sie für eine einheitliche Durchführung der Schätzungen.

18. Dezember 1920.

Das Bundesgericht erlässt über das Schätzungsverfahren und die Ausübung der Aufsicht über die Kommissionen eine Verordnung.

Art. 37.

2. Verfügung des Sachwalters.

Nach Eingang der Schätzung erlässt der Sachwalter eine Verfügung darüber, welche Kapital- und Zinsforderungen als gedeckt und welche als ungedeckt erscheinen, und bezeichnet die Zinsforderungen, die nicht mehr pfandgesichert sind.

Art. 38.

3. Weiterziehung.

Die Verfügung des Sachwalters ist dem Schuldner und den beteiligten Pfandgläubigern schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Verfügung steht den Beteiligten innert zehn Tagen seit der Mitteilung die Beschwerde an die Nachlassbehörde offen.

Der Entscheid der Nachlassbehörde kann nach Art. 19 SchK an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Erfolgt durch den Entscheid der Nachlassbehörde oder des Bundesgerichts eine wesentliche Abänderung der Verfügung des Sachwalters, so ist davon dem Schuldner und den Pfandgläubigern neuerdings Mitteilung zu machen.

Art. 39.

III. Wahlrechte der Gläubiger und Vorschlag des Schuldners.

Ungedeckte Pfandgläubiger, die im Sinne von Art. 6, Abs. 3, am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger teilnehmen wollen, haben innert zehn Tagen, seitdem die Verfügung nach Art. 37 und 38 rechtskräftig geworden ist, dem Sachwalter zuhanden des Schuldners eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Frist hat der Schuldner dem Sachwalter den der Gläubigerversammlung vorzulegenden Vorschlag für den Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger und die im Pfandnachlassverfahren zu treffenden Massnahmen zu unterbreiten, sowie sich über die Bedingungen eines allfälligen Verkaufes des Pfandgrundstückes oder der blossen Umwandlung oder Aufgabe des darauf betriebenen Gewerbes (Art. 2, lit. *b*) auszusprechen.

Gleichzeitig hat er sich über die Beschaffung der zur Abfindung der gedeckten Zinse erforderlichen Mittel (Art. 19) auszuweisen, sowie über die allfällig vorzunehmende Neuverpfändung von Zugehörgegenständen (Art. 21 und 22) auszusprechen.

18. Dezember 1920.

Nach Erhalt des Vorschlages des Schuldners fordert der Sachwalter die Gläubiger der gedeckten Zinsforderungen auf, sich binnen zehn Tagen darüber auszusprechen, ob sie vom Rechte des Art. 20 auf Kapitalisierung ihrer Zinsforderung Gebrauch machen wollen. Erfolgt keine Antwort, so wird angenommen, dass es bei der Barabfindung gemäss Art. 16 zu verbleiben habe.

Art. 40.

IV. Stundungsbegehren der Bürgen und Gutachten des Sachwalters.

Ein solidarisch haftender Bürge oder Mitverpflichteter, der die Ausdehnung der Kapitalstundung auf sich (Art. 23, Abs. 2) verlangt, hat das Gesuch und die Ausweise zu dessen Begründung spätestens am Tage der Gläubigerversammlung dem Sachwalter einzureichen, welcher die Vernehmlassung des Gläubigers darüber einholt.

Das vom Sachwalter gemäss Art. 304 SchK nach der Gläubigerversammlung der Nachlassbehörde zu erstattende Gutachten hat sich auch darüber auszusprechen, ob die im Pfandnachlassverfahren vom Schuldner in Anspruch genommenen Massnahmen zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz geeignet sind, welche Massnahmen einzutreten haben, insbesondere welche Anordnungen hinsichtlich der Verpfändung beweglicher Sachen zu treffen sind (Art. 21 und 22) und ob durch den Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger und den Pfandnachlassvertrag die Interessen der Gläubiger besser gewahrt werden als durch eine sofortige Zwangsliquidation; gegebenenfalls hat das Gutachten des Sachwalters sich zu dem Gesuch um Ausdehnung der Stundung auf den Solidarbürgen zu äussern.

Art. 41.

V. Hauptentscheid. 1. Voraussetzungen der Bestätigung des Nachlassvertrages.

Ist mit dem Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger das Pfandnachlassverfahren verbunden, so hat, auch wenn die gemäss Art. 305 SchK erforderliche Kopf- und Summenmehrheit nicht vorliegt, die Nachlassbehörde den Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger zu bestätigen, sofern die Voraussetzungen des Art. 306 SchK gegeben sind, durch die Bestimmungen des Nachlassvertrages die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners wahrscheinlich gemacht ist und die Interessen der Gläubiger besser gewahrt werden, als durch eine sofortige Zwangsliquidation.

Ist dem Schuldner das Recht eingeräumt worden, das Pfandgrundstück zu veräussern oder das darauf betriebene Gewerbe umzuwandeln oder aufzugeben (Art. 2, lit. *b*), so ist ferner er-

18. Dezember 1920.

forderlich, dass die der Nachlassbehörde vorgelegten näheren Bedingungen dafür den Interessen der Gläubiger besser dienen, als ein Fortbetrieb des Gewerbes durch den Schuldner unter den bisherigen Verhältnissen oder als eine sofortige Zwangsliquidation.

Art. 42.

Inhalt.

Gleichzeitig mit der Bestätigung des Nachlassvertrages der Kurrentgläubiger trifft die Nachlassbehörde den Entscheid im Pfandnachlassverfahren.

Sie bestimmt für die Kapitalforderungen die Dauer der Stundung, entscheidet über die fernere Verzinslichkeit der ungedeckten Kapitalien und bezeichnet die Beträge, für welche das Pfandrecht zu löschen ist.

Sie setzt Art und Höhe der neu einzutragenden Amortisationspfandforderungen sowie den Betrag und den Verfalltermin der dafür zu entrichtenden Annuitäten fest, bestimmt die Art und Weise der allfälligen Neuverpfändung vorhandener Beweglichkeiten und die Verwendung der dadurch erhältlich gemachten Mittel und setzt die Bedingungen fest, unter welchen, sowie die Frist, innert der ein Verkauf des Pfandgrundstückes oder eine Umwandlung oder Aufgabe des darauf betriebenen Gewerbes bewilligt wird.

Auf Begehren von solidarisch haftbaren Bürgen oder Mitverpflichteten entscheidet die Nachlassbehörde über die Ausdehnung der Kapitalstundung gemäss Art. 23.

Art. 43.

3. Weiterziehung.

Der Entscheid der Nachlassbehörde (Art. 41 und 42) ist dem Schuldner vollständig und jedem Gläubiger und Bürgen, soweit er ihn betrifft, schriftlich mitzuteilen.

Er kann vom Schuldner in seinem ganzen Umfange und von jedem Gläubiger und Bürgen, soweit er ihn betrifft, gemäss Art. 19 SchK an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Art. 44.

4. Vollziehung.
a. Im allgemeinen.

Der rechtskräftig gewordene Entscheid im Pfandnachlassverfahren ist, sobald der Schuldner sich über die Bezahlung der Nachlassdividende an die Gläubiger ausgewiesen hat, vom Sachwalter zu vollziehen. Namentlich liegt ihm ob,

a. im Grundbuch und in den Pfandtiteln die erforderlichen Löschungen vornehmen sowie die Stundung und die Änderung in der Verzinslichkeit vormerken zu lassen;

b. das zur Abfindung bzw. Kapitalisierung der gedeckten Zinse neu zu errichtende Pfandrecht ins Grundbuch eintragen und die Pfandtitel erstellen zu lassen, sie den neuen Pfandgläubigern auszuhändigen und den allfälligen Gegenwert an die Zinsgläubiger zu bezahlen;

c. die allfällige Verpfändung beweglicher Sachen zu überwachen oder selbst vorzunehmen und die Verwendung des daraus erhältlichen Gegenwertes zu überwachen.

Werden die Pfandtitel auch auf erneute Aufforderung hin nicht eingeliefert, so erlässt der Sachwalter an Stelle der in den Pfandtiteln vorzunehmenden Eintragungen eine öffentliche Bekanntmachung.

Art. 45.

b. Bei Veräusserung des Grundstückes oder Umwandlung des Betriebes.

Der Sachwalter hat ferner eine allfällige, von der Nachlassbehörde genehmigte Veräusserung des Pfandgrundstückes oder Umwandlung oder Aufgabe des darauf betriebenen Gewerbes durch den Schuldner (Art. 2, lit. *b*) zu überwachen.

Werden diese Massnahmen vom Schuldner nicht innert der dafür angesetzten Frist oder unter andern als den von der Nachlassbehörde genehmigten Bedingungen getroffen, so hat der Sachwalter sofort bei der Nachlassbehörde den Widerruf des Nachlassvertrages zu beantragen.

Art. 46.

VI. Nachträgliche Abänderung des Entscheids. 1. Bei Widerruf und Hinfall der Stundung.

Wird die Kapitalstundung widerrufen oder fällt sie gestützt auf den Widerruf des Nachlassvertrages dahin, so hat die den Widerruf aussprechende Behörde den Grundpfandgläubigern, dem Betreibungsamt und dem Grundbuchführer Mitteilung zu machen.

Auf Begehren der Beteiligten hat die Nachlassbehörde die Vormerkungen über die Stundung und die Verzinslichkeit in den Pfandtiteln zu löschen.

Fällt die Stundung infolge von Zwangsverwertung des Pfandes dahin, so hat das Amt, das diese durchführt, die Löschung zu veranlassen.

Art. 47.

2. Bei Neuschätzung des Pfandes.

Tritt infolge Neuschätzung des Pfandes (Art. 15) eine Veränderung in der Verzinslichkeit ein, so verfügt das Bundesgericht die entsprechende Änderung im Grundbuch und in den Pfandtiteln.

Art. 48.

VII. Feststellung von neuem Vermögen und Erwerb.

Über das Vorhandensein von neuem Vermögen oder Erwerb im Falle des Art. 24 entscheidet, wenn es bestritten ist, die kantonale Nachlassbehörde, welche den Nachlassvertrag erstinstanzlich genehmigt hatte, auf Begehren des Bürgen unter freier Würdigung der Umstände endgültig.

Sie hat von Amtes wegen die zur Entscheidung notwendigen Erhebungen vorzunehmen und kann hiezu auch Sachverständige beiziehen.

Der Schuldner hat alle von der Nachlassbehörde geforderten Auskünfte und Belege beizubringen, namentlich auch seine Bücher vorzulegen.

Art. 49.

VIII. Gebühren und Entschädigungen.

Für den gleichzeitig mit der Genehmigung des Nachlassvertrages ergehenden Entscheid über das Pfandnachlassverfahren kann die kantonale Nachlassbehörde eine besondere Gebühr nicht beziehen. Für die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens, den Widerruf der Kapitalstundung und den Beschwerdeentscheid gemäss Art. 38 bezieht sie eine Gebühr von Fr. 20—100.

Das Bundesgericht erhebt neben den Kanzleiauslagen eine Gerichtsgebühr von Fr. 10—150.

Die eidgenössischen Pfandschätzungskommissionen beziehen die für die Schätzungskommissionen im Expropriationsverfahren vorgesehenen Entschädigungen (Reglement vom 11. März 1910, §§ 1 und 2, und Bundesratsbeschluss vom 2. September 1919, Ziff. I).

Art. 50.

X. Kosten.

Die Kosten der Pfandschätzungen fallen zu Lasten des Schuldners.

Die Kosten der nachträglichen Schätzungen trägt der Gläubiger, der sie verlangt. Ergibt jedoch die neue Schätzung einen höheren Wert, so hat der Schuldner die Kosten dem Gläubiger zu ersetzen.

Die übrigen Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner und hat sie der Nachlassbehörde oder dem Sachwalter auf Verlangen vorzuschiessen.

Fünfter Unterabschnitt.

Übergangsbestimmungen.

Art. 51.

Ein Schuldner, der gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 27. Oktober 1917 eine Pfandstundung erhalten hat, kann, auch wenn er nicht ein Hotel betreibt, das Pfandnachlassverfahren gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts einleiten.

Nimmt ein solcher Schuldner das Pfandnachlassverfahren in Anspruch, so gelten die noch nicht abbezahlten, im frühern Verfahren gestundeten Zinsbeträge als pfandgesichert. Ein Pfandrecht für die seither aufgelaufenen Kapitalzinse wird nur anerkannt für die Differenz zwischen fünf vollen Jahreszinsen und der Summe der noch ausstehenden Teilbeträge der früher gestundeten Zinse.

Dritter Abschnitt.

Hotelbauverbot.

Art. 52.

A. Voraussetzungen der Bewilligung.

Ohne Bewilligung des Bundesrates dürfen weder neue Hotels und Fremdenpensionen erstellt, noch bestehende behufs Vermehrung der Bettenzahl baulich erweitert, noch bisher andern Zwecken dienende Bauten zur gewerbsmässigen Beherbergung von Fremden verwendet werden.

Der Bundesrat erteilt die Bewilligung, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht und der Finanzausweis geleistet ist.

Art. 53.

B. Verfahren.

Die Gesuche um Erteilung der in Art. 52 vorgesehenen Bewilligung sind der kantonalen Regierung einzureichen, die sie prüft und mit ihrem Gutachten dem Bundesrate übermittelt.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Es bleibt jedoch den kantonalen Behörden vorbehalten, den nach Art. 52 zugelassenen Betrieb den Beschränkungen zu unterwerfen, welchen er im übrigen nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons unterliegt.

Art. 54.

C. Strafbestimmung.

Wer, ohne im Besitze der bundesrätlichen Bewilligung zu sein, eine der in Art. 52, Absatz 1, vorgesehenen Handlungen

18. Dezember 1920.

ausführt oder ausführen lässt, wird mit Geldbusse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Die Kantone haben die Ausführung von Bauten und den Betrieb von Hotels oder Fremdenpensionen zu verhindern, wenn der Bau oder der Betrieb der Bestimmung des Art. 52, Absatz 1, widerspricht.

Vierter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 55.

Die vorstehende Verordnung wird mit dem 1. Januar 1921 rechtswirksam und tritt spätestens am 31. Dezember 1925 ausser Kraft.

Während ihrer Gültigkeit sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Am 1. Januar 1921 treten ausser Kraft:

a. die Verordnung des Bundesrates vom 2. November 1915 betreffend Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges;

b. der Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 betreffend Erweiterung des Schutzes der Hotelindustrie;

c. die Verordnung des Bundesrates vom 27. Oktober 1917 betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend den Nachlassvertrag.

Die Wirkungen der auf Grund dieser Erlasse ausgesprochenen Stundungen bleiben bestehen.

Bern, den 18. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Schulthess.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

Bundesbeschluss

15. Dez. 1920.

betreffend

vorläufige Erhöhung der Posttaxen im innern Verkehr.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1920,

beschliesst:

I.

Das durch die Bundesbeschlüsse vom 23. Dezember 1914 und 21. Dezember 1917 und den Bundesratsbeschluss vom 9. August 1918 abgeänderte Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen vom 5. April 1910 wird wie folgt abgeändert:

Art. 25.

Für die einzelnen frankierten Briefpostgegenstände werden folgende Taxen erhoben:

a. für Briefe und kleine Pakete: 20 Rappen bis zum Höchstgewicht von 250 Gramm für die ganze Schweiz; 10 Rappen bis zum Höchstgewicht von 250 Gramm für den Lokalrayon, d. h. für einen Umkreis von 10 Kilometer in gerader Linie von Poststelle zu Poststelle gemessen;

die Taxen für gerichtliche und Betreibungsakten werden vom Bundesrate festgesetzt;

15. Dez. 1920.

b. für einfache Postkarten: 10 Rappen; Doppelpostkarten mit frankierter Antwort: 20 Rappen;

c. für Warenmuster: 10 Rappen bis zum Gewicht von 250 Gramm; 20 Rappen für Sendungen von 250 bis 500 Gramm;

d. für Drucksachen: 5 Rappen bis zum Gewicht von 50 Gramm; 10 Rappen für Sendungen über 50 bis 250 Gramm; 20 Rappen für Sendungen über 250 bis 500 Gramm;

30 Rappen, den Hin- und Rückweg zusammengenommen, bis zum Gewicht von 2 Kilogramm für frankierte Drucksachen, welche zur regelmässigen Versendung abonniert sind, sowie für Büchersendungen öffentlicher Bibliotheken im Ausleihverkehr;

e. für abonnierte Zeitungen und abonnierte Zeitschriften: $1^1/_2$ Rappen für jedes Exemplar bis zum Gewicht von 75 Gramm und $1^1/_2$ Rappen für je weitere 75 Gramm oder Bruchteile dieses Gewichtes.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auf ausländischen Zeitungen, die auf andere Weise als mit der Briefpost in die Schweiz eingeführt werden, die Taxe der Drucksachen für jedes Exemplar anzuwenden.

Art. 35.

Alle Briefpostgegenstände, mit Ausnahme der abonnierten Zeitungen und Zeitschriften, können gegen Bezahlung einer festen Gebühr von 20 Rappen zur Einschreibung (Rekommandation) aufgegeben werden.

Die Taxen der eingeschriebenen Briefpostgegenstände müssen vom Versender entrichtet werden.

Art. 38.

Die Gewichttaxe für jeden frankierten Paketpostgegenstand beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung:

für	Stücke	bis	500	Gramm				30	Rappen
„	„	über	500	„	bis	$2^1/_2$	kg	50	„
„	„	„	$2^1/_2$	kg	„	5	„	80	„
„	„	„	5	„	„	10	„	Fr.	1. 50
„	„	„	10	„	„	15	„	„	2. —

Die Gewichttaxe für Stücke über 15 kg wird nach der Entfernung berechnet. Sie beträgt für je 5 kg oder einen Bruchteil von 5 kg auf eine Entfernung bis zu 15. Dez. 1920.

100 km	. . . .	60 Rappen
200 „	. . . .	Fr. 1. —
300 „	. . . .	„ 1. 50
auf jede weitere Entfernung	. . .	„ 2. —

Nachnahmen.

Art. 42.

Alle Brief- und Paketpostgegenstände, mit Ausnahme der zur ermässigten Taxe aufgegebenen Büchersendungen öffentlicher Bibliotheken im Ausleihverkehr und der abonnierten Zeitungen und Zeitschriften (Art. 25, lit. *d* und *e*), ferner der gerichtlichen und der Betreibungs-Akten (Art. 25, lit. *a*), sowie der portofreien Sendungen (Art. 56—60), können mit Nachnahme belastet werden.

Die Briefpostnachnahmen können auch zur Einschreibung (Art. 35) aufgegeben werden.

Die Nachnahme darf den Betrag von Fr. 1000 nicht überschreiten.

Ausser der gewöhnlichen Taxe unterliegen die Nachnahmen einer Gebühr von 10 Rappen für je 10 Franken oder den Bruchteil dieses Betrages, wenigstens aber von 15 Rappen für eine Nachnahmesendung. Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Nachnahmegebühr das System der im Art. 43 festgesetzten Postanweisungstaxe mit einer festen Einzugsgebühr für jede Sendung zur Anwendung zu bringen.

Die Nachnahmen sind vom Absender zu frankieren, jedoch ist letzterer berechtigt, den Betrag der Posttaxen und der Gebühr dem Nachnahmebetrag beizufügen.

II.

Gegenwärtiger Bundesbeschluss gilt für die Dauer eines Jahres. Er wird als dringlich erklärt.

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses fest und erlässt die zur Ausführung nötigen Vorschriften.

15. Dez. 1920.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 8. Dezember 1920.

Der Präsident: **Garbani-Nerini.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 15. Dezember 1920.

Der Präsident: Dr. **J. Baumann.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Die gemäss vorstehendem Bundesbeschluss erhöhten Inlandsposttaxen werden auf 1. Januar 1921 wirksam, mit Ausnahme der erhöhten Zeitungstaxe, die erst mit 1. Juli 1921 in Kraft tritt.

Bern, den 21. Dezember 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.

Bundesratsbeschluss

21. Dez. 1920.

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910 wird mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1921 an abgeändert wie folgt:

Art. 3, Ziffer 5, neuer Wortlaut:

5. Für jeden Platz des Fuhrwerkes und für jeden Kurs, Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet, ist eine Konzessionsgebühr von 1 Rp. für jeden Kilometer Entfernung zu entrichten. Taxbruchteile werden auf volle 5 Rp. aufgerundet.

Die Konzessionsgebühr muss vierteljährlich zum voraus an die betreffende Kreispostkasse bezahlt werden. Der Konzessionär hat in keinem Falle Anspruch auf Rückvergütung der bezahlten Gebühr, auch dann nicht, wenn er seine Kurse vor Ablauf der Konzessionsdauer einstellt.

Art. 16, Ziffer 2, neuer Wortlaut:

2. Die Postverwaltung übernimmt an Orten, wo die Verhältnisse die Einrichtung dieses Dienstes gestatten, die Abholung von Paketen beim Absender gegen Erlegung folgender Gebühren:

Für jedes Stück:

bis 5 kg	20 Rp.
über 5 bis 15 kg	40 „
über 15 kg	60 „

Die Mindestgebühr beträgt 60 Rp.

21. Dez. 1920.

Für Geschäfte, die der Postverwaltung die regelmässige Abholung einer grössern Anzahl von Paketsendungen übertragen, kann die Oberpostdirektion diese Gebühren herabsetzen oder eine feste Entschädigung vereinbaren.

Art. 19, Ziffern 2, 3 und 10, neuer Wortlaut:

2. In beiden in Ziffer 1 bezeichneten Fällen hat der Absender sich bei der Aufgabepoststelle als solcher auszuweisen und ein schriftliches Begehren einzureichen. Vorbehältlich von Ziffer 3, lit. *a*, beträgt die Gebühr für das Rücksendungs- oder Adressänderungsbegehren 20 Rp.; falls diese Begehren auf telegraphischem Wege vermittelt werden, so ist nur die ordentliche Telegrammtaxe zu bezahlen.

3. Für Adressänderungs- und Rückzugsbegehren von Postgegenständen, welche die Aufgabestelle noch nicht verlassen haben, gelten im weitern folgende Vorschriften:

a. keine Gebühr ist zu erheben für uneingeschriebene Postgegenstände aller Art (uneingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenmuster etc.) nach dem In- und Auslande;

b. eine Gebühr von 20 Rp. ist zu beziehen für eingeschriebene Postgegenstände aller Art nach dem In- und Auslande. Als eingeschriebene Postgegenstände gelten auch die Postanweisungen, Einzahlungsscheine, Zahlungsanweisungen und Übertragungen im Checkverkehr. Diese Gebühr ist für mehrere gleichzeitig vom nämlichen Versender aufgegebene Einschreibsendungen, die an den gleichen oder an verschiedene Adressaten gerichtet sind, nur einmal zu erheben.

10. Für Nachsendungs- oder Adressänderungsbegehren im Sinne von Ziffer 8 hiervor sind folgende Gebühren zu erheben:

a. für Begehren um Nachsendung von Postsachen innerhalb der Ortschaft selbst eine einmalige Gebühr von 20 Rp.;

b. für Begehren um Nachsendung von Postsachen nach einer andern Ortschaft wegen Wohnortswechsels oder vorübergehender Ortsabwesenheit des Empfängers eine einmalige Gebühr von 50 Rp.;

c. für andere als die in lit. *a* und *b* erwähnten Begehren betreffend die Umleitung von unrichtig adressierten Postsachen eine monatliche Gebühr von Fr. 1.

Art. 24, Ziffern 1 und 2, neuer Wortlaut:

21. Dez. 1920.

Bestellgebühr.

1. Ohne gegenteilige Verfügung findet die Vertragung mit den ordentlichen Bestellgängen in die Wohnung oder in das Geschäft des Empfängers statt auch bei Paketen von über 5 kg oder über Fr. 1000 Wertangabe. bei Wertbriefen und Wertschachteln mit mehr als Fr. 1000 Wertangabe und bei Zahlungsanweisungen von über Fr. 1000, jedoch gegen eine besondere Gebühr (Art. 54 des Postgesetzes).

2. Die Bestellgebühr beträgt:

für Sendungen im Gewicht von über 5 kg bis 15 kg oder mit einer Wertangabe von mehr als Fr. 1000 bis Fr. 5000: 30 Rp.;
für Sendungen von höherem Gewicht oder Wert: 50 Rp;
für Zahlungsanweisungen von mehr als Fr. 1000 bis Fr. 5000: 30 Rp.;
für Zahlungsanweisungen von mehr als Fr. 5000: 50 Rp.

Art. 25, Ziffern 4 und 9, neuer Wortlaut:

4. Für die besondere Bestellung der Postsendungen durch Eilboten wird ausser den gewöhnlichen Taxen eine vom Versender vorauszubezahlende feste Gebühr erhoben, die beträgt:

a. 60 Rp. für gewöhnliche und eingeschriebene Briefpostgegenstände, einschliesslich Briefnachnahmen, sowie für gewöhnliche und telegraphische Post- und Zahlungsanweisungen mit den Beträgen bis auf eine Entfernung von $1^1/_2$ km und 20 Rp. mehr für jeden weitern halben Kilometer;

b. 80 Rp. für Paketsendungen, einschliesslich Paketnachnahmen, bis auf eine Entfernung von $1^1/_2$ km und 40 Rp. mehr für jeden weitern halben Kilometer.

Für die Eilbestellung von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens wird das Doppelte der vorstehenden Gebühren erhoben.

Die Eilbestellgebühr wird für jeden Gegenstand berechnet.

9. Bei telegraphischen Post- und Zahlungsanweisungen ist das Begehren um Eilbestellung im Telegramm unmittelbar vor der Anweisungsformel wie folgt zu stellen:

a. „durch Posteilboten“, wenn der Versender nur die stets von ihm zu entrichtende Eilgebühr von 60 Rp. bis $1^1/_2$ km Entfernung bezahlt hat;

21. Dez. 1920.

b. „durch vollbezahlten Posteilboten", wenn er die volle Expressbestellgebühr über diese Entfernung hinaus bezahlt hat.

Telegramm und Betrag werden zusammen durch Posteilboten bestellt.

Art. 28, Ziffer 7, neuer Wortlaut:

7. Von der Postverwaltung werden Postlagerkarten als Ausweismittel zur Erhebung uneingeschriebener postlagernder Sendungen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Postbureaux I. und II. Klasse. Sie kann auch auf Postbureaux III. Klasse ausgedehnt werden.

Die Gebühr für die Postlagerkarte beträgt 50 Rp. Ihre Gültigkeit wird auf 1 Jahr angesetzt, vom Tage der Ausgabe an gerechnet.

Art. 29, Ziffern 1 und 2, neuer Wortlaut:

Lagerung.

1. Bleiben Paketpostgegenstände (mit Ausnahme der Wertbriefe und Wertschachteln vom Ausland) oder vom Empfänger auf der Poststelle abzuholende Reisegepäckstücke jeder Art daselbst länger als 24 Stunden nach Ablauf des ersten Vorweisungstags oder des Tags, an dem eine solche Sendung dem Adressaten zur Abholung am geöffneten Schalter erstmals zur Verfügung steht, liegen, so wird für die weitern Tage der Lagerung auf Grund von Art. 55 des Postgesetzes eine Lagergebühr erhoben.

2. Diese Gebühr beträgt für jeden Gegenstand bis 15 kg oder bis Fr. 5000 Wertangabe:

40 Rp. für die ersten 7 gebührenpflichtigen Tage,
80 Rp. für mehr als 7—14 gebührenpflichtige Tage,
120 Rp. für mehr als 14 gebührenpflichtige Tage.

Für jeden Gegenstand von höherem Gewicht oder Wert wird das Doppelte der vorstehenden Gebühren erhoben.

Die Lagergebühr wird nicht zugleich vom Gewicht und vom Wert berechnet. Übersteigt nur das Gewicht oder nur der Wert die für die Lagergebühr festgesetzte Grenze, so hat immer die höhere Gebühr zur Erhebung zu gelangen.

Der Lagergebühr sind auch die Sendungen an Fachinhaber und an Wehrmänner im Dienste, sowie die an Versandhäuser zur Transitbehandlung eingehenden Stücke unterworfen.

Art. 32, Ziffer 2, neuer Wortlaut: 21. Dez. 1920.

2. Die am Bestimmungsorte als unbestellbar erkannten Gegenstände sind ohne Verzug an den Aufgabeort zurückzusenden, wobei indessen folgende Ausnahmen zu beachten sind:

a. wenn ein Paketpostgegenstand dem Adressaten aus einem der unter Ziff. 1, lit. *b*, *c*, *d* und *i*, angegebenen Gründe nicht abgegeben werden kann und eine Verfügung des Versenders nicht vorliegt (Ziff. 3), so ist der Aufgabepoststelle hiervon zuhanden des letztern mittelst Rückmeldung unverzüglich Kenntnis zu geben, damit er über den Gegenstand verfügen kann. Trifft innert 10 Tagen nach Abfertigung der Rückmeldung, bei Nachnahmen innert 7 Tagen oder bei ausdrücklich verlängerter Frist, gemäss Art. 112, Ziff. 3, innert 14 Tagen nach Ablauf des Vorweisungs- oder Bereitstellungstages (s. Art. 112, Ziff. 4), eine genügende Verfügung nicht ein, so ist das Stück an den Aufgabeort zuhanden des Aufgebers zurückzusenden. Bei Nachnahmen hat eine Unbestellbarkeitsmeldung nur dann zu erfolgen, wenn die Rückmeldung mit der Verfügung des Versenders innert der erwähnten Frist von 7, bzw. 14 Tagen zurückgelangen kann;

b. der Versender kann auf der Rückmeldung die Verfügung treffen,

dass die Bestellung nochmals beim ursprünglichen Empfänger versucht werde,

dass die Sendung einer andern Person übergeben werde,

dass die Sendung an einen andern Ort weitergeleitet werde, um dort dem ursprünglichen Empfänger oder einer andern Person ausgeliefert zu werden,

dass sie an ihn zurückgesandt werde,

dass die Sendung auf seine Rechnung und Gefahr verkauft werde,

dass er auf die Sendung verzichte,

dass ein mit Nachnahme belastetes Stück dem ersten Empfänger oder einer andern Person ohne Bezahlung des Nachnahmebetrags oder gegen Bezahlung eines geringern als des ursprünglich angegebenen Betrags ausgehändigt werde (Art. 112, Ziff. 6).

Bei der Zustellung der Unbestellbarkeitsmeldung wird vom Versender im Inlandsverkehr eine Gebühr von 20 Rp., im Auslandsverkehr eine solche von 40 Rp. erhoben;

21. Dez. 1920.

c. die Verwertung oder Vernichtung unanbringlicher, schnellem Verderben ausgesetzter Postgegenstände (Art. 17 des Postgesetzes) hat unter Zuziehung von Zeugen stattzufinden. Dem Aufgeber ist davon, unter Zusendung des Protokolls (Ziff. 5, lit. *i*) und des nach Abzug der Posttaxen, sowie der Gebühr für die Postanweisung oder den Einzahlungsschein allfällig verbleibenden Erlöses sogleich Mitteilung zu machen. Von der Ausstellung einer Unbestellbarkeitsmeldung ist in solchen Fällen Umgang zu nehmen.

Art. 33, Ziffern 1 und 3, neuer Wortlaut:

Reklamationen.

1. Wenn der Aufgeber eines eingeschriebenen Gegenstandes wünscht, dass über die Beförderung und Bestellung desselben ein Nachforschungsschein (Laufzettel) abgefertigt werde, so hat er hierfür, in Ausführung von Art. 68 des Postgesetzes, eine Gebühr von 40 Rp. zu entrichten. Diese Gebühr wird ihm jedoch erstattet, wenn es sich herausstellt, dass die Reklamation durch Verschulden der Post veranlasst worden ist. Für mehrere gleichzeitig von demselben Versender an den nämlichen Adressaten aufgegebene gleichartige Sendungen wird die Gebühr nur im einfachen Betrag erhobeu. Für Reklamationen betreffend uneingeschriebene Gegenstände wird keine Gebühr bezogen.

3. Für Nachforschungen in den Registern, die grössere Mühe verursachen, ist das Begehren an die Kreispostdirektion zu richten.

Für solche Nachforschungen werden vom Auftraggeber folgende Gebühren bezogen: bei einem Zeitaufwand bis zu einer halben Stunde 40 Rp., sodann bei längern Zeitaufwendungen für jede weitere halbe Stunde 1 Fr. Angefangene halbe Stunden werden voll berechnet.

Sofern in bestimmten Fällen keine andern Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Gebühren auch von den Polizei- und Gerichtsbehörden zu entrichten, die auf Grund von Art. 10 des Postgesetzes Nachforschungen in den postalischen Registern verlangen.

Art. 37, Ziffer 2, neuer Wortlaut:

2. Diese Übersicht wird an Behörden auf deren Verlangen in einzelnen Exemplaren unentgeltlich, an Private gegen Be-

zahlung von 20 Rp. für jedes Exemplar abgegeben. Sie kann bei jeder Poststelle bezogen werden und enthält folgende Angaben: 21. Dez. 1920.

a. Bezeichnung der Kurse mit Angabe der Stationen und Haltstellen,
b. die Fahrtordnung,
c. die Entfernungen,
d. die Platzpreise,
e. bei nur zeitweiligen Kursen deren Dauer.

Art. 46, Ziffer 2, neuer Wortlaut:

2. Für zerbrochene oder sonst beschädigte Gegenstände ist folgender Tarif massgebend:

1 m Plüsch	Fr.	50.—
1 m graues Tuch	„	20.—
1 m grünes Ledertuch	„	5.—
1 m Vorhangstoff	„	4.—
1 Fenster-Zugriemen von Leder . .	„	10.—
1 grössere Fensterscheibe	„	6.— bis 8.—
1 kleinere Fensterscheibe	„	3.—

Art. 62, Ziffern 2, 5, 6 und 7 fallen weg, Ziffer 3 wird Ziffer 2 und Ziffer 4 wird Ziffer 3.

Art. 83, Ziffer 5 fällt weg.

Art. 84, Ziffer 1, neuer Wortlaut:

1. Einzelne verdorbene Postkarten und Doppelpostkarten können bei den Poststellen gegen andere gleichartige Wertzeichen umgetauscht werden, unter Nachzahlung von 5 Rp. für jedes Stück.

Handelt es sich um eine grössere Zahl von Postkarten oder Frankobändern, für welche der Inhaber keine Verwendung mehr hat, so kann die Oberpostdirektion deren Umtausch gegen andere Wertzeichen, unter Abzug der Erstellungskosten, bewilligen.

Verdorbene Frankomarken, Taxmarken und Postfreimarken werden nicht umgetauscht.

Verdorbene Briefumschläge usw. mit Wertzeichenaufdrucken können von der auf dem Gegenstand angegebenen Firma oder deren Rechtsnachfolger einmal jährlich gegen Erstattung der Kosten des Aufdrucks bei der Wertzeichenkontrolle umgetauscht werden.

21. Dez. 1920.

Art. 96, Ziffern 1 und 2, neuer Wortlaut:

Abonnierte Drucksachen und Büchersendungen von Bibliotheken im Ausleihverkehr.

1. Frankierte Drucksachen in Paketen oder Mappen, welche zur regelmässigen Versendung abonniert sind, z. B. Sendungen von Bibliotheken und Buchhandlungen, sowie Büchersendungen öffentlicher Bibliotheken im Ausleihverkehr sind auf Grund von Art. 25, lit. *d*, des Postgesetzes bis zu einem Gewichte von 2 kg zulässig und unterliegen für den Hin- und Herweg zusammengenommen der dort angegebenen Taxe.

2. Werden diese Drucksachen vom ersten Leser an einen zweiten, von diesem an einen dritten Leser usf. weiterbefördert, so ist für jede dieser Weitersendungen die nämliche Taxe zu erheben. Die Taxen für die verschiedenen Weitersendungen können vom ersten Aufgeber zum voraus gesamthaft erlegt und mit Marken gedeckt werden.

Die Rücksendung vom letzten Leser an den ursprünglichen Aufgeber erfolgt taxfrei.

Art. 100, Ziffer 1, neuer Wortlaut:

Gerichtsurkunden.

1. Die Taxe beträgt für jede Gerichtsurkunde (Art. 25, lit. *a*, des Postgesetzes), einschliesslich Rücksendung des Doppels, im Ortskreis 50 Rp. und nach der übrigen Schweiz 60 Rp.

Art. 101, Ziffer 1, neuer Wortlaut:

Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen.

1. Die stets vom Aufgeber zu bezahlende Taxe für Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen (Art. 25, lit. *a*, des Postgesetzes) beträgt, einschliesslich Rücksendung des Doppels, 40 Rp.

Die Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen haben in der Regel die Eigenschaft uneingeschriebener Briefe (Ziff. 2).

Auf ausdrückliches Verlangen des Absenders können sie auch zur Einschreibung aufgegeben werden. In diesem Falle ist für jedes der beiden Doppel die Einschreibgebühr von 20 Rp. (Art. 35 des Postgesetzes) zu entrichten.

Art. 105, Ziffer 2, neuer Wortlaut: 21. Dez. 1920.

2. Die Werttaxe wird nach dem angegebenen Wert bemessen und beträgt 5 Rp. für je Fr. 300 oder einen Teil von Fr. 300.

Zur Ermittlung der Gewichtstaxe für Stücke von über 15 kg wird das schweizerische Postgebiet in 34 Taxgruppen eingeteilt; jede Poststelle wird von der Oberpostdirektion einer dieser Taxgruppen zugeteilt.

Art. 108, Ziffer 2, neuer Wortlaut:

2. Die Nachnahmegebühren werden vom reinen Nachnahmebetrag, mit Ausschluss der hinzugefügten Taxen und Gebühren, berechnet. Es ist unstatthaft, zum Nachnahmebetrag für die Frankatur einen höhern als den wirklichen Betrag der Posttaxen und der Nachnahmegebühr hinzuzuschlagen.

Die Taxen und Gebühren müssen vom Absender entrichtet und durch Frankomarken auf der Sendung gedeckt werden (Art. 42 des Postgesetzes).

Art. 114, Ziffer 1, neuer Wortlaut:

Nachweis der Einlösung.

1. Der Versender hat eine Gebühr von 20 Rp. zu entrichten, wenn er verlangt, dass die Nachnahme von einem Nachnahmeschein begleitet werde, oder wenn die Mitgabe eines solchen notwendig wird (Art. 112, Ziff. 3).

Art. 134, Ziffer 3, neuer Wortlaut:

3. Zur Anhebung einer Betreibung muss der Auftraggeber dem Einzugsmandat ein Betreibungsbegehren beischliessen und gleichzeitig den gesetzlichen Kostenvorschuss leisten.

Der Kostenvorschuss ist vom Aufgeber durch Postwertzeichen zu decken, und es sind letztere unentwertet in den Umschlag des Einzugsmandats zu legen. Dergleichen Einzugsmandate sind ausnahmsweise am Schalter offen aufzugeben. Die Aufgabepoststelle hat den Betrag der beigelegten Postwertzeichen nachzuprüfen und nach Richtigbefinden den Umschlag zu verschliessen.

Kommt es mangels Einlösung des Einzugsmandats zur Betreibung, so erhält der Auftraggeber hiervon durch die Zustellung

21. Dez. 1920. des Doppels des Zahlungsbefehls Kenntnis; wird dagegen das Mandat eingelöst, so erhält er den Betrag des Kostenvorschusses mit dem eingezogenen Betrag nach Massgabe von Art. 132 zurück.

Art. 137, neue Ziffer 5.

5. Die Eintragung im Verzeichnis der Rechnungsinhaber ist unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 2 und 3 hiernach unentgeltlich.

Wünscht ein Rechnungsinhaber mehr als einmal eingetragen zu werden, so hat er für jede weitere Eintragung eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten.

Eine Gebühr von Fr. 5 wird auch erhoben für jede Eintragung, die mehr als drei Druckzeilen beansprucht.

Art. 141, Ziffer 3, neuer Wortlaut:

3. Die Benachrichtigung auf den 15. und letzten Tag des Monats ist unentgeltlich. Für die öftere Benachrichtigung werden folgende Gebühren berechnet:

50	Rp.	im	Monat	für	wöchentliche	Mitteilung
100	„	„	„	„	halbwöchentliche	„
250	„	„	„	„	tägliche	„
500	„	„	„	„	halbtägliche	„

Bern, den 21. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Bundesbeschluss

15. Dez. 1920.

betreffend

die vom Weltpostkongress in Madrid festgesetzten Weltposttaxen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht
einer Botschaft des Bundesrates vom 23. November 1920;
in Anwendung von Art. 85, Ziff. 5, der Bundesverfassung,
beschliesst:

I.

Vorgängig der endgültigen Ratifikation der am Weltpostkongress in Madrid abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen wird folgenden darin enthaltenen Taxbestimmungen die Genehmigung erteilt:

a. den Art. 6, § 1; Art. 7, §§ 2 und 3; Art. 8, §§ 1 und 2; Art. 11, §§ 1 und 2; Art. 12; Art. 13, § 2; Art. 15, §§ 1 und 2; Art. 30 und den Art. II und III des Schlussprotokolls des Weltpostvertrages;

b. dem Art. 2, § 1; Art. 5, § 1; Art. 7, § 1; Art. 8, §§ 1 und 2; und Art. 18, § 1, des Übereinkommens betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe;

c. dem Art. 3 und dem Schlussprotokoll des Übereinkommens betreffend den Postanweisungsdienst;

d. den Art. 3, 5, §§ 1, 2, 3 und 6; Art. 6, 7, 8, §§ 1 und 2; Art. 12 und 24, § 1, des Vertrages betreffend die Auswechslung von Poststücken;

e. den Artikel 5, § 1; Art. 7, 8 und 10 des Übereinkommens betreffend den Dienst der Einzugsmandate.

II.

Innerhalb des Rahmens der in Art. 6, § 1, und Art. 7, §§ 2 und 3, des Weltpostvertrages und der in Art. 5, §§ 1, 2, 3 und 6, des Poststückvertrages festgesetzten Höchsttaxen werden die von der schweizerischen Postverwaltung zu beziehenden Weltposttaxen festgesetzt auf

15. Dez. 1920.

40	Rp.	für	einen Brief bis 20 g,					
20	„	„	je weitere 20 g;					
25	„	„	eine einfache Postkarte,					
50	„	„	eine Postkarte mit bezahlter Antwort;					
10	„	„	je 50 g Drucksachen;					
5	„	„	„ 500 g Blindenschrift;					
10	„	„	„ 50 g Geschäftspapiere, mindestens aber auf 40 Rp.;					
10	„	für	je 50 g Warenmuster, mindestens aber auf 20 Rp.					
40	Rp.	für	die Einschreibung;					
40	„	„	einen Rückschein;					
50	„	„	ein Poststück von	1	kg	Gewicht	}	Taxanteil der Schweiz als Aufgabe- oder Bestimmungsland.
80	„	„	„ „ „	5	„	„		
150	„	„	„ „ „	10	„	„		

III.

Dieser Bundesbeschluss wird bezüglich der unter Abschnitt II von der Bundesversammlung festgesetzten Taxen als dringlich erklärt.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung der Bestimmungen dieses Beschlusses beauftragt. Er setzt den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten fest und erlässt die hiefür nötigen Verordnungen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 8. Dezember 1920.

Der Präsident: **Garbani-Nerini.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 15. Dezember 1920.

Der Präsident: Dr. **J. Baumann.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Bundesratsbeschluss

24. Dez. 1920.

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910 wird mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1921 an wie folgt abgeändert:

Art. 162, Ziffer 2, Buchstaben a und b, neuer Wortlaut:

2. Dem Bundesrat sind ferner nachstehende Geschäfte zum Entscheid zu unterbreiten:

a. Errichtung neuer und bleibender Stellen von Oberbeamten bei der Oberpostdirektion und bei den Kreispostdirektionen (Adjunkte);

b. Wahl, Besoldung und Abberufung der Oberbeamten bei der Oberpostdirektion, ferner der Kreisdirektionsbeamten (Direktoren, Adjunkte und Kontrolleure); Entlassungsgesuche der Beamten der I. Besoldungsklasse; Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen und Dienstaltersgeschenke zugunsten dieser Beamten.

Art. 163, Ziffer 2, Buchstaben a, c und d, neuer Wortlaut:

2. Das Postdepartement erledigt, vorbehältlich der allfällig endgültigen Entscheidung durch den Bundesrat (Art. 162, Ziffer 2, lit. *f*) die nachbezeichneten Geschäfte:

a. Errichtung neuer und bleibender Stellen von Beamten bei der Oberpostdirektion und bei den Kreispostdirektionen, soweit sie nicht dem Bundesrat zusteht, sowie von Beamten beim Betriebsdienst und von Angestellten überhaupt;

24. Dez. 1920.

c. Wahl und Besoldung der Beamten bei der Oberpostdirektion (ausgenommen der Oberbeamten), der gradierten Beamten bei den Kreispostdirektionen (mit Ausnahme der Direktoren, Adjunkte und Kontrolleure) und der gradierten Beamten des Betriebsdienstes; Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen und Dienstaltersgeschenke zugunsten dieser Beamten; Entlassungsgesuche der Beamten der Oberpostdirektion der II. bis VI. Besoldungsklasse und der Oberbeamten der Kreispostdirektionen (ohne Direktoren); Abberufung der von ihm oder der Oberpostdirektion gewählten Beamten und der Angestellten;

d. Entscheide über die von der Oberpostdirektion verfügte oder bestätigte Einstellung von Beamten und Angestellten in ihren dienstlichen Verrichtungen und in der Besoldung, sofern sie Grund zu weitern Verfügungen bietet;

Art. 184, neuer Wortlaut:

Zuständige Behörden.

Die Besoldungen der Beamten und Angestellten werden von der Wahlbehörde festgesetzt.

Art. 203, Ziffer 4, neuer Wortlaut:

4. Die Bemessung der Entschädigung erfolgt:

a. durch den Bundesrat, wenn es sich um Beamte der Oberpostdirektion oder um Kreisdirektionsbeamte (Direktoren, Adjunkte und Kontrolleure) handelt oder wenn die beantragte Entschädigung in den Fällen von lit. *b* und *c* die Summe von Fr. 500 überschreitet;

b. durch das Postdepartement, wenn es sich um gradierte Beamte bei den Kreispostdirektionen (mit Ausnahme der unter lit. *a* bezeichneten) oder um gradierte Beamte des Betriebsdienstes handelt und wenn die Entschädigung den Betrag von Fr. 500 nicht übersteigt, sowie wenn es Entschädigungen von über Fr. 200 bis Fr. 500 an das unter lit. *c* bezeichnete Personal betrifft;

c. durch die Oberpostdirektion, wenn es sich um nichtgradierte Beamte der Kreispostdirektionen oder des Betriebsdienstes oder um Angestellte handelt und die Entschädigung den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigt.

Art. 204, Ziffern 2 und 4, neuer Wortlaut:

2. Über die Zuerkennung von Dienstaltersgeschenken entscheidet die Wahlbehörde.

4. Über die Art der Ausrichtung hat sich der Oberpost- 24. Dez. 1920.
direktor für die Beamten der Oberpostdirektion und für die Kreispostdirektoren, nach Verständigung mit den Betreffenden, mit dem Departementsvorsteher ins Benehmen zu setzen.

Art. 205 streichen.

Art. 222, Ziffer 4, neuer Wortlaut:

4. Die Bekleidung einer öffentlichen Beamtung oder Anstellung durch einen Beamten oder Angestellten der Postverwaltung unterliegt der Ermächtigung:

a. durch den Bundesrat, für die Oberbeamten der Oberpostdirektion und die Kreisdirektionsbeamten (Direktoren, Adjunkte und Kontrolleure);

b. durch das Postdepartement, für die übrigen Beamten der Oberpostdirektion, die gradierten Beamten der Kreispostdirektionen, die unter lit. *a* nicht genannt sind, sowie die gradierten Beamten der Postbureaux I. und II. Klasse;

c. durch die Oberpostdirektion, für die nichtgradierten Beamten der Kreispostdirektionen und der Postbureaux I. und II. Klasse, sowie für die Angestellten der Oberpostdirektion, der Kreispostdirektionen und der Postbureaux I. und II. Klasse;

d. durch die Kreispostdirektion, für die Posthalter, die Postablagehalter und die Angestellten bei den Postbureaux III. Klasse und den Postablagen.

Da sich die Obliegenheiten eines Betreibungs- oder Konkursbeamten nicht wohl mit jenen eines Postbeamten oder -angestellten vereinbaren lassen, ist eine Bewilligung nur ausnahmsweise und auch nur dann zu erteilen, wenn es sich um kleinere Poststellen handelt.

Bern, den 24. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

24. Dez. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Verordnung über den Geschäftsgang der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Verordnung vom 21. September 1908 über den Geschäftsgang der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung wird mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1921 an wie folgt abgeändert:

Art. 2, Ziffern 6, 7, 8 und 9, neuer Wortlaut:

6. Die Errichtung neuer und bleibender Stellen von Oberbeamten bei der Obertelegraphendirektion und bei den Kreistelegraphendirektionen (Adjunkte).

7. Die Wahl und die Abberufung der Oberbeamten der Obertelegraphendirektion und der Kreistelegraphendirektionen (Direktoren, Adjunkte) sowie die Festsetzung der Besoldung dieser Beamten und die Genehmigung der Entlassungsbegehren der Beamten der I. Besoldungsklasse.

8. Die Bewilligung von Entschädigungen für ausserordentliche Dienstleistungen und von Dienstaltersgeschenken zugunsten der Oberbeamten der Obertelegraphendirektion und der Kreistelegraphendirektionen (Direktoren, Adjunkte).

9. Der Entscheid über Gesuche von Oberbeamten der Obertelegraphendirektion und der Kreistelegraphendirektionen (Direktoren, Adjunkte) um Ermächtigung zur Annahme eines öffentlichen Amtes oder von Verwaltungsstellen.

Art. 3, Ziffer 2, Buchstaben a, c, d und h, neuer Wortlaut:

a. Die Errichtung neuer und bleibender Stellen von Beamten bei der Obertelegraphendirektion und bei den Kreistelegraphendirektionen, soweit sie nicht dem Bundesrat zusteht, von Beamten

bei den Telegraphen- und Telephonbureaux und von Angestellten überhaupt. 24. Dez. 1920.

c. Die Wahl und die Besoldung der Beamten bei der Obertelegraphendirektion (ausgenommen der Oberbeamten), der gradierten Beamten bei den Kreistelegraphendirektionen (mit Ausnahme der Direktoren und der Adjunkte) und der gradierten Beamten der Telegraphen- und Telephonbureaux, sowie die Entlassungsbegehren der in der II.—V. Besoldungsklasse eingereihten Beamten der Obertelegraphendirektion und der Adjunkte der Kreistelegraphendirektoren.

d. Die Entschädigungen für ausserordentliche Dienstleistungen und die Dienstaltersgeschenke zugunsten der Beamten der Obertelegraphendirektion (ausgenommen die Oberbeamten) und der gradierten Beamten bei den Kreistelegraphendirektionen (mit Ausnahme der Direktoren und Adjunkte), ferner der gradierten Beamten der Telegraphen- und Telephonbureaux.

h. Die Gesuche der Beamten der Obertelegraphendirektion (ausgenommen der Oberbeamten), der gradierten Beamten der Kreistelegraphendirektionen (mit Ausnahme der Direktoren und Adjunkte), sowie der gradierten Beamten der Telegraphen- und Telephonbureaux I. und II. Klasse um Ermächtigung zur Annahme von öffentlichen Ämtern oder Anstellungen; ferner die Gesuche der Beamten der Obertelegraphendirektion, der gradierten Beamten der Kreistelegraphendirektionen und der gradierten Beamten der Telegraphen- und Telephonbureaux I. und II. Klasse um Ermächtigung zur Ausübung eines Nebenberufes oder einer Nebenbeschäftigung.

Art. 4, dritter Absatz, neuer Wortlaut:

Im besondern wird ihm übertragen die Ernennung der nichtgradierten Beamten bei den Kreistelegraphendirektionen und den Telegraphen- und Telephonbureaux, sowie aller Angestellten und der Gemeindetelephonisten (Art. 4 *b* des Telephongesetzes vom 27. Juni 1889).

Bern, den 24. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

28. Dez. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen.

(Vom 28. Dezember 1920.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Die Verordnung vom 20. Februar 1918 betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen*) wird abgeändert wie folgt:

I.

Nach Art. 1 wird folgender Art. 1bis eingefügt:

„Eine Gemeinschaft im Sinne von Art. 1 bilden auch die Gläubiger der Kassaobligationen und Kassascheine, die von einem Schuldner, der in der Schweiz Wohnsitz oder geschäftliche Niederlassung hat, bis zur Einberufung der Gläubigerversammlung ausgegeben worden sind.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf solche Gemeinschaften entsprechende Anwendung.“

II.

Zwischen Absatz 1 und 2 des Art. 4 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Bei der Gemeinschaft der Gläubiger von Kassaobligationen und Kassascheinen ist eine auf die ungleiche Rechtsstellung Rücksicht nehmende verschiedene Behandlung der Gläubiger zulässig.“

III.

Nach Art. 8 wird folgender Art. 8bis eingefügt:

„Vom Zeitpunkt der Publikation der Einladung zur Gläubigerversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an bis zur

---

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XVIII, S. 213.

Beurkundung des Beschlusses der Gläubigergemeinschaft gemäss Art. 20 sind die fälligen Guthaben gestundet. Die Massregel gilt nicht als Zahlungseinstellung im Sinne von Art. 190, Ziffer 2, SchKG. Das in der Verordnung und im vorliegenden Bundesratsbeschluss vorgesehene Verfahren kann binnen Jahresfrist nur einmal angerufen werden." 28. Dez. 1920.

IV.

Nach Art. 16 wird folgender Art. 16bis eingefügt:

„Bei einer Mehrheit von Gläubigergemeinschaften kann der Schuldner gleichzeitig eine oder mehrere der in Art. 16 vorgesehenen Massregeln den Gemeinschaften unter dem Vorbehalte unterbreiten, dass die Gültigkeit jeder Massregel von der Annahme der übrigen Massregeln abhängig ist.

In diesem Falle gelten alle Vorschläge als angenommen,

1. wenn sie die Zustimmung der Vertreter von mindestens $^3/_4$ des im Umlauf befindlichen Kapitals aller dieser Gläubigergemeinschaften zusammen gefunden haben,
2. wenn sie ferner von $^3/_4$ der Gemeinschaften nach Art. 16 angenommen worden sind und
3. wenn in jeder übrigen Gemeinschaft die Vertreter von mindestens der einfachen Mehrheit des im Umlauf befindlichen Kapitals zugestimmt haben."

V.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

Bern, den 28. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.
Der Bundeskanzler:
Steiger.

31. Dez. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910 wird wie folgt abgeändert:

Art. 192, Ziffer 2: Die lit. *m* wird gestrichen.

Neue Ziffer:

4. Als Entgelt für die über die ordentliche Arbeitszeit von 9 Stunden im Bureaudienst hinausgehenden Hilfsdienststunden wird eine vom Postdepartement festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

Bern, den 31. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

Höchstpreise für Zucker.

29. Dez. 1920.

(Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 29. Dezember 1920.)

Das eidgenössische Ernährungsamt,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes, unter Hinweis auf seine Verfügung vom 25. Juni 1919 betreffend Höchstpreise für Monopolwaren und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte

verfügt:

Art. 1. Die Höchstpreise für den Verkauf von Zucker an die Verbraucher werden mit Wirkung ab 1. Januar 1921 wie folgt festgesetzt:

	Pro kg, in Mengen von über oder unter einem kg, im Verkaufsmagazin abgeholt Rappen:
Java-Kristallzucker (gelblich)	170
Raffinade-Kristallzucker (weiss)	180
Pilé	185
Griesszucker	185
Stockzucker (ganze Stöcke)	185
Grosdéchets (auch zerkleinerte Stöcke)	190
Mehlzucker	190
Würfelzucker in Säcken	195
„ „ Paketen	200
„ „ Kisten	200

Wer mit Zucker handelt, ist verpflichtet, unter allen Umständen Kristallzucker zu halten und auf Verlangen abzugeben.

Art. 2. Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die vorstehende Verfügung werden gemäss Art. 3 des Bundes-

29. Dez. 1920. ratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes bestraft.

Bei Höchstpreisüberschreitungen sind sowohl Verkäufer wie Käufer strafbar.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 3. Juni 1920 aufgehoben. Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Verfügung eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 1. Januar 1921 gemäss den entsprechenden Strafbestimmungen beurteilt.

Bern, den 29. Dezember 1920.

Eidgenössisches Ernährungsamt:
Käppeli.

Bundesratsbeschluss

31. Dez. 1920.

betreffend

Abänderung von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1917 über die Kontrollierung der zur Einfuhr gelangenden Gold-, Silber- und Platinwaren.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anbetracht der fortwährend steigenden Kosten für die Prüfung und Stempelung der Gold-, Silber- und Platinwaren,

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Bestimmungen von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1917 betreffend die Kontrollierung der zur Einfuhr gelangenden Gold-, Silber- und Platinwaren werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

„Die Gebühren für die Stempelung der zur Einfuhr gelangenden Gold-, Silber- und Platinwaren ausländischer Fabrikation werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die goldenen und silbernen Uhrgehäuse:

a.	goldene, mit Glas, das Stück	Fr.	—.40
b.	„ „ Doppelschale, das Stück . . .	„	—.50
c.	silberne, mit Glas, das Stück	„	—.20
d.	„ „ Doppelschale, das Stück . . .	„	—.30
e.	goldene Bügel, das Stück	„	—.10
f.	silberne Bügel, das Stück	„	—.05

Für die Stempelung der in finiertem Zustande vorgewiesenen Urgehäuse wird die doppelte Gebühr berechnet.

31. Dez 1920.

2. Für die goldenen Schmucksachen und Geräte.

Die Gebühr beträgt 2 Rappen für das Gramm, mit Aufrundung auf 5 Rappen, wenigstens aber 25 Rappen für das Stück; die Gebühr wird jedoch für weniger als 1 Gramm schwere Gegenstände auf 15 Rappen herabgesetzt.

3. Für silberne Schmucksachen.

a.	für ein Stück von 1 bis 5 Gramm . . .	Fr.	—. 10
b.	„ „ „ „ 5 „ 50 „ . . .	„	—. 20
c.	„ „ „ „ 50 „ 100 „ . . .	„	—. 30
d.	„ „ „ „ 100 Gramm und darüber .	„	—. 40

Hinsichtlich der Gegenstände im Gewichte von weniger als 1 Gramm erlässt das Amt für Gold- und Silberwaren besondere Bestimmungen.

Für paarweise vorgewiesene Ohrringe, Manchettenknöpfe und ähnliche Gegenstände wird eine Stempelungsgebühr von 10 Rappen das Paar für das Silber und 30 Rappen das Paar für das Gold berechnet, wenn das Gewicht des Paares 5 Gramm nicht übersteigt.

4. Für silberne Geräte:

a.	für ein Stück unter 50 Gramm	Fr.	—. 20
b.	„ „ „ von 50 bis 100 Gramm .	„	—. 30
c.	„ „ „ „ 100 „ 200 „ .	„	—. 40
d.	„ „ „ „ 200 „ 300 „ .	„	—. 60
e.	„ „ „ „ 300 „ 500 „ .	„	1. —
f.	„ „ „ „ 500 „ 1000 „ .	„	2. —
g.	„ „ „ über 1000 Gramm für jedes Kilogramm und Bruchteil eines Kilogramms Fr. 1. — mehr.		

5. Für Platinwaren:

a. Uhrgehäuse aller Art, mit Glas oder Doppelschale:

für ein Stück unter 15 Gramm	Fr.	1. —
„ „ „ von 15 Gramm nnd darüber . . .	„	2. —

b. Schmucksachen und Geräte:

für ein Stück unter 5 Gramm	Fr.	—. 50
„ „ „ von 5 bis 15 Gramm	„	1. —
„ „ „ „ 15 „ 30 „	„	2. —
„ „ „ „ 30 „ 50 „	„	4. —
„ „ „ „ 50 „ 100 „	„	6. —
„ „ „ „ 100 Gramm und darüber . .	„	10. —

Für die Stempelung oder Verifikation der Bijouteriefournituren und ähnlichen Artikel, der Meterketten aus Gold, Silber und Platin, der Doublé-, vergoldeten und versilberten Waren, und für die Verifikation der importierten Gold-, Silber- und Platinwaren, welche den mit dem schweizerischen Einfuhrkontrollstempel als gleichwertig anerkannten amtlichen Feingehaltsgarantiestempel eines fremden Staates tragen, werden die Gebühren vom eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren festgesetzt." 31. Dez. 1920.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 31. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

31. Dez. 1920.

Kontrollgebühren für die importierten Gold-, Silber- und Platinwaren.

(Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren vom 31. Dezember 1920, in Abänderung der Bestimmungen vom 20. Dezember 1918.)

Das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren, in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920 betreffend Abänderung der für die importierten Gold-, Silber- und Platinwaren festgesetzten Gebühren, unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1918,

beschliesst:

Art. 1. Für die Kontrollierung der importierten goldenen, silbernen und Platin-Uhrgehäuse, Schmucksachen und Geräte gelangen die durch Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920 festgesetzten Gebühren zur Anwendung.

Für die übrigen Waren sind die Gebühren folgende:

1. Für Bijouteriefournituren und ähnliche Artikel:

a. Karabiner, Federringe u. dgl. aus Gold, das Dutzend (oder Bruchteil von einem Dutzend), sofern das Gewicht jedes Stückes $2^1/_2$ Gramm nicht übersteigt. Für schwerere Stücke wird eine Gebühr von 1 Rappen das Gramm berechnet, mit Aufrundung der Beträge auf 5 Rappen; Fr. —. 10

b. Karabiner, Federringe u. dgl. aus Silber, das Dutzend (oder Bruchteil von einem Dutzend) ohne Berücksichtigung des Gewichtes. Fr. —. 05

Diese Gegenstände werden nicht mit dem Einfuhrkontrollstempel versehen, sondern bloss verifiziert.

2. Für Meterketten aus Gold, Silber und Platin:

a. Goldketten, Mindestgebühr für jeden Knäuel . Fr. 2. —

b. Silberketten, 15 Rappen für je 100 Gramm, mindestens aber 30 Rappen für jeden Knäuel;

c. Platinketten, Mindestgebühr für jeden Knäuel Fr. 4. —

Der Stempel wird nur an einem Ende des Knäuels angebracht.

3. Für silberne Schmucksachen im Gewichte von weniger als ein Gramm das Stück oder das Paar:

Diese Gegenstände sind von der Stempelung enthoben, unterliegen jedoch der Verifikation. Die Gebühr hiefür beträgt 5 Rappen

das Dutzend oder Bruchteil von einem Dutzend, wie für die Fournituren. 31. Dez. 1920.

Art. 2. Die Mindestkontrollgebühr für jede Sendung von Gold-, Silber- und Platinwaren (Schmucksachen, Geräten, Uhrgehäusen u. a.) darf nicht unter 50 Rappen für Sendungen im Werte von unter 10 Franken angesetzt werden. Sie beträgt für Sendungen im Werte von 10 bis 100 Franken Fr. 1. — und für Sendungen, deren Inhalt den Wert von 100 Franken übersteigt, Fr. 2. Dagegen hat die Weiterleitung ohne Berechnung von Verpackungskosten zu erfolgen.

Art. 3. Alle Gold- und Silberwaren müssen mit der Feingehaltsbezeichnung versehen sein. Dieselbe ist von den Fabrikanten anzubringen; immerhin werden die Kontrollämter ermächtigt, diese Bezeichnung gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr von 5 Rappen das Stück einzuschlagen. Für die Platinwaren ist die Feingehaltsbezeichnung nicht erforderlich.

Die Fabrikmarke auf den Gold-, Silber- und Platinwaren ist fakultativ; aber auf Ansuchen des Absenders oder des Empfängers können die Kontrollämter diese Marke gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 Rappen das Stück auf den Waren anbringen.

Art. 4. Die Verifikationsgebühren für die importierten Gold-, Silber- und Platinwaren, welche den als gleichwertig mit dem schweizerischen Einfuhrkontrollstempel anerkannten amtlichen Kontrollstempel eines fremden Staates tragen, sind folgende:

1. Für die Goldwaren:

a.	für ein Stück unter 15 Gramm	Fr.	—. 20
b.	„ „ „ von 15 bis 30 Gramm . . .	„	—. 30
c.	„ „ „ „ 30 „ 50 Gramm . . .	„	—. 40
d.	„ „ „ „ 50 Gramm und darüber .	„	—. 50

2. Für die Silberwaren.

a.	für ein Stück unter 50 Gramm	Fr.	—. 10
b.	„ „ „ von 50 bis 100 Gramm .	„	—. 20
c.	„ „ „ „ 100 „ 200 „ .	„	—. 30
d.	„ „ „ „ 200 „ 300 „ .	„	—. 50
e.	„ „ „ „ 300 „ 500 „ .	„	—. 80
f.	„ „ „ „ 500 „ 1000 „ .	„	1. 60

g. „ „ „ über 1000 Gramm für jedes kg oder Bruchteil von einem kg Rp. 50 mehr.

31. Dez 1920.

3. Für die Platinwaren:

a.	für ein Stück unter 5 Gramm	Fr. —. 40
b.	„ „ „ von 5 Gramm und darüber . .	„ —. 60

4. Für goldene und silberne Beschläge an Spazierstöcken, Tabakpfeifen u. a., sowie für Goldfedern und ähnliche Waren, für Stempelung oder blosse Verifikation:

a.	Spazierstöcke oder Schirmgriffe mit Goldreifen, für ein Dutzend (oder Bruchteil von einem Dutzend) . . . . . Mindestgebühr für jede Sendung Fr. 1. —;	Fr. 1. —
b.	Spazierstöcke oder Schirmgriffe mit Silberreifen, für ein Dutzend (oder Bruchteil von einem Dutzend) . . . . . Mindestgebühr für jede Sendung Fr. 1. —;	„ —. 50
c.	Spazierstöcke aus Holz, montiert, mit goldenen oder silbernen Griffen, das Stück . . . . . Mindestgebühr für jede Sendung Fr. 1. —;	„ —. 30
d.	Tabakpfeifen mit Goldreifen, für ein Dutzend (oder Bruchteil von einem Dutzend) . . . . Mindestgebühr für jede Sendung Fr. 1. —;	„ —. 60
e.	Tabakpfeifen mit silbernen Reifen, für ein Dutzend (oder Bruchteil eines solchen) . . . Mindestgebühr für jede Sendung Fr. 1. —;	„ —. 30
f.	Goldfedern, Stempelung oder Kontermarkierung, das Hundert	„ 2. —
g.	Goldfedern, blosse Verifikation, das Hundert .	„ 1. —

Für die Bijouteriefournituren (Karabiner, Federringe u. dgl.), welche den amtlichen Kontrollstempel eines fremden Staates tragen und bloss zur Einfuhr verifiziert, jedoch nicht amtlich gestempelt werden, ist die Verifikationsgebühr die nämliche wie die in Ziffer 1 des vorstehenden Art. 1 festgesetzte Stempelungsgebühr.

Die Mindestgebühren für die Verifikation der importierten Gold-, Silber- und Platinwaren, welche den amtlichen Kontrollstempel eines fremden Staates aufweisen, betragen 50 % der in vorstehendem Art. 2 für die Einfuhrstempelung festgesetzten Taxen.

Die zollamtlich zur Wiederausfuhr vorgemerkten importierten goldenen und silbernen Altertümer, welche der Einfuhrkontrolle nicht unterstellt sind, selbst wenn sie zum Verkaufe in der Schweiz gelangen, werden mit einer Verifikationsgebühr im Mindestbetrag von Fr. 1. — für jede Sendung belegt.

Art. 5. Die Verifikationsgebühren für die vergoldeten oder versilberten, plattierten oder Doublé-waren mit Unterlage aus unedlem Metall sind folgende: 31. Dez. 1920.

a. für Sendungen im Werte von unter 100 Franken (Schätzungswert und nicht deklarierter Wert) für jede Sendung. Fr. —.50

b. für die Sendungen, deren Inhalt einen Wert von 100 bis 1000 Franken aufweist . . . . . für jede Sendung; „ 1.—

c. für die Sendungen im Werte von mehr als 1000 Franken . . . . . für jede Sendung wenn die Zahl der darin enthaltenen Gegenstände 100 nicht übersteigt. Beträgt die Stückzahl über 100, so wird für jedes weitere Hundert eine Mehrgebühr von Fr. 1.— erhoben bis zum Höchstbetrage von Fr. 10.—. Für mehrere, gleichzeitig für den nämlichen Empfänger bestimmte Kolli wird die Höchstgebühr auf Fr. 50. — festgesetzt; „ 2.—

d. für die Bijouteriefournituren aus Doublé wird die Verifikationsgebühr festgesetzt wie folgt:

1. für die bis 500 Stück enthaltenden Sendungen . . . . . „ 1.—
2. für die von 500 bis 1000 Stück enthaltenden Sendungen . . . . . „ 2.—
3. für die 1000 und mehr Stück enthaltenden Sendungen . . . . . „ 3.—

Die Kolli, welche versilberte Geräte (Christofle u. dgl.) enthalten, sind dem Adressaten ohne Verifikation und kostenfrei zuzustellen. Der Zoll-Kontrolldienst wird indessen ermächtigt, diese Sendungen hinsichtlich der auf den Waren angebrachten Marken einer Revision zu unterstellen.

Art. 6. Die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1921 in in Kraft. Durch dieselben werden alle mit ihnen im Widerspruch befindlichen Vorschriften aufgehoben.

Bern, den 31. Dezember 1920.

Eidg. Amt für Gold- und Silberwaren,

Der Direktor:

Savoie.

31. Dez. 1920.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausrichtung einer Winterzulage an Arbeitslose.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

1. Die Kantone werden ermächtigt, die in Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung aufgestellten Unterstützungsansätze zur Ausrichtung einer Winterzulage an gänzlich Arbeitslose für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 2. April 1921 um höchstens 20 % zu erhöhen.

2. Der Bund leistet an diese Winterzulagen einen Beitrag von 50 %. Der Rest entfällt auf den Wohnsitzkanton; dieser kann die Wohnsitzgemeinden bis zur Hälfte des kantonalen Anteils belasten.

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1921 in Kraft und dauert bis Samstag, den 2. April 1921.

Bern, den 31. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Bundesratsbeschluss

31. Dez. 1920.

betreffend

die Erhöhung der Tabakzölle.

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf die heutige Botschaft an die Bundesversammlung betreffend die Erhöhung der Tabakzölle,

beschliesst:

Art. 1.

Kategorie I. F. des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 erhält folgende Fassung:

I. F. Tabak.

Vorbemerkung: 1. Tabakersatzstoffe, sowie ganz oder teilweise aus solchen Ersatzstoffen hergestellte Fabrikate werden, soweit ihre Einfuhr bzw. ihr Verbrauch nicht verboten ist, nach Massgabe von Artikel 2 des Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 wie Tabak- bzw. Tabakfabrikate verzollt.

2. Als Zigarettentabak wird aller Tabak behandelt, der zur Herstellung von Zigaretten verwendet wird. Rauchtabak, geschnitten, mit einer Schnittbreite von 1,5 mm und darunter, wird als Zigarettentabak verzollt.

3. Tabakblätter, deren Stengel oder Mittelrippen ganz oder teilweise fehlen, unterliegen einem Zollzuschlag von 20 % zum Ansatze der Sortenklasse. Für anderswie bearbeitete Tabakblätter, sofern sie zufolge ihrer Beschaffenheit nicht unter die Tabakfabrikate der Nummern 110*a*/113 gehören, erhöht sich der Zuschlag auf 30 %.

4. Mischungen verschiedener Sorten von Tabakblättern unter liegen für das Gesamtgewicht dem Ansatze der in der Sendung enthaltenen höchstbelasteten Sorte.

5. Als Zigaretten werden, ohne Rücksicht auf die Hülle oder das Deckblatt, auch Zigarren mit geschnittenen Einlagen (Cigarillos und dergleichen) betrachtet.

31. Dez. 1920. Tarif-Nr.		Zollansatz per 100 kg brutto Fr.
	Tabakblätter, unverarbeitet, vergoren oder nicht, auch über Rauch getrocknet:	
107*a*	— Kentucky, dunkle Virginia, St. Domingo, Rio Grande, Sta. Catarina (Blumenau) . .	400
107*b*	— Java	450
107*c*	— orientalische Sorten	1000
107*d*	— nicht anderweit genannte Sorten	510
	NB. Auf Tabakblättern, die nachweislich zu andern Zwecken als zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak Verwendung gefunden haben, werden unter Vorbehalt der von der Zollverwaltung aufzustellenden Kontrollmassnahmen folgende Rückerstattungen auf je 100 kg Bruttogewicht bewilligt:	
	auf Tabakblättern der Sortenklassen Nr. 107*a*, 107*b* und 107*d* . . . . . Fr. 260	
	auf Tabakblättern der Sortenklasse Nr. 107*c*. . . . . Fr. 400	
108*a*	Tabakrippen und -stengel	140
108*b*	Tabaklaugen, nicht denaturiert	100
	Abfälle der Tabakfabrikation:	
109*a*	— in Mehlform	400
109*b*	— andere	150
	Tabakblätter, verarbeitet:	
110*a*	— Karotten; Stangen; Rollen, zur Schnupftabakfabrikation	330
110*b*	— Schnupf- und Kautabak; Rauchtabak in Rollen oder Platten.	400
	NB. ad 110a/b. Waren dieser Nummer aus Tabak der Nummer 107*c* werden nach dieser letztern Nummer verzollt.	
	Rauchtabak, geschnitten:	
111*a*	— Zigarettentabak (siehe Vorbemerkung, Ziffer 2)	1000
111*b*	— anderer	600
112	Zigarren	900
113	Zigaretten	1300

Art. 2.

Die Einfuhr von Tabakblättern der Nr. 107*a/d* wird durch die Zollverwaltung auf bestimmte Zollämter beschränkt.

Bei andern Zollämtern zur Verzollung gelangende Tabakblätter unterliegen, ohne Unterschied der Sorte und ohne Rücksicht auf die Verwendung, der Verzollung nach Position 107*c*.

Für Mustersendungen im Postverkehr können erleichternde Bestimmungen aufgestellt werden

Art. 3.

Die Zollverwaltung ist ermächtigt, vorgängig der Verzollung von Tabakblättern einen amtlichen Nachweis über die in den einzelnen Umschliessungen enthaltenen Tabaksorten zu verlangen.

Art. 4.

Der Bundesrat wird der Bundesversammlung nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesratsbeschlusses Bericht und Antrag vorlegen:

a. über die Ausrichtung von Zollrückvergütungen auf ausgeführten Tabakfabrikaten;

b. über die Behandlung des inländischen Tabakbaues;

c. über die Festsetzung von Preisen für Tabakfabrikate, deren Kleinverkaufspreis höher ist, als es die fiskalische Belastung der Tabakblätter rechtfertigt.

Art. 5.

Dieser Beschluss tritt sofort in Wirksamkeit. Er bleibt bis zum Erlass eines einschlägigen Bundesbeschlusses in Kraft.

Kommt der Bundesbeschluss nicht zustande, so sind die inzwischen erhobenen Mehrbeträge zurückzuerstatten.

Die am 27. Januar 1920 festgesetzten Tabakzölle fallen dahin.

Bern, den 31. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

31. Dez. 1920.

Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss

betreffend

die Erhöhung der Tabakzölle.

Der schweizerische Bundesrat,

in weiterer Ausführung seines Beschlusses vom 31. Dezember 1920,

beschliesst:

Art. 1.

1. Die Einfuhr von Tabakblättern (Tarif-Nr. 107 *a/d*) wird beschränkt auf die Bahnzollämter Basel-S. B. B.-Frachtgut, Basel-B. B.-Frachtgut, Pruntrut, Romanshorn, Schaffhausen-Bahnhof, Buchs, Chiasso-Stazione P. V., Luino, Brig, Genève-Cornavin P. V., Genève-Entrepôt Cornavin und die eidgenössischen Niederlagshäuser Basel, Aarau, Zürich, Vevey und Lausanne.

Postsendungen von Tabakblättern unterliegen der Verzollung nach Tarif-Nr. 107 *c*, mit Ausschluss der im Postverkehr eingehenden Muster von Tabakblättern, die gegen endgültige Erlegung des Zolles der betreffenden Sortenklasse über sämtliche Postzollämter eingeführt werden dürfen, wobei im Zweifelsfalle die provisorische Verzollung nach dem höchsten in Betracht fallenden Zollansatze zu erfolgen hat.

2. Die Zollverwaltung ist ermächtigt, nötigenfalls weitere Zollstellen für die Einfuhr von Tabakblättern zu öffnen.

3. Sendungen von Tabakblättern, die über andere als die dazu ermächtigten Zollämter eingehen, sind nach Wahl des Warenführers entweder unter Zollkontrolle einem zur Einfuhr ermächtigten Zollamt zuzuleiten oder der Behandlung gemäss Alinea 2 von Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920 zu unterwerfen.

Art. 2.

1. Der Sortennachweis für Tabakblätter, behufs Einreihung der Ware unter eine der vier Sortenklassen (Position 107 *a/d*), ist

durch eine amtliche Bescheinigung zu erbringen. Diese Bescheinigung soll grundsätzlich durch schweizerische Konsulate ausgestellt werden. Wo dies mit Schwierigkeiten verbunden wäre, kann die Bescheinigung bei denjenigen Orts-, Konsular- oder Zollbehörden des Auslandes eingeholt werden, die auf Grund eigener Wahrnehmungen oder gestützt auf einwandfreie Unterlagen im Falle sind, zu bezeugen, welche genau zu bezeichnenden Tabaksorten in den einzelnen, zur Versendung nach der Schweiz bestimmten Warenstücken enthalten sind. Diese Bescheinigungen haben in jedem Falle zu enthalten: 31. Dez. 1920.

Zeichen, Nummer, Art der Umschliessung, Netto- und Bruttogewicht der einzelnen Warenstücke, Adresse des Empfängers und die Angabe, gestützt auf welche Feststellungen die Bescheinigung erteilt wurde.

2. Die Gültigkeit der Sortenausweise erlischt 6 Monate nach deren Ausstellung.

3. Die beigebrachten Sortenausweise bleiben in Verwahrung der Zollverwaltung.

4. In Ermangelung von Sortenausweisen ist in Zweifelsfällen der höchste Ansatz der in Betracht fallenden Sortenklasse zu erheben.

Art. 3.

1. Das Zollamt ist ermächtigt, die zu Kontrollzwecken benötigten Muster zu erheben ohne Entschädigungspflicht.

2. Im Falle von Zweifel über die Richtigkeit der vorgelegten Einfuhrdeklaration hinsichtlich der Sorte des Tabaks kann die Zollbehörde durch Sachverständige eine Nachprüfung der Ware im Innern des Landes anordnen, wobei die Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen beansprucht werden darf.

Art. 4.

Als Verzollungsausweis ist für Tabakblätter der Nr. 107*a/d* eine Quittung für jedes Warenstück zu verabfolgen.

Art. 5.

1. Tabakfabrikanten, die weder Zigaretten noch Zigarettentabak herstellen und auf den eingeführten Tabakblättern die im NB. ad 107*a/d* vorgesehene Zollrückerstattung beanspruchen, haben sich vor der erstmaligen Einfuhr von Tabakblättern bei der Oberzolldirektion in Bern zu melden und zuhanden dieser Behörde einen Revers nach amtlichem Formular auszustellen.

31. Dez. 1920.

2. In diesem Revers verpflichten sie sich:

a. aus eingeführten Tabakblättern, für die eine Zollrückerstattung gemäss NB. ad 107*a/d* nachgesucht wird, keine Zigaretten und keinen Zigarettentabak herzustellen oder herstellen zu lassen;

b. die Tabakblätter im eigenen Geschäftsbetrieb ausschliesslich zu solchen Zwecken zu verwenden, für welche die Zollrückerstattung bewilligt wird;

c. der Oberzolldirektion auf Verlangen amtlich beglaubigte Buchauszüge auf besonderem Formular über Bezüge und Fabrikation vorzulegen;

d. den Organen der Zollverwaltung zur Ausübung der Kontrolle jederzeit Einsicht in ihren Geschäftsbetrieb und in die einschlägigen Bücher und Belege zu gestatten und je nach Umständen besondere, nach Vorschrift der Oberzolldirektion eingerichtete Bücher zu führen.

3. Tabakfabrikanten, die neben Zigaretten und Zigarettentabak noch andere Tabakfabrikate herstellen, kann eine Zollrückerstattung im Sinne des NB. ad 107*a/d* nach dem Ermessen der Zollbehörde bewilligt werden, sofern genügende Sicherheit gegen Missbrauch geboten wird und sonst keine Bedenken entgegenstehen.

Art. 6.

Auf Zollrückerstattung Anspruch erhebende Reversfirmen haben ein bezügliches Gesuch auf besonderem Formular in Begleit der Zollquittung an die Oberzolldirektion in Bern zu richten und den Nachweis der reversgemässen Verarbeitung der auf der Einfuhrquittung bezeichneten Tabakblätter im eigenen Geschäftsbetrieb zu erbringen. Für Tabakblätter, die nicht innerhalb der Frist von 12 Monaten, vom Datum der Ausstellung der Einfuhrquittung an gerechnet, reversgemäss verarbeitet wurden, werden Zollrückerstattungsgesuche nicht berücksichtigt.

Art. 7.

1. Der Vollzug vorstehender Bestimmungen liegt dem eidgenössischen Zolldepartement ob; es kann seine Kompetenzen untergeordneten Stellen delegieren.

2. Das eidgenössische Zolldepartement kann eine Sachverständigenkommission bestellen, die die aus der Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920 sich ergebenden Fragen und Anstände zuhanden des Zolldepartements zu begutachten hat.

Art. 8. 31. Dez. 1920.

Die durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Dezember 1920 festgesetzten Ansätze finden Anwendung auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens nicht zur Einfuhr verzollten Erzeugnisse der Kategorie I. F.

Bern, den 31. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.